

Bibliothek
der
Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft

Begründet von **F. Stöpel**
Fortgeführt von **Robert Prager**

Die
Ökonomische Entwicklung Europas

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform

Von
Maxime Kowalewsky

Vom Verfasser genehmigte Übersetzung des Russischen Originals.

VI.

**Das Verschwinden der Hörigkeit und die Wandlungen
der Grundherrschaft in England und Italien.
Bauernbefreiung und Grundentlastung in Deutschland und
Russland.**

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1913

Preis broschiert Mark 9,50; in eleg. Halbfzbd. Mark 10,75.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft.

Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager.

Von dieser Bibliothek, welche sich zum Ziel gesetzt hat, die hervorragendsten Werke der national-ökonomischen und sozialen Schriftsteller aller Nationen in billigen und schönen Ausgaben und in guten Übersetzungen zu veröffentlichen, sind bisher die folgenden Bände erschienen:

Bd. I. *Carey, H. C.* Die Einheit des Gesetzes, nachgewiesen in den Beziehungen der Natur-, Sozial-, Geistes- und Moralwiss. Nach d. amerik. Orig. v. F. Stöpel. (XX, 434 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Halbfrzbd. 6,—

Bd. II. *Malthus, T. R.* Versuch über das Bevölkerungsgesetz. Nach d. 7. Ausg. d. engl. Orig. übers. v. F. Stöpel. 2. Aufl., durchges. u. verb. v. R. Prager. (XVI, 866 S.) 8. 1900. br. M 10; eleg. Halbfrzbd. 11,25

„Die 1879 zuerst erschienene Uebersetzung Stöpels ist die einzige deutsche, die den definitiven Text des klassischen englischen Werkes enthält. Es ist deshalb mit Dank zu begrüßen, dass nach dem Tode Stöpels diese Ausgabe nicht vom Büchermarkte verschwunden ist, sondern von anderer Hand in verbesserter Form dem Publikum von Neuem vorgelegt wird.“ (DLitZtg. 1900, No. 39.)

Bd. III—VI. *Smith, Adam.* Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volksw

8. 1905—0

„Zu de
in der Ausd
Darstellung

4 Bde.

ln. 9,—

blichkeit
auf glatte

Bd. VII. *Sm*
Orig. v. F

Bd. VIII. *B*
durch ein
8. 1899.

Bd. IX. *X.*
Ökonomie
359 S. u.

„Der I
im 2. Bande
sich vorneh
schichtliche

„Von e
cardo im be
Ricardo das
In den „Nor
angegriffen

l. amer.

bd. 6,—

arb. u.

332 S.)

fz. 6,—

litischen

XXVIII,

d. 12,—

in Partien

hier spielt

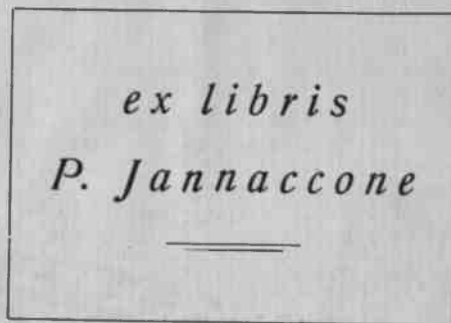
ogmenge-

is zu Ri-

(1817) hat

ng zitiert.

l schärfer



(A. e. ausführl. Besprechung A. Onckens in d. Dtschn. LitZtg. 1902, No. 42.)
„Eine Biographie und kurze Darstellung der Lehre Sismondis leitet das Werk, das uns hier in guter Uebersetzung geboten wird, ein. Der Herausgeber erblickt in Sismondi einen Vorgänger der Kathedersozialisten, dem die deutsche Arbeiterversicherung als Ideal vorgeschwebt habe.“ (Soz. Praxis 1902, No. 17.)— „Mit dem zweiten Band kommt die Neubearbeitung des Hauptwerkes des franz. Nationalökonomens zum Abschluss. Ein sorgfältig bearbeitetes alphab. Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Die Uebersetzung, die Herr Prager besorgt hat, liest sich leicht und gut.“ (Eb. 1902, No. 20.)

Bd. XI. *Kowalewsky, Maxime.* Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Mit Genehmigung des Verf. aus dem Russ. übersetzt. In 7 Bdn. Bd. I.: Rom. u. German. Elemente in der Entwicklung der MA. Gutsherrschaft u. der Dorfgemeinde. (VIII, 539 S.) 8. 1901. br. M 7,50; eleg. Hfrzbd. 8,75

Bibliothek
Landesbibliothek Bonn

Volkswirtschaftslehre

Gesellschaftswissenschaft

Herausgegeben von E. Rappaport

Verlag von E. L. Feyer

Bonn

XVII

1913

Verlag von E. L. Feyer

Bonn

1913

Bibliothek
der
Volkswirtschaftslehre
und
Gesellschaftswissenschaft

Begründet von F. Stöpel

Fortgeführt

von

Robert Prager

XVI.

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1913

DEP. J. 1406

Die

TO 01035833

Ökonomische Entwicklung Europas

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform

Von

Maxime Kowalewsky

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt.

VI.

**Das Verschwinden der Hörigkeit und die Wandlungen
der Grundherrschaft in England und Italien**

**Bauernbefreiung und Grundentlastung in Deutschland
und Russland**

Übersetzt

von

A. Stein.

Berlin

Verlag von R. L. Prager

1913

N.ro INVENTARIO PRE 16239

Ökonomische Entwicklung Europas

Beginn der kapitalistischen Wirtschaften



A. Stein

Verlag von H. L. Bräuer
Berlin

IN TO INVENTARIO

Einleitung.

Mein Werk sollte mit dem sechsten Bande seinen Abschluß finden. Es nötigen mich aber zwei Umstände diesem sechsten Bande noch einen siebenten folgen zu lassen. Ich habe angenommen, daß deutsche Leser in den jetzigen russischen Zuständen vielleicht eine Bestätigung finden, daß der Verfall der vor-kapitalistischen Wirtschaft das allmähliche Verschwinden der Feldgemeinschaft zur notwendigen Folge gehabt hat.

Aus diesem Grunde habe ich diesem sechsten Bande eine kurze Skizze der Bauernbefreiung und der neueren Agrargesetzgebung meines Vaterlandes hinzugefügt. Meinen Landsleuten mag dieser kurze Abriß vielleicht nicht genügen, er scheint mir aber zur Kennzeichnung des Ziels, das ich mit meinem Werke verfolge, vollkommen ausreichend.

Durch die Hinzufügung dieser Skizze der russischen Bauernbefreiung war es nicht möglich, diesem sechsten Bande die Besprechung der französischen Grundentlastung und der Entstehung des kleinen bäuerlichen Privateigentums einzufügen, wie ich es wohl gewünscht hätte, und wie es wohl richtig gewesen wäre. Sie hätte ordnungsmäßig dem Kapitel über neuere deutsche Agrargeschichte vorangehen müssen. Ich habe dies unterlassen, um den sechsten Band nicht zu unförmlich werden zu lassen; sie wird nunmehr den Inhalt des siebenten Bandes bilden.

VI

Die französischen Verhältnisse haben mich neben den englischen und italienischen besonders lange beschäftigt und dies ist auch in meinem Werke zum Ausdruck gebracht. Die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands besitzt den größten Reichtum an Monographien und Gesamtdarstellungen; aus diesem Grunde habe ich sie, wie Herr Professor von Below vollkommen richtig erkannt hat, nur kurz behandelt. Es lag mir vor allem daran, die Hauptergebnisse der mehr als hundertjährigen wissenschaftlichen Bearbeitung der Verhältnisse des Grund und Bodens und der Industrie in ganz Europa meinen Lesern vorzuführen. Dabei sind mir die erheblichen Lücken aufgefallen, die die Literatur der verschiedenen Länder aufweist. Ich habe versucht, diese Lücken, so gut es gehen wollte, auszufüllen.

Da ich an meinem Werk 25 Jahre lang gearbeitet habe, konnte es nicht fehlen, daß Tatsachen, die ich im Laufe dieser Jahre gewonnen hatte, inzwischen auch von anderen gefunden und verwertet worden sind. So haben mir Kritiker den Vorwurf gemacht, daß ich die Betrachtung der Bauernkriege in England dem französischen Werke von Reville entnommen habe, während es mir leicht sein würde, nachzuweisen, daß ich das gesamte Archivmaterial über diesen Gegenstand schon vor Jahren gekannt und verwertet habe. Ich weise nur darauf hin, daß ein Teil der betreffenden Kapitel bereits in der Zeitschrift „Der russische Gedanke“ abgedruckt worden ist; lange, ehe Reville eine Silbe seines Werkes geschrieben hatte. Dies hat mich nicht abgehalten, ihn anzuführen, so oft neuere Ergebnisse in seinem vortrefflichen Werke mich dazu aufforderten.

Auch der Vorwurf ist mir gemacht worden, daß ich von dem, was der verdiente Gelehrte Otto von

VII

Gierke über den Ursprung der Feldgemeinschaft geschrieben hat, keine Notiz genommen habe, ebenso wenig von dem wissenschaftlichen Streit zwischen Cunningham und Ashley, zwischen Schmoller und Below.

Ich bekenne offen, daß ich Gierkes Untersuchungen nicht berücksichtigt habe, weil ich der Meinung bin, daß sie von Fustel de Coulanges in ausreichender Weise einer Beurteilung unterworfen worden sind. Ich habe es für nützlicher gehalten, zu den urkundlichen Quellen zurückzugehen und weder Maurer noch seinem Schüler zu folgen.

Die Polemik zwischen Gelehrten mag an sich höchst lehrreich sein; ich habe sie unberücksichtigt gelassen, da ich nur mein eigenes, nicht ein fremdes Urteil meinen Lesern vorlegen wollte. Ich habe jedesmal, wenn ich den Standpunkt, den ich zu einer Frage einnehme, bei einem anderen Schriftsteller vorfand, ihn angeführt, so z. B. Thorold Rogers, Cunningham, Ashley, Winogradow, Schmoller, Below, Fagniez und viele andere. Da einzelne Werke dieser Autoren oder neue Ausgaben von ihnen erst erschienen sind, nachdem mein Buch in russischer Sprache gedruckt war, war es mir unmöglich, sie zu erwähnen. Der Streit zwischen Below und den Leipziger Professoren ist erst in ganz letzter Zeit ausgebrochen, als mein Buch längst im Buchhandel erschienen war.

Kautsky, dem ich für seine Besprechung meines Buches herzlich danke, hält es für nicht richtig, daß ich eine allgemeine Auseinandersetzung über die Ursachen des Bauernkrieges zu geben, unterlassen habe. Ich bin der Meinung, daß alle derartigen Erscheinungen neben allgemeinen auch besondere Ursachen haben, und ich habe deshalb davon abgesehen, künstliche Analogien dem Leser vorzutragen. Es kann nicht

VIII

bestritten werden, daß der Druck der Fronarbeit, die Monopolisierung des Grund und Bodens, die vom Adel stärker und stärker durchgeführt wurde, zu einem erheblichen Teil die Unzufriedenheit der Bauern gefördert hat. Meine ganze Schilderung der mittelalterlichen Hofwirtschaft zeigt unwiderleglich, daß diese Agrarverfassung nicht weiter aufrecht erhalten werden konnte, angesichts der steigenden Zahl der Landbevölkerung und der Erhöhung der Preise der Nahrungsmittel. Die Gemengelage der Felder und die Unmöglichkeit für den Grundherrn, zur freien Pacht oder zu einer intensiven Selbstbebauung der Felder überzugehen, mußte eine Vermehrung der bäuerlichen Naturalleistungen zur Folge haben, wollte der Gutsbesitzer die Vorteile, die er aus seinem Boden zog, vergrößern. War dies nicht auf diesem Wege zu erreichen, so blieb dem Gutsherrn nichts übrig, als seine Zuflucht zu einer Grundentlastung zu nehmen. Verstand sich der Bauer nicht dazu, luftfrei und besitzlos das Gut zu verlassen oder auf einen Teil seiner Gemeinnutzungen zu verzichten, so blieben ihm nur zwei Wege übrig: entweder er fügte sich den neuen Forderungen, oder er griff zu den Waffen, um sein Recht auf diese Weise zu sichern. Dies ist die allgemeine Ursache der Bauernkriege. Ich glaubte sie nicht besonders betonen zu sollen, da sie sich aus der Gesamtdarstellung ergeben, und ich habe mich deshalb begnügt, die verschiedenen besonderen Ursachen der Bauernkriege in Frankreich, Belgien und England aufzuführen, aber immer nur solche wirtschaftlicher Natur. Es lag mir vollkommen fern, mich darüber zu äußern, ob auch politische Ereignisse auf diese Kriege einen Einfluß geübt haben, wenn auch englische Kritiker mein Schweigen über diesen Punkt nicht billigen mögen.

IX

Die Schilderung der englischen Hofwirtschaft beruht großen Teils auf archivalischem Material; daneben sind die nur in russischer Sprache gedruckten Forschungen von Winogradow über das englische Manor berücksichtigt worden, ebenso die neueren Werke, die sich mit dem englischen Mittelalter beschäftigen. Den Archiven von Aragonien, Florenz, Venedig, Siena und anderen, endlich dem englischen Record-Office verdanke ich vieles über Bauernbefreiung und Bauernkriege, wie auch über Gilden und die ältere Arbeitergesetzgebung.

Sollte es meine Zeit erlauben, so beabsichtige ich dem siebenten Bande, der im nächsten Jahre erscheinen wird, noch einen weiteren hinzuzufügen, der ein Bild der Stadt- und Nationalwirtschaft geben soll, wie auch der Beurteilung, die diese Verhältnisse bei den bedeutendsten Wirtschaftshistorikern Italiens, Englands, Frankreichs und Deutschlands gefunden haben.

Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse fällt mit dem Entstehen der kapitalistischen Wirtschaft zusammen, die ja Sombart im ersten Bande seines Werkes so trefflich zu schildern gewußt hat.

Als ich noch studierte, kannte man nur eine einzige allgemeine Geschichte der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters. Es war das Werk des Italiensers Cibrario. Seit dieser Zeit hat sich vieles geändert. Die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat eine Reihe der besten Köpfe in allen Ländern beschäftigt, und zahlreiche Werke und Einzelbearbeitungen sind erschienen. Ich nenne nur die Namen Rogers, Seebohm, Cunningham, Ashley, Winogradow, Inama-Sternegg, Lamprecht, Schmoller, Brentano, Below, Fagniez, denen ich noch zahlreiche andere hinzufügen könnte. Ich meine, daß die Zeit

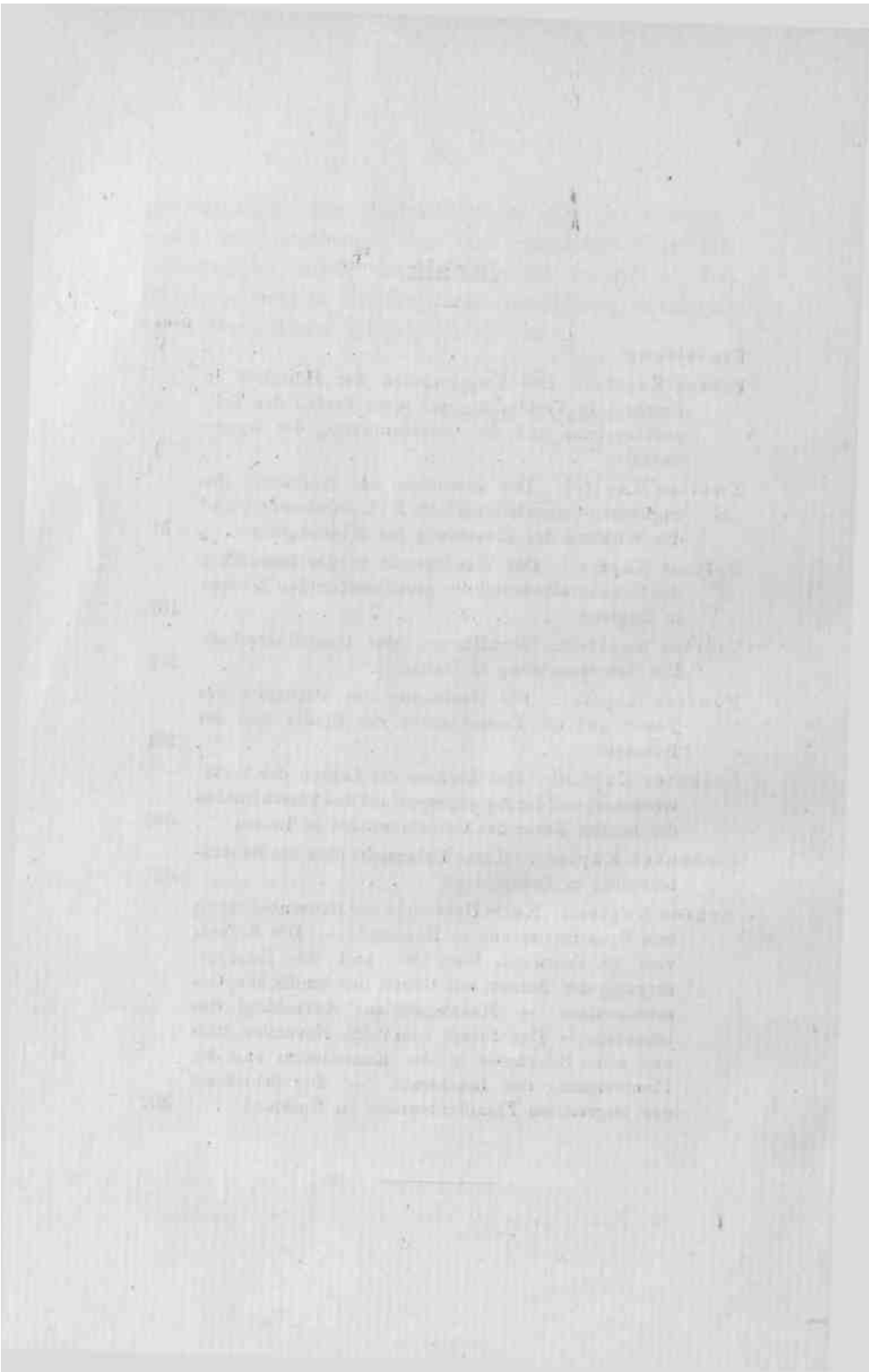
X

gekommen ist, dem Buche Cibrarios, das sich vielleicht mehr mit politischen, als mit wirtschaftlichen Erscheinungen befaßt, einen Nachfolger zu geben. Ich überlasse meinen Kritikern die Beurteilung, inwieweit mein Buch dieser Absicht entspricht.

Maxime Kowalewsky.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	V
Erstes Kapitel: Das Verschwinden der Hörigkeit in England in Verbindung mit dem Verfall des Teilpachtsystems und der Gemeinnutzung der Apperinentien	1
Zweites Kapitel: Der Abschluss der Auflösung der englischen Gutswirtschaft im XVI. Jahrhundert und die Wirkung der Einziehung der Klostergüter . .	51
Drittes Kapitel: Der Wendepunkt in der Geschichte des Grundbesitzes und der grundbesitzenden Klassen in England	132
Viertes Kapitel: Wandlungen der Grundherrschaft. Die Gemeinnutzung in Italien	209
Fünftes Kapitel: Die Geschichte der Patriziate des Tessin und der Partecipanzen der Emilia und der Romagna	291
Sechstes Kapitel: Der Einfluss der Lehren der Volkswirtschaft und der Agrargesetze auf das Verschwinden der letzten Reste des Gemeinbesitzes in Italien . .	350
Siebentes Kapitel: Kurze Uebersicht über die Bauernbefreiung in Deutschland	381
Achtes Kapitel: Kurze Uebersicht der Bauernbefreiung und Grundentlastung in Russland. — Die Reform vom 19. Februar/3. März 1861 und die Landversorgung der Bauern auf Grund des ländlichen Gemeinbesitzes. — Massregeln zur Aufhebung des letzteren. — Der Erlass vom 9./22. November 1906 und seine Schicksale in der Kommission und der Plenarsitzung des Reichsrats. — Die Schicksale des ungetheilten Familienbesitzes in Russland . .	407



Erstes Kapitel.

Das Verschwinden der Hörigkeit in England in Verbindung mit dem Verfall des Teilpachtsystems und der Gemeinnutzung der Appertinentien.

Wir haben im letzten Kapitel des vierten Bandes gesehen, daß die Erhebung der Volksmassen die Abschaffung der Hörigkeit nicht im Gefolge gehabt hat. Es fragt sich nun, was der fast allgemeinen Aufhebung der Frondienste im XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in England zu Grunde gelegen hat, die dem Zeitgenossen Heinrichs VI., Sir John Fortescue gestattete, seiner Heimat vor Frankreich den Vorzug zuzuerkennen, daß sie das Land freier Leute sei. Diese Erscheinung war keineswegs ein Ergebnis gesetzlicher Bestimmungen, sondern die Folge eines selbsttätigen Entwicklungsprozesses, der durch ähnliche ökonomische Ursachen hervorgerufen war, wie wir sie schon in Italien kennen gelernt haben. Unter dem Einfluß der natürlichen Bevölkerungszunahme und der hierdurch hervorgerufenen stärkeren Nachfrage nach Land, vollzieht sich innerhalb der Dorfwirtschaft eine friedliche Umwälzung, die in der Verdrängung des früheren Zwei- und Dreifeldersystems durch die Vielfelderwirtschaft zum Ausdruck gelangt, die die Verwendung eines größeren Kapitals erforderlich macht. Diese Veränderung hat verschiedene Folgen mit sich geführt. Die intensive Landwirtschaft steht im Widerspruch

mit dem System der offenen Felder und der Umwandlung der Acker und Brachfelder in die Gemeindefeldtrift. Das eigene Interesse des Eigentümers zwingt ihn zu gleicher Zeit, dem System der Entlohnung des Fronbauern durch Landanteile ein Ende zu machen, deren Wert ganz erheblich gestiegen war. Die Bevölkerungszunahme wirkte notwendigerweise auf die Erhöhung der Bodenrente ein, aber der Grundherr konnte sich diese Erhöhung nicht zunutze machen, da das System der erbeigigen Benutzung der Bauernparzellen durch die Bauern auf Grund der durch Brauch oder Vertrag ein für allemal festgesetzten Bedingungen ihn zwang, sich mit den an Größe unabänderlichen Natural- oder Geldleistungen zu begnügen. Die letzteren stiegen nicht nur nicht, sondern sanken im Gegenteil infolge der schnellen Entwertung der Edelmetalle, namentlich seit Ende des XV. Jahrhunderts, wo die natürlichen Begleiterscheinungen der Entdeckung reichhaltiger Gold- und Silberlager in Amerika sich bereits bemerkbar gemacht hatten. Um sich für den Einnahmeausfall zu entschädigen, stürzte sich der Grundherr auf die Wirtschaftsmonopole und versuchte auf jegliche Art die Gemeinnutzrechte der Bauernschaft einzuschränken, indem er die Appertinentien als eigenes Weideland in Anspruch nahm oder sie an Pächter vergab. Die steigende Nachfrage nach englischer Wolle — eine natürliche Folge der starken Entwicklung der Tuchindustrie in Flandern, in den italienischen Städten und in den Niederlanden, der sich im XVI. Jahrhundert die Wollindustrie in England selbst anschloß, die sich seitdem ununterbrochen fortentwickelt hat — beschleunigte nur noch diesen Entwicklungsprozeß. Die Folge war, daß der hörige Bauer viele Vorteile einbüßte, die früher mit seinem Anteil an den Gemeindefeldern verknüpft gewesen

waren und ihn zum Teil für die Verluste entschädigten, die die auferlegte extensive Bodenbewirtschaftung ihm zufügte.

Die Grundherren und die Bauern hatten auf diese Weise im XV. und XVI. Jahrhundert das gleiche Interesse, das frühere gemeinsame Besitzrecht aufzuheben und das Hörigkeitsverhältnis aufzulösen. Neben dem Selbstbestimmungsrecht strebte der Bauer bei der Ablösung der Naturalleistungen und Zahlungen dahin, sich von den seine wirtschaftliche Tätigkeit hindernden Bannalitäten in Gestalt der obligatorischen Wechselwirtschaft, des obligatorischen Überganges seiner Wiesen und Felder in die Gemeindewiese zu befreien; selbst nach seiner endgültigen Loslösung von der Landparzelle durch den Verzicht darauf gegen Gewährung persönlicher Freiheit hoffte der frühere Hörige seinen Vorteil zu finden, da sich ihm auf dem Gebiete der Industrie und der üppig emporblühenden Handelsunternehmungen ein weites Feld produktiver Arbeit erschloß.

Diese mannigfachen Ursachen, deren Wechselwirkung den Niedergang der Hörigkeit und des Landanteilsystems herbeiführte, können auf Grund eines reichen Quellenstoffes, der zum Teil in den Archiven aufbewahrt wird, zum Teil in den Veröffentlichungen der englischen wissenschaftlichen Gesellschaften erschlossen worden ist, gesondert betrachtet werden. Dieses Material ist bereits im Jahre 1880 von mir, und zu gleicher Zeit von Ochenkowski¹⁾, benutzt worden — insoweit es die Evolution der genannten Erscheinungen im XV. Jahrhundert betrifft.

¹⁾ Ochenkowski W. v., Englands wirtschaftliche Entwicklung am Ausgange des MA., Jena 1879.

4 Erstes Kap.: Das Verschwinden der Hörigkeit in England.

Ich beabsichtige nun, die von mir bereits aufgestellten Thesen kurz zusammenzufassen und sie für die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts durch eine neue Untersuchung über die Rolle der Säkularisation der Klostergüter bei der Auflösung des mittelalterlichen Landbesitzes in England zu ergänzen.

Der erste Faktor, der die Bauernbefreiung vorbereitete, war die Ablösung der Naturaldienste und -Leistungen durch Geldzahlungen, die bereits in den Denkmälern des XIII. Jahrhunderts, namentlich seiner zweiten Hälfte deutlich erwähnt wird. So fanden auf den Ländereien der Abtei Ramsey solche Ablösungen öfter statt. In dem Teile seines Rentals, das das Gut Halliwell betrifft, heißt es: zur Zeit Heinrichs II. wurden dreiundzwanzig Virgaten, die zu den Klosterbesitzungen gehörten, unter der Bedingung vergeben, daß ihre Besitzer Frondienste leisten; gegenwärtig halten sich nur fünfzehn von ihnen an die früheren Bedingungen: die übrigen zahlen einen Census oder eine Jahresrente¹⁾. In den Teilen des Rentals, die etwa 1267 bis 1285 zusammengestellt worden sind,²⁾ findet sich häufig die Um-

¹⁾ Hec sunt consuetudines apud Haliwelle. Viginti et tres virgate fuerunt in tempore Henrici Regis omnes ad opus. Nunc autem quindecim tantum ex hiis operantur et cetere sunt ad censum (MSS. Cotton. Galba. E. X, Plut. XXIVd. fol. 40).

²⁾ Am Anfang des Rentals heißt es: Hec est inquisitio quam fecit Willielmus Abbas de Ramesia de tenementis militum suorum ex mandato Domini Regis. — Im *Monasticon Anglicum*, Bd. III S. 549, heißt es, daß der Willielmus Abbas, oder William de Gurmecestre oder Gomecestre, im Jahre 1267 zum Abt ernannt worden und sein Amt 19 Jahre später, d. h. im Jahre 1285 niedergelegt hat. Hieraus folgt, daß das Rental in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, zwischen 1267 und 1285 verfaßt worden ist. Dem steht aber nicht entgegen, daß

rechnung verschiedener Dienste und Naturalleistungen in Geldzahlungen, wobei für den Gutsherrn oder für denjenigen, der als Verwalter der bäuerlichen Abgaben und Gebühren bestellt ist, im *Rental firmarius* genannt, Verwalter der Arenden, das Recht in Anspruch genommen wird, diese oder jene Entschädigung zu wählen, die die Bauern für ihre Landparzellen leisten¹⁾.

Die Umrechnung mindestens einiger Bauerndienste und Leistungen in Geld findet sich ständig in allen Rentalen, die aus der zweiten Hälfte des XIII. oder aus dem XIV. Jahrhundert stammen²⁾, indessen ist dort das Recht des Gutsherrn oder seines Verwalters, eine Rückkehr zur früheren Fronarbeit zu beanspruchen, mit keinem Worte mehr erwähnt. Die Geldumrechnung wurde dadurch sehr erleichtert, daß die mannigfachen Dienste der Bauern auf eine bestimmte Anzahl von Arbeiten (*opera* oder *operaciones*) zurückgeführt wurden³⁾. So soll ein Bauer, der eine ganze *Virgate* inne hat, 60 *opera* im Jahre leisten

einzelne Teile des Rentals drei Viertel Jahrhundert früher zusammengestellt worden sind; diese Teile wurden in der Folge, auf Befehl des Abtes William, in das Rental aufgenommen.

¹⁾ So befindet sich auf dem Gute Ellesworth ein Mann, der ein bestimmtes Landstück *de villenagio* besitzt. Er zahlt dem Abt abwechselnd in einem Jahre sechs, in dem anderen vier *denare* und liefert außerdem zwei Bienenstöcke zu Weihnachten. Die Geldzahlungen konnten durch Fronarbeit in dem Umfang ersetzt werden, wie die übrigen Bauern des Gutes sie leisteten (*ibid.* fol. 24 vo.). Bei der Schilderung der bäuerlichen Leistungen und Dienste in der Ortschaft Gravele wird gesagt: *Viginti sex virgate et dimidia sunt divise per homines omnes ad opus vel ad censum si firmarius voluerit* (*ibid.* fol. 38).

²⁾ *Historia et cartularium monasterii S. Petri Gloucestriae*, hrsg. von Henry Hart in den *Rerum Anglicarum Scriptores*. Bd. III, S. 37.

³⁾ MSS. Harl. 3586. *Rentale mon. S. Martini de Bello*, fol. 80.

und ein anderer, der auf einer halben Parzelle saß, 30¹⁾). Es ist begreiflich, daß nach der Zurückführung aller Arten der Fronarbeit auf einen Durchschnittstypus nur noch die entsprechende durchschnittliche Geldentschädigung festgestellt werden mußte, um ein für allemal die Naturalleistungen und -Zahlungen in Geldrenten umzuwandeln. Derartige Umrechnungen finden sich in der angeführten Zeit auf Schritt und Tritt. Um die Leser mit der technischen Seite der Frage bekanntzumachen, gebe ich die Übersetzung einer höchst interessanten Urkunde, die ich zufällig unter den Manuskripten des British Museum in London gefunden habe. Es ist eine der zahlreichen Vereinbarungen, dank welchen das Hörigkeitsverhältnis (*tenure in village*) allmählich in das Erbzinsverhältnis (*copyhold*) überging. Die erwähnte Vereinbarung wurde abgeschlossen zwischen den Bauern des Dorfes Rykkyng hale und dem Abt des Klosters Edmondsbury, allem Anscheine nach zu Anfang des XV., wenn nicht zu Ende des XIV. Jahrhunderts. In diesem Schriftstück wird vereinbart, daß die Arbeiten, *opera*, der Hörigen in Zukunft durch Geldrenten ersetzt werden, wobei sie für jeden der drei Arbeitstage, die sie im

¹⁾ Johannes de Okeham tenet unam vistam virgatam oder tenementum vicini [Ducange] et debet operari; per annum LX opera. Johannes knyght tenet dimidiam vistam et debet operari XXX opera. MSS. Harl. 3977 Plut. LV. Liber consuetudinarius S. Edmundi de Burgo, fol. 79 usw. Indem das Rental feststellt, wann und welche Fläche der Bauer beackern, besäen, mähen und einernten, wieviel Fuhren Holz oder Heu er liefern muß, fügt es stets hinzu, daß diese oder jene Arbeit oder die Summe einiger Arbeiten als so und so viele *opera* anzunehmen seien. Zum Schluß wird die Zahl aller *opera* oder *operationes* angeführt, die auf den Bauern entfallen. *Reddituale monasterii S. Petri de Burgo in agro Northamptoniense*, aus dem zweiten Jahre der Regierung Richards II. Cotton. Nero CVII, namentlich *Rentale of Cottingham*

Sommer oder im Winter leisten müssen, 1 denar oder 1 penny zahlen sollen, während für jeden Arbeitstag im Herbst dem Abt mindestens 1½ pence zu zahlen seien. Jede Arbeit, die mit Hilfe des eigenen Pferdes geleistet wird, wird 1 penny geschätzt, während die persönliche Arbeit allein einem halben penny gleichgesetzt wird. Die Umrechnung der Naturalabgaben in Geld wird mit Hilfe der Wertabschätzung der auf diese Weise gewonnenen Produkte vorgenommen, wobei ein für allemal bestimmte Preise festgesetzt werden; so wird z. B., offenbar im Einklang mit den Marktpreisen jener Zeit, ein Quarter Hafer 2 shilling bewertet¹⁾.

Durch ähnlich lautende Vereinbarungen verwandelte sich ein großer Teil des früheren villenagiums, das bereits im XIII. Jahrhundert die Bezeichnung customary tenure erhalten hatte²⁾, in copyhold. In den Rentalen aus der Zeit Eduards IV. waren schon fast alle Leistungen der Bauern in Geld umgerechnet³⁾.

¹⁾ Rentale et costumarium monasterii S. Edmundi. MSS. Mus. Br. Add. 14850, fol. 143 vo.

²⁾ Die Erklärung von Ed. Coke (Commentar zu Littleton 58) wird in dieser Beziehung durch das Rental der Besitzungen des Klosters S. Edmundi de Burgo aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vollauf bestätigt, in dem viele villani bereits als costumarii bezeichnet werden. MSS. Harl. 3977 fol 70 u. ff.

³⁾ Siehe z. B. das Rental of the Estates of Thomas, Earl of Ormond in England, das am Tage des Erzengels Michael im 18 Jahre der Regierung Eduards IV. (1473) verfaßt ist. In diesem Rental, im Teile Tenentes ad voluntatem, finden sich lediglich die folgenden Bezeichnungen: dieser hält so und so viel Hektar (an Feldern und Wiesen) und ein solches cotagium, wofür er im Jahr so und so viel Pfund, shillinge und pence zu zahlen hat (MSS. Add. 15761) Ebenso das Rentale monasterii S. Johannis Glocestriae aus demselben Jahre. Die Umrechnung aller Naturalabgaben in Geld findet sich als Ausnahme bereits ein Jahrhundert früher auf einigen Gütern. S. das

Seit dieser Zeit unterscheidet sich das copyhold von der freien Zinspacht, *soccage*, nur noch durch den Mangel eines Rechtsanspruches gegenüber dem Grundbesitzer. Aber auch dieser Mangel macht sich bald nicht mehr bemerkbar. Littleton, der sein Werk über *landholding* zu Anfang des XVI. Jahrhunderts schrieb, spricht den copyholders allerdings die Berechtigung ab, Rechtsansprüche gegen die Gutsbesitzer zu erheben, aber er fügt gleich hinzu, daß dieses Recht von dem Oberrichter Bryan und vor ihm von dem Oberrichter Denby, der sein Amt im siebenten Jahre der Regierung Eduards IV. bekleidete, anerkannt worden ist. Der Rechtsanspruch, der den copyholders zuerkannt wurde, stand dem Anspruch gleich, den freie Nutzniesser gegen diejenigen geltend machen konnten, die auf irgend eine Weise ihr Besitzrecht verletzten, mittels der *action of trespass*, die von den bürgerlichen Gerichten entschieden wurde.¹⁾

Nach der Betrachtung der allmählichen Gleichstellung der hörigen *landholders* mit den freien, wenden wir uns nun zur Untersuchung der sich parallel vollziehenden Erscheinung in dem Bereich der englischen Grundbesitzbeziehungen im XV. Jahrhundert, welcher der eben den Banden der Hörigkeit entronnene Bauernstand die Vertreibung von Grund und Boden verdankt, deren Folgen man noch heute begegnet. Ich habe hier wiederum einen doppelseitigen Entwicklungsprozeß im Auge, einerseits die

Rental der Abtei Peterborough in Northampton aus dem 21. Jahre der Regierung Richards II., in dem es immerfort heißt: dieser zahlt so und so viel als Ersatz für *opera inferior specificatae et sibi relaxatae* (Rental des Dorfes Cottingham). MSS. Cotton. Nero CVII.

¹⁾ Littleton. *Les tenures, Villennagium*. sect. 77. Ich zitiere nach der franz. Orig.-Ausg. von 1567.

Entwicklung des Großfarmertums, andererseits — das System der Einzäunung der Gemeindeweiden durch die Grundherren.

Bei der Schilderung des Landanteilsystems haben wir gezeigt, daß der Grundbesitz der Bauern aus einzelnen Landstreifen bestand, die in verschiedenen Feldern zerstreut lagen und insgesamt nicht mehr als 10 bis 20 Acres umfaßten. In den seltenen Fällen, wo der Bauer eine oder zwei Virgaten besitzt, übersteigt diese selten sechzig Acres; meist umfast sie nicht mehr als 48 oder 44 bis herab zu 18 Acres, die sich auf Feld und Wiese verteilen. Besitzer einer ganzen Virgate findet man überhaupt verhältnismäßig selten; meist haben die Bauern eine halbe oder ein Viertel Virgate inne, andere einen noch kleineren Hof, messuagium, mit etwa zehn Acres oder eine cottage mit fünf, sechs Acres Feld und ein bis zwei Acres Wiese. Von einer Zusammenfassung von Hunderten von Acres in einer Hand, eine Erscheinung, die im XV. Jahrhundert, wie wir weiter sehen werden, sehr verbreitet war, kann nicht die Rede sein¹⁾. Dieselbe

¹⁾ In der von Henry Hart in den Materialien zur mittelalterlichen Geschichte aus der Londoner Record Office herausgegebenen *Historia et cartularium S. Petri Gloucestriae*, finden sich folgende Angaben über die Größe der Virgate in den verschiedenen Gütern eines und desselben Klosters: in Dentesbury betrug die Virgate 18 Acres (Bd. III, S. 192), in Gingham 48 (ebend. S. 115), in Amenel 44, in Broctron 40 (ebend. S. 140 und 209) und nur in dem Gute Bulleyn 64. Sehr selten besitzen die Bauern mehr als eine Virgate, die Mehrzahl aber besitzt nur eine halbe Virgate, zuweilen nicht mehr als unum messuagium (ebend. Bd. III). *Extenta de Littleton* (das Verzeichnis wurde im Jahre 1265 zusammengestellt) — *Sunt etiam in villenagio decem virgatae terrae et didmidia*. Diese 10 Virgaten sind im Besitz von elf Bauernfamilien, von denen eine eine halbe Virgate innehat. In der Mehrzahl der übrigen Güter haben die meisten Besitzer nur je eine halbe Virgate. In Gingham

Zersplitterung des Grundbesitzes tritt auch bei der Durchsicht der Gerichtsprotokolle der englischen Güter für den erwähnten Zeitraum grell zu Tage. Bei der Erhebung der Feudal- und Grundbuchsteuern, dem Übergang der Parzellen von einer Familie auf eine

finden sich Besitzer mit insgesamt *unum messuagium cum caurtillagio, quatuor acres terrae et dimidiam acram prati* (ibid. S. 118).

Im Rental der Abtei Ramsey aus dem Jahre 1267 sind neben vereinzelt Fällen des Besitzes von zwei und mehr Virgaten auf Schritt und Tritt Besitzer von ganzen und halben Virgaten aufgeführt. Von den anderen heißt es, daß sie eine oder einige *cotlandia* (cottages mit einer kleinen Anzahl von anliegenden Acres, Ducange.) besitzen. Auch Ausdrücke, wie *messuagium* oder *crofta, tosta*, wiederum Bezeichnungen von kleinen und kleinsten Landparzellen kommen vor. (Spelman, Blurt, Kelham). MSS. Cotton. Galba. E. X. Plut. XXIV. D. fol. 20 u. ff. Dasselbe trifft von der Größe der Bauernparzellen in den Gütern des Klosters Boxgrave zu (Cotton Claud, A. VI, f. 2)

Im Rental der Abtei des H. Edmund finden wir, daß der höchste Anteil eines Bauern des Gutes Mildenhale sich auf 30 Acres belief. Viele Bauern hatten nur die Hälfte dieser Zahl inne (MSS. Harl. 3977, fol. 80 u. ff.).

Im XIV. Jahrhundert werden die Bauernparzellen auf den Ländereien des Klosters des H. Martin de Bello, in der Grafschaft Essex nicht nach Virgaten sondern nach Vestas oder Vistas gemessen. Ducange übersetzt diesen Ausdruck mit den Worten *tenementum vicini*. Die Größe der Vesta ist nicht angegeben; aber danach zu urteilen, daß die von dem Besitzer geforderte Fron nicht mehr als die Hälfte der Tageszahl betrug, die von dem Besitzer einer Virgate gefordert wurde (insgesamt 60 Tage im Jahre, während der Besitzer einer Virgate dem Gutsherrn alljährlich 150 Tage fronden mußte — je drei Tage in der Woche mit Ausnahme der Oster- und Weihnachtswoche, die Feiertage nicht mit inbegriffen), darf man wohl annehmen, daß eine Vesta kleiner war als eine halbe Virgate, jedenfalls aber nicht größer. Indessen hatte die Mehrzahl der Bauern keine ganze Vesta, sondern nur eine halbe oder ein Viertel (MSS. Harl. 3586, fol. 80).

Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren, die angeführten genügen aber für unseren Zweck vollkommen.

andere und ähnlichem, ist in den Akten der Erbgerichte ständig die Rede von Virgaten, halben Virgaten, Höfen und Cottages (*messuagia, cottagia*) mit einer bestimmten, aber stets sehr kleinen Anzahl von Acres — ein sicherer Beweis des unbedeutenden Landbesitzes, sowohl der Hörigen wie der Zinsbauern¹⁾.

Sowohl in den Rentalen, wie in den Protokollen der Erbgerichte wird stets hervorgehoben, daß dieser oder jener Bauer, ob frei oder hörig, seine Parzelle mitsamt den Appertinentien, *cum pertinentiis suis*, besitzt. Diese Appertinentien sind nichts anderes, als das Recht der Gemeinnutzung der Weide, des Waldes, des Torfbodens, des Brachlandes und ähn-

¹⁾ S. die von mir herausgegebenen Auszüge aus den Protokollen der Patrimonialgerichte in England im XIII. und XIV. Jahrhundert in der „Sammlung der unveröffentlichten Akten und Urkunden zur Charakteristik der englischen Polizeiverwaltung“. *Curia apud Lokton die Mercurii in ebdomada Pentecostes. Anno Regni Regis LV (Heinrichs III.). Dominus G. Prior tempore vacationis seisiavit Ceciliam ate Perye de dimidia virgata terrae cum pertinentiis quae quondam fuit Johannis de Piro, patris sui, habenda et tenenda sibi et haeredibus suis, faciendo inde annuatim domino servicia debita et consueta (es handelt sich hier offenbar um die freie Zinspacht, *soccage*) S. 56. Und nun noch ein Beispiel, diesmal auf dem Gebiete der Hörigkeitsbeziehungen, das ich den Protokollen des Erbgerichts zu Brightwalton, Grafschaft Essex, vom Jahre 1382 entnommen habe: Brightwalton. *Visus franciplegii cum curia tenta ibidem die Jovis proxima post festum Sancti Edwardi Regis et confessoris anno Regni Regis Ricardi II. post conquestum quinto. Ad istam curiam venit Wilielmus filius Rose kenerays et rursus reddidit in manus domini unum cotagium cum pertinentiis quod tenet de domino native (Augmentation office). Solcher Beispiele kann man in jedem beliebigen Protokoll der Erbgerichte eine ganze Anzahl finden. Mit den cottages ist gewöhnlich der Besitz einiger Acres Land 5, 7, 12, 13, 9, Acres, selten mehr verknüpft (ibid. *Visus fr. pl. cum curia tenta ibidem XIII. die Novembris R. R. Ric. II. post conquestum V. Augmentation Office*).**

licher Einnahmequellen — ein Recht, das alle englischen Juristen des XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts erwähnen, beginnend mit Bracton bis Forstescue, Saint-Germain und Littleton. In den Protokollen der gemeinen Gerichte des Königreichs, in der *Placitorum abbreviatio* und den *Hundred rolls* fand Nasse unanfechtbare Beweise für das Bestehen des Rechts der Bauern auf das Abweiden der gutsherrlichen Wiesen und Felder nach der Heu- und Getreideernte. Ebenso gelang es Nasse, Spuren der periodischen Umteilungen der Wiesen und des Weidelandes, das sich in dem gemeinsamen Besitz der Bauern und des Gutsherrn befand, nachzuweisen. Er wagt allerdings nicht, zu behaupten, daß die Dörfler eine besondere Gemeindegeweide hatten, obgleich die von ihm angeführten Tatsachen nach unserer Meinung keinen Zweifel daran, wenigstens in einigen Gütern, zulassen¹⁾. Neben diesen Arten der Gemeinnutzung sprechen die Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts und die juristischen Schriftsteller noch von der Gemeinnutzung der Wälder oder, genauer gesagt, von dem Recht der Einfahrt in den Gutswald, des Sammelns von Reisig für Heizzwecke, von Unterholz und Farnkraut usw., und ferner von dem Recht der Gemeinnutzung der Torflager und der Fischeiche. Dies alles besitzen die Bauern als Zubehör ihrer Landanteile; bei Gerichts-

¹⁾ Siehe: Nasse, Die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England, S. 34, 35, 36, 37, 43 und 46. Die von Nasse gesammelten Belege für das Vorhandensein einer von der Gutsweide abgeteilten Gemeindegeweide sind folgende: In *Rot Hund II*, S. 534, wird von einer *villata* in Cambridgeshire gesagt: *tota villata de habet de pastura communi cum bruera XII—XX acras*. Unter den *tenentes*, deren Besitzungen in dieser *villata* liegen, gibt es keinen *tenens in capite*. Nasse führt noch andere Urkunden an, die eine gemeinsame Weide für einige Siedelungen nachweisen (S. 45. 46).

verhandlungen werden ihre Rechte stets anerkannt, wenn sie den Nachweis führen können, daß sie ihre Landanteile seit unvordenklichen Zeiten besitzen. Als solche gelten die Zeiten vor dem ersten Jahre der Regierung Richards I.¹⁾ Den Bauern werden diese Rechte auch dann zuerkannt, wenn sie die urkundlichen Beweise für die Landzuteilung vorzuweisen vermögen. Außer den Bauern werden auch den freien Besitzern (*libere tenentes*) die Gemeinnutzungsrechte gewährt, aber nur, wenn sie nachweisen können, daß ihr Besitz vor dem Erlaß des Statuts *Quia emptores* erworben sind, welches die Sub-Infodation und damit die weitere Zuteilung von Appertinentien durch die Gutsherren an die Subvassallen verbot²⁾. Endlich erkannten die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis dem Gutsherrn das Recht zu, die Gemeinnutzungsrechte auch Personen zu gewähren, die kein Land besaßen³⁾.

Nach der Prüfung der Besitzverhältnisse der *landholders* zweiten Grades im XIII. und XIV. Jahrhundert können wir leichter die Veränderungen feststellen, die in dem uns beschäftigenden Zeitraum auf diesem Gebiete eingetreten sind. Wenn wir uns den Renten der zweiten Hälfte des XV. und des Anfangs des XVI. Jahrhunderts zuwenden, so finden wir dort nicht ohne Staunen Anzeichen der radikalsten Umwälzung in den bäuerlichen Grundbesitzverhältnissen, einer Umwälzung, die in ihrem vollen Umfange lange Zeit fälschlich dem XVI. Jahrhundert zugeschrieben worden

¹⁾ Alle Gemeinnutzungsrechte solcher Art heissen *common appurtenant*.

²⁾ Die Gemeinnutzungsrechte der *libere tenentes*, die vor dem 18. Jahre der Regierung Eduards I., dem Jahre des Erlasses des Statuts *Quia emptores*, entstanden waren, heissen *common appendant*.

³⁾ In diesem Falle haben wir es mit einer *common in gross* zu tun. Siehe Bracton, Buch IV, Kap. 38 und Digby, S. 134ff.

ist. Einerseits finden wir eine große Anzahl bäuerlicher Landanteile in den Händen einer verhältnismäßig geringen Zahl von Farmern vereinigt; andererseits erweisen sich die Nutzungsrechte der Bauern auf das Gutsfreiland und den Gutswald, wenn nicht vollkommen vernichtet, so jedenfalls in ihrem Umfange dadurch stark beeinträchtigt, daß ein großer Teil des Freilandes entweder vom Gutsherrn selbst, oder von seinem Pächter umzäunt worden war.

Vor der Erklärung der Ursachen der oben genannten Erscheinungen wollen wir sie vorerst durch einzelne Beispiele erläutern. Im Rental des Gutes des Grafen Thomas Ormond, das im 18. Jahre der Regierung Eduards IV., d. h. im Jahre 1473 verfaßt ist, finden sich auf Schritt und Tritt Beweise für die Richtigkeit unserer Behauptung. Auf dem Gute Rolleston gibt es zwei Farmer, tenentes ad voluntatem, von denen jeder die Hälfte aller zum Gut gehörigen Ländereien besitzt und dem Gutsherrn jährlich 30 shilling Zins zahlt. In einer anderen Ortschaft, Clifford Corbyn, die gleichfalls dem Grafen Ormond gehört, ist alles Land, das der Gutsherr zu seiner eigenen Verfügung gelassen hatte, einem Manne in Zinspacht gegeben und bringt dem Eigentümer jährlich 46 shilling und 8 pence ein. Auf einem dritten Gute ist nicht bloß das vom Gutsherrn zurückbehaltene Areal, sondern auch das Land, das einstmals für die bäuerlichen Landanteile verwendet worden war, vollständig in den Händen eines tenens ad voluntatem, der dafür einen Zins von 40 shilling zahlt. Wie geringfügig diese Zahlungen unsrer Zeit auch erscheinen mögen, und wie klein auf Grund dessen der Umfang dieser Farmen auch geschätzt worden ist, so muß bei einem Vergleich mit den Einkünften der alten Landholdinge, die hie und da auf denselben

Gütern sich erhalten haben und die jährlich einen Zins von einigen pence bis anderthalb shilling einbrachten, notwendigerweise angenommen werden, daß von den erwähnten Pachten jeder ein Areal einnahm, das für zwanzig bis dreißig Bauernwirtschaften ausreichend gewesen wäre¹⁾.

Noch schärfer tritt die Zusammenfassung einer großen Zahl früherer Bauernanteile in den Händen einzelner *tenentes ad voluntatem*, d. h. freier Pächter, in einem Rental hervor, das gegenwärtig gleichfalls im Britischen Museum aufbewahrt wird, und das fast vierzig Jahre später als die obengenannten Rentale, in einer Zeit der vollen Entwicklung der Enteignung der Bauern verfaßt worden ist, dessen Vorläufer im XV. Jahrhundert wir hier vorführen wollen. Die Güter, deren Rental uns beschäftigt, liegen sämtlich in der Grafschaft Leicester und gehören dem Kloster des H. Pankratius in Lewis. Sowohl aus dem Rental selbst, wie aus der beigefügten Schilderung der

¹⁾ Das Rental of the estates of Thomas, earl of Ormond in England wurde zusammengestellt ad festum S. Michaelis Archangeli a. Regni Reg. Eduardi IV. post conquestum XVIII., fol. 27. Rolleston-Tenentes ad voluntatem. Rogerus Herby tenet ibidem medietatem terre cum Berton domini et reddit per annum XXXI. Johannes Shitbroke tenet ibidem aliam medietatem terre cum tenura Berton et reddit XXX. s. fol. 29. Clifford Corbyn. Tenentes ad voluntatem Petrus Browne tenet ibidem totam terram dominicalem et reddit per annum XLVI s. VIII d. fol. 27. Über die *tenentes ad voluntatem* in anderen Gütern heißt es, daß jeder von ihnen einige *tenuras* oder eine bedeutende Anzahl von *clausa* hielt (fol. 5 und 27). Auf den wenigen Gütern, wo das Land, wie in früheren Zeiten vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, in den Händen der *libere tenentes* sich befand, überstiegen die von ihnen geleisteten Zahlungen selten die Höhe von anderthalb shilling; meistens betrug sie nur einige pence (fol. 11). Das hier erwähnte Rental befindet sich im Brit. Museum (Add. MSS. 15, 761).

Ländereien und Besitzungen, die einst diesem Kloster gehört haben und dann in die Hände des Johanniterordens übergegangen sind — diese Schilderung stammt aus dem Jahre 1490 —, ist zu ersehen, welcher Art die Wirtschaftsordnung auf den Ländereien der Abtei in den vorhergehenden Jahrhunderten gewesen ist, wer diese Ländereien besessen hat, und welche Änderungen im System der Landhaltung in der von uns ins Auge gefaßten Periode eingetreten sind. Die Ländereien der Abtei tragen noch die Spuren ihrer ursprünglichen Teilung in einzelne wongs¹⁾, von denen jeder eine größere oder kleinere Anzahl von Landstreifen, seliones, umschließt. Es ist interessant, daß, während diese seliones in den einzelnen wongs von sehr verschiedener Größe sind, sie in demselben wong vollkommen gleich groß sind²⁾. Die territoriale Gleichheit der selio in einem wong und die Verschiedenheit in mehreren wongs, berechtigt nach meiner Ansicht zu der Annahme, daß wir in den seliones und wongs Spuren der altertümlichen Landhaltungsordnung der Gutsländereien durch die Bauern in Form von gleichgroßen Parzellen in verschiedenen wongs zu erblicken haben. Während das Rental der Abtei Lewis in Leicester den Charakter des bäuerlichen Land-

¹⁾ Siehe Ducange: wong-ager cultus et satus. Dieser Ausdruck findet sich nach Ducange's Worten schon in den angelsächsischen Quellen.

²⁾ So heißt es z. B.: super stadium, vocatum le Betherstokke finden sich: 1. duae seliones, continentes dimidiam acram terrae 2. duae seliones, continentes dimidiam acram terrae, 3. una selio continens unam rodam terrae (= $\frac{1}{4}$ Acre), 4. quatuor seliones, continentes unam acram. Auf diese Weise sind in dem erwähnten Felde alle seliones $\frac{1}{4}$ Acre groß, also von gleicher Größe. Wenn wir aber die seliones in unserem Felde mit denen in anderen Feldern vergleichen, werden wir über die vollkommene Ungleichheit erstaunt sein. So sind z. B. 7 seliones gleich 1 Acre und 2 seliones, zusammen gleich $\frac{1}{4}$ Acre.

besitzes in den vorhergehenden Jahrhunderten ziemlich lebhaft schildert, weist es zu gleicher Zeit auf die Wandlungen hin, die hier im Laufe des XV. Jahrhunderts stattgefunden haben. Anstatt, wie früher, unter einige Bauernwirtschaften sich zu verteilen, vereinigen sich die wongs nun ungeteilt in wenigen Händen, so daß jeder Besitzer eine Anzahl wongs inne hat¹⁾. So sind auf dem Gute Frethby, dessen Ländereien in vier wongs geteilt sind, von denen der südliche nicht weniger als 36, der nördliche 40 und der westliche und der östliche zusammen nicht weniger seliones enthalten, nur vier Pächter vorhanden, die die vom Kloster gepachteten Ländereien nicht von einander gesondert, sondern zusammen bewirtschaften²⁾. Aus dem Rental geht ferner hervor, daß zur Zeit der Abfassung des Rentals einige cottages, die noch kurz vorher im Besitze mehrerer Personen gewesen waren, sich nunmehr in den Händen einer einzigen befanden³⁾.

¹⁾ So besitzt in dem Gut Melton Mowbrey jeder der verhältnismäßig wenigen tenentes einige wongs. Diese wongs umfassen nach der Schilderung je 40 und sogar 60 Acres. Rolandus Digby tenet in campo Systoubyffyld unum wong viz 56 seliones, contin. 16 acras terrae insimul. Rentale terr. territoriarum, redditorem et servitium de Melton, Burton, Freythby et Systemby in comitatu Leycestriae, factum et renov. per Johannem Wodde tunc firmarium de Melton et omnes tenentes ibidem VI. die mensis Apr. a. Regni Regis Henrici VII. post conquestum Angliae 24. et a. Dom. 1509. MSS. Mus. Brit. ex legato J. Banks Bar. 8930, Plut. LXXI., fol. 1.

²⁾ *ibid.* fol. 12.

³⁾ So besitzt z. B. Johannes Wodde auf dem Gute Melton außer den ihm von altersher gehörenden zwei cottages noch die cottages nuper in tenuram Henrici Bardall et Johannis Osburne. Andererseits besitzt einer der erblichen Besitzer des Gutes, der im Rental als heres de Wodfort bezeichnet ist, gleichfalls einige cottages, von denen die einen nuper in tenura

Aus dem Gesagten folgt, daß der Prozeß des Zusammenschlusses im Grundbesitz sich im XV. Jahrhundert nicht nur auf die Vertreibung irgend einer untergeordneten Klasse von landholders von Grund und Boden beschränkte, sondern tatsächlich alle ihre verschiedenen Arten berührte, d. h. ebenso die libere tenentes und die tenentes per copiam, die Nachkommen der alten Villanen, wie auch diejenigen, die einzelne cottages bewohnten und offenbar von den Kottariern des Doomesdaybook abstammten.

Die Chroniken, die sich vorzugsweise mit den politischen Ereignissen beschäftigen erwähnen diesen Prozeß fast mit keinem Wort. Eine glückliche Ausnahme in dieser Beziehung macht die wenig bekannte „Geschichte der englischen Könige“ von Rossus, die Ochenkowski in seinem Buche über die wirtschaftliche Entwicklung Englands im Ausgange des Mittelalters benutzt hat. In dieser Chronik wird auf die Verminderung der Zahl der Landhaltungen in ganz England und in besondern in der Grafschaft Warwick, aus der der Verfasser stammte, ausdrücklich hingewiesen. Zur Bekräftigung seiner Behauptung führt der Annalist eine vergleichende Statistik der Landhaltungen seit Eduard I. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts für eine ganze Reihe von Dörfern an. Aus dieser Statistik ist ersichtlich, daß dort, wo früher gegen 80 Bauernhöfe waren, jetzt nicht einmal ein Viertel dieser Zahl zurückgeblieben war, und dort, wo 27 Bauernhöfe standen, jetzt bloß 1, und wo 12 standen, — kein einziger mehr zu finden

Roberti Uffton, und die anderen in tenura Thomae Grene waren (ibid. fol. 3).

war. An der Stelle der abgetragenen Dörfer erhoben sich nun einzelne Gutshöfe¹⁾.

Parallel mit der Vertreibung der bäuerlichen Landhalter durch Pächter spielt sich der eng damit verknüpfte Prozeß der Einzäunung des Gemeindefreilandes ab.

Wir sahen früher, daß die Bauernschaft seit unvordenklicher Zeit im Besitz der Appertinentien als eines Bestandteiles ihrer Landanteile war. Dieses Besitzrecht hat sich noch im Laufe des ganzen XV. Jahrhunderts aufrecht erhalten.

Die Protokolle der Erbgerichte des Gutes Wimbleton, dessen Ländereien gegenwärtig von dem stetig wachsenden London in seine Grenzen hineingezogen worden sind, liefern uns einen reichhaltigen Stoff zur Charakteristik des damaligen Gemeinbesitzes

¹⁾ Rossus. *Historia Regum Angliae*. Oxonii 1745. „Videmus numerum villarum nunc destructarum in partibus australibus comitatus Warwic. . . In patria mea juxta Warrewicum . . . , infra 12 vel paulo amplius miliaria destruuntur villae et hame-tectae, Hatton super Albanam, Fulbroke, Stokhull, Rykmersbury, Wodlow et uterque Wodcote . . . , Huret, Crulfold, Fynham, Milburn, Bosworth, Emyscote u. a., insgesamt 63 Flecken. . .

„Omnes istae villae praereditate aut destruuntur aut mutulantur, quod dolendum est. Et ut vidi sub Recorda de quibusdam istarum villarum 7 et 8 anno regis Edwardi primi, quod tenuras tunc habebant hic subinferam. Wodcot superior habuit XIII, inferior XIV, Cherleote LVII, nunc VI, vel VII cum rectoria et manerio. Cumpton Mordok nunc solum manerium et ecclesiam, olim de liberis et nativis XXVII tenuras et praeter bona rectoria cum mansione sua aliter Chesturton Parva olim XI tenuras, Compton Shorsen olim LXIII, modo nullas capella destruitur et spoliatur. Chesturton Magna manerium nunc superest et LXXIX tenentes ab antiquo, de quibus LXIII supersunt. Item per aliud Recordum Huret olim XIX tenurae, nunc una domus. Finham olim XII tenurae,

an Grund und Boden in England¹⁾. Als Ergänzung hierzu dient das Rental der Graf Ormondschen Güter und das Feodarium zu Durham. Auf Grund dieses Quellenmaterials will ich die folgenden Fragen zu beantworten suchen: welche Arten der Appertinentien erhielten sich noch im XV. Jahrhundert; welchen Personen wurde ihre Nutznießung gestattet; wodurch wurde der Umfang dieser Nutznießung bestimmt; und endlich, welche Ursachen führten ihre allmähliche Einschränkung herbei?

Die Gemeindeappertinentien in engerem Sinne können eingeteilt werden in solche, deren Nutznießung alljährlich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, und in solche, die ihren Gemeinnutzungscharakter stets beibehalten.

Zu den ersteren gehört das Recht der Weide auf den Wiesen und Feldern nach der Heu- und Getreideernte in einigen Ortschaften nach Martini, in anderen nach Michaeli²⁾. Am Anfang des Mittelalters, wo Weideplätze in ausgiebigem Masse vorhanden und die Viehzucht bei weitem nicht so entwickelt gewesen war, hatten die Grundherren dieser Gemeinnutzung der „Brache“ oder der „Viehweide“ — um die in der Dorfwirtschaft gebräuchlichen Ausdrücke anzuwenden — offenbar keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt. Nunmehr hatten sich aber die Verhältnisse gewaltig geändert. Die Viehzucht war zur

nunc solum . . . Crufeld olim XII tenentes, nunc solum grangia. Wulfard Parva olim habuit XLIII tenentes, nunc vero pauci. Bellotey Trussel, omnibus expulsis, solum manerium quod dolendum est remanet usw. Ochenkowski, a. a. O., S. 37.

¹⁾ Diese Protokolle sind bereits im Jahre 1866 im Druck erschienen: Extracts from the court rolls of the manor of Wimbledon, estending from Edward IV to 1864.

²⁾ Court Rolls Wimbledon (die Sitzung fand am Dienstag nach Martini im 13. Jahre der Reg. Eduards IV. statt).

Haupteinnahmequelle geworden, die Zahl der Schafe hatte märchenhafte Dimensionen erreicht, und zugleich machte sich ein Mangel an Viehweiden bemerkbar. So war es nur natürlich, daß man auf Schritt und Tritt auf um zäunte Wiesen und Felder stieß, die von der Abweidung im Herbst geschützt werden sollten. Daher die häufige Erwähnung der „pasturae clausae“¹⁾ in den Rentalen; daher auch die Lehre der englischen Juristen des XV. Jahrhunderts, daß die Gesetzgebung jeden Privatbesitz stets als umzäunt ansehe, d. h. ihn von jeder fremden Nutznießung ausschließe²⁾. Die Neuheit dieser Theorie, die dem ältesten englischen Recht (common law) absolut unbekannt gewesen und deshalb weder bei Glenville, Bracton, Britton, Flet, noch beim Autor des „Spiegels der Gerechtigkeit“ (Mirroure of justice) anzutreffen ist, hat zu meinem nicht geringen Staunen die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher des englischen Grundbesitzes nicht auf sich gelenkt, obgleich sich in dieser Theorie die radikale Umwälzung widerspiegelt, die das XV. Jahrhundert berufen war, zuerst auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens und dann der

¹⁾ Rental of the estates of Thomas Earl of Ormond (1473) MSS. Add. 15,761, fol. 72.

²⁾ First dialogue between a doctor of divinity and a student in the laws of England, das 1874 von William Morre in Cincinnati in einer neuen ausgezeichneten Ausgabe herausgegeben ist. Der hier erwähnte Traktat ist zur Zeit Eduards IV. von Christophorus Saint Germain, einem Mitglied der Advokaten-Korporation Inner Temple, verfaßt und zum ersten Male im Jahre 1518 veröffentlicht worden. Auf S. 29 der Morreschen Ausgabe heißt es: „Das Land eines jeden gilt laut Gesetz für andere selbst dann als umzäunt, wenn es keine Umzäunung besitzt: deshalb berechtigt jede Rechtsverletzung, begangen gegen die Umzäunung, ihren Besitzer zur Erhebung einer gerichtlichen Klage: „Quare clausum fregit.“

Rechtsverhältnisse Englands herbeizuführen. Allem Anschein nach hat diese neue Lehre von dem Augenblick ihres Entstehens an eine wesentliche Einschränkung gefunden in den hergebrachten Rechten der Bauern auf die Nutznießung der Brache. Zum Beweise dienen die Protokolle der Erbgerichte des XV. Jahrhunderts, in denen sich sehr oft Anklagen gegen Personen finden, die ihre Parzellen mit einer Umzäunung versehen und dadurch ihr späteres Abweiden durch die Dorfherde verhindert hatten. In jedem dieser Prozesse wird die Schuld des Angeklagten von den Geschworenen nur in dem Falle als erwiesen angesehen, wenn das Weiderecht der privaten Landanteile sich als so alt erweist, daß seine Quelle und die Zeit seiner Entstehung nicht genau angegeben werden können (*de temps dont memorye ne courge* — wie sich die in französischer Sprache abgefaßten Protokolle der königlichen Gerichte im XIII. und XIV. Jahrhundert ausdrücken, oder — *a tempore cui contraria memoria hominum non existit*, wie es in den Protokollen der Erbgerichte des XV. Jahrhunderts heißt¹⁾). Durch diese Formel sollte nicht der Gedanke ausgedrückt werden, daß diese oder jene Rechte schon bei Entstehung des englischen Lebens, lange vor der

¹⁾ Nachfolgend ein Beispiel für viele: *Curia generalis die Martis proximo post festum Sancti Martini (XIII Ed. IV.). Praesentatum est quod Robertus inclusit cum spinis vivis et fossatis magnis tres acras terrae, jacentes in le Hethershort de Baston in Putneth, et in suum separale tenet ubi tenentes ibidem a tempore cui contraria memoria hominum non existit habuere et habere debent communiam ibidem pro omnibus averiis suis a festo S. Michaelis archangeli usque ad festum Purificacionis beatae Mariae, per quod communiam illud ibidem habere non poterunt, ad praejudicium et damnum magnum. Es folgt die Verurteilung zu einer Geldstrafe (Court Rolls of Wimbledon).*

Eroberung vorhanden gewesen seien, sondern lediglich, daß sie schon vor der Zeit, in der geschriebene Protokolle und Urkunden sich vorfinden, deren Anfang von den königlichen Gerichten des XIII. und XIV. Jahrhunderts vollkommen willkürlich auf das erste Jahr der Regierung Richards I. verlegt worden ist, allgemein gültig gewesen waren ¹⁾.

Es ist begreiflich, daß der Mehrzahl der Bauernanteile, die vor der Regierungszeit Richards I. entstanden waren, durch die erwähnte Einschränkung die Verpflichtung auferlegt worden war, für die Guts- wie für die Dorfherde im Herbst als Weideplatz zu dienen. Dasselbe kann aber bei weitem nicht gesagt werden hinsichtlich der freeholders, der freien Besitzungen, die bekanntlich zum größten Teil auf Grund schriftlicher Urkunden festgesetzt wurden, in denen meist von der Verpflichtung, die Parzellen für die Viehweide offen zu halten, keine Rede war. Auf diese Weise vollzog sich die Einschränkung der allgemeinen Weidgerechtigkeit anfangs ausschließlich zu Gunsten der freeholders und zu Ungunsten des Bauernstandes.

Dieser söhnte sich mit der neugeschaffenen Lage nicht sofort aus. In den Protokollen der königlichen Gerichte in den Jahren, die unmittelbar auf den Bauernaufstand von 1381 folgten, wird — wie wir gesehen haben — ständig erwähnt, daß die Aufständischen unter anderem auch die Zäune zerstörten, die die freeholders bereits um ihre Parzellen errichtet hatten. Derartige Verstöße kamen zumeist in Kent ²⁾

¹⁾ Siehe darüber in meiner „Geschichte der Polizeiverwaltung in England“, das Kapitel über die fahrenden Richter.

²⁾ *Praesentationes de malefactoribus qui surrexerunt contra Dom. Regem 4/5 Ric. II* (in der Grafschaft Kent) veröff. von Flagerty im Bd. III. V. der *Archaeologia Cantiana* insbes. Bd. V.

vor, das, wie man weiß, einer der Hauptherde der Bewegung gewesen ist. Wenn man berücksichtigt, daß in dieser Grafschaft die Hörigkeit schon längst aufgehört hatte, zu bestehen¹⁾, so muß man annehmen, daß in der willkürlichen Einschränkung der Weiderechtigkeit durch die freeholders eine der Ursachen der allgemeinen und heftigen Unzufriedenheit zu finden ist, durch die allein die erstaunlich schnelle Ausbreitung der in Essex entstandenen Bewegung in dieser Grafschaft sich erklärt.

Der mit dem Namen Watt Tyler verknüpfte Bauernaufstand hat — wie wir gesehen haben — keinen direkten Einfluß auf die Besserung der Lage der Bauern gehabt. Die Hörigkeit selbst, für einige Tage abgeschafft, wurde wieder hergestellt. Um so weniger stand zu erwarten, daß die Gesetzgebung oder die Gerichtspraxis die Einzäunungen vernichten würden, die die Ursache der Einschränkung der Weiderechtigkeit der Bauern war. In der Tat, in dem folgenden Jahrhundert finden wir nicht nur keine Maßnahmen zum Schutze dieser bäuerlichen Rechte, stoßen vielmehr häufig auf ihre direkte Verletzung durch die freeholders. Ein Fall von vielen möge diesen Gedanken erläutern. Unter der von Nicolas veröffentlichten Sammlung der Akten des Königlichen geheimen Rats, die für den Geschichtsforscher von unschätzbarem Wert ist, findet sich u. a. eine Bittschrift an Heinrich IV., deren Entstehungsjahr nicht genau angegeben werden kann, obwohl es von den Geschichtsforschern gewöhnlich in das dritte Jahr seiner Regierung gesetzt wird. In dieser Bittschrift, die, wie es dort heißt, „von den bescheidenen und dem Monarchen ergebene Besitzern des königlichen Vorwerks zu Feltham“ — eines Teiles

¹⁾ Siehe Elton: „The tenures of Kent.“

des Gutes Kensington in der Grafschaft Middlesex — abgefaßt worden ist, befindet sich eine Klage gegen eine ganze Reihe benachbarter freeholders, die den Vorwerksbesitzern, entgegen dem Freibrief Eduards III., das Recht absprachen, ihr Vieh auf den Gutsländereien weiden zu lassen. „Nicht selten — heißt es in der Bittschrift — legten die erwähnten freeholders auf unsere Schafe und Ochsen, die auf den Gutsländereien geweidet hatten, Beschlag, so daß viele Stücke Vieh zu Grunde gingen, ehe wir Mittel fanden, ihren Loskauf zu bewerkstelligen.“ Nach den Worten der Bittsteller würden sie durch die Aufhebung der Weiderechtigkeit der Dorfgemeinde (our comune) mit völligem Untergang bedroht. Sie seien schon jetzt so verarmt, daß sie aus Furcht vor den Gerichtskosten außerstande seien, zu dem gewöhnlichen Mittel zur Wiederherstellung ihrer Rechte, der Klage bei den Gerichten des Königs, zu greifen und sich gezwungen sähen, ihn selbst mit ihrem Bittgesuch zu belästigen¹⁾. Ähnliche Fälle, wie der soeben angeführte, sind allem Anscheine nach sehr häufig gewesen. Die fortwährende Erwähnung der tenementa clausa in den Rentalen des XV. Jahrhunderts, die diese Rentale von den ähnlichen Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts so schroff unterscheiden, berechtigen zu dieser Annahme. Die praktische Anwendung der Regel, daß jede Landparzelle selbst dann als umzäunt angesehen werden sollte, wenn sie mit keinem wirklichen Zaun umgeben war, führte am Ende des Jahrhunderts notwendigerweise zu einer empfindlichen Einschränkung der bürgerlichen Weiderechtigkeit. Es gelang ihr aber dabei nicht, dieses Recht vollkommen außer Kraft zu setzen.

¹⁾ Siehe Nicolas. Proceedings and ordinances of the Privy Council of England, Vol. II, S. 110.

Wir finden im Laufe des XV. Jahrhunderts noch immer gelegentliche Hinweise auf das Recht der Bauern, ihre Herden auf die „Brache“ zu treiben, nicht selten ohne jede Entschädigung, meist aber gegen eine vorher festgesetzte Geldleistung an den Gutsherrn¹⁾. Einige Spuren dieses mehr oder weniger ausgestorbenen Brauches sind bis zum heutigen Tage in England erhalten geblieben, wie das aus den Tatsachen ersichtlich ist, die die von den Mitgliedern der Umzäunungskommission, enclosure commissions, befragten Personen zu Tage gefördert haben.

Von den Arten der Gemeinnutzung, die alljährlich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind, gehen wir nun zu denen über, die derartige Einschränkungen nicht kennen. Zu diesen gehören die Gemeinnutzungsrechte des Freilandes, des Sandbodens und der Tongruben, der Torfstiche, der Rasenflächen und des Buschwerks, des Unterholzes (im englischen „underwood“), endlich der Weideplätze und hie und da auch der Wiesen²⁾.

Von den angeführten Nutzungsrechten waren die der Wiesen und des Freilandes am einträglichsten. Die allmähliche Vermehrung der Zahl der Nutznießer und die Wertsteigerung der Nutznießung selbst als Folge der Entwicklung der Viehzucht machten eine strenge Regelung des Umfanges der Weidgerechtigkeit und

¹⁾ In der oben erwähnten Bittschrift der Bauern des königlichen Vorwerks zu Feltham wird unter anderem auch die Geldleistung von 6 shilling für die Weidgerechtigkeit, die in diesem Falle an den König zu zahlen war, erwähnt.

²⁾ Die Protokolle der Erbgerichte des Gutes Wimbledon handeln wiederholt von allen und jedem einzelnen der erwähnten Rechte. Siehe im besonderen die Protokolle der Sitzung vom 3. August im dritten Jahre der Regierung Eduards VI., ferner am Tage der H. Anna im vierten Jahre, und am Tage des H. Laurentius im zwanzigsten Jahre derselben Regierung.

der Zulassungsbedingungen erforderlich. Es galt offenbar im XV. Jahrhundert als allgemeine Regel, daß alle Gutsbauern, unabhängig vom Charakter ihrer Landhaltung, lediglich auf Grund dieses Landbesitzes, berechtigt waren, ihr Vieh auf die gemeinsame Weide und das Freiland des Gutes zu treiben. Die freeholders dagegen wurden zur Nutznießung dieses Rechtes nur im Falle einer urkundlichen Bestätigung zugelassen. Daher die fortwährenden Hinweise, daß dieser oder jener libere tenens auf Grund der Schenkungsurkunde, per cartam¹⁾, die Weidegerechtigkeit, communiam oder communem pasturam, besitze, wie auch das völlige Fehlen derartiger Erklärungen, wo es sich um copyhold handelt. Die andauernden Ansprüche der freeholders auf die gleiche Weidegerechtigkeit mit den Bauern gaben, wie die Protokolle von Wimbledon zeigen, den Gutsherren Veranlassung, einwandfrei festzustellen, wer von ihren Landhaltern berechtigt sei, sein Vieh auf die Gutsweide zu treiben und wer nicht.

Zwölf Geschworene wurden jedesmal herangezogen, um den wirklichen Charakter der Landstücke zu bestimmen, die freien Besitzungen, terra libera, von den unfreien, terra custumalis, zu scheiden und dementsprechend den Besitzern der ersteren die weitere Nutznießung der Gemeindegerechtigkeiten zu untersagen und sie den Inhabern der unfreien Landstücke zuzusprechen. Die Urteilsfällung selbst war Sache des örtlichen Baillifs, der in den Protokollen von Wimbledon senescallus genannt wird, seines Gehilfen

¹⁾ So finden wir im Rental der Güter des Grafen Ormond vom Jahre 1473 unter anderen libere tenentes einen gewissen Johan Holland, von dem es heißt: „tenet ibidem dua ferlinga cum commune ibidem pro redditu ut apparet per cartam (ferlingum = $\frac{1}{8}$ Meile). Add. MSS. 15761, fol. 42.

oder bei Abwesenheit beider, die zweier ständiger Beisitzer des Gutsgerichts¹⁾. Wenn bei den erwähnten Untersuchungen hie und da auch Nichtbesitzern die Nutznießung der Gemeindegerechtigkeiten zugesprochen wurde, so doch nur dann, wenn sie im Besitze besonderer Schenkungsurkunden des Gutsherrn waren²⁾. Derartiger Urkunden bedurften Inhaber eines bäuerlichen Landanteils, einer Virgate oder einer halben, nicht³⁾. Der Umfang des Nutznießungsrechts der Bauern hing einzig und allein von der Größe der Parzelle ab. Andere Einschränkungen kannte das Gewohnheitsrecht des XV. Jahrhunderts nicht. Um etwa Vorschriften zu finden, wie sie regelmäßig in den deutschen Kantonen der Schweiz anzutreffen sind — daß das zum Wiederverkauf eingekaufte Vieh nicht auf die Gemeindeweide getrieben werden darf, oder daß die Grasfütterung des Viehs im Laufe des ganzen Winters die notwendige Vorbedingung seiner Zulassung zur Gemeindeweide ist —

¹⁾ Die Sitzung fand statt am Tage der H. Katharina im 18. Jahre der Regierung Eduards IV. und am Tage der Apostel Philipp und Jakob (4. Ed. IV.).

²⁾ Daher stammt auch das common in gross der englischen Juristen — das Nutznießungsrecht von Personen, die am Orte keinen Landanteil besaßen.

³⁾ In einem Gerichtsprotokoll von Wimbledon befindet sich folgender Satz: „Compertum est per inquisitionem quod Johannes Veycy de Wimbledon et Robertus Hardy nimis superponant communam ibidem cum averiis suis et non sunt tenentes domini (3. Ed. IV.).“ Ähnliche Hinweise finden sich auch in den Protokollen des vierten Jahres der Regierung Eduards IV. In den Protokollen aus dem 8. Regierungsjahre desselben Königs heißt es: „Capitalis plegius de Puttenham cum sua decena presentant: Quod Johannes Browne et Ricardus Lytle superponant communam de Puttenham cum averiis suis et non sunt virgatam tenentes contra consuetudinem hujus manerii, ideo ipsi in misericordia.“

muß man eine spätere Zeit, die des XVI. und XVII. Jahrhunderts, betrachten¹⁾. Noch eine Regel sei erwähnt, die streng eingehalten wurde und die von einer starken Wertsteigerung des zur Weide benutzten Landes zeugt. Es ist das Verbot, einige Arten von Vieh, so die Schweine, überhaupt auf die Weide zu treiben, weil sie dem Felde Schaden zufügen²⁾. Dieselben Regeln, die die Ordnung der Gemeinnutzung der Weiden und des Freilandes festsetzten, waren auch in voller Kraft gegenüber dem Walde, den Torfstichen und anderen Appertinentien. Häufig heißt es deshalb, daß jemand vom Gutspolizeigericht bestraft wurde, weil er, ohne zu den vom Gute abhängigen Landhaltern zu gehören, Buschholz gesammelt, Torf gestochen oder Schilf geschnitten habe usw.³⁾ Die Größe der Parzelle bestimmt den

¹⁾ Ich weiche mit dieser Ansicht von Nasse ab. Die Kenntnis der Gutsprotokolle hätte ihn höchstwahrscheinlich veranlaßt, seine Meinung zu ändern. Ich finde in diesen Protokollen keine anderen Einschränkungen der Rechte der einzelnen Nutznießer, als die durch die Größe ihrer Parzellen bedingte. So wurden in der Sitzung, die am Tage der Apostel Philipp und Jakob, im vierten Jahre der Regierung Eduards IV. in Wimbledon stattfand, eine Reihe von Personen zu Geldstrafen verurteilt, weil *superponant pasturam domini ultra quantitatem terrarum suarum*.

²⁾ In den Protokollen von Wimbledon finden sich nicht selten Fälle erwähnt, wie etwa folgender: Robertus Hardyng wird bestraft, *quod occupat communam ibidem cum quinque porcis* (Sitzung vom Tage des H. Martin im 3. Jahre der Regierung Eduards IV.) In derselben Sitzung werden Johannes Hervy, Johannes Cursell et Robertus Love zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie *tenent porcos suos inannulatos qui subverterunt pasturam domini et tenentium suorum ad communem nocumentum* (7. März des 2. Regierungsjahres Eduards IV.).

³⁾ So wird in der Sitzung zu Wimbledon am Tage nach dem des H. Thomas im 7. Regierungsjahr Eduards IV. ein gewisser Johannes Sawyer zu einer Geldstrafe verurteilt, *quod*

Umfang der Nutznießung des Waldes, der Torfstiche, der Sand- und Tongruben in demselben Maße, wie sie die Anzahl der Tiere bestimmt, die auf die Gutsweide getrieben werden darf. Alljährlich weist der Gutsverwalter den Bauern die Teile des Gutswaldes und anderer Appertinentien an, deren Nutznießung ihnen freisteht. Die geringste Abweichung von diesen Vorschriften, wie z. B. das Holzfällen an einer nicht vorgesehenen Stelle, wird mit Strafen gesühnt, deren Höhe in jedem einzelnen Falle die Geschworenen bestimmen¹⁾.

Die Protokolle der Erbgerichte des XV. Jahrhunderts zeigen nicht nur in anschaulicher Weise den Charakter und die Arten der Gemeindeservituten, sie enthalten außerdem noch unanfechtbare Beweise dafür, daß das Gemeindeland und die mit der Nutznießung dieser Ländereien verknüpften Vorteile allmähliche Einschränkungen erfahren haben. Die englischen Bauern verdanken es der Verteilung der einzelnen Parzellen des Freilandes zum Zweck der Bearbeitung und der Einzäunung der Gemeindegeweideweiden durch die Grundherren, daß ihre Vermögensvorteile im Laufe des XV. Jahrhunderts reißend sanken. In nachfolgendem werden wir auf den Entwicklungsgang, die Ursachen und die Folgen der Einzäunung näher zurückkommen; vorläufig be-

succidit boscum domini in communa ibidem et non est domini. Im ersten Regierungsjahr desselben Königs, am Freitag nach Himmelfahrt, wird Johannes White de Puttenhithe bestraft, quod succidit spinds et falcavit brueram in communa domini et non est tenens. Von demselben Schicksal wird auch Gotfridus ereilt, quod prostravit ramos ibidem et non est tenens domini contra consuetudinem hujus manerii.

¹⁾ Siehe die Protokolle des Gutspolizeigerichtes zu Wimbleton, Sitzung vom Montag nach Himmelfahrt im 3. Regierungsjahre Eduards IV.

schränken wir uns auf die Feststellung der Tatsache. Sowohl in den Rentalen wie in den Erbgerichtsprotokollen des uns beschäftigenden Jahrhunderts wird auf Schritt und Tritt darauf hingewiesen, daß diese oder jene privaten Parzellen nichts anderes seien als ein Teil der unlängst in Bearbeitung genommenen und umzäunten Gemeinde-Brache oder -Weide. So gibt es unter den freien Besitzungen auf den Ländereien des Priorats zu Durham Landstellen, die nach den Worten des Rentals oder des feodariums infolge der Besitzergreifung der Gutsbrache oder der Einzäunung der Dorfweide entstanden sind, *usurpatum de vasto domini* oder *de vasto domini inclusum* oder einfach *assartum* — das heißt, Landstücke, die durch Einzäunung mittels eines Weidenzaunes oder eines Grabens zu Privateigentum geworden sind¹⁾. Wie aus dem Text der Rentale selbst ersichtlich ist, gingen derartige Besitzergreifungen und Einzäunungen stets in offen ausgesprochenem Einverständnis mit dem Gutsherrn oder seinem Verwalter vor sich. Die Erbgerichtsprotokolle ergänzen in dieser Beziehung die Angaben in den Rentalen, indem sie uns die Entstehung des Privatbesitzes aus den ehemaligen Gemeindefeldern vor Augen führen. So findet sich z. B. in einem dieser Protokolle der Hinweis auf die Zuteilung einer Parzelle an drei Personen, die „auf dem wilden und wüsten Lande des Gutes lag“²⁾.

¹⁾ *Feodarium prioratus Dunelmensis. Suthwyk. Heredes Emerici de Fulewell . . . tenent ibidem ad voluntatem domini dimidiam acram terrae usurpatam de vasto domini*, An einer anderen Stelle desselben feodariums wird *una placea de vasto domini inclusa* erwähnt (S. 16 ff.). Im Güterrental des Grafen Ormond gibt es gleichfalls häufige Hinweise auf die größere oder kleinere Zahl der *Acrae assartarum (de communa)*. MSS. Add. 15, 761, fol. 8. u. ff.

²⁾ „*Totam terram jacentem in le Wildland et Wastland in Wimbleton*“ (Extracts of the court rolls of the manor of

Die hier erwähnte Einzäunung des Freilandes und der Weiden der Gemeinde hatte bereits lange vor dem XV. Jahrhundert begonnen. Schon in den Erbgerichtsprotokollen des XIII. und XIV. Jahrhunderts finden sich Hinweise auf Versuche einzelner freeholders, einen Teil des Gemeindefreilandes in Beschlag zu nehmen¹⁾. Diese Versuche stießen vorläufig noch auf den energischen Widerstand der Erbgerichte. Personen, die sich solcher Vergehen schuldig gemacht hatten, wurden zu Geldstrafen verurteilt und die von ihnen in Besitz genommenen Parzellen wieder dem Gemeindefelde angegliedert. Weit wirksamer waren die Maßnahmen, die schon zu dieser Zeit von den Gutsherren selbst getroffen wurden, das Jahrhunderte alte Recht der Bauern, die Gutsweide, wenn auch nicht umsonst, so doch gegen eine verhältnismäßig geringe Entschädigung, herbagium, zu benutzen, einzuschränken. Schon im XIII. Jahrhundert hören wir Klagen, vorzugsweise von städtischen Bewohnern, daß die Weiden von den Gutsherren eingezäunt werden²⁾. Im Mertonschen

Wimbleton). Sitzung am Tage des H. Laurentius des 20. Regierungsjahres Eduards IV.

¹⁾ So heißt es in den Erbgerichtsprotokollen des Gutes Grownfield in Bedfordshire aus dem 10. R.-J. Eduards II.: Juratores dicunt quod Johannes Wykyng fecit unum fyrmarium ferme in communa apud le Brolemadeshende. Dieselben Geschworenen erheben noch weitere Beschuldigungen gegen vier Personen, von denen die einen auf dem Gemeindefelde Zäune aufgerichtet und die anderen es mit einem Graben umgeben hatten, fossatum nimis largum super comunam. Siehe meine Sammlung der Akten und Urk. z. Gesch. der Polizeiverwaltung in England, SS. 75. 76.

²⁾ Von den Klageschriften, die von den Einwohnern von St. Alban im Jahre 1305 beim Abt eingingen, richtet sich eine gegen die Einschränkung der Gemeinnutzungsrechte. Thompson, English municipal history, pp. 24, 67.

Statut aus der Zeit Heinrichs III. greift die Gesetzgebung selbst ein und bestimmt, daß diese Einzäunungen niemandes Weiderechtigkeit verkümmern sollen. Zu diesem Behuf ordnete der König an, daß die Gutsherren in Zukunft das Freiland nur dann zur Bearbeitung heranziehen dürfen, the right of approver¹⁾, wenn sie in den Händen der Teilbesitzer genügendes Weideland „sufficientem pasturam“, belassen hatten. Nach Ansicht der englischen Rechtsgelehrten verteidigt das Mertonsche Statut lediglich die Interessen der freien Besitzer²⁾, während es der Willkür des Gutsherrn freisteht, das Freiland, das sich in seinem und der hörigen Bauernschaft gemeinsamen Besitz befindet, nach Gutdünken einzuschränken. Die Bestimmungen des Mertonschen Statuts sind erst im zweiten Westminster-Statut, d. h. im 13. Regierungsjahre Eduards I., auch auf die anderen Gemeinnutzrechte der Bauern ausgedehnt worden³⁾. Ob diese Maßregeln Erfolg gehabt haben, ist in Ermangelung positiver Angaben schwer zu sagen. In der Placitorum Abbreviatio und in den Hundred rolls fand Nasse nicht nur eine Bestätigung davon, daß die Bestimmungen der beiden genannten Statuten nicht auf dem Papier stehen geblieben, vielmehr von den königlichen Gerichten energisch angewendet worden sind⁴⁾. Die Fälle sind aber wohl äußerst selten. Für die Mehrzahl der Bauernbevölkerung war eine gerichtliche Klage zu teuer und kam deshalb bei der Verteidigung des verletzten Rechtes nicht in Betracht. Nicht

¹⁾ Nasse, S. 47.

²⁾ Oder, wie sich die englischen Juristen ausdrücken, der Besitzer des common of pasture appurtenant, S. 46 des zweiten Westminster-Statuts. Statutes of the Realm, Bd. I.

³⁾ Digby, S. 136. Das Mertonsche Statut ist im 20. R.-J. Heinrichs III. abgefaßt. Vgl. Kap. IV., das auf das Gemeindefreiland Bezug nimmt, in den Statutes of the Realm, Bd. I.

⁴⁾ Nasse, SS. 48. 49.

umsonst wird in der oben angeführten Bittschrift ausdrücklich betont, daß die Bauern infolge ihrer Armut es vermeiden, sich an die Gerichte zu wenden, aus Furcht vor den unerschwinglichen Kosten. Man wird deshalb wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das Statut Eduards I. zur Hälfte das gesetzte Ziel nicht erreicht, und daß die Einzäunungen sich in dem früheren Umfange fortentwickelt haben. Schon seinem Inhalte nach war das Gesetz machtlos, die Aneignung einzelner Parzellen des Freilandes durch die Teilbesitzer zu verhindern. Gegen dieses schon längst begonnene und bereits bei Bracton¹⁾ erwähnte Übel hatte das Statut keinerlei Maßnahmen vorgesehen. Die Prüfung aller solcher Fälle war wie bisher der Gerichtsbarkeit des Gutspolizeigerichts unterstellt. Die wohlwollende Haltung und zuweilen auch das geheime Einverständnis des Gutsherrn konnten den freeholders die Bahn frei machen, um der Bauernschaft auf diesem Wege einen Teil ihrer bisherigen Vermögensvorteile zu rauben. Einzäunungen waren höchst wahrscheinlich am Ende des XIV. Jahrhunderts sehr häufig geworden und sind die Ursache einer bedeutenden Einschränkung der Gemeindeservitute gewesen. Dies findet seine Bestätigung darin, daß die Villanen während des Bauernaufstandes unter Richard II. u. a. auch die Zäune zerstörten. Hier kamen durchgängig nicht Parzellen in Frage, die der Gutsherr zu seiner eigenen Nutznießung an sich genommen hatte, sondern nur die Besitzungen seiner freeholders²⁾. Im XV. Jahrhundert nimmt dieser doppelseitige Prozeß der Einschränkung der Gemeindeländereien bereits einen gewaltigen Umfang an — soweit man das nach den Bittschriften der Gemeinden einiger Grafschaften be-

¹⁾ Bracton, Buch IV, Kap. 38, fol. 225.

²⁾ Archaeologia Canciana, Bd. V, Artikel von Flagerty.

urteilen kann, die unter der Regierung Heinrichs V. dem Parlament unterbreitet worden sind. Eine dieser Bittschriften läßt annehmen, daß die Aufhebung der Gemeinnutzungsrechte der Bauern an vielen Orten durch offene Gewalt erreicht worden ist. Der Gutsherr begann, auf das auf die Gemeindeweide getriebene Vieh Beschlag zu legen und zwang auf diese Weise die Bauern, von dem weiteren Nießbrauch ihrer uralten Rechte Abstand zu nehmen¹⁾. Die Bauern konnten natürlich bei den Gerichten Beistand suchen, aber dieser Weg war ihnen, wie bereits erwähnt, wegen der hohen Prozeßkosten verschlossen. Und einen direkten Appell an den König erlaubte der unfreie Charakter ihrer Besitzungen nicht²⁾.

Der Schaden, den das System der Landeinzäunung den Bauern zufügte, hatte zu Ende des XV. Jahrhunderts einen solchen Umfang angenommen, daß Richard III. sich entschloß, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Beseitigung dieses Übelstandes zu lenken.

¹⁾ Parliamentary Rolls, Vol. IV., p. 29. Als Bittsteller traten die freeholders Darleton und Radgenell aus der Grafschaft Nottingham auf. Sie beschuldigten den benachbarten Gutbesitzer, den Ritter Richard Stanhope, daß er *ove forces et armes ad enclose toutz les champs, prees et pastures et les tient severallement a luy mesme*, und die Bittsteller dadurch der Nutznießung der Herbstweide auf den Brachfeldern des Gutes wie der Gemeinde beraube. „*Pur menasse dudit Monsieur Richard*“ — fahren die Bittsteller fort, könnten sie nicht mehr „*avoir et occupier lour commune suisdite come ils soloient faire devant ces heures*.“ Der König nahm von dieser Bittschrift nur aus dem Grunde Kenntnis, weil sie von freeholders herührte. „*Pur tant que la matiere de ceste peticion touche franc tenement, le Roi vorra de seo estre avisie*.“

²⁾ Siehe die vorhergehende Fußnote. Dieser Umstand ist offenbar der Grund des Fehlens ähnlicher Bauerngesuche in den Parlamentsakten.

Zu diesem Zweck war in der Thronrede ein besonderer Satz eingefügt, in dem der König sich mit der Bitte an die Abgeordneten wandte, Maßregeln gegen die Einzäunungen zu ergreifen und dadurch der weiteren Vertreibung der Bauern von den von ihnen seit altersher besiedelten Ländereien einen Damm zu setzen. Aber der Aufstand von Buckingham, der den König veranlaßte, den Adel nicht mehr durch feindliche Maßregeln zu erbittern, verhinderte die Verwirklichung dieser Absichten. Die eben erwähnte Stelle ward aus der Thronrede gestrichen, die von dem königlichen Kanzler, Bischof Rossell, im Namen des Königs verlesen wurde, und erst bei der Thronbesteigung Heinrichs VII. hören wir wieder von ernstlichen und mehr oder weniger erfolgreichen Maßnahmen gegen das Übel, „welches das Königreich mit Entvölkerung bedrohte¹⁾“.

Nachdem wir den Prozeß der allmählichen Einschränkung des Rechts auf Gemeinnutzung durch die Gutsherren kennen gelernt haben, kann auf die Ursachen hingewiesen werden, die die Trennung des Volkes vom Grund und Boden und die Zunahme der Pächter, d. h. der Mittelspersonen zwischen Grundbesitzern und Ackerbauern, im XV. Jahrhundert in England hervorgerufen haben. Es ist offensichtlich, daß die durch die Entwicklung der Viehzucht bewirkte Preissteigerung der Weideplätze und die Unmöglichkeit, den Bauern deren Nutznießung auf gesetzlichem Wege zu entziehen, die Besitzer veranlassen mußten, die Zahl der Gemeindeparzellen zu

¹⁾ Nichols, Grants Vol. II History of the life and reign of Richard III. by James Gairdner (1878) pp. 188. 189. Statutes of the Realm. Statute 4 Henry VII Ch. 19. The Works of Francis Bacon ed. by Spedding and Leslie, Vol. VII. English version of the history of the reign of king Henry VII. (1622) p. 93.

verringern und sie in den Händen einer beschränkten Zahl von Farmern, die einen hohen Pachtzins zahlten, zu vereinigen. Zu diesen zwei Beweggründen kommt noch ein dritter, der vielleicht der wichtigste ist. Die Gutsherren schätzten naturgemäß die Vermehrung der Bauernparzellen, solange ihr Besitz mit dem Frondienst verknüpft war. Aber dieses System war im Laufe des XV. Jahrhunderts fast allorts preisgegeben worden. Bei dem Schwinden des Hörigkeitssystems und dem völligen Mißlingen aller Versuche, es wieder zu beleben, war es nicht verwunderlich, daß die Gutsherren kein Interesse daran hatten, auf ihrem Grund und Boden Personen zurückzuhalten, die ihnen einen in früherer Zeit verabredeten und unveränderlichen Zins zahlten. Sie zogen es daher vor, diese Personen durch Farmer ohne Erbrecht zu ersetzen, die hinsichtlich der Pachtfrist völlig von ihnen abhängig waren (*tenentes ad voluntatem*) und sie unvergleichlich besser entschädigten.

Die Entstehung der Farmwirtschaft zu Ende des XIV. Jahrhunderts hat Thorold Rogers auf den Ländereien zweier colleges der Universität Oxford festgestellt. Aus seinen Untersuchungen ist zu folgern, daß die Entstehung der Farmwirtschaft zeitlich mit den ersten wirtschaftlichen Erscheinungen zusammenfiel, die eine notwendige Folge der durch die Pest hervorgerufenen Sterblichkeit waren. Die schnelle Steigerung des Arbeitslohns neben gleichbleibender Bodenrente¹⁾ bewirkte mit einem Schlage, daß die Grundherren bei eigener Bebauung ihrer Güter kaum die Produktionskosten herauszuwirt-

¹⁾ Die Grundrente wäre zweifellos noch tiefer gesunken, wenn sie nicht durch die vor 1348 zusammengestellten Rentale und Feodarien künstlich auf einem bestimmten Stande erhalten worden wäre.

schaften vermochten¹⁾. Um dem drohenden Ruin zu entgehen, blieb ihnen nichts übrig, als ihre Ländereien in fremde Hände übergehen zu lassen. Solche Personen waren auf jedem Gute vorhanden. Ich meine damit sowohl die freeholders, als auch die copyholders, die infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne es zu etwas gebracht hatten. Beide stellten nunmehr aus ihrer Mitte die ersten Farmer. Man braucht nur die Rentale der einzelnen Güter aufmerksam zu lesen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß mindestens in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts die von den Gutsherren in Besitz genommenen Parzellen in dieselben Hände gegeben wurden, die den Grund und Boden des Gutes bereits als Teilbesitzer innegehabt hatten. Nehmen wir z. B. das Rental des Priorats Durham: auf Schritt und Tritt findet sich vermerkt, daß diese oder jene Person, die bereits eine bestimmte Parzelle in den Grenzen des Landgutes innegehabt hatte, gegenwärtig das ganze herrschaftliche Land oder einen Teil davon als Pächter bewirtschaftet. Das Bild ändert sich, wenn wir von den Rentalen der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts zu denen der zweiten Hälfte übergehen. Hier stoßen wir bereits auf eine vollkommen organisierte Klasse von Personen, die eine Mittelstellung zwischen dem Gutsherrn und seinen früheren Hörigen einnahm. Diese Klasse trug sogar einen besonderen Namen: tenentes ad voluntatem; die Angabe ihres Besitzes und der von ihr zu leistenden Zahlungen nimmt in einem jeden Rental, nach der Aufzählung der Ländereien der freeholders und copyholders einen besonderen Platz

¹⁾ In einer Bittschrift der Gemeinden im 42. Regierungsjahre Eduards III. heißt es, daß die Gutsherren „achotent la vesture de leur terre a pay a la value“.

ein. Auf das Vorkommen dieser Klasse, die sich von den früheren freien und unfreien landholders vollkommen unterschied, weisen auch gewisse Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts hin; in einer der Urkunden Richards III. finden wir eine ausdrückliche Erwähnung dieser Klasse, die als aus zugewanderten Elementen bestehend bezeichnet wird. Ihnen — so klagt die erwähnte Urkunde — werden vorzugsweise die Gutsländereien in Pacht gegeben — entgegen den Interessen der freeholders und copyholders. Richard III. wollte diesen Zuständen wenigstens auf seinen eigenen Gütern ein Ende machen und verordnete deshalb, daß von nun ab Pachtverträge nur mit Personen abgeschlossen werden sollten, die das Land seit altersher als königliche Vassallen innehatten¹⁾. Wie aus dem Inhalte dieser interessanten Urkunde hervorgeht, gelangte die Klasse der zugewanderten Farmer auf den Gütern nicht selten deshalb zur Entwicklung, weil die freeholders und copyholders selbst es für sich als vorteilhafter erachteten, einen großen Teil ihrer Ländereien an die Farmer zu verpachten und nur geringfügige Parzellen in eigener Bearbeitung zu behalten. Da nun der König befürchtete, daß die dem

¹⁾ Instructions given by the King unto sir Marmaduc, constable, knyghte, steward of thonnor of Tutbury (1484). „Whereas there be certen fermeholders which occupie but little or some part thereof to their owne propre use and make leeses of the residue over unto other such as be not the kinges tenantes, the King willing his tenantes to be preferred to such fermholdes and to be fermours immediatly to his Grace, will that the said sir Marmaduc discharge alle fermours of alle such parcelles sov sette over by leeses unto other and to late the same fermes amonges the kinges tenantes to such as be able to do the King service and to answere him of his ferme (Letters and papers illustr. of the reigns of Richard III. und Henry VII., Vol. I, P. 79).

Kriegshandwerk vollkommen fern stehenden Farmer schlechte Soldaten sein würden, verordnete er, daß man sich strengstens an das mittelalterliche System der Landzuteilung halte, wonach lediglich die Vassallen, die als solche zum Kriegsdienst verpflichtet waren, Landanteile erhalten sollten. Dieselbe Sorge für die militärischen Interessen des Reiches veranlaßte auch Heinrich VII., den Übergang der Ländereien aus den Händen der mittelalterlichen Besitzer in die der Farmer mit Mißtrauen zu betrachten. Die Worte der königlichen Statuten und das Zeugnis Bacons lassen, wie wir später sehen werden, nicht den geringsten Zweifel daran aufkommen¹⁾.

Zugleich mit der geschilderten Entstehung der landwirtschaftlichen Vermittlerklasse, der sogenannten middlemen, machte sich im XV. Jahrhundert noch eine andere höchst interessante Erscheinung geltend — das völlige Verschwinden des mittelalterlichen Systems der Verpachtung von Landgütern mitsamt ihrem Wirtschaftsinventar, bestehend aus Arbeitsvieh, Pflügen, Saatkorn usw. „Die Geschichte des Ackerbaus und der Preise in England“ läßt an dem Bestehen dieses Brauches während der ganzen Regierungszeit der Plantagenets keinen Zweifel aufkommen. Einzelne Fälle, in denen dieser Brauch als Ausnahme vorkam, fanden sich noch viele Jahrzehnte später, wie das u. a. das feodarium des Priorats Durham beweist, das bisweilen ein vollständiges Verzeichnis des gesamten in die Hände des Pächters übergehenden Inventars aufführt²⁾.

¹⁾ Statutes of the Realm, St. 4, H. VII, und Bacons: Geschichte Heinrichs VII. (Bd. IV, Seite 39 der Leslieschen Ausgabe) und Essays or counsels civil and moral Kap. XXIX (S. 446).

²⁾ Vgl. S. 118. Derartige Verpachtungen kommen auch im XIV. Jahrhundert unter Heinrich VIII. vor. Seebohm, Land question, Fortnightly Rev. 1880, pp. 225, 226.

Mit dem Umschwung in dem Bestande der Landpachtungen ist eine ganze Reihe höchst wichtiger Folgeerscheinungen verknüpft, die die Beziehungen des Gutsherrn zum Farmer beeinflußt und entsprechende Änderungen in der Gesetzgebung nach sich gezogen haben. Früher hatte der Besitzer selbst in den Grund und Boden Kapital hineingesteckt, jetzt tat das der Pächter. Wenn deshalb früher die Notwendigkeit nicht bestanden hatte, dem Pächter besondere Garantien zu bieten, daß ihm seine Aufwendungen zurückerstattet werden, da er solche nicht gemacht hatte, so trat nunmehr diese Notwendigkeit äußerst fühlbar zutage. Die Fortentwicklung des ganzen Instituts des Farmertums erwies sich als undenkbar ohne gesetzgeberischen Schutz dieser neuen, erst in jüngster Zeit entstandenen Interessen. Dieser Schutz konnte auf keine andere Art verwirklicht werden, als daß den Farmern das Recht gewährt wurde, gegen die Gutsherren, die sie vor der verabredeten Frist vom Gute entfernten, den Klageweg zu beschreiten. Wie in allen Fragen, die eine rechtliche Regelung forderten, fiel auch in dieser Frage die schöpferische Rolle den königlichen Gerichten zu; ihre Einzelurteile wuchsen sich allmählich zu allgemein gültigen Rechtsnormen aus, mit anderen Worten — zu den Normen des gemeinen oder Landesrechts, common law. Die aufeinander folgenden Entwicklungsreihen dessen, was die englischen Rechtslehrer mit dem Ausdruck Garantien der Farmerinteressen bezeichnen, sind so interessant, ihre Entstehung hat eine so ungeheure Bedeutung für den Aufschwung der wirtschaftlichen Lage der mittleren Klassen gehabt, daß ich es als notwendig erachte, auf diese Frage wenigstens in allgemeinen Zügen einzugehen.

Seit der Zeit, wo das Verpachten des Grund und Bodens allmählich das ältere System der unmittelbaren

Verwaltung des Gutes zu verdrängen begann, mußte notwendigerweise das Bedürfnis entstehen, einen gesetzlichen Schutz der Rechte des Farmers dem Grundherrn wie dritten Personen gegenüber ins Leben zu rufen. Bis zum XIII. Jahrhundert wurde der Farmer durch die Gesetzgebung in voller Abhängigkeit vom Grundherrn erhalten; er mußte jedes Mal seine Pacht preisgeben, wenn der Gutsherr es für vorteilhaft hielt, das verpachtete Grundstück in die Hände eines Anderen zu geben. Nur dann, wenn der Pächter eine schriftliche Urkunde, *conventio*¹⁾, vorzulegen vermochte, die die Pachtung eines gewissen Landstücks für eine bestimmte Reihe von Jahren oder bis zum Ablauf einer früher festgesetzten Frist bestätigte, konnte von einem gerichtlichen Schutz seiner Rechte die Rede sein. Dieser Sachlage wurde unter der Regierung Heinrichs III. ein Ende gemacht — soweit man nach den Bekundungen von Bracton urteilen kann, der einem jeglichen Fristpächter das Recht zuerkennt, gegen den Grundherrn eine Klage „*de ejectione firmæ*“ anzustrengen. Eine solche Klage konnte jederzeit eingeleitet werden, wenn der Grundherr den Pächter vor Ablauf der festgesetzten Frist — gleichviel, ob die Abmachung eine schriftliche oder eine mündliche gewesen war — von der von ihm gepachteten Parzelle entfernen wollte. Diese gerichtliche Klage, die ihre Entstehung der Einwirkung des römischen Rechts auf das englische verdankt, ist noch heute unter dem Namen *writ of ejectment* bekannt²⁾.

¹⁾ Muster derartiger *conventiones* finden sich bei Madox, *Formulare Anglicanum*, N. 135, 220, 221, 222.

²⁾ Es heißt bei Bracton: „*Non magis poterit aliquis firmarium ejicere de firma sua quam tenementum aliquem de libero tenemento suo . . .*“ und ferner: „*de consilio curiae provisum est firmario contra quoscunque dejectores per tale breve* (folgt

Aber auch nach der Schaffung dieses gesetzlichen Schutzes blieben die Interessen des Farmers, wenn auch nicht gegenüber dem Grundherrn, so doch dritten Personen gegenüber, ungeschützt. Es genügte schon, daß ein Gläubiger eine Forderung gerichtlich geltend machte, daß die Parzelle ihm zugesprochen werde, wenn der Besitzer nicht vor Gericht erschien und dadurch ein Kontumazurteil herbeiführte, um dem Farmer, der nur gegen den Grundbesitzer den Klageweg beschreiten konnte, auf die erste Forderung des neuen Besitzers hin sein Pachtgut zu entziehen. Andererseits, wenn der Grundherr nicht wagte, den Farmer zu vertreiben, so genügte die Übergabe dieser Parzelle an einen neuen Pächter, um die Klage de *ejectione firmæ*, die ihrem Charakter nach lediglich gegen den Grundherrn wirksam war, als ohnmächtig zum Schutze der Interessen des Farmers gegenüber dem neuen Pächter zu erweisen.

Das Statut Glostors traf einige — ausschließlich örtliche — Maßnahmen zum Schutze des Farmers in dem ersten Fall. Der Maire und die Baillifs in dem Bereich der Londoner City und die königlichen Gerichte im Weichbild der Hauptstadt hatten das Recht, zu untersuchen, ob die Einreichung der Klage etwa den Zweck verfolgte, den Farmer vor Ablauf der vereinbarten Frist von seinem Pachtgut zu vertreiben. Wurde diese Frage bejaht, so konnte dem neuen Besitzer

die Formel des letzteren). *Et si tale breve competat contra extraneum propter venditionem* (d. h. gegenüber der Person, die von dem Verpächter Land gekauft hat), *multo fortius competat contra ipsum dominum qui dimisit et sine causa ejecit* etc., (Bracton, lib. IV, cap. 38. Fol. 220). Über den Einfluß des römischen Rechts auf die Gesetzgebung über die leasehold interests siehe Digby, *History of the law of rural property*, pp. 123, 168.

untersagt werden, den Pächter zu entfernen¹⁾. Die Vorschriften des Statuts Gloster für ähnliche Fälle wurden erst im 21. Regierungsjahre Heinrichs VIII. auf das ganze Königreich ausgedehnt²⁾.

Wirksamere Maßregeln wurden angewendet, um die Rechte des Farmers vor der willkürlichen Übergabe des Pachtgutes an dritte Personen seitens des Grundherrn zu schützen. Ein besonderes Klagerecht „*quare ejecit infra terminum*“ ward dem alten Pächter gegen den neuen verliehen, der ihm das Pachtgut vor Ablauf der festgesetzten Frist fortnehmen wollte³⁾.

Wenn die langfristigen Pachtungen dank diesen Maßnahmen in eine fast ebenso gesicherte Lage versetzt waren wie die freeholders, so kann von den Jahrespachtungen oder den *tenants at will*, deren Dauer vom Willen des Grundherrn abhing, nicht das gleiche gesagt werden. Die Gesetzgebung schützte in diesen beiden Fällen lediglich die vom Farmer für die Aussaat gemachten Aufwendungen und sprach da, wo der Pächter vor Einbringung der Ernte von seiner Parzelle entfernt wurde, den Ernteertrag nicht dem Grundherrn, sondern dem Pächter zu⁴⁾.

Der hierdurch geschützte wirtschaftliche Wohlstand der Pächter wuchs nun mit jedem Jahre. Schon in der Mitte des Jahrhunderts gibt es unter ihnen eine Reihe wohlhabender Leute. Wenn Fortescue von der weiten Verbreitung des Grundbesitzes in England spricht, so kann er dies nur tun infolge der Stärke dieser Pächterklasse, denen er die Bezeichnung *Yeomen* ver-

¹⁾ Statutes of the Realm, Bd. I, S. 49, 6. Ed. I. (1278), Kap. 11.

²⁾ Digby. S. 70.

³⁾ Fitzherbert. *Natura Brevium* 198.

⁴⁾ Littleton, cap. VIII, sect. 68. *Tenaunt a voluntate*. — Si le lessee embleia la terre et le lessor apres lembleier et devant que les blees sont matures luy ousta, le lessee avera, les blees, et avera franke entré, egressé et regresse a scier et de carier les blees.

leiht. Es wäre falsch, wollte man in ihnen eine Klasse von bäuerlichen Besitzern sehen, die angeblich früher in England existiert hat. In der Schilderung des wirtschaftlichen Wohlstandes der Insel im 29. Kapitel der „Lobpreisungen der englischen Gesetze“ von Fortescue findet sich kein Wort, welches derartige Schlußfolgerungen rechtfertigen könnte. Fortescue sagt lediglich von den Yoemen, daß sie wohlhabend genug waren, um in die Geschworenenlisten aufgenommen zu werden; einige von den Yoemen, so behauptete er, konnten jährlich hundert Pfund und sogar mehr ausgeben. Daß mit ihnen niemand anderes als die früheren Zinsbauern gemeint sind, die sich in der Folge in Pächter verwandelt hatten, ist bei Fortescue selbst, wie ein Jahrhundert später bei Harrison, aus der Stelle seiner „Schilderung Englands“ zu ersehen, wo eine Charakteristik der Yoemen gegeben wird.

Bevor wir aber an die Prüfung dieser Stellen gehen, wollen wir untersuchen, ob nicht bereits die Schriftsteller des XIV. Jahrhunderts irgend welche indirekten Hinweise auf den Charakter der Yoemen bieten. Solche Hinweise finden sich bei Chaucer in dem Prolog zu seinen „Canterbury tales“. Wenn dieser Prolog auch nicht ausdrücklich sagt, was unter den Yoemen zu verstehen ist, so geht doch aus seinen Worten hervor, daß die Yoemen sich einerseits von den Rittern, den Squires, d. h. den adligen Besitzern oder den Franklins durchaus unterschieden, andererseits aber auch von den Handwerkern, Händlern, Dienern und Bauern. Nicht umsonst hält Chaucer, der uns die Vertreter aller Klassen vorführt, es für notwendig zu erwähnen, daß der Yoeman neben dem Sohne des Ritters, dem Squire und der ganzen Dienerschaft eine bestimmte Stelle im ritterlichen Gefolge einnimmt¹⁾.

¹⁾ Siehe Strophe 101, 79, 43, 270, 331 u. a.

Nach der Ausrüstung zu urteilen, die der englische Dichter dem Yoeman zuschreibt, kann man ihn für den Waffenträger des Ritters halten; darauf weist auch die lateinische Übersetzung dieses Ausdrucks — *valectus* (*valet*) hin, die Fortescue anwendet.

Das Wort „Yoeman“ selbst gibt indessen keine Anhaltspunkte für die Lösung der Frage, aus was für Personen diese Klasse bestanden hat. Das Wort hat sich offenbar aus den Worten „young“ und „man“ gebildet, was „junger Mann“ bedeutet. Eine solche Bezeichnung trifft sehr gut für die Stellung eines ritterlichen Waffenträgers zu.

Hieraus folgt, daß die Yoemen im XIV. Jahrhundert sich noch in keinem Verhältnis zum Grund und Boden befunden haben, und daß ihre Stellung ausschließlich von ihrer persönlichen Beziehung zu den Rittern, von ihrem militärischen Dienst abhängig gewesen ist. Dies ändert sich im XV. Jahrhundert, was daraus ersichtlich ist, daß Fortescue, der nach wie vor die Yoemen von den Rittern und Kriegeren unterscheidet, sie zu gleicher Zeit der allgemeinen Kategorie der „*Francilins*“, d. h. der freien Grundbesitzer — wie Chaucer sie geradezu nennt¹⁾ — zurechnet.

Bei Fortescue sind die Yoemen bereits eine an Zahl bedeutende Klasse. Aus ihren Reihen gehen gewöhnlich die Mitglieder der kleinen Jury hervor; dagegen stellen die *milites* und die *armigeri* die Kandidaten für die Prokuratur-Kommission der „*great inquest*“. Wenn die Yoemen einerseits als Bevölkerungskategorie erscheinen, die sich von den Grundbesitzern, den *adligen* und freien Besitzern durchaus unterscheiden, so haben sie andererseits — wie die

¹⁾ Siehe Strophe 339 des Prologs zu den „*Canterbury tales*“.

Aufzählung der verschiedenen Klassen der englischen Gesellschaft bei Harrison zeigt — nichts gemein mit den sokmen oder den Zinspächtern, und den bondmen¹⁾, den Überresten der hörigen Leute. Ohne Gentlemen zu sein — sagt Thomas Smith — sind die Yoemen genügend wohlhabende Engländer, um leben zu können, ohne niedrige Beschäftigungen ergreifen zu müssen²⁾. Beide Schriftsteller nennen in gleicher Weise die Yoemen free men born, freigebozene Leute. Es fragt sich nun also, wer eigentlich die Yoemen waren, wenn man sie weder den Besitzern, noch den adligen oder freien oder zinspflichtigen Landhaltern, noch den Arbeitern oder den Hörigen zurechnen kann, und aus welchem Grunde sie sich eigentlich ständig auf dem Lande aufgehalten haben? Diese Frage beantwortet Harrison, indem er die gewöhnliche Beschäftigung der Yoemen schildert. In der Mehrzahl — so schreibt er — pachten sie Landstücke von den Gentlemen und erwerben ein großes Vermögen, indem sie auf den Feldern Vieh züchten, die Märkte aufsuchen, und zahlreiche Diener und Arbeiter halten. Wenn Harrison, dessen Schilderung aus der Zeit der Königin Elisabeth herrührt, glaubt, diesen Worten hinzufügen zu sollen, daß die Yoemen ein großes Vermögen zu erwerben Aussicht haben, um Land kaufen zu können, so ist das gleiche doch keineswegs von den Yoemen des XV. Jahrhunderts zu sagen, deren Wohlstand ihnen freilich bereits erlaubte, einen jährlichen Aufwand von hundert Pfund zu machen, während sie aber nirgends als Grundbesitzer, vielmehr im Gegenteil stets als Personen bezeichnet werden, die Land nicht besitzen³⁾. Wenn

1) Buch II, Kap. V, Ausg. von Furniwall, S. 133.

2) De Republica Anglorum.

3) Latimers account of the circumstances of his own family, first sermon preached before King Edward: „my father was a yoeman and had no land of his own.“

wir alle charakteristischen Merkmale der Yoemen, wie sie sich bei den einzelnen Schriftstellern, namentlich des XVI. Jahrhunderts, vorfinden, zu einem Bilde vereinigen, können wir sagen, daß Yoemen Pächter gewesen sind, die sich mit Viehzucht, Wollhandel, aber in weit geringerem Maße mit Ackerbau und anderen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt haben. Im XVI. Jahrhundert verwandeln sie sich allmählich aus Viehaufkäufern in Landaufkäufer; hätte die englische Gesetzgebung, mit der ihr eigentümlichen Abschließung der Stände gegeneinander den Übergang der Immobilien aus den Händen der Adeligen nicht verhindert, so wären wir zweifellos in England Zeugen desselben Prozesses der Demokratisierung des unbeweglichen Eigentums und ihrer Zusammenfassung in den Händen der Bourgeoisie geworden, wie er in Frankreich lange vor der Revolution begonnen hatte und dank den gesetzgeberischen Maßnahmen des Konvents und des Code Napoleon beschleunigt worden ist.

Zu der Frage übergehend, was die sozialen Folgen des geschilderten Zersetzungsprozesses der mittelalterlichen Grundbesitzverhältnisse gewesen sind, glauben wir, behaupten zu dürfen, daß sein Endergebnis die Vernichtung des Bandes gewesen ist, das jahrhundertlang zwischen dem Boden und seinem Bearbeiter bestanden hat. Der Bauer hatte zwar die persönliche Freiheit gewonnen, sah sich aber in den meisten Fällen genötigt, das Land seiner Väter zu verlassen und sich in der Stadt einen Erwerb zu suchen. Seine Stelle nahmen Pächter, Aufkäufer, Vieh- und Wollhändler ein. Die Volkswirtschaft erfuhr eine grundstürzende Umwälzung; selbst die äußere Gestalt des englischen Dorfes erlebte eine Veränderung: die Bauernhöfe wurden abgetragen, statt ihrer blieben freie Felder, oder es erhoben

sich die geräumigeren und bequemeren Cottages der Farmer¹⁾).

Daß diese Erscheinungen bedeutend früher als im XVI. Jahrhundert sich geltend gemacht haben, ersieht man am besten aus einer Schilderung des englischen Dorfes im XV. Jahrhundert, die Ochenkowski ganz gelegentlich in einer Ortsgeschichte gefunden hat. In dieser wird die Vertreibung der Bauern aus ihren Wohnstätten, die Zerstörung ihrer Gehöfte, ihre gewaltsame Verwandlung in Bettler und Diebe erwähnt, ebenso wie das Auftauchen der *tenentes grasiatores*, d. h. der Pächter und Landwirte an den Stellen, die bisher die Bauern innegehabt hatten²⁾).

In diesen Bedingungen des Dorflebens sind offensichtlich alle Keime der sozialen Entwicklung Englands in den jüngsten Jahrhunderten enthalten. Die gewaltsame Austreibung der Bauern in die Städte mußte notwendigerweise früher oder später dazu führen, daß ihnen die Hauptrolle in der Volkswirtschaft zufiel. Sie hat England abweichend von den anderen Staaten in ein Land verwandelt, in dem fast drei Viertel der Bevölkerung aus Städtebewohnern besteht.

¹⁾ Aeneas Silvius Piccolomini, der England in der ersten Hälfte des XV. Jahrh., um 1430, besucht hat, hat uns eine Schilderung des englischen Bauernlebens hinterlassen, die alles eher als freudig gestimmt ist. Die Bauernhäuser bestehen aus roh aneinander gefügten Steinen, die Dächer deckt Rasen, an Stelle der Tür ein über die Öffnung gehängtes Ochsenfell; auf Schritt und Tritt stößt man auf Hütten aus Schilfrohr, die mittels Lehm gedichtet sind, auf Häuser, die aus Zaunpfählen und Flechtwerk bestehen; die Öfen sind ohne Rauchfang mit einer Öffnung, um dem Rauch Abzug zu gewähren. Diese Schilderung klingt wesentlich anders als die Harrisons über das ziemlich luxuriöse Leben der Yoemen.

²⁾ Ochenkowski, S. 37.

Sie hat den städtischen Gewerben Englands, den Manufakturen und dem Handel, die ungeheure Menge arbeitender Hände geliefert, ohne die die englische Industrie und der englische Handel, zu einer Zeit, in der die Maschinen noch unbekannt waren, nie und nimmer das schnelle Übergewicht über die Gewerbe und den Handel der anderen Länder erlangt hätte. Sie hat England zu gleicher Zeit auch das ungeheure Heer der Kolonisten geliefert, mit dessen Hilfe es ihm gelungen ist, fast die Hälfte des Erdballs dem englischen Einfluß zu unterwerfen.

Es unterliegt ferner auch keinem Zweifel, daß die schnellen Fortschritte der englischen Landwirtschaft in enger Verbindung mit dem geschilderten Entwicklungsgange stehen. Gerade er hat diejenige Bevölkerungsklasse aus dem Dorfe vertrieben, die am eifrigsten und starrsten an den hergebrachten Wirtschaftsformen zu hängen pflegt, und auf dieses Gebiet der Volkswirtschaft die Aufmerksamkeit der Kapitalisten gelenkt, die nicht nur das Interesse, sondern auch die Fähigkeit haben, die Landwirtschaft auf einen hohen Grad der Vollendung zu bringen.

Neben diesen positiven wirtschaftlichen Folgen muß der Gerechtigkeit halber auch auf die weniger günstigen sozialen Folgen hingewiesen werden. Die Vertreibung des größten Teiles des Volkes vom Grund und Boden und die in der neuen Geschichte beispiellose Entwicklung des städtischen Proletariats waren die letzten Glieder einer ununterbrochenen Kette von Erscheinungen, die mit der ohne Landzuteilung erfolgten Bauernbefreiung, der Vernichtung der Gemeindeappertinentien, der Entwicklung des Großpächtersystems beginnend, zu der drakonischen Gesetzgebung gegen die Landstreicher und die Errichtung von Gefängnissen für die Armen geführt haben, die anstandshalber „Arbeitshäuser“ genannt wurden.

Zweites Kapitel.

Der Abschluß der Auflösung der englischen Gutswirtschaft im XVI. Jahrhundert und die Wirkung der Einziehung der Klostergüter.

Die Erscheinungen, die im vorhergehenden Kapitel untersucht worden sind, fanden namentlich von dem Augenblicke an eine reissende Entwicklung, wo die Einziehung der Klostergüter der Bourgeoisie Gelegenheit bot, einen Teil des Grundbesitzes in ihre Hände zu bekommen. An die Stelle der früheren geistlichen Genossenschaften, die kraft des von alters her geübten Brauches mit der wirtschaftlichen Ausbeutung ihrer Ländereien verknüpft waren und nicht so sehr die Vermehrung des von ihnen erhobenen Zinses, als seine Beständigkeit schätzten, traten nun die Vertreter des industriellen und Handelskapitals, die in der Ausbeutung des Grund und Bodens ein eben solches Mittel zur vorteilhaften Kapitalsanlage sahen, wie in der Produktion und dem Handel mit Fabrikaten. Aus diesem Grunde muß in der Geschichte der endgültigen Aufhebung der Leibeigenschaft und des Anteilsystems in England im XVI. Jahrhundert notwendigerweise die Einziehung der Klostergüter in den Vordergrund gerückt werden. Man kann den Aussterbeprozess der alten und das Auftauchen der neuen Wirtschaftsordnungen nicht in das rechte Licht stellen, wenn man nicht die Schwierigkeiten in Betracht zieht, die durch das plötzliche Erscheinen einer Grundstücksmasse auf dem Markte, die, wie wir später sehen werden, fast ein Drittel des Areals des Königreiches umfaßte, dieser Entwicklung entgegentraten.

In der Mitte des XVI. Jahrhunderts trat in Westeuropa ein Ereignis ein, das der Wichtigkeit seiner Folgen nach, wie wegen seines Einflusses auf das

ganze Volksleben alle übrigen Erscheinungen weit in den Hintergrund stellte. Dieses Ereignis war die Reformation. In der Geschichte der Menschheitsideen ist der Sieg der Reformation gleichbedeutend mit dem Siege der Grundsätze freier Forschung und freier Anwendung der Kritik. In der Geschichte des politischen Lebens bedeutet die Reformation den Bruch mit dem mittelalterlichen System der dualistischen Staatsgewalt und den Umschwung zur Festigung nur einer Gewalt, bereichert mit allen Attributen der Macht, die bisher im Besitze des Papsttums gewesen waren. Endlich ist die Reformation in der Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung gleichbedeutend mit dem Siege des weltlichen Grundbesitzes über den geistlichen und der Ausbreitung des ersteren auf sämtliche der Geistlichkeit genommenen Güter. Wir gehen deshalb nicht fehl, wenn wir behaupten, daß die Verweltlichung des Eigentums in demselben Maße eine Folge der Reformation auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Beziehungen war, wie die Verweltlichung der Politik den Inhalt der von ihr erzielten politischen Ergebnisse in sich schloß.

In diesem Werke werden wir uns lediglich mit der einen Seite der Folgen der Reformation zu beschäftigen haben. Für uns ist lediglich die Umwälzung von Bedeutung, die sie auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Beziehungen hervorgebracht hat, und ihr Einfluß auf die Verweltlichung des Eigentums. Wir wollen demgemäß die Ursachen feststellen, die zur Beschlagnahme des kirchlichen Eigentums geführt haben, sowie den Umfang dieser Bestrebungen, die sich fast zu gleicher Zeit in verschiedenen Staaten Europas bemerkbar gemacht haben, und darauf uns zur Betrachtung der Entwicklung dieser Verweltlichung in England wenden.

Nach der Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse werden wir endlich die mannigfachen Erscheinungen zu untersuchen haben, die die Verweltlichung des Eigentums in dem englischen Gesellschaftsleben des XVI. Jahrhunderts hervorgerufen hat.

Im elften Jahre der Regierung Heinrichs IV., also mehr als 120 Jahre vor der Beschlagnahme der Klostergüter durch Heinrich VIII., machte das englische Unterhaus der Regierung bereits den Vorschlag, die Kirchengüter einzuziehen und unter die Ministerialen zu verteilen¹⁾. Wie Walsingham, dem wir die Kenntnis dieser Tatsachen verdanken, berichtet, machten die Ritter aus den Grafschaften dem Könige und den Lords in diesem Jahre (1410) den Vorschlag, das gesamte Kirchengut einzuziehen und den auf diesem Wege entstandenen Domianalfond zum Teil zur Bereicherung des Fiskus, vor allem aber zur Vermehrung des Personalbestandes des höheren, wie des mittleren Adels zu verwenden²⁾. Auf Grund dieses Vorschlages sollten ernannt werden: 15 Grafen, 1500 Ritter und 600 Squires, von denen jeder mit einem seinem Stande entsprechenden Gute belehnt werden sollte. Auch die Interessen der nichtbesitzenden Klassen waren dabei nicht völlig außer acht gelassen worden. Hundert neu zu gründende Hospitäler sollten den für ihren Unterhalt notwendigen Grund und Boden erhalten. In den, aus dieser Zeit stammenden politisch-religiösen Traktaten, die zum Teil Wyclef selbst, zum Teil seinen Schülern zugeschrieben werden und höchst wahrscheinlich aus der Feder von Lollarden stammen, wird der Regierung vor Augen geführt, daß der Grundbesitz

¹⁾ Siehe mein Buch „Die Gesellschaftsordnung Englands am Ausgange des Mittelalters“. S. 3.

²⁾ Walsingham, S. 282—83. Ausführlicher bei Fabian, S. 575.

dazu da sei, als stehender Fond zur Entlohnung der Ministerialen zu dienen, während die Geistlichkeit sich das angeeignet habe, was nach Recht und Billigkeit dem weltlichen Adel und den Rittern gehöre, und die Einziehung des Kirchengutes sei nichts anderes, als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, der durch willkürliche Besitzergreifung gestört worden sei¹⁾.

Man vergleiche diese Beweisführung mit den Gründen, die zur Zeit der Reformation in Deutschland von Hutten, Sickingen und Melancton²⁾ für die Beschlagnahme der Klostergüter ins Feld geführt worden sind, und man kommt notwendigerweise zu dem Ergebnis, daß der soziale Antrieb zur Säkularisation der Güter im gesamten Festlande Europas ebenso wie in England in den Landforderungen der Ministerialen seinen Grund hatte. Wenn neben diesem Hauptgrund, noch ein anderer, untergeordneter genannt wird, so ist das wiederum nichts anderes als dieselbe Menschenfreundlichkeit den Armen gegenüber, die die Eingabe der Gemeinden vom Jahre 1410 erwähnt. So suchen z. B. in Frankreich im Jahre 1557 die Protestanten den König zu überreden, Hand an die Kirchengüter zu legen, um den Armen Nahrung zu verschaffen und die Mittel für den Unterhalt der Schulen und die Erziehung der mittellosen Jugend zu gewinnen³⁾.

Wenden wir uns von den westeuropäischen Staaten zu Rußland, so finden wir auch hier zur Zeit der Reformation in Westeuropa eine Bewegung zu Gunsten der Verweltlichung des Grundbesitzes. Die Ursachen

¹⁾ English tracts of Wyclef (Wyclef's Soc. publications.)

²⁾ Janssen „Geschichte des deutschen Volkes“, Bd. II. SS. 229—30, 578.

³⁾ De la Place, Liv. I, p. 6., angeführt bei Desjardins: „Les sentiments moraux au XVI. siècle“. p. 220.

dieser Bewegung liegen auch hier in der hervorragenden Rolle, die die Verteilung der eingezogenen Güter unter den Ministerialen, wie im Westen, gespielt hat, was freilich den Gedanken an die Landversorgung der unbemittelten Schichten nicht völlig ausschließt. Nicht umsonst klagt Kurbski über die Mönche, die die Sterbenden überreden, ihren Besitz nicht ihren Verwandten zu hinterlassen, sondern den Klöstern zu vermachen, und dadurch nicht nur die Bauernländereien vernichtet, sondern auch „die Krieger (die Ministerialen) zu mehr als Bettlern gemacht hätten“¹⁾. Wie aus den staatlichen Urkunden hervorgeht, bildete die Sorge, daß der „Kriegsdienst“ keine Einbuße erleide, den wirklichen Grund aller Maßnahmen der russischen Zaren, die zur Einschränkung des Grundbesitzes der Kirchen unternommen wurden. Die Predigten des Nil Ssorski und anderer uneigennütziger Männer, die Klöster sollten keine Dörfer in ihrem Besitz haben, und die Klosterbrüder sollten in Wüsteneien und von „ihrer Hände Arbeit“ leben, fanden auf diese Weise einen dankbaren Boden in dem natürlichen Streben der Ministerialen und des ihn unterstützenden Zaren nach Erweiterung seines Grundbesitzes. So stark war diese Strömung, daß selbst die eifrigsten Verteidiger der Kirchengüter mit Serapion an der Spitze, ihr nur dadurch glaubten Widerstand leisten zu können, daß sie die Kirchengüter freiwillig unter den Bojaren und dem niederen Adel zur Verteilung brachten²⁾.

Die polemische Flugschriftenliteratur zur Zeit Iwans des Schrecklichen, weist mit derselben Beharrlichkeit auf die Notwendigkeit der Einziehung des Kirchengutes zu Gunsten der Ministerialen hin,

¹⁾ Pawlow, A., Historische Übersicht über die Säkularisation des Kirchengutes in Rußland. S. 19.

²⁾ Pawlow. S. 23 u. 60.

wie die englischen oder deutschen Reformatoren es getan haben. In dem apokryphischen Zwiegespräch der Wundertäter Sergius und Herrmann findet sich eine strenge „Verurteilung“ der unvernünftigen „Einfalt“ der russischen Zaren, die die besten Ländereien an die Klöster verteilt haben. Eine solche Landzuteilung war nach Ansicht des anonymen Verfassers kein Zeugnis der „Gnade des Zaren gegenüber den Klosterbrüdern“, sondern bildete für sie eine „seelische Vergiftung und ein ewiges Unheil“. Die Zaren, so klagt er, weisen den Klosterbrüdern, wie den Kriegern einen Sold an, wie er den Fürsten und Bojaren zukommt. Was drücken diese Worte anders aus, als die Besorgnis, die in dem Beschlusse des Konzils der Geistlichkeit unter Beiziehung der Bojaren vom 9. Oktober 1573 zum Ausdruck gelangt ist? Dieser Beschluß verbot, den großen Klöstern in Zukunft Erbgüter zu vermachen, „damit das Land nicht dem Staate entzogen werde“. Der Engländer Horsey, der diese Tatsachen von seinem Standpunkte aus bespricht, legte Iwan IV. nicht umsonst folgende Worte in den Mund: „Der Adel und das Volk gehen uns mit Klagen an, daß ihr, Mönche und Priester, euch alle Reichtümer des Landes angeeignet habt. In eure Hände ist ein großer Teil der Güter und Einkünfte der Adligen übergegangen, die zu Recht ihnen gehören, die ja ihr Leben und ihre Arbeit für eure Sicherheit und eure Bereicherung geopfert haben“. Diese Worte sind schwerlich jemals von dem, dem sie zugeschrieben werden, gesprochen worden, sie charakterisieren aber vortrefflich die Haltung der herrschenden Klassen des XVI. Jahrhunderts zur Frage der Einziehung der Klostergüter¹⁾.

¹⁾ Pawlow, S. 137–38. 142. 146.

Die Bestrebungen, die Kirchenländereien den Zwecken des Staatsdienstes wieder dienstbar zu machen, die den sozialen Inhalt der Reformation ausmachen, sind lange vorhanden gewesen, ehe sie ausgesprochen wurden. Schon die Merowingerkönige, im besonderen Chilperich, hatten sich, wie die Geschichtsschreiber berichten, mit dem Gedanken getragen, die Kirchengüter zugunsten des Fiskus einzuziehen, und auf diesem Wege einen neuen Fond für Belehnungen der Ministerialen zu schaffen. Da die königlichen Domänen infolge der Verschwendungssucht der Merovingerkönige erschöpft waren, blieb der neuen Dynastie der Karolinger kein anderes Mittel, als sich die Kirchengüter anzueignen, und sie zu Benefizien der sie unterstützenden weltlichen Magnaten zu verwenden. Es ist bekannt, welcher Ingrimm ein solcher Versuch Karl Martells bei der Geistlichkeit hervorgerufen hat. Bekannt sind auch die grellen Farben, mit denen Hinkmar von Rheims das Schicksal des Usurpators schildert: ewige Höllenqualen sind sein trauriges Geschick, — so schildert es uns der Bischof von Orléans, Eucherius, der, wie Hinkmar berichtet, vorübergehend in der Hölle geweilt und diese Qualen beobachtet hat. Selbst die Gruft des fränkischen Majordomus legt in den Augen der Geistlichkeit unanfechtbar Zeugnis davon ab, welcher Mißfallen seine Tat bei der göttlichen Vorsehung gefunden hatte. Bei dem Öffnen der Gruft — so berichtet Hinkmar — ward an der Stelle des Leichnams eine Grauen erregende Schlange gefunden, die sofort spurlos verschwand. Ungeachtet der offenen Mißbilligung eines bedeutenden und zwar des gebildetsten Teiles der fränkischen Gesellschaft, fand die gewaltsame Verteilung der Benefizien nicht nur unter der Regierung der Nachfolger Karl Martells, der ersten

Arnulfingerkönige Pipin und Karlmann statt, sie wurde auch in den Jahren 743 und 744 in der Gesetzgebung anerkannt, wobei die Notwendigkeit der Heeresverstärkung hervorgehoben und die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß Gott, angesichts dieser Notwendigkeit, dem Könige seine durch die Umstände aufgezwungene Handlungsweise verzeihen werde. Der Wiederhersteller des Reiches, der vom Papst gesalbte Karl der Große, setzte diesen Raub der Kirchengüter fort, allerdings mit der Einschränkung zugunsten der Geistlichkeit, daß die von ihm mit Benefizien belehnten Ministerialen nicht als Vassallen des Königs, sondern des Eigentümers des betreffenden Gutes gelten sollten. Diese Belehnungsart unterschied sich von der Einziehung dadurch, daß die Güter nicht auf ewige Zeiten in Lehn gegeben, und in jedem einzelnen Falle der Eigentumstitel der früheren Besitzer, der Kirchen und Klöster, beibehalten wurden¹⁾.

Die soeben geschilderte Bewegung wiederholte sich, wenn auch in nicht so krasser Form, im Verlauf dreier Jahrhunderte in England. Der nächste Nachfolger des Eroberers, Wilhelm der Rotbart, rief durch seine Willkürherrschaft gegen die Bistümer- und Klostersgüter bei den Mitgliedern der kirchlichen Hierarchie eine starke Unzufriedenheit hervor. Dieser König, der nach den Worten einer angelsächsischen Chronik bereit war, „jedermanns Erbe zu werden, mochte der Verstorbene ein Laie oder ein Kleriker sein“, beeilte sich gewöhnlich nicht, die verwaisten Bischofsstühle neu zu besetzen, um die ihnen unterstellten Güter möglichst lange in seinen Händen behalten zu

¹⁾ Roth, Paul: „Feudalität und Unterthanenverband“, SS. 107 ff., ferner Kaufmann: „Deutsche Geschichte“, Bd. II, SS. 264—69.

können. Hierdurch gelang es ihm, nicht nur die Einkünfte dieser Güter zeitweilig zu seinen Gunsten zu verwenden, sondern er sicherte sich auch für die Zukunft einige Besitzvorteile. Zu diesem Zweck wurde das Lehnsystem der englischen Ritterschaft eingeführt, wonach sie das Kirchengut in Erblehn erhielt. Ein neuer Bischof wurde vom König nicht eher ernannt, als bis er sämtliche Maßnahmen des Königs hinsichtlich der zu seinem Stuhl gehörigen Ländereien gutgeheißen hatte¹⁾. Von Heinrich I. an sahen sich indessen die englischen Könige gezwungen, diese Übung aufzugeben und einen feierlichen Eid zu leisten, die Kirchengüter in Zukunft weder zu verkaufen noch zu verpachten²⁾. Indem sie sich des Verfügungsrechts über die Kirchengüter begaben, trafen sie zugleich Vorsorge, eine weitere Abbröckelung des Landgebiets, aus dem sie den Ministerialen Lehen verliehen, zu verhindern. Ähnlich den russischen Zaren aus späterer Zeit, waren die Plantagenets vor allem besorgt, daß „das Land nicht dem Staate entzogen werde“, und diese Besorgnis erklärt auch den Erlaß des berühmten Statuts „de religiosis“ vom Jahre 1129. Dieses Statut verbot, Personen mit Land zu belehnen, die kraft ihrer gesellschaftlichen Stellung nicht fähig waren, den Kriegsdienst auszuüben; in dieser Lage befand sich naturgemäß die gesamte Geistlichkeit³⁾. Wie zeitgemäß diese Maßnahmen waren, kann man daraus ersehen, daß

1) Stubbs, Constitutional History: Vol. I, pp. 299 u. 300.

2) „Sanctam Dei ecclesiam imprimis liberam facio, ita quod nec vendam, nec ad firmam ponam, nec mortuo archiepiscopo sive episcopo sive abbate aliquid accipiam de dominico ecclesiae vel de hominibus ejus donec successor in eam ingrediatur“ — heißt es in einer Urkunde Heinrichs I.

3) Stubbs, Vol. I. p. 112.

die Einkünfte der Kirchengüter, laut einem damals aufgenommenen Inventar¹⁾, die für jene Zeit ungeheure Summe von £ 206000 im Jahre erreichten. Ein Viertel dieser Einkünfte, und zwar £ 51197, entfiel auf die Klöster²⁾. Das sind die ersten und ältesten Ziffern über den Umfang des Grundbesitzes der Kirchen und Klöster in England. Ihre Bedeutung wäre für den Forscher noch ungleich größer, wenn ausserdem noch die Höhe des Gesamteinkommens der Ländereien bekannt wäre, die sich in den Händen des Fiskus, des Adels, der großen und kleinen Grundbesitzer befanden. In Ermangelung dieser Zahlen kann man nicht mit Bestimmtheit sagen, welchen Teil des gesamten englischen Grundbesitzes die Kirchen- und Klostergüter im XIII. Jahrhundert eingenommen haben. Man könnte allerdings die Zahlen des erwähnten Inventars mit William Malmesburys Angaben vergleichen, nach denen Wilhelm der Eroberer ganz England in mehr als 60000 Ritterlehne geteilt hat, von denen er 28000 für die Kirchen und Klöster ausschied. Diese Angaben finden aber bedauerlicherweise keine Bestätigung durch das Doomesdaybook, und ich ziehe es deshalb vor, sie bei der Lösung der Frage außer Ansatz zu lassen. Indessen, wenn die Zahlen des Inventars über das Verhältnis des kirchlichen Grundbesitzes zu dem weltlichen keine ziffernmäßigen Aufschlüsse geben, so sind sie dennoch dadurch wertvoll, daß sie denjenigen Teil des kirchlichen Grundbesitzes feststellen, den die Klostergüter eingenommen haben. Aus den obigen Angaben ist zu ersehen, daß die Klöster nicht mehr als ein Viertel des geist-

¹⁾ Dieses Inventar wurde auf Befehl des Papstes Nikolaus I. aufgenommen.

²⁾ Home and Foreign Review, 1864, Jan. The dissolution of English monasteries, p. 166.

lichen Besitzes inne hatten, was auf das enorme Übergewicht der Geistlichkeit, die nicht in Klöstern vereinigt war, gegenüber den Klosterbrüdern hinweist.

Die nachfolgende Entwicklung führte nicht nur in dem Verhältnis des kirchlichen Besitzes zum Laienbesitz zu Veränderungen, sondern auch in dem der Klostergeistlichkeit gegenüber den außerhalb der Klöster lebenden Klerikern. Eduards I. Statut „de religiosis“ bildete, ungeachtet seiner nicht seltenen Umgehung, dennoch ein ernstes Hindernis für die Besitzerweiterung der Geistlichkeit auf Kosten der Laien. Aber nichts stand der sogenannten Appropriation der Dorfkirchengemeinden und der ihnen gehörigen Ländereien durch einzelne Klöster im Wege. In welchem Umfange ihre Verwendung für diese neuen Zwecke vor sich gegangen ist, kann man daraus ersehen, daß von den 9285 Kirchengemeinden, die nach Speed zur Zeit der Aufhebung der Klöster in England vorhanden waren, 5845 oder annähernd drei Fünftel auf ewige Zeiten den Klöstern zugeteilt worden waren, (*unitae, annexae et incorporatae in perpetuum*) wie es in den Urkunden heißt¹⁾. Vom XIII. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts wirken außer den genannten noch folgende Umstände auf den Umfang des klösterlichen Grundbesitzes ein. Im XIV. Jahrhundert übt die dem weltlichen Besitz der Kirche ungünstige Lehre der Lollarden einen unzweifelhaften Einfluß auf die Verringerung der Zahl der neugegründeten Klöster aus. Unter Heinrich V. finden wir z. B., daß nur vier neue Klöster gegründet worden

¹⁾ Vgl. das von Johannes Speed unter anderem auf Grund der Angaben des Kardinals Thomas Wolsey zusammengestellte Verzeichnis der Kirchengemeinden. Dieses Verzeichnis ist der *Historia Anglicana Ecclesiastica*, auctore Nicolao Harpsfeldio S. 743, beigelegt.

sind. Das bedeutet allerdings nicht, daß Güterbelehnungen an die Kirche zu dieser Zeit vollkommen eingestellt gewesen seien. Die zahlreichen Schenkungs- und Vermächtnis-Urkunden, die sich bis zu unserer Zeit erhalten haben, legen deutlich Zeugnis davon ab, daß die Freigebigkeit der höheren geistlichen und weltlichen Pairs, wie der landbesitzenden Gentry wie früher in dieser Richtung ausgeübt worden ist. Eine ernstere Bedeutung für die Schicksale der Kloster-
güter hatte der bereits unter der Regierung Johanns ohne Land begonnene Prozeß der allmählichen Aufhebung der Klosterkongregationen, welche Abzweigungen der Kongregationen auf dem Festlande waren. Unter der Regierung Johanns gingen 81 solcher Priorate ein. Nach ihrer zeitweiligen Wiederbelebung und sogar Vermehrung um 15 neue Priorate unter Heinrich III. folgte ihre endgültige Einziehung zur Zeit des hundertjährigen Krieges mit Frankreich. Die ihnen gehörigen Güter gingen aber nicht in den Besitz des Fiskus über, sondern wurden zur Erweiterung des Domianalfonds der Domkirchen und der einheimischen Klöster und Schulen benutzt. Dem Laienadel wurde lediglich gestattet, einen Teil der eingezogenen Güter zu erwerben, und zwar nur sehr selten als Erbesitz, sondern im allgemeinen als Besitz auf eine bestimmte Frist. Die Auflösung des Templerordens, die, wie man weiß, auf die Initiative des Königs Philipp IV. von Frankreich erfolgt ist, wurde in England, im 23. Regierungsjahre Eduards II., gleichfalls von einer zeitweiligen Beschlagnahme der ihm gehörigen Güter begleitet. Von diesen Gütern verblieb nur ein kleiner Teil in den Händen des Fiskus; die übrigen gingen, entsprechend der Forderung des Papstes, in den Besitz des Johanniterordens über. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts bestimmte

eine ganze Reihe der höchsten geistlichen Würdenträger (William Wickham, Chicull, Olkok aus Ely und Smith aus Lincoln) einen Teil der einigen Klöstern gehörenden Güter zum beständigen Fonds für den Unterhalt der öffentlichen Schule und leiteten auf diesem Wege die Reformen ein, die in der Folge in sehr großem Umfange von Kardinal Wolsey ausgeführt worden sind. Wolsey selbst hob für diesen Zweck 24 untergeordnete Klöster auf und verwendete einen Teil der Einkünfte der bei ihnen beschlagnahmten Güter für den Unterhalt des von ihm eröffneten Christ-Church-College. Parallel hiermit vollzieht sich eine allmähliche Verschmelzung der kleineren Klöster mit den größeren. Das Ergebnis von alledem war weniger die Einschränkung des klösterlichen Grundbesitzes als die Verringerung der Zahl der Klöster selbst. Von den 1200 Klöstern, die aus den verschiedenen Perioden der englischen Geschichte bekannt sind, existierten zur Zeit der Reformation nur noch 700.

Wenden wir uns nun nur zu der Untersuchung der Größe des Grundbesitzes der Klöster zur Zeit ihrer Aufhebung, und zu dem Verhältnis, in dem er der Zahl nach zu den übrigen Arten des Grundbesitzes, namentlich des kirchlichen, gestanden hat. Zu diesem Zwecke sind wir genötigt, Angaben aus mehreren Zeiträumen zu benutzen, die schon ihrer Natur nach verschiedenen Charakters sind, sodaß eine bestimmte Antwort nicht gegeben werden kann. Wir besitzen nämlich nicht einmal einen unvollständigen Kataster, wie ihn das Doomesdaybook aufweist. Welcher Teil des englischen Grund und Bodens unter Anbau stand, wie viel Acres brach lagen oder mit Park bedeckt waren — dies alles sind Dinge, hinsichtlich deren wir lediglich auf indirekte Hinweise beschränkt sind, die zudem noch mehr oder weniger

zweifelhafter Natur sind. Ebensowenig kennen wir die Größenverhältnisse des klösterlichen Grundbesitzes. Lediglich das Durchschnittseinkommen der Klöster aus ihren Ländereien zur Zeit der Säkularisation ist uns bekannt. Um aber auf Grund dieser Angaben den Umfang des klösterlichen Grundbesitzes bestimmen zu können, müßten wir die Durchschnittshöhe der Bodenrente kennen, über die aber nur annähernde Daten vorhanden sind. Obgleich infolgedessen unseren Schlußfolgerungen die Bedeutung statistischer Berechnungen nicht zukommt, sei dennoch der Versuch gewagt, die genannten Quellen für eine Lösung unserer Frage zu verwerten.

Wie schon erwähnt, wurde der Regierung im Jahre 1410 der Vorschlag einer Einziehung der Kirchenländereien unterbreitet, wobei das Parlament auch deren Einkommen annähernd berechnet hatte. Nach den Berechnungen der Kammer, heißt es bei Fabyan, könnten diese Besitzungen außer der Jahresrente in der Höhe von 322 000 Mark¹⁾, ein Einkommen von 105 000 Mark jährlich einbringen, welches für den Unterhalt von 15 000 Priestern bei einem Jahresverbrauch von je 7 shilling, für jeden ausreichte. Insgesamt belief sich der genannte Betrag auf 427 000 Mark oder £ 284 666, die nach den Berechnungen des Parlaments das Einkommen der gesamten Geistlichkeit von ihrem Landbesitz darstellten.

In der Bittschrift John Sharps, die 20 Jahre später, im Jahre 1431, eingereicht wurde, um die Notwendigkeit der Säkularisation darzutun, findet sich eine noch ausführlichere und eingehendere Schätzung der Einkünfte der Kirchen aus ihrem Grundbesitz. Die Beschlagnahme der Klostergüter hätte, nach

¹⁾ Fabyan's Chronicle, S. 575.

Sharps Berechnungen, dem Fiskus ein Einkommen von £ 110 000 verschafft und ihm zugleich möglich gemacht, weitere £ 110 000 für den Unterhalt von 1000 Rittersn und ebensovielen Priestern zu verwenden. Nach alledem wäre noch in den Händen der Kirche, namentlich in denen der nicht klösterlichen Geistlichkeit eine Jahresrente von £ 145 724 zurückgeblieben¹⁾. Nach dieser Schätzung belief sich das Gesamteinkommen der Kirchen- und Klosterländereien jährlich auf £ 365 724. In der Mitte zwischen diesen beiden Schätzungen steht die von Speed auf £ 320 000, als Summe der Einkünfte der Kirchengüter im Jahre der Einziehung²⁾.

Wir gehen deshalb wohl kaum fehl, wenn wir diese Zahl unseren weiteren Berechnungen zu Grunde legen. Um festzustellen, von welchem Areal ein solches Einkommen in dem zweiten Viertel des XVI. Jahrhunderts gewonnen worden ist, müssen wir vor allem klarstellen, wie groß zu dieser Zeit die Durchschnittshöhe der Grundrente gewesen ist. Nach den Berechnungen von Rogers, die mit den früheren Angaben von Hallam³⁾ übereinstimmen, brachte im XIV. Jahrhundert bis zur Zeit der massenhaften Umwandlung der Felder in Weiden, ein Acre im Durchschnitt nicht mehr als 6 pence im Jahr⁴⁾. Dividiert man das Jahreseinkommen der Kirchengüter durch diese Zahl, so erhält man für den kirchlichen Grundbesitz ein Areal von mehr als 12 800 000 Acres. Um festzustellen, welchen Teil der gesamten Anbaufläche dieses Areal ausmachte,

¹⁾ Stubbs, Bd. III, S. 64, Anm. I.

²⁾ *Integra et totalis summa reddituum omnium spiritualium promotionum seu dignitatum in Anglia et Wallia tempore Henrici VIII. pertinebat ad 320,180 l.* Historia Anglicana Ecclesiastica, auct. Nic. Harpsfeldio.

³⁾ Middle ages, Kap. IX.

⁴⁾ History of agriculture and prices. Vol. IV. chap. 1.
Kowalewsky, Ökon. Entwicklung Europas. VI. 5

müssen wir annähernd uns klar machen, wie stark die Nachfrage nach Korn in dieser Zeit gewesen ist. Da von einer Einfuhr von Getreide nicht die Rede sein kann, darf man annehmen, daß die Nachfrage lediglich durch die Bevölkerungsstärke bestimmt wurde. Von dieser einfachen Erwägung ausgehend, kam Arthur Young zu dem Ergebnis, daß die Anbaufläche in England in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, bei einer Bevölkerungszahl von $7\frac{1}{2}$ Millionen, 32 Millionen Acres betragen hat¹⁾. Da die Bevölkerungszahl Englands in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts²⁾, nach allem, was man darüber weiß, nur wenig hinter

¹⁾ Six centuries of work and wages, S. 477.

²⁾ Nach Harrison belief sich die Zahl der waffenfähigen Männer im Jahre 1574—75 auf 1172674. Wenn die gesamte männliche Bevölkerung auf das Doppelte dieser Zahl und die Anzahl der Frauen der der Männer gleich angenommen wird, so erhalten wir für diese Zeit eine Bevölkerungszahl von 4690696. Da nach Harrison mindestens ein Drittel der waffenfähigen Männer nicht in den Listen aufgeführt sind, muß die so erhaltene Zahl um ein Drittel vermehrt werden, was für England und Wales im dritten Viertel des XVI. Jahrhunderts eine Bevölkerungszahl von ca. 6254000 ergibt. Harrisons Angaben verdienen um so größeres Vertrauen, als sie bestätigt werden sowohl durch Walter Raleigh, der für das Jahr 1583 dieselbe Zahl waffenfähiger Männer (1172000) angibt, wie Harrison für das Jahr 1574—75, als auch in dem Verzeichnis der nicht konfirmierten Personen, welches im Jahre 1603 vom englischen Bischofsrate angefertigt wurde. Aus diesem Verzeichnis ergibt sich, daß zu dieser Zeit in England 2065498 Personen über 16 Jahre beiderlei Geschlechts gezählt worden sind. Es ist kaum anzunehmen, daß die Zahl der in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Personen sich nicht mindestens auf weitere 2 Millionen belaufen haben wird. Im Vergleich mit der heutigen Verteilung der englischen Bevölkerung nach Altersstufen, muß angenommen werden, daß die Bevölkerungszahl im Jahre 1603 mindestens $7\frac{1}{2}$ Millionen betrug. Vgl. Chalmers: „Estimate of the strength of Great Britain“, ed. 1804, SS. 37—39.

der Bevölkerungszahl zur Zeit Arthur Youngs zurückgestanden hat, so dürfen wir annehmen, daß sich damals annähernd ebensoviel Acres Land unter Anbau befunden haben. Ist dem so, so ist die Behauptung gestattet, daß der kirchliche Grundbesitz zur Zeit der Verweltlichung der Klostergüter etwas über ein Drittel der gesamten Anbaufläche eingenommen hat.

Dies findet eine gewisse Bestätigung in den Aufzeichnungen des venezianischen Gesandten Andrea Trevisiano über den Umfang des kirchlichen Grundbesitzes in England am Ende des XV. Jahrhunderts, der von ihm auf etwas weniger als ein Drittel der gesamten bebauten Fläche eingeschätzt wird.

Etwa dreißig Jahre später spricht Simon Fish in seiner Flugschrift: „Ein Gebet für die Armen“, nachdem er auf die Reichtümer der Kirche als auf eine der Ursachen der allgemeinen Armut hingewiesen, gleichfalls von einem Drittel des gesamten Grund und Bodens des Königreichs, das die Geistlichkeit an sich gerissen habe. „Sie haben mit einer solchen Beharrlichkeit um jegliche Art von Landbelehungen gebettelt, daß sich gegenwärtig mehr als ein Drittel des Königreichs in ihren Händen befindet. Wer anders als sie besitzt die besten Ländereien, die besten Erbgüter und Besitztümer, ganz abgesehen von ihrem Recht, den Zehnten von allem Korn, Honig, Weiden, Wolle, jeglicher Art von Vieh und Geflügel zu erheben, und den nicht geringeren Einkünften, die ihnen die Testamentsbeglaubigungen, die freiwilligen Schenkungen der Gläubigen und der Pilger und endlich die Ausübung aller erdenklichen religiösen Handlungen einbringen“¹⁾.

¹⁾ Simon Fish, 1529 (A. Arber's: The English scholar's library). Siehe gleichfalls A. Gray's. Inn Gentleman supplication for the beggars.

Die von Heinrich VIII. unternommene Beschlagnahme traf bei weitem nicht sämtliche Kirchengüter, sondern lediglich die Besitztümer der Klostergeistlichkeit. Es fragt sich nun, wie groß der Umfang dieser Ländereien war, d. h. in welchem Verhältnis der klösterliche Grundbesitz zu dem gesamten kirchlichen zu dieser Zeit gestanden hat. Hierfür besitzen wir ziemlich genaue Anhaltspunkte. Bevor die Ländereien, die irgend einer Abtei gehörten, verkauft wurden, fand stets eine Schätzung statt. Allerdings kann aus den Vorstellungen, die in der Folge hierüber der Königin Elisabeth gemacht worden sind, geschlossen werden, daß die Schätzungen keineswegs sehr genaue gewesen sind, und die von den Regierungskommissaren angegebene Höhe des Einkommens meist hinter der Wirklichkeit zurückgestanden hat. Indessen ermöglichen diese Schätzungen immerhin, die Minimalhöhe der von den Klöstern bezogenen Rente zu bestimmen. Diese Rente belief sich, nach Bischof Tanners Berechnungen, für die großen Abteien auf mehr als £ 140 000. Ferner ist bekannt, daß die 376 kleineren Klöster, die vor den großen Abteien aufgelöst wurden und deren Besitztümer auf Befehl des Kardinals Wolsey zum Teil in die Hände der von ihnen gegründeten Universitätsinstitute übergingen, nach Holinshead und Stow ein Jahreseinkommen von £ 32 000 hatten¹⁾. Mit der obengenannten Zahl beläuft sich somit das gesamte Einkommen der Klöster zur Zeit ihrer Säkularisation auf £ 172 000. Diese Zahl ist der von Speed angegebenen annähernd gleich, der das Einkommen der Klöster in seinem Verzeichnis der kirchlichen und klösterlichen Besitztümer Englands im zweiten Viertel des XVI. Jahrhunderts mit £ 161 000

¹⁾ Holinshead, Bd. III, S. 796; Stow, S. 572.

berechnet hat¹⁾. Aus diesen Zahlen geht unwiderleglich hervor, daß mehr als die Hälfte der Kirchengüter im Besitze der Klöster gewesen ist; daß die Güter der letzteren sich seit dem XII. Jahrhundert verdoppelt hatten²⁾; und daß die von Heinrich VIII. vorgenommene Einziehung mindestens ein Sechstel des gesamten Grundbesitzes des Königreichs betroffen hat.

Wie aus dem Inhalt der Parlamentsstatuten und dem Zeugnis der Zeitgenossen der Verweltlichung ersichtlich ist, beabsichtigte die Regierung, die durch die Einziehung gewonnenen Einnahmen zum Teil für die Verstärkung der Mittel zur Verteidigung des Reichs, zum Teil für die Verbesserung der Armenpflege und die Volksbildung zu verwenden³⁾. Nur ein Teil der Klostersgüter sollte sofort dem Hochadel übergeben werden, dessen Reihen durch Ernennung neuer weltlicher Pairs, an Stelle der infolge der Aufhebung der Klöster aus dem Oberhause ausscheidenden 29 kirchlichen Pairs, vermehrt werden sollten. Indem die Regierung — schreibt W. Sokolow in seinem Werke „Die Reformation in England“ — das Parlament

¹⁾ *Integra et totalis summa reddituum omnium spiritualium 320,180 l., ex quibus in profanos usus Henricus VIII. convertit summam 161,100 l. Hist. Angl. Eccles. auct. Nic. Harpsfeldio.*

²⁾ Unter Eduard I. entfielen von den £ 206 000 jährlichen Einkommens aus den Kirchengütern nur £ 51 000 auf die Klöster

³⁾ In der von Fox angeführten Rede dankt der König dem Parlament für das Vertrauen, das es ihm damit erwiesen habe daß ihm allein das Recht zustehen solle, über die eingezogenen Güter zu verfügen, und sagt u. a.: „Würde ich den Verfall der Kirche zulassen, oder die Bildung, diesen kostbarsten Schmuck, nicht unterstützen, oder keine Mittel für die Armenpflege aufwenden, so dürft ihr sagen, daß ich kein Mitleid habe für das Christenvolk, keine Liebe zum Reiche und keine Furcht vor Gott.“ (Fox, Bd. V, S. 524.)

bewog, dem von ihr vorgelegten Plan der Säkularisation zuzustimmen, verkündete sie im 31. Regierungsjahre Heinrichs VIII. auch ihre eigenen Pläne. Diese Erklärung zeigt, was die Regierung beabsichtigte: sie wollte die eigezogenen Güter nicht in Privatbesitz umwandeln, sondern sie der Staatskasse zuwenden, damit das Reich seine Würde in der auswärtigen Politik mit Erfolg dadurch behaupten könnte, daß es 40 000 gut bewaffnete Krieger als Söldner hielt, und in der Folge die Untertanen nicht mehr mit einer Forderung neuer Unterstützungen, Steuern, Anleihen usw. belästigte. Um die Ehre und die Würde des Reiches durch die Aufhebung der 29 geistlichen Lordschaften nicht zu beeinträchtigen, beabsichtigte der König, an ihrer Statt eine entsprechende Anzahl weltlicher Lords zu ernennen. In der Einleitung zu der Bill, die Cromwell in demselben Jahre bei dem englischen Parlament einbrachte, und die den Zweck verfolgte, dem König das Recht der Gründung neuer Bistümer zu erteilen, ward offen der Wunsch ausgesprochen, die von den Klöstern eingezogenen Güter für die Förderung der Volksbildung zur Verwendung zu bringen: für den Unterhalt von Stipendiaten an den Universitäten, für die Errichtung von Lehrstühlen für die hebräische, griechische und lateinische Sprache, für den Unterhalt bejahrter Staatsdiener, für die Zwecke öffentlicher Wohltätigkeit usw.¹⁾ In den Predigten der Zeitgenossen der Säkularisation, so in denen Thomas Levers, wie auch in der satirischen Literatur jener Zeit, wird stets

¹⁾ W. Sokolow: „Die Reformation in England“. Moskau 1881, S. 281. Da die Betrachtung der Ereignisse, die zur Säkularisation geführt haben, nicht zu dem Zweck meiner Untersuchung gehört, muß ich auf das Studium des Werkes von Sokolow verweisen.

auf den Zweck der Einziehung der Klostergüter hingewiesen, der vor allem darin bestand, für die Unterstützung der Armen Mittel zu beschaffen und die Bildung und die religiösen Interessen zu fördern. „Man hatte — heißt es in Thomas Levers Predigt, die er am 2. Februar 1550 vor seiner Gemeinde hielt — die Absicht, die Güter, deren Einkünfte für zwecklose religiöse Zeremonien oder für die wollüstige Befriedigung fauler Bäuche verwendet wurden, für die Deckung der Staatsausgaben heranzuziehen, im besonderen für die Förderung der öffentlichen Wohltätigkeit, für den Unterhalt von Schulen und für die Predigt des Wortes Gottes“¹⁾. In einer anderen Predigt, die Lever im Beisein König Eduards VI. im Jahre 1551 hielt, erwähnte er die soeben vollzogene Einziehung der den Gilden gehörigen Güter und sprach wiederum von der Förderung der Bildung und der Unterstützung der Armen als von den Aufgaben, denen diese Einziehung vom Standpunkt der Regierung selbst dienen sollte. Die Gründung neuer Universitäts-Colleges und der sogen. grammar schools, der Volksschulen — diese Aufgaben hatte man, nach den Worten des Predigers, bei der Einziehung der Gildegüter im Auge gehabt²⁾. „O Gott! — heißt es in Robert Crowleys Epigrammen (1559—1567) — welche unschätzbaren Möglichkeiten eröffnete die Einziehung der Klostergüter für die Förderung der Bildung und die Unterstützung der Armen! Die auf diesem Wege erworbenen Ländereien und Schätze würden die Anstellung guter Prediger möglich machen, die das

¹⁾ Thomas Lever: A fruitfull sermon made in Poules church at London in the Shroades“, 2 febr. a. 1550. (Arber's Reprints, S. 32).

²⁾ Thomas Lever „A sermon peeached before the kyng, 1551, S. 81.

Volk auf dem rechten Wege erhalten können. Die aus den eingezogenen Gütern gewonnene Rente könnte mit Leichtigkeit zahlreichen Personen Unterhalt gewähren, die sonst Hungers sterben müssen“¹⁾.

Die Verwendung, die die eingezogenen Güter in Wirklichkeit gefunden haben, entsprach weder den Versprechungen der Regierung noch den Hoffnungen, die die Gesellschaft in dieser Beziehung gehegt hatte. Kein Wunder, denn die Säkularisation war nicht nur in England, sondern auch — wie bereits früher geschildert — auf dem europäischen Festlande die Antwort auf die Forderungen des Kriegerstandes, dessen Jahrhunderte alten Bestrebungen sie entsprach, und sie mußte deshalb in erster Linie darauf bedacht sein, die Landansprüche dieses Standes zu befriedigen.

Schon bei Beginn der Einziehung der Klostergüter in England konnte man ihren Ausgang voraussehen. In dem Jahre, in dem sie verwirklicht wurde, bestürmten zahlreiche Günstlinge und Höflinge den Hauptschöpfer dieser Maßnahme, Cromwell, mit Briefen, in denen sie um ihre Belehnung mit Klostergütern oder um den Verkauf dieser Ländereien bettelten, gegen ihre Wettbewerber auftraten, und ihre Bitten mit dem Versprechen von Geldgeschenken und von persönlichen Dienstleistungen bekräftigten. Nachstehend sei einer dieser Briefe angeführt, der von John Beaumont am 27. Dezember 1538 abgesandt worden ist: Ich übergab — so heißt es in diesem Briefe — meinem Diener Thomas Averej 20 Pfund, damit er sie Eurer Lordschaft übergebe, und flehe Sie untertänigst an, all Ihren Einfluß zu benutzen, damit der König mir gestatte, die herrschaftlichen Ländereien (demesne lands) der Abtei Grewsdew,

¹⁾ Robert Crowley's epigrams of abbeyes, S. 7.

die ich im Verein mit einem gewissen Wale inne habe, zu kaufen oder zu pachten. Diese Abtei wünscht der Graf Huntingdon zu erwerben. Ohne Ihre Fürsprache habe ich keine Hoffnung; ohne Ihre Hilfe bin ich verloren, denn ich habe Grund, zu befürchten, daß der genannte Graf und sein Sohn nach meinem Leben trachten; eine ihnen nahestehende Person hat mir bereits geraten, einen Panzer zu tragen. Aber das allein genügt nicht, denn die Macht des Grafen lastet von allen Seiten auf meinem armen Hause“¹⁾.

Viele Bittsteller kommen mit ihren Gesuchen der Einziehung der betreffenden Abteien zuvor. So fleht Humfrey Stafford Cromwell an, ihn mit einem Gut zu belehnen, das ein Jahreseinkommen von £ 66, 10 sh. habe und einer chantry (Kanoni Kat) in der Grafschaft Northumberland gehöre — „für den Fall, daß ihre Einziehung erfolgen sollte.“ Der Bittsteller ist hierbei äußerst freigebig mit seinen Versprechungen. Wenn es Cromwell gelänge, ihn mit dem Priorat Worthplean zu belehnen, sei er bereit, ihm sein Leben lang als bedman zu dienen²⁾.

Nach Ansicht der Zeitgenossen verfolgten Heinrich VIII. und sein nächster Ratgeber Cromwell mit der Enteignung der Klostergüter zugunsten der Ministerialen ein bestimmtes politisches Programm. In einer Urkunde aus dem XVI. Jahrhundert, die zu der reichhaltigen Cotton Sammlung im British Museum gehört, finden sich darüber folgende nicht uninteressante Einzelheiten. Cromwell — so heißt es dort — habe den König veranlaßt, die eingezogenen Güter unter einer möglichst großen Anzahl von Personen zu verteilen, um das Interesse vieler an der

¹⁾ Three chapters of letters relating to the suppression of monasteries, ed. by Writh (Camden Soc. 1843), p. 251.

²⁾ *ibid.*, p. 121.

Säkularisation zu erwecken. Daraus erkläre sich die Zuteilung der eingezogenen Güter an die Bistümer und colleges, der Verkauf dieser Güter an den Adel und ihr Umtausch gegen die Stammgüter der landbesitzenden Gentry, endlich die Erhebung vieler königlichen Diener in den Adelsstand, unter Verleihung des Rechts, die mit ihrem neuen Stande verknüpften Ausgaben aus den Einkünften der ihnen abgetretenen Klosterländereien zu decken¹⁾.

Die Politik der englischen Säkularisatoren kann mit vollem Recht verglichen werden mit der Einziehung der Nationalgüter im Jahre 1789. Die Enteignung der eingezogenen Güter führte in beiden Ländern zu dem Ergebnis, die Wiederkehr zu der alten Ordnung unmöglich zu machen. Zwischen ihr und dem neuen Regime erhoben sich als unübersteigbarer Schutzwall die Interessen der neugeschaffenen Grundbesitzer. Wie es den Bourbons der Restauration in Frankreich nicht in den Sinn kommen konnte, die einmal erworbenen Rechte der Bourgeoisie auf die Ländereien des ausgewanderten Adels und der aufgehobenen Klöster anzutasten, so hielten es Philipp und Maria, ungeachtet der Restauration des Katholizismus, für unmöglich, den von ihnen wiederhergestellten Abteien die eingezogenen Besitztümer zurückzugeben. Die Agrarpolitik Heinrichs VIII. bildete also in demselben Maße die feste Grundlage der von ihm ins Leben gerufenen Ordnung wie die Agrarpolitik der Constituante und des Konvents die soziale Umwälzung gefestigt hatte, die durch die Revolution in Frankreich geschaffen war.

Die Namen der ersten Besitzer der eingezogenen Klostergüter haben sich bis in unsere Zeit erhalten,

¹⁾ *ibid.*, p. 114.

so daß wir die Frage zu beantworten vermögen, in welchem Maße die Säkularisation dem höheren und dem niederen Adel, den alten und den neuen Geschlechtern der Grundherren zugute gekommen ist. Der Gesamteindruck, den man aus der Beschäftigung mit der Genealogie jener Geschlechter gewinnt, auf die der größte Teil der eingezogenen Güter entfiel, ist der, daß der Erbadel nur in geringem Maße an der Verteilung der Beute beteiligt gewesen ist, und daß der Löwenanteil den alten Ritterfamilien und der neuen grundbesitzenden Gentry zugefallen ist.

Durchmustert man das Verzeichnis der Personen, in deren Besitz die wichtigsten Abteien Englands, die sogen. mitred abbeyes, deren Vorsteher das Recht hatten, Mitras, Bischofsmützen zu tragen, übergegangen sind, so findet man keinen Namen, der an die Zeit des Kampfes der Barone gegen Johann ohne Land oder gar an die Zeit Wilhelms des Eroberers erinnert. Bethel Richard, Eduard Clinton, William Cottan, John Combes, Richard Stanfield, Richard Cromwell, Thomas d'Arsy, Sir Antony Deny, Thomas Forster, Philipp Gobbe, John Russell, Sir Ralph Sadler, Thomas Trud, Walter Earl, James Paget, William Stamp, Sir Robert Turwitt, Thomas Wriotesley — dies alles sind Personen, deren Verfahren unbekannt waren. Eine Ausnahme bilden wohl nur Sir Richard Lee, der aus einem Rittergeschlecht stammte, das zur Zeit Eduards III. in Cheshire angesiedelt wurde, oder Sir Antony Browne, der seine Herkunft von Thomas Browne, dem Schatzmeister Heinrichs VI., ableitete. Die übrigen, wie etwa William Cottam, Edward Clinton und Thomas Wriotesley, waren neuer Adel, die ihren Stand und ihren Besitz in gleicher Weise der Gnade Heinrichs VIII. verdankten und die deshalb in den Ortschaften, in denen ihr unbeweglicher

Besitz belegen war, noch keine Wurzel hatten fassen können. Die Mehrzahl der Belehnten waren übrigens nicht einmal Lords, sondern Ritter, wie z. B. Richard Cromwell, Sir Robert Tirwitt und Sir Wolf Tadler. Unter ihnen befanden sich Leute von noch einfacherer Herkunft, wie z. B. John Eyer, ein königlicher Auditor zur Zeit Heinrichs VIII., oder der Sprößling eines Handelsgeschlechts, der wohlhabende Kaufmann William Stamp¹⁾.

Auch Eduard, Herzog von Somerset, der die Abtei von Glastonbury erhielt, war keineswegs von vornehmerer Abkunft. Er war der erste Herzog dieses Namens; Eduard Seymour, sein ältester Sohn und Nachfolger wurde mit den Abteien Abbington, Chirepchester und Winchelkomp belehnt und erhielt von Heinrich VIII. den Titel eines Grafen Hertford.

Was John Russell, den ersten Grafen von Bedford betrifft, der mehr als alle anderen durch die Säkularisation bereichert worden ist, so ist von ihm dasselbe zu sagen, wie von den meisten Käufern der Klostersgüter. Seine Standeserhebung verdankt er ausschließlich Heinrich VIII., der diesen verarmten Vertreter eines einstmals wohlhabenden Squiregeschlechts aus dem Dunkel emporgehoben hat²⁾.

Unter den Käufern der Klostersgüter, in deren Hände die minder bedeutenden Abteien Englands übergegangen sind, finden sich die Vertreter der alten Adels- und Rittergeschlechter schon häufiger, aber

¹⁾ Das Verzeichnis der ersten Besitzer der Ländereien der mitred abbeyes befindet sich in Spelman's History of Sacrilege. Die Geschlechtsregister von Sir Anton Browne, Anton Deny, John Eyer, Sir William Lee, James Paget, Thomas Wriotesly u. a. sind in Banks, Extinct Peerage of England enthalten, das der übrigen in Collins Peerage of England.

²⁾ Collins, Bd. I, SS. 165, 173 u. 270.

noch immer recht selten. Zu ihnen gehört z. B. Sir Eduard Korn, dessen Vorfahren schon zur angelsächsischen Zeit genannt werden, ferner Sir John Tregonwell, der seine Herkunft mit mehr oder minderem Recht von den Angelsachsen ableitete; William Brerton und Eduard Grimston, deren Ahnherren unter den Mitstreitern Wilhelms des Eroberers genannt werden; Sir Thomas Chereny, der Sprößling eines Adelsgeschlechts, das aus der Normandie ausgewandert war; Sir John Skelton, dessen Vorfahren unter Heinrich I. erwähnt wurden; Richard Dewereux, der sein Geschlecht von der Zeit Johans ohne Land herleitete. Leonard Becwith, Richard Andrews und endlich Odley, Lord von Waldeck; drei Geschlechter, die in den Reihen der landbesitzenden Gentry seit dem XIII. Jahrhundert genannt werden, Roger Williams, aus einem alten walliser Geschlecht, Thomas Paston und Richard Ashton, deren Stammbaum bis zum XIV. Jahrhundert verfolgt werden kann. Die übrigen sind Ritter und Lords jüngster Herkunft, deren Vorfahren ebenso oft unter den Squires, wie unter den Vertretern von Handel und Gewerbe zu finden sind. Sie sind in den meisten Fällen self-grownmen, die ihre Titel und Reichtümer ihren persönlichen Verdiensten und der Gnade des Königs verdankten¹⁾.

Die Zeitgenossen der Sequestration waren daher vollkommen im Recht, wenn sie die Verantwortung für den Gebrauch, der von den eingezogenen Klostergütern gemacht wurde, den Höflingen und Favoriten

¹⁾ Siehe das Verzeichnis der Personen, die mit den nicht zu den mitred abbeyes gehörigen Abteien belehnt worden sind, bei Spelmann: History of sacrilege. Ihre Zahl beträgt insgesamt 69. Ihr Stammbaum ist mit Hilfe von Collins Peerage of England, und Baronny of England festzustellen.

des Königs zuschrieben. Geldgierige Beamte — so klagt Thomas Lever — haben all ihren Einfluß dazu benutzt, die Besitztümer, die berufen waren, der Wohltätigkeit, der Bildung und der umfassenden Gastfreundschaft allen Ständen des Reiches gegenüber zu dienen, in ein Mittel zur Befriedigung unwürdigsten weltlichen Ehrgeizes umzuwandeln. Die mit der Macht betrauten Personen — klagt er an einer anderen Stelle — haben eine solche Habsucht bewiesen, daß in ihren gierigen Schlünden ganze Abteien mit ihren Ländereien und Schätzen verschwunden sind. Wäre es euch nur möglich, — fügt er hinzu — so hättet ihr gern ganze Provinzen verschluckt, mit samt den Bewohnern, dem Vieh, dem Grund und Boden, den Höfen, den Getreidevorräten und dem Arbeitsinventar“¹⁾.

Die eingezogenen Güter der Klöster wurden durch öffentliches Ausgebot an die landbesitzende Gentry verkauft. Zu diesem Zweck entsandte Cromwell Beamte, die auf Grund einer von ihm aufgestellten Schätzung die Ländereien verkauften. Im 24. Regierungsjahre der Königin Elisabeth führten die Klagen über die Unregelmäßigkeiten bei den Inventaraufnahmen zu der Ernennung einer besonderen Revisionskommission, deren Protokolle ausgiebiges Material zur Kenntnis der damaligen Verhältnisse darbieten, die einer geringen Anzahl von Privatpersonen es möglich gemacht haben, sich mühelos etwa ein Sechstel der gesamten Anbaufläche Englands anzueignen. In einem Bericht der Kommission an die Königin²⁾ finden sich unter anderem folgende nicht uninteressante Einzelheiten. Die Beamten, denen die

¹⁾ Levers, Predigten 1550—51, SS. 32 u. 137.

²⁾ Abgedruckt bei John Weeler, Ancient funeral monuments London 1767.

Inventaraufnahme übertragen war, vernichteten oder veräußerten in den meisten Fällen gegen Entgelt die vorgefundenen Kaufbriefe. Dadurch waren sie imstande, die Güter für einen niedrigen Preis zu verkaufen, der ihrer Rente nicht entsprach. Nicht selten wurden auch bei der Inventaraufnahme die nicht zu den Gütern gehörigen Wälder zu ihnen gerechnet, so daß die neuen Besitzer sie sich ohne jegliche Entschädigung aneigneten. Auch betrügerische Maßnahmen wurden nicht verschmäht. Der Käufer des Klostergutes holte z. B. den in seinen Besitz übergegangenen Wald ab, um danach sein Landstück gegen die noch nicht veräußerten Ländereien einzutauschen, die die Beamten ihm gern abtraten, obgleich die auf ihnen sich befindenden Forsten noch unberührt standen. Wie bedeutend die Verluste gewesen sind, die der Fiskus durch die erwähnten Gesetzesumgehungen bei der Veräußerung der Klostergüter erlitten hat, ist aus folgendem ersichtlich. Wie wir gesehen haben, ist die Abtei von Glastonbury von Eduard, Herzog von Somerset, erworben worden. Ihr Wert wurde beim Verkauf auf £ 3508 geschätzt. Indessen erwies es sich nach den Berechnungen, die von den Kommissären der Königin Elisabeth im Jahre 1581 angestellt wurden, daß eine Anzahl von Besitzungen und Einkünften, im Werte von £ 1018 jährlich, die in die Hände des neuen Besitzers übergegangen waren, in diesem Kaufpreis nicht enthalten gewesen sind ¹⁾.

Man darf indessen nicht glauben, daß der geschilderte Verkauf der eingezogenen Klostergüter, durch den fast ein Sechstel der gesamten Anbaufläche Englands in den Besitz von nicht mehr als

¹⁾ MS. Harl. 142, Plut. 54, D. A. Booke of concealed landes belonging to the late monastery of Glaston, a. 1581. (Br. Mus.)

hundert Personen übergegangen ist¹⁾, ohne irgend einen Protest verlaufen ist, und daß sich in der Gesellschaft, die Zeuge dieses gewaltigen Landraubs zu gunsten einer kleinen Anzahl durchtriebener Spekulanten war, keine Stimme erhoben hat, die die Parzellierung der eingezogenen Güter und ihren Verkauf an die landarmen Bevölkerungsklassen forderte. Ein solcher Protest ging von Starkey aus, der sich direkt an Heinrich VIII. wandte, und in der späteren Art der Verwendung der Klosterländereien kann schon die Wirkung dieses Protestes festgestellt werden. In seinem Brief an Heinrich VIII. spricht Starkey von dem Eindruck, den das Gerücht von der Übergabe der Klosterländereien an die Lords und die wohlhabenden Gentlemen in der Gesellschaft hervorgerufen hatte. Er erklärt klipp und klar, daß „die einfache Übergabe dieser Ländereien an Personen, die ohnedies begütert sind, die Bedeutung der vom König vorgenommenen Säkularisation um vieles verringern würde. Ihre Vorteile beschränkten sich nur auf wenige Personen, im Besonderen auf solche, die auch ohne dies bequem leben könnten. Etwas anderes wäre es, wenn die eingezogenen Güter als copyhold und gegen eine geringe Rente verpachtet und die Landzuteilung sich auf die jüngeren Brüder erstrecken würde, die gegen ein geringes Entgelt im Dienste der Regierung ständen, wie überhaupt auf alle Personen, die durch Abstammung und Besitz eine niedere gesellschaftliche Stellung einnehmen. Eine solche Verwendung der Ländereien würde zur Festigung christlichen Bürgersinnes und zur Vermehrung der Bevölkerung selbst nicht wenig beitragen. Es

¹⁾ Spelmann berechnet die Zahl der neuen Besitzer der mitred abbeyes auf 30, die der übrigen Abteien auf 70.

wäre schade, die eingezogenen Klosterländereien in den Händen einer kleinen Anzahl von Personen zu sehen, die bereit wären, die früheren Klöster in Scheunen umzuwandeln. Und wie solle man sich damit einverstanden erklären, daß die schönen Bauten, ein Vermächtnis der früheren Zeiten, in Verfall gerieten, und daß unser Königreich das Aussehen eines vom Feinde verwüsteten Landes erhalte. Das aber wäre das unvermeidliche Ergebnis, wenn die Ländereien unter wenige Personen verteilt würden; denn dann hätte niemand ein Interesse daran, diese Bauten vor dem Verfall zu schützen, und man werde sich damit begnügen, einzig und allein Hütten für den Hirten zu errichten¹⁾.“ In den Anweisungen an die Kommissäre, die von der Königin Elisabeth für den Verkauf der Kronländereien, darunter auch der eingezogenen, bisher nicht verteilten Klostergüter gegeben waren, findet sich der erste verspätete Versuch, die von Starkey erhobenen Forderungen zu erfüllen. In diesen Anweisungen heißt es, daß die Güter mit einem Einkommen von weniger als £ 10 nicht in Rittergüter umgewandelt, sondern für freie landholdings oder als soccage verwendet werden sollten. Sollte sich aber niemand finden, der bereit wäre, die erforderliche Summe sofort zu zahlen, so solle man mindestens für die Hälfte der betreffenden Summe einen Aufschub der Zahlung bewilligen. Einige Jahre später wurde die Übergabe der Güter für freie landholdings oder als soccage den Kommissären auch dann empfohlen, wenn die Gutseinkünfte bis £ 20 jährlich betragen. Diese verspäteten Versuche, die Säkularisation für die Ausbreitung des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes auszunützen, führten schon des-

¹⁾ Starkey's Letter to Henry VIII. (England in the reign of K. Henry VIII. pg. LVIII.)

halb nicht zu dem erhofften Ziel, weil der Umfang der Ländereien, die zu jener Zeit in den Händen des Fiskus sich befanden, äußerst gering war. Die vorhergehenden Belehnungen und Verkäufe hatten den Domianalfonds so sehr erschöpft, daß die Königin Elisabeth ihren Versuch nur in sehr bescheidenem Umfange ins Werk setzen konnte. Das Endergebnis der Säkularisation war, daß lediglich der Großgrundbesitz gekräftigt wurde, und daß die Ursachen, die die Lage der Bauern seit dem XV. Jahrhundert beeinflussten, nicht in nennenswerter Weise verändert worden sind¹⁾.

Bisher haben wir nur von dem Verkauf der eingezogenen Güter gesprochen. Daneben muß aber noch auf die Belehnungen hingewiesen werden, die übrigens eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Aus den Zeugnissen der Zeitgenossen geht hervor, daß Heinrich VIII., der über die Kirchengüter wie über seinen persönlichen Besitz verfügte, diese nicht selten beim Würfelspiel verlor, seine Favoritinnen damit belohnte, und sie nach Laune verschenkte. Allbekannt ist die von Collier mitgeteilte Tatsache, daß der König die Londoner Kirchenglocken im Spiel verlor. Daneben mag weiter angeführt werden: daß er eine Dame mit einem ganzen Kloster beschenkte, nachdem sie ihn mit einem wohlschmeckenden Pudding bewirtet hatte²⁾.

Die bisherigen Darlegungen können dahin zusammengefaßt werden, daß die Umwälzung, die durch die Säkularisation in der Verteilung des englischen Grundbesitzes heraufbeschworen worden ist, in der Ausbreitung des Großgrundbesitzes bestanden hat: an-

¹⁾ The Egerton papers. Camden Society 1841, SS. 285 und 302.

²⁾ Collier. An ecclesiastical history of Great Britain. Vol. V, p. 32. — Lingard. A history of England. Vol. IV, p. 148.

nähernd ein Sechstel der gesamten Anbaufläche ist aus dem Besitz der Abteien und der Priorate in die Hände des weltlichen Adels übergegangen.

§ 2.

Betrachten wir nun die Folgen, die diese Entwicklung für die an dem Schicksal der eingezogenen Klostergüter unmittelbar beteiligten Personen: einerseits für die Kleriker, andererseits für die unbemittelten Laien nach sich gezogen hat.

Die katholischen Schriftsteller Englands verfechten mit Vorliebe den Gedanken, daß die Gütereinziehung Tausende von Personen zur Armut verurteilt hat. Entspricht aber diese Behauptung den Tatsachen? In Wirklichkeit hat die kirchliche Umwälzung in keinem Lande so wenige Opfer gekostet, wie in England. Was auch die Ursache hiervon gewesen sein mag: ob der Charakter der englischen Reformation, die die Dogmen des Katholizismus, mindestens in der ersten Zeit, nur unwesentlich berührt und die von ihm gestiftete kirchliche Hierarchie beibehalten hat, oder die durch die Predigten von Wicief und der Lollarden geschaffene Empfänglichkeit der englischen Gesellschaft für die Mehrzahl der Reformen, die Heinrich VIII. durchgeführt hat, — jedenfalls muß hervorgehoben werden, daß der Widerstand, den der direkt daran beteiligte katholische Klerus den religiösen Neuerungen geleistet hat, außerordentlich schwach gewesen ist. Nach Strupe¹⁾ hielten es nur 177 von insgesamt 9400 Personen, dem damaligen Bestande der Kirchenggeistlichkeit, für angemessen, ihre Stellungen aufzugeben²⁾. Will man auch Lee beipflichten und die von ihm angenommene Zahl von 1200 Personen, die aus dem

¹⁾ Strupe „History of the Reformation“.

²⁾ Lee, Fred. Ge. Edward VI. supreme head 1886. SS. 176 ff.

Verzeichnis der Inhaber kirchlicher Benefizien ausgeschieden sein sollen, als richtig annehmen, so muß man dennoch jenen Schriftstellern beipflichten, die behaupten, daß die katholische Geistlichkeit in England eine seltene Nachgiebigkeit und eine in keinem anderen Lande gezeigte Anpassungsfähigkeit gezeigt hat.

Neben diesen 1200 Glaubenseiferern, die bereit waren, sich ihrer materiellen Vorrechte zu entäußern, können die Mönche und Vorsteher der aufgelösten Abteien kaum als ebenbürtig genannt werden, von denen jeder eine Jahresrente erhielt, die bis zur Thronbesteigung Jakobs I. regelmäßig gezahlt wurde. Diese Rente war allerdings nicht hoch, und die Klostervorsteher haben wahrscheinlich den größten Teil ihrer bisherigen wirtschaftlichen Vorteile eingebüßt; es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß die meisten Klöster zur Zeit ihrer Aufhebung stark in Schulden steckten, und daß deshalb ihr Einkommen nicht selten nur gering war. Dazu kommt, daß die den Mönchen ausgesetzte Rente für ihren Lebensunterhalt ausreichend und keinesfalls niedriger war, als das Durchschnittsgehalt, das zu derselben Zeit den Priestern gezahlt wurde¹⁾.

Die Einkünfte, die die Klostergüter zur Zeit ihrer Aufhebung den Mönchen lieferten, deckten kaum ihre notwendigsten Bedürfnisse. Die Verschuldung hatte die Einkünfte so beschränkt, daß einige Klöster einen jährlichen Fehlbetrag von mehreren Hundert Pfund zu beklagen hatten²⁾; ein großes Kloster, wie Selby, dessen Rental schon zur Zeit Eduards I. eine Jahreseinnahme von £ 832 aufwies, hatte unter Heinrich IV. ein Einkommen von £ 719; unter den großen Abteien und Prioraten finden sich zur Zeit der Säkularisation

¹⁾ Home and Foreign Review. Jan. 1864.

²⁾ So, z. B., Gray Friar's Charter House.

einige, deren Einnahmen £ 100 bis 200 im Jahre nicht überstiegen¹⁾. Andererseits hielten die 9 Mark, die in einer Urkunde Heinrichs V. als höchste Einnahmeziffer eines Gemeindegeistlichen genannt werden, wie auch die £ 5 oder 6, die unter Heinrich VIII. das Durchschnittsgehalt eines Priesters darstellten, den Vergleich aus mit den £ 6^{1/2} und 10, die — wie aus dem offiziellen Bericht über die Beschlagnahme des Klosters Tookebury hervorgeht — jährlich für jeden Mönch angewiesen wurden, während sie natürlich weit hinter den Jahresrenten von £ 13 und 16 zurückstehen, die von der Regierung an die Prioren gezahlt wurden, wie hinter den Hunderten von Pfunden, die den Vorstehern der wichtigsten eingezogenen Klöster versprochen wurden²⁾. Eine Einbuße erlitten vielleicht nur die Mönche der kleinen Klöster, die nach dem Wolseyschen Projekt aufgehoben worden sind. Die gewöhnliche Rente, die den Mönchen und Nonnen ohne Unterschied ausgesetzt wurde, belief sich auf £ 4 im Jahre³⁾. Nach alledem ist es klar, wie übertrieben die Klagen sind, die die katholischen Geschichtsschreiber an die Einziehung der englischen Klöster knüpfen. Nach ihren Auseinandersetzungen ist die Klostergeistlichkeit vollkommen mittellos geblieben und genötigt gewesen, ihren Unterhalt als Tutoren in den Familien der wohlhabenden Gutsbesitzer zu fristen. Aber auch hier ließ ihnen, wie sie angeben, der triumphierende Protestantismus keine Ruhe. Seitens der Regierung erging das Verbot, sie als Erzieher im Hause zu ver-

¹⁾ Vgl. den oben angeführten Artikel über die Säkularisation in der Home and Foreign Review, S. 174.

²⁾ So wurden dem Abt des Klosters zu Evesham 240 £, dem Vorsteher des Klosters St. Albann 266 £ versprochen usw. (Home and Foreign Review, Jan. 1864, S. 186.)

³⁾ Sokolow, S. 279. — Home and Foreign Review, S. 186.

wenden, angeblich weil ihr Einfluß verderblich sei. Einzelne derartiger Fälle sind in der Tat vorgekommen — der Beweis dafür ist aus den von uns benutzten Urkunden zu entnehmen ¹⁾ — aber diese einzelnen Fälle allgemein als Regel anzunehmen, ist dennoch falsch. Eine so tiefgehende Umwälzung, wie die Reformation, hat zweifellos Opfer gefordert, aber ihre Zahl ist in England bei weitem geringer gewesen, als in den Staaten des Festlandes von Europa.

In größerem Maße, als die Geistlichkeit selbst, litten durch die Säkularisation die Bettelmönche. Diese Tatsache wird anscheinend von allen Zeitgenossen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses anerkannt: sowohl von Latimer, der trotz seines Anglikanismus behauptet, „die Abteien seien geschaffen worden im Interesse der Armen, so daß die vom König getroffene Verwendung der Klosterländereien als ein Raub an den Armen betrachtet werden müsse“ ²⁾, wie von Stubbs, der anerkennt, daß die in England vorhandenen Hospitäler selbst für ein Hundertstel der Armen nicht ausreichten, die einstmals von den Klöstern beherbergt wurden ³⁾, wie endlich von Churchyard, der mit Bedauern der Zeiten gedenkt, wo die Grundbesitzer, und

¹⁾ In einem Bericht des Bischofs Ely an den Geheimen Rat vom 7. November 1564 heißt es: „Einige Gentlemen, die im Glauben nicht fest sind, halten in ihrem Hause Tutoren, die an einer unrichtigen Denkungsart (of corrupt judgements) festhalten, was den Familien, in denen sie leben und der gesamten Nachbarschaft nicht geringen Schaden zufügt. Es wäre gut, allgemein zu verbieten, einen Lehrer zu halten, der nicht vom Bischof genehmigt und mit einer schriftlichen und gestempelten Vollmacht von ihm versehen ist.“ Calendar of the MSS. of the Marquis of Salisbury 1883, p. 308.

²⁾ Arber's English reprints Hugh Latimer's 7 sermons before Edward VI. 1549, S. 33.

³⁾ Anatomy of the abuses in England, Part II. p. 41.

neben ihnen die Klöster, „die Armen, die bei ihnen um Almosen baten, freigebig beschenkten, ihre Pforte den Wanderern offenhielten, Nachbarn mit Nahrung versorgten und dadurch die Zuneigung ihrer Umgebung gewannen¹⁾. Die allgemeinen Klagen der Zeitgenossen gingen dahin, daß die Gastfreundschaft in England ausgestorben sei. Als seltene Ausnahmen werden Personen genannt, die, wie die Zeitgenossen Elisabeths, die Grafen von Huntington und Southampton, fortgesetzt allen Menschen Asyl und Unterstützung gewährten²⁾. In den Balladen des XVI. Jahrhunderts wechseln die Klagen über das Verschwinden der früheren englischen Freigebigkeit mit den Erinnerungen an die Gastfreundschaft ab, die von den Abteien und Prioraten gegen die Armen und Wanderer geübt worden ist. „Wir haben, so klagt der Verfasser der „Vox populi — vox Dei“, ihnen ihre Güter genommen, indem wir uns auf die schlechte Verwendung beriefen, die sie angeblich davon machten; aber wir selbst haben einen noch schlechteren Gebrauch von diesen Gütern gemacht“³⁾. „Dein Bruder wird auf den Straßen Londons sterben, und du willst ihn ohne Obdach lassen“, donnerte Latimer von der Kanzel, „deine Vorfahren haben anders gehandelt, denn ihnen waren Mitleid und Erbarmen nicht fremd“⁴⁾. Bei der Prüfung dieser Angaben der Zeitgenossen Morus' und Bacons und ihrem Vergleich mit der Kirchengesetzgebung des Mittelalters ergibt sich, daß die

¹⁾ Churchyard's Challenge Wolfe, S. 167.

²⁾ Ancient ballads and broad sides publ. in England in the XVI. century, chiefly in the earlier years of Elizabeth. (Philobiblion Soc.) p. 194.

³⁾ „Vox populi — vox Dei“ in den Ballads from MSS. Vol. I. p. 113.

⁴⁾ Latimer's sermon on the ploughers. 18. Jan. 1599, S. 23.

kirchlichen Verordnungen seit der angelsächsischen Zeit die Verwendung eines Drittels der Kircheneinkünfte für die Armen vorschrieben¹⁾. Die Klöster, die diese Verordnungen erfüllten, wurden so allmählich zu Wohltätern des Volkes²⁾. Allerdings diente diese Wohltätigkeit in der Zeit vor der Reformation eher den Interessen der höheren Klassen, als denen der Besitzlosen, und die reichbesetzten Tische der Klöster versammelten um sich eine größere Anzahl aus den Kreisen der benachbarten Gentry, als aus denen der Armen und der Wanderer. Aber eine solche Handlungsweise wurde dennoch stets als Mißbrauch betrachtet und forderte nicht nur von den Anhängern des Lollardentums den einmütigen Tadel heraus³⁾. Es liegt uns natürlich fern, der Einziehung der Klöster allein die Ausbreitung des Bettlerwesens und der Armut zuzuschreiben, die wir seit dem zweiten Viertel des XVI. Jahrhunderts in England finden. Wir nehmen wohl mit Recht an, daß die Ursache dieser Erscheinungen tiefer liegt, und zwar in jener Umwälzung, die hier wie überall durch den Übergang von der Natural- zur Tauschwirtschaft veranlaßt worden ist. Indessen müssen wir im Interesse der Gerechtigkeit anführen, daß die Aufhebung der Klöster und der Gebrauch, der von

¹⁾ Siehe meine Geschichte der Polizeiverwaltung in England. Kap. I.

²⁾ Fast am Vorabend der Säkularisation klagten die Zeitgenossen über die Verschwendungssucht, mit der die Abteien, ungeachtet ihrer Verarmung, „large lyvere of bredde and ale . . . to vagabundes at the gate“ verteilten. Siehe auch den Brief Jaspar Fylothes an Cromwell. London, Sept. 5. 1535 in Three chapters of letters rel. to the suppression of monasteries. Ed. by Th. Writh, Camden Soc. 1843, S. 67.

³⁾ Of clerks possessioners, in Wicief's Gesammelten Schriften, hrsg. von der Wicief Society. Kap. XIX, S. 129. Siehe auch die Dichtungen Gowers.

ihren Gütern gemacht worden ist, die schnelle Ausbreitung des Pauperismus in England und seine Zunahme im Vergleich mit den katholischen Ländern in vielem gefördert hat. Die Mitglieder des neugeschaffenen Adels und der auf Kosten der Klöster reich gewordenen Gentry, die in großen Mengen die eingezogenen Klosterländereien erworben und dort, wie wir später sehen werden, eine umfassende Farmwirtschaft mit überwiegender Viehhaltung eingeführt hatten, begannen gewöhnlich damit, daß sie die in ihren Besitz gelangten Klosterbauten entweder abtrugen oder für landwirtschaftliche Zwecke, als Vorratskammern, Scheuern u. dergl. verwendeten ¹⁾. In beiden Fällen nahm die frühere Gastfreundlichkeit ein Ende, und die mittellosen Wanderer zogen in die städtischen Industriezentren, um dort Arbeit zu finden, was ihnen natürlich nicht sofort gelang. Die Mißerfolge der ersten Übersiedler hemmten die Tatkraft der Zurückgebliebenen, denn wozu sollte man in die Stadt eilen, wo die Wohnungsmieten und die Preise der Lebensmittel infolge des Zuzugs neuer Ankömmlinge fortwährend im Steigen begriffen waren. Fortziehende mußten nicht selten unterwegs haltmachen, ihren Unterhalt durch Almosen fristen und mangels der letzteren zu Betrug und zu Raub greifen. Zu den bis dahin von den Klöstern unterhaltenen Pilgern und Armen kamen bald neue Elemente hinzu: die von ihren Parzellen vertriebenen Bauern — die Opfer der sich entwickelnden Farmwirtschaft und der an Stelle des Ackerbaues

¹⁾ Siehe die bei Lee zitierten Auszüge aus Dr. Andrew Bawert's Chronik, die im British Museum als Handschrift aufbewahrt wird. Cotton Vitellius t. 12. In dieser Chronik wird aus den Jahren 1547–49 über die Zerstörung einer ganzen Anzahl früherer Klöster und Kapellen berichtet. Lee, F. Ge. King Edward VI. S. 59.

tretenden Viehzucht, die Personen des von den Senioren aufgelösten feudalen Gefolges, die liveries, deren Zahl einmal infolge der Verbote Heinrichs VII., ferner infolge der zunehmenden Lebensmittelteuerung, die es unmöglich machte, dem Hofgesinde den früheren Unterhalt zu geben, bedeutend zusammengeschrumpft war. In die Klasse der Paupers sanken auch die aus den Feldzügen zurückgekehrten und verabschiedeten Soldaten und Matrosen, endlich, die Handwerker und Handlungsdiener, die durch die zeitweiligen Krisen ihre Stellen verloren hatten. Daß die umherziehenden Bettelbrüder in England sich aus den eben erwähnten Elementen rekrutierten, geht deutlich aus einer Reihe von Flugschriften aus jener Zeit hervor, von denen: „A caveat for cursetors“, vom lateinischen Worte „currere“ abgeleitet, („Warnung vor den Landstreichern“), „A supplication for the beggars“ („Bitte für die Bettler“) genannt seien. In diesen Flugschriften werden die „counterfeit soldgiers“, oder die angeblichen Invaliden neben den sogenannten bedlams, den umherziehenden Straßensängern erwähnt, offenbar den Überbleibseln jener „Gottesmänner“, wie sie noch heute in Kleinrußland von Dorf zu Dorf ziehen, Kirchenhymnen singen und ihren Unterhalt durch Almosen gewinnen. Die sog. pedlars, tinkers und fiddlers — verschiedene Bezeichnungen für dieselben Wanderer, die in Rußland unter dem Namen „Banduristen“ bekannt sind, — schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, daß neben ihnen auf den Straßen Landstreicher umherzogen, die sich „Ackerbauer“, labourers nannten, mit anderen Worten — jene landlosen copyholders, die von der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts an, infolge der Umzäunung der Gemeindefelder und der Ausbreitung der Weiden, von Grund und Boden vertrieben worden sind¹⁾. Diese Leute nannte man

¹⁾ A minute account of the social condition, of the people of Angelsea in the reign of James I., now first printed

upright men, und die Kenntnis der Landwirtschaft war ihr gemeinsames Kennzeichen. Die höchste Schicht der umherziehenden Leute bildeten die sogenannten rufflers, meist Mitglieder des aufgelösten Gefolges des Adels, seltener verabschiedete und entlassene Soldaten. Die Flugschriften jener Zeit schildern uns diese Leute als Landstreicher, die sich häufig als Invaliden ausgaben und zu diesem Zweck ihren Körper mit künstlichen Wunden bedeckten¹⁾.

Die Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts trennen die Armen in verschiedene Gruppen, wobei sie die einzelnen durch mannigfaltige, meist äußere Merkmale unterscheiden. Von den kinchen cave und kinchin mort, den Almosen heischenden Knaben und Mädchen, die für dieses Handwerk speziell abgerichtet wurden, gelangen wir, das Verzeichnis der verschiedenen Arten der Landstreicher durchgehend, allmählich zu allen Abstufungen des Verbrechens. Neben den dell, den von erfahrenen Verbrechern zur Begehung von Diebstählen abgerichteten Waisenkindern, finden wir allein 5 verschiedene Gruppen herumstreichender Weiber: „demander for glimmer“, Bettler für angeblich Abgebrannte, „bawdy basket“, Hausiererinnen, die unter dieser Maske in die Bauernhöfe eindrangen um dort zu stehlen, und zwar meistens Gebrauchsgegenstände, z. B. die auf den Zäunen aufgehängte Wäsche, ferner „autem mort“, walking mort und „doxy“, deren Merkmale noch zufälligerer Natur waren, als bei den ersten Gruppen: die ersteren waren verheiratete Frauen, die zweiten gaben sich als Witwen aus, während die dritten kein Hehl daraus machten, daß sie unverheiratet waren, und nicht selten mit ihrem

from a contemp. MS. ed. by J. O. Halliwell. London 1860. SS. 10 - 17.

¹⁾ Caveat of cursetors, Kap. I. u. II.

Körper Handel trieben; sie alle aber verübten kleinere Diebstähle und lockten unter den verschiedensten Vorwänden von den Dienstboten Lebensmittel heraus. Noch mannigfaltiger waren die Abstufungen unter den Männern. Außer den allgemeinen, bereits geschilderten Kategorien gab es folgende Abarten: Personen, die nachts auf Diebstahl ausgehen, mit der besonderen Bezeichnung hooker oder angler. Obdachlose, die sich oft auf angeblich vorhandene Krankheiten stützten und allgemein unter dem Namen rogues bekannt waren; in der zweiten Generation erhielten diese Personen den Zunamen „Wilde“, oder wild-rogues; sie bildeten gewöhnlich Banden von 20 und mehr Personen, die in gemeinsamen Schlupfwinkeln nächtliche Beratungen abhielten; die Pferdediebe, priggers of prancers, die im XVI. Jahrhundert in England unter den Dieben offenbar dieselbe bevorzugte Stellung einnahmen, wie heutzutage auf dem flachen Lande in Rußland. Alle Arten der Verstellung, von den künstlichen, den sogenannten polliards, mit Hilfe von Arsenik vorgetäuschten Wunden, bis zu der gespielten Taubstummheit bei den dummerers und der Fallsucht bei den crangs, waren bei den Landstreichern in England im XVI. Jahrhundert gang und gäbe. Es fehlten unter ihnen auch nicht zahlreiche Fälscher von Stempeln, sarke-men oder patricos, und Urkunden, die u. a. bestätigten, daß der Inhaber sein Hab und Gut bei einem Schiffbruch verloren habe, fresh water mariners, d. h. Süßwasserseeleuten; ebenso wenig angeblich soeben aus dem Hospital entlassene Kranke, fraters, und Wahnsinnige, abraham-men¹⁾.

Auf eine Stufe mit den Landstreichern stellten die Parlamentsstatuten noch eine große Anzahl von

¹⁾ Caveat etc. in den Miscellanea Antiqua Anglicana. Vol. I. p. 15—106.

Personen, die keine bestimmte Beschäftigung hatten und ihr Leben durch Inanspruchnahme der privaten Wohltätigkeit fristeten. In dem umfangreichen Verzeichnis dieser Personen, das in einem Statut Heinrichs VIII. im 22. Jahre seiner Regierung gegeben ist, werden u. a. auch Studenten der Universitäten Oxford und Cambridge genannt, die Almosen heischten, ohne die schriftliche und unterstempelte Erlaubnis der Universität vorlegen zu können; die Verkäufer päpstlicher Ablasszettel, die keine besonderen Ausweispapiere vorlegen konnten; die Kunststreiter, die Akrobaten, die Kurpfuscher, die Wahrsager usw. Eine besondere Gruppe bildeten endlich die Zigeuner, die zum ersten Mal in einem Statut aus dem 22. Regierungsjahre Heinrichs VIII. (1530—31) genannt werden. Das Statut schildert ihre Lebensweise in England folgendermaßen: „In der letzten Zeit ist hier ein besonderer fremdländischer Volksstamm aufgetaucht, dessen Angehörige sich Ägypter nennen; sie beschäftigen sich weder mit Handwerk, noch mit Handel. Sie wandern in großen Scharen von Ort zu Ort, von Grafschaft zu Grafschaft, bedienen sich ausgefeimter Mittel zum Betrügen des Volkes, indem sie vorgeben, aus der Handfläche das Schicksal des Menschen voraussagen zu können, und ihm unter diesem Vorwande Geld entlocken. Sie sind auch nicht abgeneigt, von Zeit zu Zeit Diebstähle und Räubereien zu verüben zum großen Schaden aller, die ihnen in den Weg kommen¹⁾. In den nachfolgenden Statuten werden diesem nur allzusehr bekannten Bilde einige neue Züge hinzugefügt. So klagen Philipp und Maria über das „schändliche Leben“, das diese „Ägypter“ unter dem „christlichen Volke“ führen,

¹⁾ Statutes of the Realm. 22, Henry VIII., p. 10.

während Elisabeth von dem verderblichen Einfluß der Zigeuner auf die Ortseinwohner spricht, die ihnen in Kleidung und Lebensweise gern nachahmten, und von denen sich viele den Zigeunerbanden angeschlossen hätten¹⁾.

Über den Umfang, den das Landstreichertum unter den Tudors angenommen hat, kann man auf Grund der vorhandenen Angaben natürlich nur eine annähernde Vorstellung gewinnen. Während der Regierung Heinrichs VIII. wurden wegen Raub und Diebstahl insgesamt 72 000 oder 2000 Personen jährlich hingerichtet²⁾. Und zur Zeit der Königin Elisabeth wurde die Zahl der Landstreicher allein in London auf 50 000 geschätzt, was bei einer Einwohnerzahl von 130—140 000 in der ersten Hälfte und von weniger als 200 000 in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehr als ein Viertel der Einwohnerschaft ausmacht³⁾.

Welche Stellung hat die Regierung nun im Kampfe gegen das sich ausbreitende Bettlerwesen eingenommen und was hat sie getan, um dieses Übel, wenn auch nicht ganz auszurotten, so doch einzudämmen? Die Geschichte der Armengesetzgebung unter den Tudors weist einige aufeinanderfolgende Entwicklungsphasen auf. Die Kenntnis der Statuten und der von der Verwaltung erlassenen Verfügungen gestattet den Zeitpunkt der Entstehung des Gedankens einer öffentlichen Armenpflege nachzuweisen, und die inneren Triebfedern aufzudecken, die die Regierung allmählich veranlaßt haben, von den nackten Straf- und Besserungsmitteln zuerst zu dem System der privaten, freiwilligen Unterstützung und dann zu der öffentlichen, obligatorischen Armenpflege überzugehen.

1) Nichols, „History of the English poor law“. p. 146. 176.

2) *ibid.*, p. 130.

3) Fridman, Anne Boleyn, 1884, p. 3.

Während der Regierung Heinrichs VII., wie in den ersten Jahren nach der Thronbesteigung seines Sohnes und Nachfolgers hatte das Landstreichertum noch nicht einen solchen Umfang erreicht, daß seine Bekämpfung neue, bisher noch nicht angewendete Maßregeln erfordert hätte. Es ist daher verständlich, daß die Gesetzgebung Heinrichs VII. über die Armen und Obdachlosen dieselben Wege wandelte, wie noch zu Zeiten Richards II. Das erste diesbezügliche Gesetz Heinrichs VII., das aus seinem 11. Regierungsjahre stammt, beginnt mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Statut aus dem 7. Regierungsjahre Richards II. Indem es die Forderung einer Leumundsbürgschaft für die Landstreicher wiederholt und widrigenfalls mit sofortiger Verhaftung droht, führt es nur eine gewisse Dezentralisation in das System der strafrechtlichen Verfolgung der Schuldigen ein. Nach dem Gesetz Richards II. waren nur die Kriminalassisenhöfe, justices of gaol delivery, befugt, hinsichtlich der Landstreicher irgendwelche Strafen zu verhängen, wobei ihre Auswahl dem persönlichen Ermessen des Richters überlassen war. Das Statut Heinrichs VII. wies nun den Ortsbehörden, den Sheriffs, Maires, Constabels und anderen untergeordneten Beamten die Befugnis zu, die Landstreicher mit „gemeinem Arrest“ bis zu 3 Tagen und 3 Nächten zu bestrafen. Bei Rückfällen wurde die Haft um einen Tag verlängert. Während der ganzen Strafzeit wurde der Gefangene nur mit Wasser und Brod beköstigt¹⁾. Im Jahre 1495 wurde die Haftdauer herabgesetzt, dagegen im 22. Regierungsjahre Heinrichs VIII. die Auspeitschung der Landstreicher angeordnet, wenige Jahre später wurde neben dieser Züchtigung das Abschneiden der Spitze des rechten Ohrs geboten, unter Eduard VI. an Stelle dieser Strafe die

¹⁾ Nichols, l. c. S. 97.

Brandmarkung der Gefangenen gesetzt¹⁾. Während der ganzen ersten Periode der Armengesetzgebung hielt die Regierung an der Ansicht fest, der Bettel sei eine besondere Art des Verbrechens. Indessen wurde schon in dieser Zeit den Hundreds die Verpflichtung auferlegt, den Personen, die wegen Krankheit oder Altersschwäche nicht imstande waren, sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren, Unterhalt zu gewähren. Diesen Arbeitsunfähigen wurde freigestellt, innerhalb der Grenzen des Hundred Almosen einzusammeln; eine Strafe traf sie nur, wenn sie diese Grenzen überschritten. Der Gesetzgeber traf keinerlei Maßnahmen zur Organisation der Armenpflege, ließ vielmehr der privaten Tätigkeit in dieser Hinsicht vollkommen freien Spielraum.

Erst im 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. werden Versuche unternommen, durch Arbeitsvermittlung für die arbeitsfähigen Armen das Landstreichertum und das Bettelwesen einzudämmen²⁾. In dem 25. Kapitel des

¹⁾ 27. Henry VIII. Kap. XXV. Edward VI. Kap. III.

²⁾ In dem Briefe Thomas Dorsets, eines Londoner Geistlichen, an Horswell, den Maire von Plymouth, vom 13. März 1535, finden sich folgende interessante Einzelheiten über die Einbringung dieser Bill im Parlament: „Am Sonnabend erschien der König bei den Gemeinen im Parlament und unterbreitete ihnen eine Bill, die er allseitig zu prüfen und zu erwägen bat. Ich wünsche nicht, sagte er ihnen, daß Sie die Bill nur deswegen annehmen, weil ich sie selbst einbringe; überzeugen Sie sich zuerst von ihrem Nutzen für das Reich und die Untertanen. Am folgenden Mittwoch versprach er wiederzukommen und ihre Meinungen über die Bill anzuhören. In dieser Bill werden Maßregeln hinsichtlich der Armen getroffen. Die Arbeitsfähigen erhalten auf Kosten des Königs Arbeit, die einen in Ortschaften, in denen das Wasser die Dämme durchbrochen oder das Ufer unterspült hat, die anderen an anderen Stellen. Wenn einer von ihnen wiederum dem Müßiggang anheimfällt, wird der Friedensrichter über seine Schuld ein Protokoll

in diesem Jahre erlassenen Statuts wird den Maires, den Baillifs, den Constables und anderen städtischen und Gemeinde-Beamten, die Pflicht auferlegt, den Armen Arbeit zuzuweisen. Wie aus den vorhandenen Quellen ersichtlich ist, haben die genannten Behörden sich beeilt, dieser Verpflichtung nachzukommen und den Armen Arbeit zu verschaffen. In den Protokollen von Leicester findet sich ein Beschluß aus der Zeit Eduards VI., nach dem die städtischen Notabeln die Pflicht haben sollen, den arbeitsfähigen Armen Arbeit zuzuweisen. Alljährlich, so heißt es dort, ist jedes Mitglied des kleinen Rates der 24 verpflichtet, bei diesen Armen zwei Stück Kersey, grobes Bauerntuch, zu bestellen, während jedes Mitglied des Rates der 48 je ein Stück anfertigen lassen muß. Die Länge des Stückes betrug 18 Yard¹⁾.

Das eben erwähnte Statut änderte das frühere System der Beziehungen der Regierung zu den Proletariern wesentlich dahin, daß er die Verpflichtung zu einer öffentlichen Unterstützung der Arbeitsunfähigen zum ersten Male anerkannte. Diese Unterstützung trug noch keinen Zwangscharakter; der Gesetzgeber begnügte sich, darauf hinzuweisen, wie eine solche Unterstützung zu bewerkstelligen sei und empfahl für diesen

aufnehmen. Bei Rückfall, sogar an einem anderen Orte, wird es infolge dieser Maßregel ein Leichtes sein, seine Personalien festzustellen. Der Schuldige wird folgender Strafe unterworfen: seiner Hand wird ein Mal aufgebrannt, das seine Zugehörigkeit zu den Landstreichern feststellt. Bei wiederholtem Rückfall wird er mit dem Tode bestraft.“ Three chapters of letters rel. to the suppression of monasteries ed. by Th. Wrieth (Camden Soc.) a. 1843, p. 39. Dieser Brief zeigt, welchen Anteil der König persönlich an der Armengesetzgebung hatte, und in welchem Maße das Parlament seine Vorlage geändert hat.

¹⁾ Thomson. History of Leicester. S. 245.

Zweck die Veranstaltung von Geldsammlungen in den Kirchen an Sonn- und Feiertagen.

Seine besondere Aufmerksamkeit wandte der Gesetzgeber den Bettelkindern zu. Die Behörden der Städte und Gemeinden, wie auch die Constables und die Friedensrichter, hatten die Pflicht, alle bettelnden Kinder von 5 bis 13 Jahren aufzugreifen und sie bei Landwirten oder bei Handwerkern in die Lehre zu geben, um so für ihr späteres Fortkommen Sorge zu tragen; es wurde empfohlen, sie aus den in den Kirchen gesammelten Geldern mit Kleidung zu versehen.

Die folgende Regierung brachte in das System der öffentlichen Fürsorge keine wesentlichen Änderungen. Allerdings entschloß sich der Gesetzgeber, um Volksaufstände, wie die soeben unterdrückte Bewegung von Kate in Norfolk, zu verhindern, und die Landstreicher, die eine stets drohende Gefahr bildeten und die er als ein zu Aufständen stets geneigtes Element ansah, durch die Drohung einzuschüchtern, daß jeder zur Arbeit taugliche Faulenzer, *lottering man*, auf zwei Jahre in die Sklaverei verkauft werden würde. Die nach dem eigenen Bekenntnis des Gesetzgebers zu große Grausamkeit dieser Strafe ließ diese Maßregel nicht ins Leben treten¹⁾.

Im System der öffentlichen Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen kann lediglich der Fortschritt festgestellt werden, daß es, obgleich noch immer freiwillig, schon eine bestimmte Organisation in Gestalt der von den Gemeindemitgliedern gewählten *Einnehmer* erhielt, die nach Beendigung des Sonntags-

¹⁾ Ein Statut aus dem 3.—4. Regierungsjahre Eduards VI. führt Klage darüber, „that the good and wholesome laws of the Realm had not been put in execution because of the extremity of some of them.“

gottesdienstes bei den Kirchenbesuchern die für Wohltätigkeitszwecke bestimmten wöchentlichen Beiträge einsammelten. Die für ein Jahr gewählten Einnehmer waren weder berechtigt, die Wahl abzulehnen, noch vor Ablauf der bestimmten Frist ihr Amt niederzulegen. Sie verteilten die eingesammelten Beträge nach ihrem Ermessen unter die Gemeindearmen, die zu diesem Behuf in ein Verzeichnis eingetragen waren. Eine Unterstützung wurde nur den arbeitsunfähigen Armen gewährt. Viermal im Jahre erstatteten die Einnehmer den städtischen Behörden und den Gemeindeversammlungen Bericht über die Verwendung der Gelder.

Unter Marias Regierung wird bereits der Versuch gemacht, von dem System der freiwilligen und zufälligen Unterstützung zu einem solchen überzugehen, das auf bestimmt zu leistenden Beiträgen aufgebaut war. Als Mittel hierzu diente anfangs die Belehrung durch den Seelsorger. Wenn, — so heißt es in dem Statut aus dem 23. Regierungsjahre Marias, — irgend jemand die wöchentliche Armenunterstützung nicht zahlen will, und die Ermahnungen der Kirchenältesten, von denen einer der Seelsorger des Orts sein muß, außer acht läßt, so soll er zum Bischof gerufen werden, der Maßregeln ergreifen wird „for the charitable reformation of every such obstinate person.“ Worin diese Maßregeln bestehen sollten, geht aus dem Gesetz nicht hervor; man muß annehmen, daß sie lediglich in einer Verwarnung durch den Bischof bestanden.

Erst im 5. Regierungsjahr der Königin Elisabeth (1562—63) erfolgte eine genauere Festlegung der Rechte des Bischofs denen gegenüber, die sich ihrer Pflichten der öffentlichen Wohltätigkeit entzogen: Unter Androhung einer Geldstrafe von £ 10 verpflichtete der Bischof den Übeltäter, bei

der nächsten Sitzung der Friedensrichter zu erscheinen. Die Richter versuchten zuerst das Mittel der Überredung; fruchtete aber auch dieses nicht, so legten sie dem Halsstarrigen, unter Androhung einer Gefängnishaft bei weiterer Unterlassung, eine Geldstrafe nach eigenem Ermessen auf.

Vom Jahre 1562—63 an, dem Jahre des Erlasses des eben genannten Statuts, kann also die Entstehung der obligatorischen Armenfürsorge in England gerechnet werden. Dieser zwingende Charakter der Fürsorge war nur zu erreichen gewesen durch die Einmischung des Staates in ein Tätigkeitsgebiet, das nach Ansicht der Ökonomen der herrschenden Schule am allerwenigsten seiner Aufsicht unterstand — in das Gebiet der Verteilung der Werte¹⁾. Der Gesetzgeber des XVI. Jahrhunderts trat aber hierbei keineswegs als Neuerer auf; er setzte lediglich das Werk fort, das seine Vorgänger schon zwei Jahrhunderte vorher begonnen hatten — als Eduard III., auf die Anregung der Grundbesitzer und der Unternehmer hin, in der Mitte des XIV. Jahrhunderts die Höhe der Arbeitslöhne durch ein Statut geregelt hatte. Der Unterschied lag nur darin, daß die Einmischung des Staates damals die Interessen anderer gesellschaftlicher Schichten im Auge gehabt hatte, als jetzt. Als Eduard III. den Arbeitern und den Unternehmern verbot, höhere Löhne zu fordern und zu zahlen, als es vor 1348, dem Jahre der Pest und der Vernichtung der Hälfte der Bevölkerung, Brauch gewesen war, hat er offensichtlich die Interessen der Gutsbesitzer und der Unternehmer im Auge gehabt. Von Elisabeth kann aber das gleiche nicht gesagt werden;

¹⁾ Siehe z. B. Batbie: „Cours de droit public et admin.“, Bd. I.

ihr Gesetz ist von dem Wunsche diktiert, den Fehler gut zu machen, den ihr Vater bei der Verteilung der eingezogenen Klostergüter begangen hatte. Da sie die vorgenommenen Belehnungen und Gutsverkäufe nicht rückgängig machen konnte, betrachtete sie es als ihre Pflicht, den Quell zu beleben, der den Abteien und Prioraten seinerzeit die Mittel für ihre Wohltätigkeit geliefert hatte. Dieser Quell waren, wie man weiß, die privaten Schenkungen. Es war nun erforderlich, ihnen einen zwingenden Charakter zu erteilen, da sonst die Schaffung eines beständigen Fonds unmöglich gewesen wäre und die öffentliche Wohltätigkeit ihren ephemeren Charakter beibehalten hätte. Das Gesetz führte deshalb die Zwangsbeiträge ein; es verlieh seinen anfangs fakultativen Maßnahmen seine Billigung und drängte sich damit in das Gebiet der Verteilung der Werte ein. Ein Teil der Grundrente und des Profits wurde zu gunsten der Armen mit Beschlag belegt — der erste Schritt zur Verwirklichung der Prinzipien des Staatssozialismus war vollbracht. Keine noch so radikale Agrarreform, keine Umwälzung auf dem Gebiete des Steuerwesens, keine Verstaatlichung des Grund und Bodens, keine Einziehung der Grundrente hätte einen andern Weg einzuschlagen brauchen, als die Forderung des weiteren Ausbaus der Grundsätze aufzustellen, auf welchen die Armengesetzgebung Elisabeths aufgerichtet war. Das ist der Grund, aus dem die Volkswirte die Geschichte der staatlichen Einmischung von der Einführung der obligatorischen Armenfürsorge in England rechnen. Aber sie lassen dabei vollkommen außer acht, daß bei dieser Gesetzgebung nichts anderes in die Erscheinung getreten ist, als derselbe Grundsatz der staatlichen Einmischung, von dem das ganze mittelalterliche System der Beziehungen zwischen Staat, Ständen und Klassen durch-

drungen war. Wirft man nun die Frage auf, wo die Grundursache dieser staatlichen Einmischung zu suchen ist, so kann man lediglich auf den privatrechtlichen Charakter des Feudalsystems hinweisen, das die mittelalterlichen Staaten ins Leben gerufen hat. Zu gleicher Zeit Souverän, Patron und Besitzer, herrschte der mittelalterliche Feudalherr und der an seine Stelle getretene absolute Monarch über seine Untertanen, wie ein Vater über seine Familie und der Gutsherr über sein Erbgut. Ihre Einmischung kennt keine Grenzen, ebenso wie die väterliche Gewalt und das dominium der Quiriten eine Grenze nicht kennen. Bestrebt, die Beziehungen zwischen den ihrer Gewalt unterstellten gesellschaftlichen Gruppen in der einmal entstandenen Form aufrecht zu erhalten, betrachteten sie es als ihre Pflicht, gegen die mannigfachen Ursachen anzukämpfen, die allmählich die Grundlagen dieser Ordnung zu untergraben drohten. Die Festsetzung der Arbeitslöhne und der Lebensmittelpreise, das Verbot der Ein- oder Ausfuhr, die Gesetze gegen den Luxus und die Schuldzinsen — dies alles sind Ausdrucksformen jener väterlichen Fürsorge, die sie veranlaßt, ihre Mission in der Aufrechterhaltung der gerechten Verteilung der Güter zu sehen. Wer die mittelalterlichen Traktate über die Politik gelesen und die Werke der ersten Scholastiker oder die apokryphischen *secreta secretorum* des Aristoteles, in ihren verschiedenartigen Bearbeitungen in fast allen westeuropäischen Sprachen, durchblättert hat, — der wird mir zustimmen, wenn ich behaupte, daß diese Gerechtigkeit bei der Verteilung der Güter, diese Aufrechterhaltung der historischen Vorrechte und materiellen Vorteile einer jeden gesetzlich anerkannten Gruppe das Ideal darstellten, in dessen Verwirklichung der mittelalterliche Gedanke die unabänderliche Aufgabe

des weisen und guten Herrschers sah. Das Bestreben, diese Aufgabe zu verwirklichen, gibt ihm freie Hand, gestattet ihm, sich täglich, stündlich in alle Einzelheiten des Volkslebens einzumischen, und verwandelt ihn in den frühzeitigen Vertreter jenes Staatssozialismus, der fälschlicher Weise bald als Schreckbild, bald als Ideal unserer Zeit betrachtet wird. Nur weil der englische Staat im XVI. Jahrhundert seinem mittelalterlichen Charakter treu geblieben ist, hat er es wagen können, die Armenfrage in der obengeschilderten Weise zu lösen. Nur weil Elisabeth Eduard III. mit seinem staatlichen Arbeitstarif zu ihrem Vorgänger hatte, hat sie es unternehmen können, dem System der Zwangsunterstützung eine festere Grundlage zu geben.

Ihre weitere Gesetzgebung auf diesem Gebiete war nichts anderes als die Fortführung der Grundsätze, die im Jahre 1562 aufgestellt worden waren. Zehn Jahre nach dem eben erwähnten Statut wurde ein neues Gesetz erlassen, in dem nicht nur die früheren harten Maßnahmen gegen die arbeitsfähigen Landstreicher, namentlich gegen die rückfälligen bestätigt, ja noch verschärft, sondern auch die Einzelheiten der öffentlichen Fürsorge geregelt wurden. Diese wirkte in zwiefacher Gestalt: einmal wurde den mittellosen alten Leuten und den Invaliden Nahrung und Obdach zugewiesen, das andere Mal den arbeitsfähigen Armen Arbeit verschafft. Die Friedensrichter wurden bevollmächtigt, einen Teil der Armenunterstützungen zum Ankauf von Land und zur Errichtung von Arbeitshäusern zu verwenden. Die in diese Häuser aufgenommenen Personen waren unter Androhung von Körperstrafen verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. In den nachfolgenden Erlassen von 1575—76 wurde den Friedensrichtern empfohlen, in den Städten und Jahrmarktsflecken Vorräte von

Arbeitsstoffen, wie Wolle, Hanf, Flachs, Eisen usw. aufzustapeln. All dies wurde von besonderen „Aufsehern“ und „Einnehmern“, die in jeder Stadt gewählt wurden und denen die Aufbewahrung der für die Armen angeschafften Vorräte anvertraut war, unter die Armen verteilt. In jeder Grafschaft wurden die Friedensrichter in ihren vierteljährlichen Zusammenkünften angewiesen, für Errichtung eines oder mehrerer Arbeitshäuser, die im Statut vollkommen ihrer Bestimmung entsprechend „Besserungshäuser“ genannt werden, Sorge zu tragen. Diese Häuser wurden mit dem notwendigen Arbeitsmaterial versehen, und nicht nur die arbeitsfähigen Armen fanden in ihnen Unterkunft, sondern auch die Landstreicher, die ihre Strafe bereits verbüßt hatten. Die Mittel zur Errichtung der Arbeitshäuser sollten durch eine besondere Armensteuer beschafft werden, deren Erhebung von der Vollversammlung der Friedensrichter besonderen Einnehmern übertragen wurde, während die Verwaltung der Arbeitshäuser besonderen Aufsehern von der gleichen Versammlung überlassen wurde¹⁾.

Daß die angeführten Maßnahmen nicht auf dem Papier geblieben, sondern in die Praxis umgesetzt worden sind, geht aus den Protokollen einiger Friedensrichterversammlungen aus dem XVI. Jahrhundert hervor, aus denen nachstehend einige Auszüge gegeben werden.

Am 24. April 1582 beschloß die Vierteljahrsitzung der Friedensrichter in Winchester folgendes: Die Constables der einzelnen hundreds sind verpflichtet, die städtischen und Gemeindebehörden von dem Aufgreifen von Dieben, Landstreichern und

¹⁾ Nichols. SS. 170—2.

arbeitsfähigen Armen in Kenntnis zu setzen. Hausbesitzer, die solchen Personen Unterschlupf gewähren, ihnen Unterstützung zu teil werden lassen, anstatt sie den Gemeindebehörden auszuliefern, sollen verhaftet und mit den Dieben und Landstreichern in der nächstfolgenden Sitzung abgeurteilt werden. Ferner, „da es nicht wenige der Mildtätigkeit abgeneigte Personen gibt, die sich der Entrichtung der ihnen auferlegten Armensteuer, poor-rate, entziehen, infolgedessen viele Arme in Ermangelung einer Unterstützung das Weichbild ihrer Gemeinde verlassen, um Almosen zu sammeln,“ sollen die Kirchenältesten und die Einnehmer den Richtern die Namen der Personen mitteilen, die sich der Entrichtung der Armensteuer entzogen haben. Es wird dann Sache der Richter sein, diese Personen vor die nächste vierteljährliche Vollversammlung zu laden, um sie von dieser zu einer Gefängnisstrafe verurteilen zu lassen. Als Landstreicher wurden unter anderen auch diejenigen Personen betrachtet, die als Hausierer, Bettelmusikanten u. dergl. auftraten und zugleich bettelten, ohne die mit dem großen Siegel des Königs, wie die mit der Unterschrift des Friedensrichters der betreffenden Grafschaft versehene Genehmigung zu besitzen. Außerdem wurden zu den Landstreichern alle möglichen „Wanderer, die die großen Straßen verlassen hatten“, gezählt, wie auch diejenigen, die ohne genügende Mittel zu besitzen, entgegen dem gesetzlichen Verbot die Stadt Bath aufsuchten, um an ihren Quellen Heilung zu suchen. Fünf Tage später beschloß dieselbe Vollversammlung die Errichtung eines Arbeitshauses, das in dem Protokoll Besserungshaus genannt wird. Jede Gemeinde sollte verpflichtet sein, wöchentlich 8 pence für den Unterhalt dieses Hauses zu entrichten. Heinrich Eve aus Winchester wurde zum Aufseher dieses Hauses ernannt. Zu seinen

Obliegenheiten gehörte es, die Landstreicher und die Armen, die in das unter seiner Leitung stehende Asyl gebracht wurden, zur Arbeit zu zwingen. Er erhielt £ 20 zum Ankauf von Rohstoffen, um die dort festgehaltenen Armen mit Weberei, Mahlen von Mehl, Schmiedearbeiten, und Wagenbau zu beschäftigen. Jedem Armen stand es frei, sich diejenige Arbeit zu wählen, die er als die für ihn sich am besten eignende betrachtete. Bei einem Vergehen wurde er mit Peitschenhieben bestraft; dem Aufseher stand die Bestimmung der Anzahl der Schläge zu. Für den Unterhalt der Armenhäusler erhielt Heinrich Eve 1 d. für den Tag und die Person. Er selbst bezog ein tägliches Gehalt von 12 d. und sein Gehilfe eines von 6 d. Außerdem wurde eine bestimmte Summe zum Ankauf von Werkzeugen, Leistung von Fuhren u. dergl. ausgesetzt. Für all dieses haftete er persönlich¹⁾.

Im 39. Regierungsjahre der Königin Elisabeth (1597—98) erfuhr die Armengesetzgebung eine äußerst wichtige Ergänzung: in den Gemeinden wurde das Amt der Armenaufseher, der sogen. „overseers of the poor“ geschaffen. Solche waren kraft ihres Berufes die Kirchenältesten, sowie der Ortsgeistliche. Außer ihnen wählten die Friedensrichter alljährlich in der Osterwoche vier Personen aus den wohlhabenden Hausbesitzern als weitere „overseers.“ Die Pflichten der Armenaufseher bestanden nach Kap. 3 des Statuts in folgendem: Sie hatten die Verpflichtung, für Kinder, die von ihren Eltern nicht ernährt werden konnten, sowie für alle Erwachsenen, verheiratete wie unverheiratete, die keine dauernde Beschäftigung hatten, Arbeit

¹⁾ Record office. State papers. Elizabeth, t. 153, N 17. Orders made at the general sessions of the peace, holden at Winchester the 24 april 1589 by the justices of the peace of the same county.

zu suchen. Allwöchentlich erhoben sie von allen Hausbesitzern und Grundeigentümern nach deren eigenem Ermessen einen größeren oder kleineren Betrag, wie auch die erforderliche Menge Flachs, Hanf, Wolle, Eisen und anderes, die als Rohstoffe für die Arbeit gebraucht wurden. Auch die Mittel für die Verpflegung von Lahmen, Blinden, Greisen und zur Arbeit Unfähigen mußten von ihnen gesammelt werden, ebenso für die Deckung der Unkosten, die die Unterbringung der den Eltern fortgenommenen und bei Lehrmeistern untergebrachten Kinder verursachte. Einmal im Monat versammelten sich die Armenaufseher in der Gemeindekirche, um gemeinsam Beschlüsse zu fassen und allgemein gültige Anordnungen zu treffen. Diese Versammlungen fanden am Sonntag Nachmittag nach der Messe statt. 4 Tage nach Ablauf ihrer gesetzlich ein Jahr dauernden Amtstätigkeit legten die Armenaufseher den beiden Friedensrichtern einen Bericht über den Verbleib der ihnen übergebenen Arbeitsstoffe und Geldbeträge vor; unterließen sie dies, so hatten sie eine Geldstrafe von 20 sh. verwirkt. Bei Verweigerung der Beitragszahlung oder der Lieferung von Rohstoffen hatten die Armenaufseher das Recht, nach Einholung einer besonderen Verfügung der beiden Friedensrichter die Zwangsvollstreckung vorzunehmen. Im übrigen hing es von ihnen ab, statt dessen den Säumigen bis zur Leistung seiner Pflicht ins Gefängnis zu setzen. Klagen gegen die Armenaufseher über die Erhebung der Armensteuer gelangten in der Vierteljahrssitzung der Friedensrichter zur Verhandlung. Hatte eine Gemeinde nicht die erforderlichen Mittel, so waren die Friedensrichter befugt, sie zum Teil von einer beliebigen anderen Gemeinde, die ihnen unterstellt war, zu erheben. Unter der Zustimmung zweier Friedensrichter waren der Kirchenälteste und der Armen-

aufseher befugt, die Kinder unbemittelter Eltern bei anderen Meistern in die Lehre zu geben, Knaben bis zum 24., Mädchen bis zum 21. Lebensjahre ¹⁾.

In dem handschriftlichen Nachlaß der Familie Verney, der von der Camden-Society veröffentlicht worden ist, findet sich mancherlei Stoff zur Beurteilung der praktischen Anwendung dieser Gesetze. In den Vollmachten, die die Vollversammlung der Friedensrichter dem Constable Swanborne am 10. Dezember 1599 ausgestellt hat, heißt es: „Wofern ein Armer sagt, daß er in einer bestimmten Grafschaft geboren sei und keine Beweise des Gegenteils vorhanden sind, sollen die Constables ihn nach der angegebenen Grafschaft schaffen. Erweist sich seine Angabe als falsch, so muß er als unverbesserlicher Landstreicher, *incorrectible rogue*, angesehen und in das in der Grafschaft befindliche Arbeitshaus, und in Ermangelung eines solchen, ins Gefängnis gesperrt werden. Hier verbleibt er bis zur nächsten Vierteljahrssitzung der Vollversammlung der Friedensrichter, die die Bestimmungen des Statuts über Landstreicherei und Bettel gegen ihn anzuwenden hat. Dasselbe findet auch dann statt, wenn sein Geburtsort oder sein beständiger Wohnsitz nicht bekannt ist. Ein Mann oder eine Frau, die ein Haus oder eine Wohnung besitzen, sollen, wofern sie des Bettelns überführt sind, dahin geschafft werden, wo sich dieses Haus oder diese Wohnung befindet. Kinder unter sieben Jahren, die betteln, werden zum Vater, oder wenn dieser verstorben ist, zur Mutter gebracht; die Frau wird dem Ehemann zugeführt. Eltern, die einen Erwerb haben, sind verpflichtet, ihre Kinder durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren; ist aber jemand mit einer großen Familie

¹⁾ Nichols. History of the poor. pp. 182. 183.

belastet, so kann ein Teil der Kinder zu Meistern in die Lehre gegeben werden. Die Constables dürfen aus der Gemeinde Personen nur dann entfernen, wenn sie als Bettler bekannt sind. Auf Unterhalt auf Kosten der Gemeinde kann nur derjenige Ansprüche erheben, der zur Arbeit unfähig ist. Personen, die imstande sind, selbst einen Erwerb zu suchen, haben ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, die anderen haben sich an die Armenaufseher zu wenden, die ihnen eine passende Arbeit verschaffen werden. Wer es ablehnt, unter den von der Lohntaxe festgesetzten oder dem Ortsbrauch entsprechenden Bedingungen zu arbeiten, wird, sofern er mittellos ist, auf ein Jahr in das Besserungshaus gesperrt und nach Ablauf dieser Frist nach seinem Geburtsort ausgewiesen. Sind Gründe zur Ausweisung nicht vorhanden, so steht es dem Geschädigten frei, um die Genehmigung der Rückkehr nachzusuchen; die Person, die ihn gewaltsam hat entfernen lassen, unterliegt einer Geldstrafe. Der Ausgewiesene wird, nach Ankunft an seinem Bestimmungsort, unter die Botmäßigkeit der Kirchenältesten und der Armenaufseher gestellt. Weigert sich die Gemeinde, ihn aufzunehmen, so unterliegt sie einer Strafe von fünf Pfund. Vom ersten November des nächstfolgenden Jahres an ist es untersagt, ohne Genehmigung der Aufseher an der Tür eines Privathauses um Almosen zu betteln, aber auch Bettlern ein solches zu geben. Ebenso ist es untersagt, auf den großen Straßen zu betteln¹⁾“.

Ihre Vollendung findet die Elisabethinische Armen-gesetzgebung im 43. Regierungsjahre der Königin mit dem neuen Statut, das noch heute die Grundlage der öffentlichen Fürsorgegesetzgebung in England bildet. Dieses Statut enthält übrigens wenig Neues, ist viel-

¹⁾ Letters and papers of the Verney family (Camden Soc.) 1853. Directions for the management of the poor a. D. 1549.

mehr wesentlich eine Kodifikation aller bis dahin ergangenen Gesetze und Verordnungen. Ein bemerkenswerter Zug dieses Statuts ist der Zwangscharakter, der vom Augenblick der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab der Armensteuer anhaftet. Den Friedensrichtern steht es frei, den säumigen Zahler bis zur erfolgten Zahlung der Steuer ins Gefängnis zu setzen oder sein Vermögen mit Beschlag zu belegen. Nach dem Gesetz verfolgt diese Steuer den Zweck: den Kindern mittelloser Eltern, wie auch allen Erwerbsfähigen Beschäftigung zu bieten, Rohstoffe für die Arbeit zu beschaffen, ferner alle Invaliden, Blinden, Greise, wie überhaupt alle Arbeitsunfähigen mit Geld zu unterstützen. Die Erhebung der Steuer und die Verwaltung der Arbeitshäuser wird 2 bis 4 Armenaufsehern übertragen, die von den Friedensrichtern aus den bemittelten Hausbesitzern gewählt werden; mit ihnen teilen diese Pflichten die Kirchenältesten der Gemeinde. Die Armenaufseher sind in administrativer Hinsicht der kleinen Sitzung der Friedensrichter unterstellt, und verpflichtet, binnen vier Tagen nach Ablauf ihrer Amtsdauer ausführlichen Bericht über die von ihnen verausgabten Gelder zu erstatten. Das Statut hält die früheren Gesetzesbestimmungen aufrecht, wonach sämtliche arbeitsfähige Armen im Arbeitshause zur Arbeit gezwungen werden, und die Eltern verpflichtet sind, ihren Kindern, ebenso wie die Kinder ihren Eltern, Unterhalt zu gewähren, wobei unter Kindern nicht nur die Söhne und die Töchter, sondern auch die Enkel und Enkelinnen, und unter den Eltern Vater, Mutter und Großeltern verstanden werden. Für den Fall der Unfähigkeit der Gemeinde, die Kosten der Armenpflege zu decken, sieht das Statut eine Ergänzungsbesteuerung der benachbarten Gemeinden im Bereiche desselben hundred und nötigenfalls auch

sämtlicher Gemeinden der Grafschaft vor. Übrigens ist, wie Nichols hierzu bemerkt, diese Ergänzungssteuer nur selten erhoben worden. Der Besteuerung unterlagen in gleichem Maße Grundstücke, Höfe, Kirchenzehnten, Kohlengruben und zum Verkauf gestelltes Holz. Ausnahmen von der Erhebung der Armensteuer gab es nicht¹⁾.

Man könnte nun meinen, daß die energischen Maßnahmen, die getroffen waren, die gewünschten Ergebnisse gezeitigt und für lange Zeit hinaus die Entwicklung der Landstreicherei gehemmt haben, die, eine beständige Gefahr für den inneren Frieden, den Staat zum ersten Male der proletarischen Frage von

¹⁾ Nichols, Bd. I, S. 194—97. Durchmustert man die oben angeführten Bestimmungen, so bemerkt man mit Erstaunen, daß die englische Regierung von einem auf dem Festlande weit verbreiteten Mittel der Armenfürsorge absolut keinen Gebrauch gemacht hat, nämlich die Ausscheidung eines Teiles der Gemeindeappertinentien für die ausschließliche Nutzniessung der ärmsten Familien, auf welchem Wege die sogen. „Armengüter“ und die „biens des pauvres“ geschaffen worden sind. Das mittelalterliche England hat offenbar von diesen Maßregeln keine Ahnung gehabt. Hier wurde eher die zeitweilige Beleihung von Vieh mit dem Recht der Aneignung der Zuzucht und der Milchprodukte angewandt, als die Zuweisung irgend einer Parzelle zur zeitweiligen oder dauernden Nutzniessung. Nicht umsonst galt der Grund und Boden als das Eigentum einer kleinen Anzahl von Ritterfamilien, nicht umsonst war die Subinfeodation durch das Statut Quia emptores verboten. Seit der Einführung der zwangsweisen Armenunterstützung war allen Arten der privaten Mildtätigkeit, darunter auch der zeitweiligen Viehbeleihung ein Ziel gesetzt. Thomas Lever spricht mit Bitterkeit davon, daß die ehrwürdige Sitte der Gemeinden, zu gunsten der Armen einige Kühe, gewöhnlich 6 bis 12, aus der Herde auszuschneiden, endgültig ausser Gebrauch gekommen sei. „Die Armen erhalten nun weder Milch noch Käse. Der junge Nachwuchs gelangt nicht mehr in ihren Besitz.“ (A sermon preached before the King by Thomas Lever. 1551. S. 82.)

Angesicht zu Angesicht gegenübergestellt hat. Einige private Angaben weisen scheinbar auf diesen Ausgang hin. So findet sich in dem Briefwechsel des bekannten Stadtrichters (recorder) und Rechtsgelehrten William Fleetwood mit Lord Burghley oftmals die Bemerkung, daß die Zahl der verhafteten Bettler und Landstreicher in London äußerst gering gewesen sei. Im Jahre 1575 fand sich z. B. kein einziger, der in die Sternkammer, vor das Gericht des Großsiegelbewahrers Lord Bacon hätte gestellt werden müssen. Im Jahre 1585 überschritt die Zahl der von Fleetwood in Haft genommenen Personen nicht 100. Nach Fleetwoods Angaben hielten sie sich gewöhnlich in der Umgebung der Schlösser Savoy und Islington verborgen; die Mehrzahl der Landstreicher stammte aus Wales und den inneren oder den an der Küste belegenen Grafschaften: Shropshire, Chester, Somerset, Buckingham, Oxford und Essex. Nur wenige von ihnen stammten aus London oder den anliegenden Grafschaften Middlesex und Surrey, im besondern aus den Flecken Westminster und Southwark¹⁾. Wie aus demselben Briefwechsel hervorgeht, wurden zum Zweck der Bekämpfung der Landstreicherei und des Bettels die Hehler verfolgt und die Wirtschaften geschlossen, die gewöhnlich den Müßiggängern Unterschlupf gewährten. Im Jahre 1585 wurden in London mehr als 45 Wohnungen festgestellt, die als Herberge für beschäftigungslose Arbeiter dienten. Was die Wirtschaften betrifft, so gab es in einigen von ihnen, nach Fleetwood, vollständige Schulen zur Züchtung von Taschendieben. Eine solche Schule unterhielt u. a. ein

¹⁾ Fleetwood to Lord Burghley, 14 January 1581. „Queen Elizabeth and her time, a series of orig. letters sel. from the ined. correspondence of Burghley by Thomas Wright, Bd. II, S. 166. Stow. Survey of London, Buch V. Kap. 30.

gewisser Watton, ein verbummelter Gentleman, der sich eine Zeitlang mit dem Handel beschäftigt hatte, dann bankrott wurde und schließlich als Schankwirt in der Nähe von Billingsgate endete. Fleetwood teilt interessante Einzelheiten, die auch von anderen Quellen, darunter von dem bereits angeführten Caveat, bestätigt werden, über den Jargon der Landstreicher mit, der ihnen allein verständlich war; er führt auch einige Beispiele an, während der Verfasser des Caveat seinen Traktat durch ein ganzes Wörterbuch der gebräuchlichsten Worte dieser Sprache bereichert¹⁾.

Der Grund, daß London in den 80er Jahren des XVI. Jahrhunderts eine so geringe Anzahl von Bettlern und Landstreichern aufwies, lag einerseits darin, daß die Pest den Hof und den Adel aus der Stadt getrieben hatte, was natürlicherweise die Bettlersippschaft zum Weiterziehen veranlassen mußte; der Hauptgrund war aber darin zu suchen, daß nirgends so leicht Arbeit und Erwerb zu finden waren, als in London, dessen Handel und Industrie mächtig aufblühten. Hieraus folgt, daß die obenangeführten Angaben für den Umfang der Landstreicherei im ganzen Königreiche nicht maßgebend sind. In der Tat stehen andere Mitteilungen aus demselben Briefwechsel und den königlichen Proklamationen in krassem Widerspruch zu der Statistik des Landstreichertums in London in den 80er Jahren des XVI. Jahrhunderts.

In der Grafschaft Wales hatte das Landstreichertum in den 90er Jahren des XVI. Jahrhunderts einen grauenhaften Umfang angenommen — wie ein Korrespondent Lord Burghleys, David Powle, annimmt: infolge der Nachlässigkeit der dortigen Friedensrichter. Am Ende desselben Zeitabschnitts erreichte nach den

¹⁾ *ibid.*, Bd. II, SS. 245, 248, 251.

Angaben eines Zeitgenossen die Zahl der Armen auf der Insel Anglesea ein Drittel der Gesamtbevölkerung¹⁾. Stow erzählt, daß die Königin im Jahre 1580 in Islington, anläßlich eines Spazierrittes in der Umgebung der Stadt, von einem ganzen Haufen von Landstreichern umlagert worden sei²⁾. Die königliche Botschaft vom 17. April 1593 ist voll von Klagen über die Ausbreitung des Bettels in den an London grenzenden Dörfern. Sie befiehlt den Ortsbehörden, die Bettler drei Meilen von dem Weichbilde der Stadt entfernt zu halten. Es vergehen indessen kaum fünf Jahre, als eine neue Botschaft vom 9. September 1598, von dem Haufen von Landstreichern spricht, der London und das königliche Schloß umlagert. Nach weiteren zwei Jahren beginnt die Regierung die Armen bereits als eine ständige Bedrohung der öffentlichen Ordnung anzusehen. „Wir haben — so schreibt die Königin Elisabeth — Kenntnis erhalten, daß eine große Anzahl niedriger und zügelloser Menschen, die weder einen dauernden Wohnsitz, noch eine beständige Beschäftigung haben, und die ihre Nächte an üblen Orten zubringen, unsere Stadt London überschwemmen. Sie sind es, die lügenhafte Nachrichten verbreiten und auf allerhand Ereignisse und Zusammenstöße rechnen, bereit, jeden Zufall zu nützen, um einen Aufruhr hervorzurufen und ihn zur Verübung von Diebstahl und Plünderungen auszunutzen³⁾“.

¹⁾ Queen Elizabeth and her time, Bd. II, S. 398.

²⁾ Survey of London, Buch V, Kap. 30. Siehe gleichfalls: A minute account of the people of Anglesea in the reign of James I, now first printed from a contemp. MS. (1613) ed. by J. O. Halliwell Esq. London 1860, S. 11.

³⁾ A booke containing all such proclamations as were published during the Reigne of the late Q. Elizabeth, coll. tog. by the industry of Humphrey Dyson of the city of London publique notary, 1618. Fol. F. 317, 356, 383.

Die Ursachen, die den Bettel hervorriefen, waren offenbar stärker, als die gesetzgeberischen Maßnahmen, die zu seiner Unterdrückung unternommen wurden. Die Einzäunung der Gemeindefelder, die, wie wir gesehen, seit der Elisabethinischen Zeit keinerlei gesetzliche Einschränkungen gefunden hatte, und die damit zusammenhängende Abtragung der Bauernhöfe, die nicht nur nicht verhindert, sondern im Gegenteil durch das Gesetz, das die Errichtung neuer cottages verbot, gefördert wurde, mußten in einer Richtung wirken, die der Entwicklung des Proletariats und der Anhäufung vieler Besitzlosen in den Mittelpunkten des Handels und der Industrie förderlich war. Dies geht aus dem schnellen Anwachsen der Zahl der Wohnungsmieter, der sogen. „inmates“, hervor, das in der Gesetzgebung häufig erwähnt wird. Diese „inmates“ werden in den königlichen Botschaften als mittellose Leute bezeichnet, die mit Mühe ihr Leben fristen. Die Furcht um die weitere Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung veranlaßte die Königin Elisabeth, den Hausbesitzern zu verbieten, Mieter in ihre Häuser aufzunehmen. Die notwendige Folge dieses Statuts war die Zunahme der Zahl der Obdachlosen, d. h. der Landstreicher. Dies ist den Zeitgenossen offenbar nicht entgangen. In einem Brief an Lord Burghley vom 6. November 1589 macht ihm Sir Antony Sarold u. a. klar, daß die Austreibung der Mieter aus den Häusern den Umfang des Bettels verzehnfachen werde. Er bittet deshalb um den Erlaß einer königlichen Botschaft, die alle diejenigen, die bereits Mieter sind, dem Einfluß des Statuts entzieht. Dieses Gesuch hatte keinen Erfolg; der Entwicklung der Landstreicherei wurde weiter Tür und Tor geöffnet¹⁾.

¹⁾ Queen Elizabeth and her time, Bd. II, S. 406.

Zu Ende der Regierung der Königin Elisabeth hatte die Landstreicherei einen solchen Umfang erreicht, daß die Zeitgenossen, gleichsam den Malthusschen Vorschlägen vorausseilend, die Forderung erhoben, man möge den Minderjährigen das Heiraten verbieten und das Konkubinat mit Kriminalstrafen belegen. Der bereits oben erwähnte Antony Sarold „erkühnt sich“, Lord Burghley auf die wirkliche Ursache der schnellen Ausbreitung des Bettels hinzuweisen, die nach seiner Meinung darin bestehe, daß die Bauern, wie überhaupt das arme Volk, das kein Heim, kein Land, keinen Besitz sein eigen nennt, zu früh heiraten. „Soweit ich mich entsinnen kann — schreibt er — hat man früher nicht vor der Erreichung des 30. Lebensjahres geheiratet, und auch dann nur, wenn man Eigentümer eines Wohnhauses war. Gegenwärtig jedoch gehören Ehen zwischen Leuten unter 20 Jahren, die nicht wissen, wo und wovon zu leben, nicht zu den Seltenheiten.“ An dem Beispiel des XVI. Jahrhunderts in England vermögen wir also die Behauptungen jener Nationalökonomien nachzuprüfen, die die geringe Fruchtbarkeit der bäuerlichen Ehen im heutigen Frankreich zu erklären suchen. Als Grundbesitzer werden die französischen Bauern in erster Linie von dem Bestreben geleitet, das von ihnen angesammelte Vermögen ungeteilt ihrer Nachkommenschaft zu übergeben, und deshalb begnügen sie sich gewöhnlich mit einem Leibeserben. Der Mangel an geschlechtlicher Enthaltbarkeit ist das Merkmal des städtischen Proletariats, das nichts besitzt und seiner Nachkommenschaft nichts zu hinterlassen hat. Solange die englischen Bauern, wenn auch nicht Landeigentümer, so doch Erbpächter waren, wurden die Ehen bei ihnen spät geschlossen. Diese Verhältnisse änderten sich mit dem Augenblick, wo an Stelle der gesicherten materiellen Lage die Not trat und der Gedanke vollkommen

preisgegeben wurde, das Schicksal der heranwachsenden Generation regeln zu können. Die Unfähigkeit, sich zu zügeln, gegen die Antony Sarold wettet, gelangt nicht nur in den frühen Ehen, sondern auch in den häufigen durch Gesetz nicht gebilligten Verbindungen zum Ausdruck. Der Autor des Briefes führt darüber Klage, daß die Liebhaber nach der Geburt eines Kindes die von ihnen verführten Mädchen gewöhnlich verlassen, und fordert dringend die Einmischung der Gesetzgebung zum Schutz der unehelichen Kinder und ihrer Mütter¹⁾.

Wenn wir dies alles zusammenfassen, können wir behaupten, daß die legalisierte Besitzergreifung der ehemaligen Klosterländereien durch den Adel und die Gentry, in Verbindung mit einer ganzen Reihe anderer oben geschilderter Ursachen, in der Mitte des XVI. Jahrhunderts zu einer künstlichen Vermehrung des Proletariats geführt hat, die so groß war, daß weder die härtesten Strafen, noch das System der öffentlichen Fürsorge, das sich zu Ende des Jahrhunderts endgültig einbürgerte, ihr einen Damm zu setzen vermocht haben. Zu Anfang des nächstfolgenden Jahrhunderts bildete das obdachlose Volk eine stattliche Masse, bei der die feindlichen Parteien, die Anhänger des Königs und des Parlaments, leicht Unterstützung fanden. Wäre nicht die Notwendigkeit hinzugekommen, die von den Engländern eroberten überseeischen Länder zu kolonisieren, und den Überschuß der Bevölkerung dorthin auszuführen und ihn in friedliche Plantagenbesitzer und erfolgreiche Händler und Gewerbtreibende zu ver-

¹⁾ Der erste Schritt zu dieser Einmischung der Gesetzgebung wurde schon im 18. Regierungsjahr der Königin Elisabeth gemacht, indem durch ein Statut den Friedensrichtern geboten wurde, sowohl von dem Vater, wie von der Mutter eines unehelichen Kindes einen wöchentlichen Beitrag für dessen Unterhalt zu erheben (18. Eliz., cap. 3).

wandeln, so wäre die soziale Frage, die das heutige England bewegt, höchstwahrscheinlich schon zwei Jahrhunderte früher in die Erscheinung getreten.

§ 3.

Wie wir gesehen haben, hatte die Regierung bei die Einziehung der Klostergüter sich unter anderen die Aufgabe gestellt, das Bildungsniveau des Volkes durch die Gründung neuer Schulen und die materielle Unterstützung der Universitäten zu heben. Was ist nun in dieser Hinsicht geschehen, und wie hat die Aufhebung der Abteien und Priorate auf das Schicksal der höheren und mittleren Lehranstalten gewirkt?

Die von Kardinal Wolsey vorgenommene Zuteilung der Ländereien der von ihm aufgehobenen kleineren Klöster an das Corpus Cristi College in Cambridge spricht scheinbar zu Gunsten der Annahme, daß die Einziehung der Klostergüter der Volksbildung zugute gekommen ist. Diese Annahme scheint auch bestärkt zu werden durch die Gründung einer ganzen Reihe von mittleren Schulen, den sogenannten „grammar schools“, durch Eduard VI. und Elisabeth, die die Mittel hierzu aus dem in Beschlag genommenen Grundbesitz der Hospitäler und Gilden gewonnen hatten. Aber der Hinweis auf diese gut bekannten Tatsachen genügt bei weitem nicht, um zu ganz bestimmten Schlüssen zu gelangen. Es muß berücksichtigt werden, daß die Regierung durch die Aufhebung der Klöster nicht nur öffentliche Pflegstätten des Wissens vernichtete, sondern auch den Quell zum Versiegen brachte, aus dem bis dahin die Mittel für den Unterhalt der Schulen und Colleges, für die Stiftung von Stipendien und für die Unterstützung bedürftiger junger Gelehrter geflossen waren. Es ist noch fraglich, ob und in welchem Maße die neugegründeten Lehranstalten die früheren zu er-

setzen vermocht haben, und wie weit die private Unterstützung und die der Regierung die Lücke ausgefüllt haben, die durch das Ausbleiben der reichen Spenden der mittelalterlichen Abteien und Priorate entstanden war. Aus den Urteilen der Zeitgenossen, den Klagen der Prediger, der Universitätslehrer und Parlamentarier gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß die Einziehung der Klosterländereien, mindestens in der ersten Zeit, eher einen Stillstand als einen Fortschritt der Bildung herbeigeführt hat. Wie äußern sich nun die Zeitgenossen über die nächsten Folgen der Säkularisation auf dem Gebiete der Volksbildung? Latimer und Lever, die man keineswegs einer Zuneigung zum Katholizismus und seinen Einrichtungen verdächtigen kann, machen keinen Hehl aus dem niederdrückenden Gefühl, das sich angesichts der Lage der höheren und mittleren Schulen des Königreiches nach der Aufhebung der Klöster ihrer bemächtigte. „Bevor ihr Höflinge — schreibt Lever — euch der Klostergüter bemächtigt hattet und dadurch in die Lage versetzt ward, den mittellosen und sich lediglich dem Studium widmenden Personen als Vermittler königlicher Freigebigkeit gegenüberzutreten, befanden sich auf der Universität Cambridge 200 Theologiestudenten, darunter viele von großem Wissen. Nunmehr haben sich alle, jung und alt nach allen Richtungen der Windrose hin zerstreut.“ Neben den Stipendiaten, die auf Kosten der Colleges unterhalten wurden, hatte die Universität noch hundert Kirchenbeamte, die von der Freigebigkeit ihrer Freunde, oder von den Einkünften ihrer Benefizien lebten. Diese Personen, denen bis dahin unentgeltlich Wohnung gewährt wurde, suchten nun in die Colleges einzudringen, aus denen sie die armen Studierenden verdrängten. Nur wenige der letzteren setzten den Kampf gegen die Armut fort,

unter vollständiger Gleichgültigkeit der Gesellschaft und ohne irgendwelche Unterstützung¹⁾. Die Lage der mittleren Schulen war auch keine bessere. „In den nördlichen Grafschaften Englands — schreibt derselbe Verfasser — inmitten der halbwilden Bevölkerung, hat man noch unlängst eine grammar school finden können, die acht Stipendiaten in Cambridge unterhielt, welche gern als Lehrer dorthin zurückkehrten. Jetzt ist diese Schule in vollem Verfall.“ Viele andere Schulen — klagt der Prediger — sind geschlossen und die ihnen gehörigen Gebäude verkauft. Ihr habt — so eifert der Ankläger — die Jugend zur Unwissenheit verdammt und den vollkommenen Verfall der Universitäten herbeigeführt²⁾.

Das Verschwinden der freiwilligen Mildtätigkeit war nach Latimers Worten eine der Ursachen der damals weit verbreiteten Unwissenheit der Geistlichen. An seine eigene Studienzeit in Cambridge zurückdenkend, hebt Latimer hervor, daß viele seiner Studien-genossen von wohlhabenden Londoner Bürgern unterhalten wurden. Selten starb einer dieser Bürger, ohne die Studierenden in seinem Testament bedacht zu haben. „Nun aber ist an Stelle der Freigebigkeit die kalte Gleichgültigkeit, charity is water cold, getreten. Niemand kommt dem wissensdurstigen Armen zu Hilfe³⁾.“

Wie wenig die Angriffe und Anklagen der englischen Prediger des XVI. Jahrhunderts auf Übertreibung beruhen, geht unter anderem aus folgenden Tatsachen hervor. Im Verlauf von 6 Jahren (1542 bis 1548) erhielten in Cambridge nur 190 Hörer den

¹⁾ Thomas Lever: „A sermon preached before the King“ a. 1551. p. 121 (Arber's Reprints).

²⁾ *ibid.*, SS. 82 und 85.

³⁾ Latimer's: „Sermon on the ploughers“, 18 jan. 1549, p. 28.

Grad eines Baccalaureus. In Oxford war in demselben Zeitraum die Zahl der Baccalaurei noch geringer — sie belief sich auf 173. Um die Bedeutung dieser letzten Zahl würdigen zu können, müssen wir sie den Angaben aus früherer Zeit gegenüberstellen. Im Jahre 1539 führt die Universität Oxford in einem Schreiben an Cromwell darüber Klage, daß die Zahl ihrer Studierenden um die Hälfte zurückgegangen sei¹⁾. Ein Jahr früher, und zwar am 12. Oktober 1538, hatte schon die Universität Cambridge darüber geklagt, daß die Zahl der Studierenden zurückginge, namentlich die Zahl derjenigen, die sich außerhalb der Colleges selbst unterhielten. Den nächsten Grund dafür sahen die Universitätsbehörden in dem Niedergang der Mildtätigkeit²⁾. Dies hebt auch Asham hervor, der in seinem Briefe an Redman bemerkt: „Es ist mir auch nicht entgangen, wie freigebig und verschwenderisch die Höflinge mit Versprechungen sind, und wie zurückhaltend, ja sogar geizig sie sich erweisen, wenn sie wirklich Hilfe leisten sollen³⁾.“ Mangels einer Unterstützung blieb den Studenten auch nichts anderes übrig, als um Almosen zu bitten, und es ist darum nicht verwunderlich, daß sich unter den vom Gesetz verfolgten Landstreichern und Bettlern auch Almosen heischende Studenten beider Universitäten befanden. Daß sie von der gesetzlichen Bestrafung befreit waren, wenn sie eine, mit dem Universitätsiegel versehene, Genehmigung zum Einsammeln von Almosen

¹⁾ Anthony Wood: „Athenae Oxonienses“ und Bass Mullinger: „University of Cambridge from the royal adjunctions of 1535, to Charles I.“, Cambridge 1884, p. 49.

²⁾ Illud pro comperto habemus, turbam scholasticorum nostrorum vehementer esse minutam et praeter eos quos alunt collegia aut nullos apud nos, aut per quampaucos invenire (Bass-Mullinger, S. 25).

³⁾ Epistolae, S. 205.

vorzuweisen vermochten, beweist deutlicher als alles andere, welchen Umfang dieser Uebelstand angenommen hatte, und wie wenig Hoffnung auf seine Beseitigung unter Beihilfe der Gesellschaft vorhanden war¹⁾. Daß der Zusammenhang zwischen der elenden Lage der Universitäten und der Aufhebung der Klöster den Zeitgenossen nicht entging, geht u. a. aus dem Briefwechsel des bereits erwähnten Asham mit Wriotesley hervor. Indem Asham auf die sinkende Zahl der Studierenden hinweist, bemerkt er: „Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß man in unserer Zeit von der mittleren und höheren Bildung nicht mehr die Vorteile erwartet, welche man zur Zeit des Bestehens der Klöster, dieser Zufluchtsstätten aller Gelehrten, doctorum omnium perfugio, genoß²⁾“.

Durch die Aufhebung der Abteien und Priorate, wurde außerdem eine gründliche Änderung in der Zusammensetzung der Universitätshörer herbeigeführt. Solange Klöster bestanden, war es allgemein üblich, daß die Adligen ihre Kinder dort erziehen ließen. Mit ihrer Aufhebung — schreibt Jessop — verlor die Gentry der Grafschaften in dieser Beziehung sehr viel: sie konnte nun nicht mehr mit Hilfe des nächstliegenden Klosters dem Sohne oder der Tochter die nötige Bildung angedeihen lassen. Die Ortsgeistlichkeit war zu unwissend, um die heranwachsenden Jünglinge und Mädchen zu erziehen. Aus dem Handwerker- oder Arbeiterstande hervorgegangen, unterschied sie sich ihrem Bildungsgrade nach nur wenig von diesen. Wem es nicht gelang, einen „verwaisten“ Mönch als Erzieher für sein Haus zu gewinnen, der mußte, er mochte wollen oder nicht, seine Söhne auf die Uni-

¹⁾ 22. Henry VIII. Kap. XII.

²⁾ Bass-Mullinger, S. 25.

versität schicken¹⁾. Daraus erklärt es sich auch, — wie aus der Rede eines Mitgliedes der Universität Cambridge Walter Hadon im Jahre 1547 zu ersehen ist, — weshalb die jüngeren Vertreter solcher Adelsgeschlechter, wie der Rutland, Maltravers, Howard, Cecil, Northampton, Suffolk, Russell, North, Warwick, Sidney u. a. — meist alle Mitglieder des neuen Adels — begannen, die Universität zu besuchen²⁾. In seinem Traktat „Über die Eigenschaften eines vollendeten Gentleman“ klagt Picham darüber, daß die Adelligen bestrebt, ihre Nachbarn zu übertrumpfen, ihre minderjährigen Söhne mit Vorliebe auf die Universität schickten, anstatt ihnen lieber die erforderliche Schulbildung angedeihen zu lassen. „Und so verlassen denn — schreibt er — diese jungen Vögel ihre Nester, ohne fliegen zu können³⁾“. Diese Umstände wirkten äußerst ungünstig auf den Charakter des Universitätslebens ein. Wie Dr. Cajus behauptet, fand er nach seiner Rückkehr aus Padua im Jahre 1558 in Cambridge „nova personarum, nova rerum omnium facies.“ „Die den Schülern zur Verfügung gestellten Mittel — klagt er — werden von ihnen, nicht wie früher, für den Ankauf von Büchern verwendet, sondern für die Ausschmückung ihrer Wohnungen und den Ankauf kostbarer Gewänder. Die Beschäftigung mit den Wissenschaften bildet nicht mehr ihre Hauptsorge. Sie treiben sich in der Stadt herum, besuchen die Wirtschaften und Weinhäuser, spielen Karten und machen Schulden⁴⁾.“ Harrison wiederum klagt darüber, daß die „Studenten, in der Mehrzahl Söhne von Gentlemen und wohlhabenden Leuten, durch ihr Betragen die Universität

¹⁾ Jessop, A. One generation of a Norfolk House. p. 9.

²⁾ Bass-Mullinger, S. 97.

³⁾ *ibid.* S. 394.

⁴⁾ *ibid.* S. 98.

nicht selten bloßstellen, indem sie sich auf ihre adelige Herkunft berufen und die ihnen gewährte Freiheit mißbrauchen. Sie benehmen sich lärmend und auffallend, stolzieren in ihren reichen Gewändern umher und bringen ihre Zeit in schlechter Gesellschaft zu, was ihre Aufmerksamkeit naturgemäß sehr weit von den Büchern ablenkt und nach einer ganz anderen Richtung leitet. Werden sie zur Verantwortung gezogen, so erachten sie es als eine ausreichende Rechtfertigung, wenn sie sich auf ihre Zugehörigkeit zu den Gentlemen berufen¹⁾“.

Bei dem Fehlen einer materiellen Unterstützung der mittellosen Studenten durch die Klöster, und angesichts des Eindringens der aristokratischen Jugend in die Colleges, mußten die Universitäten naturgemäß eine andere Richtung einschlagen, als ihre Begründer beabsichtigt hatten. „Die Universitäten — sagt Harrison mit Recht — sind im Interesse der Leute errichtet worden, die nicht genügend Mittel hatten, um ihre Kinder zu Hause ausbilden zu lassen. Indessen ziehen die Unbemittelten heutzutage nicht den geringsten Nutzen aus den Universitäten, die vielmehr von den Reichen in Beschlag genommen sind. Und dieser Übelstand hat einen solchen Umfang angenommen, daß ein Armer, und mag er noch so tüchtig und fleißig sein, es kaum durchsetzen kann, in die Zahl der sogenannten fellows, einer Art Stipendiaten aufgenommen zu werden.“ Diese Verdrängung der Armen durch die Reichen beschränkt sich nicht allein auf die Universitäten, sondern greift auch auf die Mittelschulen, die grammar-schools, über. „Aus ihnen, — klagt Harrison, — sind die Armen vollkommen ausgeschlossen; aufgenommen werden lediglich die Wohlhabenden, die, einmal in die Schule gelangt, anstatt

¹⁾ Harrison. Description of England, Vol. II, ch. 3, p. 77.

zu arbeiten, sich mit törichten Dingen abgeben, schmausen, Würfel spielen und allen möglichen Unfug treiben. Es hat aber — so erinnert sich derselbe Schriftsteller, — eine Zeit gegeben, in der die Reichen es als eine Schmach angesehen hätten, ihre Kinder auf Kosten öffentlicher Wohltäter ausbilden zu lassen¹⁾. Die neue Ordnung der Dinge war offenbar der Ausfluß eines bewußten Strebens des Adels, die Lehranstalten ausschließlich für die Erziehung seiner Kinder auszunutzen. Diese Annahme wird durch eine interessante Urkunde bestärkt, die aus dem Jahre 1559 stammt und den Titel trägt: „Erwägungen zur Vorlage an das Parlament.“ Diese Urkunde befindet sich unter den dem Marquis von Salisbury gehörigen Handschriften. Zu den Vorschlägen, die der Verfasser der Urkunde zur Hebung des öffentlichen Wohlstandes und namentlich des Wohlstandes des Adels macht, gehören folgende: „Es ist wünschenswert, die Adelligen durch Gesetz zu verpflichten, ihre Söhne auf englischen oder ausländischen Universitäten erziehen zu lassen.“ Die Kinder der Aristokraten sollten vom 12. bis zum 18. Lebensjahre auf den Universitäten verweilen; um den jungen Aristokraten den ausschließlichen Zutritt zu den Universitäten und Mittelschulen zu ermöglichen, solle den Personen, die keinen Titel haben, das Halten von Erziehern in ihrem Hause behufs Vorbereitung ihrer Kinder für die Universität verboten werden. Ein Drittel der Stipendien sei ausschließlich den Kindern der unbemittelten Adelligen zur Verfügung zu halten. Der Verfasser dieser Vorschläge macht aus seinen Beweggründen gar keinen Hehl. „Der Mangel einer guten Erziehung und die Unwissenheit des Adels — schreibt er — führt dahin,

¹⁾ ibid.

daß der König oft in die Notwendigkeit versetzt ist, neue Männer (new men) zu fördern; die letzteren aber sind ohne richtige Ehrbegriffe, die ihnen von ihren Vorfahren nicht überliefert worden sind. Besorgt um einen schnellen Erwerb von Würden und Reichtümern, mißachten sie die Interessen des Vaterlandes. Kein Wunder daher, wenn sie die wahren Pflichten ihres Amtes vergessen und ihre Aufmerksamkeit auf die Verdrängung der alten Geschlechter richten, um ihre Stelle einzunehmen.“ Da die Kenntnis des bestehenden Rechts für einen Staatsdiener besonders notwendig sei, empfiehlt er, den Zutritt zum juristischen Studium allen zu verwehren, mit Ausnahme der Kinder des höheren wie niederen Adels, noble and gentlemen, „denn — so fügt er hinzu — das Studium der Gesetze ist die beste Schule für die Regierenden, während die Herkunft eines Mannes die nötige Gewähr bieten muß, daß er im Besitze besonderer Eignung und Fähigkeiten ist¹⁾.“

Der Mittelstand und die Regierung konnten sich indessen mit diesen Ansprüchen der Adeligen, die Universitäten in ausschließlich aristokratische Anstalten zu verwandeln, nicht einverstanden erklären. Sie hatten ein eben solches Interesse daran, daß die Universitäten auch fernerhin gebildete Priester und Prediger lieferten. Es ist also begreiflich, daß die Königin Elisabeth schon im Oktober 1560 dem Grossiegelbewahrer Lord Nicolas Bacon erklärte, daß angesichts der fühlbaren Abnahme der sich mit Theologie beschäftigenden Personen — die Ursache dieser Erscheinung sah die Königin in dem Mangel jeglicher Förderung dieses Studiums — das Streben nach der

¹⁾ Considerations delivered to the Parliament. Calendar of the MSS. of the Marquis of Salisbury. 1883, p. 162.

Aneignung dieser Kenntnisse bei den Bürgern gefördert und die weitere Abwanderung der jungen Theologen aus Oxford und Cambridge verhindert werden müssen. In Anbetracht dessen sei es wünschenswert, daß in Zukunft alle Priesterstellen, die von der Königin oder dem Lordkanzler zu vergeben seien, ausschließlich mit Personen besetzt werden, die von der Universität empfohlen werden.¹⁾ Hier kamen aber lediglich die höchsten Stellen der Kirchen-Hierarchie in Betracht; bei den Priesterstellen in den Gemeinden erwies sich im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts die durchaus ungenügende Besoldung als Hindernis, irgend welche gebildete Leute zur Bewerbung um diese Posten zu veranlassen. Im Jahre 1535 klagte der Erzbischof von York in einem Briefe an Cromwell, daß kein gebildeter Mann Dorfpfarrer werden wolle, in Anbetracht dessen, daß das Einkommen einer solchen Stelle 4,5 oder 6 Pfund im Jahre fast niemals überschritte. „Ich weiß nicht, — fährt er fort — ob in meiner ganzen Diözese 12 Priester vorhanden sind, die eine Predigt zu halten vermögen. Die Inhaber der besten kirchlichen Benefizien halten es auf ihren Stellen niemals lange aus²⁾.“ Vierzehn Jahre später klagte auch Latimer über die ungenügende Entlohnung der Seelsorger in den Gemeinden. „Für die 12 oder 14 Mark, die er im Jahre bezieht, ist es weder möglich, Bücher zu kaufen, noch den Nachbarn Gastfreundschaft zu erweisen³⁾.“ Ein trauriges Bild des niedrigen Niveaus der Dorfgeistlichkeit zeigt der Bericht über die Verhältnisse in Lancashire, der im Jahre 1591 dem Rate des Königs unterbreitet wurde. „Das Volk — so heißt es hier — lebt ohne

¹⁾ State papers Elizabeth, Vol. IX, No. 77.

²⁾ State papers Henry VIII, Vol. VIII, No. 963.

³⁾ Arber's English reprints, Hugh Latimer's 7 sermons before Edward VI. The fyrste sermon. p. 40.

priesterliche Belehrungen, da die Zahl der Prediger äußerst gering ist. Die Mehrzahl der Gemeindegeistlichen ist ohne jegliche Bildung. Die gebildeten Priester halten nicht lange auf ihren Stellen aus, und täglich erhalten vollkommen unwissende Personen von den Bischöfen die besten kirchlichen Benefizien¹⁾. Zwei Jahre später befahl die Regierung, die den Kampf gegen diese Mißstände fortführte, den wenigen gebildeten Priestern in den Grafschaften, im Laufe eines Jahres ihren unwissenden Amtsbrüdern Unterricht zu erteilen²⁾. Aber alle diese Maßnahmen führten offenbar nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Die Literatur der Streitschriften in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist voller Klagen, daß die anglikanische Geistlichkeit zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten vollkommen unfähig sei. Besonders traurig waren in dieser Beziehung die Verhältnisse in der Grafschaft Wales. Ein ungenannter Schriftsteller empfahl, hinsichtlich der Vermehrung der Priester der Königin eine Bittschrift zu überreichen. Er schreibt, „man könne in der ganzen Grafschaft nicht 10 Priester finden, die ihren Pflichten regelrecht nachkämen; die übrigen wären infolge ihrer Unwissenheit nicht imstande eine Predigt zu halten. Es gäbe aber auch nicht wenige, die sich in ihrer Gemeinde niemals aufgehalten haben. Es ist bekannt, daß zuweilen die Einkünfte dreier Gemeinden in die Hände eines Geistlichen gelangen, der sich aber niemals auch nur in einer dieser Gemeinden zeigt. Nicht selten nehmen Studenten der Theologie aus Oxford und Cambridge die Stellen von Gemeindegeistlichen ein, wobei sie regelmäßig am Orte der Universität verweilen, während sie in der Gemeinde nur zu dem Zweck erscheinen, um dort die Wolle

¹⁾ State papers Elizabeth, Vol. 240, No. 139.

²⁾ *ibid.* Vol. 282, No. 77.

zu scheren¹⁾. Fast zu der gleichen Zeit geht dem Parlament auch eine Klage aus der Grafschaft York zu, die auf den Mangel an entsprechend vorbereiteten Predigern hinweist, an deren Stelle „stumme Verkündiger des Gotteswortes“ getreten seien. Die Ursache dieser Erscheinung ist die ungenügende Entlohnung der Dorfgeistlichen: so erhielt der Kaplan von Orsborough, einer Gemeinde von 600 Seelen £ 5, der Geistliche von Darfield, einer Gemeinde von 2000 Seelen 22 Mark jährlich. Die Forderung einer Gehaltserhöhung beeilte sich der Bischof dahin zu beantworten, daß er Seelsorger mit noch geringerem Gehalt bekommen könne, und daß es nur von ihm abhängе, jeden beliebigen Mann in einem Tage zum Priester zu erheben. Neben dem geringen Gehalt, das die Geistlichen bezogen, wurde auch auf den Mangel an Schulen und Seminaren hingewiesen, nicht selten auch die Errichtung neuer colleges empfohlen, da die bestehenden Universitäten Oxford und Cambridge die Anforderungen nach gelehrten Predigern nicht zu befriedigen vermöchten²⁾. Nicht besser waren auch die Verhältnisse auf der Insel Anglesea. „An Sonntagen — klagt der ungenannte Verfasser einer Streitschrift, die der Schilderung dieser Insel gewidmet ist, — kommt es nicht selten vor, daß der Squire zehn Meilen von seinem Wohnort keine Kirche findet, in der Gottes Wort gepredigt würde. Die Geistlichkeit führt uns nur äußerst wenig geistige Speise zu, da

¹⁾ A treatise cont. the aequity of an humble supplication, which is to be exhibited unto Her gracious Majesty and this high Court of Parl. in the behalf of the country, 1557, pp. 54, 56.

²⁾ The lamentable complaint of the commonalty by way of supplication to the high Court of Parliament for a learned minestrie, renewed and augm. a 1586, pp. 218, 223, 277.

³⁾ A minute account of the social condition of the people of Anglesea. p. 54.

ein Seelsorger nicht selten an vier oder fünf Orten geistliche Pflichten zu erfüllen hat.“

Lagen die Verhältnisse in den Dorfgemeinden schon so ungünstig, so waren sie in den Städten auch nicht besser. Die vorhandenen Berichte lassen keinen Zweifel darüber aufkommen. In so bevölkerten Städten wie York oder Kingston upon Hull befand sich, wenigstens in der Mitte des Jahrhunderts, die Predigerstelle in äußerst bedrängten Verhältnissen. Im ersten Regierungsjahre Eduards VI. führte die Stadt York darüber Klage, daß das von dem Ortsgeistlichen bezogene Einkommen von 26 sh. 8 d. so geringfügig sei, daß man kaum des Lesens kundige Leute finden könne, die bei einem solchen Einkommen geneigt seien, das Amt eines Predigers zu übernehmen¹⁾. Fast zu gleicher Zeit, im Jahre 1547, sandten die Bürger von Kingston, wie aus den städtischen Protokollen hervorgeht, eine Bittschrift an den König, in der es heißt: „Die Kirche ist verwüstet, die Geistlichkeit verarmt, das Wissen in allgemeiner Mißachtung; das Volk verwildert und fällt allmählich dem Unglauben anheim; dem Katholizismus wird es nicht schwer werden, sich die Seelen wieder zu erobern, da es an gut vorgebildeten Priestern mangelt; solange ihr Gehalt nicht erhöht wird, ist es aussichtslos, daß die Zustände besser werden²⁾. Wohin wir also auch blicken, in die Städte wie in die Dörfer, überall finden wir in gleichem Maße den Niedergang der kirchlichen Predigt, da die Universitäten aufgehört hatten, ihre Zöglinge auf sie vorzubereiten. Um das Niveau der Geistlichkeit zu heben, sahen die Zeitgenossen kein anderes Mittel, als den Quell wieder

¹⁾ Drake, Eboracum, p. 237.

²⁾ Tickell, John. The history of the town and county of Kingston upon Hull. 1798, p. 207.

zu beleben, aus dem ehemals, durch die Klöster, reiche Spenden für Bildungszwecke geflossen waren, — den Quell der privaten Wohltätigkeit. Dieser floß aber, mindestens in der Mitte des Jahrhunderts, recht spärlich. Erst zu Ende der Regierung der Königin Elisabeth zeigt sich ein Wiederaufleben der Universitäten, die vor allem in der Zunahme der Hörerzahl, in Oxford und Cambridge bis 3000 Ausdruck fand. Diese Ziffer führt Harrison an; sie umfaßt neben den Söhnen wohlhabender Squires, reicher Kaufleute und der titulierten Edelleute, eine zunehmende Anzahl armer Stipendiaten, wirklicher Studierender der Theologie. Harrison führt auch an, daß die Zahl der grammar schools zu seiner Zeit bedeutend gestiegen sei: es gebe kaum eine Stadt mit Korporationsrechten, die keine solche Schule besäße, und in allen diesen Schulen habe die private Wohltätigkeit zahlreiche Stipendien für arme Kinder gestiftet. Die Colleges in Windsor, Worcester, Eton und Westminster entließen, nach seiner Angabe, in jedem Jahre gleichfalls eine große Anzahl armer Schüler, die während der ganzen Schulzeit Speise, Kleidung und Bücher von wohlthätigen Leuten erhalten hatten. Nach Beendigung des Schulbesuchs und im Besitz tüchtiger Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen, traten die erwähnten Stipendiaten in die Universitätscolleges ein¹⁾. Zu allen diesen Veranstaltungen, die die Zahl gebildeter Priester schnell vermehrten, tritt noch eine hinzu: die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage, namentlich seit der Einführung des Kirchenzehnten, d. in der Besteuerung aller Arten der Dorfwirtschaft mit einem Zehntel des Ertrages zu gunsten der Geistlichkeit.

¹⁾ Harrison, Buch II, Kap 3, namentlich der Schluß dieses Kapitels.

Drittes Kapitel.

Der Wendepunkt in der Geschichte des Grundbesitzes und der grundbesitzenden Klassen in England.

Ist die Umwälzung, die die Einziehung der Kirchengüter in der Verteilung des Grundbesitzes hervorgerufen hat, ohne weiteres erkennbar, so sind die Veränderungen, die sie in dem wirtschaftlichen und sozialen Aufbau der englischen Gesellschaft gezeitigt hat, mehr oder weniger dunkel geblieben und nur eingehendes Studium läßt die Bedingungen erkennen, unter denen die Einziehung der Klosterländereien und ihre Folgeerscheinung, die Bereicherung des neuen Adels vor sich gegangen ist.

Der Wortlaut der Parlamentstatuten, die sich mit der Einziehung der Klosterländereien und dem Schicksal der eingezogenen Güter befassen, kann über die nächsten Folgen dieser Maßnahme für die untergeordneten landholders eher eine falsche Vorstellung erwecken, als den Charakter der Umwälzung klarlegen, die in der Mitte des XVI. Jahrhunderts in ihr Geschick eingegriffen hat. Die Aufrechterhaltung des historisch gewordenen Unterschiedes zwischen den sogen. „demesne lands“, d. h. den Ländereien, die von den Besitzern selbst in Anbau genommen wurden, und den „lands in tenantry“, d. h. den Ländereien, die sich in den Händen der den Gutsbesitzern untergeordneten landholders befanden; die Aufrechterhaltung, ja sogar die weitere Ausbreitung der copyholding, der bäuerlichen Zinspacht; das Verbot, die Weideplätze auf Kosten der Acker zu erweitern, die Bauernhöfe abzutragen oder ihren Verfall zuzulassen — dies bildet den Inhalt der Statuten aus dem 31., 32., 35. und 37. Regierungsjahre Heinrichs VIII. und dem 2., 3., 5. und 6. Re-

gierungsjahre seines minderjährigen Nachfolgers Eduards VI., d. h. aller jener gesetzgeberischen Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Besitzverhältnisse auf den eingezogenen Klosterländereien berührten. So trifft das Statut aus dem 31. Regierungsjahre Heinrichs VIII. in seinem 11. Artikel Maßnahmen, die das Verbleiben der von den Klöstern an copyholders abgegebenen Ländereien in den Händen ihrer Inhaber sicherten, gleichviel ob sie ihnen „für die Dauer eines Lebens oder für eine ganze Reihe solcher Leben“ überlassen waren. Die Inhaber dieser Grundstücke, so erläutert das Statut, brauchen keine andere Rente zu zahlen, als die, welche in der auf ihren Namen lautenden Abschrift der Gutsprotokolle, copies of court rolls, vereinbart worden ist. Die Regierung sprach sich nicht nur nicht gegen die Aufrechterhaltung des hergebrachten Systems des landholding, sowie der Zinspachtungen aus, sie ergriff vielmehr in einigen Fällen Maßnahmen zur Erweiterung dieses Systems. So erließ Heinrich VIII. im 35. Jahre seiner Regierung, in Anbetracht des Niederganges des Fleckens Wolsingham, in der Umgegend der alten Abtei desselben Namens, die Verfügung, alle Ländereien, die bisher in der persönlichen Nutznießung der Äbte gestanden haben, zu copyhold zu vergeben; durch diese Maßregel wurde beabsichtigt, die Zahl der Einwohner zu vermehren und die in Verfall geratene Gewerbe- und Handelstätigkeit dieses Fleckens zu heben¹⁾. Zwei Jahre darauf wurde dieselbe Anordnung hinsichtlich der brach liegenden Ländereien von Hounslow Heath in der Grafschaft Middelsex, das gegenwärtig in das Weichbild Londons einbezogen ist, getroffen. Die Einwohner der benachbarten Gemeinden wurden vor

¹⁾ 35. Henry VIII., chap. 13.

allen anderen aufgefordert, Parzellen zu copyhold zu nehmen, und nur wenn sie es ablehnten, durften an andere Personen Landstücke abgegeben werden, und auch dann nur in Pacht für die Dauer von 21 Jahren. Unter der folgenden Regierung wurde das Copyhold-System in den Ländereien des Herzogs von Somerset angewendet, die bis dahin vom Eigentümer selbst bewirtschaftet worden waren¹⁾. Die Gesetzgebung hat also anfangs das hergebrachte Zinspacht-System der Bauern nicht nur nicht angegriffen, sondern es auf jede Weise zu fördern gesucht.

Der Konservatismus der Gesetzgebung trat in dem gleichen Maße in der Frage des Verhältnisses der Ackerfelder zu den Weiden hervor. Das Statut aus dem 5. und 6. Regierungsjahre Eduards VI. schreibt im 12. Kapitel vor, daß die Zahl der anbaupflichtigen Acres in jeder Gemeinde nicht kleiner sein solle, als sie im ersten Regierungsjahre Heinrichs VIII. gewesen war. Personen, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, werden mit einer Strafe von 5 shilling für das Acre belegt. Ein Ackerfeld durfte nur dann in Weide umgewandelt werden, wenn eine gleiche Anzahl Acres urbar gemacht und mit Getreide bestellt wurde²⁾. Zieht man noch die ständige Sorge des Gesetzgebers für die Aufrechterhaltung der „hergebrachten Gastfreundschaft“ in Betracht, für die Bewahrung der von den Klöstern übernommenen Höfe und Wirtschaftsgebäude vor Verfall, sowie für die nötigen Ausbesserungen der Cottages, der Wohnhäuser seitens der copyholders, so ist kein Zweifel, daß die Aufrechterhaltung der hergebrachten Grundbesitzverhältnisse in dem ersten Jahrzehnt nach der Einziehung der Klostergüter der Regierung sehr am Herzen ge-

¹⁾ 2 and 3 Edward VI, chap. 12.

²⁾ 5 and 6 Edw. VI, chap. 6.

legen hat. Kein Wunder daher, daß die Geschichtsforscher, die, wie Froude, lediglich die Parlamentsakten studiert haben, vollkommen außerstande waren, die tiefgehende Umwälzung zu erkennen, die das System des landholding in England in dieser Zeit durchgemacht hat. Die gutgemeinten Wünsche des Gesetzgebers wurden von ihnen als der Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse jener Zeit angesehen. Da sie häufig fanden, daß einem Bauern ein stattlicher Hof nebst Grundstück gegen einen nicht hohen, von altersher festgesetzten Zins zugeteilt worden war, erklärten sie die Regierungszeit Heinrichs VIII. und seines Nachfolgers Eduards VI. als das goldene Jahrhundert des englischen Bauernstandes. Sie übersahen aber vollkommen, daß während dieser ganzen Periode, im direkten Widerspruch mit den angeführten Regierungsverordnungen, ein gewaltiger Prozeß der Vertreibung der englischen Bauernschaft von ihrem Grund und Boden vor sich ging, ein Prozeß, der zunächst mit der Einziehung der Klostergüter seinen Anfang nahm, dessen Wurzeln aber bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts hinabreichen¹⁾.

Gehen wir von den Parlamentsstatuten, die lediglich Zeugnis von der Bereitwilligkeit des Gesetzgebers ablegen, die Umwälzung der Grundbesitzverhältnisse künstlich einzudämmen, zur Betrachtung des Grundbesitzes selbst über, so sehen wir vor allen eine bedeutende Ausbreitung des ritterlichen Grundbesitzes. Dies war eine unmittelbare Folge des Überganges der eingezogenen Klostergüter in die Hände des weltlichen Adels, der von den Tudors neu geschaffen worden war. Während des ganzen Mittelalters war die vorherrschende Form des Kirchenbesitzes die sogen.

¹⁾ Siehe das zweite Kapitel meiner „Gesellschaftsordnung in England am Ausgang des Mittelalters“.

frankolmoigne oder libera elemosina. Die einzige Verpflichtung, die aus diesem Besitz entsprang, war die Vollziehung einiger religiöser Amtspflichten, im besonderen das Lesen von Seelenmessen für die verstorbenen Wohltäter, deren Freigebigkeit diese Güter geschaffen hatte. Littleton, der im XV. Jahrhundert den Charakter der frankolmoigne zu bestimmen suchte, führt an, daß diese rein religiösen Verpflichtungen die Belehnten der Notwendigkeit enthoben, die „hommage“ oder den „Huldigungsakt“ zu leisten, da es „für die Schenker nichts Nützlicheres als jene Gebete geben könne, die jahraus jahrein zu ihrem Andenken gesprochen werden.“ Übrigens ist aus derselben Quelle ersichtlich, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung durch den Belehnten keineswegs zum Verlust der Besitzrechte führte, sondern nur einen Vorwand bildete, wegen der persönlichen Versäumnis bei der Kirchenobrigkeit Klage zu führen. Littleton sucht dies dadurch zu begründen, daß die Gebete zum Gedächtnis der Verstorbenen und das Gebet für Lebende keine bestimmte Art des Kirchendienstes seien, deren Versäumnis die Annahme begründet, daß die Bedingungen der Schenkung nicht erfüllt seien. Aus diesem Grunde, fährt er fort, habe das Hineintragen einer größeren Bestimmtheit in die vom Belehnten übernommenen Pflichten, etwa die Festsetzung der Tage, an welchen die Totenmesse für den Schenker gelesen werden müsse, zur Folge, daß die geschenkten Güter aus den in liberam elemosinam gegebenen ausgeschieden und dem freien Grundbesitz oder soccage gleichgestellt werden. Dieser Unterschied kam offen zum Ausdruck in dem feudalen Treueid (fealty), den der Belehnte dem Schenker leisten mußte. Die eigentliche Bezeichnung der besprochenen Form des Besitzes war „tenure per divine service.“ Da die

private Mildtätigkeit während des ganzen Mittelalters die Hauptquelle der Landzuteilung an die Kirchen und Klöster gewesen ist, und da das Statut Quia emptores die Schaffung von untergeordneten Ritterlehnen verbot, so ist es zu verstehen, daß die sogenannte tenure in knight's fee oder military tenure, mit anderen Worten die Ritterlehne am allerwenigsten unter den Kirchengütern vertreten waren. Dessenungeachtet ward ihr Übergang in den Besitz der Kirche dadurch bewerkstelligt, daß das Gesetz die Übergabe der Lehnsgüter durch die untergeordneten Inhaber an die Kirche gestattete¹⁾. Nur auf diesem Wege haben sich bei den Bischofsstühlen und Klöstern jene „vornehmen Baronien und Grafschaften“ — die Besitzungen der Squires und die Ritterlehne, ansammeln können, über deren Besitzergreifung durch die Geistlichkeit ein in Versen geschriebenes Pamphlet aus dem Jahre 1530 klagt²⁾. Für den ritterlichen Grundbesitz führte die

¹⁾ Issint si home seisie de certaine tenements queux il tient de son seigniour per service de chivaler, et il etc. graunta per licence mesmes les tenements a un Abbe etc. en franklmoigne. L'abbe tiendra immediat mesmes les tenements per service de chivaler de mesme le seigniour. Les tenures de M. Littleton. 1608, § 140.

²⁾ A proper dialogue betwene a Gentillman and a husbandman, eche complaynyng to other their miserable calamite through the ambicion of the Clergy a D. 1530.

Gentillman.

And thou shalt fynde, that in their handes
Remayneth the cheefe lordeshyppes and landes
Of poore gentillmens possession.

— They haue oure auncesters lyuellood and rentes
Their principall fearmes and tenementes,
With temporall fredomes and libertees;
They have gotten oute their Kingdomes
Many noble baronies and erldomes,
With esquyres landes, and Knightes fees. (Folio IV.)

Einziehung der Klostergüter dahin, daß alle Ländereien, die bis dahin in frankolmoigne gewesen waren, in den Besitz der Ritter übergingen. Das Statut aus dem 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. schreibt ausdrücklich vor, daß die eingezogenen Klostergüter nur an Ritter vergeben werden sollen, und die späteren Verordnungen dieses Königs aus dem 35. und 37. Regierungsjahre schränkten diese Vorschrift nur insoweit ein, als die Parzellen mit einem Einkommen von weniger als 40 shilling im Jahre dem Ritterbesitz entzogen, und ihre Zuweisung an copyholders und an die Städte (bugage tenure) gestattet wurde¹⁾. Die Ausbreitung des ritterlichen Grundbesitzes wurde seit dem zweiten Viertel des XVI. Jahrhunderts noch erheblich dadurch gefördert, daß die ersten Besitzer der Klosterländereien ihre Güter gewöhnlich nicht in ihrem Besitz behielten, sondern sie in kleinen Parzellen, deren Ertrag — wie es im Statut aus dem 35. Regierungsjahre Heinrichs VIII. heißt — zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse ihrer Besitzer ausreichte — zu verkaufen begannen. Spelman vertritt die Anschauung, daß man in diesen Einbußen der ersten Besitzer der zu Lehn gegebenen oder verkauften Klostergüter die Strafe Gottes für den Raub des Kircheneigentums sehen müsse, und macht zum Beweis interessante statistische Angaben über die kurze Dauer ihres Besitzes. In der Grafschaft Kent überstieg sie im Durchschnitt nicht 17 Jahre und 8 Monate, während die Besitzdauer jedes andern Gutes zu derselben Zeit 38 Jahre und 5 Monate betrug. Etwas länger blieben die Klostergüter in den Händen der Geschlechter, die sie erworben hatten. Aber der Vergleich mit anderen Arten von Besitz liefert auch hier keine tröstlichen Ergebnisse. In Kent z. B., wo die Durch-

¹⁾ 35. Henry VIII and 37. H. VIII.

schnittsdauer des Besitzes von Grund und Boden 80 Jahre betrug, blieben die Klostergüter nur 29 Jahre in den Händen der mit ihnen belehnten Geschlechter; dasselbe ist annähernd auch in anderen Grafschaften festzustellen. In Hertfordshire blieben die Klostergüter in den Händen des ersten Besitzers 19 Jahre, im Besitze seines Geschlechtes 30 Jahre, während die gewöhnliche Besitzdauer weltlicher Güter im ersten Falle $24\frac{1}{2}$ und im zweiten 70 Jahre betrug. In den Grafschaften Essex und Warwick war die Dauer des persönlichen Besitzes der Klosterländereien im Durchschnitt 17 und $15\frac{1}{2}$ Jahre, während diese Zahlen für die Geschlechter der ersten Besitzer 38 und 27 Jahre betragen. In 70 Fällen aus den erwähnten drei Grafschaften stellte Spelman die allgemeine Regel fest, daß die Klostergüter im Durchschnitt 17 Jahre in den Händen des ersten Besitzers und 23 Jahre in dem Besitze seines Geschlechtes blieben, während die entsprechenden Zahlen für den weltlichen Grundbesitz 55 und 70 Jahre ergeben. Zu demselben Schluß kommt Spelman nach dem eingehenden Studium der Geschichte des weltlichen und des früheren Klosterbesitzes in dem Hundred Skrew der Grafschaft Kent. Auf Grund von 42 Fällen berechnet er die Durchschnittsdauer des Besitzes der ehemaligen Kirchenländereien, die er für eine Person mit 15 Jahren 8 Monaten, und für ein Geschlecht mit 29 Jahren angibt. Für den Übergang des weltlichen Grundbesitzes in derselben hundred von Hand zu Hand erhält er als Durchschnittszahlen: für den Personalbesitz 23 Jahre 4 Monate und für den Geschlechterbesitz 80 Jahre¹⁾.

¹⁾ Spelman: The history of sacrilege, pp. 64, 66, 67, 68, 69.

Die Ursachen dieser Mobilisation der eingezogenen Klostergüter können auch ohne die Voraussetzungen festgestellt werden, mit denen sich Spelman begnügt. Der Fluch, der seiner Meinung nach auf den „Kirchenräubern“ lastete, hatte offenbar in dem Haß der Bauern, die die eingezogenen Ländereien bewohnten, eine greifbare Form angenommen. Etwas weiter werden wir die Ursachen dieses Hasses kennen lernen, die weniger religiöser als wirtschaftlicher Natur waren. Vorläufig genügt es aber, auf diese Tatsache hinzuweisen, die von den Zeitgenossen ausreichend bestätigt wird. Schon der Umstand, daß der Bauernaufstand in Norfolk, der mit dem Namen Ketts verknüpft ist, seinen Anfang nahm auf den ehemaligen Ländereien des Klosters zu Wimondham, und die Form eines offenen Überfalls auf die neuen Besitzer und der Zerstörung der von ihnen errichteten Zäune annahm¹⁾, beweist genugsam, daß die allgemeine Unzufriedenheit der Bauern mit den Guts-herren besonders und zwar vorzüglich auf den ehemaligen Klostergütern zum Ausbruch gelangte. Die persönliche Unsicherheit, in der die neuen Grundbesitzer infolge des Hasses der Ortsbevölkerung lebten — eine Erscheinung, die sich in derselben Form bei den neuen Besitzern der eingezogenen polnischen Güter in Rußland wiederholte — weckte bei ihnen den begreiflichen Wunsch, ihren unbeweglichen Besitz möglichst schnell loszuschlagen und die in ihm angelegten Kapitalien herauszuziehen. Zu dieser wichtigsten Ursache kamen zweifellos noch untergeordnete hinzu. Viele der neuen Inhaber der Klosterländereien sahen sich mangels eines Betriebs- und Grundkapitals genötigt, einen Teil ihrer Güter

¹⁾ Russell, Fr. Kett's rebellion in Norfolk, London 1859, pp. 26 ff.

zu veräußern. Da sie ihre Ländereien für einen außerordentlich geringen Preis erworben hatten, machten sie bei parzellenweisem Verkauf ein gutes Geschäft. Die landläufigen Klagen in England, die sich in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts nicht nur gegen die Getreide- und Viehaufkäufer, sondern auch gegen die Bodenspekulanten richteten, fanden in den geschilderten Verhältnissen einen ausreichenden Hintergrund. Hierbei dürfen auch die gesetzgeberischen Maßregeln nicht außer Acht gelassen werden, die den Grundstückverkehr auf dem Markte erleichterten. Dieser wurde nicht nur durch das Statut „Quia emptores“, das schon längst nicht mehr in der Praxis angewendet wurde, nicht eingeschränkt, sondern fand sogar die direkte Unterstützung des Gesetzgebers, der — wie wir gesehen haben — die Veräußerung dieser Grundstücke an den Mittelstand genehmigte, ohne daß dem Käufer die Verpflichtung auferlegt wurde, Ritterdienste zu leisten. Es ist verständlich, daß die Kaufleute unter den Grundstückskäufern eine hervorragende Rolle spielten. Der Verfasser des Gedichts „Vox populi — vox Dei“ klagt darüber, daß diese Kaufleute keine weite Reisen, keine Meerfahrten unternehmen, es sei denn nach dem benachbarten Flandern oder Frankreich, daß sie zu Hause „faulzen“ und sich lediglich damit beschäftigen, Geld auf Grundstücke auszuleihen und sie „zum Nachteil der Gentlemen“ zu erwerben. Nach den Angaben desselben ungenannten Verfassers nahmen die Landankäufe des Mittelstandes einen solchen Umfang an, daß jeder beliebige Kaufmann ohne Mühe Ländereien mit einem Jahreseinkommen von M 2000 in seinen Händen vereinigen konnte. Der Verfasser sah in diesem Übergang des Grund und Bodens aus den Händen

der Ministerialen in die des Mittelstandes eine unmittelbare Gefahr für die Wehrfähigkeit des Staates, die auf dem Wege der Gesetzgebung zu bekämpfen sei. So empfahl er den Erlass eines Verbots des Erwerbs von Ländereien, deren Rente £ 40 oder 50 überstieg, durch Kaufleute. Zuwiderhandelnden sollte eine Strafe auferlegt werden¹⁾. Diese Tatsachen erweisen nicht nur den Umfang des Grundstückverkehrs auf dem Markte, sondern stellen auch fest, daß die Nachfrage des Mittelstandes nach dem Erwerb von Grund und Boden die weitere Ausbreitung des ritterlichen Grundbesitzes mit der Zeit verhindern mußte. Schon im 35. Regierungsjahre Heinrichs VIII. begann die Gesetzgebung mit diesen Tatsachen zu rechnen, indem sie das einfache, freie landholding oder soccage von Parzellen gestattete, deren Jahreseinkommen den Betrag von 40 shilling nicht überstieg. Die Nachfolger Heinrichs VIII. gingen in dieser Richtung noch weiter. Im Besonderen erstreckte die Königin Elisabeth in ihrer Verordnung vom 9. Mai 1600 das Recht des Landankaufs auf alle Grundstücke, deren Einkommen £ 10 nicht überstieg, und einige Zeit später, in den letzten Jahren ihrer Regierung, dehnte sie dieses Vorrecht auch auf die Ländereien mit einem Jahreseinkommen von £ 40 aus, allerdings mit der Einschränkung, daß die veräußerten Grundstücke keinen geschlossenen Gutsbesitz bildeten; in diesem Falle durfte das Einkommen nicht höher als £ 20 sein. Um den Privatpersonen den Ankauf von Kronländereien zu erleichtern, die den Bestimmungen der oben angeführten Akte gleichfalls unterlagen, gestattete Elisabeth eine Abtragung der Kaufsumme in 2 Raten: die eine Hälfte mußte an

¹⁾ Ballads from MSS. Vol. I, pp. 132. 33.

den Verkäufer sofort gezahlt werden, während der Rest 10 Tage nach der Unterzeichnung des Kaufvertrages unter Beidrückung eines amtlichen Siegels an der Urkunde fällig war¹⁾.

Trotz alledem war der ritterliche Grundbesitz im XVI. Jahrhundert in ungleich stärkerem Maße verbreitet als in der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit. Schon allein die weite Zerstreung der Klosterländereien und ihre Veräußerung in einzelnen Parzellen führte unvermeidlich zu einer Steigerung der Zahl der ritterlichen Grundbesitzer. Das Urteil über die englischen gesellschaftlichen Verhältnisse im XVI. Jahrhundert läßt sich freilich nicht mit genauen Zahlen belegen. Hierzu fehlt es an statistischen Unterlagen, die nach einem gemeinsamen Schema im ganzen Reiche gesammelt wären. Daher sind wir nicht in der Lage, unsere Schlußfolgerungen durch ein Zahlenmaterial zu stützen, das sich auf alle Teile des Reiches in gleichem Umfange bezieht. Glücklicherweise gibt es aber Mitteilungen, die sich nicht selten auf eine Grafschaft, zuweilen sogar auf eine ganze Provinz erstrecken. So berichtet eine Handschrift des British Museum (Harleian Nr. 762) über die Grafschaft Herford folgendes. Von den 224 in dieser Handschrift genannten Ritterlehen, muß der Ursprung von 35 bis 40 in die Zeit nach der Einziehung der Klostergüter gesetzt werden. Die Zahl der Ritterlehne in dieser Grafschaft war also im ersten Regierungsjahre der Königin Elisabeth, aus dem die Handschrift stammt, mindestens um ein Sechstel größer, als im Jahre 1535, dem Jahre der Einziehung der Klostergüter, dort festzustellen war²⁾.

¹⁾ The Egerton Papers, Camden Soc. 1840, pp. 285. 302.

²⁾ Unter den 224 Ritterlehen sind 31 Güter, die vom Bischof von Herford abhingen, nicht angeführt. Die Unbestimmtheit unserer Zahl: 35 bis 40 ist dadurch zu erklären, daß in der

Die Ausbreitung des ritterlichen Grundbesitzes im XVI. Jahrhundert brachte dem Fiskus zu dieser Zeit eine reiche Einnahmequelle, deren späteres Versiegen einen häufigeren Appell der Regierung an das Parlament zur Folge hatte, was wiederum dem Parlament Gelegenheit bot, einen entscheidenden Einfluß auf die Staatsverwaltung zu erringen. Ich denke hier an die mannigfachen Zahlungen und Gebühren, die auf dem Vormundschaftsrecht des Königs über seine unmündigen Vassallen, wie auf seinem Recht begründet waren, den direkten Vassallen in drei durch allgemeinen Brauch festgesetzten Fällen: bei der Gefangennahme des Suzeräns, bei der Verheiratung seiner ältesten Tochter und bei Erteilung des Ritterschlags an seinen ältesten Sohn, die Zahlung von Geldbeihilfen (*aides*) aufzuerlegen. Die Unabhängigkeit der Regierung von dem Parlament, die die beständige Sorge der Tudors ausmachte, veranlaßte auch die Königin Elisabeth, an dem System der feudalen Zahlungen festzuhalten. Dies erklärt, daß die Königin zwar die Einkünfte aus den kleinen Landparzellen preisgab, zugleich aber bis an das Ende ihrer Regierung hartnäckig daran festhielt, die Güter mit einem Ertrage von £ 40 und mehr ausschließlich an Ritter zu vergeben, während die mit einem Ertrage von mehr als £ 60 unmittelbare Lehnsgüter des Königs, *tenures in capite* wurden¹⁾. Die Sorge Elisabeths um die Erhaltung ihres Domanialfonds ging so weit, daß sie seine Reste für unveräußerlich erklärte. Als Beweg-

HS. neben den Gütern (*maneria*) auch Besitzeinheiten: *scitum manerii*, oder, was dasselbe ist, *capitale messuagium* erwähnt werden. Dies ist der Teil des Gutes, der unter der persönlichen Verwaltung des Gutsbesitzers stand. Die erste Bezeichnung fanden wir 35, die zweite 5 mal. Nach einer Angabe in der HS. selbst ist ihr Verfasser Thomas Howard, armiger.

¹⁾ Egerton Papers, p. 302.

grund führte sie in ihrem Schreiben an den Kanzler Ellesmere folgendes an: „Die Erhaltung der Domänen wird unsere Nachfolger davor bewahren, das Volk bedrückende Maßregeln zu ergreifen, wie dies unsere Vorgänger angesichts der Erschöpfung der Staatskasse getan haben“. Von diesen Erwägungen geleitet, verbot Elisabeth jede weitere Veräußerung des Domanalbesitzes, ehe sein Umfang von einer besonderen Kommission festgestellt sein wird¹⁾. Bedauerlicher Weise kam aber die Fürsorge der Regierung um das Bestehen des Domanialfonds zu spät. Die Verschwendungssucht Heinrichs VIII. und seines Nachfolgers, Eduard VI., wie auch des Lord-Protektors Somerset, die mit dem unbeweglichen und beweglichen Besitz der Klöster nach ihrem Belieben geschaltet und gewaltet hatten, indem sie z. B. Kirchenglocken und -Geräte für ein geringes verkauften²⁾, oder sie an ihre Vertrauten verschenkten, entzog der Staatskasse die Fähigkeit, aus der Säkularisation die erwarteten Vermögensvorteile zu ziehen. Das trifft aber keineswegs bei den Einkünften zu, die ihr die feudalen Leistungen lieferten und die, wie wir gesehen haben, seit der Aufhebung der Klöster gestiegen waren. Diesen Umstand rückt die Abschaffung der ritterlichen landholdings und der damit verknüpften Gebühren durch Cromwell, die schon im ersten Jahre nach der Wiedereinsetzung der Stuarts die gesetzgeberische Bestätigung erhielt, in ein anderes Licht. Macaulay vertritt den Standpunkt, Karl II. habe gegen etwas in Wirklichkeit nicht mehr Bestehendes die Hand erhoben. Die Abschaffung der ritterlichen landholdings habe sich um so eher durchführen lassen, als sie der Staatskasse keine Einkünfte mehr

¹⁾ Egerton Papers, p. 396.

²⁾ John Weevel, Ancient funeral monuments. London 1767. S. CXX.

geliefert haben. Spelman, der dieser Zeit ungleich näher steht als Macaulay, ist anderer Meinung. Er nennt die Gebühren, die den Besitzern auferlegt waren, geradezu eine Pest, die sich über das ganze Land erstreckt. „Nur sehr wenige — schreibt er — bleiben von diesem allgemeinen Mißgeschick verschont¹⁾.“ Daß die Einkünfte, die die Staatskasse aus den Ritterlehen bezog, keineswegs gering waren, geht schon daraus hervor, daß ihre Abschaffung erst nach der Einführung der Akzisesteuer erfolgte, die von den Zeitgenossen „holländischer Teufel“ genannt wurde²⁾.

Bisher haben wir lediglich diejenige Form des Grundbesitzes untersucht, die besonders in den höchsten Gesellschaftsklassen verbreitet war. Wir gehen nunmehr zu den bäuerlichen landholdings über. Hier gilt es vor allem zu untersuchen, in wie weit die unfreieste Form, die sogen. tenure in villenage, oder der hörige landholding, im XVI. Jahrhundert erhalten geblieben sind.

In den Akten und Urkunden aus der Zeit Heinrichs VII., die Gardiner gesammelt und veröffentlicht hat, werden die bondmen oder die villani mehrfach erwähnt, ebenso wird von ihrer Freilassung gesprochen. So findet sich unter diesen Urkunden ein Freibrief Heinrichs VII. vom 16. November 1485, zugunsten dreier Höriger und ihrer Familien, denen der König die Parzellen und die bewegliche Habe, die sie bis dahin zur Nutznießung gehabt hatten, als Eigentum überläßt. Die vom König angeführten Beweggründe weisen deutlich auf die Umwälzung hin, die sich in den Anschauungen des Volkes hinsichtlich der recht-

¹⁾ Spelman, History of sacrilege, p. 233.

²⁾ Janshul, Die Akzise in England (Versuch einer Untersuchung der indirekten Steuern in England. Kap. 1.)

lichen Grundlage der Unfreiheit vollzogen hatte. Am Anfang — heißt es in der Urkunde — schuf die Natur alle Menschen frei; das allgemeine Volksrecht, *jus gentium*, beugte einige unter das Joch der Sklaverei, *sub jugo servitutis*. Als ein frommes Werk, als ein Verdienst vor Gott erachten wir es, solche Leute, die sich in voller Abhängigkeit von uns befinden, aus der Unfreiheit zu befreien¹⁾. Unter der folgenden Regierung wurden Leute unfreien Standes, wenn auch seltener, aber dennoch fortgesetzt in den Protokollen der Erbgerichte, in den Zahlungsverzeichnissen der Grundbesitzer und in den Beschreibungen der Landgüter und ihrer Bevölkerung erwähnt. So findet sich unter den Zahlungen, die an den Herzog von Buckingham im Jahre 1519 abgeführt wurden, ein Betrag von £ 40 gezahlt von Walter Parker, einem früheren Hörigen (*bondman*), der vom Herzog in Freiheit gesetzt worden war²⁾. Aus demselben Jahre stammt der interessante Hinweis auf die noch immer übliche Brautsteuer, das „*merchetum*“, die von den Gutsherren bei der Verheiratung eines Bauernmädchens erhoben wurde. Auf dem Gute Scotter in der Grafschaft Lincoln erscheint eine gewisse Alice, die Tochter von William Owers, den die Erbgerichtsprotokolle „*nativus domini de Scotter*“ nennen, vor dem Erbgericht und sucht um die Erlaubnis nach, nach eigener Wahl heiraten zu dürfen, *petit licentiam se spontanea*

1) *Materials illustrative of the reign of Henry VII., Vol. I (from the book of the Duchy of Lancaster H. 7 being and the Roll of the same Duchy); S. 166. Henricus etc. Cum ab initio omnes homines natura liberos creavit, et postea jus gentium quosdam sub jugo servitutis constituit, credimus penes Deum meritorium certos in villenagio nobis subiectos a tali servitute liberos penitus facere . . .*

2) *Letters foreign and domestic of the reign of Henry VIII., Bd. III, Tl. I, S. 498.*

voluntate maritari. Der Gutsherr, dominus willigt durch den Guts-Seneschall ein, worauf Alice ihm, als ihrem unmittelbaren Seigneur, ut in capite, ein „marchetum“ oder „merchetum“ von 5 shilling zahlt, dat domino de marchato Vs.¹⁾ Zwei Jahre später werden in einer Beschreibung der Besitztümer des Herzogs von Buckingham in Dely u. a. auch zahlreiche „bondmen“ erwähnt, und zwar arme, wie wohlhabende²⁾. Daß das Hörigkeitsverhältnis zu jener Zeit nicht eine Ausnahme war, vielmehr überall im ganzen Reiche vorkam, geht aus den Schriften des englischen Rechtsgelehrten Fitzherbert hervor. „Man findet — heißt es bei ihm — bis auf den heutigen Tag in verschiedenen Orten des Königreichs fortgesetzt bondmen, was in meinen Augen der größte Mißbrauch ist, den das Gesetz duldet.“ Fitzherbert legt dann die Ursachen seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Unfreiheit des Hörigen dar und schildert nicht nur die Folgen, die diese Unfreiheit auf dem Gebiete der bürgerlichen Beziehungen gezeitigt, sondern führt auch die Ansichten seiner Zeitgenossen über die Ungerechtigkeit der Leibeigenschaft an. „Ich betrachte es als einen Mißbrauch, — schreibt er — einem Christen das Recht zuzuerkennen, einen andern Christen in Unfreiheit zu halten, über seinen Körper, seinen Grund und Boden, seinen von ihm erworbenen Besitz, sein Weib und seine Kinder zu verfügen; für mich ist diese Handlungsweise gleichbedeutend mit Erpressung.“ Aus Fitzherberts ferneren Äußerungen erhellt, daß die Hörigkeit zu seiner Zeit schon so sehr im

¹⁾ Peacock, Edw. Notes from the Court Rolls of the manor of Scotter (county of Lincoln) Febr. 21, 1878. Archeologia, Bd. 46, S. 371; The earliest Scotter Court Roll. 10. Oct. 1519.

²⁾ Letters and Papers of the reign of Henry VIII., Bd. III, Tl. I, S. 509.

Aussterben begriffen war, daß der freie oder unfreie Stand dieser Personen zu ziemlich häufigen Gerichtsverhandlungen Anlaß gab. Die Ursache war offenbar die, daß die Gutsherren ihre Leibeigenen nicht immer zwangen, Frondienste zu leisten, und daß ganze Geschlechter von Leibeigenen einander ablösten, ohne auch nur einmal die unvorteilhaften Folgen ihrer Unfreiheit getragen zu haben. Fitzherbert klagt darüber, daß man nicht selten zahlreiche Freie gezwungen hat, Frondienste zu leisten, indem man sich darauf berief, daß ihre Eltern oder Großeltern unfrei gewesen waren, oder daß sie mit Leibeigenen denselben Namen trugen. Fitzherbert forderte harte Strafen für diejenigen, die freie Leute unfrei machten, ihnen ihr Land und ihren Besitz fortnahmen und sie dadurch verhinderten, ihre Freiheit zu verteidigen. Dann kehrte er wieder zu heftigen Angriffen gegen das Institut der Leibeigenschaft zurück: „Niemand — so lehrte er — darf eine andere Unfreiheit dulden, als die Abhängigkeit von Gott und dem Fürsten sie fordert, quia Deus non facit exceptionem personarum“¹⁾.

Eine Erläuterung der von Fitzherbert geschilderten Zustände bietet ein interessantes Dokument, das Brewer, wie man weiß, der beste Kenner der Zeit Heinrichs VIII., Furnivall mitgeteilt hat. Dies ist das Protokoll einer Schwurgerichtsverhandlung aus dem Jahre 1527, in der über die Klage der Herzogin von Buckingham gegen zwei Personen verhandelt wurde, welche sich, entgegen der Behauptung der Klägerin, nicht als Nachkommen von Hörigen, sondern als Freie bezeichneten. Der Prozeß endete damit, daß die Be-

¹⁾ Fitzherbert's Boke of taxation and improvments. Cap. XIII, Fol. XXVI. Vgl. den Artikel von Furnivall „On bondmen“, im zweiten Bande von Bishop Percys Folio MS., Bd. II, S. LV, LVI.

klagten zugaben, daß sie in der Tat bondmen der Herzogin seien ¹⁾.

Zur Zeit des von Kett geleiteten Bauernaufstandes in Norfolk war die Leibeigenschaft offensichtlich noch nicht ganz ausgestorben, da die Aufständischen unter anderem auch die Forderung aufstellten: „Sämtliche bondmen sollen frei sein, denn Gott der Herr hat sie alle mit seinem teuren Blute frei gemacht“ ²⁾. Indessen muß anerkannt werden, daß die bürgerliche Freiheit in England in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts bedeutende Fortschritte gemacht hat. Das geht nicht nur daraus hervor, daß die Königin im Jahre 1574 sämtlichen Leibeigenen der königlichen Güter die Freiheit gegeben hat, sondern auch daraus, daß weder Thomas Smith, der Verfasser des 1565 erschienenen Traktats „De republica Anglorum“, noch Harrison in seiner Schilderung des elisabethinischen Englands die Leibeigenen auch nur mit einem Worte erwähnt. Der erste der beiden genannten Schriftsteller erklärt sogar, daß es zu seiner Zeit keine Art der persönlichen Unfreiheit in England gegeben habe. Dem Hinweis, daß es in alten Zeiten neben den leibeigenen Bauern, *glebae adscripti*, noch eine Art Knechte oder *villains in gross* gegeben habe, beeilt sich Thomas Smith hinzuzufügen, daß man zu seiner Zeit weder die einen noch die anderen in irgendwie beträchtlicher Anzahl habe finden können. „Hinsichtlich der ersten — bemerkt er — habe ich in meinem ganzen Leben keinen einzigen Hinweis gefunden; die letzteren aber sind in so geringer Anzahl vorhanden, daß es sich nicht verlohnt, von ihnen zu sprechen.

¹⁾ Ballads from manuscripts; der einleitende Artikel Furnivalls zur Ballade ist überschrieben: *Now a Dayes*, Bd. I, SS. 12–14.

²⁾ Russell's, Fr., *Ketts rebellion in Norfolk*.

Das hindert uns indessen nicht, diese beiden Arten der Unfreiheit anzuerkennen¹⁾.“

Der Verfall der Hörigkeit in England im XVI. Jahrhundert ist denselben Ursachen zu verdanken, die schon in den vorhergehenden Jahrhunderten zu seinem allmählichen Verschwinden geführt hatten. Durch die steigende Bodenrente wurde die unfreie und extensive Arbeit der Bauern immer unvorteilhafter. Die Gutsbesitzer erkannten es als gewinnbringender, die Felder nicht wie bisher von Leibeigenen bestellen zu lassen, deren Unterhalt sie zu bestreiten hatten; sie gaben deshalb die Landparzellen zuerst den Hörigen in Zinspacht und verpachteten sie später an Farmer. Ich kann deshalb hinsichtlich Englands nur wiederholen, was ich über das Verschwinden der Hörigkeit in den anderen Staaten Europas gesagt habe. „Den Geschichtsschreibern der westeuropäischen Bauernschaft ist die Tatsache wohl bekannt, daß das Hörigkeitsverhältnis bei isolierter Wirtschaft, dem Mangel einer kapitalistischen Produktion und der geringen Intensität der landwirtschaftlichen Arbeit verhältnismäßig leicht zu ertragen war, da es den Unterhalt der Bauern sicher stellte und ihre persönliche Verantwortung der Staatskasse gegenüber mit der Verantwortung des Gutsherrn deckte. Als charakteristisches Beispiel dafür können die freien Bauern Nordfrankreichs angeführt werden, von denen im XV. Jahrhundert hunderttausende nach Burgund, dem Lande der Leibeigenschaft, übersiedelten, um dem fiskalischen Druck zu entgehen, der sie an den Bettelstab brachte. Der Druck der Hörigkeit beginnt erst mit dem Verfall der früheren Naturalwirtschaft, der Entwicklung des Industrialismus und der größeren Intensität der

¹⁾ De republica Anglorum (engl. Ausgabe) S. 123.

Landwirtschaft, für die die Absatzmöglichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Vorbedingung war. Es kann deshalb nicht als Zufall angesehen werden, daß die Hörigkeit in Italien, einem vorzugsweisen städtischen und Handelslande, bereits gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts abgeschafft wurde, daß sie bereits früher in England aufgehoben wurde, daß Frankreich und zuletzt Deutschland folgte, dessen östliche Hälfte, in der die Wirtschaft am längsten extensiv blieb, sich hinsichtlich der Aufhebung der Leibeigenschaft am rückständigsten zeigte.“

Die besonderen Ursachen, die das Verschwinden der Hörigkeit im XVI. Jahrhundert in England beschleunigt haben, tragen, wie uns scheint, gleichfalls einen rein ökonomischen Charakter. Weiter werden wir zeigen, daß die in derselben Zeit sich vollziehende Umwälzung in der Landwirtschaft in der Einschränkung des Ackerbaus und der Ausbreitung der Viehzucht bestanden hat; daß die größere Produktivität der letzteren die Gutsbesitzer veranlaßt hat, dem Teil ihrer Gutsländereien, der bis dahin vorzugsweise von den Bauern ausgebeutet wurde, der Gemeindebrache, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; und daß die Erwartung, die Gutseinkünfte durch Verpachtung der Gemeindebrache oder durch ihre Verwendung für die Schafzucht zu vermehren, die Gutsbesitzer veranlaßt hat, die Gemeinnutzrechte der Bauern bis an die äußerste Grenze herabzudrücken. Die Bauern waren nunmehr nicht imstande, die für die Wirtschaft erforderliche Zahl von Kühen, Schafen usw. zu halten, und wurden gezwungen, den Vorteilen zu entsagen, die ihnen durch die Pachtung der Gutsländereien von altersher hätten gesichert sein sollen. Angesichts dieser Umwälzungen fand das frühere Hörigkeitssystem mit seinem Erbesitz an

den Anteilländereien und seinen Gemeinnutzungsrechten an den Gutsappertinentien offensichtlich keinen günstigen Boden mehr für sein weiteres Bestehen. Die Farmwirtschaft blies dem Hörigkeitssystem das Lebenslicht aus oder richtiger, es versetzte ihm den Todesstoß. Da nun bei der Entwicklung der Farmen die Einziehung der Klosterländereien und ihr Übergang an die wohlhabenden Ministerialen und Kaufleute, die der Geldwirtschaft zum entscheidenden Übergewicht verhelfen, nicht die letzte Rolle spielte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Aufhebung der Klöster für die Abschaffung der Hörigkeit einen neuen Anstoß gegeben hat.

Das Teilpachtsystem in England war eine der Arten des bäuerlichen Grundbesitzes, die das Mittelalter dem XVI. Jahrhundert überliefert hatte. Wir haben sein Schicksal bereits geschildert, und es bleibt nur übrig, auch auf das Schicksal der übrigen Arten der bäuerlichen landholdings, in erster Linie auf das copyholding einzugehen.

In den vorhergehenden Kapiteln ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das s. g. copyhold in England wie in ganz Westeuropa den Charakter einer Erbpacht für ewige Zeiten getragen hat, daß die Höhe der von den Bauern teils als Natural-, teils als Geldpacht entrichteten Rente unverändert geblieben ist, daß der Besitz des Landanteils dem copyholder das Nutzungsrecht an den Gemeindeappertinentien freistellte, und daß die Einkünfte des Gutsherrn weniger in den Geldzahlungen der Bauern, als in den zahlreichen, mannigfachen Naturallasten und -Pflichten bestanden, von denen bei weitem nicht alle einen rein wirtschaftlichen Charakter trugen oder in Geld ausgedrückt werden konnten¹⁾. Ich habe ferner gezeigt,

¹⁾ Siehe meine „Gesellschaftsordnung Englands am Ausgange des Mittelalters“, Kap. II.

daß der bereits im XV. Jahrhundert einsetzende Übergang von der isolierten Wirtschaft zur Tauschwirtschaft unter anderem dadurch zum Ausdruck gelangte, daß die s. g. demesne lands, die Ländereien, die vom Gutsbesitzer persönlich bewirtschaftet wurden, denselben copyholders übergeben wurden, jetzt aber nicht für ewige Zeiten, sondern für eine bestimmte Zeit; endlich daß die copyholders auf diese Weise die ersten Farmer waren, die unter dem Namen Yeomen als wohlhabende Klasse hervortraten, dem Könige die besten Infanteristen lieferten und die Grundlage des militärischen Übergewichts Englands über die festländischen Staaten im besonderen über Frankreich bildeten. Es fragt sich nun, welche Schicksale die bäuerliche Erbpacht in England unter den Tudors erlitt, ob dieses System eine weitere Entwicklung fand, ob den copyholders wie früher die Pachtung der demesne lands gestattet war, oder ob das Gebiet der Zinspacht eingeengt und die bäuerlichen Pächter gezwungen wurden, vor den Vertretern des Geldkapitals das Feld zu räumen.

Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir vorerst die Berichte der Gutsverwalter, die sogen. minister's accounts, kennen lernen, die im XVI. und in den folgenden Jahrhunderten die Rentale ersetzen, die uns Aufschlüsse über den Charakter der landholdings im Mittelalter geliefert haben. Der Inhalt der erwähnten Berichte ist äußerst einförmig. Der Gutsverwalter zählt in der Regel sämtliche Einkünfte des Gutes auf, berichtet, wieviel ein jeder für das in seiner Bewirtschaftung stehende Land, für die Benutzung der Mühle, die Nutznießung der Gemeindeappertinentien usw. zu zahlen hat. Durchmustern wir diese Urkunden — von denen nur wenige, meist als Beilage zu den mittelalterlichen Cartularien, veröffent-

licht worden sind, während die Mehrzahl noch in den privaten und öffentlichen Archiven ruht — so lernen wir alle Arten der landholdings kennen, die das englische Landgut des XVI. Jahrhunderts aufwies. Wir stellen hier im Besonderen mühelos fest, daß sich neben den copyholders, die „*customarii*“ oder „*tenentes per copiam curiae*“ genannt wurden, auf dem Gute auch Leute befanden, die der Verwalter als „*firmarius*“ oder „*tenens ad voluntatem*“ bezeichnete. Es gab zweierlei Arten dieser *firmarii*: die einen pachteten Land für eine Reihe von Jahren, *ad terminum annorum*, die anderen — für ein Jahr, *tenentes hoc anno*. Die sogen. *demesne lands* befanden sich eben in den Händen dieser Farmer, daher in den Berichten sehr häufig die Bezeichnung: *firma terrarum dominicarum* vorkommt. Nicht selten wird die Pachtung von Landstücken mit den Worten *tenementum per indenturam sub sigillo* bezeichnet, was allein darauf hinweist, daß der Gutsbesitzer einen schriftlichen Vertrag unter Beifügung eines Siegels mit dem Pächter abgeschlossen hat. Zu der Pacht oder „*firma*“ gehört neben einem bestimmten Landstück noch das Nutzungsrecht der Gemeindeappertinentien (*pastura communis* oder *communia* oder *libera communia*) und desgleichen das Recht, für Heizzwecke, Zäune und Bauten, oder wie es nicht selten in den Quellen heißt, für „*fareboote, hedgeboote, houseboote*“ im Walde Holz zu schlagen. Dem Pächter werden nicht nur die Ländereien übergeben, die früher von dem Eigentümer persönlich bewirtschaftet wurden, sondern auch das gesamte Wirtschaftsinventar, was in den Urkunden durch die Worte ausgedrückt wurde: „*cum omnibus averiis, porcis et aucis*.“ Nicht selten erlangt der Pächter von dem Eigentümer auch das Recht, die *copyholders* zu den sogen. *precaria autumnii*, oder wie es in den

Berichten der Gutsverwalter heißt, zu den siccleboones, d. h. zur Beihilfe an der Getreideernte im Herbst heranzuziehen; diese Beihilfe wird zuweilen durch eine besondere Steuer abgelöst. Ferner wird dem Pächter auch das *carriagium* oder das Recht abgetreten, zu verlangen, daß die Bauern das Getreide in die Scheune einfahren, wogegen der Pächter sich verpflichtet, dem Eigentümer eine bestimmte Summe als Entschädigung zu zahlen. Die Pachtzahlung findet gewöhnlich zweimal jährlich statt, zu Martini und zu Ostern. Die Pachtsumme wird zuweilen so berechnet, daß jeder Einnahmeposten besonders aufgeführt wird: so und so viel für *firma manerii seu grangiae*; so und so viel *pro pastura*; so und so viel *de presio praecariorum*; so und so viel *pro carriagio bladi* usw. Meist aber wird die Pachtsumme im Ganzen in shilling und Pfund angesetzt¹⁾.

Aus dem Wortlaut der Pachtverträge, die die gemachten Angaben über den Charakter der Landpachtungen im XVI. Jahrhundert ergänzen, ergibt sich, daß das gesamte Gutsinventar in den Verträgen sehr genau angegeben ist. So werden die Arbeitsochsen aufgezählt und ihr Preis angegeben, so wird die Zahl der Quarter Korn, Hafer, Bohnen und Erbsen vermerkt, ebenso wie die Zahl der Acres des besäten Winterfeldes; endlich findet sich hier eine Aufstellung über die vorhandenen Wirtschaftsfuhren, Eggen und Pflüge, unter genauer Angabe der Teile

¹⁾ Ministers accounts of the possessions of monasteries and of other lands in the hands of the crown: 27 and 28 Henry 8. County of Bedford (Record office — Augmentation office). Cartularium Abbathiae de Whisebi ord. S. Ben. Ministers Accounts; 31—38. H. 8. (Publications of the Surtees Soc., 1879); pp. 719, 726, 728, 737, 764, 765. Siehe auch *Rentale terrarum regis in com. Hereford et Gloucestre* 30 H. 8 (Brit. Mus. Harl. 4131).

eines jeden Pfluges. Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, alles in bestem Zustande zurückzugeben. Nur um ihm dies zu erleichtern, wird ihm vom Eigentümer gestattet, den Wald nicht nur für Heizzwecke und Bauten, sondern auch für die Ausbesserung der Pflüge und Eggen, ploughbote and harroughbote, zu nutzen. Die Pachtfrist beträgt 7, 14 und 21 Jahre, es kommen aber auch Verpachtungen auf 41 Jahre vor. Der Pachtpreis ist sehr verschieden. Neben einer Pacht in der Höhe einiger Shillings kommen, wenn auch nur selten, Pachtsummen von Hunderten von Pfunden vor. Die gesellschaftliche Stellung der Pächter wird häufig in den Pachtverträgen selbst bezeichnet als: gentilman knight (Ritter), yoeman, prior, citizen and grocer of London (Londoner Großkaufmann), mercaunt (Kaufmann)¹⁾. Aus den früher angeführten Urkunden, die aus dem Beginn des uns angehenden Zeitraums, und zwar aus der Regierungszeit Heinrichs VII. stammen, geht ferner hervor, daß auch mehrere Pachtungen in einer Hand vereinigt waren. So hatte z. B. der „Ritter“ James Blount, für eine jährliche Pacht von £80 in den Grafschaften Stafford und Derby Felder und Forsten gepachtet, zugleich auch das Recht, Schweine im Walde und Schafe auf den Wiesen weiden zu lassen, Wassermühlen zu errichten und die Gutsbaillifs nach seinem Ermessen zu ernennen²⁾. In der Streitschriftenliteratur des XVII. Jahrhunderts finden sich häufig Klagen über diese An-

¹⁾ Materials illustr. of the reign of H. VIII. Bd. I SS. 499, 595, 258, 261, 264, 272, 313, 327, 520 (from the book of the Duchy of Lancaster for H. VIII. reign. and the Roll of the same Duchy). Siehe auch *Rentale terrarum regis in com. Hereford et Gloucestre* 30 H. 8. (Harl. 4131 und 239). Die Pachtverträge aus der Zeit Marias der Grausamen belaufen sich zum größten Teil auf 21 Jahre.

²⁾ *ibid.*, Bd. II, S. 258.

sammlung zahlreicher Farmen in den Händen eines Pächters. Als Beispiel sei hier eine Art Dialog angeführt, der unter dem charakteristischen Titel „Rede and be not wrothe“ im Jahre 1528 in Gedichtform veröffentlicht worden ist. Die handelnden Personen, William Roy und Jeremias Barlow entrollen hier das traurige Bild aller Mißstände und Mängel im Reiche. Sie beschuldigen u. a. die Abteien, sie hätten das Mittel zur Bedrückung des einfachen Volkes, nämlich die Verpachtung von Dutzenden von Farmen an eine Person zuerst angewendet. Gewöhnlich sei ein reicher „frankleyn“, d. h. ein Freier, der Pächter, der zu gleicher Zeit zwölf Farmen pachtet und hierdurch zwölf Familien brotlos macht. Die Felder, die sie bis dahin ernährt haben, seien nunmehr in den Händen eines Einzelnen angesammelt¹⁾. In einer andern Streitschrift; „Gespräch zwischen einem Gentleman und einem Bauern“, werden dieselben Klagen erhoben. Während früher, klagt der Bauer, es einem armen Landmann nicht schwer fiel, ein Landstück und einen Bauernhof, wie die Gerechtigkeit und die Vernunft es fordert, zu pachten, gelangten jetzt 2, 3 und sogar 6 Farmen in die Hände eines Squire oder eines reichen Kaufmanns, was den völligen Untergang des Bauernstandes zu Folge haben müsse²⁾. Kein hervorragender Zeitgenosse übergeht diese grelle Tatsache mit Stillschweigen. Auch Starkey und Crowley erwähnen sie in ihren Schriften, der erstere in seinem Dialog zwischen dem Kardinal Pole und Lebset, der zweite in der „Bittschrift, geschrieben im Namen der armen

¹⁾ A new waye they do invent lettynge a dozen farmers under one, whych one or two ryche franckelyngis occupyng a dozen mens lyvyngis take all in their owne handes alone (Rede and be not wrothe).

²⁾ Dialogue between a gentilman an da husbondman, p. 139.

Gemeinden Englands.“ Die Ansammlung einer größeren oder kleineren Zahl von Farmen in den Händen eines Mannes, klagt Starkey, habe den Niedergang der Landwirtschaft zur Folge, da der Grund und Boden in die Hände von Leuten gelange, die ihn nicht selbst zu bearbeiten imstande seien. Zugleich schädige diese Ansammlung das einfache Volk, die „armen Gemeinden Englands“, indem sie ihnen den gewohnten Erwerb raube¹⁾. Wir finden, schreibt Crowley, nicht wenige Grundbesitzer, die, obgleich sie nicht Landlords sind, ein ebenso üppiges Leben wie diese führen. Sie haben nur nötig, zu gleicher Zeit mehrere Farmen zu pachten und dadurch das „einfache, englische Volk“ auszuplündern und ins Elend zu stürzen. Den armen Bauernfamilien bleibt danach kein anderer Weg übrig, als die zum Ackerbau nötigen Parzellen diesen Pächtern abzupachten²⁾. Die von beiden Schriftstellern erwähnten Monopolisatoren von Grund und Boden wurden von den Zeitgenossen *ingrossers of farms* oder *lease mongers*, d. h. Großpächter von Farmen und Aufkäufer von Pachtungen genannt. Unter diesen Namen kennen sie auch die Proklamationen Heinrichs VIII., die die Wiedergabe der Höfe und Landanteile an die Bauern verlangten³⁾. Indessen nahm die Zahl solcher Farmen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht nur ab, vermehrte sich vielmehr merklich, so daß die Zeitgenossen Elisabeths, Stafford, Stubbs und Harrison dieselben Klagen über die Verelendung der „armen Gemeinden Englands“ wiederholen mußten.

¹⁾ State Papers 26 H. VIII. No. 217.

²⁾ Crowley's Works, p. 165.

³⁾ State Papers of Henry VIII., Vol. IX, p. 262, Document 431, year 1514. (Ballads from MSS. Vol. I, app. to „Now a dayes.“)

Der Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Großfarmertums und dem Verschwinden des mittelalterlichen copyholding tritt von selbst zu Tage. Gerade aus diesen bäuerlichen Landanteilen waren die umfangreichen Pachtungen, bestehend aus Dutzenden kleiner Parzellen, zusammengesetzt, von denen die oben erwähnten Schriftsteller sprechen. Schon die Zeit, genossen Heinrichs VIII. weisen auf die Einwirkung der Farmwirtschaft auf die Schicksale des bäuerlichen Grundbesitzes hin. Crowley¹⁾ spricht von dem Uebel, das die großen Pachtungen dem einfachen Volke zufügten und hebt zugleich die Tatsache hervor, daß die copyholders durch die Gutsbesitzer von ihren alteingesessenen Wohnorten vertrieben wurden. „Wie ehrlich, treu und ruhig ein copyholder auch sein mag — schreibt er — nach Ablauf der Pachtzeit stellt man ihn doch vor die Notwendigkeit, entweder für das Nutzungsrecht der Parzelle ebensoviel im voraus zu bezahlen, wie ihn ihr Ankauf kosten würde, oder unverzüglich seinen Hof zu verlassen und mit Frau und Kindern dem Hungertode entgegenzugehen.“ Der Zeitgenosse Eduards VI. Henry Brinklaw zeichnet noch deutlicher den Zusammenhang zwischen der aufblühenden Farmwirtschaft und dem untergehenden Copyholding-System. „Es braucht nur — so schreibt er —, ein reicher Aufkäufer von Grundstücken, der schon ohnedies viele Pachtungen sein eigen nennt, dem Besitzer einen höheren Zins zu bieten, als der eingesessene copyholder ihm zahlen kann, um den Bauern ohne weiteres, mag seine Armut auch noch so groß sein, von der Scholle zu vertreiben. Es bleibt ihm dann nur übrig, zuerst ein Bettler und Landstreicher und dann ein Taschendieb oder sonst

¹⁾ Crowley's Works, p. 165. — Ähnlich lautende Klagen finden sich auch in Vox populi (Ballads from MSS., Vol. I. p. 137.)

ein Spitzbube zu werden, dessen Leben am Galgen endet.“ Derselbe Autor, dessen Schrift aus dem Jahre 1542 stammt, weist auf die verhältnismäßig kurze Dauer der geschilderten Zustände hin: „Vor fünfzig oder höchstens sechzig Jahren waren die Pachtungen (leassys, d. h. leases) vollkommen unbekannt. Ihre gegenwärtige Verbreitung und der Brauch, eine ganze Anzahl von Pachtungen zu gleicher Zeit zu übernehmen, ist eine der Ursachen der Steigerung der Ansprüche der Landlords. Gebe Gott, daß diese Art der Verpachtung schnellstens verschwinde.“ Brinklow ist der Meinung, daß es „in der ganzen Welt keine ungerechtere Ordnung gebe, als die, kraft deren der Landlord aus Laune oder um einem Kumpan einen Gefallen zu erweisen, berechtigt ist, einen Bauern von seiner Parzelle zu vertreiben und das Land einem Pächter zu übergeben. Eine solche Handlungsweise widerspricht in gleichem Maße dem Gebote der Mildtätigkeit wie den Forderungen des natürlichen Rechts“¹⁾.

Die Zeitgenossen Elisabeths, die auf dieselben Zustände hinwiesen, sahen die Bedrückung der copyholders durch die Grundeigentümer als eines der Hauptübel an, an denen das englische Volk krankte. „Die Landlords — schreibt Harrison — strengen täglich ihren Kopf an, um neue Mittel zur Verfolgung der copyholders zu ersinnen. Sie verdoppeln und verdreifachen den Zins, erhöhen ihn nicht selten um das Siebenfache gegenüber dem früher gezahlten Zins und vertreiben endlich die Bauern unter den wichtigsten Vorwänden von ihrer Parzelle“²⁾. Stubbs ergänzt dieses Bild durch folgende Worte: „Bei dem Übergang eines

¹⁾ Henry Brinklow's Complayns p. 9.

²⁾ Harrison p. 241.

copyhold durch Erbschaft hat der Bauer einen hohen Betrag (fyne) zu entrichten. Um diese Zahlung leisten zu können, muß er häufig sein gesamtes bewegliches Eigentum verkaufen. Kaum wenige Jahre später tritt infolge eines Besitzwechsels an den copyholder die Forderung heran, eine neue Zahlung zu leisten. Ist er dazu nicht imstande, so muß er das Gut als Bettler verlassen¹⁾. Viele Landlords — fährt derselbe Verfasser fort — begehren schon Jahrzehnte vor Ablauf der Pacht von den Bauernpächtern die Erneuerung ihrer Verträge. Dies wird auch von Harrison bestätigt, der von dem Brauche der Landlords spricht, die Verträge mit ihren Pächtern sieben Jahre vor Ablauf der Pachtfrist zu erneuern. Wer nicht imstande ist, diese Forderung zu erfüllen, wird mit Gewalt von dem Gute gejagt²⁾.

In den soeben angeführten Stellen handelt es sich offenbar nicht nur um die Bedrückung der copyholders durch die Grundeigentümer, sondern auch um die Verfolgung der kleinen Pächter, als welche dieselben Zinsbauern bei einzelnen Parzellen des demesne-land oder der von dem Gutsbesitzer zur eigenen Bewirtschaftung abgeteilten Ländereien auftraten. Kann aber die Verdrängung dieser Kleinpächter durch die Großpächter noch durch die festgesetzte Dauer ihrer Verträge erklärt werden, so fragt

¹⁾ Der Charakter der von den copyholders entrichteten fynes geht deutlich aus dem Inhalte der Bittschrift hervor, die im Jahre 1549 von den Aufständischen in Norfolk erlassen wurde: „Wir bitten euch — heißt es darin u. a. — dafür zu sorgen, daß die copyholders keinen höheren Zins zu entrichten haben, als den ihnen im ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. auferlegten, und daß im Falle des Ablebens des Eigentümers dem copyholder nur eine geringe Steuer zugunsten des neuen Eigentümers, etwa ein Hahn oder eine kleine Münze „zum Andenken“ auferlegt werde.“

²⁾ Stubbs' Anatomy of the Abuses in England, pp. 31. 32.

sich hinsichtlich der Aufhebung des copyholding durch die Gutsbesitzer, wie diese ihrer Natur nach für ewige Zeiten geltende Erbpacht vernichtet werden konnte.

Daß diese Vertreibung der Bauern vom Grund und Boden nicht ohne Umgehung des Gesetzes sich vollziehen konnte, wird zum Teil schon von Stafford, einem andern Zeitgenossen Elisabeths, zugegeben. „Während seines ganzen Lebens — schreibt er — kann der Besitzer nicht mehr als über etwa ein Drittel seiner Ländereien frei verfügen, da die einen Grundstücke auf lange Fristen verpachtet sind, und die anderen sich im erbrechtlichen Besitz der copyholders befinden.“ Das ist, nach Stafford, der Grund, daß viele Grundbesitzer, durch ihre copyholders an der gewinnbringenden Ausbeutung ihrer Felder gehindert, fremde Grundstücke pachten und sich in leasemongers, d. h. Aufkäufer von Farmen verwandeln¹⁾.

In der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur ist die Frage über den Übergang des copyhold oder der Erbpacht zur Farmwirtschaft bisher unerörtert geblieben. Ich will damit sagen, daß die Mehrzahl der Forscher sich mit der Feststellung dieser Tatsache begnügt hat. Keiner von ihnen behandelt eingehend die Ursachen, die diese Erscheinung ins Leben gerufen, und die Bahnen, auf denen diese bedeutende Umwälzung in der Gesellschaftsordnung Englands sich durchgesetzt hat²⁾.

Die Entwicklung der Farmwirtschaft, die die Zinspachtwirtschaft zuerst beeinträchtigt und dann verdrängt hat, ist zweifellos eine Erscheinung, deren Ursprung nicht auf die Mißbräuche und Übergriffe Einzelner — mögen sie auch noch so viele Klagen der Zeitgenossen hervorgerufen haben — zurück-

¹⁾ Stafford. A brief conceipt of English policie, 1581, p. 18.

²⁾ *ibid.* pp. 33. 18.

zuführen sind, sondern auf die Wirkung unabwendbarer wirtschaftlicher Gesetze. Das natürliche Wachstum der Bevölkerung, die die Steigerung der Grundrente und infolgedessen die Notwendigkeit gezeitigt hat, zu einer intensiveren Wirtschaft überzugehen; die Abwendung der Volkstätigkeit von der Landwirtschaft zur Viehzucht, einmal infolge der verstärkten Nachfrage nach englischer Wolle, das andere Mal wegen der aus fiskalischen Gründen erfolgten Förderung des Wollhandels durch die Regierung; die gleichzeitige Einschränkung der Getreideausfuhr durch die Regierung aus Furcht vor einer Hungersnot im Lande; endlich der freie Verkehr von Grund und Boden auf dem Markte, der im Mittelalter, streng genommen, kaum als Tauschgegenstand betrachtet werden konnte, — dies alles zusammengefaßt bereitete unmerklich den Boden vor für den Aussterbeprozess der Erbpacht oder des copyhold, dessen erste Anzeichen schon am Ende des XV. Jahrhunderts festgestellt werden können. Das hinderte indessen nicht, daß einige untergeordnete Beweggründe, darunter die Einziehung der Klostergüter, hierbei eine ergänzende, aber bei weitem keine untergeordnete Rolle gespielt haben, indem sie den Gang dieses Prozesses beschleunigten und seinen Wirkungskreis erweiterten. Die Freiheit der Subinfeodation und der Landveräußerungen, die mit dem XV. Jahrhundert beginnend, dank der gerichtlichen Umgehung des Statuts „Quia emptores“ und der gesetzlichen Einschränkungen erlangt worden war, die das mittelalterliche System der „entails“ dem freien Grundstückverkehr gestellt hatte, mußte offenbar den endgültigen Sieg des freien Pachtvertrages fördern. Zugleich mußte der Übergang vom Ackerbau zur Viehzucht, der bei den Eigentümern das Bestreben weckte, mit den erblichen Gemeinnutzungs-

rechten aufzuräumen, die die bäuerlichen copyholders gegenüber dem Weidelande genossen, auf die Einzäunung der Gemeindeweiden, der „commons“, und auf das Bestreben der Gutsbesitzer zurückwirken, gegen die weitere Ausbreitung des Erbpachtssystems einen Damm zu errichten. Als aber zu allen diesen Ursachen noch die hinzukam, daß ein Sechstel des gesamten englischen Grundbesitzes urplötzlich seinen Besitzer wechselte und in die Hände von Leuten geriet, die mit den tatsächlichen Bewirtschaftern dieses Grund und Bodens nicht durch eine gemeinsame Vergangenheit verbunden waren und lediglich an die möglichst vorteilhafte Ausbeutung dieser Ländereien oder an die Grundstücksspekulation am Markte dachten, fielen von selbst die Bedingungen fort, die allein vermocht hätten, das Erbpachtssystem, das den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprach und nur noch durch Gewohnheit und Brauch geheiligt war, wenn auch nur auf den oben genannten Ländereien aufrecht zu erhalten.

Von den Zeitgenossen war Asham offenbar der erste, der den Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Klöster und dem für das einfache Volk so ungünstigen System der Farmwirtschaft vollkommen erkannte. In einem seiner Briefe an den Herzog von Somerset, in dem er die Frage aufwirft, wer die Schuldigen an den gegenwärtigen Übelständen seien — *Qui auctores sunt tantae miseriae?* — antwortete er, das dies diejenigen seien, die die ehemaligen Klosterländereien mit hohen Jahresleistungen belastet hätten, — *sunt illi qui hodie praedia monasteriorum gravissimis annuis redditibus auxerunt.* — Seinen Gedanken erläuternd, fügt er hinzu: „*hi homines expilant totam republicam. Villici et coloni universi laborant et parcunt, ut istis satisfaciant*“, d. h.: „diese Leute haben das ganze

Reich ausgeplündert; die Bauern und die freien Besitzer bearbeiten die Felder und errichten Gehege für das Vieh ausschließlich ihnen zuliebe“. Daher, bemerkt er weiter, stamme der Untergang so vieler Familien, der Verfall so vieler Wirtschaften. Hierauf sei auch das Verschwinden der yeomanry, des edelsten Schmuckes und der Kraft Englands zurückzuführen, was besonders bedauert zu werden verdiene. „Hinc tot familiae dissipatae, tot domus collapsae. Hinc quod omnium miserrimum est, nobile ille decus et robur Angliae, nomen inquam yomanorum Anglorum fractum et collisum est¹⁾“.

Weshalb sind nun die copyholders der eingezogenen Klosterländereien früher als die anderen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zum Opfer gefallen? Bot ihnen denn der hergebrachte Brauch nicht denselben Schutz für ihre Jahrhunderte alten Besitzrechte wie den copyholders der weltlichen Lords? Konnten nicht beide in gleichem Maße sich auf die schriftlichen Urkunden, auf jene „Kopien“ oder Auszüge aus den Grundbüchern berufen, die der ganzen Klasse dieser Besitzer den Namen gegeben hat? Entbehrten denn ihre Ansprüche de jure des Schutzes der Gerichte und konnten sie die Anerkennung ihrer Rechte nicht auf gerichtlichem Wege erzwingen? Mit einem Wort, welche Umstände schufen für die copyholders so besonders ungünstige Bedingungen und machten sie schutzlos im Kampfe gegen das aufblühende Farmertum?

¹⁾ Epistola d. 21. Nov. 1547. Asham's Works ed. Giles, Vol. I. pp. 140. 141. Denselben Gedanken entwickelt der ungenannte Verfasser eines Traktats aus dem Jahre 1591. (Br. Mus. Coll. Cole MSS. 12.) Angeführt bei Gasquet, Henry VIII. and the English monasteries. Vol. IV. p. 416.

Diese Fragen werden in den Geschichtsquellen dahin beantwortet, daß die Kommissare, die mit der Einziehung der Klosterländereien betraut waren, absichtlich alle diesbezüglichen Urkunden, namentlich die Protokolle der Erbgerichte vernichtet haben, ferner daß die neuen Eigentümer, die von den früheren Besitzern ausgestellten Urkunden, copies of court rolls, den copyholders abnahmen; und endlich, daß die Käufer der Kirchengüter unter den Zinsbauern die falsche Vorstellung verbreiteten, die copyholders hätten nach dem Übergange der Güter in die Hände der Laien ihre alten Rechte auf den Grund und Boden eingebüßt.

„Kaum ist ein Klostersgut — schreibt der Verfasser einer Streitschrift aus dem Jahre 1546, „Das Bittgesuch der armen Gemeinden Englands“ — in die Hände eines weltlichen Lords übergegangen, als auch schon der neue Besitzer die copyholders durch Drohungen nötigt, ihm die von den Klöstern ausgestellten und nicht selten vom Parlament beglaubigten Urkunden auszuliefern, die die Bestätigung ihres Erbrechts enthalten. Diese Auslieferung wird unter dem Vorwande verlangt, daß diese Urkunden infolge des Besitzwechsels ihre Kraft verloren hätten, und daß die Bauern das Gut verlassen müßten, wenn sie diese Urkunden nicht rechtzeitig durch Pachtverträge ersetzen. Selbst wo das Klostersgut nicht veräußert, sondern nur für 21 Jahre verpachtet wird, sucht der Pächter den copyholders die Überzeugung beizubringen, daß der von ihm ausgestellte Vertrag alle vorhergehenden Verträge, so auch die Auszüge aus den Gutsprotokollen, copies, aufhebe, auf die sich ihre Besitzrechte stützten. Die copyholders schenkten all dem Glauben und gaben ihre alten Urkunden gegen neue Pachtverträge her, trotzdem in den alten

Urkunden ihnen das Recht der Vererbung von Grund und Boden von Geschlecht zu Geschlecht zugesichert ist, während die neuen Pachtverträge nur eine 21-jährige Frist bedingen¹⁾.

Außer diesen mehr oder minder verschleierten Gesetzesumgehungen wurden von den neuen Besitzern nicht selten auch offene Gewaltakte verübt. Der arme Codrus, — klagt der Verfasser des Gedichts „Times Whistle“ — besaß außer einem cottage ein kleines Grundstück, welches er selbst bearbeitete. Mit dem Ertrage seines Grundstückes ernährte er schlecht und recht seine Frau und seine sechs Kinder. Nun aber hat sein Nachbar Antelegon, als er sah, daß Codrus Grundstück, das an das seinige grenzte, sich gut für einen Garten eignen würde, davon Besitz ergriffen und gibt es nicht wieder heraus. Der arme Codrus muß nun das Gericht „sub forma pauperis“ d. h. im Armenrecht anrufen. Sein Gegner jedoch nimmt sich den besten Advokaten und geht, im Widerspruch mit allen Gesetzen, aus dem Rechtsstreit mit seinem armen Nachbar als Sieger hervor; der unglückliche Codrus kommt mit Frau und Kindern an den Bettelstab; dies alles geschieht infolge der ungerechten Bedrückung, die jedes Fluches wert ist“²⁾.

Gleichsam als Bestätigung dieser Anklagen, donnert Latimer von der Kanzel gegen die Advokaten und Richter, von denen der arme Mann nur schwer Gerechtigkeit, Rat und Hülfe erhalten kann³⁾.

Liegt aber nicht vielleicht allen diesen Anklagen und Beschuldigungen lediglich die gewohnte Übertreibung der Satiriker zu Grunde, die eine Art

¹⁾ A supplication of the poore commons a. 1546. p. 79 (Early English text Society).

²⁾ The Times Whistle, p. 49.

³⁾ Latimer's Sermons ed. 1844. pp. 99. 127.

Karikatur und nicht ein getreues Abbild der Wirklichkeit zu schaffen pflegen? Eine solche Annahme wäre zulässig, wenn die auf uns gelangten Berichte über die Prozesse zwischen den copyholders und den Aufkäufern der Klosterländereien nicht bis in die kleinsten Einzelheiten die Angaben der Streitschriften bestätigten. Nehmen wir z. B. den Prozeß, den die copyholders von Glossodel, in der Grafschaft Derby, das früher der Abtei Beddingwork gehört hatte, gegen den Grafen Shrewsbury anstrebten, der dieses Gut zur Zeit der Königin Elisabeth gegen Ländereien in Irland eingetauscht hatte. Der Streit währte zwei Jahre, führte zur Verhaftung zweier Haupträdelsführer und endete mit der vollen Niederlage der Bauern. Was hat nun den nächsten Anlaß zu diesem Prozeß gegeben? Was forderten die Bauern vor dem Gericht? In ihrem Gesuche an die Königin äußerten die Kläger ihre Unzufriedenheit mit dem neuen Eigentümer in folgenden Worten: „Der Graf habe nicht nur den von ihnen erhobenen Zins um das dreifache erhöht, sondern sie auch, entgegen den alten Vereinbarungen, gezwungen, ihm einen Teil der in ihrem Besitz befindlichen Ländereien abzutreten, den er unverzüglich eingezäunt habe“¹⁾. Die Bittsteller berufen sich darauf, daß ihre Vorfahren schon seit der Eroberung auf diesem Gute angesiedelt gewesen seien, daß sich ihre landholdings auf den uralten Brauch stützten, daß sie, mit einem Wort zu den sogen. *customarii* oder „*customary tenants*“ gehörten. Aber die Protokolle der Erbgerichte waren vernichtet oder befanden sich in den Händen ihrer Gegner. Auszüge daraus, die sogen. „*copies*“, hatten sie nicht aufbewahrt. Der Geheime Rat sprach sich deshalb gegen die Rechtmäßigkeit

¹⁾ Record Office. — State papers Elizabeth Vol. 147, a. 1580.

ihrer Ansprüche aus. Auf dem Gute — führte er aus — gebe es keine alten Bräuche, die sich von denen, die in den benachbarten Gütern gelten, unterschieden. Die Vorgänger des jetzigen Besitzers hätten ihre Ländereien zweifellos von einem Pächter auf den anderen übertragen, folglich seien die Kläger keine copyholders sondern Pächter (leaseholders), die ihre Parzellen für eine Reihe von Jahren oder lebenslänglich oder endlich „bis zur ersten Rückforderung“, „at will“, von dem Eigentümer gepachtet hatten. Möglich ist es ja, daß der Geheime Rat in diesem Falle recht hatte. Wer bürgt aber dafür, daß nicht ähnliche Rechtsstreitigkeiten entstanden sind, in denen die juristische Natur des angefochtenen Rechts, mangels der erforderlichen Urkunden oder infolge ihres Verlustes, nicht genau festgestellt werden konnte? In solchen Fällen sahen sich die tatsächlichen Besitzer, an die die Forderung gestellt wurde, den uralten Ursprung ihres Rechts nachzuweisen, schließlich gezwungen, ihre Ansprüche aufzugeben, da die diesbezüglichen urkundlichen Beweise entweder vernichtet waren oder sich in den Händen der Gegner befanden. Der Prozeß der Bauern von Glossodel ist unabhängig von seinem Ausgange auch dadurch merkwürdig, daß er auf die damals verbreitete Umwandlung der Erbpächter in Fristpächter hinweist. Die zweiundfünfzig Personen, die in dem Prozeß gegen den Grafen Shrewsbury als Kläger auftraten, erklären sich in dem an ihn gerichteten Gesuch um die Befreiung der Anstifter schließlich bereit, ihre Parzellen von nun ab als lebenslängliche Pächter inne zu haben, und zwar zu den Bedingungen, die der Graf selbst ihnen vorzuschreiben geruhen würde¹⁾.

¹⁾ Die Namen der Bittsteller werden in dem Gesuch durch Kreuze bezeichnet — ein Beweis, daß sie des Schreibens unkundig waren.

Die Gesetzesumgehungen und offenkundigen Gewaltakte, so häufig sie auch waren, genügen indessen keineswegs, um eine im XVI. Jahrhundert so weitverbreitete Erscheinung, wie die Umwandlung der Erbpacht in Freipacht zu erklären. Die Aufkäufer der Klosterländereien mögen vielfach von dem Mittel Gebrauch gemacht haben, die Gutsarchive zu vernichten; sie mögen gleichfalls die allzu vertrauensvollen copyholders durch die Behauptung hinters Licht geführt haben, daß die früheren Verträge durch den Besitzwechsel ihre Kraft verloren hätten; die natürliche Unzufriedenheit der Klosterbauern mit den neuen Herren, die vor allem um die Vermehrung ihrer Einkünfte besorgt waren, mag endlich mehrfach dahin geführt haben, daß die neuen Besitzer unter irgend welchen Vorwänden gewaltsam aus den Gütern entfernt worden sind. Aber dies alles erklärt noch immer nicht die Ursachen, die der Entwicklung der Farmwirtschaft und dem Verfall des mittelalterlichen Erbpachtssystems zu Grunde gelegen haben, und auch nicht die Wege, die infolge dieses Prozesses im Bereiche des ganzen Königreichs im XVI. Jahrhundert eingeschlagen sind. Diese nebeneinander laufenden Erscheinungen konnten nur von dem Augenblick an allgemeine Verbreitung gewinnen, wo alle Klassen der ländlichen Bevölkerung: die Landeigentümer, die copyholders und die Farmers mehr oder minder daran interessiert waren; wo das Streben der ersteren, das freie Pachtssystem entwickeln zu können, mit dem Wunsch der copyholders selbst im Einklang zu stehen begann, dem mittelalterlichen Zinspachtssystem ein Ende zu setzen, d. h. wo das letztere für den copyholder ebenso unvorteilhaft wurde wie für den Grundherrn, und wo beide in gleichem Maße dahin drängten, dieses System durch die freie Fristpacht zu ersetzen. Daß dies, mindestens in der

zweiten Hälfte des Jahrhunderts, der Fall gewesen ist, geht u. a. daraus hervor, daß im Jahre 1588 die Einführung einer Grundsteuer beantragt wurde, die sowohl den Besitz der freeholders wie der copyholders treffen sollte, wobei hervorgehoben wurde, daß die copyholders gern ihre Parzellen verpachteten und zwar sehr oft an freeholders oder wohlhabende Kaufleute. Die sogen. „leasemongers“ oder Aufkäufer von Farmen erhielten, nach dem Zeugnis des Verfassers der erwähnten Bittschriften, ihre Pachtungen nicht selten direkt von diesen erblichen Inhabern¹⁾ fremden Grund und Bodens. Dieses Zeugnis wird bestätigt von dem Ökonomen Stafford, nach dessen Angaben die Grundeigentümer, die infolge der bestehenden Erbpacht über ihre Ländereien nicht frei verfügen konnten, sich nicht selten in Farmer verwandelten und u. a. auch von den copyholders Land pachteten. Andererseits müssen aber auch in der Volkswirtschaft Umwälzungen stattgefunden haben, die die weitere Aufrechterhaltung der Erbpacht den Bauern selbst unvorteilhaft erscheinen ließen, ehe diese u. a. auch die Forderung glaubten aufstellen zu sollen, die Vermehrung der copyholdings durch Umwandlung der neu erworbenen freeholdings in Erbpachten zu verbieten, und ehe die Aufständischen in Norfolk, die unter Ketts Führung standen, diese Forderung zu einem besondern Punkt ihrer Bittschrift erhoben. Worin bestanden nun diese Umwälzungen? In nichts anderem, als in der Ausbreitung der Viehzucht auf Kosten des Ackerbaus. Dies erklärt unserer Ansicht nach die Bereitwilligkeit der Grundeigentümer, der Erbpacht mit ihrem unveränderlichen, ein für allemal festgesetzten Zins ein Ende zu machen und

¹⁾ Record office. State Papers. Elizabeth, Vol. 208. No. 45, a. 1588.

²⁾ Stafford. A brief Concept of English policie, p. 18.

zu dem System der Fristpachtungen überzugehen, die mit der steigenden Nachfrage nach Land eine fortschreitende Erhöhung der Grundrente sicherten. Diese Behauptung mag auf den ersten Blick willkürlich erscheinen. Die copyholders mußten doch allem Anscheine nach hartnäckig an einer Ordnung festhalten, in der die stufenweise Erhöhung der Grundrente ausschließlich ihnen zugute kam. Eine solche Beweisführung ließe aber vollkommen außer Acht, daß die wirtschaftliche Umwälzung, die unerwartete Einnahmequellen für die copyholders eröffnet hatte, u. a. auch dahin führte, daß ihre Gemeinnutzrechte eingeschränkt wurden. Das mußte notwendigerweise zur Folge haben, daß die neuen Vorteile des Erbpachtens sich für die Bauern außerordentlich verringerten.

Die Geschichtsforscher und Nationalökonomien stimmen hinsichtlich der Frage, worin die wirtschaftliche Umwälzung Englands im XVI. Jahrhundert bestanden hat, bei weitem nicht überein. Die Mehrzahl beschränkt sich auf die Behauptung, daß die Viehzucht zu dieser Zeit an die Stelle des Ackerbaus zu treten begann, was zur Folge hatte, daß nicht nur die Gemeindeweiden, sondern auch die sogen. „offenen Felder“, open fields, eingezäunt und die Saatflächen dadurch bedeutend eingeschränkt wurden, während der Futterbau in demselben Maße eine Erweiterung erfuhr. Andere wieder, mit Nasse an der Spitze, vertreten die Ansicht, daß sich neben diesem Prozeß der Übergang von der Dreifelderwirtschaft zu der intensiveren Fruchtwechselwirtschaft zu vollziehen begann, da England sonst nicht in der Lage gewesen wäre, seine ständig wachsende Bevölkerung zu ernähren und zwar ohne Zuhilfenahme auswärtiger Getreidemärkte, wovon im XVI. Jahrhundert keine Rede sein konnte.

Bevor wir unsere eigene Meinung äußern, wollen wir die Tatsachen prüfen, die gewöhnlich zur Erklärung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Englands im XVI. Jahrhundert angeführt werden.

Schon anlässlich meiner Schilderung der Gesellschaftsordnung Englands am Ausgang des Mittelalters habe ich darauf hingewiesen, daß sich bereits seit Mitte des XV. Jahrhunderts bei den Grundbesitzern das Bestreben gezeigt hat, die offenen Felder einzuzäunen, und daß Richard II. Maßregeln ergriff, um diesen Bestrebungen Einhalt zu tun. Der Kampf gegen den Kronprätendenten verhinderte den Erlaß eines Gesetzes gegen die „enclosures“, aber schon Richards Nachfolger, Heinrich VII., ging im 4. Regierungsjahre daran, ein solches Gesetz zu erlassen. Der Geschichtsschreiber seiner Regierung, Bacon, schildert die nächsten Entstehungsursachen des Gesetzes von 1489—90 folgendermaßen: „Die Errichtung von Einzäunungen war zu dieser Zeit allgemein üblich geworden, was zur Folge hatte, daß das Ackerland durch das Fehlen von Arbeitshänden durch Weideland verdrängt wurde, das nur eine geringe Zahl von Hirten erforderte; die landholdings, die lebenslänglich oder für eine bestimmte Frist oder bis zur Rückforderung (at will) vergeben waren, und von deren Erträgen die Yoemen lebten, gingen infolgedessen in die Bewirtschaftung der Gutsbesitzer selbst über, die sie in demesne lands umwandelten¹⁾. Die Folge hiervon war, daß die Einwohnerzahl sich verringerte, der Wohlstand des einfachen Volkes zurückging, die Kirchengemeinden verödeten, die Einkünfte aus dem Kirchenzehnten sanken usw.“

In den vorstehenden Sätzen hat der große englische Denker mit aller Deutlichkeit die Richtung

¹⁾ Bacon, Fr. History of the king Henry VII., 1858, p. 93.

gewiesen, in welcher sich zu Ende des XV. Jahrhunderts die Umwälzung in der Landwirtschaft vollzogen hat, deren Natur wir hier festzustellen suchen. Die Grundeigentümer, die sich aus der Schafzucht höheren Gewinn versprachen, vergaben ihre „demesne lands“ nicht mehr an die Pächter, sondern verwendeten sie selbst für die Aufzucht von Schafen; die Ackerfläche und die Zahl der Gutsinsassen mußten infolgedessen zurückgehen. Die Einzäunung der Gemeindeweiden, wie die Abschaffung der mittelalterlichen Erbpacht, copyhold, wird von Bacon noch mit keinem Worte erwähnt. Er spricht natürlich auch nicht von dem Übergang der Dreifelderwirtschaft zur Vielfelderwirtschaft — offenbar deswegen, weil ein solcher Übergang zu seiner Zeit noch nicht zu verzeichnen war. Die von ihm geschilderte Umwälzung betrafte ferner, nach seinen eigenen Worten, lediglich die demesne lands, d. h. die Ländereien, die von den Gutsbesitzern selber bewirtschaftet wurden, und konnte infolgedessen in dem bestehenden Recht auf keinerlei Hindernisse stoßen. Die Beziehungen zwischen dem Grundherrn und dem Farmer wurden, laut Gesetz, vollkommen durch den Vertrag geregelt. Diejenigen, die das Land at will gepachtet hatten, mußten es jederzeit dem Eigentümer wiedergeben; die Pächter waren nach Ablauf des Pachtvertrages nicht berechtigt, auf seiner Erneuerung zu bestehen. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die hier geschilderte Umwälzung die Interessen der copyholders berührt hätte, die sich auf den uralten Brauch stützten, der ihr Erbrecht für ewige Zeiten anerkannte, oder wenn sie in der Einzäunung der Gemeindeweiden, d. h. in der gewaltsamen Einschränkung der Nebeneinkünfte zum Ausdruck gelangt wäre, die die Bauern aus ihren Landanteilen zogen. In Wirklichkeit war aber nichts

derartiges zu bemerken. Die Anbaufläche mußte notwendigerweise eingeschränkt werden, da die Viehzucht von den Gutsbesitzern als gewinnbringender betrachtet wurde; aber diese Einschränkung der Anbaufläche wurde dadurch in bestimmten Grenzen gehalten, daß die geschilderte Umwälzung nur die „demesne lands“ berührte. Allem Anscheine nach haben die Klöster hier die Initiative ergriffen, indem sie zuerst von dem Ackerbau zur Viehzucht übergegangen sind. Der Grund dürfte höchstwahrscheinlich darin zu suchen sein, daß die Äbte und Prioren im Gegensatz zu den übrigen Grundbesitzern, dem Brauch huldigten, die Güter, die unmittelbar an ihre Klöster grenzten, in eigene Bewirtschaftung zu nehmen¹⁾. Es ist deshalb sehr erklärlich, daß die Volksballaden des XVI. Jahrhunderts von den Kloostervorstehern als von den ersten Schafzüchtern sprechen.

Dem Beispiel der geistlichen Grundherren folgten bald die weltlichen. Statt ihre demesne lands an die Bauern zu verpachten, begannen sie, sie in Weideland umzuwandeln und Schafe auf ihnen zu züchten. Die Regierung erachtete es für angebracht, die Interessen der bäuerlichen Farmer zu verteidigen, und so veröffentlichte Heinrich VII. im Jahre 1484 zwei Erlasse. Der erste, der für die Insel Wight bestimmt war, verbot, eine Parzelle persönlich zu bewirtschaften, die mehr als £ 10 im Jahre eintrug. Der zweite Erlaß, der sich auf ganz England erstreckte, verordnete, daß für alle Personen, die in den letzten drei Jahren von Eigentümern Land gepachtet hatten, mindestens je 20 Acres zur Verfügung gehalten werden sollen. Bacon äußert sich hierüber in folgender Weise: Der König und das Parlament hätten es nicht für angemessen erachtet,

¹⁾ Rogers, Thorold. History of agriculture and prices, Vol. V. p. 2.

die Einzäunungen zu verbieten, da dies dem Verbot einer Vervollkommnung der Wirtschaft gleich gekommen wäre. Sie hielten es auch nicht für zweckmäßig, den Getreidebau als obligatorisch zu erklären, da dies einen Kampf gegen die Natur und das persönliche Interesse bedeuten würde. Sie hätten lediglich Maßnahmen ergriffen, um die Einzäunungsarten zu beseitigen, die letzten Endes das Reich mit Verwüstung und Entvölkerung bedrohten¹⁾. Im Einklang mit diesen Erlassen stand folgende Vorschrift: Wurden die Forderungen des Königs und des Parlaments nicht erfüllt, so war der nächste Oberlehnsherr des Schuldigen berechtigt, die Hälfte seines Grund und Bodens zu beschlagnahmen und bis zur Wiederherstellung der früheren Ackerbau- und Besiedelungsverhältnisse zu behalten²⁾.

Wie mangelhaft diese Maßnahmen ausgeführt worden sind, geht aus Folgendem hervor. Die Kommissare, die nach den Grafschaften Norfolk, York, Herford, Southampton, Stafford, Berks, Gloucester und Cambridge entsandt wurden, um die Zahl der Felder festzustellen, die seit dem Jahre 1494 aus Ackern in Weideland umgewandelt worden waren, berichteten im Jahre 1517, daß Hunderte, ja Tausende von Acres, die vor 20 Jahren bebaut waren, gegenwärtig brach lägen³⁾. Kein Wunder daher, daß Heinrich VII.,

¹⁾ Bacon. Works. History of Henry VII.

²⁾ Nasse. Mittelalterliche Feldgemeinschaft.

³⁾ Inquest concerning inclosures in the county of Norfolk and York a. 1517. (Br. Mus. Lansdowne I, 153—194). — Schanz, Georg. Englische Handelspolitik gegen Ende des MA, Bd. II, S. 671. The Domesday of inclosures, ed. by Leadam, 1897. — In den 5 Grafschaften Berks, Oxford, Buckingham, Warwick, Northampton belief sich die Gesamtzahl der eingezäunten Felder für die Schafweide auf ca. 30,000 Acres. In den

der 1514 und 1515 neue Verordnungen gegen die Einschränkung der Anbaufläche erließ, offen anerkannte, daß fortgesetzt Weideland an die Stelle der Ackerfelder trat, und daß die Zahl der Bauernhöfe mit jedem Jahre zurückging. Indessen war die dem Ackerbau entzogene Gesamtfläche nach den Angaben der Kommissare bei weitem nicht so groß, daß wir ihr schon im zweiten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts den enormen Umfang zuschreiben dürften, den sie in den Augen der Zeitgenossen besessen hat. In Norfolk, York und Gloucester hatte die Schafzucht allem Anscheine nach die größten Fortschritte gemacht. In der ersten Grafschaft waren ca. 9000 Acres, in der zweiten ca. 4000 und in der dritten ungefähr ebensoviel dem Ackerbau entzogen. Weniger bemerkbar war der Niedergang des Ackerbaues in den Grafschaften Burkhshire und Cambridge, wo die Kommissare insgesamt kaum 5000 Acres neuen Weidelandes vorfanden, und noch geringer in Hampshire, Staffordshire oder Herfordshire, wo nur einige hundert Acres für die Schafzucht herangezogen waren. Insgesamt bezifferte sich die neugeschaffene Weidefläche in den genannten 8 Grafschaften auf 22 532 Acres — eine Fläche, die zu unbedeutend war, um auf den Getreidemarkt wesentlich einwirken zu können. Hieraus erklärt sich, daß der Durchschnittspreis des Weizens von 1484 bis 1515 die Weizenpreise in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts nicht überstiegen hat¹⁾.

Heinrich VIII., der das Werk seines Vorgängers fortsetzte, traf in den Jahren 1514, 1532 und 1534 weitere Maßregeln, um die Entwicklung der Weide-

Grafschaften Stafford, Cambridge, Gloster, Norfolk, Herford und Shropshire wurden in den 1486—1517 ca. 20,000 Acres eingezäunt und in Weiden umgewandelt.

¹⁾ Rogers, Thorold. History of agriculture, Vol. IV, p. 286.

wirtschaft aufzuhalten. Die Ackerfelder, die von den Eigentümern in Weideland umgewandelt worden waren, mußten künftig, laut königlichem Befehl, wieder beackert werden. Niemand durfte mehr als 2000 Schafe halten, gleichviel ob sie auf seinem eigenen oder auf gepachtetem Lande ihre Nahrung fanden. Bei Zuwiderhandlungen wurde für jedes Schaf über die festgesetzte Zahl hinaus eine Strafe von 3 sh. 3 d. eingetrieben. Diese Straf gelder wurden zu gleichen Teilen an den König und an den Lehnsherrn abgeführt. Endlich wurde im 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. angeordnet, daß in den Gütern auf jede 30 bis 50 Acres mindestens ein Wohnhaus entfallen sollte. Sorgte der nächste Lehnsherr nicht für die Ausführung dieser Verordnung, so ging das Aufsichtsrecht in der gesetzlichen Ordnung zum nächstfolgenden usw. bis zum König über¹⁾.

In der Einleitung zu diesen Gesetzen wird darauf hingewiesen, daß die Umwandlung der Äcker in Weideflächen in der letzten Zeit neue Formen angenommen habe. So lange sie sich lediglich auf die demesne lands beschränkt habe, seien nur die Interessen der bäuerlichen Pächter davon berührt worden. Aber jetzt drohe diese Gefahr auch schon dem armen Ackerbauer, poor husbandman, dem copyholder, der seit unvordenklichen Zeiten den Boden bearbeitet habe und nun vor die Notwendigkeit gestellt werde, seine Scholle zu verlassen. Die Verordnungen Heinrichs VIII. weisen ferner auf die 200 Einwohner zählenden Ansiedlungen hin, deren Bevölkerung fast vollzählig zur Auswanderung gezwungen worden sei; auf die Bauern, die ohne Obdach sind und sich den

¹⁾ Statutes of the Realm. 6 C. 8. c. 5, 7 H. 8. cl. 25 H. 8. cap. 13, 27. H. 8., p. 22.

Landstreichern und Bettlern anschließen müssen, endlich auf die Personen, die eine möglichst hohe Zahl von landholdings in ihren Händen zu vereinigen suchen und sich Schafherden von 20 bis 24000 Stück anschafften. Dies alles beweist offenbar, daß die Entwicklung der Weidewirtschaft die Grenzen der demesne lands überschritten und nicht bloß die Interessen der bäuerlichen Farmer, sondern auch die der Erbpächter, der copyholders, getroffen hatte. Hierauf weisen auch einige Schriftsteller aus jener Zeit hin: Thomas Morus in seiner „Utopia“, ferner der unbekannte Verfasser der Satire „Now a dayes“, Starkey, Tridge u. a. „Die Schafe — schreibt Morus — verschlingen die Felder, die Städte, die Dörfer. Adelige, Gentlemen, sowie auch einige Äbte wandeln ihre Ländereien in eingezäunte Viehweiden um; sie zerstören die Bauernhöfe, tragen ganze Dörfer ab und lassen nichts zurück, als die Kirche und den Schafstall“. Tausende von Acres würden auf den Wunsch des unersättlichen Besitzers eingezäunt: der Ackerbauer werde gewaltsam von seinem Landanteil vertrieben oder durch Arglist, Betrug und schwere Bedrückung gezwungen, seine Scholle zu verlassen. Alle möglichen Kränkungen und Verfolgungen zwingen ihn nicht selten zum Verkauf seiner Parzelle¹⁾. Hier handelt es sich offenbar nicht allein um die Pächter der demesne lands, sondern um den gewaltsamen Bruch der Beziehungen, die von altersher zwischen dem Grund und Boden und den ihn bearbeitenden Bauern bestanden hatten. Dasselbe geht auch aus den Angriffen hervor, die der Verfasser der Satire „Now a dayes“ gegen seine Zeitgenossen richtete. Die Dörfer — so schreibt er — veröden,

¹⁾ Utopia, Introduction, Ausgabe vom Jahre 1878, S. 180.

der Boden bleibt un bebaut, an Stelle der Äcker treten die Brachfelder. Die großen Herren seien gewillt, die ganze Welt in einen großen Schafstall zu verwandeln¹⁾.

In dem Dialog zwischen Kardinal Pole und Lebset läßt Starkey dieselben Klagen ertönen: „Es gibt niemand — spricht Lebset — der nicht Augenzeuge gewesen wäre, wie die offenen Felder eingezäunt und der bisher angebaute und anbaufähige Boden in Weideflächen umgewandelt worden ist“, was die Abtragung ganzer Dörfer im Verlauf von einigen Tagen zur Folge gehabt hat²⁾.

Am deutlichsten tritt der Charakter der damaligen Umwälzung in der Streitschrift von Tridge hervor, die den Titel führt: „Bittschrift zweier Schwestern, der Kirche und des Staates, um die Wiederherstellung der uralten „commons“, die infolge der Einzäunungen vernichtet worden sind“. Diese Streitschrift erschien im Jahre 1604, zur Zeit als der besprochene Prozeß sich tatsächlich abspielte. Der Verfasser kennzeichnet ihn folgendermaßen: „Die Gutsherren und die freeholders tasten die alten Ordnungen an, kraft deren alles Ackerland in offenen Feldern gelegen war. Diese offene Lage gestattete den Armen, Nutzen aus ihnen zu ziehen. Nun aber will jedermann, daß ihm ein Feld zur ausschließlichen Nutzniessung zugeteilt werde³⁾“.

Eine tatsächliche Bestätigung finden alle diese Äußerungen in den Untersuchungen, die seitens der Gerichte um die Mitte des XVI. Jahrhunderts in der

¹⁾ Ballads from MSS., Vol. I. p. 97.

²⁾ Starkey's Dialogue (Early English Text Society, Extra Series. XII, p. 96).

³⁾ Angeführt bei Scrutton. Commons and Common fields. 1887. S. 96.

Grafschaft Cambridge eingeleitet wurden. Dort werden wiederholt etwa folgende Tatsachen erwähnt: „Das dem Andrew Lemb zugeteilte Land hätte mit den anderen Lammas lands im offenen Felde liegen müssen; in Wirklichkeit ist es aber mit einem Zaun umgeben. Das Queens College hat von einem Teil des gemeinsamen Feldes, das unter dem Namen gosling green bekannt ist, Besitz ergriffen, ohne dafür auch nur einen Shilling Entschädigung zu zahlen“ usw.¹⁾.

Neben der Umwandlung der demesne lands und der offenen Felder, open fields, die während des ganzen Mittelalters den Landanteil der Bauerngemeinde gebildet haben, in Weideflächen, beginnt auch die Einzäunung der Weiden, commons, die im XV. und in den früheren Jahrhunderten in England dieselbe Rolle gespielt haben, wie bis zum heutigen Tage die Almenden in Süddeutschland und der Schweiz, die biens communaux in Frankreich und die Gemeindefelder in Rußland. Die Arten dieser Gemeinnutzung waren in England dieselben wie auf dem europäischen Festlande. Abgesehen von dem Walde, der Holz für die Heizung und für die Herstellung von Werkzeugen und den Bau von Wohnhäusern lieferte, bestand das englische common entweder aus Wiesen, die auf dem ganzen Gute verstreut lagen, oder aus Steppe, auf der das Arbeitsvieh während der Zeit der Bestellung Grasfutter vorfand, oder aus einem Brachfelde, was mit dem im ganzen Mittelalter verbreiteten Dreifeldersystem unmittelbar zusammenhing, oder endlich aus einer mit Buschwerk bestandenen Fläche, wo neben der Herde des Guts auch die des Dorfes weidete. Die geringe Dichtigkeit

¹⁾ Cooper. Annals of Cambridge, angeführt bei Scrutton, S.87.

der Bevölkerung zu Beginn des Mittelalters, im Verein mit dem entschiedenen Vorherrschern des Ackerbaus über die Viehzucht, ließen eine Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Landlords zu den copyholders hinsichtlich der Nutzniessung der Dorfappertinentien als nicht erforderlich erscheinen. Aber seitdem die Grundeigentümer begannen, sich große Schafherden anzuschaffen oder ihre Ländereien an Schafzüchter zu verpachten, wurde die Feststellung der Rechte der Gutsbesitzer und der copyholders hinsichtlich der commons zu einer brennenden Frage. Jeder der beiden streitenden Teile suchte, das Besitzrecht ungeteilt in seine Hände zu bringen. Die Gutsbesitzer wiesen darauf hin, daß sie allein berechtigt wären, den copyholders die Nutzniessung der Gemeindeappertinentien zu gestatten oder zu verbieten, ferner, daß es auch von ihnen abhinge, die Nutzniessungsbedingungen festzusetzen, insbesondere die Zahl der Stücke Vieh, die jeder Bauernhof auf die Gemeindeweide treiben durfte. Die copyholders dagegen verlangten, daß die vom Brauch geheiligten Ordnungen ebenso auf die Eigentümer, wie auf ihre Farmer ausgedehnt würden. Dieser Gegensatz, der eine Reihe von Zusammenstößen und Streitfällen herbeiführte, endete gewöhnlich damit, daß die Landlords die „commons“ einzäunten und sie dadurch in persönlichen Besitz umwandelten. Die Rechtsgelehrten des XVI. Jahrhunderts, darunter Fitzherbert, verteidigten das Recht des Eigentümers auf eine unbeschränkte Nutzniessung und folglich auch auf die Einzäunung der Gemeindewiesen. Fitzherbert nimmt von diesem Recht der Eigentümer die brach liegenden Parzellen des Gemeindefeldes aus, die als Viehhürde dienten. Aber hinsichtlich der übrigen Parzellen behauptet er, daß der Landlord unbe-

schränkter Herr über sie sei: von seinem Willen hänge es ab, den copyholders ihre Nutznießung zu gestatten oder zu verbieten, ebenso wie den Umfang dieser Nutznießung zu bestimmen¹⁾. Schon im Mittelalter war von den Gutsgerichten als Regel aufgestellt worden, daß die copyholders nur ihr eigenes Vieh, d. h. nur dasjenige, welches sie einen Winter lang im Stalle gehalten hatten, auf die Gemeindeweide treiben durften. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß die Viehzahl, die der copyholder auf das common treiben durfte, schließlich von der Größe seiner Parzelle abhing, da diese letzten Endes den Viehstand bestimmte, die der Bauer im Winter zu füttern vermochte. Eine Folge dieser Anschauung war es, daß die Erbgerichte ihre Zuständigkeit schließlich auch darauf ausdehnten, mit Hilfe von Geschworenen nicht nur festzustellen, ob kein „Gemeindemitglied“ fremdes Vieh auf die Weide trieb, sondern auch, ob die Zahl der von ihnen auf die Weide getriebenen Tiere dem Umfang seiner Parzelle entsprach²⁾.

In den Gutsordnungen des XVI. Jahrhunderts finden sich bereits genaue Bestimmungen über die Zahl des bäuerlichen Viehstandes, ohne für Groß- oder Kleinvieh einen Unterschied zu machen. „Quod nemo servat super unam virgatam terre nisi duos porcos“ — heißt es z. B. in den Protokollen des Erbgerichts zu Wimbledon aus dem 15. Regierungsjahre Heinrichs VIII³⁾. „Nullus vocatus a hosbonāman, custodiet ultra quadraginta oves pro una bovata terre“, bestimmt eine

¹⁾ Fitzherbert. On surveying.

²⁾ The articles of enquiry at a court baron and a court leet, in the Common place book of the XV. century ed. by Lucy Toulmin Smith, 1866.

³⁾ Extracts from the Court Rolls of the manor of Wimbledon, p. 81.

Gerichtsversammlung auf dem Gute Scotter in Lincoln im Jahre 1559¹⁾.

Um ihre vom Brauch geheiligten Rechte vor den Angriffen der Schafzüchter zu schützen, die vom Gutsherrn Land gepachtet hatten, beschlossen die copyholders dagegen folgendes: „Wer kein Zinspächter ist, darf keine Gemeinnutzrechte genießen. Seit altersher besteht der Brauch, daß kein freier Pächter, sondern lediglich die copyholders im Gemeindewalde Holz schlagen dürfen.“ Quod non habens tenuram costumalem non debet habere comuniam . . ab antiquo usitatum fuit quod nulli qui habent terram liberam per cartam non debent comunare, neque succidere aliquem arborem, nisi illi qui tenent terram costumalem²⁾. Alle diese Streitigkeiten, von denen aus den Protokollen der Erbgerichte nur ein schwacher Widerhall zu uns gelangt, führten zu dem Ergebnis, daß die Landlords, in Einklang mit den Auslegungen der damaligen Rechtsgelehrten, sich als die einzigen Eigentümer der nicht zu den open fields gehörenden Gemeindeappertinentien oder commons betrachteten, und sich aus diesem Grunde für berechtigt erachteten, sie einzuzäunen und den bäuerlichen copyholders den Zutritt zu ihnen gänzlich zu verwehren. Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts nehmen diese Einzäunungen einen so gewaltigen Umfang an, daß sie in den Mittelpunkt der Tagesfragen traten. Ebenso die Gesetzgebung, wie die kirchliche Predigt, vor allem auch die Schriftwerke und die für das Volk bestimmte Literatur, rücken sie bei der Schilderung der Leiden des einfachen Volkes an die erste Stelle. Unter der Re-

¹⁾ Notes from the Court Rolls of the manor of Scotter (County of Lincoln) by Edward Peacock in der Archaeologia, Bd. 46, S. 373.

²⁾ Extracts from the Court Rolls of Wimbledon, pp 53. 71.

gierung Eduards VI. erließ der Lordprotektor Somerset¹⁾ eine förmliche Verordnung, die alle die, welche Einzäunungen bewirkt hatten, unter Androhung einer hohen Geldstrafe, die von Tag zu Tag sich erhöhte, anwies, diese Einzäunungen abzutragen. Die Prediger Latimer und Gilpin donnerten von der Kanzel gegen die „Einzäuner“ und „Graspflanzer“ (graziers)²⁾. Die Streitschrift „Vox populi“, die im Jahre 1547 veröffentlicht wurde, weist darauf hin, daß der Bestand an Schafen in England niemals so hoch gewesen sei wie zu dieser Zeit, was damit zusammenhänge, daß die Zahl der habgierigen Lords, inclosierers, die die Gemeindefelder, commons, an sich gerissen und sie eingezäunt hätten, sich vermehrt habe³⁾. Crowley wiederum wendet sich in seinem bekannten Traktat „Waie to Wealth“ mit folgenden Worten an die Landlords: „Mit euren Einzäunungen habt ihr den Armen die ihnen von Rechtswegen gehörenden commons geraubt. Als der König die Verordnung erließ, die euch solches verbot, habt ihr dennoch fortgesetzt auf eurem Willen bestanden und Mittel und Wege gesucht, um von den copyholders selbst die Zustimmung zu den Einzäunungen zu erlangen. Zu diesem Zweck habt ihr die copyholders bedrängt, die euch Widerstand leisteten, und so ist denn, durch die Not getrieben, allen die Lust vergangen, den Widerstand fortzusetzen, aus Furcht, eure Ungnade sich zuzuziehen“⁴⁾. Und an einer anderen Stelle sagt er: „Vernichtet eure Einzäunungen, die starken Zäune, die auf euren Befehl die Felder und die Gemeindebrache umschließen, und

1) Holinshead's Chronicle, Vol. III. p. 1002.

2) Latimer's Sermons, 1869, p. 33. Gilpin's Sermon before Edw. VI, 1630. p. 33.

3) Ballads from Manuscripts, Vol. I. pp. 134. 126.

4) Crowley's Waie to Wealth. p. 144. —

die dem englischen Landmann, der früher durch seine Fröhlichkeit bekannt war, so viele Tränen erpresst haben“¹⁾).

Nach alledem versteht man, weshalb die Bauernaufstände in den letzten Jahrzehnten der Regierung Heinrichs VIII. und in den ersten Regierungsjahren seines Nachfolgers, des jungen Eduard VI. durch die Einzäunung der Gemeindefelder zu so großer Ausdehnung gelangen konnten. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß die aufständischen Bauern in Craven im Jahre 1535 die Einzäunungen entfernten, sondern auch, daß sie in Norfolk i. J. 1549 u. a. forderten, daß die commons anschließend den freeholders und copyholders zur Nutznießung zu überlassen seien, während der Landlord keinerlei Rechte mehr auf sie geltend machen solle²⁾).

Diese Einzäunung der Gemeindefelder ermöglichte nicht nur eine umfangreichere Schafzucht, die entweder vom Eigentümer selbst oder von seinem Pächter betrieben wurde, sie führte auch mittelbar dahin, daß die copyholders und die Kleinpächter das Gut verließen, d. h. daß der Umfang der Ländereien, die in Weideflächen umgewandelt wurden, sich noch vergrößerte. Diese Feststellung erfordert einige Erläuterungen. Die kleine Bauernwirtschaft kann nur aufrecht erhalten werden, wenn neben der eigenen Parzelle noch Gemeindeappertinentien vorhanden sind,

¹⁾ Crowley's Pleasure and payne, p. 122.

²⁾ State Papers H. 8, Bd. VIII, Nos. 991. 992. Sir Richard Tempest's Brief an Cromwell. 82 Personen wurden zur Verantwortung gezogen wegen pulling down of enclosures of moors and wastes. . . . In der Bittschrift der Aufständischen in Norfolk heißt es: We pray that all freeholders and copieholders may take the profightes of all commons, and theyr to comon, and the lordes not to comon or take profightes of the same.“

auf denen der Bauer nicht nur für sein Arbeitsvieh Futter findet, sondern auch für die Kühe, Schafe, Schweine und das Geflügel, die zum Teil seinen eigenen Bedarf decken, zum Teil in Form von Eiern, Käse, Ferkeln, Kälbern und Lämmern auf den Markt gebracht werden, und damit gewisse Nebeneinkünfte liefern. Von dem Augenblick an, wo ihm der Zutritt zur Gemeindeweide verwehrt wird, büßt er nicht nur dieses jährliche Nebeneinkommen ein, es wird ihm auch unmöglich, seine Parzelle weiter zu bewirtschaften. Unter diesen Umständen ist es für ihn vorteilhafter, sein Grundstück an den Landlord zu verkaufen oder an den Farmer, der das Gutsland in Pacht genommen hat, zu verpachten. Die beiden letztgenannten Formen des landholding sind in der besprochenen Zeit in gleichem Maße vertreten.

„Der Bauer und der Kleinpächter — klagt der unbekannte Verfasser der im Jahre 1551 veröffentlichten Schrift „Über die Abstellung von Mißbräuchen“ — sitzen nicht selbst auf ihren Parzellen, die sie gegen einen kleinen Zins gepachtet haben, sondern sie verpachten sie an die Farmer gegen eine Entschädigung, die dreimal so hoch ist als der von ihnen entrichtete Zins. Der Gentleman hingegen, dessen Gut kein genügendes Einkommen abwirft, verwandelt sich in einen „grazier“, Grasbauer, er pachtet fremdes Land und züchtet Schafe darauf“¹⁾. Dies wiederholt 30 Jahre später Stafford, und fügt hinzu, daß die Grundeigentümer, gebunden durch die auf ihren Ländereien ruhenden Erbpachtverträge, selbst von den copyholders Land pachten, um darauf Schafe zu züchten. So entstanden die umfangreichen, Dutzende von bäuer-

¹⁾ On the Reform of abuses. Lambeth library, zitiert bei Lee, King Edward VI.

lichen Landanteilen umfassenden Farmen, über die die Balladen Klage führen.

„Die Landlords und Farmers — schreibt der Verfasser der „Vox populi“ — wollten das größtmögliche Einkommen aus ihrer Wirtschaft heraus schlagen und züchteten deshalb Schafe und Rinder, während sie den Ackerbau vollkommen einstellten“¹⁾. Die Bittschrift des Parlaments bestätigt diese Klagen in vollem Umfange. „Die Gentlemen, — klagt das Parlament in einem Gesuch an den König im Jahre 1548²⁾ — verwandeln sich in graziers, Grasbauer, und Schafzüchter, sheepmasters, die den Ackerbau vernachlässigen; zahlreiche Ansiedlungen und Wirtschaftsgebäude sind abgetragen; der Boden, der früher vom Pflug durchfurcht wurde, ist jetzt überall von Schafherden bedeckt . . .“ Da das Parlament hierin ein gewaltiges Übel erblickte, verlangte es, daß denen, die erblich oder lebenslänglich, in fee simple, fee taile or for terme of his own life, Land besaßen, in Zukunft verboten werden sollte, vom König oder von Privatpersonen Land zu pachten, wenn ihr Einkommen aus ihren eigenen Ländereien die Höhe von 100 Mark Silber im Jahre erreicht. Pachtete eine der genannten Personen ein Stück Domanialland, so sollte sie für jeden Monat der Pachtdauer mit einer Strafe von £ 10 belegt werden. Keine Farm durfte mehr als ein Landgut umfassen. Selbst auf den eigenen Ländereien, den sogen. demesne lands, sollte der Eigentümer nicht das Recht haben, eine beliebige Anzahl von Acres in Weideland umzuwandeln; er mußte streng darauf bedacht sein, daß sein Einkommen aus der Schaf- und Rinderzucht £ 100 im Jahre nicht überstieg, widrigen-

¹⁾ Ballads from MSS. p. 137. Staffords Brief concept of English policie, p. 18.

²⁾ Record office. State Papers Edw. VI. Bd. 5, No. 22.

falls er für jeden Monat einer Strafe von £ 10 verfiel. Das Parlament versuchte auch, durchzusetzen, die Gemeindeweiden, commons, nicht ausschließlich den Interessen der Gutsbesitzer dienstbar zu machen. Von 1000 Schafen durfte der Gutsherr nur 200 auf das common schicken, und auch die nur in der Zeit vom 6. Mai bis Michaelis.

Wir haben den Inhalt dieser interessanten, bisher unveröffentlichten Urkunde nicht etwa deshalb angeführt, weil es die Gesetzgebung irgendwie beeinflußt hätte, sondern weil daraus am klarsten die Stellung hervorgeht, die die englische Schafzucht in der Mitte des XVI. Jahrhunderts eingenommen hat. Über die Grenzen der demesne lands hinausgehend, hatte sie nicht nur zahlreiche Ländereien ergriffen, die sich bis dahin in den Händen Ackerbau treibender copyholders befunden hatten, sondern auch die Gemeindeweiden, die nunmehr von den Landlords eingezäunt und ausschließlich von deren Herden abgeweidet wurden. Es wäre interessant, diesen Prozeß der Umwandlung der Felder in Weideflächen zahlenmäßig darzulegen, wir sind aber selbstverständlich nicht berechtigt, in der Mitte des XVI. Jahrhunderts genaue statistische Aufstellungen zu erwarten. Es genügt, wenn wir in den Schriften der Zeitgenossen die annähernde Zahl der verschwundenen Pflüge, d. h. der Parzellen finden, die von dem schweren Pflug, carruca, mit einem sechs- bis achtköpfigen Gespann in einem Arbeitstage umgepflügt werden konnten. Einen solchen Versuch stellt die Schrift eines unbekanntenen Verfassers aus dem Jahre 1550—53 dar, die den Titel: „Certeyne causes gathered together, wherein is showed the decaye of England only by the great multitude of shepe“ führt. Aus dieser Schrift ist zu ersehen, daß die Erfolge der Schafzucht auf Kosten des Ackerbaus

sich in der Mitte des XVI. Jahrhunderts besonders in den Grafschaften Oxford, Buckingham und Northampton bemerkbar machten. In der ersten Grafschaft waren seit der Regierungszeit Heinrichs VII. 40 Pflug Ackerland, von denen jeder mindestens 6 Personen zu ernähren imstande war, in Weideland umgewandelt worden, so daß die Dorfbevölkerung der Grafschaft insgesamt eine Einbusse von 240 Köpfen erlitt. Da der Durchschnittsertrag einer solchen Parzelle sich jährlich auf 30 Quarter belief, so verringerte sich der Getreideertrag der Grafschaft, gegenüber dem in der Regierungszeit Heinrichs VII. gewonnenen, um 1200 Quarter jährlich. Da 4 Quarter Getreide zur jährlichen Nahrung eines Menschen erforderlich sind, hatte sich also die Fähigkeit der Grafschaft, Menschen zu ernähren, um jährlich 300 verringert.

Der Verfasser der oben angeführten Schrift nimmt an, daß die Ackerbaufläche in den zwei übrigen Grafschaften nicht geringere Verluste erlitten hat als in der Grafschaft Oxford. Er schließt hieraus, daß schon in den 3 genannten Grafschaften seit der Regierungszeit Heinrichs VII. 900 Personen ihren Unterhalt eingebüßt haben.

Um zu berechnen, um wieviel das gesamte Areal des Ackerbodens in England abgenommen hatte, ging der Verfasser der erwähnten Schrift von der Annahme aus, daß es keine Ansiedelung im Reiche gäbe, wo sich die Zahl der bestellten Pflüge nicht mindestens um einen vermindert hätte. Da er — ebenso wie Fish, der Verfasser der „Supplication of the beggars“ — die Zahl der englischen Landgemeinden auf 50 000 schätzte, so entsprach die Menge der seit Heinrichs VII. Regierungszeit brach liegenden Pflüge der gleichen Zahl; jeder Pflug lieferte jährlich 30 Quarter Getreide, folglich war der Ertrag des englischen Ackerbaus um die Mitte des XVI. Jahr-

hundreds gegenüber dem früherer Jahre um 1 500 000 Quarter im Jahre gesunken. Dieser Ausfall an Getreide führte zu einer Verringerung der Dorfbevölkerung um 375 000 Seelen. Eine so bedeutende Einschränkung der Getreideerzeugung verursachte eine Preissteigerung und mußte notwendigerweise einen Mangel an Weizen hervorrufen, was wiederum die ärmsten Klassen veranlaßte, den Weizen durch den billigeren Roggen, sowie durch Gerste zu ersetzen. Wenn diese Folgen in Wirklichkeit in schwächerem Maße in die Erscheinung getreten sind, so liegt dies lediglich daran, daß die 50er Jahre des XVI. Jahrhunderts eine Reihe vorzüglicher Ernten geliefert haben. Dieser Umstand mußte natürlich auf die Preissteigerung des Getreides hemmend einwirken. Trotz alledem betrug der Preis eines Quarter Weizen 1549 bis 1551 bereits 16 bis 20 shilling, während er in den vorhergehenden zwei Jahrzehnten im Durchschnitt nicht den Betrag von 8 shilling überschritten hatte. Die Hauptursache dieser Preisverdoppelung ist allerdings eine Folge der Entwertung des Silbers¹⁾, aber eine gewisse Einwirkung muß auch den eben geschilderten Tatsachen aufgebürdet werden. Dies wird dadurch bestätigt, daß die gewöhnlichen Begleiterscheinungen einer verstärkten Nachfrage nach Getreide auch im England des XVI. Jahrhunderts nicht unbekannt geblieben sind. Stafford, dessen Schrift im Jahre 1581 veröffentlicht wurde, schreibt, daß in den letzten 30 Jahren, ungeachtet einer Reihe guter Ernten, ein heftiger Mangel an Weizen sich geltend gemacht habe²⁾. Harrison, der die Lebenshaltung der Engländer in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts schildert, bemerkt, daß die armen Familien

¹⁾ Thorold Rogers, Histy of agriculture, Vol. IV.

²⁾ Stafford, p. 40ff.

Brod aus Buchweizen und Gerste, sowie auch aus Wicken und Hafer gebacken haben¹⁾. Die Nahrung des Bauern und des städtischen Arbeiters, fügt er hinzu, war also nicht besser als Pferdefutter. Die verstärkte Nachfrage nach Getreide brachte u. a. eine ganze Anzahl von Getreidespekulanten hervor. Diese in-grossers und regretters, Aufkäufer und Wiederverkäufer, bildeten den beständigen Gegenstand der Klagen der Verfasser der Streitschriften und der satyrischen Gedichte, wie der Prediger, die gegen diese öffentlichen Mißstände Anklage erhoben. Einer der letzteren, Thomas Lever, führt ein charakteristisches Beispiel dieser Getreidespekulationen an: Im Jahre 1550 wurde Getreide von dem Erzeuger für £ 8 gekauft, und für £ 10, für 12 und zuletzt für 14 wiederverkauft; zu derselben Zeit wurden einige Quarter Malz, die mit 3 sh. 4 d. der Quarter bezahlt worden waren, von Hand zu Hand gehend an den letzten Käufer für 6 sh. der Quarter verkauft²⁾.

„Beim Eintritt einer guten Ernte — klagt wiederum William Forrest³⁾ — kaufen die reichen Leute Getreide auf, indem sie auf Mißernten in den nächsten Jahren und infolgedessen darauf spekulieren, durch den Wiederverkauf des Getreides ihren Besitz zu mehren. Eine solche Handlungsweise verdient die Strafe des Himmels. Der Arme ist schon infolge seiner Armut gezwungen, sein Getreide sofort zu verkaufen, während der Reiche es aufkauft, indem er darauf rechnet, sich auf Kosten der künftigen Käufer zu bereichern.“

¹⁾ Harrison, Description of England. Vol. I, p. 153.

²⁾ Sermon at St. Pauls Cross, 14. Dec. 1550, by Thomas Lever, p. 129 (Arbers Reprints).

³⁾ Pleasant poesy of princelie practise by William Forrest, preeiste 1548. p. 87.

Die Erbitterung der Dorfbevölkerung gegen die Getreideaufkäufer nahm zu Ende des Jahrhunderts nicht selten einen bedrohlichen Charakter an. Hie und da, wie z. B. im Jahre 1591 in Oxfordshire, kam es sogar zu offenen Auflehnungen, die indeß von der Regierung rechtzeitig unterdrückt wurden. Die Aufständischen beabsichtigten, nach London zu marschieren und sich dort mit den Handwerksgesellen zu vereinigen. Teilnehmer der Verschwörung äußerten sich wie folgt: „Man muß alle Gentlemen wie überhaupt alle reichen Leute, die das Getreide aufkaufen und dadurch die Preise künstlich erhöhen, totschiagen. Genug des Sklavenlebens! Die Verhältnisse werden nicht besser werden, bevor nicht sämtliche Gentlemen vom Erdboden vertilgt sind“¹⁾.

Diese Darlegungen genügen offenbar, um jeden Zweifel zu zerstreuen, daß die Entwicklung der Schafzucht und die dadurch bedingte Einschränkung der Ackerbaufläche von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an einen Umfang angenommen haben, der eine große Gefahr für den Wohlstand der Volksmassen bedeutete.

Aus dieser Lage gab es nur zwei Auswege: entweder die Rückkehr zu den alten Ordnungen, oder der Übergang zur intensiven Bodenbewirtschaftung. Dieses Dilemma entging offenbar den Zeitgenossen. In ihren Augen gab es keinen anderen Ausweg, als die Rückkehr zu den Wirtschaftsformen auf dem flachen Lande, die in England zur Zeit Heinrichs VII. bestanden hatten. „Vernichtet die Einzäunungen — lehrt Crowley seine Zeitgenossen — gebt dem Bauern sein copyholding wieder; kauft es vom Farmer zurück, wenn es ihm in Pacht gegeben worden ist, und gebt es dem wieder, der es früher besessen hat“²⁾. Philipp

¹⁾ State Papers. Elizabeth, p. 261, No. 10.

²⁾ Crowley's Pleasure and payne, pp. 122. 123.

Stubbs wiederum glaubte, den englischen Gentlemen den Rat erteilen zu sollen: keinen hohen Grundzins zu erheben, sondern sich mit dem zu begnügen, den ihre Vorfahren erhalten haben; die Gemeindefelder nicht einzuzäunen; die Ländereien nicht in Weideflächen umzuwandeln, und endlich nicht mehrere Farmen in einer Hand zu vereinigen¹⁾.

Diese Anschauungen bildeten nicht nur den Inhalt der lehrhaften Literatur, zu der die Schriften von Stubbs und Crowley zu rechnen sind, sie wurden auch offen in allen möglichen Bittgesuchen ausgesprochen, die sich an den König und an das Parlament richteten. Ihr Widerhall kann auch in den gesetzgeberischen Akten gefunden werden. Unter den von der Camden Society veröffentlichten Urkunden, die den Gesamttitel Egerton Papers tragen, findet sich eine: Redress of the Commonwealth, die Wiedergeburt des Staates, vom 3. März 1549. In dieser Urkunde, die einen Entwurf aller möglichen Gesetzesvorschläge zur Beseitigung der herrschenden Mißstände und Unordnungen im Staate darstellt, heißt es unter anderem: Es sei zu verbieten, daß der Inhaber einer Anzahl Acres irgendwelche Farmen hinzupachtet, es sei denn, daß ihre Erträge für seinen und seiner Familie Unterhalt bestimmt sind; die Genehmigung hierzu sei ihm nur dann zu erteilen, wenn die Erträge seiner eigenen Ländereien für diesen Zweck nicht ausreichen. Ferner solle niemand in Zukunft mehr als zwei Farmen in seiner Hand vereinigen. Die Friedensrichter seien zu ermächtigen, die Vollstreckung dieser Anordnungen zu erzwingen und dem Zuwiderhandelnden eine Geldstrafe aufzuerlegen²⁾.

¹⁾ Philipp Stubbs. Anatomy of the abuses. Part II p. 23 ff.

²⁾ The Egerton Papers (Camden Society). p. 11.

Zehn Jahre später, im Jahre 1559 trat die Fürsorge um die Schicksale des Ackerbaus in den „Erwägungen, die dem Parlament unterbreitet wurden“, in noch greifbarer Form zu Tage¹⁾. Dort heißt es: „Mögen die Statuten aus dem 4. Regierungsjahre Heinrichs VII. und dem 5. seines Sohnes ausgeführt werden, die zur Erhaltung des Ackerbaues erlassen sind, und die die Zerstörung der Bauernhöfe und das Verschwinden der Ansiedelungen verhindern sollen.“ Diesen Forderungen entsprechend, erließ die englische Regierung in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eine Reihe von Verordnungen, proclamations, um den Prozeß der Umwandlung der Äcker in Weiden aufzuhalten und die künstlichen Preistreibereien der Getreideaufkäufer zu verhindern. Die Zuwiderhandelnden, darunter auch die — Friedensrichter, die offenbar die Befolgung derartiger Verordnungen bei weitem nicht streng genug überwachten, wurden mit harten Strafen bedroht²⁾.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß die Maßnahmen der Regierung in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Entwicklung der Schafzucht und die dadurch bedingte Einzäunung der offenen Felder und der Gemeindeweiden ebensowenig aufzuhalten vermochten, wie die früheren Gesetze Heinrichs

¹⁾ Calendar of the Marquis of Salisbury, a. 1883, p. 162.

²⁾ A proclamation for the maintenance of tillage. March 1568 (A booke containing all such proclamations, as were publ. during the Reign of the late Q. Elizabeth, fol. 113). Edward VI. Proclamation against regretters, forstalers and such other as at the present are the notable oppressors and devourers of this country, 20. July 1551 (State Papers. Ed. VI. V. 13, a. 1551, Nr. 31). A proclamation against the unreasonable encrease of prices of graine, last day of July, 38, Elizabeth (1596). (A book of proclamations, fol. 338.). Eine ähnliche proclamation ist am 2. Nov. 1596 erlassen worden. (ib. fol. 340).

VII., Heinrichs VIII. und Eduards VI. Der Grund war folgender: „Der britische Boden — schreibt der bereits mehrfach erwähnte Harrison — eignet sich mehr für die Viehzucht als für den Ackerbau. Der Feldbau nimmt deshalb in England kaum ein Viertel der anbaufähigen Bodenfläche ein¹⁾. Andererseits erwähnen auch die Ausländer, die Tagebücher über ihre Reisen an den Hof der Königin Elisabeth hinterlassen haben, wiederholt die gar nicht endenwollenden Schafherden, die sie auf Weg und Steg getroffen hätten²⁾.

Der aus der Mark Brandenburg stammende Gentsner teilt in seiner in lateinischer Sprache geschriebenen Schilderung der Sitten und Gebräuche Englands die offenbar in London selbst gehörte Behauptung mit, daß mindestens ein Drittel der Insel als Weidefläche für Rinder und Schafe benutzt werde³⁾. Zur Erklärung der Ursachen der schnellen Erfolge der Schafzucht hebt Stafford hervor, daß sie ebenso dem Grundeigentümer, wie dem Farmer ein höheres Einkommen liefere. „Viele von uns — schreibt er — haben schon längst erkannt, daß die Vorteile aus dem Ackerbau äußerst gering sind; deshalb haben diejenigen, welche in früheren Jahren zwei, drei oder vier Pflüge Land besaßen, einen Teil davon brach liegen lassen, andere haben ihre sämtlichen Äcker in Weideland umgewandelt und hierbei ein gut Stück Geld verdient. Auch gegenwärtig vergeht kein Tag, ohne daß ein Acker in Weide ver-

¹⁾ Harrison. Description of England, Vol. I, p. 28.

²⁾ „Zwischen London und Oxford — heißt es im Tagebuch des Herzogs Friedrich von Württemberg, das im Jahre 1602 im Druck erschienen ist, — weidet eine so unabsehbare Schar von Schafen an beiden Seiten der Landstraße, daß man unwillkürlich von Erstaunen erfaßt wird.“ Rye, England as seen by foreigners, p. 30.

³⁾ *ibid.*, S. 109.

wandelt wird.“ Der Ackerbau war so unvorteilhaft geworden, daß Stafford einem Farmer folgende Betrachtungen in den Mund legen konnte: „Aufrechtig gesagt, wäre ich, der ich meinen Acker nicht einzäunen mochte, und noch heute Weizen auf ihm baue, kaum in der Lage gewesen, meinem Landlord den Pachtzins zu bezahlen, wenn ich nicht zugleich eine kleine Zahl Schafe und Schweine, wie auch eine Anzahl Gänse und Hühner besessen hätte, die mir insgesamt ein größeres Einkommen sichern als mir das gesamte Getreide auf meiner Parzelle einbringt“¹⁾).

Um ihre Schafzucht zu vermehren, machten die Gutsherren weder vor der Einzäunung der offenen Felder und Gemeindeländereien, noch vor der Vernichtung der copyholder Halt, was zur Zerstörung der Bauernhöfe und zum Verschwinden ganzer Dörfer geführt hat. Anstatt ihren Untertanen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der alten, vom Brauche geheiligten Ordnungen als Vorbild zu dienen, schrieben Philipp und Maria selbst ihren Gutsverwaltern in Cornwallis vor, die Ländereien, die sich bis dahin in den Händen von copyholders befunden hatten, als freeholding für eine bestimmte Zeitdauer zu verpachten. Sie beriefen sich hierbei darauf, daß eine solche Benutzung von Grund und Boden von jedermann als ungleich vorteilhafter angesehen werde²⁾. Während der Regierung der Königin Elisabeth stößt die Einzäunung und die Verdrängung des copyholding durch das freeholding auf fast gar keine Schwierigkeiten.

¹⁾ Stafford, S. 45.

²⁾ For as much as we are given to understande that a great commoditie maye growe unto us by the alyenatinge, sellinge and makinge freeholde such land, tenements and hereditaments, as are solden of us by copie of courte roll or at will of any honour, manor, lands, tenements and hereditaments etc. (MS. Br. Mus. Harleian. Nr. 608, Plut. L. I, fol. 1.)

„Dank der Umwandlung der Acker in Weideflächen — klagt Philipp Stubbs — befinden sich ganze Grafschaften in den Händen eines einzigen Schafzüchters, der das Land gepachtet hat, während die armen Bauern häufig nicht so viel Land behalten, um für eine oder zwei Kühe Futter zu beschaffen. Früher besaßen die Bauern in ausreichendem Maße Land, aber nun befindet sich alles als Privatbesitz in den Händen einer kleinen Zahl habgieriger Gentlemen, denen alles stets zu wenig erscheint. Nicht selten zerstören sie die Wohnhäuser der Bauern, tragen Dörfer ab, vernichten ganze Gemeinden, an deren Stelle ein Hirt mit seinem Hunde und seine Schafherden treten, die sehr häufig 10 bis 20000 Stück umfassen“¹⁾. — Selbst auf den Gütern — schreibt Harrison —, auf denen die Gemeindefelder nicht eingezäunt sind, ziehen die Armen nur wenig Vorteil aus ihnen, da die Reichen und Mächtigen die Wiesen gänzlich von ihrem Vieh abgrasen lassen, das sie in unabsehbaren Mengen, unvergleichlich mehr als der Brauch ihnen gestattet, auf die Weide treiben“²⁾. „An drei Übeln — schreibt der Verfasser der „Lamentable complaint“ — krankt das bürgerliche Leben der Engländer: erstens daran, daß die Adeligen und die Gentlemen sich in Farmer verwandelt und den Erwerb der armen Gemeinden an sich gerissen haben; zweitens daran, daß die habgierigen Pächter eine Farm der andern anfügen, während schon jetzt jede einzelne zu umfangreich ist; drittens endlich daran, daß die Landlords und Farmer den Inhabern der cottages das angrenzende Land entrissen haben, so daß sie nicht einmal ihre Kühe auf die Weide treiben können“³⁾.

¹⁾ Stubbs. Anatomy of the abuses. Vol. II. pp. 27. 28.

²⁾ Harrison. Description of England. Vol. I. p. 179.

³⁾ The lamentable complaint of the commonaltie to the high Court of Parliament, a. 1586.

Daß die angeführten Zeugnisse keineswegs als Übertreibungen angesehen werden können, geht am deutlichsten aus dem folgenden hervor. Im November 1582 reichten die Einwohner des Gutes Bleebury folgende Klage beim Geheimen Rat gegen den Landlord ein: „Er hat fünfhundert Acres Land, die bisher als Gemeindeweide gedient haben, mit einem Zaune umgeben. Bei der Einzäunung seines Feldes hat er auch die Ländereien der freeholders, die zwischen den seinen verstreut lagen, wie auch das Kirchenland, die s. g. glebe lands, an sich gerissen. Die von altersher angelegten Wege sind von ihm geschlossen worden. Windbruch und Unterholz stehen nur noch dem Landlord zur Verfügung, Er ist es auch, der den Landleuten die freie Nutznießung der Tränke genommen und sie mit einer Geldsteuer belegt hat. Die von ihm errichteten Kaninchenställe bedrohen die anliegenden Wiesen der freeholders mit Vernichtung. Die bisher offenen Felder sind nun eingezäunt; der Ackerbau ist dort eingestellt und durch die Schafzucht abgelöst worden“¹⁾.

Zwei Jahre früher hatten die copyholders des Gutes Glossandel eine ähnliche Klage bei der Königin eingereicht. Danach hatte der Grundbesitzer, Graf Shrewsbury ihnen einen Teil ihrer „commons“ fortgenommen und sie gezwungen, sie einzuzäunen. Auf dem übrig gebliebenen Stück der Gemeindeweide halte er jährlich 240 Stück Vieh, die alles Gras fortfressen²⁾.

Wie aus dem Briefe des Dekans des Kapitels vom Durham, William James an Lord Burley hervorgeht, traten in den nördlichen Grafschaften Northumberland, Westmoreland und Cumberland die Ein-

¹⁾ State Papers. Elizabeth, v. 159. No. 55. (Record office).

²⁾ State Papers. Elizabeth, v. 147, a. 1580.

zäunung der Felder, die Abtragung der Bauernhöfe, die Entwicklung der Schafzucht und der Verfall des Ackerbaues im XVI. Jahrhundert mit besonderer Heftigkeit auf. Nach dem Zeugnis des Briefschreibers waren von den 800 Acres, die noch unlängst unter Anbau gestanden hatten, im Jahre 1597 kaum 160 übriggeblieben. Allein in dem Bistum Durham war die Zahl der „Pflüge“ gegen früher um 500 gesunken, was zur Folge hatte, daß die Gegend verödete und die Dörfer im ganzen Umkreise abgetragen wurden. Man mußte 60 Meilen, von Carlyle bis Durham zurücklegen, um Brod kaufen zu können. Nicht selten war in einem Umkreise von 20 Meilen kein einziger Bewohner zu finden¹⁾.

In den inneren Grafschaften waren, wenn man nach der Grafschaft Oxfordshire urteilen darf, die Verhältnisse nicht viel besser. Der im Jahre 1596 geplante, von der Regierung entdeckte und unterdrückte Aufstand war u. a. eine Folge der Einzäunung der offenen Felder und Gemeindeländereien. Die Verschwörer hatten es sich geradezu zur Aufgabe gemacht, die Zäune zu zerstören, die, wie einer der Angeklagten äußerte, alle Wege und Straßen versperrten und den Grund und Boden dem Ackerbau entzogen. Die Untersuchungskommission, die die Aufgabe hatte, die Ursachen des Aufstandes zu erkunden, weist in ihrem Bericht darauf hin, daß Sir William Spencer, Mr. Frere, Mr. Power und eine ganze Zahl anderer Gentlemen aus Bondbury und den benachbarten Ortschaften Einzäunungen errichtet, daß die Landlords die common fields, d. h. die Gemeindefelder an sich gerissen und die Bauernhöfe und Dörfer abgetragen haben²⁾.

¹⁾ State Papers. Elizabeth. Vol. 262. Jan. 1597, Nr. 10.

²⁾ State Papers. Elizabeth, Vol. 262, Jan.-April, 1597.

Aus alledem ergibt sich, daß von den oben erwähnten zwei Wegen, der Rückkehr zu den alten Ordnungen und dem Übergang zu einer intensiveren Wirtschaftsform, der erstere sich als tatsächlich ungangbar erwiesen hat.

Die Schafzucht entwickelte sich immer mehr und führte ebenso wie früher zu einer Einzäunung der Gemeindefelder und Weiden und der Zerstörung der Bauernhöfe und Dörfer.

Um die neuen landwirtschaftlichen Ordnungen mit dem fortgesetzten Wachstum der Bevölkerung und der steigenden Nachfrage nach Getreide in Einklang zu bringen, blieb nur der Weg, den Ackerbau selbst zu verbessern und an die Stelle der extensiven Dreifelderwirtschaft die Fruchtwechselwirtschaft zu setzen. Diese Umwandlung haben die Engländer keineswegs mit einem Schlage bewirken können. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts ist von irgendwelchen Verbesserungen nicht die Rede, wir hören vielmehr nur Klagen über schlechtere Bestellung der Felder. Von dem Anbau von Viehfutter, der in der Vielfelderwirtschaft eine so wichtige Rolle spielt, verlautet noch nichts. Der Anbau von Gemüse, das bis dahin nur vom Auslande eingeführt wurde, beginnt erst unter der Regierung Heinrichs VIII. und entwickelt sich in größerer Ausdehnung erst unter der Königin Elisabeth. Ein erheblicher Anbau von Hanf und Flachs stellte zu dieser Zeit noch eine Neuerung dar, die von der Regierung auf jede Weise empfohlen und gefördert wurde. Größere Hopfenanpflanzungen tauchen erst zur Zeit Elisabeths auf.

Alles dieses zeigt, daß erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft sich bemerkbar macht. Der deutsche Nationalökonom Nasse, der als erster die Aufmerk-

samkeit auf diese Frage gelenkt hat, findet die ersten Hinweise auf Fruchtwechsel in dem im Jahre 1539 erschienenen Werke von Fitzherbert „Book of surveying“. In dieser Schrift wird auf die Erhöhung des Ertrages der Landgüter und auf die Mittel hierzu hingewiesen. Unter anderem empfiehlt der Verfasser: da das Gut (manor) neben den drei Feldern nicht selten noch drei besondere Weideplätze — einen für Pferde, den andern für Schafe, den dritten für Rinder — besitzt, so empfiehlt es sich für den Gutsbesitzer, alle seine Anteile in diesen sechs selbständigen Feldern zu vereinigen. Dadurch werde die hergebrachte Zersplitterung des Ackerlandes in schmale Streifen und die sich daraus ergebende Gemeinnutzung der offenen Felder, open fields, beseitigt; zugleich entfiele auch das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Weide, common. Jeder Landlord erwerbe auf diese Art sechs besondere Parzellen — drei auf dem Ackerlande, drei auf den Weideflächen, die Fitzherbert einzuzäunen empfahl. Zugleich riet er, das erschöpfte Ackerland stets als Wiese zu benutzen, und umgekehrt Wiesen mit Getreide zu bestellen. Eine solche Handhabung gestatte dem Gutsbesitzer eine bessere Ausnutzung des Düngers, den das auf den Wiesen weidende Vieh liefert.

Aus Fitzherberts Darlegungen ist zu ersehen, daß das von ihm empfohlene neue Wirtschaftssystem noch bei weitem nicht die allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Aber bereits unter Elisabeth gibt es nicht nur heftige Gegner der früheren Dreifelderwirtschaft mit ihren offenen Feldern und dem obligatorischen Wechsel der Arbeiten zu gewissen Zeiten, sondern auch bestimmte Nachweise über die Anwendung des neuen Fruchtwechselsystems, mit seinen Einzäunungen und dem Anbau von Futterkräutern, Flachs, Hanf, Hopfen

usw. in vielen Ortschaften. Tusser in seinen „Fünfhundert Regeln einer Musterwirtschaft“ und Stafford in seiner „Übersicht der gewöhnlichen Klagen der Landleute“ treten mit aller Entschiedenheit für die Einzäunungen ein. Der erstere wirft der alten Gemeinwirtschaft alle möglichen Mängel vor: sie schade nicht nur der Produktion, sondern fördere auch die Faulheit, den Diebstahl u. a. mehr. In den Gegenden, in denen sie noch erhalten geblieben sei, sei die Bevölkerung ärmer, und da, wo Einzäunungen vorhanden seien, seien die Leute wohlhabender. Ein armer Bauer, der ein eingezäuntes Feld von 2 Acres besitze, sei reicher als einer mit 20 Acres, die offen lägen. Bei der Gemengelage des Landbesitzes sei die Dreifelderwirtschaft und infolgedessen auch die für alle vorgeschriebene Wechselwirtschaft unausbleiblich; ebenso unausbleiblich sei dann die Gemeindeweide, das „common“. Ganz anders aber lägen die Dinge auf den eingezäunten Ländereien. Tusser preist die Ungebundenheit der Landwirte hinsichtlich der Auswahl der Getreidearten und ihres Ersatzes durch Hanf, Flachs usw. Er weist auf die Möglichkeit eines häufigeren Saatwechsels hin. Die Brache werde zuerst mit Gerste besät, — es folgen Erbsen und Weizen, worauf der erschöpfte Boden entweder brach liegen bleibe oder in Weideland umgewandelt werde¹⁾.

Stafford ist ein nicht weniger enthusiastischer Verteidiger der Einzäunungen als Tusser. Die Praxis, schreibt er, habe ihre Vorteile dargetan. Die Grafschaften, in denen die meisten Einzäunungen errichtet seien, zeichneten sich durch ihren Wohlstand aus. Nicht die Einzäunung selbst sei tadelnswert, sondern der Raub der Gemeindeländereien durch die Eigen-

¹⁾ Nasse, Mittelalterliche Feldgemeinschaft.

tümer, die eigenmächtig Einzäunungen errichteten. Würde jedes Gemeindeglied bei der Einzäunung seinen Anteil erhalten, so könnte man davon lediglich Vorteil für die Allgemeinheit erwarten¹⁾.

Tusser und Stafford nennen die Grafschaften, wo sich nach der Errichtung der Einzäunungen die neue Fruchtwechselwirtschaft eingebürgert hatte. Es sind dies: Suffolk, Essex, Kent und Northampton. Dagegen wird die hergebrachte Gemeinwirtschaft mit ihrem Dreifeldersystem aufrecht erhalten in Leicester, Norfolk und Cambridge. Stafford meint, daß alle Dörfer aus eigenem Antriebe zum System der eingezäunten Felder übergegangen wären, wenn nicht die Gemengelage der Landstreifen gewesen wäre. Die Gemengelage erweist sich also als das Haupthindernis der Umwälzung in der Landwirtschaft, deren Nutzen nach Harrison schon daraus hervorgeht, daß ein Acre eines eingezäunten Feldes mehr Ertrag liefert, als anderthalb Acres eines offenen²⁾.

Es wäre indessen irrig anzunehmen, daß die Umwälzung am Ende des Jahrhunderts schon im größten Teil des Landes sich vollzogen hatte. Stafford warnt vor allzu vorschnellen Schlüssen. Mindestens in der Hälfte von England, schreibt er, sei der Grundzins derselbe geblieben³⁾ — offenbar deshalb, weil die Ländereien in Erbpacht oder langfristige Pacht gegeben waren. Im Einklang damit steht auch das Zeugnis des Richters Coke aus der Zeit Elisabeths, wonach der copyholding zu seiner Zeit noch in einem Drittel des gesamten Landes in Übung war. Der copyholding, d. h. das bäuerliche Anteilland, das in Streifen in drei Feldern verstreut lag, schließt offenbar die Ein-

¹⁾ Stafford, p. 40.

²⁾ Harrison, Bd. I, S. 179. — ³⁾ Stafford, S. 33.

zäunungen und damit auch die Fruchtwechselwirtschaft aus. Wir gehen deshalb mit der Annahme nicht fehl, daß die erörterte Umwälzung sich auf weniger als zwei Drittel der gesamten Anbaufläche erstreckt hat. Daraus erklärt es sich auch, weshalb selbst bei vervollkommener Wirtschaft dennoch das Bedürfnis sich geltend machte, die Anbaufläche des Getreides zu erweitern. Diesem Bedürfnis wurde entsprochen: erstens, durch die Trockenlegung der Sümpfe, wie überhaupt durch die Urbarmachung der namentlich in den Grafschaften Cambridge, Lincoln und Norfolk zahlreichen Ländereien, die bis dahin als unzugänglich betrachtet wurden; zweitens, durch die Rodung der Wälder¹⁾ und die Umwandlung vieler, vor kurzem entstandener Parkanlagen in Acker²⁾. Harrison bespricht beide Arten von Bewirtschaftung, indem er im besonderen auf die Grafschaften Sussex und Surrey³⁾ hinweist, wo die Rodung der Wälder infolge der Errichtung von Eisenhütten, die viel Brennmaterial verbrauchten, mit besonderer Schnelligkeit vor sich gegangen war. All dies erklärt, weshalb die Getreidepreise — mit Ausnahme einiger weniger Mißerntejahre, wo, wie z. B. im Jahre 1597 1 bushel Weizen in Oxfordshire bis 4 sh. 2 d. kostete⁴⁾ — in der zweiten Jahrhunderthälfte mehr oder weniger beständig blieben, indem sie die Preise aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts bis 1548 einschl. um die Hälfte überstiegen⁵⁾.

Das XVI. Jahrhundert kann schon deshalb mit Recht als Wendepunkt in der Geschichte des Ackerbaus und der landwirtschaftlichen Klassen in England angesehen werden, weil es nicht nur Zeuge des Verschwindens der Hörigkeit, sondern auch der der all-

¹⁾ Harrison, p. 185. — ²⁾ ib. p. 184. — ³⁾ ib. p. 191.

⁴⁾ St. P. Elisabeth, v. 261.

⁵⁾ Thorold Rogers, Vol. IV, p. 290.

mählichen Aufhebung der Begleiterscheinungen der Gutswirtschaft gewesen ist: der Gemengelage des Landbesitzes — die die offenen Felder notwendig machte —, und der Gemeinnutzung der Gemeindeländereien. Die folgenden Jahrhunderte setzten nur diesen doppelseitigen Absterbeprozess der mittelalterlichen Formen der Landnutzung fort, indem sie die Gesamtfläche des copyholding zu Gunsten der Farmwirtschaft einengten und die Fälle vermehrten, wo die offenen Felder und die Gemeindeweiden eingezäunt wurden. Die erste dieser beiden Erscheinungen trat in erheblicher Weise erst zu Ende des XVIII. Jahrhunderts zu Tage, wo der Großgrundbesitz die letzten Überreste des copyholding wie des kleinen freeholding verschlang. Hinsichtlich des Verschwindens der letzteren teilt Toynbee die folgenden ungemein überzeugenden statistischen Zahlen mit: Zur Zeit der Wiedereinsetzung des Stuarts in England zählte man noch ungefähr 160 000 freeholders. Im Jahre 1770 waren von ihnen nur elende Überreste geblieben, und auch nur dort, wo der Brauch die gleiche Teilung der Hinterlassenschaft vorschrieb¹⁾. Achtzehn Jahre später klagt Arthur Young bereits über das Verschwinden dieser „nützlichen Klasse von Landleuten“ und weist darauf hin, daß ihre Ländereien in die Hände der Adligen übergegangen sind, die den Grundbesitz monopolisiert haben. — Was nun den copyholding betrifft, so sind seine Schicksale eng verknüpft mit der Aufhebung des Systems der offenen Felder. Hatten die Einzäunungen im XVI. Jahrhundert vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich die Gemeindeländereien berührt, so erstreckten sie sich in den nachfolgenden und namentlich im XVIII. Jahr-

¹⁾ In der Grafschaft Kent belief sich die Zahl der freeholdings im Jahre 1770 noch auf 9000.

hundert auch auf die bis dahin offen gelegenen bäuerlichen Anteilländereien oder Hufen: Mit jedem Tage wurden diese Einzäunungen häufiger. Während von 1710 bis 1760 rund 335 000 Acres eingezäunt worden waren, verfielen von 1760 bis 1843 bereits 7 000 000 Acres diesem Schicksal. Vergleicht man nun den Umfang dieser wirtschaftlichen Änderung im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, so gelangen wir zu dem folgenden Ergebnis. Vom Regierungsantritt der Königin Anna bis zum Jahre 1801 nahm die Gesamtfläche der offenen Felder um 3 000 000 Acres ab, während sie sich von 1801 bis 1854, d. h. in insgesamt 53 Jahren um 6 000 000 Acres verringerte¹⁾.

Die Gutswirtschaft ist nicht nur in England mit dem Bestehen der offenen Felder und der Gemeinutzungsrechte verknüpft gewesen. Wie wir gesehen haben, trifft das Gleiche bei jedem beliebigen Lande Westeuropas zu.

Es ist deshalb verständlich, daß die Gutswirtschaft auch nach der Aufhebung der Hörigkeit die charakteristischen Überreste der agrarkommunistischen Ordnungen bewahrt hat — allerdings nicht überall, sondern nur da, wo die besonderen örtlichen Bedingungen ihr Fortbestehen begünstigten. Die französischen communaux, die deutschen Gemeindegüter, die schweizerischen Almenden können in gleicher Weise auf die Zeit zurückgeführt werden, in der zuerst freie und hernach in Abhängigkeit vom Gutsherrn befindliche Dorfgemeinden bestanden haben. Ihre Geschichte ist längst geschrieben und bedarf keiner Wiederholung²⁾. Aber keineswegs so

¹⁾ Diese Zahlen geben Rogers und Toynbee, der erstere auf S. 426 seiner „Ökonomischen Auslegung der Geschichte,“ der letztere auf S. 38 seiner „Vorlesungen.“

²⁾ Ich verweise auf die bekannten Werke von Maurer, Gierke, Lamprecht, Latruffe-Montoyer und Miaskowsky.

bekannt ist die Geschichte des Gemeinbesitzes in Italien, mit deren Darlegung ich meine Untersuchung des allmählichen Wachstums, der Entwicklung und des Absterbens der Grundherrschaft beschließen will, wobei ich mir vorbehalte, noch einiges über Frankreich, Deutschland und Rußland hinzuzufügen.

Viertes Kapitel.

Wandlungen der Grundherrschaft.

Die Gemeinnutzungen in Italien.

Der Gemeinbesitz an Grund und Boden, der, wie wir gesehen haben, entstanden war, ehe es Grundherrschaften gegeben hat, ist mit ihnen nicht verschwunden. Während einer Reihe von Jahrhunderten hat er sich in Deutschland behauptet, wo die Forschungen von Maurer und seinen zahlreichen Anhängern seine späteren Schicksale vollkommen klargestellt haben, ebenso in England, wo Nasse und zum Teil Scrutton seinen Verlauf erläutert haben, und endlich in Frankreich, wo — wie ich im ersten Bande meiner „Geschichte der modernen Demokratie“ gezeigt habe — die revolutionäre Gesetzgebung noch mit dem Bestehen der sogen. biens communaux rechnen und Maßnahmen zu ihrer endgültigen Aufteilung ergreifen mußte. Weniger Beachtung haben die Schicksale des Gemeinbesitzes an Grund und Boden auf der Apenninischen Halbinsel gefunden.

Da ich es gern vermeide, lediglich dasjenige wiederzugeben, was bereits vor mir von anderen mehr oder weniger klargestellt worden ist, will ich nun die Geschichte der mittelalterlichen Grundherrschaft mit einer einigermaßen ausführlichen Schilderung der Geschichte der Gemeinnutzungen in Italien abschließen.

Man wird daraus ersehen, daß die wichtigsten Ursachen ihres Verfalles und ihrer Zersetzung in diesem Lande dieselben waren, wie in den übrigen Teilen Europas. Ich habe übrigens auf diese Ursachen schon bei der Geschichte des Gemeinbesitzes an Grund und Boden in den französischen Kantonen der Schweiz hingewiesen. Ein Umstand veranlaßt mich, gerade Italien zu wählen. Hier entstand früher als in irgend einem andern Lande infolge des schnellen Aufblühens von Handel und Gewerbefleiß als bedeutendster Förderer der Zersetzung des Gemeinbesitzes — der Mittelstand. Gleichzeitig trat hier in schwächerem Maße hervor oder fehlte ganz jener besondere Grund — die Verdrängung des Ackerbaus durch die Schafzucht —, der das Verschwinden der Gemeinnutzungen in England, wenn auch nicht gerade verursacht, so doch beschleunigt und kompliziert hat. Was endlich die künstliche Einwirkung der ökonomischen Lehren des XVIII. Jahrhunderts auf die Einzäunung und die Abrundung der Besitzungen in England und Frankreich angeht, so trat sie in gleichem Maße auch in Italien hervor, wo die naturrechtliche Schule und die Physiokraten, vertreten durch Locke, Quesnay, Adam Smith, Arthur Young und ihre zahlreichen Nachfolger, nicht wenige Anhänger und nur einzelne Gegner fand.

Nach diesen notwendigen Vorbemerkungen will ich nun zur Charakteristik des Gemeinbesitzes an Grund und Boden, zunächst in dem Zeitraum vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert, in Italien übergehen.

An Stelle der mehr oder minder bruchstückartigen unvollständigen Angaben über die Einrichtungen der Landgemeinde, die sich in den Quellen aus dem X., XI. und XII. Jahrhundert finden, treten mit der Abschaffung der Hörigkeit und des Landanteilsystems

reichhaltige und mannigfache Schriftstücke. Die Statuten aus dem XIII. und den folgenden Jahrhunderten enthalten auch Mitteilungen, aus denen die Rolle, die die Dörfer zur Zeit der Herrschaft der Stadtrepubliken gespielt haben, und ihre Bedeutung auf dem Gebiete der Volksproduktion, im besonderen des Ackerbaus und der Hausindustrie, deutlich hervorgeht. Es sind aber nicht diese Seiten des ländlichen Lebens, die gegenwärtig unsere Aufmerksamkeit fesseln. Wir werden in der Folge zu ihnen zurückkehren — bei der Betrachtung der allgemeinen Wirtschaftsordnung jener Übergangsepoche, wo die Stadt ihre Grenzen ausdehnt, sich allmählich in den Kern des modernen Staates verwandelt und ihre wirtschaftliche Ordnung und politische Bevormundung den Dörfern aufdrängt. Gegenwärtig darf uns ausschließlich die Frage beschäftigen, was zur Zeit der Aufhebung der Hörigkeit und des Landanteilsystems von den überlieferten Ordnungen des Gemeinbesitzes an Grund und Boden erhalten geblieben ist. Daß die Emanzipation den bis dahin bestehenden Unterschied zwischen den freien und unfreien Gemeinden aufhob, versteht sich von selbst. Daraus folgt aber, daß in Bezug auf den Grundbesitz auch jener wesentliche Unterschied zwischen Stadt und Dorf verschwinden mußte, auf den wir schon früher hingewiesen haben. Die Stadt hörte auf, die einzige Stätte freien Grundbesitzes von Privaten und Gemeinden zu sein: dieselbe Freiheit wurde von nun an auch auf das flache Land ausgedehnt. Wir können deshalb von dieser Zeit an die Geschichte des Gemeinbesitzes an Grund und Boden in Stadt und Land gleichzeitig behandeln. Die Aufhebung der Hörigkeit, die den feudalen Grundherrn zum unbeschränkten Gebieter auf seinem Gute machte und seine früheren Mitbesitzer in einfache Pächter

verwandelte, entschied offenbar auch die Frage des Besitzrechtes an den Gemeindeappertinentien in einem für die Bauern ungünstigen Sinne. Aber die Einführung des Halbbauerntums und hie und da der Erbpacht für ewige Zeiten erlaubte noch bislang die Gemeinnutzung an Grund und Boden durch die Eigentümer und die von ihnen abhängigen Besitzer und hielt die genossenschaftlichen Grundsätze hinsichtlich der sogen. „*comunantii*“ aufrecht. In den ältesten Statuten der lombardischen Städte und der Stadtrepubliken von Emilia und Toskana erscheinen die *comunantii* als charakteristische Eigentümlichkeit der städtischen wie der ländlichen Ansiedelungen, allerdings mit dem Unterschiede, daß in den letzteren neben den Bauernhöfen auch der Herr selbst und seine Pächter angeführt sind, während in den ersteren das freie Bürgertum allein als Träger der Besitzrechte auftritt. Versuchen wir nun, nach den Quellen aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert den Charakter der Gemeindeappertinentien und die Art der Gemeinnutzungen zu bestimmen. Den Stoff liefern uns in gleichem Maße die privaten Vereinbarungen, wie die Denkmäler der Gesetzgebung; die ersteren reichen allgemein bis zu einem früheren Zeitraum zurück, wodurch das Bestehen dieses Brauches lange vor seiner Festlegung in einem Statut nachgewiesen wird. So ersehen wir z. B. aus der Vereinbarung zwischen dem Dorfe Alebio und dem Kloster Acquafredda vom Jahre 1203, daß das Nutzungsrecht an den Gemeindeappertinentien ausschließlich den Bedürfnissen der Ortsbevölkerung, der „*Nachbarn*“ oder *vicini*, die die Dorfgemeinde bildeten, angepaßt war. Daher stammte das Verbot, Holz zum Zwecke des Verkaufs zu schlagen „*causa vendendi extraneis personis*“, und die Forderung, daß das Bauholz und das Holz zum Heizen aus dem Ge-

meindewalde, de busco communi, ausschließlich von den vicinis locorum ipsorum wie auch von den Grundeigentümern, in diesem Falle von den Mönchen und den Adeligen, monaci et gentiles, benutzt werden durfte, die in der Gemeinde angesiedelt waren, in ipsa vicinia. Dieselbe Ursache rief noch ein anderes Verbot hervor. Niemand durfte Fremde länger als zwei Tage bei sich beherbergen; dies geschah, um zu verhindern, daß das Vieh dieses Fremden zugleich mit dem der Ortseingesessenen auf die Gemeindeweide getrieben werde, und dadurch die Vorteile der einzelnen Höfe eingeschränkt und in der Nutznießung der Weide Ungleichheiten geschaffen wurden. Jedem drohte daher eine Strafe von 5 soliden, qui tenuerit bestias extraneas ultra duos dies. Das Bestreben, jedem die gleichen Gemeinnutzungsrechte zu sichern, hielt jeden Gedanken fern, die ungeteilte Mark für Gewinnung neuer Äcker zu verwenden. Die römische Theorie der Entstehung des Eigentums durch Besitzergreifung setzte Landgebiete voraus, die niemandes Eigentum waren. Eine solche res nullius kannte das mittelalterliche Italien nicht, wo sogar die germanischen Eroberer sich gezwungen sahen, die Nutzungsrechte mit den vorhandenen Eigentümern zu teilen. Die ungeteilte Mark, im Mittelalter ein Abbild jener compascua, comunia und comunanciae, von denen im Altertum Frontinus und Aggenius sprechen, schloß sich in Italien von altersher den einzelnen Städten und Dörfern an. Sie entsprach weder dem Begriff der res nullius, noch der der res publica; sie war Gemeinbesitz, die jeden Gedanken an eine persönliche Aneignung ausschloß. Da im Mittelalter die neuen Äcker ebenso angelegt wurden, wie seiner Zeit die neuen europäischen Ansiedelungen in den Urwäldern Amerikas, d. h. mittels Ausrodung der betreffenden Landparzellen durch Feuer, so ist es nur folgerichtig, daß die Anlegung neuer Äcker auf

dem Gemeindefelde im Statut mit folgenden Worten verboten wurde: „Niemand von den Mitgliedern der benachbarten Gemeinde, vicinia, wage auf Gemein- oder Privatboden, super comune sive super divisum, Feuer anzulegen, wodurch der Gemeinewald in Brand gesetzt werden könnte; der Schuldige hat eine Strafe von zehn soliden zu gewärtigen.“ Die Interessen der Gemeinschaft, der gesamten vicinia, standen höher als die der Einzelnen; nur was mit dem Wohle der Gemeinde im Einklange stand, wurde im Statut anerkannt; alles übrige wurde verboten und bestraft. Daher stammte auch das Verbot, das Jungholz im Gemeinewalde, die Kastanien- und Nußbäume, die Birken und Weiden zu fällen.

Da Wald in Hülle und Fülle vorhanden war, konnte das Gemeininteresse nicht wesentlich darunter leiden, daß die ärmeren Familien sich mit Buschwerk zu Heizzwecken versorgten. Der Brauch erlaubte deshalb den vicinis jährlich eine Fuhre Buschwerk auch an Freunde abzugeben. Das Gemeininteresse litt auch nicht darunter, daß neue Acker außerhalb der Niederung, in den fernen Alpen angelegt wurden; deshalb gestattete der Brauch, „in alpino de supra“ Handlungen vorzunehmen, die in den übrigen Teilen der communancia mit Strafen belegt waren. Hier stand es jedem frei, mittels Feuer den Boden zu roden und ihn in Feld und Weide umzuwandeln. Hier wirkte noch der Grundsatz mit, nach dem, wenn auch nicht das Eigentum, so doch die private Nutznießung in dem geleisteten Aufwand an Arbeit ihren Ursprung fand, — ein Grundsatz, der in den übrigen Teilen derselben unteilbaren Mark schon längst nicht mehr Anwendung fand¹⁾.

¹⁾ Statuti pattuiti fra il comune di Alebio ed il monastero d'Acquafredda pel taglio delle legnami nei boschi comunali. Leges municip. Bd. I, S. 393.

Wann sind nun diese Ordnungen entstanden? Ihr Ursprung geht in die Zeit der Hörigkeit und des Anteilsystems zurück, wo das Nutzungsrecht an den Gemeindeappertinentien als eine Ergänzung der Vermögensvorteile betrachtet wurde, die den auf den *massaritia* ansässigen *coloni* oder den unfreien Bearbeitern des gutsherrlichen Bodens gewährleistet waren¹⁾. Im XI. und XII. Jahrhundert sind auch jene, in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts auftauchenden Vorschriften entstanden, wonach nur das Vieh der Ortseingesessenen, *suas proprias pascere*, auf die Gemeindeweide getrieben werden durfte, und der Zutritt zum Gemeindewalde nur denjenigen gestattet war, die ihren Bedarf an Heiz- und Bauholz an Ort und Stelle zu decken das Recht hatten²⁾.

Der Ortsbrauch begnügt sich nicht mit der Erklärung des Grundsatzes der gleichen Rechte. Er sucht diesen Grundsatz in die Praxis umzusetzen. Daher das Verbot, fremdem Vieh den Aufenthalt zu gestatten. Daher auch die Festlegung des Zeitpunktes, wann das Vieh auf die unteren und die oberen Alpen getrieben, und die Privatländereien als Gemeindebrache benutzt werden durften. Die letztere Vorschrift bedingte wiederum eine Regelung der Wirtschaftsarbeiten durch die Gesetzgebung, da die privaten Ländereien nur so zu gleicher Zeit der allgemeinen Nutznießung überlassen werden konnten. Daher stammen z. B. Vorschriften, daß ein Berggelände von Allerheiligen bis Anfang Februar von allen *vicinis* benutzt werden dürfe, außerhalb dieser Zeit bis

¹⁾ Der Ausdruck *massaritia cum massariis super se habentibus* findet sich mehrfach in den Urkunden der Bischöfe von Como aus dem XI. Jahrh. *ibid.* S. 370.

²⁾ *ibid.*, S. 379. *Sentenza dei consoli di Como sull'uso di alcuni pascoli in Berbenno.*

Anfang Juni von dem Vieh aber nicht betreten werden solle. Diese Vorschriften hatten nicht nur für die Bauern, sondern auch für die Senioren Geltung. So heißt es in einer Urkunde: Das Kloster und das Kapitel müssen im Verein mit der universitas und der comune dafür Sorge tragen, daß einzelne Alpen zu gewissen Zeiten von den Gemeindeheerden nicht betreten werden. Im Verein mit ihnen sind die Senioren verpflichtet, die Wälder und Wiesen zu bewachen und zu schützen, „costodire et tensare¹⁾ busca et prata“ und auch dafür Sorge zu tragen, daß Unberechtigte keinen Teil daran haben, contra personas que non habent partem in predictis nemoribus et alpe aut aliis communantiis²⁾.

In den Statuten von Como werden die communantiae nur zu dem Zwecke erwähnt, um ihre Enteignung auf Grund eines auf eine bestimmte Frist geschlossenen Pachtvertrages sowie ganz besonders ihre Aufteilung unter den Gemeindegliedern zu verbieten³⁾. Die Statuten erkennen danach den Gemeinbesitz als der Enteignung nicht unterliegend und unteilbar an, indem sie zugleich den vicinanciae oder Nachbarverbänden die Sorge um die Regelung der Gemeinnutzung zuweisen. Die Statuten von Padua, Novara, Brescia, Bergamo, Modena und Pistoia erkennen das Recht der Gemeindeglieder auf Nutznießung an der ungeteilten Mark in nicht minder entschiedener Form an. § 700 des II. Buches der Statuten von Padua vom Jahre 1285 spricht von dem Recht der Dorfgemeinden, comunes

¹⁾ In tensa bedeutet „unter dem Schutze“.

²⁾ *ibid.*, S. 411, Urkunde vom 30. September 1218. Sentenza arbitramentale di Lanfranco arciprete di Santa Eufemia d'Isola in una controversia tra il comune d'Ossuccio ed il monastero di S. Benedetto per l'uso di un'alpe e d'alcun boschi.

³⁾ Liber statutorum consulum Cumanorum aus dem J. 1281 § 172 de communantiis locorum non alienandis, *ibid.* S. 70.

villarum, Holz für Heizungszwecke und zur Anfertigung von Stäben für die Weinberge, *capulare*, zu fällen und das Vieh innerhalb der Grenzen des Gemeinbesitzes, *sua comuna*, auf die Weide zu treiben. Wie in der Republik Como, ist auch im Bezirk und in der Grafschaft Padua das Nutzungsrecht ausschließlich der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse angepaßt, *pro suis negotiis ad suos ignes, ad suas vineas*. Neben den *vicini* haben auch die *domini*, die Grundeigentümer, Zutritt zu den *comunanciis*¹⁾.

Wie aus dem ältesten Statut von Novara vom Jahre 1281 hervorgeht, gehörte es zu den Obliegenheiten des Ortsvorstehers, *potestas*, die Gemeinländereien vor der Inbesitznahme oder Einzäunung durch Einzelpersonen zu bewahren. Wenn eine Gemeinde oder ihre Konsuln im Namen sämtlicher *vicini* ihm von einer Besitzergreifung Mitteilung machten, gehörte es zu seinen Pflichten, die Abtragung der Zäune und die Rückgabe der angeeigneten Parzellen an die Gemeinde zu veranlassen. Die Gemeinnutzung der Ländereien bestand hier wie allerorts in der Viehweide, wozu alle brach liegenden Ländereien in Novara, wie in den einzelnen Dörfern der Grafschaft und des Bistums verwendet wurden. Das Recht, ihr Vieh auf die Gemeinländereien zu treiben, hatten nach den Statuten sämtliche *sementes sedimina et terras et laborerium in ipsis villis*, d. h. alle dauernd Ortsansässigen, die, wenn auch nicht Eigentümer, so doch wenigstens Inhaber der Ländereien waren, die im

¹⁾ *Salvo iure comunibus villarum capulandi et pasculandi sua comunia, et salvo iure dominis et consortibus villarum, ut debeant dicta comunia capulare et pascolare pro suis negociis in ipsa villa et illo territorio et specialiter ad suos ignes in ipsis terris et ad suas vineas quas habent ad suas manus et comune quod contrafecerit libras quinquaginta comuni componat* (S. 234).

Weichbilde des Dorfes belegen waren. Es waren jene *residentes et onera tenentes*, die nach den Geschichtsquellen die einzigen waren, die an den Gemeindegütern Nutznießung hatten. Der Abweidung unterlagen aber nicht allein die brach liegenden Felder; nach der Ernte durfte das Vieh auch auf den Privatgütern sich Futter suchen. Das Statut von Novara bezeichnet aus diesem Grunde die *prata* von Allerheiligen bis Anfang März als zu der Gemeindegeweide gehörig¹⁾.

Das Bestehen dieser *vaine patûre* führte dahin, daß das Statut von Novara, wie andere ähnlich lautende, den Zeitpunkt für die Wirtschaftsarbeiten vorschrieb und auch jenen Flurzwang kannte, der überall da besteht, wo das Privateigentum seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde noch nicht gänzlich abgestreift hat, wo es nur in dem Maße Schutz und Sicherheit genießt, wie die erfolgreiche Fortführung der Wirtschaftsarbeiten sie erfordert, und wo deshalb die Rechte der Gemeinde in demselben Umfange zur Geltung kommen, wie die Rechte der Einzelpersonen. Der Gesetzgeber legt die Grenzen fest und bestimmt insbesondere den Zeitpunkt, in dem die Interessen der Besitzer den Interessen der Gemeinde weichen müssen. Um aber eine solche Gemeinnutzung der Privatgüter, die die Wirtschaftsinteressen der Eigentümer und Besitzer nicht verletzt, möglich zu machen, müssen alle Erntearbeiten bis dahin beendet sein.

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen alle Vorarbeiten, das Ackern, Säen usw. überall zu gleicher Zeit, in bestimmten Zeiträumen aufeinanderfolgend, vorgenommen werden. Daher die Notwendigkeit bestimmt festgesetzter Zeiten für die Vornahme der

¹⁾ Siehe Art. 163. 166.

einzelnen Arbeiten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird es erst erklärlich, weshalb die städtischen Statuten Ratschläge an die Ackerbauer enthalten. So sollen sie das Feld dreimal pflügen, es zu festgesetzter Zeit eggen und besäen, die Weinlese und das Keltern des Weins nicht vor dem festgesetzten Tage vornehmen u. s. f. Das sind aber nicht einfache Ratschläge, sondern Bestandteile einer für alle verbindlichen landwirtschaftlichen Ordnung, deren Verletzung sowohl für die Einzelperson, wie für die ganze Gemeinde nachteilige Folgen nach sich zog. Sie hinderte die Einzelperson, die gesamten Erträge von ihren Feldern einzubringen, und die Gemeinde die Privatländereien zu festgesetzter Zeit als Weide und Viehtrieb in Gebrauch zu nehmen¹⁾.

In den Statuten von Vercelli werden auch oft die Gemeindeappertinientien und ihre Nutznießung erwähnt. In dieser Urkunde, die bis zur ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zurückreicht, sind u. a. interessante Einzelheiten über das Recht der Ausrodung der Wälder enthalten²⁾. Die geringe Dichtigkeit der

¹⁾ Siehe z. B. im Statut von Bologna aus dem J. 1250, Buch IX, Art. 30: *quo modo et qualiter rustici debeant laborare possessiones. Ordinamus quod rustici qui promittunt laborare possessionesteneantur arrumpere, remenare et reterçare et quarto loco seminare: et si supradicta omnia non observaverint, quanto minus de laborerio fecerint, tanto minus habeant de fructu.* — Arrumpere bezeichnet das erste Aufpflügen des Bodens, remenare das zweimalige Pflügen und reterçare das dritte; Zuweilen findet sich auch als Bezeichnung für das viertmalige Pflügen: *quarto sulcu seminare*. Häufig folgt auch die Bestimmung, daß alle diese Arbeiten *congruis temporibus*, d. h. zu den festgesetzten Zeiten ausgeführt werden sollen. In den Statuten von Novara ist sogar in Art. 269 der St.-Michaelstag für die Weinlese fortgesetzt.

²⁾ *Si quis ignem posuerit causa roncandi. Leges munic.* Vol. II, pg. 1122.

Bevölkerung, die die Stadt veranlaßte, den Neuankömmlingen alle möglichen Freiheiten zu gewähren, erklärt es, weshalb diese Statuten, im Gegensatz zu anderen, die Anlegung von privaten Äckern im Bereich der Waldmark zuließen. Wie aus dem Art. 67 dieses Statuts hervorgeht, wurden diese Äcker durch Ausrodung mittels Feuers gewonnen; sie wurden aber nicht Eigentum ihres Inhabers, sondern wurden ihm nur für die Dauer von drei Jahren zur Nutznießung überlassen. Dieser Zeitraum reichte aus, um das Feld nach dem Dreifeldersystem zu bewirtschaften. Innerhalb dieser Frist war kein Nachbar berechtigt, es als Weide zu benutzen. Die Dorfherde durfte erst im vierten Jahre nach der Ausrodung auf dieses Feld getrieben werden ¹⁾.

Dasselbe Statut bestimmt auch, wann eine Angliederung der Privatfelder an die Gemeindeweide erfolgen soll. Art. 69 handelt von der Verpflichtung, die Viehherden in umzäunten Hürden zu halten, *statutis horis et ordinatis ab ipsis vicinis et villis*. Die Wirtschaftsarbeiten, das Pflügen und Säen werden in diesem Teile Italiens schon Anfang Januar vorgenommen, und das Vieh muß deshalb zu dieser Zeit von den Äckern und Wiesen entfernt sein. Die Heuernte endet im Mai: das Vieh kann dann auf die Wiesen getrieben werden. In dem ältesten Statut von Bergamo, das aus dieser Zeit, dem XIII. Jahrhundert stammt, wird das Gemeindeland als der Besitz derjenigen Personen bezeichnet, die im Bereich der Ansiedlung, zu der die ungeteilte Mark gehört, Landparzellen inne haben ²⁾. Zu der Mark gehören

¹⁾ *Quod nemini licitum sit pascare in nemore bruxato infra triennium postquam fuerit bruxatum exceptis dominis quibus licitum sit in suis nemoribus pascare.*

²⁾ *Leges municipales*, Bd. II, S. 1990.

auch die Wälder, und das Statut stellt die *nemora comunia* ausdrücklich den Privatforsten gegenüber. In Bergamo finden wir bereits eine neue Form der Nutznießung der Gemeindeländereien — die Verpachtung. Die Viehzucht war hier von altersher hochentwickelt und hatte besondere Viehzüchter-Genossenschaften ins Leben gerufen, die gemeinsam einen Hirten hielten, der als Entgelt die Hälfte des Jungviehs erhielt. Diese Genossenschaften pachteten nicht selten Weideland von den Dörfern. Die Gesetze aus dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts schrieben die Verteilung der jährlichen Pachtsumme unter die *vicini* vor, aber nicht zu gleichen Teilen, sondern vielmehr im Verhältnis zu der Größe der dem Einzelnen gehörenden Parzelle¹⁾.

In Brescia war die Verpachtung der Gemeineweiden auf dem Wege des öffentlichen Meistgebotes im XIII. Jahrhundert schon allgemein verbreitet. Das Gesetz schrieb hier die alljährliche Erneuerung der Pachtverträge vor²⁾. In den von Zdekauer herausgegebenen Statuten von Pistoia werden sowohl die Gemeineweiden, als auch das für bestimmte Zeiten festgesetzte Weiderecht auf Privatäckern und Fluren erwähnt. Die *prata* bleiben nur von Anfang März bis Mitte September geschützt; diejenigen von ihnen, auf denen eine zweite Heuernte stattfindet, dürfen bis

¹⁾ Quod pars precii vel mercedis vel pars illius comunis alienati vel divisi vel locati distribuantur inter personas habentes possessiones in ipsis terris secundum quantitatem possessionis cuiusque, nisi illa comunia que sic volunt dividi, alienari vel locari, sint empta vel acquisita per comune seu homines illius loci vel aliquos eorum.

²⁾ Et quod fructus quolibet anno vendantur ad incantum in vicinia terrarum dictorum comunium. *Leges munic.* Vol. II, pg. 1875.

Anfang Oktober¹⁾ nicht abgeweidet werden; diese Regeln erstrecken sich aber nur auf die Niederung; in den Bergen sind alle Wiesen Gemeingut und werden das ganze Jahr von der Dorfherde zur Nahrung benutzt. Die Zahl der Wiesen ist so groß, daß ein jeder 25 Kühe auf der Weide halten kann, aber nur in einer gewissen Entfernung von der Stadt Pistoia, jenseits der Flüsse Umbra und Bura²⁾. Das Vieh, das bei Trockenfütterung überwintert hat, darf auf die Almende getrieben werden.

An Stelle der lückenhaften Angaben in den allgemeinen Gesetzen der Stadtrepubliken hinsichtlich der Gemeindeländereien und der Art ihrer Ausbeutung, treten mit dem Auftauchen der Statuten der einzelnen Dörfer ausführliche Verordnungen. Diese Statuten sind bedeutend später entstanden; selten finden sich Ortschaften, aus denen Statuten dieser Art vor der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bekannt sind. Zu ihnen können die von Berlan herausgegebenen Statuten von Varese gezählt werden, die im Jahre 1347, unter der Herrschaft der Visconti in Mailand und Bergamo ihre endgültige Fassung erhielten. Diese Statuten schrieben eine besondere Zählung der *communanciae* oder der Gemeindeländereien vor, einerseits zum Zwecke der Besteuerung, andererseits um ihre Besitzergreifung zu verhindern³⁾. In den Statuten von Corniglio vom Jahre 1363, die in einer in der Munizipalbibliothek zu Parma befindlichen Handschrift erhalten sind, findet sich das ausdrückliche Verbot, fremdes Vieh auf die Weide zu treiben, und ein weiteres, Heu und Stroh an Personen außerhalb der Gemeinde zu verkaufen.

¹⁾ Statutum potestatis comunis Pistorii 1296, S. 187 und 244.

²⁾ *ibid.* S. 195. 248.

³⁾ Statuta burgi et Castellantiae de Varisio, a. 1347. Nunc primum ed. et ill. cur. Fr. Berlan. Med. 1864. rubrica 31, pg. 69.

Die privaten Felder werden nach der Einbringung der Ernte mit der Gemeindeweide vereinigt. Die Statuten von Corniglio führen darüber Klage, daß viele Bauern die Heuernte aus Nachlässigkeit nicht zur festgesetzten Zeit bewirken und so den Übergang ihrer Felder zur Gemeinweide verhindern. Sie bestimmen deshalb, daß die Heuernte an einem festgesetzten Tage zu erfolgen hat. Derjenige, so heißt es dort, der Anfang September seine Wiese nicht abgemäht hat, darf eine Klage wegen Flurschadens nicht erheben. Jedwedes Vieh, mit Ausnahme der Schweine, darf vom Herbst bis zum Frühling ungehindert die Privatländereien betreten; eine Ausnahme bilden nur die Parzellen in unmittelbarer Nähe des Hofes, die nicht selten zweimal gemäht werden¹⁾.

Die im Jahre 1284 erlassenen Statuten von Massa Fiscaglia gestatten die Zulassung fremden Viehs auf die Gemeindeweiden nur unter der Bedingung, daß für jeden Ochsen oder jede Kuh 4 solidi und für jedes Schaf oder jeden Ziegenbock 1 solidus gezahlt werde. Wie in den bereits oben genannten Gemeinden werden die privaten Acker und Wiesen auch hier der Gemeindeweide angegliedert. Aus diesem Grunde sind bestimmte Zeiten für die Heu- und Getreideernte im Statut festgesetzt. Der Abschnitt 301 des Statuts schreibt vor, daß die Heuernte auf den Gemeindewiesen Mitte Juli und auf den privaten Wiesen Anfang September vorgenommen werde. Von den ersteren muß das Heu bis Anfang August und von den letzteren bis Michaelis eingebracht sein. Nach dieser Zeit sind die Felder für die allgemeine Weide frei und die Dorfwächter dürfen eine Anklage wegen Flurschadens nicht erheben. Im Gegensatz zu

¹⁾ Bibl. munic. di Parma. MSS. 498. Statuti di Corniglio vom 18. Nov. 1353, Art. 65, 53, 54, 56.

den übrigen Gemeinden verteilte Massa Fiscaglia im XIV. Jahrhundert noch einen Teil der Gemeindeländereien unter die Einzelhöfe. Zu diesem Zweck wurden zwei Personen aus der Bevölkerung gewählt, von denen die eine die Vermessungen vornahm und die andere die Ergebnisse der Vermessung in ein Buch eintrug. Niemand durfte mehr als einen Anteil oder „sors“ erhalten. Der Hof, der mehr Anteile als Personen zählte, mußte, nebst einer Strafe von 10 ferrarischen libri den Überschuß der verflossenen Jahre an die Gemeinde herauszahlen. Bei der großen Zahl der Gemeindeländereien war es Brauch, einen Teil von ihnen zu verpachten. Die Pächter waren verpflichtet, ein Drittel der Weizenernte und der übrigen „weißen Getreidearten“, *biave bianche*, sowie ein Viertel des andern Getreides an die Gemeinde zu entrichten. Indessen stand es den Gemeindebehörden frei, den Pachtverträgen nach eigenem Ermessen, im Einklange mit den Zeitumständen einen anderen Inhalt zu geben¹⁾. In Norcia, im ehemaligen Kirchenstaat stand der Gemeindebesitz an Grund und Boden im XIV. Jahrhundert noch in voller Blüte. Die Statuten vom Jahre 1342 sprachen der Gemeinde das Besitzrecht an allen Ländereien innerhalb ihres Weichbildes zu. Das Besitzrecht des Einzelbesitzers an irgend einer Parzelle mußte in jedem Falle ausdrücklich nachgewiesen werden²⁾. Wer hierzu nicht imstande war, durfte weder Wald roden, noch ihn in persönlichen Gebrauch nehmen. Die Ortseinwohner hatten das Recht, dem Walde die nötige Menge Holz zum Heizen zu entnehmen, durften aber nicht den Wald zur

1) Biblioteca del Senato in Roma. MSS. Statuto di Massa Fiscaglia 1374.

2) Statuta Nursiae (Norcia) 1342. Archivio di Stato Roma. No. 29. Liber V. R. 26. Della selve del comune di Norsia.

Weide von Schweinen, Ziegen und Kleinvieh aller Art nutzen; dieses Verbot erstreckte sich übrigens nur auf die Zeit vom April bis zum November, d. h. von der Belaubung bis zum Blätterabfall. Was die Alpen oder monti betrifft, so wurden sie unter Clemens VI. von 15 Weisen, sapientes, in drei Teile geteilt, von denen der eine den Einwohnern von Norcia zur Nutznießung überwiesen, die beiden anderen aber den Bauern der Grafschaft als Gemeineigentum übergeben wurden. Das Nutzungsrecht an den Appertinentien wurde hier wie überall nur den residentes et onera tenentes gewährt, die im Statut die „ständigen Einwohner, die unablässig die persönlichen und Besitzspflichten tragen“, genannt werden. Der der Stadt überwiesene Teil der Alpen wurde unter die einzelnen Stadtviertel verteilt, die nach den in ihnen liegenden Kirchen der Mutter Gottes, des heil. Benedict, des heil. Jacob und Johann benannt wurden und den Mittelpunkt eines Kriegerverbandes bildeten, der, nach dem Vorbild der Gilden organisiert, alle großjährigen Männer einschloß und an die societas armorum der Bürgerschaft von Bologna erinnert¹⁾. Diese Kriegerverbände hießen in Norcia „Guaita“ oder „Guayita“. Das Los entschied, welcher Teil der Alpen jedem von ihnen zufiel. Innerhalb einer jeden Guaita wurde das Nutzungsrecht nach den Häusern oder auf irgend eine andre Art nach Mehrheitsbeschluß zugeteilt. Eine Besitzergreifung war unter keinen Umständen gestattet. Dagegen war die Abtretung des Rechts auf die Weide oder die Heuernte an einen andern gestattet, jedoch durfte dieser nur zur Fütterung seines eigenen Viehs davon Gebrauch machen. Die Heuernte wurde nach Vereinbarung und durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

¹⁾ Gaudenzi. Società delle armi. Roma 1889.

Neben den Alpen wurden auch die Wälder unter die Guaitas verteilt. In den auf den Anhöhen belegenen ausgehauenen Waldparzellen war die Ausrodung und das Verpachten der Parzellen an Halbbauern oder Pächter gestattet. In den alten Waldungen durfte Holz nur für Heizungszwecke und Bauten geschlagen werden. Um die Rechte der Gemeindemitglieder auszugleichen, war keinem Hof mehr als ein Paar Ochsen zu halten gestattet. Aus demselben Grunde durfte die Heuernte auf der Almende nur von allen zugleich und zwar Anfang Juni vorgenommen werden. Starb der Besitzer eines Hofes ohne Nachfolger zu hinterlassen, so ging sein Anteil auf irgend einen Ansiedler über, der in das Register, libro dei focolari, eingetragen war ¹⁾.

Aus dem XIV. Jahrhundert stammen auch die Statuten von Argenta in Ferrara. Hier werden aber die Gemeindeländereien bereits als Besitzungen bezeichnet, die auf dem Wege des öffentlichen Angebotes in Pacht gegeben werden und der Gemeinnutzung nicht mehr unterliegen ²⁾. In Capogauro in der Republik Modena, ehemals ein Bestandteil der Besitzungen der Abtei Pomposa, wird die Wald- und Weiderechtigkeit der Gemeinde in dem Statut vom Jahre 1338 mehrfach erwähnt. Es bestehen die üblichen Verbote, fremdes Vieh zur Fütterung aufzunehmen ³⁾ oder mehr Holz zu schlagen, als der Hof bedarf,

¹⁾ *ibid.* Liber VI, rubrica 1, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 17, 18, 21, 25, 36, 61, 62, 74.

²⁾ Statuta terrae Argentae in der Fassung vom Jahre 1364 (gedruckt in Ferrara im Jahre 1781), S. 81. De locatione et pensione rerum communis.

³⁾ Quod nulla persona debeat conducere vel retinere aliqua forma vel ingenio bestias extrinsecas in pascuis ipsius ville . . . Quod nulla persona forensis audeat vel presumat conducere bestias aliquas in pascuis hominum pomposiae. MSS. Archivio Estense. Modena. Statuti di Capogauro 1338.

solum pro sua oportunitate. In der Gemeinde Panicale, die im XIV. Jahrhundert zu der Grafschaft Perugia gehört hat, gibt es *communanciae*, bestehend aus Wäldern, Wiesen und Ackern, die sich im Besitz der Gemeinde befinden. Übrigens wurde ein Teil von ihnen verpachtet und der Pachtzins für die Bedürfnisse der Gemeinde verwandt. Wir sehen hier also die Anfänge des sogen. Kommunaleigentums, das durch Ausscheidung gewisser Teile aus den Gemeindeländereien entstanden ist.

Im Jahre 1386 in lateinischer Sprache verfaßt, wurden die Statuten von Panicale ein Jahrhundert später und zwar im Jahre 1480 in das Italienische übertragen. Von dieser Übersetzung sind Abschriften im Staatsarchiv in Rom vorhanden. Das dritte Buch dieser Statuten enthält auch die Verordnungen über die Gemeindeländereien und die Art ihrer Nutznießung. Drei guten Männern, *buoni uomini*, wird die Verwaltung sämtlicher *communanciae* übertragen¹⁾. Diese drei Männer wurden vom Gemeinderate gewählt: ihre Vollmachten waren sehr umfangreich: Zu ihnen gehörte die Verpachtung von Waldparzellen oder von gerodeten Feldern, die der Gemeinde gehörten. Die Waldpächter waren berechtigt, Kohlen zu brennen, während die Ackerpächter verpflichtet waren, die

¹⁾ Tre buoni uomini esser debbano soprastanti di tutte le comunanze e cose del comune, cioe delle selve del detto comune, le quale riveder debbano almeno una volta al mese. E li detti soprastanti possono e debbano allocare a lavorerio tutto il terreno del detto comune quale loro parra atto a lavorare e fare il biado, e di esso terreno e frutti di esso terreno si renda la terza parte al comune e similmente di quelli che facessero il carbone nelle comunanze la terza parte del detto carbone si renda al comune. Statuti della Comunita del castello di Panicale dell'anno 1386 volgarizzati n. a. 1480. No. 231. Archivio di Stato di Roma.

Felder zu bestellen. Der Pachtzins bestand in einem Drittel der Erträge. Neben dem Gemeindelande erwähnt das Statut auch Ländereien, die für alle offen standen. Zu ihnen gehörten die Alpen und die Waldungen, wo jedem das Weide- und Forstrecht in den Grenzen seines persönlichen Bedarfs eingeräumt war. Den Bäckern war die Benutzung des Gemeindewaldes für die Heizung der Backöfen unter der Auflage gestattet, jedes vierzigste Brod der Gemeinde abzutreten.

Ich habe absichtlich Beispiele aus allen Teilen Italiens angeführt. Die vollkommene Ähnlichkeit der Ordnungen, die in Gemeinden, die Hunderte und Tausende von Meilen entfernt von einander belegen sind, beweist am besten die Einheit des Wirtschaftsystems, das die Unteilbarkeit der ländlich-städtischen Gemeindeländereien und ihre Gemeinnutzung aufrecht erhielt.

Aus dem XV. und den nachfolgenden Jahrhunderten sind gleichfalls eine Reihe gesetzgeberischer Verfügungen auf uns gelangt, die von dem Konservatismus des Gewohnheitsrechts auf dem uns beschäftigenden Gebiete Zeugnis ablegen. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, beschränke ich mich lediglich auf die Schilderung der betreffenden Ordnungen in solchen ihrem Schicksale nach unähnlichen Gebieten, wie die Republik Venedig, das alte Piemont, der Kirchenstaat und die apenninischen Gemeinden des Garfagnano. Nach eingehender Schilderung des Statutarrechts dieser Gebiete Italiens werden wir weiter das Fortbestehen derselben Formen der Gemeinnutzung im XV. und den folgenden Jahrhunderten in der Lombardei und in Toskana nachweisen, wo diese Formen, wie wir gesehen haben, bereits im XIII. und XIV. Jahrhundert in Übung waren.

Ein reichhaltiger Stoff zur Schilderung der landwirtschaftlichen Ordnungen in der Republik Venedig findet sich in der von Gloria herausgegebenen Sammlung der Gesetze zur Regelung des Weiderechts in den Gemeinden¹⁾. Diese Denkmäler der Gesetzgebung finden in der Schrift desselben Verfassers über den Ackerbau in dem Bezirke Padua eine höchst interessante Beleuchtung. Sie beginnen mit dem XIII. und schließen mit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts ab und entrollen uns nicht so sehr ein Bild der Veränderungen des überlieferten Brauches, als sie seine Festigkeit zeigen, die allen Veränderungen der Verhältnisse getrotzt hat. Nachstehend seien Auszüge aus den städtischen Statuten von Padua, Vincenza, Verona, Belluno, Rovigo, Treviso und Feltre angeführt. Aus verschiedenen Epochen stammend, sprechen die Statuten mehr oder weniger von den Nutznießern des Gemeinbesitzes, wie von der Zusammensetzung des letzteren. Wir haben bereits gesehen, daß die älteste Gesetzgebung Paduas als Nutznießer die Ortsansässigen betrachtete, und als Gegenstand der Gemeinnutzung nicht nur die unteilbare Mark, sondern auch die abgeernteten Privatländereien. Im Statut vom Jahre 1276 heißt es ausdrücklich: *cuilibet licitum sit bestias suas pascere in omnibus terris tam veteribus quam novis*, d. h. jedem Ansiedler ist es gestattet, sein Vieh sowohl auf den schon längst beackerten, wie erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit in Anbau genommenen Feldern weiden zu lassen. Um als Gemeinweide dienen zu können, mußten die Ländereien im Bereiche der Ansiedlung liegen, wo der Nutznießer lebte, in *territorio et pertinentia ville in quo habitat*. Die Felder waren, mit anderen Worten, nach den

¹⁾ Leggi del Pensionatico emanate per le provincie Venete dal 1200 a' di nostri, racc. e corr. di documenti da Andrea Gloria.

einzelnen Ansiedlungen zugeteilt, und nur die zu ihnen gehörigen Höfe besaßen das Nutzungsrecht an diesen Ländereien. Das Statut von Padua unterscheidet zwischen dem Groß- und dem Kleinvieh, indem es dem ersteren den Zutritt zur Brache freiläßt und das letztere ausschließlich auf das Freiland verweist. Ferner hält es die Schweine von dem Gemeindelande fern; keiner Familie ist es gestattet, mehr als eine Ziege zu halten.

In den Jahren 1276 und 1278 wurden die Vorschriften betreffend die Angliederung sämtlicher Ländereien an die Gemeinweide insofern eingeschränkt, als die Weinberge ausgenommen wurden. Im Jahre 1329 wurde ausdrücklich erklärt, daß nur das Vieh der Ortsansässigen auf die Weide getrieben werden dürfe, und daß niemand befugt sei, fremdes Vieh länger als drei Tage in Gewahrsam zu halten. Um die Weiderechtigkeit der einzelnen Höfe auszugleichen, wurde 1331 die Anzahl der Tiere festgesetzt, die jeder Hof halten durfte. Als Maßeinheit galt ein mansus, ein voller Bauernanteil, bestehend aus zwanzig Parzellen, campi; jeder mansus konnte 10 Stück Vieh halten; die Pacht von Gemeindeweiden ward im Jahre 1339 von dem in der Folge sehr bekannt gewordenen Gouverneur von Padua Marino Falieri untersagt. Im Jahre 1420 wurde die Nutznießung der privaten wie der Gemeindeweiden eingehend geregelt. Schafe durften nicht vor Michaelis auf die Weide getrieben werden und blieben dort bis Georgi. Für Wiesenland ward ein besonderer Zeitpunkt festgesetzt; die Weide währte dort nur bis April, allerdings nur dort, wo Heu geerntet wurde¹⁾. In den bisher noch unveröffentlichten Statuten von Treviso wird die Weiderechtigkeit als das Vorrecht der einzelnen Höfe der Ansiedlung anerkannt; diesen Höfen waren aber auch

¹⁾ *ibid.* S. 35—43.

sämtliche Ausgaben für die Instandhaltung der Steppe und der Wiesen, jedem nach der Höhe seiner Nutznießung auferlegt¹⁾. In den Statuten von Vicenza vom Jahre 1264 finden sich dieselben Bestimmungen; hier wird aber bereits das Recht der privaten Besitzer erwähnt, ihre Ländereien als unter Schutz stehend zu erklären, d. h. sie von der gemeinsamen Weide auszuschließen²⁾.

Wenn wir zu den späteren Gesetzen in denselben Städten übergehen, finden wir lediglich die weitere Entwicklung der erwähnten Bestimmungen. So heißt es in dem bereits gedruckten Statut von Treviso aus dem XV. Jahrhundert, daß sämtliche Einwohner in Stadt und Bezirk berechtigt seien, das Vieh auf die Alpen oder die Bergweiden zu treiben, daß aber das Weiden des Viehs in den Weinbergen verboten sei usw.³⁾.

In Vicenza war es im XVIII. ebenso wie in den früheren Jahrhunderten zulässig, „ponere saltuarios super suis bonis vel possessionibus“, d. h. seine Ländereien von der gemeinsamen Weide auszuschließen, während das *pasculum nemorum communis* für alle

¹⁾ Statuta Tarvisii de a. 1231: De pascuis villarum wizandis . . . Salvo iure pascendi cuiuslibet. De expensis pro pascuis et nemoribus. Expense facte et faciente pro pascuis et nemoribus communalibus villarum debeant solvi et solvantur ab hominibus habitantibus in illis villis dummodo laborent terras in illis villis pro mansis et terris; secundum quod haberent emolumentum, ita habeant et dampnum, scilicet quod quilibet solvat pro ea parte quam haberet si dividerentur. Archiv der Stadt Treviso.

²⁾ Statuta comunis Vicentie vom Jahre 1264, S. 18, 143, 163, 182. Item consuetudo est quod quilibet possessiones suas extra culturam civitatis potest quizare et disquizare, ac saltuarios ponere.

³⁾ Che de caetero tutti quelli habitanti in questo territorio, che tengono piegore o proprie overo in soceda, ogni uno alli tempi debiti debbono mandar quelle in monte. p. 51.

Einwohner der Stadt und des Bezirks offen stand¹⁾. In den gedruckten Statuten von Verona sind die üblichen Bestimmungen betreffend das Recht aller Dorfeinwohner, *consortes, pasculare supra communia et campaneas villarum* verzeichnet, und das Verbot, fremdes Vieh, in welcher Anzahl auch immer, auf die Gemeindeweide zu treiben²⁾.

Geht man von den allgemeinen Statuten zu den örtlichen über, so findet man dort dieselben Vorschriften. So enthalten z. B. die Statuten von Este, die im Jahre 1629 gedruckt sind, die Bestimmung, daß die im Privatbesitz befindlichen Wiesen von dem Tage der heil. Justina bis Anfang März abgeweidet werden dürfen, daß aber fremdes Vieh nur unter Genehmigung des Ortsvorstehers auf die Gemeinweide getrieben werden darf, daß die Weinberge niemals der Abweidung geöffnet sind, daß infolgedessen die Heumahd und die Einbringung des Heus von den Bergen von Mitte Juni bis zu Ende der Ernte verboten war usw. Der Schutz der Weinberge erstreckte sich auch auf die anliegenden Grundstücke, deren Nutznießung eingeschränkt wurde. Es ist deshalb zu verstehen, daß das Statut die Verordnungen auch auf die Wein-

¹⁾ *ibid.* S. 53.

²⁾ *Item, quod pecudes forenses in magna vel parva quantitate non conducantur nec conduci possint ad civitatem, vel districtum Veronae, neque pro remanendo, neque pro pasculo, seu hybernando. — Item, quod consortes villarum cives Veronae possint impune cum suis bestiis pasculare extra damnum supra communia villarum, de quibus consortes fuerint, sicut terrerii faciunt dictae villae.*

*Item quod omnes consortes, sive quaelibet persona commorans in villa aliqua possit cum suis bestiis quas tenet in illa pasculare in campaneae illius villae extra damnum. Et quod consors aliquis, seu aliqui de aliqua villa, burgo, vel castello, sive loco, non possint nec debeant cum suis bestiis pasculare in districtu alterius villae, castelli, vel loci. *ibid.*, pg. 55. 56.*

lese ausdehnte, indem es für diesen Zweck bestimmte Tage festsetzte und jede Abweichung hiervon mit Strafe belegte¹⁾. In den Statuten von Montagnana ist dasselbe Verbot enthalten, fremde Gemeindeglieder in pratis sive in colmelis comunis²⁾ an der Weide teilnehmen zu lassen, und die Festsetzung derselben Weiderechtigkeit auf den privaten Feldern von dem Tage der heil. Justina bis Mariae Verkündigung im März. Ferner verordnet das Statut, daß die Schweine nicht auf die Gemeinweide getrieben werden dürfen und daß ein besonderer Ziegenhirt angestellt werden soll. In den Statuten von Citadella werden alle diese Verbote erwähnt. Auf dem Freiland und in den Wäldern wird im Interesse der Gras- und Walderhaltung die Weiderechtigkeit von Georgi ab aufgehoben; auf den privaten Ländereien tritt das Verbot schon Anfang März in Kraft. Fremdes Vieh darf nicht länger als eine Woche im Bereich der Gemeinde verbleiben³⁾. Die Weiderechtigkeit auf den Gemeindeländereien wird auch in den Statuten des Dorfes Pernumia erwähnt⁴⁾. Danach soll sie zur Nacht mit dem ersten Glockenschlag erlöschen. Die Gemeinde bestellt zwei Schweinehirten und zwei caprarii, Ziegenhirten, die darauf zu achten haben, daß die ihrer Obhut anvertrauten Tiere nicht innerhalb des Dorfes und nicht auf den Gemeindeländereien ihre Nahrung suchen⁵⁾.

In dem nordöstlichen Teile Italiens, der eine Zeitlang zur Republik Venedig gehört hat, fand der Gemeinbesitz an Grund und Boden eine weite Verbreitung.

¹⁾ Dell' agricoltura nel Padovano, Vol. I, p. 95, 90, 91.

²⁾ *ibid.* p. 112.

³⁾ *ibid.* S. 133. 134. — ⁴⁾ *ibid.* S. 153.

⁵⁾ *ibid.* S. 152, 154.

In den vom Bischof zu Trient im Jahre 1190 bestätigten Statuten von Bolsano¹⁾ wird u. a. der Gemeinbesitz an den Wiesen und die gemeinsame Heumahd sämtlicher Einwohner wie folgt geschildert: Die Gemeindeversammlung, *comune consilium*, setzt den Tag fest, an dem die Heuernte beginnen soll. Dieser Tag darf nicht vor Johanni angesetzt werden. Bei Anbruch des Erntetages begeben sich alle, gleichviel welche gesellschaftliche Stellung sie einnehmen, die Bauern, die Bürger, die Adeligen, aufs Feld. Um die ärmeren Gemeindemitglieder nicht zu beeinträchtigen, durfte kein Hof mehr als zwei Mäher stellen. Diese Ordnung erinnert an die Zustände, die noch vor kurzem im Gebiet der Don-Kosaken geherrscht haben, und bei den Terek- und Ural-Kosaken noch heute nicht ganz ausgestorben sind. Wie bekannt, legte dort jeder auf einen Teil der Wiese Beschlag, indem er den Grenzstreifen abmähte. Alles auf der Parzelle geerntete Heu gelangte in den Besitz des Mähers und seines Hofes. Wie aus den lateinischen Statuten von Cador hervorgeht, galten die Waldungen dort als Gemeinbesitz der Einwohner, und der Zutritt zu ihnen war Fremden untersagt²⁾. In Belluno wurden die Gemeindeappertinentien als Besitz der Höfe angesehen; wer keinen Hof, *mansum*, und keinen unbeweglichen Besitz, *podere*, sein eigen nannte, hatte keinen Anteil an der Weide-, Wiesen- und Waldgerechtigkeit der Gemeinde³⁾.

¹⁾ Pertile, Bd. IV, S. 331.

²⁾ *Omnia nemora in Cadubrio sint communia hominibus de Cadubrio et non alicui forensi. Statuta Cadubriae, II, S. 125.* — Das Statut führt alle Arten der Nutznießung der Waldungen an, nennt einige Haine, in denen das Holzfällen untersagt war, und gestattet die Fällung aller Bäume in den übrigen Teilen des Waldes, *laborare lignamen et ligna cujuscunque generis et quantitatis.*

³⁾ *Statuta Belluni, II, 228.*

In den Statuten von Rovigo vom Jahre 1648 wird das Recht eines jeden, der auf eigenem Hofe sitzt und Abgaben und Steuern zahlt, anerkannt, sämtliches Land straffrei mit seinem Vieh zu betreten, mit der Einschränkung jedoch, daß die Kornfelder, die Weinberge, die Wiesen und die Fruchtbäume darunter keinen Schaden erleiden¹⁾.

Die im Jahre 1749 gedruckten Statuten von Feltre erwähnen auch die Weidgerechtigkeit auf den Privatländereien nach der Ernte, d. h. vom August bis zum April, ferner den Gemeinbesitz an den Bergwiesen und Wäldern und endlich das Verbot, Vieh aus einem andern Bezirk den Zutritt zu ihnen zu gewähren²⁾. Wie verbreitet der Gemeinbesitz zu Ende des XVIII. Jahrhunderts in den Berggemeinden der Republik des Heil. Marcus war, geht daraus hervor, daß nach Angabe der Beamten, die die nicht angebauten Ländereien verwalteten, im Jahre 1794 $\frac{7}{8}$ der gesamten Bodenfläche der Alpendörfer noch ungeteilt waren³⁾.

Wenden wir uns nun von Venedig dem Kirchenstaat zu. Wir haben bereits gesehen, daß die Gemeindeweiden und -Wälder im XIV. Jahrhundert hier sehr verbreitet gewesen sind. Aus der späteren Zeit können wir Tatsachen anführen, die die Nutznießung der ungeteilten Mark in den Gemeinden Viterbo, Nepi und Corneto dartun. Diese Angaben gehen nur bis zum XV. Jahrhundert zurück, in welchem diese Statuten ihre Fassung erhielten. Eine Ausnahme bilden lediglich die Statuten von Viterbo, wo das Gewohnheitsrecht bereits im Jahre 1251 gesetzlich festgestellt wurde. Dieses Gesetzgebungsdenkmal zeigt,

¹⁾ Leggi sul pensionatico emanate per le provincie Venete. p. 65.

²⁾ *ibid.* p. 61. 62. — ³⁾ *ibid.* p. 26.

daß es zu jener Zeit schon Wälder und Wiesen gegeben hat, die im Besitz einzelner Stadtbewohner waren. Der Podestà war verpflichtet, den Wald auf der Alpe Fogliano auszumessen und durch besondere Gemeindegewächsen hüten zu lassen¹⁾. Dasselbe Statut verzeichnet, daß die vom Kaiser Friedrich gekauften Güter der Gemeinde übergeben worden seien²⁾. Die der Gemeinde gehörigen Güter privatim zu erwerben war verboten; dagegen war die Kohlschürfung „in fundo carbonariorum“ einem jeden gestattet, vorausgesetzt, daß die Syndici die Genehmigung dazu erteilt hatten³⁾.

Genauere Angaben über die Gemeindeappertinenz von Viterbo sind in den Beschlüssen des großen Rates von Viterbo vom 15. Mai 1282 enthalten. Unter dem Vorsitz von Pietro de la Valle, mit dem Beinamen des Hüters und Beschützers von Viterbo, nahm der große Rat, bestehend aus den vom gesamten Volke gewählten Vorstehern der Gilden und Zünfte folgende Beschlüsse an: Von nun ab soll es niemandem gestattet sein, die zerstörten Schlösser wieder zu errichten, Dörfer, rura, aufzubauen, Landstücke, praedia, einzuzäunen, guardatas aufzurichten und private Weideflächen, tenutas paschaticorum anzulegen; sämtliche Ländereien sollen im Besitz der Gemeinde verbleiben und nach dem lobenswerten Brauch der Vorfahren, der Bestreitung der Gemeindeausgaben pro oneribus publicis dienen⁴⁾.

¹⁾ Statuto di Viterbo. Sectio I., rubr. 129.

²⁾ *ibid.* sectio II, rubr. 97.

³⁾ *ibid.* § 114. Das Statut von Viterbo ist in Bd. V. der Documenti di storia Italiana per le provincie della Romagna abgedruckt.

⁴⁾ maio XV. 1282 congregato Consilio Generalissimo . . . item quod nemo audeat castra per nos diruta reaedificare et rura et praedia construere, nec guardatas, nec tenutas pascha-

Aus den letzten Worten ist unschwer zu ersehen, daß die Verfügungen vom Jahre 1282 keineswegs Neuerungen enthielten, sondern im Gegenteil die seit Jahrhunderten bestehenden Ordnungen festlegten. Daraus geht hervor, daß die Ländereien im Bezirk von Viterbo vor dem XIII. Jahrhundert als Gemeinbesitz aller Einwohner betrachtet wurden. Die Folge hiervon war das Verbot, Einzäunungen zu machen, irgendwelche Grundstücke von der Abweidung auszuschließen und überhaupt Handlungen vorzunehmen, aus denen das Verlangen ersichtlich war, von einem bestimmten Grundstück Besitz zu ergreifen. Ähnlich lautende Verfügungen wurden Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts von der Gemeinde Nepi getroffen, die die Billigung der Päpste Martin V., Nikolaus V. und Callixtus III. erhielten. Letzterer bestätigte die Beschlüsse seiner Vorgänger dahin, daß die Einwohner von Nepi das Recht haben, ihr Vieh im ganzen Bezirke, die benachbarten Schlösser nicht ausgenommen, auf die Weide zu treiben¹⁾. In Corneto verfügte das um die Mitte des XV. Jahrhunderts bestätigte Statut das Recht auf die Viehweide auf allen Ländereien, mit Ausnahme der Weinberge, Wiesen und Äcker²⁾. In den drei letzten Jahrhunderten fand das Recht der Einwohner der genannten

ticorum facere ad frumentum private, sed omnia sint communia et ad communitatem perpetuo spectent et spectare debeant pro oneribus publicis secundum laudabilem antiquorum consuetudinem.

¹⁾ I Pap e l'agricoltura nei dominii della S. Sede per M-r N. Milella.

²⁾ Kap. 94 dieses Statuts: *Quoniam pascuorum iura pariter et aquarum in tenimento Cornetano comunia sunt, ordinamus, quod nemo presumat prohibere quemquam sua animalia pascuare et aquare in quibuscumque locis, praeservatis vineis, pratis, canetis, et aliis locis plantatis et seminatis. ibid. S. 122.*

Gemeinden an der Nutzung der ungeteilten Mark seine Bestätigung in verschiedenen Verfügungen. Wie in den anderen Gegenden Italiens wurden die Ortsansässigen auch hier vor dem Wettbewerb Fremder geschützt. Wiederholt wurde verkündet, daß lediglich die ständigen Einwohner, *continue habitantes*, nicht aber die *forenses* das Nutzungsrecht an den *pascuis herbarum* besitzen, und daß dies von altersher so Brauch sei, *ut hactenus existit consuetum*¹⁾.

Zu verschiedenen Zeiten haben die kirchlichen und weltlichen Grundbesitzer den Versuch gemacht, ihre Ländereien der Abweidung durch das Gemeindevieh zu entziehen. Aber alle diese Versuche scheiterten an dem Widerstande der betreffenden Städte und Dörfer, wie an dem der päpstlichen Kurie.

So erklärte im Jahre 1506 der Papst Julius II., daß der Stadt Viterbo, entgegen den dringenden Forderungen der Abteien und Kirchen, die Weiderechtigkeit in dem ganzen Bezirk und der Grafschaft zu verbleiben habe. Unter Paul III. gelang es den Inhabern der Klostergüter, ihre Wünsche für eine Zeitlang zu verwirklichen, aber schon im Jahre 1544 wurde der alte Brauch wieder hergestellt. Die Stadt selbst sprach sich in diesem Sinne aus. Auf die Frage, ob der Stadtrat die Gemeinnutzung beibehalten wolle oder bereit sei, einzelne Grundstücke auszuscheiden, auf denen nur das Vieh der betreffenden Eigentümer weiden dürfe, sprachen sich 209 Mitglieder gegen 9 für die Erhaltung des alten Brauches aus²⁾. Dieser Beschluß

¹⁾ Dei diritti del comune di Viterbo sopra i pascoli del suo territorio. App., S. 15.

²⁾ Qui vult quod pascua poderium sint communia ponat fabam, qui non vult, sed quod assignetur aliqua riserba pro usu suorum animalium, ponat lupinum: inventae fabae del sic num. 205, lupini vero 9. *ibid.* Teil II. S. 30.

rief den Widerspruch der Kirchen hervor, aber der päpstliche Legat erklärte in einer endgültigen Entscheidung, daß diese für die Gemeinde anerkannte *jus pascendi* sich auch auf ihre Ländereien erstrecke. Im XVII. Jahrhundert traten die Privateigentümer wiederum mit ihren Forderungen hervor. Der Widerspruch gegen die Weiderechtigkeit der Gemeinde verstärkte sich mit jedem neuen Geschlecht, aber die Stadt und die Regierung verteidigten beharrlich ihre Rechte, und die Gesetze des Jahres 1642 erneuerten das Verbot, *guardatas* oder *reclusas* aufzurichten, d. h. private Viehweiden aus dem Gemeindefelde auszuscheiden¹⁾. Indessen stammen die ersten Maßnahmen zum Schutz der Acker vor der Abweidung, die ersten Abgrenzungen einzelner Parzellen von der Gemeindefeldtrift aus dem XVII. Jahrhundert. Sie wurden hervorgerufen einerseits durch Erwägungen im Interesse der Landwirtschaft, andererseits durch das Bestreben, neue Ansiedler heranzuziehen. Es wurde jedem Ansiedler gestattet, seine eigene Parzelle einzuzäunen, mit der Einschränkung jedoch, daß die auf diese Weise vor Flurschaden geschützte Fläche nicht mehr als zehn *rubi* umfaßte. Mehrere Parzellen zu einer zu vereinigen war verboten. Ferner wurde gefordert, daß innerhalb der Einzäunung ein wohnliches Haus im Preise von 150 *scudi*, d. h. 300 Mark errichtet und Bäume und Weinberge angepflanzt werden. Eine Aneignung von mehr als ein *podere* der genannten Größe war niemandem gestattet, ebenso wenig die

¹⁾ *Cum communitas Viterbii sit absoluta domina juris pascendi, et pascua sui territorii universo populo sint communia, reservationes pascuorum privatas, quas antiqui guardatas et moderni reclusas et poderia appellant, nemini facere liceat in territorio Viterbiensi absque communitatis et generalis consilii sui consensu.*

Verpachtung oder Veräußerung. Der Einzäuner war verpflichtet, auf der betreffenden Parzelle seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Der Gesetzgeber gibt auch den Grund seiner Fürsorge um die Einzäunung der Hofländereien an: diese Maßregel sollte den Ackerbauer in den Stand setzen, die erforderliche Anzahl Vieh zu halten. Hierbei werden auch einige interessante Angaben über die dermalige Methode des Ackerns gegeben. Jeder Hof war verpflichtet, 4 Paar Ochsen, oder wie es in den Statuten heißt, zwei Schichten zu haben, da vor jeden Pflug vier Ochsen gespannt wurden¹⁾.

Auf den eingezäunten Parzellen darf nur das für die Wirtschaft erforderliche Arbeitsvieh weiden. Im Interesse des Weinbaus werden Grundstücke, auf denen ein solcher Anbau betrieben wird, geschützt. Dies sind die sogen. *bandita vinearum*, diese zu veräußern ist verboten²⁾. Diese Begünstigung der Weinberge wird im Gesetze vom Jahre 1637 damit begründet, daß die Ländereien der Privatpersonen durch das in der Nachbarschaft weidende Vieh schwer geschädigt worden sind. Um diesem Zustande ein Ende zu machen und die Schuldigen in Zukunft der verdienten Bestrafung zuzuführen, schrieb das Gesetz vor, daß die betreffenden Viehweiden mit Zäunen umgeben werden, und nur solches Vieh dort weiden sollte, das für die

¹⁾ *Aratum autem bouum a statuto enunciatum in subiecta materia intelligimus non instrumentum simpliciter aptum ad arandum, sed quantitatem bouum necessariorum pro uno aratro ad perfectum laboritium agriculturæ faciendum, ut aiunt, quod novem bouum esse debet, laborando scilicet quatuor boves vice qualibet, et unum pro necessitatibus occurrentibus quiescendo iuxta usum eiusdem artis. ibid. Teil I. S. 32.*

²⁾ *Nulla modo liceat dictas guardatas vendere alicui. Ibid. S. 31.*

Bewirtschaftung der Weinberge notwendig war. Die Weinberge sind offenbar früher als die Acker von der auf ihnen lastenden Weidgerechtigkeit befreit worden. Die ersten Maßnahmen in dieser Beziehung gehen auf das XV. Jahrhundert, die Regierungszeit des Papstes Innozenz VIII. (1490) zurück. Die späteren Statuten enthalten genaue Vorschriften über den Schutz der Weinberge vor Flurschaden und die pekuniäre Verantwortung der schuldigen Personen¹⁾. Nach dem Beispiel Viterbos begannen auch andere Gemeinden, um neue Ansiedler heranzuziehen, den Übergang einzelner Teile der Gemeindeländereien in den Privatbesitz zu gestatten; doch mußten diese Parzellen eingezäunt werden. So handelte z. B. die Gemeinde Corneto schon im XV. Jahrhundert. In dem 13. Kapitel ihrer Statuten heißt es: „Besorgt, daß die Gemeinde keinen Mangel an Einwohnern leide, verordnen wir: wer sich in Corneto ansiedeln will, wird in die Zahl der Bürger aufgenommen und genießt alle Vorrechte der Bürgerschaft; die Ankömmlinge erhalten von der Stadt ein Landstück, auf dem 4000 Weinreben angepflanzt und ein Wohnhaus errichtet werden kann.“ Im Jahre 1747 bewilligte die päpstliche Regierung auf die Bitte der Privatbesitzer von Corneto auch die Einzäunung der Acker, wodurch eine Abweidung durch das Gemeindevieh unmöglich gemacht wurde. Noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts konnten in der Gemeinde Nepi drei verschiedene Arten von Gemeindeappertinentien nachgewiesen werden; eine Gruppe von Grundstücken, genannt Bürgerweide, *pascolo civico* oder *dogana*, unterlag das ganze Jahr hindurch der Abweidung durch das Gemeindevieh; eine andere Gruppe, genannt

¹⁾ *ibid.* S. 41.

querciatì, war vom März bis zum September geschützt; die dritte Gruppe endlich, die sogen. conserva dei buoi aratori, diente dem Arbeitsvieh zur Weide und zwar vom 8. September bis zum 1. Dezember¹⁾. Drei Fünftel der gesamten Bodenfläche unterlagen noch in zu dieser Zeit der Gemeinnutzung. Da aber diese Fläche für die Bedürfnisse der Einwohner zu groß war, wurde ein Teil des Weidelandes verpachtet und zwar in der Regel auf dem Wege des öffentlichen Angebots. Diese Übung hatte bereits im XVII. Jahrhundert festen Bestand und erhielt sich das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch²⁾.

In Corneto wurde es zu derselben Zeit Brauch, einzelne Parzellen des Gemeindefeldes an Genossenschaften zu verpachten, die aus Bürgern der Stadt bestanden. Die Mitglieder dieser Genossenschaften wurden *partecipanti* genannt. Im XVIII. Jahrhundert ertönten immer häufiger Stimmen, die die Ausschaltung bestimmter Parzellen von der Abweidung durch das Gemeindevieh verlangten. Viele erwarben den Loskauf durch Entrichtung einer bestimmten Geldzahlung. Bei Festsetzung dieser Summe wurde die bis dahin gezahlte Weidegebühr und die Größe der abgetretenen Parzelle in Anschlag gebracht³⁾. In der Stadt Viterbo unterlag mehr als die Hälfte ihrer Landfläche bis zum Jahre 1849 der Abweidung durch das Gemeindevieh; die übrigen Parzellen waren allmählich von dieser Verpflichtung befreit worden; auch hier wurde der Loskauf durch eine einmalige Abfindung erworben⁴⁾.

Es erscheint unnötig, die Schicksale der Gemeindeappertinentien auch in den übrigen Teilen des Kirchenstaates zu verfolgen: sie weisen überall die gleichen

¹⁾ Milella. S. 25.

²⁾ *ibid.* S. 25. — ³⁾ *ibid.* S. 124.

⁴⁾ *ibid.* S. 81.

Züge auf. Erwähnt sei nur, daß noch im XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts selbst in der Umgebung von Assisi und Perugia *comunancie* oder Gemeindeländereien vorhanden waren. Die Statuten dieser Städte von 1469 und 1526 enthalten u. a. folgende Bestimmungen: Dem *capitano del popolo* liegt die Pflicht ob, überall da, wo eine Aneignung von Gemeindeland durch Privatpersonen stattgefunden hat, die Berechtigung dieser Aneignung zu untersuchen und nötigenfalls die abgeteilten Parzellen dem Gemeindefonds wieder zuzuführen. Das Gemeindeland hört auf Gegenstand der Gemeinnutzung zu sein und wird in der Regel an Pächter oder vielmehr an Halbbauern verpachtet. Die Einkünfte hiervon dienen zur Deckung der städtischen Bedürfnisse¹⁾.

Vergleichen wir nun, nachdem wir die Gemeinnutzung auf den Ländereien der Republik Venedig und des Kirchenstaates erforscht haben, die Formen dieser Gemeinnutzung mit denen, die sich seit Ende des XIV. Jahrhunderts in Ligurien und Piemont eingebürgert hatten.

Die ältesten Urkunden, in denen der Gemeinbesitz an Grund und Boden in diesen Teilen Italiens erwähnt wird, stammen aus dem XI. Jahrhundert. Zu Anfang dieses Jahrhunderts schloß der Marquis Arduin mit den Einwohnern von Tenda, Saorgio und Briga einen besonderen Vertrag, durch den ihnen

¹⁾ Statuta civitatis Perusie 1526, Tom. IV, rubr. 104. Quod vendantur fructus comunantiarum omnium insularum lacus comunis Perusie sicut vendentur fructus aliarum comunantiarum . . . et homines dictarum insularum teneantur . . . ipsas comunantias laborare et colere, fructus recolligere et ipsis emptoribus respondere de medietate ipsorum fructuum. — Siehe gleichfalls rubr. 112. In den Statuta Assisii aus dem Jahre 1469, fol. 2 und 5 wird u. a. von der Verpachtung der terra comunis auf dem monte Subasio gehandelt.

das Recht zuerkannt wurde, Holz in den Wäldern zu schlagen, Wasser auf ihre Ländereien zu leiten und auf sämtlichen Ländereien des Seniors von den Bergen bis zum Meere, die Weide- und Jagdgerechtigkeit auszuüben¹⁾. Aus dem XIII. Jahrhundert besitzen wir das Statut der Gemeinde Castellaro, in welchem neben den Strafen für Flurschäden auf fremden Ländereien, das Weiden des Viehs auf privaten Weiden und Wiesen in den Herbst- und Wintermonaten, die Forstgerechtigkeit im Gemeindewalde, die Zuteilung von Parzellen aus der Gemeindebrache unter der Bedingung der Bebauung erwähnt werden²⁾. Die genannten Statuten beziehen sich auf die Küstengegend des früheren Königreiches Sardinien, auf die Riviera und die anliegenden Gebirgstäler, aber dieselben Ordnungen herrschten auch in Piemont, wie aus einer Verfügung zu Ende des XII. und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts hervorgeht. Danach durfte kein Einwohner der Gemeinde Ivrea das Nutzungsrecht an dem Walde und den übrigen Gemeindeländereien ausüben, wenn er nicht zugleich die persönlichen und pekuniären Lasten und alle dazu gehörenden Nachbarpflichten auf sich nahm³⁾.

In Chieri wurde gleichfalls von den Nutzniessern der Gemeindeappertinentien verlangt, daß sie am Orte ansässig seien und die Nachbarpflichten erfüllen. Das

¹⁾ Cibrario, L. Operette e frammenti storici pg. 54. 55.

²⁾ Statuti del comune di Castellaro dell' anno 1274 di Girolamo Rossi. Oneglia 1883. pg. 8—11.

³⁾ De hiis qui non habent partem in comugnis. Item statuerunt et ordinaverunt quod aliqua persona habitans in civitate Yporegie que non sustineat honera Comunis Yporegie tam realia quam personalia et non faciat vicinancias alias quemadmodum faciunt alii ciues Yporegie non possit nec debeat aliquo iure partem siue utilitatem aliquam habere vel aquirere in nemoribus seu aliis comugnis Comunis Yporegie. Monumenti legali del regno Sardo. Statuti d'Ivrea, S. 56. 57.

Gemeindeland diente als Fonds für die Landanteile, und der Brauch hielt streng daran fest, daß in dieser Beziehung zwischen den Höfen Gleichheit herrschte, indem er jedem Hofe nur einen Anteil zuwies. Die Ländereien von Villa Steloni wurden folgenderweise zugeteilt. Die Stadt behielt sich das Recht vor, den Besitz erblosen Landes anzutreten: waren keine direkten männlichen Erben vorhanden, so konnte die zum Hofe gehörende Parzelle mit Vorwissen der Stadt auch in die Hände eines Ansiedlers übergehen, der nicht in Chieri geboren war¹⁾. Auch in der Umgegend von Turin befanden sich im XIV. Jahrhundert Gemeindeländereien, und das Statut dieser Stadt enthielt Bestimmungen gegen Personen, welche von den *terrae, pascua et zerba comunis* Besitz ergriffen hatten. Die „forenses“, d. h. nicht Ortsansässige, die keine Steuern und Abgaben zahlten, besaßen weder an den Gemeindewäldern, noch an den Weideflächen ein Nutzungsrecht²⁾. Besonders reichhaltig an Äußerungen über die Gemeindeländereien sind die Quellen aus dem XIV. Jahrhundert, im besonderen die, welche sich auf die Alpendörfer der Provinz Ivrea beziehen.

Dank dem Überwiegen der Waldungen und Bergweiden, war der Gemeinbesitz an Grund und Boden in dieser Provinz von altersher sehr verbreitet. Am häufigsten treffen wir ihn in der Form von Gemeinnutzungen auf ungeteiltem Boden an. In den Statuten aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, werden häufig Bestimmungen erwähnt, die Schutz des Gemeinbesitzes, *comune*, gegen Besitzergreifungen und Beschlagnahmen zum Ziel hatten. Noch häufiger spricht das Statut von der Regelung der Gemein-

¹⁾ Statuta Cherii vom Jahre 1311, cap. 200. Angeführt bei Pertile, Storia del diritto Italiano, Vol. IV, pg. 324.

²⁾ Statuta et Privilegia civitatis Taurinensis, S. 459. 498.

nutzung der Einwohner an den Wiesen, Weiden, Waldungen und den selten umgeteilten Ackern. In den Gemeindeversammlungen der Dörfer Piemonts kommt es häufig zu Streitigkeiten zwischen den bodenständigen Ansiedlern und den neuen Kolonisten. Zur Erläuterung seien einige Statuten der Dorfgemeinden, vor allem die Statuten des Fleckens San Giorgio in der Provinz Ivrea angeführt. Schon der erste Artikel¹⁾ dieses Statuts, dessen älteste Fassung aus dem Jahre 1343 herrührt, verordnet Maßregeln gegen Aneigner der *comunia* und der *res comunes*. Wie schon aus dem Wortlaut dieses Artikels hervorgeht, nahm diese Aneignung in den meisten Fällen die Form der Ausrodung von Ödland und der Gemeindegüter an. Die Dorfgemeinden in Piemont wie in ganz Italien kennen eigentlich den Begriff des „Ödlandes“ nicht. Jegliches Land, das nicht im Privatbesitz sich befindet, wird als Gegenstand der Gemeinnutzung angesehen. Sein Übergang in den Besitz eines Einzelnen ist nur im Einverständnis mit der Gemeinde zulässig. Das eben haben die Statuten von San Giorgio im Auge, wenn sie verordnen, daß die Anlegung neuer Felder nur unter Einwilligung des Gemeinderates, *credentiae*, und der von ihm eingesetzten Behörden zulässig ist²⁾. Jegliche Besitzergreifung durch Freimachung der Parzelle ist verboten, und die Person, die sich auf diesem Wege,

¹⁾ Monumenti regali del Regno Sardo dal sec. XII. al XV. racc. ed illustr. per cura di una Società di Giureconsulti.

²⁾ Statuten vom Jahre 1422, Art. 59. *De occupantibus communia Sancti Georgii: Item nullus audeat capere vel accipere sub quouis coloris modo aliquid de pascuis vel aliquibus communibus Sancti Georgii vel curie sine licentia nostra vel officialium nostrorum et credentiae Sancti Georgii sub pena solidorum LX pro quolibet et qualibet uice et ulterius restituendi damnum.* (ibid. pg. 45.)

arrocando sive excumbrando, etwas angeeignet hat, unterliegt einer Strafe von 20 soliden. Die von ihr angeeignete oder bearbeitete Parzelle, *appropriatum sive laboratum*, wird ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben und gelangt wieder in dem Besitz der ganzen Gemeinde.

Die Ländereien von San Giorgio stehen nur den aus dem Orte Gebürtigen und den bodenständigen Einwohnern offen. „Wer nicht aus San Giorgio gebürtig ist — heißt es in den Statuten vom Jahre 1343 — darf weder sein Vieh auf die Gemeindeweide treiben, noch Holz aus dem Gemeindewalde, noch Heu von den Gemeindewiesen einführen¹⁾. Es genügt aber nicht Bürger von San Giorgio zu sein, man muß auch zu seinen ständigen Bewohnern gehören. Es bestand die Vorschrift, daß Personen, die nicht in San Giorgio ihren ständigen Wohnsitz hatten, *quelibet persona que non stet in Sancto Georgio*, unter Strafe verboten war, Holz in den Gemeindewaldungen zu schlagen oder Heu den Wiesen oder Heuschlägen zu entnehmen²⁾.“

Bei den in der Gemeinde ansässigen, Bürgerrechte genießenden Familien, trat ihre Beteiligung an dem Gemeinbesitz in zwiefacher Form hervor: einerseits durch die Ausübung ihres Nutzungsrechts nach Maßgabe ihres Bedarfs, andererseits durch die Verpachtung des Teiles der Ländereien, der den eigenen Bedarf der Bauernhöfe überstieg. Die Statuten von San Giorgio kennen schon den Unterschied zwischen den *pascua comunia* und den *pascua comunis*. Die ersteren entsprechen dem Begriff, den die Gesetze der lombardischen Gemeinden und der *partecipanti* in Emilia und der Romagna mit der Bezeichnung *comunantia* zu ver-

¹⁾ *ibid.*, Art. XV. und XVI., pg. 6.

²⁾ *ibid.* pg. 24.

knüpfen pflegten. Sie sind dasselbe wie die französischen biens communaux, Gemeineweide, Gemeindetrift, während die pascua comunis den ungeteilten Besitz der Gemeinde bezeichnen, der an Privatpächter vergeben wird und so als ständiger Fonds zur Deckung der Gemeindeausgaben dient. Sie sind dasselbe wie die französischen biens des communes, der Munizipalbesitz. Beide haben einen gemeinsamen Ursprung, oder richtiger gesagt, der Munizipalbesitz ist dadurch entstanden, daß von der ungeteilten Mark bestimmte Parzellen abgeteilt wurden, die nicht der Nutznießung der Gemeindeglieder unterlagen, sondern zur Deckung der Gemeindeauslagen bestimmt waren. Zu diesen Gütern können auch Waldungen gehören, denen die Gemeinde ihren Bann, bannum, auferlegt hat, wenn sie die Erhaltung dieser Wälder aus gewissen Gründen — zum Schutz vor Überschwemmungen, zur Abwendung von Bergstürzen, zum Schutz des Bauholzes usw. — für notwendig erachtet haben. Diese Wälder heißen in den Geschichtsquellen banniti. Es ist verboten, in diesen Wäldern die Dorfherde, besonders aber die Schweine der Privatbesitzer weiden zu lassen. Die Gemeinde aber darf die Heuschläge in diesen Wäldern verpachten, und sogar Privatpersonen gegen Entgelt gestatten, jährlich eine bestimmte Menge Holz im Walde zu schlagen. Zu den Gemeindegütern gehört auch das Ödland, wo die Gemeinde die Anlegung neuer Äcker durch Privatpersonen unter bestimmten Bedingungen gestatten kann, und zwar für den Bau eines Bauernhofes, für Neubruch usw. Die Statuten von San Giorgio verlangen, daß die Verwaltung des Munizipalbesitzes in den Händen der ganzen Gemeinde ruhe. „Die Consuln — so heißt es dort — dürfen ohne Zustimmung des Rates, *credentiae*, und der ganzen Gemeinde von San Giorgio weder Wald, noch Gras,

noch irgend etwas anderes, das der Gemeinde gehört, veräußern.“¹⁾

Die Statuten von San Giorgio kennen auch den Übergang der Heuschläge während der Herbst- und Wintermonate in die Nutzung der Gemeinde. Dieser Umstand veranlaßt sie, die Beendigung der Heuernte bis Johanni zu fordern, weil die Gemeinde von diesem Tage an bis Martini die Weidegerechtigkeit an allen Wiesen besitze. Auf Verletzung dieses Rechts ist eine Strafe von 10 soliden gesetzt²⁾.

Weit ausführlicher sind die Wirtschaftsordnungen der Dorfgemeinden Piemonts in den Statuten von Pavone dargelegt. Während sie im Jahre 1326 ihre erste Fassung erhalten hatten, wurden sie in den nachfolgenden Jahrhunderten ergänzt und abgeändert. In diesen Statuten trat bereits die Wirkung jener mannigfachen Triebkräfte hervor, die zu einer immer größeren Abgeschlossenheit der Ackerbaugemeinden führen und sie allmählich in bürgerlichen Genossenschaften verwandeln. Artikel 48 bestimmt, daß außer denen, die in die Zahl der Bürger aufgenommen sind und 10 Jahre in der Gemeinde leben, Niemand einen Anteil an den Gemeindeländereien fordern dürfe. Die Aufnahme neuer Ansiedler wurde dadurch erschwert, daß von ihnen 10 libri in Reichsmünze gefordert und Bürgschaften verlangt wurden, daß sie zur regelmäßigen Leistung der Personal- und der Vermögenssteuern imstande sind. „Kein Ausländer, nullus forensis, darf sich in Pavone aufhalten, oder seinen Herd dort aufrichten, nec ibidem larem facere, wenn er nicht vorher alle diese Forderungen erfüllt und die Einwilligung der Consuln und der *credentiae* eingeholt hat³⁾.

¹⁾ *ibid.*, Art. 37, S. 10.

²⁾ *ibid.*, Art. 20, S. 7.

³⁾ *ibid.* Dispensa II, Statuti di Pavone, Art. 48 und 118, S. 13 und 28.

Ähnlich den Einwohnern von San Giorgio sind auch die von Pavone um den Schutz des Gemeingutes vor einer Aneignung durch Privatpersonen besorgt. Eine Folge dieser Besorgnis ist eine Reihe von Rechtssätzen über die Abgrenzung der Gemeindeländereien von denen der Privatpersonen und die jährlich im März erfolgende Ernennung von 12 Männern zur Wiederherstellung der Grenzlinien und der Anlegung von Gemeindegräben, fossati comunes, endlich das Verbot, sich außerhalb der Grenzen, extra clausuras, d. h. in Einzelhöfen auf den Parzellen des Gemeindelandes anzusiedeln¹⁾. Zur Leitung der Wirtschaftsangelegenheiten und zur Kontrolle über die Einhaltung des vom Brauch vorgeschriebenen Fruchtwechsels und der für die landwirtschaftlichen Arbeiten für alle Gemeindemitglieder gleichmäßig festgesetzten Zeiten, bestimmt die Gemeinde oder richtiger, der enge Rat, credentia, besondere Flurwächter, camparii, Vieh- und Schweinehirten, vacherii und porcherii. Von Michaelis ab stehen die Felder dem Gemeindevieh zur Weide offen. Dies geht aus einem Artikel hervor, in dem in dieser Zeit Schutz der Gemeindefelder vor den Schweinen und die Einrichtung einer besonderen Weide für diese Tiere gefordert wird²⁾. Auch die Wiesen dürfen sofort nach dem Heuschlag durch das Gemeindevieh abgeweidet werden. Die Grummetwiesen sind bis nach erfolgtem Schnitt geschützt³⁾. Auf den Gemeindewiesen muß die Heuernte bis Anfang Juni, auf den privaten Wiesen bis Mitte April beendet sein. Von dieser Zeit an bis Michaelis sind die Wiesen der Dorfherde

¹⁾ Art. 28, 29, 31, S. 10. — ²⁾ *ibid.*, Art. 58.

³⁾ *Nisi esset pratum, in quo esset recorda, quod tunc habeat spacium trium vel quatuor dierum ita quod possit secare.*

zur Weide überlassen. Wer sie in dieser Zeit vor Flurschaden schützen will, unterliegt einer täglichen Strafe von 5 soliden¹⁾. Die Weideflächen der Gemeinde dürfen nur von der Dorfherde betreten werden. Das Heuschlagen darauf unterliegt in dieser Zeit einer Geldstrafe, und das gemähte Heu verfällt den Consuln²⁾. Die Nutzniessung der Gemeindewaldungen vollzieht sich in der Weise, daß jedem Hofe eine bestimmte Waldparzelle zugewiesen wird. Über die Zuweisung der einzelnen Parzellen entscheidet das Los. Daher auch der Ausdruck *nemus ad sortes* im Statut. Die Aneignung von Bäumen auf einem fremden Waldanteil oder gar ihr Fortschaffen aus dem Walde, unterliegt einer Geldstrafe³⁾.

In den Statuten von Strambino, deren erste Fassung aus dem Jahre 1438 stammt, finden sich annähernd dieselben Bestimmungen. Sämtliche Einwohner genießen das Nutzungsrecht an den Gemeindeländereien. Es ist deshalb verboten, das Weiden des Viehs auf diesen Ländereien mit Strafen zu belegen⁴⁾. Niemand darf sich aber Teile des Gemeindelandes zur Anlegung von Äckern aneignen oder die öffentlichen Wege sperren. Die Gemeindewaldungen durften offenbar frei benutzt werden. Jeder grenzte sich diejenige Waldparzelle ab, deren er bedurfte. Holz außerhalb der Grenzen dieser Parzelle sich anzueignen und es auszuführen, war bei einer Geldstrafe von 5 soliden zu Gunsten der Gemeindekasse untersagt, außerdem war an den Geschädigten mindestens der gleiche Betrag als Buße zu zahlen⁵⁾.

¹⁾ Art. 80. — ²⁾ *ibid.*, Art 108.

³⁾ Art. 93. — ⁴⁾ Art. 128.

⁵⁾ *Si quis ceperit alienum boscum . . . sive incisa per alias personas de loco Strambini super dictis comugnis solvat*

Die Gemeindeappertinentien werden eifersüchtig vor den „Ausländern“ gehütet. Als solche gelten hier, wie überall in Italien, alle, die nicht in der Gemeinde leben und dort Bürgerrechte genießen. Eine Reihe von Artikeln verbietet, forenses in den Gemeindewald hineinzulassen und ihre Herden weder auf den Gemeindeweiden, noch auf den Privatländereien nach Einbringung der Ernte zu dulden¹⁾. Niemand darf Vieh der forenses in Pflege nehmen oder es, von Georgi ab, an welchem Tage die Weiderechtigkeit der Gemeinde auf sämtlichen privaten und Gemeindefeldern ihren Anfang nimmt, länger als eine Nacht bei sich behalten. Der Kollektivcharakter des Besitzrechtes, der nur durch den zeitweiligen Schutz der Ackerfelder von der Aussaat bis zur Ernte unterbrochen wird, tritt auch bei den Bodenveräußerungen zutage. Niemand darf seine Parzelle an einen Fremden verkaufen, ohne sie vorher seinen Verwandten und dann noch seinen Nachbarn zum Kauf angeboten zu haben. Dieses Vorrecht der Verwandten und Nachbarn, das durch eine Strafe von 60 soliden und die Nichtigkeitserklärung des Kaufvertrages geschützt ist, beweist am besten die ursprüngliche Herrschaft des Gemeinbesitzes auf allen Ländereien von Strambino und die Entstehung des Privatbesitzes durch Abtheilung von Parzellen von der ungetheilten Mark²⁾.

quilibet et pro qualibet vice si cum carro solidos quinque etc. et totidem pro emendo dampnum passo et plus si dampnum esset plus. Art. 129.

¹⁾ Art. 142, 143, 144, 145.

²⁾ Art. 175 lautet: Item statutum et ordinatum est quod nulla persona de loco Strambini exceptis dominis ipsius loci audeat vel presumat vendere aliquas proprietates bonorum immobilium suorum alicuae personae forensi nisi prius si monuerit propinquioribus agnatis et cognatis suis et post aliis

Die Weidgerechtigkeit an den Ackern und Wiesen wird durch besondere Beschlüsse der Gemeindebehörden geregelt. Niemand, so heißt es im Artikel 123, darf in Strambino seine Felder und Wiesen vor dem Abweiden schützen, ehe der Ortsvorsteher oder die Consuln verkündet haben, daß die Zeit dafür da ist, *antequam crida (grida) facta fuit*. Dieser Zeitpunkt wechselt je nach der Höhenlage der einzelnen Wiesen und der Möglichkeit einer zweiten Heuernte auf derselben Fläche. Die einen werden von Johanni bis Michaelis, die anderen von Georgi, die dritten schon von Anfang Mai als Bannwiesen erklärt. Die Grummetwiesen in *quibus possent fieri recordia siue secunda fena*, werden in der Zeit von Mariae Himmelfahrt bis Bartholomäi von besonderen von der *credentia* eingesetzten Schützern in Augenschein genommen. Werden bestimmte Wiesen als Grummet tragend anerkannt, so stehen sie bis Michaelis unter dem Bann. Für Wiesen, auf denen der zweite Heuschnitt bis zu dieser Zeit nicht eingebracht ist, kann ein Aufschub von 20 Tagen gewährt werden. Dies alles wird von dem Notar des Orts eigenhändig in die Bücher eingetragen und öffentlich auf dem Marktplatze, in *platea comunis*, verkündet ¹⁾.

In Sardinien und Korsica, die zu verschiedenen Zeiten zu Piemont, Genua und Aragon gehört haben, herrschte gleichfalls, wenn auch nicht das Gemeineigentum, so doch der Gemeinbesitz. Im korsi-

vicinis suis de dicto loco Strambini offerendo a se velle vendere prius ipsis prenominatis quam forensibus equo precio et rationabili et qui contrafecerit solvat de banno solidos LX. et ulterius contractus talis modi factus contra ordinationem premissam sit nullius valoris et momenti.

¹⁾ *ibid.*, Art. 190. 191.

kanischen Statut vom Jahre 1571 heißt es, daß alle nicht eingezäunten Ländereien, seien es Acker, Wälder oder Weiden, als Gemeinbesitz angesehen werden. In dieser Hinsicht wird auch kein Unterschied gemacht zwischen den Ländereien in der Niederung und denen auf den Bergen. Die Anlegung neuer Äcker im Bereich dieser unteilbaren Mark verleiht lediglich das Recht auf dreijährige Nutzniessung, schafft aber keinen Besitztitel¹⁾.

In Sardinien lagen alle Ländereien, die der Senior nicht für sich abgeteilt hatte, ohne Einzäunungen im offenen Felde. Dank der Herrschaft des Zweifeldersystems wurde hier alljährlich nur die Hälfte des Gemeindelandes zwischen den Höfen umgeteilt. Die Brachfelder dienten als Weideland für die Dorfherde. Interessant ist die Tatsache, daß die Fruchtbäume stets als Eigentum der Person angesehen wurden, die sie gepflanzt oder gepfropft hatte — eine eigenartige Anwendung des Arbeitsprinzips, die weit über die Grenzen Sardiniens hinausging²⁾.

In Sardinien finden sich die üblichen Formen der Gemeinnutzung, die hier die Bezeichnung *ademprivia* führen. Das den Einwohnern von Cagliari im Jahre 1327 verliehene Privileg spricht von den *ademprivia venationum, pascuorum, nemorum, herbagiorum, aquarum*, d. h. von der Jagd-, Weide-, Wald-, Wiesen- und Wassergerechtigkeit der Gemeinde³⁾.

¹⁾ Pertile. *Storia del diritto italiano*, Vol. IV, p. 327.

²⁾ Siehe meinen „Gemeinbesitz an Grund und Boden, die Ursachen, der Gang und die Folgen seiner Zersetzung“ Bd. I, Kap. I. Über die Arten der Bodennutzung, die ehemals in Sardinien verbreitet waren, finden sich Angaben bei Benato, *Tl. IV*, S. 69, die auch von Pertile benutzt sind, *Bd. IV*, S. 334.

³⁾ Pertile. *Storia del diritto Italiano*, Vol. IV, p. 329.

Für das Abweiden der privaten Acker und Wiesen waren bestimmte Zeiten festgesetzt, die gewöhnlich im Oktober begannen und im März endeten.

Zur Zeit Karl Emanuels III. wurde angenommen, daß ein Sechstel aller Ländereien in Piemont sich in Gemeinnutzung befand. Hierbei wurden nicht berücksichtigt Sardinien, woselbst der Privatbesitz eine Ausnahme darstellte, und Savoyen, dessen riesige Alpengelände und Waldungen sich im Gemeinbesitz befanden ¹⁾.

Nach alledem ist es nun ersichtlich, von welchem Standpunkte die bis in unsere Zeit erhaltenen Formen des Gemeinbesitzes in den apenninischen Ansiedlungen des Gorfagnano bewertet werden müssen. Sie sind nichts anderes als Überreste der Ordnungen, die einstmals in ganz Italien geherrscht haben. Wie in den anderen Ortschaften standen die Wald- und Weideappertinentien in dieser Provinz im gemeinsamen Besitz der Feudalherren und der von ihnen abhängigen Ortschaften. Diesem Zustande wurde aber im XIV. Jahrhundert ein Ende bereitet, als die Gemeinden mit der persönlichen Freiheit auch das Recht der freien Nutznießung der Appertinentien erwarben.

Der gebirgige Charakter der Ortschaft förderte die Entwicklung der Viehzucht. Das Gemeinland diente von altersher meist als Weide für das Vieh. Die Gesetze, die das Nutzungsrecht regelten, gehen nicht selten bis in das graue Altertum zurück. Sie tragen den Stempel derselben Fürsorge, die schon

¹⁾ Das im Jahre 1881 in Turin von Nicomede Bianchi veröffentlichte Inventar der Urkunden in den Archiven Piemonts: *Le Carte degli archivi Piemontesi*, gibt eine ziemlich genaue Vorstellung von der weiten Verbreitung der Gemeindeappertinentien in Piemont in verhältnismäßig nicht weit zurückliegender Zeit.

in den Statuten der Lombardei und Piemonts zu Tage getreten ist. Carlo Stefani, der uns mit den Einzelheiten des in den Apenninen herrschenden Gemeinbesitzes bekannt macht, faßt diese Ordnungen folgendermaßen zusammen. Im Sommer weidet das Vieh auf dem Gebirge, im Winter in der Niederung. Bricht die Zeit an, wo die Weide gewechselt werden muß, so wird dies durch Anschläge bekannt gegeben. Nicht selten greift man auch zu dem althergebrachten Mittel, das schon die mittelalterlichen Statuten erwähnen: öffentliche Ausrufer gehen durch die Straßen und verkünden dem Volke, daß man das Vieh von einem bestimmten Tage an auf eine andere Weide treiben solle. Der Schutz bestimmter Ländereien vor dem Abweiden ist den apenninischen Dörfern in demselben Maße bekannt, wie den mittelalterlichen Gemeinden des nördlichen und mittleren Italiens. Dieses Verbot hat nur für bestimmte Monate Geltung, und es entspricht der Notwendigkeit, die Saaten zu schützen. Nach Einbringung der Ernte steht das Land für die Weide frei. Nur vereinzelte Parzellen, auf denen sich Gemüseanpflanzungen befinden und die mit Zäunen umfriedigt sind, sind von dieser Verpflichtung befreit. Um den gleichzeitigen Übergang der Felder zur Gemeinnutzung zu sichern, ist auch hier ein bestimmter Zeitpunkt für die Einbringung der Ernte vorgeschrieben.

Dieser Tag wird dem gesamten Volke durch öffentliche Ausrufer kundgetan. Ein Teil des Gemeindelandes wird in jedem Jahre von den Einwohnern abgemäht, wobei die Gleichheit der Anteile dadurch herbeigeführt wird, daß alle zu derselben Zeit mit ihren Sensen auf die Wiese oder in die Steppe hinausgehen und die Arbeit gemeinsam beginnen und gemeinsam beenden. Für die Weiderechtigkeit ist ein bestimmter Betrag zu gunsten der Gemeinde, *erbatico*, festgesetzt.

Zum Schutz der Weideplätze ist vorgeschrieben, daß das Kleinvieh, im Besonderen die Ziegen, nur auf die für sie bestimmten Weiden gelassen werden. In einigen Gemeinden wird alle 20 Jahre ein bestimmter Raum für diesen Zweck abgeteilt. Um eine gleiche Nutzung aufrecht zu erhalten, durfte in vielen Ortschaften jeder Hof nur eine bestimmte Anzahl Vieh auf die Weide treiben. Diese Vorschriften sind noch heute in Kraft, allerdings nur in einigen Ortschaften. Fremde dürfen hier wie überall ihr Vieh nicht auf die Gemeineweide treiben. Um den Einheimischen allein die Vorteile der Gemeinnutzung zu sichern, ist es verboten, fremdes Vieh, das einem Nichtortsangehörigen gehört, in die Gemeindeherde aufzunehmen. Die Gemeinewaldungen werden entweder verpachtet oder den Einheimischen zur Nutzniessung überlassen. Sie entnehmen dem Walde Holz zum Heizen und Bauen, nicht selten auch Kohle, aber nur soweit es zur Deckung des persönlichen Bedarfs erforderlich ist.

Der Zutritt zum Walde ist Fremden, forrenses, sowie allen denen, die Bauholz oder Heizmaterial zum Verkauf ausführen wollen, verboten. Einige Wälder, wie auch das Ödland werden nicht selten den Einheimischen zur Ausrodung überlassen; nur eine geringe Zahl von Gemeinden, die über ein Übermaß von Freiland verfügen, gestatten auch Fremden die Ausrodung solcher Parzellen, aber nicht unentgeltlich, sondern nur gegen eine Entschädigung. Derjenige, welcher eine bestimmte Parzelle des Ödlandes in Anbau nehmen will, muß sie durch ein Kreuz kenntlich machen und mit einer steinernen Mauer umgeben. Mit dem Anbau muß im Laufe des nächstfolgenden Monats begonnen werden; anderenfalls kann ein anderer darauf Anspruch erheben. Der

Anbau erwirkt in keinem Falle einen Besitztitel, sondern lediglich ein, auf ein oder zwei Jahre beschränktes Nutzungsrecht.

Nur ausnahmsweise ist dieses Nutzungsrecht durch eine Frist nicht beschränkt worden. Nach dem Beispiel der schweizerischen Kantone Unterwalden, Glarus, Graubünden wird ein Teil des Gemeindelandes in den apenninischen Dörfern bestellt, wobei jeder Hof einen gleichen Anteil erhält. In der Schweiz heißen diese Anteile innerhalb der Almende „Gärten“. In Italien tragen sie keinen besonderen Namen, sie werden aber hier wie dort nur für einen bestimmten Zeitraum zugeteilt und zwar unter der Bedingung, daß sie bebaut werden, daß ein bestimmter Betrag an die Gemeindekasse abgeführt wird, und daß alle Vorschriften der Gemeindeordnungen hinsichtlich der Zeiten für die verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten streng eingehalten werden. In Massa und Sassorosso findet die Umteilung alle 5 Jahre statt und erstreckt sich ausnahmslos auf alle Einwohner. In Corfino erfolgt sie alle 9 Jahre und zwar so, daß ein Drittel der Bodenfläche zu gleichen Teilen unter die Höfe und ein Drittel gleichmäßig unter sämtliche Einwohner verteilt wird, während das letzte Drittel im Verhältnis zu der von jedem Hofe gezahlten Steuersumme umgeteilt wird.

Das Statut vom Jahre 1656 stellte die Art der Landzuteilung fest; diese Vorschriften sind bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben. Zur Vornahme der Landeinteilung wird die vom Statut verordnete Gemeindeversammlung, parlamentum, durch Geläut der Kirchenglocke einberufen. An dieser Versammlung nehmen alle Teil, die Anspruch auf einen Anteil haben. Der Ausmessung der Parzellen und ihrer Verlosung wohnt ein Gemeinderat bei.

Da die Gemeindeappertinentien lediglich den Ortsansässigen zu Gute kommen sollten, begannen einzelne Gemeinden, um Fremden das Nutzungsrecht an ihnen unmöglich zu machen, schon im XV. Jahrhundert den Aufenthalt Fremder in ihrer Mitte bald auf 2 Wochen, bald auf eine Woche oder gar auf 3 Tage zu beschränken. Derartige Bestimmungen wurden angenommen in Castelnuovo im Jahre 1491, in Castiglione im Jahre 1545, in Casatico im Jahre 1568, in Sassorosso und Massa im Jahre 1625.

Im XVII. Jahrhundert beginnt die Aufteilung der Gemeindeappertinentien. Im Jahre 1621 wurden in Pieva in Feciano die Äcker zuerst zwischen den acht wichtigsten, den Geschlechtern entsprechenden Gruppen der Gemeinde und dann innerhalb dieser Gruppen unter den Höfen aufgeteilt. In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts wurden die Aufteilungen häufiger. Am 25. Februar 1746 beschlossen die Einwohner von San Romano auf der Gemeindeversammlung, an Stelle der früheren, alle 5 Jahre stattfindenden Unteilungen der Waldparzellen, die Waldungen überhaupt aufzuteilen, mit der Einschränkung jedoch, daß die Parzellen nicht in Privatbesitz, sondern gegen eine Jahresrente zu Gunsten der Gemeinde in Erbpacht übergangen, wobei die Gemeinde ihre Rechtsansprüche auf die erblosen Güter aufrecht erhielt. Um die neuen Ansiedler von der Nutzniessung fern zu halten, beschlossen die Mitglieder der Landgemeinde Paleroso, an Stelle des Gemeinbesitzes den Hofbesitz zu setzen. Einer jeden Familie wurde ein gleiches Stück der Gemeindeweide und des Waldes zugeteilt. Aber auch nach der Einführung des Privatbesitzes blieben die Spuren des früheren Agrarkommunismus in dem Vorzugsrecht der Nachbarn auf den Ankauf der Parzellen erhalten, das an

Das Vicinenrecht und den retraits censuel erinnert, die in den Leges Barbarorum, wie in den deutschen Landrechten und den französischen Coutumes erwähnt werden¹⁾.

Nachdem wir nun die Gemeinnutzungsordnungen der Lombardei, der Republik Venedig, dem Kirchenstaat, den apenninischen Gemeinden von Garfagnano, in Piemont und Ligurien kennen gelernt haben, müssen wir uns nur noch die Frage vorlegen, ob die Gemeinnutzung auch in der Umgegend von Florenz und Siena, wie überhaupt in Toscana bekannt gewesen ist. Auch in diesen Teilen Italiens haben wir das Bestehen des Systems der offenen Felder, in denen die Anteile der Bauernhöfe lagen, in der Zeit vor der Aufhebung der Hörigkeit nachweisen können. Von der Ernte bis zur neuen Aussaat durften einzelne Parzellen abgeweidet werden; erst bei Anbruch des Frühlings wurde das Vieh auf die Alpen getrieben.

Der Gemeinbesitz an Grund und Boden ist auch nach der Aufhebung der Hörigkeit nicht vollständig verschwunden. Die Statuten von Chianciano vom Jahre 1287 sprechen von den Wäldern, Rodungen, Wiesen und Ackern der Gemeinde (silvae, roda, prata et terrae laboratoriae comunis) und empfehlen, sie von den Privatländereien durch Grenzscheiden abzutrennen²⁾. Die Gemeindewaldungen sind zum Teil als Bannforsten anzusehen, während in anderen das Rösroden und die Ausfuhr von Holz aus ihnen in den einzelnen nur das Weiden von Vieh gestattet

¹⁾ Alles dies ist entnommen dem Aufsatz Carlo de Stefanis, Della proprietà comuni e dei limiti alle proprietà private. Rivista Europea, 1878, Bd. IX.

²⁾ Gli statuti di Chianciano ed. da Luigi Fumi, S. 96, Art. 191.

ist. Wo Weiderechtigkeit besteht, gibt es dennoch Einschränkungen, die für bestimmte Jahreszeiten gelten, und zwar auf die Zeit von der Belaubung bis zum Laubabfall der Bäume. Strenge Strafen drohen denjenigen, die außerhalb der Gemeinde aufgezogenes Vieh auf die Weide treiben; die Nutzungsung der Gemeindeländereien ist das ausschließliche Recht der einheimischen Bevölkerung.

Die Spuren des Gemeinbesitzes an Grund und Boden sind in Toscana keineswegs so gering an Zahl, wie man angesichts der wenigen bisher veröffentlichten Cartulae und Dorfstatuten annehmen könnte. Die Ausdrücke terra comunis, silva comunis, pascuum comune finden sich hie und da in den Kaufverträgen, Schenkungs- und Vermächtnisurkunden, in den Beschlüssen der Schiedsgerichte, wie in den Statuten und Verwaltungsordnungen der Dorf- und Stadtgemeinden. In der Handschriftensammlung Galeffog di San Galgano, die dem gleichnamigen Kloster gehörte, gelang es mir, einen Hinweis auf die „Ländereien, Mühlen und Wälder (qualderis), die ungeteilt dem Kloster und der Einwohnern gehören aufzufinden. In einem Kaufbriefe, der sich in derselben Sammlung befindet, ist von Besitzungen die Rede, die von der Gemeinde de Monticiano an Privatpersonen veräußert wurden.

1) Archivio di Stato di Siena, Galeffog di San Galgano, fol. 113 und 114, Urkunden vom 16. April 1281 und vom 28. Juni 1296. *... redditus et proventus et fructus qui colliguntur et percipiuntur et proveniant ex predictis molendinis, qualderis et tota terra, sunt communes inter dictum monasterium et comunem Sancti Gemiani, scilicet monasterio pro dimidio et comunis pro dimidio super anglendis, qualcheris et terris de plano. Item dictum monasterium habet emmarie cum curia et hereditibus Sancti Gemiani et sub muros sive*

2) *ibid.*, tom. II, fol. 6 a. 1278. *... Omnes possessiones et quasi quas comune de Monticiano sua propria auctoritate et*

Das Gemeindeland von Ripamoranza, genannt „silva nibbia“, wird in einem Vermächtnis als neben den Ländereien des Erblassers belegen erwähnt¹⁾. Ähnliche Angaben finden sich in den Cartularien der zahlreichen Klöster, die der Abtei zu Vallombroso untergeordnet waren.

Nachstehend seien einige dieser Angaben wieder gegeben: Im Jahre 1215 beschloß die Gemeinde Cantagallo, im Bezirk Pistoia, einem gewissen Enrico de Luviciano und seinen Mitbesitzern, consortibus, die Jagdgerechtigkeit auf den Alpen und in den Wäldern der Gemeinde zu verleihen, und zugleich die Errichtung von Zäunen und die Anlegung von Gräben an diesen Stellen zu verbieten²⁾. Andererseits stellt der Prozeß, den einige Privatpersonen gegen die Gemeinde Logomano wegen des Besitzrechts an einer Parzelle führten, deren Grenzen in der Urkunde genau angegeben sind, fest, daß einige Ländereien der gesamten Dorfbevölkerung Logo-

nomine ipsius comunis vendidisset aliquibus personis et quacunque causa. — fol. 57 a. 1276, 12. Febr. Consilarii comunis Monticiani cum vicario beschliessen: quod oportet dictum comune de rebus dicti comunis et universitatis vendere et alienare propter multa honera imminencia debitorum que absque rerum alienatione satisfieri non possint.

¹⁾ *ibid.* tom. II, fol. 161. Testamentum Marchionis olim Beneventi a. 1289, 18. Nov. . . . Bei der Bezeichnung der Grenze heißt es: terra comunis Ripamarii vocata silva nibbia.

²⁾ Archivio di stato di Firenze. Provenienza: Archivio dei monasteri soppressi Nr. 238, Arch. Mon. Fontana Faonis fol. 252 a. 1215; die 5. Maii Indictione III. In civitate Pistoriae . . . Alpiscinus quondam Nobilini pro se et suo comuni de Contogallo declarat . . . quod Arrigus de Luciana cum suis consortibus debent ire et possunt ire et cacciare in alpibus et nemoribus de Contogallo et bestias ibi capere cum hominibus eorum quos secum ducere volunt, sed sepes in illis alpibus et nemoribus facere non debent neque fossas facere ibi.

manos gehörten¹⁾. Kaum zehn Jahre später werden dieselben Ländereien als terra comunis de Logomano bezeichnet²⁾. In einer beinahe aus derselben Zeit stammenden Urkunde wird den homines de Fossato vel ipse comune³⁾ das Vorkaufsrecht auf sämtliche von der Abtei zu veräußernden Ländereien zuerkannt.

Es sei noch die urkundlich feststehende Tatsache angeführt, daß einige Parzellen des Gemeindelandes, der „comune“ der Stadt Pistoia, kraft eines Beschlusses des Gemeinderates, consilium comunis, an das Kloster S. Michael de Furculis verkauft worden sind⁴⁾.

Als Beweis für das Bestehen des Gemeinbesitzes an Grund und Boden in den Bezirken von Florenz

¹⁾ Archivio di Stato di Firenze. Archivio S. Michaelis de Furculis (provenienza Carte dei Monasteri soppressi) tom. I, p. 166. a. 1217. 24. Dec. Lis et controversia vertebatur inter Nobilinum quondam Peregrini et Guidalottum quondam Oddoli de Castrogallo litigantes pro se ipsis et consortibus suis parte una et Bernardinum quondam Giraldini et Iannellum filium Ianni consules de Logomano, litigantes pro se ipsis et nomine comunis eorum de Logomano ex altera parte, que talis erat. Petebant enim dicti Nobilinus et Guidalottus pro se ac consortibus unam petiam terre etc.

²⁾ *ibid.*, S. 234. a. 1226, 2. Maii. Actum venditionis tenimenti. Cui sunt fines, a quarto latere terra comunis de Logomano.

³⁾ *ibid.*, S. 317. Laudum quondam Guidocti a. 1237. 10. Nov. Item laudavit et per arbitrium dixit, quod si dicta abbatia . . . vellit vendere de dictis bonis hominibus de Fossato vel pro comuni vendat.

⁴⁾ *ibid.* p. 430. a. 1257 die 6. Dec., ind. I. Consilio centum et quinquaginta consiliorum comunis Pistorii et aliorum centum additorum ipsi consilio congregato, dominus Columbus de Petra Sancta potestas Pistorii exponet predicto consilio: item si placet vobis quod potestas pro comuni Pistorii venda tabbati de Furculis ementi pro ipso monasterio alveum veterum Ghiescini. Placuit maiori parti consilii paucis contra dicentibus, quod potestas faciat cartam venditionis pro ipso monasterio.

und Lucca können auch Tatsachen angeführt werden, die zeitlich weniger weit als die obengenannten zurückliegen. In den aus dem Jahre 1440 stammenden Statuten des Vicariats Camporeggio, das ursprünglich zu den Besitzungen von Lucca gehörte und erst in der Folge in die Hände der Florentiner überging, finden sich sehr eingehende Bestimmungen über die Nutzniessung des Gemeinlandes. Neben der Weide wird auch der Gemeindeacker erwähnt. Jeder ständige Einwohner erhält auf Wunsch eine Parzelle zugeteilt, wofür er alljährlich die Hälfte der Aussaat an die Gemeinde entrichten muß¹⁾. In dieser Form der Gemeinnutzung findet man selbstverständlich keine Spur der periodischen Landumteilung. Sie gehört der älteren Form der freien Besitznahme unbebauten Landes durch die Gemeindeglieder an.

Was die Weide anbetrifft, so haben nur die Mitglieder der Gemeinde ungehinderten Zutritt zu ihr. Dieser Beschluß findet sich allerorts in den Gemeindeordnungen der norditalienischen Dörfer.

Schwere Strafen treffen Fremde und neue Ansiedler, die gemeinsam als forenses bezeichnet werden, wenn sie das Gesetz verletzen²⁾.

¹⁾ Statuta vicariae Camporegio olim districtus Lucae et nunc Florentiae. A. 1440 (Archivio Estense di Modena). De seminibus super comunale . . . Quod quelibet persona quae se riunaverit aliqua clade super comunale de Niciano solvat et solvere debeat pro gabella hominibus dictae comunitatis medium sestarium bladi de quo seminaverit dicto loco pro quolibet sestario seminis seminato. De signando aliquas terras comunali. Quod quelibet persona signans aliquas terras comunali in territorio et districtu de Niciano pro seminando solvat et solvere debeat hominibus dictae comunitatis secundum quantitatem terre signate ad arbitrium duorum hominum discretorum.

²⁾ Quod nulla persona forensis conducat pecudes ad pasendum in Casale sub pena 5 bononi.

Neben der Gemeindefrucht besteht noch die Weiderechtigkeit der Gemeinde auf den privaten Äckern und Wiesen in den Herbstmonaten, von Allerheiligen bis Anfang Januar¹⁾.

Erwähnt sei auch das Verbot, Schweine auf die Weide zu treiben²⁾, das, landwirtschaftlichen Erwägungen entsprungen, sich in allen Gemeindestatuten vorfindet.

Ähnlich lautende Bestimmungen regelten die Nutzniessung der Gemeindeappertinentien und im besonderen die der Gemeindefrucht noch in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in Corsina. Das schon damals durch seine Fruchtbarkeit und seine Musterwirtschaften bekannte Gebiet von Lucca zog ständig Fremde an, deren Zuströmen die Interessen der älteren Ortsansässigen offensichtlich beeinträchtigte. Um sämtliche mit den Gemeindeverpflichtungen verknüpften Vermögensvorteile unangetastet zu erhalten, blieb nur 'der Weg, den Neuankömmlingen die Erwerbung der Bürgerrechte unmöglich zu machen, wodurch ein gesetzlicher Vorwand für ihren vollkommenen Ausschluß aus der Zahl der Gemeindeglieder sich ergab. Daher die in den Statuten von Corsina enthaltenen Grundsätze, nach denen nur derjenige das Bürgerrecht erwerben konnte, dessen Vorfahren vor 1595 zu den Bürgern der Gemeinde gehört hatten; daher auch das Verbot für alle Nichtbürger, ihr Vieh auf die Gemeindefrucht zu treiben, Laub und Kastanien in den Wäldern zu sammeln,

¹⁾ Quod aliqua persona de Niciana non conducat boves ad pascendum in Casale de Niciana a calendis Januarii usque ad festum omnium sanctorum sub pena et damno unius bononi pro quolibet bove sive vacca singula vice.

²⁾ De non conducendo porcos ad pascendum. De non tenendo nisi duos porcos.

Hanf in den Gewässern der Gemeinde einzuweichen und anderes mehr¹⁾.

Wie in den anderen Gebieten Italiens besteht auch in Toscana die Gemeinnutzung entweder in der unmittelbaren Bewirtschaftung des ungeteilten Territoriums der Stadt oder des Dorfes durch sämtliche Gemeindemitglieder oder in der Verpachtung dieser Landfläche²⁾.

Eine überwiegende Verbreitung gewinnt sehr bald die letzte Form. Aus den Urkunden sind die Ursachen dafür leicht zu erkennen. In ihnen wird auf die übermäßigen Zahlungen und Strafsummen hingewiesen, die von den wichtigsten Städten von Toscana, von Siena, Florenz, Pisa, Lucca, Arezzo, Volterra, Pistoia u. a. den kleineren Gemeinden auferlegt wurden, die dadurch häufig gezwungen wurden, Anleihen zu machen, einen Teil ihrer Besitzungen zu veräußern und endlich den Nutzniessern der Gemeinde Gebühren für die Weide- und Forstgerechtigkeit aufzuerlegen³⁾.

¹⁾ Carina, A., Notizie storiche del contado Lucchese e specialmente sulle Valli del Lima e dell'alto Serchio. Lucca 1871. Appendice. Statuto del comune di Corsina, a. 1612, cap. 24, 48, 53.

²⁾ Die erste Form der Gemeinnutzung kann z. B. in der Gemeinde San Geminiano festgestellt werden, wo — wie das aus den bereits erwähnten Urkunden der Abtei San Galgano hervorgeht — die Dorfgemeinde ebenso wie das Kloster *fructus et fetus, qui habentur ex bestiis et avibus qui tenerentur et essent apud dictas terras* (fol. 132). Die zweite Form der Gemeinnutzung ist deutlich aus den Bestimmungen der ältesten Statuten von Pistoia, Arezzo, Waldombra, wie aus den späteren Statuten von Corsina zu ersehen.

³⁾ In dieser Beziehung ist die Erklärung der Ratsmitglieder von Monticiano charakteristisch, die zu Gunsten der Welfen von Siena mit einer übermäßigen Pön belegt worden waren und es vorzogen, die Gemeindebesitzungen zu veräußern, als

In Anbetracht der hohen Steuern für die Bestreitung der Kriegskosten der toskanischen Liga, vergeben die Stadt- und Dorfgemeinden die *communitii* in Pacht, um die entfallenden Geldbeträge sofort zu erhalten. Dies führt aber selten zur vollkommenen Aufhebung der Gemeinnutzungen. Die Folge ist gewöhnlich, daß die Gemeindeglieder mit bestimmten Gebühren zu Gunsten des Pächters belegt werden. Für jedes Stück Klein- oder Großvieh, für jeden gefällten Baum, für jede in Anbau genommene Parzelle haben sie einen bestimmten Betrag zu entrichten. Schon in den erwähnten Statuten von Corsina finden sich Beispiele solcher Taxen. So ist für jedes Stück Großvieh, das der Gemeindeherde zugeführt wird, jährlich vier soliden zu zahlen; jedes Stück Kleinvieh ist mit einem solidus besteuert¹⁾.

Noch einige Worte über das Schicksal der Dorfgemeinde in Süditalien.

Schon in den Urkunden des Archivs von Neapel aus dem XI. Jahrhundert werden die Gemeindeappertinentien „Gemeinbesitz“ genannt; bei Verkäufen wird dem Käufer nicht nur dasjenige abgetreten, was dem Besitzer in *divisum* gehört, sondern auch, was ihm in *comunem* zusteht; es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieser Gemeinbesitz sich auf die Kastanien und Eichen, auf jegliche Art von Waldungen und Ödland, *vacuum*, erstreckt²⁾.

Dieselben Urkunden erwähnen auch die Frondienste und -Abgaben, den vom Brauch festgesetzten sich der Zahlung von Wucherzinsen zu unterwerfen: „*Volentes potius vendere quam subire insatiabili voragini usurarum*“. — Caleffo di San Galgano, I, II, fol. 57.

¹⁾ Carina. Appendice, cap. 15.

²⁾ Saggio di Codice diplom. form. s. ant. scritte dell'archivio di stato di Napoli, per Camillo Miniere Ricio, V. I. anni 964.—1285. Nap. 1878.

census, die Darbringung von Schweineschulterblättern zu Ostern und zu Weihnachten und die Handdienste zu Gunsten des Gutsherrn einmal in der Woche, et in una quaque ebdomada operam unam cum brachiis¹⁾.

Daß die Ländereien der Bauern in der Regel offen, ohne Einzäunungen in der Flur lagen und von der Ernte bis zur Aussaat von der Dorfherde abgeweidet wurden, geht daraus hervor, daß das Recht, diese Abweidungen zu verbieten, schon an sich Gegenstand einer besonderen Schenkung wurde. So verlieh im Jahre 1133 Ruggiero, König von Sizilien und Italien und Sohn des Grafen Ruggiero, der Abtei der Mutter Gottes in Pistici und der Kirche des heiligen Basilus in Appio das Recht zu fordern quod nemo cuiuscumque cognitionis existat audeat laborare terras in predicto tenimento nec cum animalibus suis ad pascendum intrare nec venationem exercere ibidem nisi per predicti abbatis licentiam²⁾.

Die aus der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts stammenden Verträge über die Verpachtung von Grundstücken gegen die Hälfte des Ertrages beweisen, daß die Hörigkeit allmählich der Erbpacht Platz gemacht hat, und daß die Bauern ihre Landanteile zurück-erhielten und zu ihren früheren Seniores in das Verhältnis von Halbbauern traten³⁾.

Der Übergang von der Hörigkeit zur Zins- und Erbpacht führt keineswegs zum Verfall des Gemeinbesitzes am Grund und Boden; dieser besteht in Form der sogenannten *ademprivia*, d. h. des öffentlichen Servitüts: fort, dem sowohl die Privatländer nach

¹⁾ *ibid.*, Urk. a. d. J. 1151. App. Nr. 2; Urk. a. d. J. 1138, 103 Nr. 10. S. 233.

²⁾ *ibid.*, Nr. 11. S. 237.

³⁾ Siehe die Verträge a. d. J. 1137 und 1138, *ibid.*, S. 265 und 269; sie werden auf die Dauer von 24 Jahren und mehr geschlossen und nach Ablauf davon erneuert.

Einbringung der Ernte, wie die Gemeinweiden und -Waldungen in gleichem Maße unterworfen sind¹⁾).

Im Italienischen heißt *ademprivia usi civici* oder bürgerliche Nutzungen. Ihm entspricht hier wie überall in Italien das Recht der Weide und der Einfahrt, dem sich die Jagd- und Fischereigerechtigkeit anschließt. Dem Abweiden unterliegen auch die Privatländereien, soweit sie nicht eingezäunt sind. Im Ödland der Gemeinde werden nicht selten, was noch heutzutage in einigen deutschen Kantonen der Schweiz Brauch ist, Parzellen zum Anbau vergeben. Der Umstand, daß der Grundsatz „Nulle Terre sans Seigneur“ im Königreich Neapel nicht bekannt war, erklärt, daß es diesen Gemeinden leicht fiel, ihren uralten Gemeinbesitz vor der Besitzergreifung durch die Feudalherren zu bewahren. Wie oft auch die Dynastien im Lande einander ablösten, und wer auch die Macht über die hier angesiedelten Völkerschaften ausübte, stets hielt die Regierung an dem Grundsatz fest, daß auf dem Gebiete des Grundbesitzes keinerlei Änderungen auf alleinigen Wunsch der Feudalherren zuzulassen seien, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Mitglieder der Dorfgemeinde zur Bedingung gemacht wurde. Daraus erklärt sich auch der Widerstand, den die Einzäunungsbestrebungen der Grundbesitzer fanden. Zur Zeit, als das Königreich Neapel den Papst noch als sein Oberhaupt anerkannte, erneuerte Honorius III. die Verbote der Karolingischen Capitularien, indem er im Jahre 1282 bestimmte, daß keiner der Magnaten Ackerboden in Bannforsten und -Haine umwandeln dürfe. In demselben Jahre verbot sein unmittelbarer Vassall, Karl von Anjou, den Forst-

¹⁾ Das Wort *ademprivium* stammt von „ad rem“ und „privium“, ebenso wie das Wort *privilegium*. Siehe Pertile. *Storia del diritto Ital.* Vol. IV. p. 329.

beamten in seinen eigenen Besitzungen „facere novas forestas nec defensas“. Unter den arragonischen Herrschern belassen die Gesetze vom Jahre 1445 (prammatica di Salario) und vom Jahre 1536 (prammatica de baronibus) dieselben Verbote in Kraft und fordern, daß die neu geschaffenen Bannforsten ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben seien. Das Verbot, Einzäunungen von Privatländereien vorzunehmen, erstreckt sich auch auf das Weideland. Das Gesetz Ferdinands von Arragonien betont die Notwendigkeit, den Gemeindebewohnern, *homines universitatum terrarum, locorum*, das Recht zu erhalten, *uti pascuis vel nemoribus prout hactenus antiquitus consueverunt*¹⁾.

Kaiser Karl V. spricht dasselbe Verbot noch nachdrücklicher aus. Zu unseren Ohren — schreibt er — ist das Gerücht gelangt, daß viele Barone und Senioren sich erlaubt haben, auf den Ländereien der Gemeinden wie auf den Landflächen, die einen gemeinsamen Besitz dieser Gemeinden und der Feudalherren bilden, Einzäunungen vorzunehmen²⁾. Wir haben ferner gehört, fügt der Kaiser hinzu, daß viele Senioren in den Wäldern, die sie gemeinsam mit ihren Vassallen, d. h. den abhängigen Dorfbewohnern inne haben, eine so gewaltige Zahl von Schafen und Hornvieh weiden, daß es den armen Vassallen unmöglich wird, aus diesen Wäldern irgendwelche Vorteile in Form von Grasnutzung oder durch den Anbau von geeigneten Parzellen zu ziehen; dies führe aber zur offensichtlichen Beeinträchtigung des Gemeinbesitzes, *vicinorum communio*.

Um diesen Unordnungen ein Ende zu machen, untersagte der Kaiser den Baronen und anderen

¹⁾ Santamaria, Nic. I feudi, il diritto feudale e la loro storia. p. 385.

²⁾ die ersteren werden bezeichnet als *terrae universitatum*, die letzteren — als *terrae comunes*.

Grundeigentümern auf den angebauten und brach liegenden Flächen, wie in den Gemeindewaldungen und den im Gemeinbesitz der Senioren und der Bauern befindlichen Forsten ohne die ausdrückliche Zustimmung der Vassallen und der gesamten Vicinenversammlung Einzäunungen zu errichten. Die Einzäunungen, die früher sogar mit Zustimmung des Vizekönigs errichtet worden waren, konnten nunmehr von den Beteiligten vor den Richtern angefochten werden, die für diese Prozesse besonders eingesetzt waren¹⁾.

Diese Gesetze waren auch für die Haltung maßgebend, die die neapolitanischen Legisten den Gemeinländereien und den Gemeinnutzungen gegenüber einnahmen. Sie geben auch den Grund an, weshalb Francesco d'Andrea, Fimiani, Novario, Maffei und andere sich zugunsten der Unerschütterlichkeit der Gemeinderechte und gegen die Bestrebungen der Senioren, diese Rechte einzuschränken, aussprachen. „Es darf, schreibt der erste, in keiner Weise jenes ursprüngliche Recht angetastet werden, das bis zur Übergabe der Ansiedlung in die Hände des Seniors allen Bürgern gehörte, das Recht der Nutzung alles dessen, das zur Erhaltung des menschlichen Lebens erforderlich ist. Dieses Recht eines jeden Bürgers, das Gemeinland, den *ager publicus*, zu nutzen, gehört ihm auf Grund des Naturrechts, *iure naturali*; es ist in einem solchen Grade gesetzlicher Besitz der Gemeinde, *proprium universitatis*, daß selbst der König es ihr nicht entziehen könnte, *adeo ut nec per regem ei tolli possit*²⁾.

¹⁾ Archivio giuridico di Serafini. Pisa 1877. Marzo. Rinaldi, Ant. Dei demani comunali e degli usi civici, S. 221, Anm.

²⁾ Neapel, 1704. Francesco d'Andrea führt zu Gunsten seiner Ansicht folgendes aus: Da der König seine Untertanen

Fimiani gibt in seinen „Grundzügen des bürgerlichen Rechts“ demselben Gedanken Ausdruck: „Der König habe bei Übergabe irgend eines Schlosses in Feudalbesitz keineswegs die Absicht, die Gemeinnutzungen, die den Bürgern kraft des Naturrechts zustünden, einzuschränken oder gar aufzuheben. Eine solche Verfügung bedürfe, um rechtskräftig zu werden, der Zustimmung der Bürger“.

Maffei verkündet anlässlich der im Gemeinbesitz der Bauern und der Grundherren befindlichen Ländereien, daß die Barone kein größeres Nutzungsrecht an ihnen besitzen als die übrigen Bürger der Gemeinde, mit anderen Worten: sie dürfen sie lediglich in den Grenzen ihres Bedarfes nutzen.

Der Rechtsgelehrte Enrico Cenni betont die Stellungnahme der Rechtsgelehrten Neapels zu der Frage des Gemeinbesitzes mit folgenden Worten: „Unsere juristische Praxis war stets bestrebt, die Rechte der Barone einzuschränken und die der Gemeinden zu erhalten. In Anbetracht dessen verlangte sie die Zustimmung aller ohne Ausnahme; wenn ein Baron irgendwelche Änderungen der bestehenden Grundbesitzverhältnisse plant, genügt der Widerstand eines einzigen Mitgliedes der Gemeinde, um die Verwirklichung seiner Absichten zu verhindern¹⁾.“

§ 2.

Wir haben gesehen, wie die Bauernbefreiung den bis dahin bestehenden Unterschied zwischen den freien nicht aus dem Lande vertreiben darf, so ist er auch nicht berechtigt, ihnen das Nutzungsrecht an den Gemeindeappertimenten zu entziehen. Die Entziehung der mit ihnen verknüpften Vorteile wäre gleichbedeutend mit einer gewaltsamen Vertreibung aus dem Lande.

¹⁾ Cenni, Enr. Studi di diritto pubblico. Nap. 1870, p. 105 e sequ.

und unfreien Gemeinden aufgehoben hat. Sie machte auch jenem Anteilsystem ein Ende, bei dem die einzelnen Höfe, ohne daß periodische Umteilungen vorgenommen wurden, in Anbetracht der gleichen Teilnahme an den Wirtschaftsarbeiten mehr oder weniger gleiche Landanteile inne hatten. Aber obgleich die Bauernbefreiung die Ordnungen der Grundherrschaft aufhob und statt ihrer das Halbbauerntum und die Pachtwirtschaft einführte, sprach sie sich dennoch nicht gegen die Aufrechterhaltung der Gemeindeappertinentien aus, jener ungeteilten Weiden, Wälder und Odländereien, deren Nutznießung als ein Vorrecht der einzelnen Bauernhöfe angesehen wurde.

Dies zeigte sich darin, daß sowohl die Halbbauern wie auch die Mitglieder jener freien Feldgemeinden, die sich in der Nachbarschaft der städtischen Munizipien der Lombardei und Toskanas gebildet hatten, das Nutzungsrecht an diesen Appertinentien erhielten. Daher ist auch in den Statuten der mittelalterlichen Gemeinden stets von den Appertinentien die Rede, die ungeteilt sämtlichen Bürgern zustehen. Das Schicksal dieser Appertinentien ist denn auch seit dem XIII. Jahrhundert, der Zeit der Bauernbefreiung, der Hauptinhalt der Geschichte des Gemeinbesitzes und des Nutzungsrechts am Grund und Boden. Welche Ursachen waren es nun, die zuerst die Einschränkung der städtischen und dörflichen Bodenfläche und dann den Verlust ihres Gemeincharakters und ihren Übergang in den Munizipalbesitz herbeiführten, der verpachtet wurde und die Mittel zur Deckung der städtischen Ausgaben lieferte?

Aus Gründen, auf die wir bereits hingewiesen haben, mußte der Grundbesitz am ehesten in der Nähe der Städte einen persönlichen Charakter annehmen. Aus den Städten stammten die ersten

kapitalistischen Pächter; hier begann auch die Bewegung zu Gunsten der Aufhebung der Gemengelage, dieses letzten Überbleibels des Landanteilsystems. Hieraus erklärt sich auch, weshalb der Prozeß, der letzten Endes zur Vernichtung der Gemeindeappertinentien führte, in den Städten mit besonderer Heftigkeit und früher als in den Dörfern auftrat; dies liefert den Schlüssel zu den Erscheinungen, die sich während der Dauer eines ganzen Jahrhunderts in den Dörfern Italiens abspielten, und die wir nachstehend schildern wollen.

Um den Ursachen der Einschränkung der Gemeindeappertinentien auf den Grund zu kommen, müssen wir auf die zahlreichen Angaben über die persönlichen Besitzergreifungen eingehen, die sich in den Statuten aus dem XIII. Jahrhundert sowohl in der Lombardei wie in Mittelitalien vorfinden. Nehmen wir z. B. die *comunanciae* in den Republiken Como, Brescia, Vercelli, Siena, Todi und Viterbo. An einzelnen Beispielen kann diese Erscheinung am eingehendsten untersucht werden. Ist einmal eine Richtung als herrschend nachgewiesen, so braucht nur noch durch Zusammenstellung der Angaben, die sich als Bruchstücke in den Denkmälern der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis finden, ihre allgemeine Verbreitung festgestellt zu werden. In den ältesten Statuten von Como finden wir einen Beschluß aus dem Jahre 1216, der scheinbar auf die Unmöglichkeit der territorialen Einschränkung der Gemeindeappertinentien hinweist. Die einzelnen Ortsgemeinden, heißt es in dem Artikel, sind nicht befugt, ihre *communanciae*, d. h. die ihnen gehörenden Ländereien und Besitzungen zu veräußern. Diese *communanciae* dürfen auch nicht den Gegenstand einer Schenkung bilden oder für die Schulden der Gemeinden und

der Privatpersonen in Zahlung gegeben werden. Zu dieser Verfügung kam im Jahre 1278 eine neue, wonach auch die Verpfändung und die Aufteilung der *communanciae* untersagt wurde. Im Jahre 1292 folgte das Verbot, sogar einer zeitweiligen Veräußerung der *communanciae* in Form ihrer Verpachtung; sämtliche diesbezüglichen Pachtverträge, die in den letzten 12 Jahren geschlossen waren, wurden für nichtig erklärt.

Den Gemeinden, die sich derartige Handlungen zuschulden kommen ließen, wurden hohe Geldstrafen auferlegt, und sämtliche gerichtlichen Forderungen, die aus der Verletzung der oben genannten Verbote entstanden waren, wurden dem *podestà* und seinen Richtern zu summarischer Aburteilung zugewiesen¹⁾. In den eben genannten Gesetzen sind alle Arten der Verwendung der Gemeinländereien angeführt, die eine Einschränkung ihrer Gesamtfläche im Gefolge hatten. Alle diese Arten wurden gleichmäßig untersagt. Es hat durchaus den Anschein, als ob die Städte die eifrigsten Verteidiger der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Gemeinländereien gewesen seien. Diese Annahme entspricht aber keineswegs den Tatsachen. Schon die fortwährende Wiederholung der genannten Verbote läßt ihre strenge Innehaltung anzweifeln. Zudem tauchten diese Verbote erst zu einer Zeit auf, wo die Gemeinländereien, dank der Verschwendungssucht der Könige, die die Klöster mit dem Recht belehnten, das Besitz- und Nutzungsrecht an den *communanciae* der an ihre Ländereien grenzenden Ortschaften auszuüben, schon bedeutend eingeschränkt waren. Einige Gemeinden an den Ufern des Comer Sees, unter ihnen Bellaggio, legten vergeblich gegen diese Willkür Verwahrung ein,

¹⁾ *Leges municipales*, Tom. II, p. 70, Art. 172.

indem sie geltend machten, daß niemand ein Gut verschenken könne, das ihm nicht gehöre.

Diese Belehnungen wurden nach wie vor vorgenommen, und die kaiserlichen Nuntien erkannten ihre verbindliche Kraft an, indem sie den Gemeinden das Recht absprachen, das Abweiden ihrer Wälder und Felder durch die Herde des Bischofs oder des Klosters zu untersagen. Zu den kaiserlichen Belehnungen kamen auch die Verkäufe und zuweilen sogar die unentgeltlichen Veräußerungen der Gemeinden hinzu, die im XI. und XII. Jahrhundert nicht selten vorgenommen wurden. In der Republik Como kann z. B. auf die Schenkungsurkunde vom 30. April 1083 hingewiesen werden, nach der die Gemeinden Isola und Lenno der Kirche des heiligen Benedikt nicht nur alles Land zwischen den zwei Schluchten zuwies, sondern ihr auch noch die Weidegerechtigkeit auf zwei Alpen, auf dem monte Usucio und dem monte de Lenno verliehen. Die Gemeinde Spurono trat im Jahre 1165 einer Privatperson als Zahlung für ein früher gemachtes Darlehen die Weideflächen ab. Diese Anleihe war gemacht worden, um die Kosten eines Rechtsstreits zu decken; da nun die Gemeinde außer stande war, ihren Gläubiger zu befriedigen, trat sie ihm die Gemeindewiese als Eigentum ab. Die Gemeinde Usucio verkaufte den Mönchen von Acquafredda aus demselben Anlaß das pratum de viganò, d. h. die Gemeindeländereien¹⁾.

Einen noch größeren Einfluß auf die Einschränkung der Gemeindeappertinentien hatte der Umstand, daß die Nutznießer bei der Veräußerung ihrer eigenen Ländereien auch ihr Anteilrecht an der ungeteilten

¹⁾ In einer Urkunde aus dem Jahre 1178 heißt es: Johannes reddat eis quod de pasculo seu viganò istius loci accepit et de cetero de ipso viganò seu comuni nullo modo utatur. Liber Chartarum.

Mark mit veräußerten, quantum ad eorum partem pertinet; daher stammen die in den Kaufbriefen oft vorkommenden Ausdrücke: cum pascuis viganalibus, cum comunantiis usw. Obgleich in der Regel die Bedingung gestellt wurde, daß jemand aus dem Orte gebürtig und daselbst ansässig sei, Steuern zahle und die Nachbarpflichten trage, ehe er das Nutzungsrecht an den Gemeindeappertinentien erhielt, war das Gegenteil trotzdem kein Hinderungsgrund, das mit dem Besitz verknüpfte Anteilrecht an den Appertinentien mit dem Besitz zugleich an einen Fremden abzutreten¹⁾.

Antonio Cerutti, der Herausgeber der ältesten Statuten von Como, erklärt, er sei oft auf Urkunden aus dem XII. Jahrhundert gestoßen, die etwa folgendes besagen: Am 7. April 1194 veräußert ein gewisser Soliano seinen ganzen Anteil an den communanciae des Fleckens Cadel-Mare²⁾. Als sich die Nutzungsrechte infolge solcher Veräußerungen in den Händen der Klöster wie überhaupt der Großgrundbesitzer angesammelt hatten, hinderte sie nichts, den Löwenanteil an sich zu reißen, indem sie alles Vieh, das auf ihren Ländereien überwintert hatte, auf die Triften und in die Wälder trieben, wie auch ihre Nutzungsrechte durch Pachtverträge an dritte Personen abtraten. Beispiele dafür finden sich in den Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert, in denen nach den Worten cum nemoribus et silvis et alpativis et asculis et pascuis et viganalibus pertinentibus supra-

¹⁾ In der vorhergehenden Anmerkung ist eine Urkunde aus dem Jahre 1178 angeführt, in welcher ein gewisser Johannes der Nutzung der viganano oder comune der Gemeinde Ternate entsagt. Diese Entsagung wurde von ihm gefordert, weil niemand diese viganano benutzen dürfe nisi rustici ipsius loci habitatores et onera vicinorum sustinentes, außer denen, die Ortseinwohner seien und die Nachbarlasten tragen.

²⁾ Leges municipales, Vol. II, p. 307.

scripto massaricio nicht selten auch die Verpachtung irgend eines Klostergutes erwähnt wird¹⁾.

Gelegentlich erwirbt auch ein Kloster oder ein anderer Großgrundbesitzer von den Gemeinden zeitweilig das Recht, neben den Gemeindemitgliedern das Nutzungsrecht an den Waldungen und Weideflächen auszuüben²⁾.

Auch nachdem die Statuten von Como jede Art von Veräußerungen des Gemeinbesitzes untersagt hatten, finden sich doch noch Verkäufe und Käufe, die kraft besonderer Vollmachten erfolgt waren³⁾. Die Personen, die die Weide- und Forstgerechtigkeit inne hatten, erhoben von Zeit zu Zeit gegen diese Veräußerungen, die unvermeidlich ihre Vermögensvorteile einschränkten, Einspruch. So verlangte das bereits erwähnte Kloster Acquafredda im Februar 1283, daß der Gemeinde Lenno eine Strafe von 200 libri auferlegt werde, weil sie gegen alle Verbote Veräußerungen der Gemeindeappertinentien vorgenommen hatte⁴⁾.

Selbst die Stadt Como gibt oft durch den Großen und den Geheimen Rat eine Genehmigung zum Verkauf der *communanciae* (*ad faciendas venditiones communantium comunis de Cumis*). Nach dem Übergang von Como unter die Gewalt der Visconti, erhielt Aso, ein Mitglied dieser Familie, neben anderen

¹⁾ *ibid.*, S. 306.

²⁾ So heißt es z. B. in einem Pachtvertrage vom 12. September 1199: Daß die Einwohner der Gemeinde Lenno sich das Recht vorbehalten *buscare et ligna facere in eo bosco ut consueti sunt*; andererseits dürfen auch die Untertanen des Klosters des heil. Benedict, das den Wald gepachtet hat, *buscare et ligna facere*.

³⁾ *ibid.*, S. 207.

⁴⁾ *Si comune illius loci post ipsa precepta et arbitramenta vendidisse vel alienasse vel locasse, vel stirpasse aliqua de ipsis communantiis. ib. pg. 308.*

Rechten eines Seniors auch das Veräußerungsrecht des Gemeinbesitzes, *bona dicti comunis alienandi*. Das hinderte die Statuten aus dem Jahre 1458 nicht, die früheren Verbote zu erneuern, sämtliche Verfügungen, die mit ihnen im Widerspruch standen, aufzuheben, und der Gemeinde das Recht zuzusprechen, den Besitz der veräußerten Güter wieder anzutreten¹⁾.

Aus der Kenntnis der Verhältnisse in Como geht klar hervor, welchen Wert man den in den gesetzgeberischen Denkmälern aus dem XIII. Jahrhundert immerfort vorkommenden Verboten, den Gemeinbesitz zu veräußern, zuschreiben kann. Diese Verbote sind nicht so sehr für die Fürsorge der städtischen Behörden, als für den Umfang des Übels charakteristisch, das sie bekämpften. Die Statuten von Padua z. B., die ihre endgültige Fassung fast zu derselben Zeit wie die von Como erhalten haben, enthalten die Bestimmung aus dem Jahre 1224: *nulli comuni liceat vendere vel alienare vel impegnare vel inter se dividere aliquot suum comune vel partem eius absque parabola dominorum et consortium ville*. Dieses Verbot trägt also einen bedingten Charakter, oder ist vielmehr gar kein Verbot, vielmehr lediglich die Anerkennung des unvordenklichen Rechts eines jeden Gemeindegliedes, alle Arten der Verfügung über den Gemeinbesitz wie Veräußerung oder Aufteilung unter die Teilnehmer durch seinen Widerspruch zu verhindern. Das von den Statuten vom Jahre 1285 angeführte formelle Verbot: „*obligare, alienare nec inter se dividere comunia*“, stammt aus einer späteren Zeit. Sämtliche Verfügungen über den Gemeinbesitz in den letzten 5 Jahren werden für ungültig

¹⁾ Et quod comunia possint ingredi et apprehendere possessionem ipsarum rerum sic alienatarum. *ibid.*, p. 308.

erklärt, vorausgesetzt, daß die Gemeinde im Laufe des folgenden Jahres Einspruch erhebt¹⁾.

Noch energischer bekämpft Padua alle die, welche Teile ihrer ungeteilten Mark an sich rissen. Erlaubt sich jemand — so heißt es in den alten Statuten von Padua — die Gemeinländereien zu roden oder an sich zu reißen, so ist der Podestà nicht nur verpflichtet, für die Stadt diese Ländereien zurückzuverlangen, sondern auch den Schuldigen mit einer Pön von 10 libri zu belegen und ihn bei Nichtzahlung aus dem Bezirk und der Grafschaft zu vertreiben²⁾. Wie weit es diesen Maßregeln gelungen ist, den Besitzergreifungen der Gemeinländereien ein Ziel zu setzen, ist aus dem Beispiel Brescias ersichtlich.

In dem Liber Poteris dieser Stadt wird häufig von der Wiederherstellung der Besitzrechte der Stadt durch den Podestà hinsichtlich der Ländereien gesprochen, die durch Besitzergreifung in die Hände Einzelner gelangt waren. So werden im Jahre 1220 allein im Bezirke des Dorfes Moso 56 Parzellen erwähnt, die aus dem Besitz der Gemeinde in den von Privatpersonen gelangt waren³⁾. Zu derselben Zeit kamen derartige Besitzergreifungen auch in anderen Gemeinden derselben Grafschaft vor, so in Asula, Turicelli an der Mella, Retaldesco⁴⁾. Unter den Personen, die sich die Ländereien aneigneten, befinden sich die Feudalherren von Turicelli, der Graf de San Martino u. a. Im Jahre 1225 ernennt

¹⁾ Statuti dal comune di Padova del sec. XII. all' a. 1285, p. 233, 234.

²⁾ Gloria, Della agricoltura nel Padovano, p. 144.

³⁾ Liber poteris della città e del comune di Brescia, per cura di Andrea Valentini. Brescia, 1878, S. 39, Blatt 142.

⁴⁾ *ibid.*, S. 41. Odorici. Storia di Brescia, Bd. VIII, S. 77.

der Podestà drei Beamte zur Untersuchung aller vorgekommenen Aneignungen von Gemeinland durch Privatpersonen. Nach Abschluß der Untersuchung wurde angeordnet, daß die beschlagnahmten Ländereien an die Gemeinden zurückzugeben seien und daß Jedermann sich ähnlicher Besitzergreifungen in Zukunft strengstens zu enthalten habe. Aus dem Wortlaut der Verfügungen geht hervor, daß die Stadt nicht zum ersten Male ihr Besitzrecht an strittigen Parzellen zu beweisen genötigt war. Schon viele Jahre früher, unter der Regierung des Podestà Loteringo Martinengo von Brescia (1214) waren 19 Parzellen widerrechtlich angeeignet und in der Folge zurückverlangt worden¹⁾. Das ganze XIII. Jahrhundert ist erfüllt von Prozessen gegen Personen, die sich das Gemeineigentum angeeignet hatten. Im Jahre 1286 beauftragt die Stadt Brescia den Juristen Jacob Tadon aus Mailand, *recuperare bona et iura comunis ocupate et deveniant in comune*, das in Besitz genommene Gemeineigentum zurückzufordern²⁾. Die angeeigneten Parzellen lagen teils in Brescia selbst, teils in den benachbarten Dörfern.

Auch in Vercelli kommen Aneignungen vor und auch hier wird versucht, sie für die Zukunft zu verhindern und die Stadt in ihre Rechte und in ihren Besitz wieder einzusetzen. Eine auf uns gekommene Urkunde vom 2. Februar 1192 legt Zeugnis ab von den Bemühungen, den Übergang der Gemeindeländereien in den Privatbesitz durch Inbesitznahme aufzuhalten³⁾.

Wie aus diesen Urkunden hervorgeht, betrachteten die städtischen Consuln, besorgt um den Wohl-

¹⁾ *ibid.*, S. 164.

²⁾ *ibid.*, S. 109, fol. 397 der Urkunde.

³⁾ Diese Urkunde ist in den *Historiae patriae monumenta*, Chart. Vol. I, p. 982, Nr. 653 abgedruckt.

stand der Stadt, es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Grenzen der Gemeinländereien durch Zeugenaussagen festzustellen. Diese *comunia* bestanden nach dem Wortlaut der Urkunden aus Weiden, Wiesen, Wald und Sandflächen, *comunia huius civitatis tam in pascuis et erbis quam in silvis et glareis*.

Nach den Volksüberlieferungen waren sie von den Privatbesitzern der an sie grenzenden Ländereien in Beschlag genommen und zugleich mit den eigenen Ländereien eingezäunt worden (*cum multitudo populi vociferando clamaret vetera communia ad vescendum animalibus solita forent clausa et continuata cum terris, turris et possessionibus illorum quibus coherebant*). Die Consuln beauftragten die an der Spitze der Stadtviertel stehenden Ältesten, die Berechtigung der an den verschiedensten Stellen auftauchenden Rechtsstreitigkeiten zu prüfen, die Grenzen wieder herzustellen und die Stadt wieder in den Besitz der in Beschlag genommenen Ländereien zu setzen. Die Ältesten untersuchten infolgedessen die Rechtsverhältnisse der ihnen im Weichbild der Stadt unterstellten Ansiedelungen, *per eorum portas et vicos territoria huius civitatis cirquendo*, und teilten den Consuln unter ihrem Eide mit, welche Ländereien als Gemeinbesitz anzusehen seien, *has omnes infrascriptas terras comunie essent*. Der von den Consuln beauftragte Notar Otto beurkundete die Grenzen der städtischen Besitzungen in einer Niederschrift, die bei späteren Streitigkeiten und Konflikten maßgebend sein sollte.

Auch die städtischen Behörden in Vercelli wie die in Brescia, waren nicht selten gezwungen, Personen zu verfolgen, die Gemeinländereien in Beschlag genommen hatten. Im Jahre 1232 gibt die

Besitzergreifung von Ländereien in Trino und Tricero, die die Stadt von dem Marquis von Monferrato gekauft hatte, Anlaß zum Erlaß neuer Bestimmungen gegen die Personen, die in den genannten Ortschaften Landstücke und Häuser in Besitz genommen hatten. Die Einzäunungen müssen beseitigt und die Ländereien der Stadt und ihren Behörden zurückgegeben werden. Eine Ausnahme machten die zum Gemeinbesitz gehörigen Parzellen, die unter Zustimmung des engen Rates, der *credentia* erworben waren; den Erwerbern werden, im Gegensatz zu den anderen, die Kaufbeträge zurückgezahlt¹⁾.

Die Statuten von Vercelli aus dem Jahre 1241 dehnen diesen Grundsatz auf alle Personen aus, die in den letzten 40 Jahren von der Stadt Land käuflich erworben haben. Ihnen wird außer der Kaufsumme auch eine Entschädigung für die Verbesserungen gezahlt, die die Ländereien durch Anpflanzung von Fruchtbäumen, Anlegung von Weinbergen und Errichtung von Häusern erfahren haben²⁾.

Diese Bestimmungen zeigen, daß die Gemeinländereien von der Gemeinde oder der Stadt selbst veräußert worden sind³⁾. Derartige Veräußerungen werden auch in einem anderen Satz desselben Statuts erwähnt, wo der Eigentümer des Schlosses Blandrato als Käufer auftritt. Überhaupt besteht in Vercelli nicht ein unbedingtes Verbot, Gemeinländereien zu veräußern. Im Gegenteil: Personen, denen die *comunia eius data vel vendita* fortgenommen sind, werden durch neue Landabtretungen in denselben

¹⁾ *Leges municipales*, Bd. II, S. 1218. 1219.

²⁾ *ibid.*, S. 1222.

³⁾ Die Urkunde beginnt mit den Worten: *Quod si reperit fuerit aliquem emisse a comuni de comunibus comunis curiae Vercellarum.*

comuniae entschädigt, de possessionibus comunis si reperirentur possessiones vel comunia alicubi esse¹⁾).

Wir brauchen kaum die Beispiele zu vermehren, die die allgemeine Verbreitung der privaten Besitznahmen der Gemeinländereien und die Veräußerung der ungeteilten Mark an die benachbarten Senioren oder an die Bürger erhärten, die bereit waren, den Städten zu Hilfe zu kommen und ihnen die nötigen Mittel für ihre Kriege oder die zahlreichen ihnen von siegreichen Gegnern auferlegten Kontributionen zu gewähren. Im XIII. Jahrhundert gibt es kaum ein Stadtstatut, in dem nicht von den comunanciae gesprochen und den Gemeinden mit mehr oder weniger Einschränkungen verboten wird, ihre Ländereien an Privatpersonen zu veräußern. Derartige Verbote finden sich sowohl in den Statuten von Bergamo vom Jahre 1243²⁾, wie in denen von Vicenza vom Jahre 1264. In den letzteren sind lediglich die Schenkungen und Veräußerungen der Dorfgemeinden von dem Verbot ausgeschlossen, die mit Zustimmung des Podestà und der anciani der Hauptstadt gemacht, ferner alle Verkäufe, die zur Befriedigung von Gläubigern abgeschlossen werden³⁾.

In Novara legte das Statut vom Jahre 1277 dem Podestà gleichfalls die Pflicht auf, der Besitznahme und Veräußerung der Gemeinländereien auf jegliche Weise entgegenzutreten. Sogar der Verkauf von Ge-

¹⁾ *ibid.*, Statuta comunis Vercellarum § 364, S. 1230.

²⁾ Rosa. Statuti inediti della provincia di Bergamo, pg. 52.

³⁾ De bonis communium villarum non alienandis. Item statutum est quod nullum commune Vicentini districtus donet, vendat, seu alio modo alienet de bonis immobilibus comunis ville sine verbo potestatis et ancianorum, exceptis creditoribus suis, quibus possint vendere in solutum. Statuti del comune di Vicenza. R. Deputazione veneta sopra gli studi di storia patria, 1886, pg. 143.

meinländereien zur Deckung der Gemeindeschulden war verboten, aber dieses Verbot stand nur auf dem Papier, und eine ganze Reihe von Urkunden beweist, daß die städtische *credentia* oder der geheime Rat zur Deckung der Schulden, *pro solvendis debitis communis*, eine Behörde mehr als einmal ermächtigte, Kaufverträge über die *comunitates comunis Navariae* abzuschließen¹⁾. In San Gimignano war es nicht nur nicht verboten, Gemeinländereien zu veräußern, es wird im Gegenteil direkt vorgeschrieben, sie im Namen der Stadt zu verkaufen oder zu verpachten. Alle sechs Monate werden zwei Personen zur Verwaltung des Gemeinbesitzes gewählt. Zu ihren Amtspflichten gehört es, private Beschlagnahmen zu verhindern, willkürlich in Besitz genommene Grundstücke wieder dem Gemeinbesitz zuzuführen, Verkäufe vorzunehmen und Pächter für die Stadt zu gewinnen; nur beim Fehlen solcher Pächter sollen die *communanciae* namens der Stadt bewirtschaftet werden; es werden zwei Personen gewählt, an die die Halb- und Zinsbauern ihre Zahlungen zu leisten haben²⁾. Auch in den Statuten von Pistoia aus dem XIII. Jahrhundert finden sich Bestimmungen, die sowohl die häufige Besitznahme der Gemeinländereien durch Privatpersonen, wie die vergeblichen Versuche der städtischen Behörden zeigen, diesen Schäden ein Ende zu bereiten. „Wir ordnen an“ — heißt es in dem Statut vom Jahre 1296 — „daß jeder, der sich etwas aus dem Besitz der Stadt angeeignet hat, sei dies nun ein Haus, ein Grundstück oder eine Rente, es unverzüglich an den Gemein-

¹⁾ Beglaubigt auf Grund notarieller Urkunden vom 13. Januar und 6. März 1225. Siehe *Statuta communitatis Navariae* vom Jahre 1277, hrsg. von Antonio Cerutti, S. 371. 372.

²⁾ *Statuti del Comune di San Gimignano comp. del 1255*, rubr. 47. Pecori. *Storia della terra di San Gimignano*, pg. 684.

besitz abzuführen hat. Der Podestà ist innerhalb eines Monats nach der Besitzergreifung verpflichtet, eine Untersuchung einzuleiten“. In allen Stadtteilen, die in Pistoia wie in den anderen Städten den städtischen Toren entsprachen, werden je zwei gute und gesetzeskundige Männer, bonos et legales, ernannt, die die Grenzen der städtischen Besitzungen festzustellen, die Ergebnisse in Bücher einzutragen und allen widerrechtlich angeeigneten Besitz zugunsten der Stadt zurückzunehmen haben¹⁾.

Es findet sich wohl kaum in einer der Stadtrepubliken Italiens soviel Material vor zur Schätzung des Einflusses der privaten Besitzergreifungen auf die Einschränkung der Gemeinländereien, wie in der Republik Todi. Im Archiv dieser Stadt befindet sich eine Urkunde aus dem XIII. Jahrhundert mit der Überschrift: *Liber comunantiarum comunis Tuderti*.²⁾ Niedergeschrieben vom Notar Nicolaus Albadegni im Jahre 1282, enthält diese Urkunde die Ergebnisse der Untersuchungen, die zur Aufdeckung der privaten Beschlagnahmen eingeleitet worden sind. Die ganz oder zum Teil angeführten Aussagen von hundert Zeugen werfen ein grelles Licht auf die Zustände, denen es zuzuschreiben ist, daß die Stadt Todi ihre ehemals umfangreichen *communanciae* eingebüßt hat. Am 13. Februar begann die Untersuchung, die erst Ende August abgeschlossen wurde. Die Vorsteher der einzelnen Stadtteile gaben nacheinander die Erklärung ab, daß sie und ihre Nachbarn in der Regel das Gemeinnutzungsrecht an einer bestimmten Parzelle ausübten, Sand (*arena*) fuhren, Hanf und Flachs trockneten, Webstoffe bleichten, Holz schlugen, Heu

¹⁾ Statutum potestatis comunis Pistorii vom Jahre 1296, hrsg. von Zdekauer, *Liber III*, § 40, pg. 222.

²⁾ Armadio III., *scansia J. Nr. 10*.

mähnten, Vieh weideten usw., bis diese oder jene Privatperson das Land in Besitz nahm, *superapprehendit*. Am 7. März erhob sich die Frage hinsichtlich der Alpen, *montes*, die von einem gewissen Manucius aus Monticelli in Besitz genommen waren. Die Zeugen sagten aus, daß die Bewohner dieser Gemeinde, *homines illius comunis*, die Berge genutzt hatten, *tanquam comunantiis comunis Tuderti lignando et pasculando*. Auf die Frage, woher sie das wüßten, erfolgte die Antwort: „Wir haben dies selbst gesehen und gehört“. „Ob das lange her sei?“ — „In den letzten 40 Jahren“. „Ob niemand von den Privatpersonen einen eigenen Wald in den Bergen besessen habe?“ — „Nein, wir haben aber gehört, daß die Landmesser, *terminatores*, bei der letzten Landvermessung von Manucius Vitenalce 12 Quarter Weizen erhalten und ihm dafür die auf der *monte de Fracta et de Fenalge* belegenen Wälder abgetreten haben; so wird allgemein im Volke gesprochen, *de hiis esse publica fama*. Manucius selbst besitzt kein größeres Anrecht auf diese Wälder als die anderen Bewohner des Dorfes“. Am 24. März wurde der *Monte Culgano* erwähnt. Wiederum erfolgten Aussagen, nach denen in den letzten 30 Jahren viele auf diesem Berge als auf einem Gemeinbesitz, *tanquam in re comuni*, des Schlosses Jovoli und der Stadt Todi Holz geschlagen hatten. Wer außer den Schloßbewohnern den Wald zu betreten wagte, wurde von den Einwohnern angehalten und bedroht; nicht selten wurde er auch gepfändet, *offendebant facientes ligna in ipso monte et pignorabant*.

Als die Frage nach dem Besitzrecht an der Niederung, in *plano Ametto*, auftauchte, erfolgte die Aussage: die Einwohner der Stadt Todi hätten in den letzten 50 Jahren und schon früher als ihre

Besitzer gegolten; nur in der allerletzten Zeit hätten die Seniores von Marsano und die adeligen Herren von Rusticelli, und noch einige Personen sich diese Niederung angeeignet und hielten sie in ihrem Besitz; früher jedoch hätten die Einwohner, *gentes de contrata*, hier ihre Weideplätze gehabt, *tanquam in re et comunantia comunis Tuderti*. Ein Zeuge sagte aus, er habe mit eigenen Augen gesehen, wie die Einwohner diese Weide benutzt hätten; er sei über 50 Jahre alt, sein Vater und Großvater wie auch der *massarius Tadol*, der, wie man sagte, 150 Jahre alt geworden war, hätten ihm das gleiche erzählt. Das Hospital des heil. Sigismund und die Kirche des heil. Johannes in Marsano hätten in den letzten 30 Jahren kleine Parzellen der Niederung in ihrem Besitz; das erstere säe dort alljährlich *corbam frumenti*, die letztere *mediam minam*, aber der Zeuge habe selbst noch gesehen, wie diese Ländereien brach gelegen hätten. Auch ein gewisser Peter, Sohn des Guido, ebenso wie der Abt des Klosters der heil. Mutter Gottes hätten sich ein Stück der Niederung angeeignet. Wie ein Zeuge aussagte, ginge der Besitz der Seniores von Marsano auf die Zeit des Kampfes zwischen den Welfen und Ghibellinen, d. h. 12 Jahre zurück. Aus den Aussagen anderer Einwohner ging hervor, daß außer den genannten Seniores auch Benvenuto di Castro Vecchio und vier andere Personen sich in der Niederung Schlösser gebaut, und daß die Stadt schon seit längerer Zeit dagegen Einspruch erhoben habe. Ein Zeuge erklärte, er habe von der Einsetzung besonderer Boten, *nuntii*, gehört, die allen, die die Niederung in Anbau genommen, im Namen der Stadt den Befehl überbrachten, die Arbeiten einzustellen. In einer solchen Lage hätten sich die Pächter des Hospitals des heil. Sigismund

und die Senioren von Rusticelli befunden, die dem Befehl der Stadt sofort nachkamen und den weiteren Anbau in der Niederung einstellten. Späterhin hieß es, das Hospital und die Senioren von Rusticelli hätten die Niederung von der Stadt gepachtet und hielten auf diesen Parzellen nun ihrerseits Pächter und Halbbauern; nach einer anderen Aussage hätten die Senioren von Marsano, Benvenuto di Castro Vecchio und die Senioren von Rusticelli ihre Rechte von Personen ererbt, die vor ihnen Teile der Niederung in Besitz genommen hatten. Lediglich das Hospital und die Kirche des heil. Johannes hatten von der Stadt selbst Landanteile erhalten.

Die Stadt Todi setzte nach dem Beispiel der anderen Gemeinden 6 gute und gesetzeskundige Männer ein, um ein Verzeichnis derjenigen Personen aufzustellen, welche Teile vom Gemeinland an sich gerissen hatten. Dieses Verzeichnis umfaßt eine lange Reihe von Senioren und Bauern, die sich bald ein Stück Wald, bald eine Brache oder einen Acker angeeignet hatten. Manche dieser ungesetzlichen Besitzergreifungen lagen bereits 90 Jahre zurück. Die meisten jedoch hatten sich vor den Augen der Zeugen abgespielt, die auch auf die Art der Besitznahme, durch Beackerung der betreffenden Parzellen oder die Anpflanzung von Fruchtbäumen hinwiesen, occupaverunt dictam comunantiam plantando ibidem arbores et colendo. Die Zeugen erklären, die einzelnen Personen hätten allmählich die Grenzen der in Anspruch genommenen Parzellen ausgedehnt, indem sie auch von den benachbarten Parzellen Besitz ergriffen, die schließlich von ihnen verpachtet wurden, semper iverunt occupando et supraprehendendo et nunc tenent occupatum ipsi per se et eorum laboratores et per eos quibus concesserunt ad afflictum vel

laborerium. Die Pächter und Halbbauern pachteten kleine Parzellen, die nicht selten in Streifen in verschiedenen Ackern sich befanden, einzelne hatten daneben auch eine Meierei und einen Gemüsegarten. Der Umfang der Parzellen wurde nach der Größe der Aussaat bestimmt: 1, 2, 3, 6, *quartingae*, wie auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$. Für Meiereien und Gemüsegärten wurde eine Geldrente gezahlt: 2, 4 *soliden* und so fort.

Zur Verantwortung gezogen, erklärten die Senioren von Rusticelli, daß ihre Besitzergreifung in der Niederung mehr als 40 Jahre zurückliege. Auf die Frage nach der Zeit, aus der der Besitz stamme, erklärte einer von ihnen, seine Vorfahren hätten von dem Kaiser so viel Land erhalten, als ein Reiter auf einem Pferde im Laufe eines Tages umreiten könne, *quod imperator dedit predecessoribus eorum tantam terram quantam posset unus equus equitare una die*. Hinsichtlich des Ursprungs der Besitzungen der Senioren von Marciano verwiesen die Senioren von Rusticelli auf Rainer Borgarelli, der nach seiner Ankunft in Todi für sich das Recht erbat, Ritter und Feudalherr in dieser Niederung zu werden. Die Senioren von Bovariano, die aus Pieve stammenden Nachbarn der Monaldeschi erklärten, die Stadt Todi habe sie aufgefordert, in ihren Dienst zu treten, und habe sie mit Ländereien in der Niederung belohnt, mit anderen Worten, die Gemeinde selbst habe sie weniger mit Allodial- als mit Feudalbesitz begabt. Am 18. November wurde von dem Richter im Verein mit den Weisen, *sapientes*, das Urteil gefällt, nach dem den Senioren von Rusticelli das Recht auf 20 *perticae*¹⁾ Land in *plano Olmetis* zuerkannt wurde, von den insgesamt 732 *perticae*, die vorhanden waren.

¹⁾ 1 *pertica* = $33\frac{1}{3}$ Meter.

Ahnliches wurde auch den anderen Senioren zugestanden, alles übrige Land wurde als Gemeineigentum, als *ius publicum*, im Gegensatz zum *ius privatum* erklärt, das der Gemeinnutzung der einzelnen Ortschaften unterlag. Indessen hörten die Besitznahmen nicht auf, und im Jahre 1338 sah die Stadt sich gezwungen, wiederum eine Untersuchung einzuleiten, um die neuen Besitzergreifungen zu prüfen und die betreffenden Ländereien dem Gemeinbesitz wieder zuzuführen¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Die Geschichte der Patriziate des Tessin und der Partecipanzen der Emilia und der Romagna.

Die mannigfachen Ursachen, die die Zersetzung des Gemeinbesitzes am Grund und Boden bewirkt haben, können am besten an den sogen. Patriziaten des Tessin und den Partecipanzen Mittelitaliens erforscht werden. Die geschichtliche Entwicklung beider kann vom Mittelalter fortlaufend bis auf unsere Zeit verfolgt werden.

In einem der früheren Kapitel wies ich darauf hin, daß schon zu Ende des ersten Jahrtausends das Vorkommen zweier Arten von Gemeinden nebeneinander festgestellt werden kann: die der unfreien oder Gutsgemeinden einerseits, und die der freien Gemeinden andererseits, die zum Teil aus dem grauen Altertum stammten, zum Teil infolge der Freilassung

¹⁾ Siehe die Urkunde *Bona et jura Comunis Tuderti reinventa occupata in diversis locis civitatis et comitatus Tuderti*. A. 1338. Armadio III. Scansia K. Nr. 11.

der Bauern eines oder des andern Gutes entstanden sind. In beiden Arten von Gemeinden befindet sich das Ackerland in erblichem Besitz der ständigen Ansiedler, deren Anteile in Streifen in verschiedenen Feldern liegen, während die Weinberge in der Regel während zweier Generationen in denselben Händen verbleiben. Alles nicht in Anbau genommenes Land, die Wiesen und Wälder, die Brache und das Ödland unterliegt der Gemeinnutzung, die, durch Brauch geregelt, jedem Hofe die Befriedigung seiner Wirtschaftsbedürfnisse sicher stellte.

Die Landgemeinden dieser Art tragen in den Geschichtsquellen nicht selten den Namen von Nachbargemeinden, *vicinanciae*, während ihre Mitglieder bald als Nachbarn, bald als Teilnehmer des Gemeinbesitzes, *partecipantes* bezeichnet werden. Nach dem oben gesagten ist es klar, woher die Patriziate wie die *partecipantes* stammen. Ich stelle hier absichtlich die beiden Arten des Gemeinbesitzes neben einander, von denen die eine den Geschichtsforschern des Grundbesitzes vollkommen entgangen ist, während die andre nur von wenigen Gelehrten erwähnt wird, unter anderen von dem Professor an der Universität Bologna Giacomo Cassani und dem Abgeordneten Antonio Rinaldi, dem Verfasser eines umfangreichen Werkes über die „Gemeinländereien und die soziale Frage“ (1896).

Die Urkunden, aus denen ich über die sogenannten Patriziate schöpfte, habe ich sowohl privaten Archiven wie den städtischen Archiven von Bellinzona und Lugano entnommen. Die älteste Urkunde, die das Vorhandensein des Patriziatsbesitzes bestätigt, geht auf das Jahr 1270 zurück; jedenfalls ist sie die älteste von allen denen, die mir zur Verfügung gestanden haben. Sie enthält einen Beschluß der Ge-

meindeversammlung von Golino vom 2. Februar, an der sämtliche vicini, Nachbarn, teilgenommen haben, die, wie der Brauch vorschrieb „ad sonum campane“, durch Glockengeläut zusammenberufen worden waren. Einstimmig wurde beschlossen, unanimiter in concordia, im Namen der Gemeinde und sämtlicher Einwohner, nomine comunis et universitatis dicti loci, das Ödland, pecia una terre gerbie, im Bereich der Waldungen von Golino an Privatpersonen zu verkaufen. Aus dieser Urkunde geht der freie Stand der Einwohner von Golino deutlich hervor, insofern sie es nicht für notwendig halten, die Zustimmung eines Aussenstehenden hinsichtlich der Verfügung über ihren Besitz einzuholen. Ferner erweist die Urkunde, daß die Waldungen den Einwohnern von Golino ungeteilt zugehörten, aus welchem Grunde auch die Zustimmung aller Mitglieder zur Giltigkeit des Kaufvertrages erforderlich war. Wie aus einem Prozeß aus dem Jahre 1326 hervorgeht, pachtete dieselbe Gemeinde im Verein mit der benachbarten Gemeinde Intrania bei der Kirche des heil. Georg in Golino gewisse Ländereien in medietatem. Derartige Ordnungen bestanden seit altersher, wie der Hinweis auf die Volksmeinung, publica vox et fama beweist.

Die Gemeinde von Golino rief vier Jahre später die Entscheidung der Gerichte in einem Streit mit den Einwohnern und der Gemeinde von Pedemonte wegen der Weide- und Viehtriebgerichtigkeit der letzteren an. Das Urteil des Gerichts ist unter anderem dadurch von Interesse, weil es die Pflicht des Privatbesitzers (Franciscus de Golino) feststellt, die an den Gemeindewald grenzenden Wiesen und Ländereien, clausum tenere pratum et terras a dicto busco, so einzuzäunen, daß das Vieh nicht imstande ist, ihnen beim Vorbeitreiben Flurschaden zuzufügen.

Unter der Bedingung, diese Pflicht zu tragen, wird den Einwohnern von Pedemonte der freie Viehtrieb gestattet. (Et illi de Pedemonte possunt cum suis bestiis et sine ire ad supra scriptas suas terras et redire.)

Aus den Urkunden vom Ende des XIV. und vom Anfang des XV. Jahrhunderts treten mit aller Deutlichkeit die verschiedenen Seiten des Gemeinbesitzes hervor, an dem die Vorfahren der heutigen Patriziatfamilien festhielten. Im Jahre 1392 verfügen die Bevollmächtigten, *procuratores*, der Gemeinde und der Einwohner, *comunis et hominum*, der Burg und Umgegend, *burgi et pertinentiarum*, von Birnizona über bestimmte Ländereien der Gemeinde zu gunsten von Privatpersonen, die sie in Erbpacht nehmen, *ad livellum et ad hereditatem usque in perpetuum a dicto comuni*, unter der Verpflichtung, jährlich 15 *libri* zu zahlen. Bei der Bestimmung der Grenzen werden die der Gemeinde gehörigen Alpen und Gemeinweiden erwähnt, *alpe de Erbine comunis Birnizone et pasculum comunis*. Die Erbpächter der Gemeinde werden in der Urkunde *massarii, livellarii comunis* genannt.

Im Jahre 1419 folgt eine ähnliche Verfügung hinsichtlich der Alpe von Erbino, mit der zugleich das Nutzungsrecht an den Wegen, Pässen, Durchfahrten, Weideplätzen, Gewässern, Wasserleitungen, Communanzien, *comunantiis et viganalibus*¹⁾ und andere Gemeinderechte abgetreten werden. In demselben Jahre erfolgte am 13. März der vollständige Verkauf einiger Wiesen, die sich bisher im Besitze der Gemeinde Birnizona befunden hatten.

¹⁾ Rusca erläutert diesen Ausdruck folgendermaßen: „Ein Grundstück, an dessen Erzeugnissen alle Anteil haben, das aber niemand verkaufen kann, da es den Besitz des ganzen Bezirkes bildet, *perche e della camera comitale*. Siehe Frassi. S. 111.

Die Gemeinden Intrania und Golino vergeben im Jahre 1442 bestimmte Parzellen gleichfalls in ewige Erbpacht, *per emphyteosim in perpetuum* und zwar für 5 *starien* Getreide, Wein und Kastanien, die alljährlich zu Martini zu entrichten sind. Im Jahre 1486 verkauft die Gemeinde Intrania auf Beschluß sämtlicher *vicini* einen Teil ihrer Ländereien mitsamt den Weideplätzen, *Communanzien*, Gewässern, Wasserleitungen, Waldungen, Nutzungs- und Ehrenrechten, *honoribus*, wie auch die Ein- und Ausfahrten und Straßen. Im Jahre 1493 teilt die Gemeinde Intrania im Verein mit den Nachbargemeinden Golino und Verdasio, die alle zu ein und derselben Kirchengemeinde gehören, einen Teil ihrer Ländereien zu gunsten der Armen ab. Das entspricht vollkommen den *Armengütern* der schweizerischen Gemeinden und den *biens des pauvres* der französischen Kantone. Diese Landparzelle wird in Erbpacht vergeben gegen eine jährliche Leistung von 4 *starien* Getreide, halb Hirse und halb Gerste, 2 *starien* Wein und 2 *starien* Kastanien; alles dies soll unter die Armen verteilt werden.

Die hier angezogene Urkunde ist auch noch durch ihre Einleitung von Interesse. Wir lernen aus ihr die übliche Zusammensetzung der *Vicinenversammlungen* kennen, die noch heute das *sogen. corpo patriciale* oder das *Patriziat* bilden¹⁾. Die *Vicinenversammlung* wird im XV. Jahrhundert so erklärt: *generalis vicinancia comunis et hominum*. Der gewöhnliche Ort ihrer Tagung ist der Marktplatz von Golino, *Platea di Golino ubi similes congregationes solent fieri*. Die Versammlung wird wie ehemals durch Glockengeläut einberufen. An der Versammlung

¹⁾ Art. I des Grundgesetzes betr. die Patriziate.

nehmen drei Viertel aller vicini mit dem gewählten Consul an der Spitze teil.

Aus dem XVI. Jahrhundert stammen Mitteilungen über Streitigkeiten der Gemeinde mit Privatpersonen, die sich die Weiderechtigkeit auf den Wiesen und Weideplätzen der Gemeinde anzueignen versuchten. Nicht selten versuchten dies auch die Einwohner der benachbarten Gemeinden. Die von beiden Seiten eingesetzten Vermittler, der Landammann von Unterwalden, in der Urkunde potestas genannt, und der Kommissar von Locarno setzten die Grenzen der Besitzungen von Intrania und ihren consortes fest und verlangten die Errichtung hölzerner Kreuze als Grenzzeichen, debent fieri et bene schulpiri cruces, taliter et per modum quod semper possint bene aparere.

In sämtlichen oben angeführten Urkunden sind die Mitglieder der vicinanciae zugleich Mitglieder der Gemeinde. Vicini, universitas hominum, comune sind Ausdrücke, die einander decken. Das bedeutet, daß in den Dörfern des Tessin der Unterschied zwischen den Bürgern und den Ansiedlern noch nicht zutage getreten, daß ihnen die Klasse jener Bei- oder Hintersassen, jener domicilies et manants noch unbekannt war, die in den deutschen und französischen Kantonen der Schweiz schon zur Zeit der Reformation zwei verschiedene Arten nebeneinander bestehender Landgemeinden ins Leben gerufen hatten, die eine — auf der Grundlage des gemeinsamen Besitzes, bestehend lediglich aus den Teilnehmern an den Gemeinnutzungsrechten, die andere — politischer Natur, zu der alle Personen gehörten, denen zwar die Niederlassung am Orte, keineswegs aber das Nutzungsrecht an dem ungeteilten Gemeinbesitz gestattet war. Diese Abgeschlossenheit der ersten Abart der Landgemeinde machte sich im Tessin erst

im XVIII. Jahrhundert geltend. In den Statuten von Lugano vom Jahre 1678 wird noch den Ausländern, die von der Gemeinde unter die Zahl der „Bürger oder vicini“, borghesi o vicini, aufgenommen wurden, die Erwerbung von unbeweglichem Besitz gestattet. Aber schon im Jahre 1714 wird gefordert, daß die seit dem Jahre 1700 in die Gemeinde aufgenommenen Personen, die keinen Besitz im Bereiche des Kantons inne haben, nicht die gleichen Nutzungsrechte mit denen haben sollen, die aus dem Kanton stammen und Grundsteuer entrichten. Im Jahre 1729 wird festgesetzt, daß die Rechte der erblichen „vicini“ von den Gemeinden nur den in ihrem Bereiche lebenden Personen zustehen sollen, während alle anderen nur so lange sie leben, *ad dies vitae*, als Bürger betrachtet werden; hieraus folgt, daß ihre Nachkommen an den Gemeinnutzungsrechten keinen Teil haben. Im allgemeinen werden von nun an die Ansiedler nur unter Zustimmung der ganzen „Nachbarschaft“, *vicinato*, in die Zahl der vicini aufgenommen. Bei dem Fehlen dieser Zustimmung bleiben sie zwar Einwohner der Gemeinde, gehen aber jeden Anteils an der Nutzniessung der Appertinentien verlustig.

Auf diese Weise entstanden die sogen. Patriziate wie auch die neben den Gemeindeverwaltungen bestehenden Patriziatversammlungen und -Beamten. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1810 wurde das Recht der Erwerbung erblicher Patriziatnutzungen nunmehr lediglich den Ansiedlern gewährt, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde während einer Zeit von 50 Jahren nachzuweisen vermochten und einen einmaligen Betrag von 190 Lire zahlten. Titel V, Art. 14 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich: „In allen, die Patriziatgüter betreffenden Fragen dürfen nur diejenigen

Mitglieder der Bürgerschaft ihre Stimme abgeben, die zu den Patriziern oder vicini gehören“. Ob es sich nun um die Veräußerung von Patriziatgütern oder um eine Änderung ihrer Nutzungsordnung handelt, stets wird der Beschluß einzig und allein von den Patriziern gefaßt, an deren Versammlung, laut Art. XV. desselben Titels, nach altem Brauch je ein Volljähriger von jedem Hofe teilnimmt. Dieselbe Versammlung bestimmt einen Schatzmeister, an den alle aus der Verpachtung der Parzellen stammenden Einkünfte des Patriziatgutes abgeführt werden. Das jetzt geltende Gesetz ist am 23. Mai 1857 publiziert worden. Die alte Bezeichnung vicini bedeutet nunmehr nicht mehr den Bürger, wird vielmehr als gleichwertig mit Patrizier gebraucht. „Die Patrizier oder die vicini einer oder mehrerer Gemeinden — lautet der erste Artikel — bilden eine Patriziatkorporation oder ein Patriziat. Ihre Vertretung bildet die Patriziatversammlung oder die vicinancia. Von ihr hängt es ab, einer Person oder Familie die Rechte des Patriziats zu verleihen. Wer sie erwerben will, hat der Patriziatverwaltung ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen. Handelt es sich um den Bewohner eines fremden Kantons, so ist für die Aufnahme in die vicinancia stets die Zustimmung von drei Vierteln aller Patrizier und die Entrichtung eines vom Patriziat festgesetzten Betrages erforderlich; handelt es sich aber um einen Eingebornen, so genügt die einfache Mehrheit der Stimmen und die Entrichtung eines feststehenden Betrages zur Aufnahme¹⁾. Die dem Patriziat gehörigen Ländereien werden entweder von den Patriziern selbst be-

¹⁾ Früher war für die Aufnahme Einstimmigkeit erforderlich. Siehe das handschriftliche Statut von Valle Maggio vom Jahre 1784, Buch V, Kap. V.

wirtschaftet oder verpachtet, der Pachtschilling wird unter die einzelnen Höfe verteilt. Unbedingtes Erfordernis ist der Aufenthalt in der Gemeinde und die Entrichtung der Steuern. Eine völlige oder zeitweilige Übergabe der Nutzungsrechte und des auf jede Familie entfallenden Anteils ist nicht gestattet. Sind alle Anteile vergeben, so erhalten die abgeteilten Höfe keinen Zutritt zu den Nutzungsrechten. Wird ein Anteil frei, so erhält ihn derjenige Hof, der am längsten darauf gewartet hat. Die Einkünfte aus der Verpachtung der Patriziatgüter werden unter die Höfe verteilt. Die Aufteilung des ganzen Patriziatbesitzes oder eines Teiles ist gestattet, wenn zwei Drittel aller Patrizier einmütig dafür stimmen. Solche Aufteilungen fanden in den Jahren 1806, 1812 und 1852 statt und betrafen Ländereien in der Nähe der Höfe, und zwar in der Niederung, nicht in den Bergen. Die zur Aufteilung gelangenden Ländereien wurden zu gleichen Teilen den Höfen zugewiesen; nach dem Gesetz sollten die Anteile eines jeden Hofes in nicht mehr als zwei Feldern liegen. Die in den Besitz der Höfe gelangenden Parzellen waren der Abweidung durch die Gemeindeherde nicht mehr unterworfen. Eine weitere Aufteilung der Güter, wie auch ihr Verkauf oder ihre Verpfändung waren auf die Dauer von zehn Jahren untersagt. Nach dem Gesetz vom Jahre 1857 sollten ähnliche Aufteilungen auch in Zukunft zulässig sein; falls sich Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel geltend machen, so darf ein Beschluß eine weitere Aufteilung vorzunehmen, nicht vor Ablauf eines Monats gefaßt werden. Die einzelnen Anteile sollten von annähernd gleichem Werte sein. Das Los entschied über die Zuteilung der Anteile an den einzelnen Hof. Gegenwärtig unterstehen der Gemeinnutzung meist die

Wälder und Bergwiesen, die sogenannten Alpen. Schon das Gesetz vom 2. Juni 1855 hat die Weiderechtigkeit der Gemeinde auf den Ackern und Weinbergen, die sogenannte *trasa generale*, die vollkommen der französischen *vaine pâture* entspricht, aufgehoben. Dasselbe Gesetz gestattete den Loskauf privater Besitzungen von der Verpflichtung die Abweidung zu gestatten. Das Bestehen solcher Verpflichtungen wird gewöhnlich durch die Zugehörigkeit der betreffenden Ländereien zu dem ungeteilten Patriziatbesitz gerechtfertigt. Den Personen, die bis dahin die Weiderechtigkeit besessen haben, haben bei der Aufteilung das Recht ein Fünfzehnfaches des jährlichen Wertes der Weiderechtigkeit als einmalige Abfindung zu beanspruchen.

Das Nutzungsrecht an den Gemeindeappertinentien wird von altersher durch die Bestimmungen der *vicinanciae* geregelt. In meinen Händen befinden sich die Abschriften der Statuten des Tales Lavisara vom Jahre 1674, des Dorfes Leventin vom Jahre 1730 und von Valle Maggia vom Jahre 1784. Dort heißt es: Niemand darf von Mitte Mai bis Ende September, bei einer Strafe von 15 Denaren für jedes Stück, Vieh auf die Alpe treiben. Von September bis Mitte Mai steht dagegen die Weide frei. Niemand darf mehr Vieh auf die Alpe treiben, als auf seinen Anteil entfällt; Zuwiderhandelnde haben eine Geldstrafe zu entrichten und Schadenersatz zu leisten, außerdem werden sie gewaltsam von der Alpe entfernt¹⁾. Indessen verhinderte die Unteilbarkeit der Alpennutzung nicht die Anlegung privater Äcker auf den Alpen gegen eine jährliche Entschädigung; jedoch war die Zustimmung der ganzen *vicinancia* dazu erforderlich. Die Statuten

¹⁾ Statuti della Valle Lavisara, Milano 1674. Buch IV, Kap. VI. VII.

von Valle Maggia enthalten in dieser Hinsicht äußerst interessante Bestimmungen. Die Veräußerung des Gemeinbesitzes, *la comunità*, ist im allgemeinen verboten, wird aber ausnahmsweise gestattet. Eine solche Ausnahme ist z. B.: „Wenn jemand ein Stück solchen Landes in Anbau nimmt, und diesen ungehindert drei Jahre lang fortsetzt, soll er die Parzelle zurückzugeben nicht verpflichtet sein; er hat lediglich den bei der Pachtung vereinbarten Betrag und ferner eine Summe zu zahlen, die nach Abschätzung der Mehrheit der Mitglieder der *vicinancia* dem Werte der Parzelle entspricht¹⁾.“

Die Statuten der Patriziate machen einen Unterschied in der Nutznießung der oberen und der unteren Alpen. Die ersteren, *premonti*, werden abgeweidet, bis das Vieh auf die Bergwiesen getrieben wird. Zur Sommerzeit sind sie vor Flurschaden geschützt. Das Vieh wird erst im Herbst, nach Einbringung der ersten und hie und da auch der zweiten Grasernte auf sie getrieben²⁾. In den jüngsten Verordnungen der Patriziate Olivone, Campo und Largario vom Jahre 1873 wird dieser Unterschied zwischen den unteren und den Gebirgsalpen, zu denen noch die mittleren Alpen, *mezzani*, kommen, streng innegehalten. Auf der Niederung, in *piano*, darf das Vieh nicht vom 10. Juni bis Ende Oktober weiden. Auf den mittleren Alpen, *monti mezzani*, besteht das Verbot, vom 18. Juni bis zum 1. Oktober, für einige nur bis zum 10. September.

Um der ungleichen Nutznießung der Bürger und der Ausbeutung der Alpen durch gewerbsmäßige Auf-

¹⁾ Siehe das Statut von Valle Maggia vom Jahre 1784, S. 230.

²⁾ Siehe in der Sammlung der Gesetze und Verfügungen des Kantons Tessin vom Jahre 1803 bis 1864, S. 386, die Auslegung einiger im Gesetz vom 2. Juni 1845 angewendeten Ausdrücke durch den Großen Rat der Republik.

käufer entgegen zu wirken, dürfen Ochsen, Kühe, Pferde, Maulesel und Esel nur dann auf die Alpe getrieben werden, wenn sie in Ställen überwintert haben.

Nur unter Zustimmung der *vicinancia* kann von der Einhaltung dieser Vorschrift abgesehen werden. Dieselbe *vicinancia* bestimmt, welche Alpe zu gegebener Zeit als Weide genutzt werden soll. Während dieser Zeit ist unter Androhung einer Strafe die Heumahd untersagt. Die Aufsicht ist einem besonderen „Alpenverwalter“ übertragen, dessen Wahl auf der allgemeinen Versammlung am Tage des heil. Columban stattfindet. Jeder Hof hat dem „Alpenverwalter“ zu melden, wie viel Stück Vieh er auf die Weide treiben will. Nur Tiere, die in das Verzeichnis eingetragen sind, werden auf die Weide gelassen. Nichtpatrizier genießen die Weiderechtigkeit nur gegen Entrichtung eines bestimmten Betrages, der nach der Zahl der Tiere berechnet wird. Das Schneiden von Weinreben ist den Patriziern nur für ihren eignen Bedarf, aber nicht für den Handel gestattet. Die Benutzung der Waldungen der *vicinancia* findet gleichfalls nur für den Eigenbedarf statt. Jeder Hof erhält die erforderliche Menge Holz zum Heizen, die neu abgeteilten Höfe außerdem noch das nötige Bauholz.

Zahlreiche *vicinanciae* besitzen dieselben Alpen gemeinsam. Es schließen sich, wie das Beispiel von Ponte Valentino, Castro und Marolta zeigt, einige Höfe zu Verbänden, sogenannten *dogane*, zusammen, die ihren eignen Alpenverwalter wählen. Solcher Verbände gibt es in den genannten Gemeinden sechs. Jährlich wird ein Verwalter gewählt, der ein Verzeichnis der zugelassenen Tiere anfertigt, dafür Sorge trägt, daß das Vieh zu der festgesetzten Zeit auf die Weide getrieben wird, und der endlich allgemeine Versammlungen der *vicini* seiner *dogana* einberuft,

um strittige Fragen zu entscheiden¹⁾. Dies ist in großen Zügen die Vergangenheit und das gegenwärtige Schicksal des Patrizatsbesitzes im Tessin. Vergleicht man damit die Geschichte der *partecipantes* Mittelitaliens, so gelangt man mühelos zu dem Schluß, daß sich unter verschiedenen Bezeichnungen verwandte Erscheinungen verbergen, aus denen derselbe Gang der wirtschaftlichen Entwicklung zu ersehen ist.

§ 2.

Sämtliche *partecipantes* haben einen Zug gemein, der jeden Zweifel darüber zertret, daß man es hier nicht mit einer Landgemeinde, sondern mit einer geschlossenen Agrargemeinschaft zu tun hat. Sie schließen jeden aus, der seine Zugehörigkeit zu den die Gemeinschaft bildenden Familien nicht nachzuweisen vermag. Zugleich muß bei den einzelnen Gemeinschaften ein wesentlicher Unterschied in der Art der Gemeinnutzung festgestellt werden. Während in den einen, bei gemeinsamer Weide und gemeinsamen Walde, eine regelmäßige Umteilung des anbaufähigen Landes unter den Höfen stattfindet, wird in den anderen, bei derselben Unteilbarkeit der Gemeindeappertinentien eine Umteilung der Äcker und Weinberge nicht vorgenommen. Sämtliches Ackerland wird für eine bestimmte Frist in Pacht vergeben. Das Jahreseinkommen wird mit der Zahl der Pachtjahre multipliziert, und die auf diese Weise erhaltene Summe unter sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft verteilt, von denen jeder einen „Bon“ erhält, der seinen Anspruch auf eine bestimmte Jahresrente oder seinen ganzen Anteil bei Ablauf der Pachtfrist bestätigt. Der Bon kann auch vor Ablauf der Frist

¹⁾ Regolamento Patriziale di Ponte Valentino, Castro e Marolta. Art. 1, 24, 25, 29, 34.

übertragen werden und so in die Hände einer Person gelangen, die nicht der Gemeinschaft angehört.

Wie sehr sich die geschilderten Nutzungsarten auch von einander unterscheiden, so können sie dennoch nicht als Beweis für die Verschiedenartigkeit der Gemeinschaften selbst und der Ursachen angeführt werden, die sie ins Leben gerufen haben; in denselben *partecipantes*, in denen gegenwärtig nur eine Umteilung des Einkommens unter sämtliche Mitglieder stattfindet, ist im Laufe von Jahrzehnten, seltener im Laufe von Jahrhunderten, die ältere Form der Umteilung des Bodens selbst unter sämtliche Mitglieder oder Familien in Kraft gewesen. Die Ortschaft *Medicina* stellt zu unserer Zeit den Typus einer Agrargemeinschaft dar, in der lediglich das Einkommen umgeteilt wird; aber noch im Jahre 1814 wurde dort der Boden selbst periodisch unter den Höfen umgeteilt.

Es gibt endlich auch Gemeinschaften, in denen die Art der Nutzung von dem Willen der Mehrheit abhängt. Zu ihnen gehört z. B. die Gemeinschaft von *Sant'Agata*, deren Ordnung folgende Bestimmung enthält: der Anteil an der Nutznießung des Besitzes der Gemeinschaft kann verwirklicht werden entweder durch die Umteilung der Bodenfläche oder durch die Verteilung des Einkommens unter die einzelnen Mitglieder. Bei jedesmaligem Beginn eines Zeitabschnitts von neun Jahren bestimmt die Mehrheit die Art der Nutzung¹⁾.

Zum Schluß will ich noch der verschiedenen Arten der Bodenumteilungen in den Gemeinschaften erwähnen, die an dieser ältesten Art der Nutznießung des Gemeinbesitzes festhalten.

¹⁾ Statuto sul buon governo del consorzio partecipante di *Sant'Agata Bolognese*. Bol., 1818, Art. 276. Dieses Statut ist noch heute in Geltung.

Während in den einen „partecipanzen“ alles anbaufähige Land unabhängig von der Kopfzahl der Familien zu gleichen Teilen unter sie verteilt wird, ist in den anderen die Zahl der Männer in jedem Hofe als Grundlage für die Umteilung maßgebend. Jede Familie erhält nur soviel Landanteile, als Personen männlichen Geschlechts in ihr vorhanden sind. In Cento und Pieve z. B. findet alle 20 Jahre eine Umteilung des Gemeinbesitzes unter alle männlichen Nachkommen der ersten Mitglieder der Gemeinschaft statt, dafern sie mindestens die letzten fünf Jahre in der Gemeinde gewohnt haben¹⁾. In einigen Gemeinschaften sind die Anteile der nicht abgeteilten Brüder größer als die der abgeteilten. So gilt es in San Giovanni in Persiceto als Regel, den vollen Anteil nur den Brüdern zu geben, die den väterlichen Besitz im Verlauf von 24 Jahren ungeteilt erhalten haben. Die übrigen Brüder wie auch die Witwe und die einzige Tochter erhalten einen halben Anteil. Auf diese Weise kann eine Familie von fünf Personen männlichen Geschlechts auch fünf Anteile beanspruchen, wenn sie den Besitz ungeteilt erhalten hat, während sie sonst nur zweieinhalb Anteile erhält²⁾.

Bei der Bodenumteilung wird häufig auch die Steuerkraft der einzelnen Familien in Betracht gezogen; die steuerkräftigere erhält einen größeren Anteil. Das geschieht z. B. in der Gemeinschaft von Nonantola³⁾; hier fällt die Hälfte des für die Um-

¹⁾ Cavalieri, Enea, Partecipanze di Cento e Pieve. Rassegna Settimanale vom 20. Juli 1879.

²⁾ Statuto del consortio dei partecipanti di San-Giovanni, 1887, cap. IV.

³⁾ Vgl. das gedruckte Gutachten des Rechtsanwalts Valenti, das am 9. Juli 1875 dem Appellgericht in Modena unterbreitet wurde; dort finden sich die obigen Angaben aus den in Kraft befindlichen Ordnungen der partecipanzen angeführt.

teilung bestimmten Bodens zu gleichen Teilen allen Männern zu, während die andere Hälfte größeren oder kleineren Parzellen zugute kommt, die unter die Familien nach Maßgabe der Abschätzung ihres Besitzes im Kataster verteilt werden.

Auch die Gemeinschaften, bei denen bei den Unteilungen alle drei Arten in gleichem Maße zur Anwendung gelangen, dürfen hier nicht unberücksichtigt bleiben; zu ihnen gehören z. B. die Gemeinschaften von Cento und Pieve, wo noch heutzutage ein Drittel des anbaufähigen Landes unter sämtliche Mitglieder, das zweite Drittel unter die Familien zu gleichen Teilen und das letzte Drittel an dieselben Familien aber nach Maßgabe ihrer Besteuerung zu ungleichen Teilen vergeben wird ¹⁾.

Die Gleichheit der Bodenanteile wird in den einzelnen partecipanzen verschieden aufgefaßt. Während z. B. in Cento und Pieve die gleiche Flächengröße maßgebend ist, wird in Sant Agata bei der Unteilung auch die Beschaffenheit des Bodens in Betracht gezogen, und zwei Parzellen von verschiedener Größe werden in Rücksicht auf ihre größere oder geringere Furchtbarkeit unter Umständen als gleich groß betrachtet.

Nicht alle partecipanzen haben die ihnen von altersher gehörige Bodenfläche ungeteilt erhalten. Das anbaufähige Land ist hier wie in den Dorfgemeinden früher als die Weiden und Waldungen in Privatbesitz übergegangen. Das ist der Grund, weshalb viele partecipanzen im Gebiete Ferraras, in Massa Fiscaglia, Caversere und Andria gegenwärtig

¹⁾ § 304. La quantità compensa la qualità e viceversa a modo che le parti dieno un prodotto eguale fra loro. Statuto sul buon governo del consortio Partecipante di Sant-Agata Bolognese. Bol. 1848, S. 34.

lediglich die Gemeindeappertinentien ungeteilt erhalten haben, während z. B. die Statuten von Massa Fiscaglia noch im XIV. Jahrhundert bestimmen, daß die Ländereien umgeteilt und zu gewisser Zeit beackert werden sollen, wenn ein Drittel des Ertrages an die Gemeinde abgeführt wird¹⁾.

In einigen partecipantes trat das Bestreben nach einem Übergang in Privatbesitz in solcher Stärke auf, daß von der früheren Gemeinnutzung schlechterdings nichts übrig geblieben ist. Das trifft z. B. für die Gemeinschaften von Crevalcore und Budrio zu, für die der Minister des Innern noch im Jahre 1807 in einem Schreiben an den Präfekten auf das Bestehen eines Gemeinbesitzes hinwies, das dem noch heute in Cento, Pieve, San Giovanni in Persiceto, Sant-Agata, Nonantola und Medicina bestehenden vollkommen ähnlich ist²⁾.

Da die nicht zu der Gemeinschaft gehörenden Familien fortgesetzt Nutzungsrechte beanspruchten, machten sich innerhalb der partecipanzen immer häufiger Stimmen geltend, die die endgültige Aufteilung verlangten. Man sah dies nicht ohne Grund als ein Radikalmittel an, welches geeignet war, die Streitigkeiten zu beenden und die Rechte der jetzigen Nutznießer unangetastet zu erhalten. Ein derartiger Vorschlag wird der Gemeinschaft San-Giovanni in Persiceto im Jahre 1878 von der Kommission gemacht,

¹⁾ Bibliot. del Senato di Roma. MS. Statuto di Massa Fiscaglia, welches mit den Worten beginnt: „Questo e lo statuto fatto et ordinato fra gli uomini della Massa Nova di Fiscaglia ad honorem . . . dello Sommo Pontifice Nicola II. e del Signore nostro Borsio marchese d'Este nel anno 1374; 3 sept., pg. 203, 204, R. 167.

²⁾ Dispaccio del Ministero dell'Interno. Milano 25 luglio 1807.

die zur Durchsicht ihrer Statuten eingesetzt war¹⁾. Mit geringer Mehrheit abgelehnt, wird dieser Antrag, wie ich höre, bei der nächsten Durchsicht der Statuten zweifellos wieder eingebracht werden.

Ogleich einige partecipanzen die Umteilungen abgeschafft haben, nehmen die betreffenden Ländereien doch eine ziemlich bedeutende Fläche ein. So besitzt die Gemeinschaft von Medicina 13000 tornature, die ihr jährlich einen Reinertrag von 2,232,218 lire eintragen²⁾. Die Partecipanza Nonantola, die zur Zeit Tiraboschis, d. h. um das Jahr 1785, 1500 perticae Wald und 2800 biolche anbaufähigen Landes besaß und 2000 biolche von der gleichnamigen Abtei in Erbpacht erhalten hatte, besitzt nunmehr nur noch den bedeutend verkleinerten Wald und etwa 900 biolche anbaufähigen Landes³⁾. Die Gemeinschaft Cento und Pieve besitzt eine Fläche von 21000 Hektar oder 21 Quadratkilometer. In San-Giovanni in Persiceto beläuft sich die Zahl der tornature auf nicht weniger als 8000⁴⁾. Den geringsten Landbesitz weist die Gemeinschaft Sant-Agata auf. Sie nimmt weniger als ein Fünftel der von der Agrargemeinschaft in Persiceto besetzten Fläche ein⁵⁾. Der Umfang des Gemeinbesitzes in Massa Fiscaglia ist uns unbekannt; wir wissen lediglich, daß um jene Zeit die Pachtsumme 8000 lire betrug, welche

¹⁾ Progetti da discutersi e deliberarsi nell' Assemblea generale plenaria del 5 gennaio 1879. Bol. 1878. Rapporto sul miglior modo di disporre per l'avvenire dei beni consorziali del relatore della commissione, il prof. Giulio Carati, 4. dec. 1878.

²⁾ *ibid.*, ebenso Processo verbale dell' Assemblea dell' 15 giugno 1879. Bol. 1879, S. 5.

³⁾ Storia dell'augusta Badia di S. Silvestro di Nonantola, Bd. II, S. 526.

⁴⁾ Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinbesitzes im Archiv der Partecipanza von S. Giovanni.

⁵⁾ Diese Angaben sind an Ort und Stelle gesammelt worden.

Form der Bewirtschaftung die Gemeinde als vorteilhafter erachtete¹⁾.

Die Zahl der Personen, auf die sich das Nutzungsrecht erstreckt, ist bei weitem nicht so klein, wie man nach dem Charakter der geschlossenen Gemeinschaft, der dem Begriff der partecipanzen eigen ist, annehmen sollte. So beträgt die Zahl der Teilnehmer in Nonantola 5000, in Medicina 3000, in San-Giovanni in Persiceto 1400, in Cento und Pieve 500 Personen.

Insgesamt übersteigt die Zahl derjenigen, die, wenn sie auch nicht Gemeindemitglieder sind, doch an dem Gemeinbesitz das Nutzungsrecht haben, allein in Emilia und der Romagna 10000. Die Verwaltung dieser Güter liegt in den Händen der Hauptversammlungen und der zu diesem Behuf gewählten Räte und Ausschüsse. Ein Drittel der von der Gemeinschaft eingesetzten Verwaltungsbeamten scheidet meist alle zwei oder drei Jahre aus; dies ergibt alle 5 oder 9 Jahre, zugleich mit der Landumteilung oder der Verteilung der aus der Verpachtung der Gemeinländereien erzielten Gelder, eine vollständige Erneuerung der Verwaltung.

Ohne auf die Einzelheiten über die Wahl, die Zusammensetzung und die Vollmachten der Personen und Körperschaften, in deren Händen die Verwaltung des Gemeinbesitzes ruht, näher einzugehen, betone ich lediglich, daß beide Verwaltungssysteme, die Gemeinde- und Gemeinverwaltung, genau so wie in den Dörfern des Tessin, streng von einander getrennt sind. Sie hängen miteinander nur insoweit zusammen, als die Agrargemeinschaft Steuern oder Zu-

¹⁾ Siehe das Gesuch nebst Begründung der Advokaten Mari, Turbiglio und Venturi an das Appellationsgericht zu Modena vom 25. Juni 1878.

schüsse für Schulen, Wohltätigkeitsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen an die Dorfkasse abzuführen hat.

§ 3.

Zur Zeit sind die *partecipanzen* lediglich als eine Art Bodengenossenschaften anzusehen. Wir haben hier nicht den Besitz einer Gemeinde, sondern den einer geschlossenen Gesellschaft vor uns. War dies aber auch in früheren Jahrhunderten der Fall und haben wir nicht Grund anzunehmen, daß erst in späterer Zeit die Genossenschaft sich von der Gemeinde abgesondert hat, und zwar aus denselben Ursachen, aus denen die Patriziate im Tessin sich von der Gemeinde getrennt haben? Diese Fragen können lediglich aus der Geschichte der *partecipanzen* beantwortet werden. Leider kann diese nur bis zum XI. Jahrhundert zurückverfolgt werden, da schriftliche Denkmäler aus früherer Zeit nicht vorhanden sind. Aber von dieser Zeit an sind eine Reihe von Urkunden erhalten, die die Schicksale der *partecipanzen* im Verlauf von acht Jahrhunderten bis auf unsere Zeit ersehen lassen. Allerdings wird die Gemeinschaft *Medicina* schon im IX. Jahrhundert erwähnt, aber wir erfahren lediglich, daß ihre Einwohner Hörige eines gewissen Gisulf, Sohnes des Herzogs Romoald waren, der sie später dem Erzbischof von Ravenna zum Geschenk machte.

In der von Salvioli herausgegebenen Urkunde wird *Medicina* „*massa*“ genannt und ihr Besitzverhältnis mit den Worten: *cum fundis, casalibus et appendicibus suis* bezeichnet. Das Wort „*massa*“ weist auf das Vorhandensein höriger Höfe, *casae massariciae*, hin, die Besitzer der erwähnten Felder, *fundi*, und *Appertinentien*, *appendices*, waren¹⁾. *Medicina* war also

¹⁾ Ducange erklärt „*massa*“ als eine „*congregatio seu aggregatio praediorum*“.

ursprünglich eine Grundherrschaft mit unfreier Bevölkerung, der Land nebst Appertinentien zugeteilt worden sind. Die späteren politischen Ereignisse haben ihr Schicksal bald mit Bologna, bald mit den Kaisern und den Päpsten verknüpft. Als im Jahre 1256 auf die Anregung des Großen Rates von Bologna, die Hörigkeit auf allen Ländereien dieser Republik aufgehoben wurde, war Medicina ein Bestandteil von ihr ¹⁾. Die Einwohner dieser Siedelung erhielten die persönliche Freiheit und wurden auf Befehl der städtischen Behörden von Bologna zu den sogen. *fumanti* gerechnet, d. h. zu den ständig in der Gemeinde lebenden Personen, die einen eigenen Herd besaßen, abgeleitet von *fumo* Rauch, Herd ²⁾.

Im Jahre 1350 wurde das bis dahin zu Medicina gehörige Dorf Fontana abgeteilt und bildete von nun ab eine besondere Gemeinde, die der Stadt Bologna unmittelbar unterstand. Dieser Beschluß des Großen Rates wirkt auch auf die innere Verwaltung der Dorfgemeinden in der Grafschaft Bologna, darunter auch auf die Medicinas ein grelles Licht. In ihm wird angeführt, daß Fontana, nachdem sie eine *villa comunis Bononiae* geworden sei, das Recht habe, einen besondern Verwalter, *massarium*, einen besondern Rechtsbeistand, *sindicum* und andere Beamte, *et quolibet alios officiales* zu ernennen und ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, *negotia per se gerere* ³⁾.

Eine beinahe derselben Zeit entstammende Urkunde, die die Verpachtung einiger Ländereien von Medicina

¹⁾ Vizzani. *Historia Bolognese*, Lib. 3, pag. 131.

²⁾ „Comune Bononiae fecit fumantes comitatus et emittit omnes servos et ancillas ab omnibus Civitatis Bononiae pro pretio unius starii frumenti pro quolibet qui habeat boves, et unius quartarolae pro quolibet de zappa.“ (*Cronaca Bolognese*.) — Simoni, Gius. *Cronistoria del comune di Medicina*. S. 107.

³⁾ *ibid.*, S. 116.

zum Inhalt hat, enthält Einzelheiten über den Charakter der zu jener Zeit im Besitz der Gemeinde befindlichen Appertinentien. Bei der Bestimmung der Grenzen wird das *buscum* (= *bosco*, Wald) *comunis de Medicina* und auch eine „Lichtung“, *quaedam stirpata* erwähnt, die in diesem Walde angelegt war. Daß das verpachtete Land sich nicht im Besitz einer Privatgesellschaft, sondern der ganzen Gemeinde befand, zeigen die Benennungen *commune et universitas terrarum de Medicina comune et homines terrarum*, — Ausdrücke unter denen die Anteilgeber zu verstehen sind¹⁾. Es wäre auch schwer, eine besondere Strenge hinsichtlich des Schutzes des Landfonds vor den Zugriffen neuer Ansiedler bei einer Gemeinde voranzusetzen, in der die Anforderungen kriegerischen Schutzes und der Wirtschaftsproduktion stündlich Opfer zu Gunsten neuer Kolonisten erforderten.

Eine Reihe von Epidemien, deren erste der berüchtigte „schwarze Tod“ gewesen war, und zahlreiche Hungersnöte, u. a. im Jahre 1329, hatten die Bevölkerung Bolognas derartig verringert, daß die Republik in die Zwangslage versetzt wurde, jedem Familienvater, der zu einer Ansiedlung auf den verödeten Ländereien von *Medicina* bereit war, 20 *tornature* unter der Bedingung zu versprechen, daß er 10 Jahre im Orte bleiben und die auf ihn entfallenden Steuern entrichten wolle²⁾.

Auch im XV. Jahrhundert war die Bevölkerung so dünn gesät, daß viele Ortschaften im Bezirk der Gemeinde *Medicina* „*villae*, die kürzlich unter Wald

¹⁾ Documenti nella causa fra il comune e la partecipanza di *Medicina*. Nr. 1. Sublocatione dei beni comunali di *Medicina*. 4 Maggio 1330.

²⁾ Provisione vom 21. Mai 1392 (Archiv des Senates zu Bologna) Cart. Lib. D. Fogl 37. Simoni, p. 138.

gestanden und erst soeben unter Anbau gelangt sind“, genannt werden¹⁾. Der Landreichtum der Gemeinde erlaubte noch die Nutznießung der Wälder durch Personen, die nicht zu den beständigen Ansiedlern gehörten. Um die Mitte des Jahrhunderts wendet sich der Regent von Ferrara, Leonello d'Este, einer der Pächter der Gemeinde an die *ancieni*, *Consuln* und den Justizbannerträger der Stadt Bologna mit folgender Erklärung: „Wir sind über die Unaufmerksamkeit erstaunt, mit welcher ihr unsere Klagen betreffend das Holzschlagen im Bereiche *Medicinas* aufgenommen habt; wir haben doch diese Wälder mit eurem Einverständnis gepachtet und zahlen euch die entfallende Rente (*affictum*)“²⁾.

Über die Art der Ausbeutung des Gemeinbesitzes von *Medicina* besitzen wir vor der Mitte des XV. Jahrhunderts keine ausdrücklichen Angaben. Man kann annehmen, daß die Gemeindeappertinentien bis zu jener Zeit mit wenigen Ausnahmen aus dichten Waldungen und Weideflächen bestanden, von denen ein Teil verpachtet und der Rest den Bedürfnissen der Gemeinde vorbehalten blieb.

Im Jahre 1443 wird den Einwohnern von *Medicina* und denen der benachbarten Gemeinde *Cento* zum ersten Male von Bologna das Recht verliehen, die Gemeinländereien in Anbau zu nehmen, *lavorare i loro beni comunali*³⁾. Wir haben es hier offenbar

¹⁾ In einer Bulle Calixtus III. vom 1. Okt. 1455 heißt es: „villa nera di S. Croce in territorio seu guardia *Medicinae*, quae villa jam pauco tempore decurso buschiva erat et inutilis esse persueverit, de praesenti tamen ad culturam deducta extitit . . . (Arch. del Senato Gov. X, 716, I. Nr. 52, Simoni p. 163.)

²⁾ Dieser Brief wurde am 8. Oct. 1444 aus Ferrara abgesandt. Documenti Nr. 2. S. 9.

³⁾ Giuseppe Simoni, S. 181.

mit einer ähnlichen Erscheinung zu tun, wie in den Kantonen Glarus und Unterwalden, wo die Dorfgemeinden sich aus denselben Gründen veranlaßt sahen, die ungeteilte Almende in sogen. „Gärten“ oder Ackeranteile umzuwandeln; daß die auf diese Weise aus den Gemeinnutzungen abgeteilten Parzellen im Eigentum der Gemeinde verblieben und nicht in Privatbesitz übergingen, geht aus der Bezeichnung *bona communia* hervor, die in denselben Quellen auch *bona Comunis* genannt werden.

Unter der ersten Bezeichnung ist das zur Unterteilung bestimmte Land, unter der zweiten — die ungeteilten Appertinentien der Gemeinde zu verstehen¹⁾. Ein solcher Gebrauch des Gemeinbesitzes war, wie ich bereits gesagt habe, keine Neuerung, denn schon die Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert sprechen von den Rodungen oder *stirpatae*²⁾. Die Servitutländereien wurden nach wie vor von allen Einwohnern *Medicinas* benutzt, wie aus den Worten derselben Urkunden hervorgeht: „*licitum sit quibuscunque personis de dicto comuni Medicine incidere ligna*³⁾.“

Anteile vom Neulande wurden selbstverständlich nicht zu gunsten aller Einwohner, sondern lediglich für die Einwohner von Ganzanigo und Fontana abgegeben (*homines de villa Ganzanigo* oder *homines de villa Fontana*). Darauf weist unter anderem die Urkunde betreffend den Austausch einiger Ländereien vom 15. Juni 1515 hin. In dieser Urkunde wird der

¹⁾ *Justa bona communia Ganzanighi . . . Justa bona Comunis.* (Locazione di beni comunali fatta a Giacomo Cicognara di Ferrara) Nr. 4. Documenti.

²⁾ Siehe die Urkunde Nr. 1 vom 4. Mai 1330 und Nr. 3 vom 2. Okt. 1462, in der von der *stirpata antiqua*, quam referunt homines de Medicina die Rede ist.

³⁾ *ibid*, Nr. 4 vom 29. Mai 1468.

Austausch von 120 *tornature* erwähnt, zu denen Wald, *buschiva*, Schluchten, *valliva*, Wiesen, *prativa*, Rodungen, *stirpata*, vom Verbum *stirpare* ausrodend, gehören¹⁾. Die Gemeinnutzung der ungeteilten *Appertinentien* unterliegt bereits den Einschränkungen, die ihre Ausbeutung zu Handelszwecken ausschließen und zwischen den Höfen eine gewisse Gleichheit herstellen sollen, insofern der Gebrauch nach Maßgabe des Bedarfs eines jeden ausschlaggebend sein soll. Deshalb wurde folgendes verordnet: „Die Einwohner der Gemeinde dürfen weder selbst, noch durch Andere Holz aus ihren *Appertinentien* nach Ferrara ausführen, es sei denn zu eigenem Gebrauch, *nisi pro eorum usu proprio*.“ Ferner: „Allen Personen aus der Gemeinde *Medicina* ist es gestattet, Holz jeglicher Art für eigenen Bedarf zu schlagen, *de lignis cuiuscunque qualitatis . . . , quantum est pro usu proprio*²⁾.“ Den Umfang der Waldfläche, die sich zu Ende des XV. Jahrhunderts im Besitz von *Medicina* und *Fontana* befand, kann man auf Grund nachstehender Angaben beurteilen: *Fontana* besaß am 29. Juni 1493 2000 *tornature* ausgehauenen und 1000 nicht ausgehauenen Waldes; *Ganzanigo* besaß 1000 *tornature* der ersten und 2000 der zweiten Art, außerdem einen Hain von 1500 *tornature* und einige Waldparzellen, die verpachtet waren. Die gesamte Waldfläche von *Medicina* betrug 5645 *tornature*³⁾. Die Rechte aller *homines* der gesamten *universitas* von *Medicina* auf diese ungeteilte Fläche finden ihren Ausdruck in den Bezeichnungen, die die Urkunden für die Zuweisung ständiger oder zeitweiliger Nutzungsrechte an eine Person anwenden. Stellen wie die folgenden: „*conduxisset a hominibus terrae vestrae Medici-*

¹⁾ Siehe Documenti Nr. 7.

²⁾ Urkunde IV, S. 14 und 15. — ³⁾ Documenti Nr. 6, S. 18—20.

nae certa nemora“, oder: „quae possessio, quod ad proprietatem plano jure pertinet ad universitatem Medicinae,“ lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Appertinentien nicht als Besitz irgendeiner geschlossenen Genossenschaft, sondern als solcher aller homines Medicinae anzusehen sind¹⁾.

Derselbe Gemeinbesitz am Grund und Boden, der sich in der Folge in den Besitz einer Genossenschaft verwandelte, tritt auch in den Urkunden hervor, in denen die römischen Päpste den alten Brauch, antiquam consuetudinem, der Einwohner von Massa Fiscaglia bestätigten, indem sie als ihren Besitz anerkannten, „omnem donationem seu functionem publicam“ wie überhaupt alles, „was sie rechtmäßig und gesetzlich besaßen.“ Diese ältesten confirmationes, die bis auf das Jahr 1059 zurückgehen, erwähnen unter anderem auch das Recht der Einwohner von Massa Fiscaglia, das erblose Vermögen einer beliebigen Person aus ihrer Mitte zu erben, ein Recht ähnlich demjenigen, das der berühmte Erlaß von Chilperich den vicini zuwies.

„Stirbt jemand von euch — heißt es in dem Erlaß des Papstes Benedict X. — ohne Erben und Testament zu hinterlassen, so möget ihr das Vermögen unter einander teilen.“ In demselben Erlaß wird der Gemeinde das Nutzungsrecht an den Ländereien längs des Po, ripa Padi, zuerkannt. Die Einwohner von Massa Fiscaglia unterscheiden sich rechtlich durch nichts von den Inhabern der übrigen „massae“. Auch sie sind Hörige, aber ihre Leistungen und Pflichten werden durch den Brauch geregelt, der die Genehmigung des Seniors, des Papstes, gefunden

¹⁾ Dei Diritti del comune di Medicina sul patrimonio medicinese. Esposizione di fatto e di ragione pel comune di Medicina nella sua causa contra la partecipanza.

hat. Jährlich müssen sie ein Paar Ochsen, 20 soliden Geld und 60 Schulterblätter von Schweinen liefern¹⁾.

Aus einer späteren Urkunde vom Jahre 1206 erfahren wir Näheres über die Besitzverhältnisse in Massa Fiscaglia. Am 6. Juni dieses Jahres schritt der Podestà von Ferrara, wie gesagt wird, unter der Zustimmung des Rates und der Gemeinde dieser Stadt, an die Abgrenzung der einzelnen „massae“, die den städtischen Bezirken zugeschrieben waren. Insgesamt bildeten sie die sogen. Massa Fiscaglia, deren Grenzen in der Urkunde angegeben sind. Alles außerhalb dieser Grenzen liegende Land wird als *comune quarteriorum* erklärt und unterliegt der Verteilung unter die Stadtviertel. Zu diesen Ländereien gehören besondere *convicinia* (St. Romani, S. Mariae de Bado u. a.). Ingesamt wurden auf diese Weise 544 *perticae* festgestellt, die unter die vier Stadtviertel verteilt wurden, so daß jedes 136 *perticae* erhielt. Diese *perticae* wurden der Verwaltung der Vorsteher der einzelnen Stadtviertel unterstellt, *pro casalibus*, d. h. für die Höfe, die zum Bestand dieser *massariciae* gehörten. Auf dem jenseitigen Ufer des Po befanden sich 1348 *perticae*, die gleichfalls unter die Stadtviertel verteilt wurden. An anderen Stellen dieser bisher ungeteilten Mark fanden sich ferner einmal 436, sodann weitere 1000 *perticae*, die ebenfalls aufgeteilt wurden. Der Papst Honorius III. fordert im Jahre 1220 die Einwohner von Ferrara unter Androhung des Bannes an, ihre Usurpationen sofort einzustellen, da sie keinerlei Rechte auf Massa Fiscaglia und ihre Ländereien besäßen. *Nichil vobis in ea vel in ejus habitatoribus*

¹⁾ Codex Diplomaticus domini temporalis S. Sedis ed. Aug. Theiner. Vol. I, pg. 9.

amplius usurpantes, quia praedictam massam, quae Beati Petri juris existit, in nullo ad vos pertinet.) Aus den soeben angeführten Urkunden kann man schwerlich folgern, daß Massa Fiscaglia mit seinen convicinia, den Inhabern von Tausenden von perticae mit seinen Höfen, die sich gegenseitig beerbten, sich wesentlich von einer ebensolchen „massa“ wie Medicina es war, unterschied, das ebenfalls ursprünglich einen hörigen Charakter getragen hatte.

Ein anderes Beispiel von Besitzungen, die eher den Charakter einer ungeteilten Mark als den einer Dorfgemeinde trugen, stellt Nonantola dar. Der Abt des Klosters des heil. Silvester bestätigt in seiner Verfügung vom 18. Januar 1058 die Besitzrechte der Einwohner an ihren eigenen Ländereien und übergibt ihnen zugleich diejenigen, die als terra domini-cata bis dahin unter seiner persönlichen Verwaltung gestanden hatten. Diese Übergabe geschieht zu gunsten des gesamten Volkes, *omni populo* von Nonantola, *ad comunem utilitatem supra scripti populi*. Die übergebenen Besitzungen bestehen aus *terrae, silvae, paludes atque pascua*, d. h. aus anbaufähigem Lande, Waldungen, Sümpfen und Weideflächen. Der Abt behält sich die Rechtspflege vor und verzichtet zugleich darauf, aus den obengenannten Ländereien *feodae, precariae* oder *livellae* zu bilden, mit anderen Worten, er verzichtet auf das ihm zustehende Recht der Subinfeodation. Obgleich in der genannten Urkunde von Zahlungen der Bauern nichts erwähnt wird, geht aus späteren Urkunden, so der vom Jahre 1442, hervor, daß das Volk von Nonantola dem Kloster eine Jahresrente zahlte und dessen Land in Erbpacht behielt. Diese späteren Bestätigungen, *renovationes*, der ursprünglichen Schenkung sprechen

von ewiger Erbpacht, die alle 29 Jahre zu erneuern war¹⁾.

Im XV. Jahrhundert beschränken sich alle Zahlungen des „Volkes“ von Nonantola auf vier große Wachskerzen, *quatuor duplerios de cera nova*, die alljährlich an die Kirche der Abtei zu liefern sind. Sämtliche Urkunden, die dieses Ubereinkommen bestätigen, wie alle Prozesse, die infolge ihrer späteren Auslegung entstanden sind, erkennen in gleicher Weise als Träger des Besitzrechtes „*comune, homines et universitates terrae Nonantulae*“ an — eine Wendung, die nur bei der Bezeichnung sämtlicher Einwohner einer bestimmten Gegend, eines Dorfes oder einer Stadt üblich war²⁾. Diese Nachweise sind wohl Beweis genug dafür, daß sich im Mittelalter der Grund und Boden in Nonantola nicht in dem Besitz einer Genossenschaft, sondern in dem der Dorfgemeinde befunden hat.

Ein gleiches kann hinsichtlich der Ländereien gesagt werden, die gegenwärtig zum Bestand der Gemeinschaft San-Giovanni in Persiceto in der Umgegend von Bologna gehören. In einer Gerichtsverhandlung vom 11. Juli 1252 bekundeten die Zeugen zur Entscheidung der Frage, ob der betreffende Wald der Abtei Nonantola gehöre oder nicht, *quod ipse nemus per comunem Sancti Johannis usus est*, daß der Wald selbst von der Gemeinde des Heil. Johannes genutzt worden sei, und daß sie selbst gesehen hätten, wie die *homines de Sancto Johanne uti buschigatico et portare ligna de dicto nemore a triginta annis*. Einige

¹⁾ *Dederunt et concesserunt et locaverunt in emphiteusim perpetuam ad terminum XXIX annorum et ipsis finitis ad renovandum perpetuo de XXIX in XXIX annos*. Vgl. die Denkschrift des Advokaten Valenti vom 9. Juli 1875. Die Urkunden selbst sind bei Tiraboschi in dem Codex Diplomaticus der Abtei Nonantola abgedruckt.

²⁾ Muratori, *Antichità Italiane*. Diss. 46.

Zeugen ergänzten diese Aussage dahin, sie hätten nicht bloß gesehen, wie die Leute aus S. Johannes Holz gefällt haben, sondern auch gehört, daß die *comune S. Johannis* von altersher, „ab antiquitate“ diesen Wald besessen habe¹⁾. Die Bodenfläche der Gemeinde erweiterte sich infolge neuer Landzuteilungen seitens der Abtei Nonantola, wie des Bischofs von Bologna. Die Abtei schenkte der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten drei Landstücke, *peciae terrae*, von denen das größte, das 2290 *bubulcae*²⁾ umfaßte, unter der Bedingung zugeteilt wurde, die Erbpacht alle 29 Jahre zu erneuern. Die übrigen, kleineren Parzellen wurden für die Dauer von 100 Jahren verliehen, nach dieser Zeit sollte der Vertrag erneuert werden. Die Urkunden bestätigen als Recht der Gemeinde, der Einwohner und der gesamten *universitas*, die ihnen übergebenen Ländereien zu besitzen und über die Früchte aus ihnen nach Gutdünken zu verfügen³⁾.

An der Übergabe der Ländereien war das Verbot geknüpft, sie den weltlichen Feudalen, *cataneis, valvassoribus*, den *Serven* der Kirchenbesitzungen wie überhaupt allen, die die Rechte des betreffenden Klosters schmälern könnten, zu verkaufen oder an sie abzutreten⁴⁾. Die Einwohner von *Persiceto* ver-

¹⁾ Es handelt sich hier um den Wald von *Castro vecchio*. Der Prozeß wurde im Jahre 1260 wieder aufgenommen. Sämtliche obenangeführten Auszüge sind von mir dem Archiv der Gemeinde *San-Giovanni* in *Persiceto* entnommen.

²⁾ Eine *bubulca* ist etwas größer als 1 Hektar.

³⁾ *Quod dictum Comune et homines et universitas S. Johannis predicti, habeant, teneant et possideant dictam peciam terrae faciendo de ipsa et ipsius fructibus, quicquid voluerunt.* Zuteilungsurkunde vom Jahre 1356.

⁴⁾ . . . *nec aliis personis, per quas jus dicti monasterii modo aliquo minuat.* *ibid.*

pflichten sich, jährlich eine bestimmte Anzahl von soliden zu einer gewissen Zeit, z. B. am Tage Mariae Verkündigung im März, zu zahlen, und bei der Erneuerung der Erbpacht für jede während der ganzen Zeit von ihnen gezahlte Lira, libra parva, einen solidus zu entrichten¹⁾. Den Ansiedlern, die zu Vassallen des Klosters erklärt werden, wird die Verpflichtung auferlegt, die Abtei und alle auf ihrem Grund und Boden angesiedelten Leute zu verteidigen und zu schützen²⁾.

Neben den Belehnungen seitens des Klosters zu Nonantola stammt der Landreichtum der Gemeinde S. Johannis in Persiceto von dem Bischof zu Bologna, der der Gemeinde ebenfalls Land zuwies. Diese Landzuweisungen gehen auf das Jahr 1107 zurück. Ihre Form ist die der antiquae precariae, wobei in den Händen des Bischofs nur 20 jugera, Joche, Land zurückblieben. Die von dem Bischof übernommene Verpflichtung, keine neuen Bewohner heranzuziehen und keine Ansiedelung für sie zu errichten³⁾, spricht eher von dem Ersatz des früheren Grundeigentums der Gemeinde durch den Precarialbesitz, als von der wirklichen Erweiterung ihres Eigentums am Grund und Boden mittels einer neuen Belehnung. San-Giovanni begibt sich unter das Bistum, wie Hunderte von Ansiedelungen es auf Grund der sogen. Kommendation taten. Der Bischof nimmt sie

¹⁾ Et solvant pro renovatione ipsius petie terrae solidum unum bon. minorem pro qualibet libra parva estimationis dictarum rerum. Investitura 1356. Renovatio et investitura de 7. Febr. 1459.

²⁾ Defendere et manuteneere abbatiam et homines ejus (Renovatio de a. 1533).

³⁾ Promisit insuper episcopus per se suosque successores dicto sindico comunis recipienti pro ipso comune non inducere habitatores nec facere fieri villam ad habitandum in dicto loco usque ad 29 annos completos.

unter seinen Schutz und stellt eine Precarialurkunde aus, kraft deren sämtliche Ländereien und Besitzungen in den Händen der früheren Besitzer verbleiben, wofür sie die geringe Summe von 10 soliden jährlich zahlen und die Verpflichtung übernehmen, den der ganzen katholischen Welt gemeinsamen Kirchenzehnten zu entrichten, der hier in voller Höhe an das Bistum abgeführt wird. Die letzte Bedingung gehört eigentlich nicht zu den aus dem Precarialbesitz abzuleitenden Verpflichtungen. Sie ist in die Urkunde nur zur Erinnerung hineingetragen und könnte als Gegenstand eines besonderen Aktes dienen. Sie steht hier lediglich zu dem Zweck, um an die vom Syndikus der Gemeinde übernommene Verpflichtung zu erinnern, für die rechtzeitige Abführung des Kirchenzehnten Sorge zu tragen¹⁾. Die späteren Verträge aus den Jahren 1421, 1470, 1487 und 1566, in denen die früheren Bedingungen der alle 29 Jahre erneuerten ständigen Erbpacht, *emphyteusis perpetua*, wiederholt werden, bestimmen ausdrücklich, daß auch diejenigen, die von den Einwohnern von San-Giovanni Land pachten, die Entrichtung des Zehnten übernehmen. Dem Zehnten unterliegt alles angebaute Land: die Getreide- und Flachsfelder, die Weinberge, die Heuschläge. Die Größe der der Gemeinde übergebenen bischöflichen Ländereien wird in der Urkunde vom Jahre 1566 mit 3400 *bubulcae* angegeben, die mit den Tausenden *bubulcae*, die von

¹⁾ Item. dictus Petrus Iacobus Sindicus dicti comunis S. Johannis promisit curare et facere quod omnes et singuli qui habent partem in dicto loco vel tenimento huius precarie de omnibus fructibus, quos per se vel alios percipient vel habent, presentabunt et solvant integraliter dicto episcopo et eius successoribus vel decimatoribus ipsorum . . . in ipsis campis seu feudis ipsius precarie quos tenent omnes decimas fructuum omnium quos habent seu percipient vel alii pro eis in dicta terra (Renovatio a. 1246).

der Abtei Nonantola stammten, und den 500 oder 600 durch Kauf erworbenen, jenen Landfonds von 8000 *bulcae* oder *tornature* bildeten, die zu unserer Zeit den Besitz der Agrargemeinschaft ausmachen.

Daß dieser Besitz sich noch im Mittelalter in den Händen sämtlicher Einwohner befand, geht aus den Urkunden über seine Verwendung hervor. So wurde beispielsweise in der Versammlung vom 24. November 1308, an welcher mehr als zwei Drittel aller Einwohner, *hominum universitatis dictae terrae*, teilnahmen, beschlossen, den Bischof von Bologna Uberto um die Bestätigung zu ersuchen, daß das „Marefosco“ genannte Landstück auf Grund der alten Urkunde, *secundum quod in instrumento antiquo continetur*, den Einwohnern gehöre. Als nun der Bischof einige Tage später diese Bitte erfüllte, wurde das Landstück Marefosco in die Hände zweier Consuln der Gemeinde übergeben, die in ihrem Namen und laut der Vollmacht der Gemeinde und der Leute S. Johannis in Persiceto die Investitur übernahmen¹⁾.

Die wenigen Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten, die sich mit der Entstehung der *partecipanze* beschäftigt haben, haben die Anschauung zu vertreten gesucht, daß diese Agrargemeinschaften von Anfang an keine Aehnlichkeit mit den Dorfgemeinden, den Inhabern des Gemeinbesitzes gehabt haben. Zum Beweis dessen untersuchten sie die Schicksale von Cento und Pieve, denen die Bischöfe von Bologna Ländereien in Erbpacht zugewiesen haben, die bis dahin versandet waren und keine Erträge lieferten. In der Tat sind laut einer Urkunde vom Jahre 1263 die Ländereien Malafito, die vom Reno überschwemmt

¹⁾ Archiv der Gemeinschaft. Urkunde vom 29. Nov. 1308. *Constat Dominum Episcopum dedisse et concessisse Bernardo et Galfredo Cavallo Consulibus Comunis Sancti Johannis in Persiceto accipientibus et pro se ipsos et pro comuni et hominibus.*

wurden, in die Hände der Vorfahren der jetzigen Nutznießer übergegangen, wofür sie sich verpflichten mußten, eine einmalige Zahlung von 1000 lire zu leisten und jährlich den Zehnten und 1 denar von je 4 tornature abzuführen¹⁾. Dies kann aber nicht als Beweis für das dermalige Bestehen des Gemeinbesitzes an Grund und Boden in Italien angeführt werden. Es zeigt lediglich die Lebendigkeit dieses Grundsatzes, denn selbst Pachtverträge, private Abschlüsse zwischen den Besitzern und Inhabern, und vor allem die Verträge über Erbpacht entstanden nach dem Muster des Gemeinbesitzes und der Gemeinnutzung. Beweise dafür können aus ganz Italien erbracht werden. So überwies z. B. das Kloster des heil. Michael de Furculis am 29. Januar 1201 einigen Personen bestimmte Ländereien in Sorniano zu ewiger Erbpacht, in *tenimentum perpetuum*. Die Pächter verpflichten sich gemeinsam dem Kloster jährlich 14 starien Hirse zu liefern. Bei einem geplanten Verkauf ihres Besitztums hat das Kloster das Vorkaufsrecht²⁾.

In der von Lupo herausgegebenen Sammlung der Urkunden der Stadt und der Kathedrale zu Bergamo finden sich häufig Verträge, wie folgende. Eine Reihe von Personen, darunter ein Priester bilden eine Gemeinschaft, *convenerunt inter se et societatem vicissim fecerunt*. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, *socii* und gleiche *domini* alles dessen zu sein, was sie besitzen und in dem genannten Gebiete inne haben. Wollte einer von ihnen jemals seinen brüderlichen Anteil, *partem fratris*, veräußern, so müsse er ihn den Genossen zum Kauf anbieten,

¹⁾ Erri, *Storia di Cento*, S. 213.

²⁾ Ich habe diese Urkunde im Florentiner Archiv aus dem Cartular der Ländereien und Besitzungen von S. Michaelis de Furculis, S. 115, abgeschrieben.

non habeant potestatem alienandi, nisi solum sociis. Dieses Vorkaufsrecht ist durch die Bedingung eingeschränkt, daß die socii dem Verkäufer den Betrag zahlen, der ihm von den außenstehenden Käufern angeboten ist¹⁾. Die Wendung: gewisse Personen haben im Verein mit ihren consortiis Land gepachtet und zu gemeinsamer Zahlung sich verpflichtet, findet sich in den Geschichtsquellen sehr häufig²⁾. Ferner sei erwähnt: Sämtliche Einwohner der Ortschaft Batseiasco pachten von dem Bischof von Lodi Weideland gegen einen Zins von 40 soliden jährlich, die zu Martini zu entrichten sind, und zwar unter der Bedingung, daß lediglich eigenes Vieh auf die Weide in curte di Somaripa getrieben, daß den Wiesen kein Flurschaden zugefügt werde, und daß das Großvieh solange in den Sümpfen zu weiden habe, bis das Kleinvieh ausgetrieben ist³⁾.

Zu den Pachtungen, die wie hier von der ganzen Gemeinde vorgenommen wurden, muß meiner Ansicht nach auch die obenerwähnte Pachtung von Malafito durch die Einwohner von Cento gezählt werden. Geht doch aus der bei Erri veröffentlichten Urkunde hervor, daß sämtliche Einwohner der genannten Ortschaft, homines de Cento bestimmte Rechte erhalten haben. Als eine Gemeindepachtung muß auch die Pachtung der Ländereien von Casumaro angesehen werden, die die Einwohner von Cento im Juli 1358, dieses Mal bei der Abtei Nonantola, vornahmen. In der Urkunde heißt es, die Abtei verpachte diese Ländereien der Gemeinde und den Einwohnern, comuni et hominibus, gemeinsam und allen zusammen einträchtiglich,

¹⁾ Codex diplomaticus civ. et ecclesiae Bergomatis a canonico Mario Lupo, Vol. II, editum a Ronchetti. Berg. 1790. S. 1111.

²⁾ ibid., S. 165, 287 u. a.

³⁾ Codice diplom. Laudense, Mil. 1879, Bd. II, S. 190, Jahr 1192.

comuniter et universaliter sive collegialiter¹⁾, nicht aber einzelnen oder mehreren Personen gemeinsam, non autem singulariter personis aliquibus, uni vel pluribus dictarum terrarum vel aliis.

Das Beispiel von Cento beweist also keineswegs, daß die Gemeinnutzungen in Italien eine Ausnahmererscheinung darstellten, und nicht in ganzen Gemeinden, sondern lediglich in privaten Pächtergemeinschaften zur Geltung kamen.

§ 4.

Dieselben Ursachen, die die Aufteilung des Gemeinbesitzes der Dorfgemeinden oder ihren Übergang in die Hände geschlossener Genossenschaften nach sich zogen, führten auch dahin, daß die *communanciae* des Tessin in den Besitz der Patriziate übergingen. Diese Ursachen wirkten zu gleicher Zeit im Ferraresischen, in Modena und Bologna und können in der Geschichte von Medicina, Villa Fontana, Cento und San-Giovanni in Persiceto unschwer verfolgt werden.

Wie wir oben gesehen haben, veranlaßte die größere Bevölkerungsdichtigkeit im XV. Jahrhundert die Einwohner von Medicina, die Gemeinweiden und Wälder periodisch umzuteilen. Die landwirtschaftliche Nutznießung der Ländereien von Porto Nuovo erforderte ihren Schutz vor Überschwemmungen und die Errichtung von Abflußkanälen. Ich erwähne dies um so lieber, als mit ihr die Bautätigkeit des später berühmt gewordenen Aristoteles Fioravanti in Verbindung steht, der auch den Glockenturm Iwans des Großen in Moskau errichtet hat²⁾.

¹⁾ Cassani, *Le partecipanze di Cento e Pieve*, S. 84, ferner Cassani, *Le partecipanze nelle Romagne*, S. 13.

²⁾ Carte dell' Arch. del Senato. Gov. X. Lib. 16, Tom. I, Nr. 39, angeführt bei Simoni. Cronistorio del Comune di Medicina

Nicht geringere Aufwendungen kostete es die Einwohner von Cento, die von der Abtei abgetretenen Ländereien im Anbau zu nehmen. Diese Kosten waren so bedeutend, daß die Einwohner mit Recht wünschen mußten, davor geschützt zu sein, die Vorteile dieser Parzellen später mit neuen Ansiedlern zu teilen, die nach und nach in die Gemeinde eintraten. Sie beschlossen deshalb, die Landfläche Casumaro unter die vorhandenen Besitzer aufzuteilen. Dieser im Jahre 1483 gefaßte und vom Papst Nikolaus V. bestätigte Beschluß steht, meines Erachtens, in einem ursächlichen Zusammenhange mit der öffentlichen Aufforderung des Bischofs von Bologna an alle diejenigen, welche „ihren Wohnsitz verlegen wollen, nach Cento zu kommen, woselbst sie die nächsten zehn Jahre Steuerfreiheit genießen werden¹⁾.“ Der Bischof fügte allerdings hinzu, daß die Ländereien Casumaro und Malafito von der Nutznießung durch die neuen Ansiedler ausgeschlossen seien. Diese Erklärung beruhigte aber offenbar die Gemeinbesitzer nicht, weshalb sie es vorzogen, sich durch die Aufteilung selbst zu schützen. Die Aufteilung fand aber nicht statt, und im Jahre 1458 wurde von der Mehrheit aller Nutzungsberechtigten beschlossen, alle 20 Jahre eine periodische Umteilung aller Ländereien zu bewirken. Professor Cassani erklärt diesen häufigen Wechsel der Anschauungen damit, daß die Nutznießer von Casumaro sich im Jahre 1488 eine Zeitlang der Hoffnung hingegeben haben, daß die Überschwemmungen der Felder durch den Fluß Reno

S. 182. Der Direktor des Archivs von Bologna, Carlo Malagola hat eine Lebensbeschreibung des Aristoteles Fioravanti, für die sich die Materialien im Archiv zu Bologna vorgefunden haben, verfaßt.

¹⁾ Erri. Storia di Cento, S. 223.

aufhören und somit neue Aufwendungen sich erübrigen würden. Diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung, wie die Überschwemmungen im Jahre 1458 erwiesen; der Fluß änderte seinen Lauf ostwärts von Cento, und wurde so zu einer neuen Bedrohung der Eigentümer von Casumaro. Die Furcht vor neuen Aufwendungen und die Ansicht, daß der Kampf gegen die Überschwemmungen die gemeinsame Tätigkeitsämtlicher vicini erfordere, erschütterte ihren Glauben an den Nutzen der Aufteilung, und Papst Sixtus IV. stimmte im Jahre 1458, durch die ihm vorgelegten Beweise überzeugt, dem Beschlusse zu, alle 20 Jahre eine Umteilung vorzunehmen¹⁾.

Die neuen Ansiedler gaben indessen den Gedanken nicht auf, den gleichen Anteil mit den früheren Ansiedlern an den Gemeinnutzungen zu erringen. Da nun die Ländereien Malafito einen besonderen Schutz und besondere Aufwendungen, wie etwa die Ländereien Casumaro, nicht erforderten, wurde im Jahre 1461 zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten mit den fumanti, d. h. den neuen Kolonisten, beschlossen, die Ländereien Malafito in Privatbesitz der früheren Gemeindeglieder dadurch umzuwandeln, daß ihre Landanteile als beständige erklärt wurden. Dieser Beschluß rief bei den fumanti einen heftigen Widerspruch hervor.

Schon im Jahre 1476 sah sich der vom Kardinal eingesetzte Legat, der die Verwaltung von Cento in Händen hatte, gezwungen, mit den Ansprüchen der fumanti auf Gemeinanteile zu rechnen. Die Leidenschaften entzündeten sich dermaßen, daß der Verwalter während des ausbrechenden Aufstandes den Unzufriedenen zum Opfer fiel; er wurde im Jahre

¹⁾ Erri, S. 231, und Cassani, *Le partecipanze di Cento e Pieve*, S. 119. 120.

1479 von ihrer Hand getötet. Von dem Wunsche geleitet, „den Frieden und die Ruhe wieder herzustellen und die Einigkeit unter den Einwohnern von Cento zu sichern“, führte der Papst Julius II. im Jahre 1460 die periodische Umteilung der Ländereien in Malafito wieder ein¹⁾. Da einige Parzellen bereits durch Verkauf in die Hände dritter Personen gelangt waren, mußte ein Kompromiß geschlossen und die zeitweiligen Nutzungsrechte derjenigen fremden Käufer anerkannt werden, welche mehr als 30 tornature erworben hatten. Zum Schutz vor neuen Ansiedlern bestimmten die Mitglieder der alten Bürgerschaft, die von nun ab unter dem Namen der *partecipanza* hervortrat, im Jahre 1501, daß Nutzungsrechte in Casumaro nur demjenigen zustehen sollten, der mindestens zehn Jahre seit der letzten Umteilung nachweislich in Cento gewohnt hatte. Dieser Beschluß traf sowohl die neuen, wie die alten Bürger, indem er den einen den Zutritt zu den Gemeinländereien vollkommen verschloß und von den anderen den ständigen Aufenthalt im Bereich der Gemeinde forderte²⁾. Im Jahre 1558 setzten die *fumanti* es endlich durch, daß ihnen, wenn auch nicht die gleichen Nutzungsrechte, so doch einige Vorrechte bei der Nutznießung der Ländereien der *partecipanza* eingeräumt wurden. Diese Rechte bestanden darin, daß jedem Hofe bei den Umteilungen 1 *tornatura* Land zugewiesen wurde. Einige Familien aus ihrer Mitte, die sich früher als die anderen im Bereich von Cento angesiedelt hatten, wurden mit den Mitgliedern der *partecipanza* als auf gleicher Stufe stehend, anerkannt³⁾. Diese Lösung

¹⁾ Cassani, S. 148.

²⁾ Erri, S. 36, und Cassani, S. 152. Das Dekret vom Jahre 1501 ist noch heute in Kraft.

³⁾ Cassani, S. 155.

wurde aber in der Folge als ein für die Ansiedler keineswegs günstiger Präzedenzfall ausgelegt. Im Jahre 1577 erkannte der Generalrat der *partecipanza*, daß ihnen kein Nutzungsrecht an den Ländereien Casumaros zustehe. Dieser Beschluß wurde vor dem Gericht des Herzogs von Ferrara angefochten, das sich anfangs zu Gunsten der *fumanti* aussprach, aber nach den neuen Erklärungen der Nutznießer der Gemeinländereien den früheren Beschluß bestätigte¹⁾.

Ähnliche Streitigkeiten fanden auch in Medicina und Villa Fontana zwischen den alten und den neuen Ansiedlern statt. Die Bezeichnungen, mit denen die Geschichtsquellen die Streitenden belegen, sind geeignet, ihren wahren Charakter eher zu verdunkeln als aufzuhellen. Die einen werden *antichi e ricchi*, alte und reiche Einwohner, die anderen — *huomini non nativi e poveri*, eingewanderte und arme Leute genannt²⁾.

Um weiteren Streitigkeiten zwischen den alten und den neuen Ansiedlern ein Ende zu machen, arbeiteten 40 von der Stadt eingesetzte „Reformatoren der Statuten“ neue Regeln (*capitolore*) für die Nutznießung des umgeteilten Grund und Bodens aus. In diesen Regeln heißt es, daß lediglich die aus Medicina und Gansanigo Gebürtigen und die Ansiedler, die 15 Jahre ohne Unterbrechung in der Gemeinde gewohnt haben, zur Nutznießung der Gemeinländereien zugelassen werden sollten. Die Umteilung vollzog sich folgendermaßen: Drei Fünftel der gesamten Landfläche von Gansanigo wurden unter die Höfe gemäß der von ihnen entrichteten Steuer, und zwei Fünftel lediglich nach der Zahl der Köpfe umgeteilt. Die

¹⁾ Erri, S. 243.

²⁾ Documenti nella causa fra il comune e la *partecipanza* di Medicina. Nr. 8. Capitoli sulle divisioni dei beni comunali di Medicina. 18 Maggio 1534.

Landumteilungen fanden alle fünf Jahre statt. Die Anteile durften auch an Ansiedler abgetreten werden, die in diesem Falle als gleichberechtigte Nutznießer des Gemeinlandes galten¹⁾. Dieser Beschluß befriedigte offenbar die Mehrzahl der Einwohner nicht. Im Jahre 1559 gelang es ihnen, die Wiedereinführung der früheren Umteilung durchzusetzen, nach der das Land zu gleichen Teilen unter sämtliche Einwohner verteilt wurde, unabhängig davon, ob die Nutznießer zu den alten oder den neuen Ansiedlern gehörten.

Diese Entscheidung weckte wiederum die Unzufriedenheit der altansässigen Einwohner, die den Spruch vor den Gerichten anfochten. Da die gerichtliche Erledigung der Streitfrage sich in die Länge zu ziehen drohte, zogen die Streitenden es bald darauf vor, Schiedsrichter zu bestellen, denen die Aufstellung eines neuen Statuts übertragen wurde. Die Schiedsrichter entschieden wie folgt: die Umteilung der sogen. *presae*, d. h. der neu angelegten Acker soll in Zukunft in der Weise vorgenommen werden, daß $\frac{3}{5}$ der Landfläche zu gleichen Teilen unter alle Einwohner verteilt werden, während $\frac{1}{5}$ nach der Höhe der Grundsteuer, $\frac{2}{15}$ nach der Menge des Arbeitsviehs verteilt und $\frac{1}{15}$ an diejenigen Einwohner abgegeben wird, die weder Arbeitsvieh noch Ländereien besitzen, und lediglich einen dauernden Herd im Weichbilde der Gemeinde ihr eigen nennen.

Um die Vornahme der Umteilungen zu erleichtern, wurde der Wert eines Paar Ochsen auf 10 und der eines Herdes auf 5 soliden festgesetzt. Wer 16 Körbe (*corbe*) Weizen aussäte, wurde dem Besitzer eines Paar Ochsen gleichgestellt. Die Umteilung fand für die Dauer von 7 Jahren statt; diese Frist konnte aber unter Zustimmung der Beteiligten bis auf 9

¹⁾ *ibid.*, S. 25. 28.

Jahre verlängert werden. Der Anspruch auf die Zuweisung eines Freianteils seitens der Gemeinde stand nur denjenigen zu, die 30 Jahre in der Gemeinde gewohnt hatten. War aber das Land durch Kauf erworben, so genügten 7 Jahre seit Abschluß des Kaufvertrages. Es wurden zwei Kollegien, jedes aus 16 Personen bestehend, eingesetzt, denen abwechselnd für je ein halbes Jahr die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde übertragen wurde¹⁾.

Die Streitigkeiten zwischen den alten und den neuen Bürgern erreichten aber damit keineswegs ihr Ende. Die ersteren gewannen im Jahre 1567 die Oberhand über die letzteren und setzten es auf der allgemeinen Versammlung durch, daß die Verwaltung einem aus 25 Personen bestehenden Rate übertragen wurde, der aus den ältesten Familien gewählt wurde. Diesem Rat, dessen Mitglieder bald darauf auf Lebenszeit ernannt wurden, und die ihre Rechte nach und nach vom Vater auf den Sohn oder in Ermangelung eines solchen auf den nächsten Verwandten übertrugen, deren Amt sonach erblich wurde, fiel es in der Praxis nicht schwer, den späteren Ansiedlern ihren Anspruch auf einen Anteil des Gemeinlandes zu rauben. Für die Bodenumteilung wurde eine fünfjährige Frist festgesetzt, dieselbe, die in Bologna für die Katastrierung galt.

Die Ansiedler werden als *forestieri*, Fremdlinge, in der Gemeinde erklärt und sind von den Steuern frei, die von den Besitzern des Gemeinlandes zu entrichten sind. Diese wiederum sind von jeglichen Staatssteuern (*tassa*, *gabella*, *colletta*) befreit, die auf die übrigen Einwohner entfallen²⁾.

Die Ansiedler konnten sich mit derartigen Bestimmungen nicht aussöhnen. Sie wandten sich mit

¹⁾ Documenti, Nr. 9, S. 29–33.

²⁾ Simoni, S. 211.

der Bitte um Schutz an den päpstlichen Verweser in Bologna, der für die Zukunft die Verteilung von drei Fünfteln des gesamten Gemeinbesitzes unter sämtliche Einwohner vorschrieb. Zwei Fünftel dagegen sollten den vom Gouverneur eingesetzten Personen zur Verfügung gestellt werden, zur Verteilung unter diejenigen, deren Ansprüche durch eine neue Untersuchung erwiesen werden sollte.

Diese Entscheidung konnte offenbar nicht als eine endgültige angesehen werden. Im Jahre 1580 reichte die Mehrzahl der sog. Armen bei den Gerichten eine Klage gegen die Verwaltungspersonen ein, die sie u. a. beschuldigten, seit dem Jahre 1549 d. h. im Verlaufe von 30 Jahren keine Rechnung über ihre Tätigkeit abgelegt zu haben. Damit nicht zufrieden, wandten sich die „Armen“ mit einem ähnlichen Gesuch an den Papst Paul IV. Dieses Gesuch ist schon dadurch merkwürdig, als es zu gleicher Zeit die Formen der Nutzung des Gemeinlandes in San-Giovanni in Persiceto, wie in San' Agata aufdeckt. Es heißt darin: „Die Armen der Gemeinde Medicina in einer Anzahl von 234 Familien waren gewohnt, daß die Gemeinländereien von sämtlichen Einwohnern ohne Unterschied zu gleichen Teilen, nach der Kopffzahl der Familien, genutzt wurden. Gegenwärtig werden sie von dreißig Familien der Reichen bedrückt, die sich den größten Teil der Ländereien mit Gewalt angeeignet haben und nun nach eigenem Gutdünken die Bodenumteilung vornehmen, während die Umteilung der Felder in San-Giovanni und San' Agata nach der Kopffzahl unabhängig von der Stellung und dem Reichtum des Einzelnen vorgenommen wird. Die Bittsteller hatten sich bereits an den Papst Paul IV. gewandt, der ihre Forderung als gerecht anerkannt und bestimmt hatte,

daß bei den Umteilungen dieselbe Praxis beobachtet werde, wie sie in San-Giovanni und San' Agata geübt wird. Die Reichen haben gegen diese Verordnung Verwahrung eingelegt und die Angelegenheit ist nicht weiter verfolgt worden, während die Umteilung in alter Weise vorgenommen ist. Nun bestehen die Armen darauf, daß die päpstliche Bulle zur Ausführung gelange, und daß die künftigen Umteilungen auf Grund ihrer Bestimmungen durchgeführt werden¹⁾.“

Die Bodenumteilungen treten nur als eine der Formen der Gemeinnutzung auf, die zu jener Zeit in Übung waren. In den Urkunden aus dem XVI. Jahrhundert wird auch von den Gemeinweiden, bona pascuiva del comune, und den Waldungen gesprochen, die unter der Bedingung verpachtet wurden, daß an die Teilnehmer der Umteilungen, an die fumanti, partecipanti dei beni communi, Brennholz und Bauholz, nach Maßgabe ihres persönlichen Bedarfes, zu einem bestimmten Preise käuflich abgegeben werden²⁾. Der Pächter war nicht berechtigt, irgend einem Mitgliede der partecipanza die Viehweide im Walde zu verbieten, ausgenommen in der Nähe des noch nicht 4 Jahre alten Jungholzes und in den Schonungen³⁾.

Das XVII. und das XVIII. Jahrhundert bringen für die Beziehungen der alten zu den neuen Ansiedlern zu den Gemeinländereien folgende Ände-

¹⁾ Simoni, S. 239, ferner: Dei diritti del comune di Medicina sul patrimonio Medicinese, S. 33.

²⁾ Item che alcun fumante predetto non possa comprare de dette legne per rivendere, ma solamente per suo bisogno. (Locazione dei beni comunali fatta a Natale Tinarelli. Dic. 1570.) (Documenti Nr. 10.)

³⁾ Item che il detto conduttore non possa vietare ad alcuno fumante partecipante come di sopra di pascolare bestie in detto bosco finito che avranno le tagliade li quatro anni come di sopra. ibid. S. 41.

rungen. Beide setzen ihren Kampf gegen einander fort, und jede neue Bodenumteilung wird zu einer Quelle heimlicher und offener Fehden. Die größere Beweglichkeit der Bevölkerung, ihre Abwanderung in die Mittelpunkte des Handels und der Industrie führen eine Zuspitzung der bereits im XVI. Jahrhundert aufgetauchten Frage herbei, ob den Personen, die das Band, das sie mit der Gemeinde dauernd verknüpft, zerrissen hatten, ein Anspruch auf einen Bodenanteil auch ferner zustehen solle. Dies führt zu heftigen Auseinandersetzungen, vermehrt die Anzahl derjenigen, die mit dem Grundsatz des Gemeinbesitzes unzufrieden waren, ruft bei vielen den Wunsch hervor, das Verfügungsrecht über ihren Landanteil zum Zweck seiner Veräußerung an Fremde zu erlangen, und fordert von der Zentralregierung, wie von den Gemeindebehörden eine neue Regelung der betreffenden Ordnungen. Vor allem an dem rechtzeitigen Eingang der Steuern beteiligt, sprechen die Organe der Regierungsgewalt sich in dem Sinne aus, daß das Recht der Teilnahme an den Bodenumteilungen untrennbar verknüpft sei mit dem ständigen Aufenthalte im Weichbilde der Gemeinde und der Leistung der auf sie entfallenden Steuern. Diese Anschauung entsprach dem hergebrachten Brauch, wonach das Nutzungsrecht lediglich den *residentes et onera sustinentes* gehörte. Die päpstliche Regierung brachte diesen alten Grundsatz wieder zur Geltung; ihre Legaten verboten vielfach, die Nutzungsrechte denen zu gewähren, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde verlegt hatten. Dieselben Legaten waren offenbar auch geneigt, die Ansprüche der neuen Kolonisten auf die Zuweisung von Landanteilen zu unterstützen. Diese Ansprüche stießen aber auf einen vollkommen begreiflichen Widerstand bei denen, die darin eine Verletzung ihrer Vermögensinteressen erblickten.

Die von Zeit zu Zeit erneuerten Verfügungen spiegeln diese einander widerstrebenden Strömungen wider. So erklären die am 14. Juni 1619 veröffentlichten „Capitoli“ von Fontana, die die alle fünf Jahre stattfindende Verteilung der Ländereien unter sämtliche Einwohner gutheißen, daß lediglich den Personen das Nutzungsrecht gewährt werden solle, die „ständig mit ihren Familien im Weichbilde der Gemeinde ihren Aufenthalt haben“; wer aber die Gemeinde verläßt und sich außerhalb ihrer Grenzen ansiedelt, verliert zugleich seinen Landanteil, der dann allen übrigen Teilnehmern zu Gute kommt. Ein ununterbrochenes Fernbleiben hindurch vier Monate gilt als Beweis für die Aufgabe des Wohnorts in der betreffenden Gemeinde. Wer in der Zeit zwischen zwei Bodenumteilungen zurückkehrt, erhält seinen Anteil nicht zurück. Erst nach Ablauf eines Jahres wird er bei einer neuen Bodenumteilung zugleich mit den anderen zugelassen. Die Übergabe des Anteils an einen andern wird in der Regel nicht geduldet. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn der Rat der *partecipanza* seine Zustimmung erteilt. Sämtliche neuen Ansiedler sind von den Nutzungsrechten ausgeschlossen, aber nicht für immer, sondern lediglich bis zum Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Haben sie in dieser Zeit ebenso wie die anderen Einwohner ihre Steuern pünktlich gezahlt, so müssen sie bei der nächsten Bodenumteilung zugelassen werden.

Landanteile werden lediglich an Personen männlichen Geschlechts abgegeben, und nur an solche, die das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Um die möglichste Gleichheit der Landanteile zu erzielen, wird die Einteilung einem aus sechs Personen bestehenden Ausschusse übertragen, der zu je einem Drittel von den reichsten, den mittelbegüterten und den ärmsten Mitgliedern der *partecipanza* gewählt ist.

Diese Männer üben ihre Tätigkeit zugleich mit dem massaro aus, dem Hauptverwalter der Gemeinländereien. Sie entscheiden die Ansprüche der einzelnen Personen auf Zuweisung eines Anteils, weisen jedem seinen Anteil zu, tragen die darauf bezüglichen Vermerke in besondere Verzeichnisse ein und erledigen alle sonstigen mit der Bodenumteilung in Verbindung stehenden Arbeiten¹⁾.

Im Jahre 1631 wurden auch in Medicina neue Bestimmungen betreffend die Umteilungen geschaffen. In ihnen wird zum ersten Male die Kontrolle nach einen Abgesandten der Zentralregierung, in der Regel eines Senators von Bologna, abgeschafft und der Grundsatz der Bodeneinteilung nach der Kopffzahl eingeführt. Im Gegensatz zu Fontana sind aber in Medicina Frauen und Mädchen, die das Alter von 14 Jahren erreicht haben, nicht von der Verteilung ausgeschlossen. Indem die neuen Capitoli sämtliche Einwohner aufforderten, die Staats- und Gemeindelasten zu tragen, verliehen sie auch denjenigen Ansiedlern die Nutzungsrechte, die durch einen zwanzigjährigen Aufenthalt in der Gemeinde ihre Bereitwilligkeit dargetan hatten, ihre weiteren Schicksale mit denen Medicinas zu verknüpfen²⁾. Was die Gemeindeappertinentien anbetrifft, so waren die besten von ihnen nach den Feststellungen der im Jahre 1636 eingesetzten Untersuchungskommission, in Pacht vergeben und lieferten insgesamt ein Einkommen von mehr als

¹⁾ Diese Bestimmungen habe ich im Provinzialarchiv zu Bologna abgeschrieben (Capitoli per la communita di Villa Fontana. 14. Juni 1619. Sie sind unverkürzt in das XI. Kap. der im Jahre 1760 veröffentlichten neuen Capitoli aufgenommen worden).

²⁾ Simoni, S. 245, 246.

10,000 lire im Jahre¹⁾. Dank diesem Umstande war die Gemeinde in der Lage, nicht nur den größten Teil der auf die *partecipanza* entfallenden Steuern selbst zu übernehmen, sondern auch einen eigenen Arzt und Feldscher anzustellen²⁾.

Annähernd um dieselbe Zeit wurde auch die Reform der „*Capitoli*“ vorgenommen, die die Gemeinnutzung in San-Giovanni in Persiceto regelten. Im Jahre 1617 abgefaßt, wurden sie in den Jahren 1635, 1638, 1659 und 1698 geringfügigen Änderungen unterworfen. Die Ordnung vom Jahre 1733 nahm alle diese Änderungen auf, behielt aber alle Bestimmungen bei, auf die sich die periodische Umteilung der Ländereien der *partecipanza* in dem vorhergehenden Jahrhundert gestützt hatte. Sie beginnt mit der Erklärung, daß es nach altem Brauch üblich sei, die Bodenunteilung alle 9 Jahre vorzunehmen und zwar unter sämtlichen wirklichen Einwohnern von San-Giovanni und seinem Umkreise, die hier ihren Herd aufgerichtet haben, *veri fumanti abitanti*. Der Umteilung unterliegen zwei von einander getrennt liegende Felder. Die Bodeneinteilung wird unter Zuziehung eines Senators von Bologna und der gleichfalls von Bologna eingesetzten Beamten, *assunti*, die die Aufsicht über die Landgemeinden führen, vorgenommen. Das schließt aber nicht die Aufsicht des päpstlichen Legaten aus, ohne dessen Zustimmung die Annahme der neuen *Capitoli* nicht erfolgen kann. Ein Jahr vor der Bodenunteilung unterbreiten die *Consuln* und sämtliche Gemeindeglieder, die dem alten Begriff der *comune et homines* entsprechen, den erwähnten *assunti*, die an der Spitze des *contado* oder

¹⁾ Dei diritti del Comune di Medicina sul patrimonio Medicinese, S. 37, 38.

²⁾ Simoni, S. 247.

gräflichen Bezirkes von Bologna stehen, ein Verzeichnis derjenigen Personen, die in den vorhergehenden Jahren den Rechtsanspruch auf einen Landanteil erworben haben. Als solche werden lediglich die einer legitimen Ehe entsprossenen, nicht aber die an Kindesstatt angenommenen Personen anerkannt. Außerdem müssen sie selbst, ebenso wie ihre Eltern zu den beständigen Einwohnern der Gemeinde gehört haben. Es genügt nicht aus einer Familie zu stammen, die von altersher zu den Mitgliedern der *partecipanza* gehört. Sämtliche Ansiedler werden bei der Landverteilung unberücksichtigt gelassen. Man muß der männliche Erbe eines Mannes sein, der an einer früheren Umteilung teilgenommen hat. Die Ordnung geht ausführlich auf die Frage ein, welche Höfe als beständig zu der Gemeinde gehörig zu betrachten seien, und beantwortet sie in dem Sinne, daß dies lediglich diejenigen Höfe sind, dessen Häupter dort ständig einen Herd unterhalten haben; ist aber in einem Hofe kein Oberhaupt vorhanden und ist der Hof selbst in die Hände der ungeteilten Brüder übergegangen, so wird er zur Gemeinde gezählt, wenn die Mehrzahl seiner Angehörigen die Gemeinde nicht verlassen haben. Die Strenge, mit welcher die Ordnung die Forderung des beständigen Wohnsitzes durchführt, wird von ihr selbst damit gerechtfertigt, daß anderenfalls zu befürchten sei, daß der Ort und der Bezirk sich entvölkern und die nötige Anzahl von Einwohnern nicht mehr besitzen werde. Für die Zuweisung eines Landanteils ist unter anderem die Entrichtung aller außerordentlichen und ordentlichen Geldsteuern zu gunsten des Staates und der Gemeinde erste Bedingung. Durch eine siebenmonatige Abwesenheit geht das Recht verloren, als ständiger Ansiedler zu gelten und an den Gemeinnutzungen

teilzunehmen. Zurückkehrende dürfen einen neuen Landanteil erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist seit dem Verlassen der Gemeinde zugeteilt erhalten. Die Ordnung klagt über die Mißbräuche früherer Zeiten. Unter dem Vorwande der Armut hatten zahlreiche Personen versucht, die Folgen einer längeren Abwesenheit aus San-Giovanni von sich abzuwenden. Den Consuln und den „Assunti“ wird nunmehr verboten, derartigen Beschlüssen der Generalversammlung zuzustimmen. Bleiben irgendwelche Parzellen infolge der Abwesenheit eines Mitgliedes unbebaut, so werden sie dem Consul zur Verfügung gestellt, und ihre Erträge der gesamten Partecipanza zugeführt. Die Landgemeinden und die Regierung verhielten sich stets feindselig gegenüber den Aufteilungen unter Familienmitgliedern. Derartige Aufteilungen häuften sich aber immer mehr, und so beschloß man im Jahre 1698, den Anteil der Söhne nicht vor Ablauf einer 14-jährigen Frist, und den der Neffen bei Lebzeiten eines Oheims erst nach Ablauf einer 7-jährigen Frist zuzuteilen. Diese Maßregeln erwiesen sich aber als durchaus ungenügend. Die Ordnung vom Jahre 1733 bekämpft weiter die Besitzzersplitterung, die zu einer Verkleinerung der Bodenanteile führe, die die Bedürfnisse einer Bauernwirtschaft zu befriedigen nicht mehr vermöge. Um diesen Mißständen zu begegnen, wird auf Antrag des päpstlichen Legaten im Jahre 1731 folgendes beschlossen. In der Ordnung vom Jahre 1733 wird eine Aufteilung des Familienbesitzes bei Lebzeiten des Vaters verboten. Nach seinem Tode erhalten die Kinder, die der Teilung zustimmen, ihre Anteile erst nach Ablauf von 24 Jahren. Gehören zum Bestande der ungeteilten Familie Oheime, Neffen und Vettern, so genügt eine Frist von 12 Jahren. Die Ordnung beansprucht die

männliche Erbfolge, schließt aber auch die Töchter nicht völlig aus und erkennt den Anspruch der Witwen auf einen halben Anteil an. Da zu dem Gemeinbesitz nicht nur Acker, sondern auch Wiesen gehören, sollen die letzteren vor einer Umwandlung in Äcker geschützt sein. Zuwiderhandelnden droht eine Strafe von 50 lire. Die Veräußerung der Anteile ist verboten, und ihre Abtretung nach der Bodenumteilung nur unter allgemeiner Zustimmung zugelassen¹⁾.

Was Nonantola anbetrifft, so hatte sich die Lage der neuen Ansiedler auch dort wie in San-Giovanni nicht gebessert, und die Abgeschlossenheit der Gemeinde auf dem Gebiete der Nutzungsrechte trat mit jeder Generation immer schroffer hervor. Während der Herzog von Modena Ercole I noch im Jahre 1481, zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten und tatsächlicher Zusammenstöße, *contese e rixe*, die Verteilung der Hälfte des Gemeinbesitzes von Nonantola unter sämtliche Einwohner angeordnet hatte²⁾, waren alle neu hinzugekommenen Bürger in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts von der Beteiligung ausgeschlossen, und die *Partecipanza* nahm den Charakter einer geschlossenen Agrargemeinschaft an. Anlaß zu diesem Umschwunge gaben zwei Ursachen: erstens die künstliche Heranziehung neuer Ansiedler durch die Herzöge, die ihnen Steuerfreiheit auf 10 Jahre

¹⁾ Diese Bestimmungen habe ich in dem Archiv der *Partecipanza* von San-Giovanni einem gedruckten Exemplar entnommen, das den Titel trägt: „*Capitoli sopra la divisione dei beni Comunali della Comunita di S. Giovanni in Persiceto del a. 1773*“. Ähnlich lautende Bestimmungen sind im Jahre 1774 auch für S. Agata erlassen worden.

²⁾ Die zweite Hälfte des Gemeinbesitzes wurde je nach der Höhe der von jedem Hofe entrichteten Steuer in größere oder kleinere Parzellen geteilt.

und Befreiung von dem Wachtdienst bei Tag und bei Nacht, sowie dem Reiterdienst, cavalcate, versprochen; zweitens der käufliche Übergang eines beträchtlichen Teils der Landanteile in die Hände der Bürger von Modena. Hierfür wird in den Quellen des XV. und XVI. Jahrhunderts die schlechte Verwaltung verantwortlich gemacht, die in Nonantola während ihrer politischen Abhängigkeit von Bologna herrschte. In einer Bittschrift aus dem Jahre 1414, die dem Marquis Nicolo d'Este überreicht wurde, heißt es, daß „infolge der grausamen Herrschaft Bolognas“ viele Ansiedler Nonantola verlassen hatten, während ihr Besitz in die Hände der Bürger von Modena übergegangen war¹⁾. Diese Tatsache zerstörte das grundlegende Prinzip des Gemeinbesitzes, demzufolge lediglich den *residentes et onera tenentes*, den Bewohnern und Steuerträgern das Nutzungsrecht zustand. Das Gesetz vom 22. Mai 1536 verordnete, daß Einwohner von Modena, die im Besitz von Ländereien in Nonantola waren, zugleich mit den alten Bürgern dieses Ortes an den Bodeuumteilungen teilnehmen durften. Diese Neuerung mußte notwendigerweise das Bestreben fördern, die Besitzrechte vor den Ansprüchen solcher Personen zu sichern, die an dem Erwerb dieser Rechte keinen Anteil genommen hatten. Auch das Bestreben, sich vor dem Wettbewerb jener Ansiedler zu schützen, die von der Steuer- und Gerichtsfreiheit nach Nonantola gelockt wurden, gewann Boden. Infolge dessen nahm die Gemeinde einen abgeschlossenen Charakter an

¹⁾ Propter malum et crudele dominium quod terra illa passa fuit postquam fuit sub dominio Bononiae, multae familiae fumantium sunt destructae et illorum bona ad cives Mutinae pervenerunt.

und wandelte sich in eine erbliche Agrargemeinschaft um¹⁾.

Wie bereits erwähnt, waren ähnliche Zustände schon im XVI. Jahrhundert in Cento und Pieve eingetreten. Kein Wunder daher, daß alle Bittgesuche der Ansiedler um Zulassung zu den Landumteilungen während des ganzen XVII. und XVIII. Jahrhunderts auf den entschiedenen Widerstand der päpstlichen Regierung stießen, und daß der langwierige Streit zwischen den alten und den neuen Bürgern im Jahre 1785 zu gunsten der ersteren entschieden wurde. „Es ist beschlossen worden — heißt es im päpstlichen Dekret — daß die Ländereien in Casumaro und Malafito nur unter die Mitglieder der Partecipanza, bei völligem Ausschluß aller anderen Ansiedler verteilt werden sollen“²⁾. Das Nutzungsrecht wurde aber hier, wie überall in Emilia und der Romagna, nur bei einem ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gewährt. Am 23. Dezember 1766 erließ die päpstliche Regierung eine die früheren Bestimmungen bestätigende Verfügung, wonach die Abwesenden nicht zu den Umteilungen zugelassen werden sollen, an denen lediglich diejenigen Teil nehmen, die in der Stadt Cento oder ihrem contado ihren Wohnsitz haben³⁾.

Sogar in den Gemeinden, in denen, wie etwa in Medicina, der Grundsatz der gleichen Teilnahme aller Bürger aufrecht erhalten blieb, wurde die Frist,

¹⁾ Die hier angezogenen Urkunden finden sich bei Valenti, der sie, aus Anlaß der Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Nonantola und den Mitgliedern der Partecipanza am 9. Juli 1875 zugleich mit den Gerichtsakten beim Appellgericht in Modena einreichte.

²⁾ Con esclusione di tutti di un altro ordine, e principalmente dei detti fumanti. Cassani, S. 163.

³⁾ Erri, S. 179.

die den neuen Ansiedlern den Rechtsanspruch auf einen Landanteil verschaffte, von 20 Jahren auf 30 erhöht. In dem Gesuch, das von den Gemeindebehörden zu gunsten dieser Maßregel dem päpstlichen Legaten Kardinal Alberoni unterbreitet wurde, wird darauf hingewiesen, daß die neuen Austritte des Flusses Taglione den Mitgliedern der Partecipanza bedeutende Geldaufwendungen verursacht hätten. Diese, in Verbindung mit der durch die Bevölkerungszunahme hervorgerufene, fortschreitende Zersplitterung der Anteile, habe die Einwohner in große Not versetzt. Die Einkünfte aus den Landanteilen reichten von nun ab kaum für die Errichtung der Dämme aus¹⁾. Mit Rücksicht darauf erhöhte der neue Legat Spinola die obengenannte Frist von 20 auf 30 Jahre. In Wirklichkeit gelang es aber auch nicht den neuen Kolonisten, die diese Bedingung erfüllt hatten, die Anerkennung ihrer Rechte durchzusetzen und Landanteile zu erhalten. Dies zeigte sich unumwunden in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Juli 1776, in welchem auf das Gesuch der Familie Sera, die sich auf ihren dreißigjährigen Aufenthalt in der Gemeinde berief, die Antwort erfolgte: „Die Gemeinde könne keine neuen Personen zur Aufteilung ihrer Ländereien zulassen“²⁾.

Zehn Jahre später erhielt dieser Beschluß seine Anerkennung durch die Gesetzgebung. In einem Erlaß des Senats von Bologna³⁾ heißt es: „In Zukunft sollen die Umteilungen alle fünf Jahre am 15. Mai vorgenommen werden und zwar unter sämtlichen

¹⁾ Documenti Nr. 11. Instanza della Comunita di Medicina al Legato Card. Alberoni.

²⁾ La Comunita non può ammettere al possesso dei beni comunali. Simoni, S. 327, 328.

³⁾ Senatus Consultum vom 28. April 1786.

Männern, die das Alter von 14 Jahren erreicht haben und zu den Familien gehören, die bisher Landanteile erhalten haben. Nicht zugelassen werden die Ansiedler, sowie die Mitglieder der Partecipanza, die den Anforderungen des Gesetzes über den beständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht entsprechen. Dieses Recht wird durch eine siebenmonatige Abwesenheit verwirkt, aber durch einen weiteren siebenmonatigen Aufenthalt im Weichbilde der Gemeinde wieder erworben. Eine Ausnahme ist zu gunsten derjenigen zulässig, die liberale Berufe ausüben, sowie für Fabrikarbeiter, denen eine zeitweilige Abwesenheit gestattet ist. Töchter, die im Elternhause verbleiben, verlieren auch nach dem Tode des Vaters nicht den Rechtsanspruch auf einen Landanteil, büßen ihn jedoch bei ihrer Verheiratung ein. Die Bodeneinteilung wird in jedem Gemeindefelde gesondert vorgenommen. Das Los entscheidet, wem ein bestimmter Landstreifen zufällt¹⁾.

So vollzog sich der schon Jahrhunderte dauernde Umwandlungsprozeß des Gemeinbesitzes in den Besitz einer Erbgenossenschaft, und so entstanden in den wenigen Ortschaften, die noch den Grundsatz des kollektiven Grundbesitzes beibehalten hatten, soziale Unterschiede zwischen denen, die lediglich die Bürgerrechte dem Namen nach besaßen, und denen, die aus diesen Rechten materielle Vorteile zogen. Ich vermeide absichtlich Ausdrücke wie Eigentümer und Proletarier, Arme und Reiche; denn es stand den Ansiedlern vollkommen frei, Besitz innerhalb der Gemeinde zu erwerben, und schon im XVI. Jahrhundert entgegneten die Mitglieder der Partecipanza zu Medicina auf die Klagen

¹⁾ Capitoli sopra la divisione dei beni comunali della comunita di Medicina e Ganzanigo approv. dal Card. Legato. Bologna, Stamperia camer. 28. April 1786.

der neuen Bürger, der sogenannten Armen, über ihren Ausschluß von den Nutzungsrechten, daß diese Armen in der Regel wohlhabender seien, als die sogenannten Reichen“¹⁾).

Die französische Revolution und das von Napoleon begründete italienische Königreich brachten eine tiefgehende Umwälzung in dem Schicksal der Partecipanzen in Emilia und der Romagna mit sich. Anfangs wurden die Umteilungen wie früher gehandhabt; so wurden z. B. die Ländereien in Cento im Jahre 1798 bei gänzlichem Ausschluß der Kolonisten umgeteilt. Aber die im vorhergehenden Jahre eingesetzte Stadtverwaltung entschloß sich bald die Hand auf die Ländereien der Partecipanza zu legen. Die Reform berührte vor allem die ungeteilten Ländereien, welche verpachtet werden sollten, um die Einnahmen daraus für die Bedürfnisse der ganzen Gemeinde zu verwenden²⁾. Einige Jahre später wurden auch die der Umteilung unterliegenden Ländereien von demselben Schicksal ereilt. Von der Ansicht ausgehend, daß das Besitzrecht der Partecipanza an diesen Ländereien nicht erwiesen sei, verfügte der Staatsrat am 10. Juli 1807 ihren Übergang an die städtische Verwaltung. Der Präfekt von Imola, zu dessen Bezirk Medicina gehörte, stellte im Einklang hiermit die Landumteilung ein und ordnete die Verpachtung der zu Medicina gehörigen Ländereien und die Überweisung der Einnahmen an die Gemeindekasse an. Kurz hernach wurden auch andere Ortschaften von demselben Schicksal betroffen. Das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 25. Juli 1807 verordnete im Interesse der „Ge-

¹⁾ I così nominati Poveri sono per l'universale più ricchi di coloro ch'essi chiamano i Ricchi. (Anno 1581.)

²⁾ Mit anderen Worten: aus den biens communaux sollten auf diese Weise biens des communes werden.

rechtigkeit und Gleichheit“, daß die Ländereien der Partecipanzen San-Giovanni, Budrio, San'Agata, Nonantola, Crevalcore, Cento und Pieve fortan als Eigentum der Gemeinden zu betrachten seien¹⁾).

Bald darauf begann man einen Teil der Ländereien, die der Agrargenossenschaft zu Medicina gehörten, meistbietend zu verkaufen. In den Jahren 1808 und 1809 wurden Ländereien im Betrage von 300,000 Lire verkauft, die zur Deckung des mit jedem Jahre zunehmenden Bedarfs der Gemeinde und der Zentralregierung verwandt wurden. Man kann nicht behaupten, daß die Enteignung der Partecipanzen zu Gunsten der Gemeinden auf keiner Seite Widerstand gefunden habe. Ich fand im Archiv der Präfektur Bologna einen interessanten Bericht des Podestà von Budrio an den Präfekten des Departements vom 20. März 1808, in dem u. a. darauf hingewiesen wird, daß die Maßnahmen der Regierung die hergebrachten Rechte und das Eigentumsprinzip verletzen, auf dem diese Rechte begründet seien. Die Mitglieder der Partecipanza von Budrio, fährt der Bericht fort, führen darüber Klage, daß man ihren Besitz zu Gunsten eingewanderter Ansiedler verwende, denen irgendein gesetzliches Anrecht darauf nicht zustehe²⁾).

Kaum war mit der Herrschaft Napoleons auch das Königreich Italien zusammengebrochen, als von allen Seiten Bittgesuche um Wiederherstellung der Rechte der Partecipanzen einliefen. Eines von ihnen, das aus Medicina und Villa Fontana stammte, war mit 790 Unterschriften bedeckt. Die Forderungen der Genossenschaften wurden als berechtigt anerkannt und die vor der Revolution bestandenen Ordnungen im

¹⁾ Simoni, S. 394.

²⁾ Il podesta di Budrio al Signore Commendatore Prefetto. (Budrio li 20. Marzo, 1808.)

Jahre 1814 wiederhergestellt, allerdings mit der Einschränkung, daß die umteilbaren Appertinentien in den Händen der Gemeinde verblieben, während die übrigen den Mitgliedern der früheren Gemeinschaft überlassen wurden. Kaum war aber neben der Stadtverwaltung eine besondere Verwaltung für die Güter der Partecipanzen, die sogenannte *assunteria* eingesetzt, als diese mit der Erklärung hervortrat, daß alle Ländereien ohne Unterschied rechtmäßig lediglich den Mitgliedern der Gemeinschaft gehören. Die Regierung kam auch dieser Forderung nach, und die Stadträte der in Betracht kommenden Gemeinden stimmten ihr unter der Bedingung zu, daß die Partecipanza einen Teil der Ausgaben für den Unterhalt der Ärzte, der Lehrer und einiger anderer Gemeindebeamten übernehme. Seitdem sind die Rechte der Gemeinden am Grund und Boden, der ehemals als das Eigentum der gesamten *comune et homines* gegolten hatte, gänzlich verschwunden. Vereinzelt Versuchen, die Frage der Überführung der Gemeindeländereien in den Besitz der Gemeinden vor den Gerichten zum Austrag zu bringen, blieb ein Erfolg versagt. Der Rechtsstreit, den die Gemeinde Medicina einleitete, währte mit Unterbrechungen vom Jahre 1824 bis 1861. 1862 erschien eine Reihe von Schriften, die sich zum Teil für und zum Teil gegen die Ansprüche der Gemeinde aussprachen. Während die einen die Gesetzmäßigkeit der Verfügung des Kardinals Alberoni verteidigten, die dieser 120 Jahre früher getroffen hatte, bestritten sie die anderen. Die Sache wurde endlich durch einen Vergleich beigelegt. Die Partecipanza übernahm neue Verpflichtungen, während die Gemeindeverwaltung allen weiteren Ansprüchen entsagte. Im Jahre 1872 wurde in Medicina und zwei Jahre später in Villa Fontana der Zwist endgültig

erledigt. Den Mitgliedern der Partecipanza Cento und Pieve wurde das Besitzrecht im Jahre 1863 zugesprochen. San-Giovanni blieb von einem solchen Streit verschont, die Ländereien der Partecipanza blieben seit dem sie ihr zurückerstattet waren, unangetastet. Das gleiche kann von San'Agata gesagt werden. Dagegen verhinderte die Einstellung der Bodenumteilungen und der Verkauf der vor der Revolution als Gemeinbesitz geltenden Ländereien in Crevalcore, Budrio und Massa Fiscaglia, die Aufwerfung der Frage, welcher der beiden Prätendenten, die Gemeinde oder die Gemeinschaft, das geschichtliche Recht auf seiner Seite habe ¹⁾.

¹⁾ Außer in den oben angeführten Ortschaften können Spuren des Gemeinbesitzes noch nachgewiesen werden: in Villamarsana in der Provinz Rovigo, in 63 Ortschaften der Provinz Ancona, in 156 Ortschaften der Provinz Ascoli Piceno, in 23 Ortschaften der Provinz Pesaro und Urbino und in 44 Ortschaften der Provinz Rom. In Villamarsana kann die Geschichte der Gemeinnutzungen, die sich in der Folge in die Nutzungen einer Gemeinschaft verwandelten, bis zum XV. Jahrhundert zurück verfolgt werden. In den übrigen Ortschaften ist der Ursprung dieser Nutzungen bis heute nicht vollständig geklärt. Als Trägerin der Rechte tritt nicht die ganze „Gemeinde“, sondern die private Gemeinschaft der alten Ansiedler auf. Diese bilden die sogenannten comunanze agrarie oder auch die università rurali. Der Umfang ihrer Nutzungen ist äusserst beschränkt. Vgl.: Cencelli, La proprietà collettiva in Italia SS. 21–27, 45, 46 und Rinaldi, Le terre pubbliche e la questione sociale, SS. 238, 241–243.

Sechstes Kapitel.

Der Einfluß der Lehren der Volkswirtschaft und der Agrargesetze auf das Verschwinden der letzten Reste des Gemeinbesitzes.

Die Geschichte der Partecipanzen hat uns die Bedingungen gezeigt, unter denen der Gemeinbesitz am Grund und Boden dem zersetzenden Einfluß hätte widerstehen können, den die Ansprüche der neuen Ansiedler auf die gleichen Vermögensvorteile mit den alten Einwohnern, und die Abneigung der letzteren, ihre Rechte zu beschränken, auf den Gemeinbesitz ausübten. Durch rechtzeitige Verhinderung des Zuzuges neuer Ansiedler und durch Verweigerung jeglichen Anteils an sie, an den Umteilungen und Gemeinländereien ist in einzelnen Ortschaften der Provinzen Emilia und der Romagna der altertümliche Kollektivismus erhalten geblieben. Je weiter wir zurückblicken, desto häufiger finden sich Hinweise auf ähnliche Eigentums- und Besitzverhältnisse, die hier aber nicht in geschlossenen Gemeinschaften, sondern in Landgemeinden herrschten. In den Appenninen des Garfagnano, in denen die Viehzucht seit altersher die vorherrschende Beschäftigung bildete, hat der Gemeinbesitz, wie wir gesehen haben, ebenfalls Bedingungen vorgefunden, die seinem Jahrhunderte langen Bestehen günstig waren. Die Gepflogenheit, das Vieh einem gemeinsamen Hirten anzuvertrauen, der mit den einzelnen Besitzern einen jener vom Brauch geheiligten Verträge betreffs der Verteilung des Jungviehs abschloß, die das Gewohnheitsrecht der nördlichen

Gouvernements Rußlands noch heute aufweist¹⁾, machte private Weideflächen überflüssig und förderte die Aufrechterhaltung des Prinzips der Unteilbarkeit und des Gemeinbesitzes. Ein kleiner Teil der gemeinsamen Bergweide (der Alpen) wurde periodisch umgeteilt, und auf diesen durch das Los bestimmten Parzellen wurde soviel Getreide ausgesät, als für den persönlichen Bedarf der Einwohner erforderlich war. Diese Ordnungen ähneln außerordentlich den noch heutzutage in Glarus und Graubünden herrschenden Zuständen. Dort wird die Almende unter die Höfe verteilt und jedem für einen bestimmten Zeitraum ein sogenannter „Garten“ für den Anbau von Getreide und Gemüse zugewiesen. Ebensolche Ordnungen wurden im Jahre 1878 von dem italienischen Wirtschaftshistoriker Carlo Stefani in den Appeninen des Garfagnano festgestellt²⁾. Hier hatten fünf, sechs Dörfer noch vor nicht zu langer Zeit eine periodische Umteilung der Äcker vorgenommen, während eine ungleich größere Anzahl an dem ungeteilten Besitz der Wiesen und Wälder festhielt und die Beschlagnahme

¹⁾ Siehe Jefimenko, Die Verträge mit den Viehhirten im Gouvernement Archangelsk. -- Nachstehend ein Beispiel eines solchen Vertrages. Im Jahre 1233 tritt der Priester Bartholomäus in Verbindung, in societatem, mit einem gewissen Guido und beauftragt ihn, seine Kühe und Kälber sechs Jahre lang zu hüten. „Von dem Jungvieh jedoch, das Gott uns schenken will — heißt es in dem zu Pistoia abgeschlossenen Vertrage — erhält jeder von uns die Hälfte.“ *Fructus vero seu fetus quos Deus dederit sibi ex dictis vaccis et vitellis hinc ad dictum terminum habeat ipse Guido pro medietate et aliam medietatem debeat habere ipse presbiter Bartholomeus, mellioramentum quod fuit in dictis vitellis ad dictum terminum dividatur inter eos similiter per medium.* (S. 290. Archivio di S. Michaelis de Furculis, Pastori. Bd. I, Nr. 223.)

²⁾ Rivista Europea, 1878, Bd. IX. Della proprietà comuni e dei limiti alle proprietà private; S. 115.

des brach liegenden Landes für die Dauer eines Jahres und mehr nur bei tatsächlichem Anbau gestattet. In den Alpentälern Norditaliens konnte man vor hundert Jahren ähnliche Formen der Bodennutzung antreffen. So wurde z. B. in Montebello im Valle di Suganna im Jahre 1793 der Brauch festgestellt, alle 20 Jahre das anbaufähige Land umzuteilen¹⁾.

In den mittelalterlichen Statuten einiger Stadtgemeinden Piemonts, so auch in denen von Chieri vom Jahre 1311 werden ebenfalls Ordnungen geschildert, die den aus der Geschichte der Partecipanzen bekannten vollkommen gleichen. Das der Stadt gehörige Landgut Villa Stelone war in Parzellen, sortes, geteilt. Jede Parzelle gehörte zu einem bestimmten Hofe, und kein Familienvater mit allen seinen Hausgenossen durfte mehr als eine Parzelle besitzen. Starb ein Mann, ohne eheliche männliche Erben zu hinterlassen, so kehrte seine Parzelle in die Hände der Stadt, der Besitzerin des Gutes zurück, und der Podestà verfügte darüber zu gunsten eines andern Einwohners der Gemeinde. Wer nicht zu den beständigen Einwohnern gehörte und den Pflichten nicht nachkam, die mit der Zugehörigkeit zur vicinancia verknüpft waren, hatte auf eine solche Parzelle keinen Anspruch²⁾. In den Statuten von Casale wird ebenfalls die Einteilung der Landanteile und der Zeitpunkt der Verlosung des Gemeinbesitzes unter die einzelnen Höfe erwähnt.

Aus welchem Grunde sind nun diese altertümlichen Ordnungen der Bodennutzung und vor allem das System der Umteilungen des Gemeinlandes verschwunden? Die Geschichte der Einzäunungen und

¹⁾ Storia della Valle di Suganna 1793. Angeführt bei Cibrario Della schiavitù e del servaggio.

²⁾ Statuta Chieri 1311, cap. 200. Angeführt bei Pertile. Storia del diritto Italiano, Bd. IV, S. 234.

das Bestreben der ersten Ansiedler, das Monopol des Grundbesitzes sich zu erhalten, geben nur zum Teil eine Antwort auf diese Frage: Auch die Ursachen allgemeiner Natur: die Befreiung der Bauern ohne Grund und Boden, die Entwicklung des Fristpacht-systems, das Streben des Mittelstandes nach der Ab-rundung seines Grundbesitzes, der freie Grundstück-verkehr auf dem Markte infolge der allmählichen Aufhebung der Majorate und Servituten des Adels und der Unveräußerlichkeit des Kirchenbesitzes — auch alle diese Ursachen erklären nicht das völlige Ver-schwinden der Gemeinländereien.

Außer allen diesen mannigfachen Ursachen kommt auch noch der Einfluß der ökonomischen Lehren des XVIII. Jahrhunderts in Betracht, die zu der Aufhebung der mittelalterlichen Wirtschaftsordnungen, darunter der letzten Überreste des Anteilsystems und der Gemeindeservituten eine bestimmende Stellung einnahmen.

Der Einfluß dieser Lehren war in Italien aller-dings schwächer als in Frankreich oder gar in England, wo die Physiokraten und die Schule des Adam Smith, die für die Freiheit der Arbeit und des Besitzes ein-traten, die Hörigkeit, das bäuerliche Erbpachtssystem, die sogenannte *vaine pâture* und den Gemeinbesitz an den ungeteilten Weiden und Waldungen in gleicher Weise verurteilten und abzuschaffen trachteten. Alle Arten der Naturalrente, auch die nicht ausgenommen, die mit dem Bestehen des Halbbauerntums verknüpft waren; alles, was dem freien Grundstückverkehr auf dem Markte im Wege stand; die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter ebenso wie die Unveräußerlichkeit des Gemeinbesitzes, wurden von Quesnay, Turgot, Mercier de la Rivière, Dupont de Nemours, Adam Smith, Sinclair, Marshall u. a. gleichmäßig verurteilt. Auch die Vorschriften der Gemeinden, die die Freiheit

der Ackerbauer durch die Forderung einschränkten, die Bestellung der Felder und die Ernte gleichzeitig vorzunehmen und gemeinsam das Zwei- oder Dreifeldersystem beizubehalten, das der Dorfherde stets eine ausreichende Weide in Gestalt der Brache oder der Trift sicherte, — auch diese Vorschriften entgingen der Kritik dieser Volkswirte nicht¹⁾.

Im Vergleich mit den französischen oder englischen Nationalökonomen überraschen die italienischen durch ihren Konservatismus. Sie sind Anhänger der bestehenden Wirtschaftsordnungen, Verteidiger des herrschenden sozialen Systems mit seinen Standesunterschieden, der Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, den Majoraten des Adels und den Fideikommissen. Sie gehen sogar soweit, die Haussklaverei zu verteidigen²⁾, und zweifeln, ob der Bauer durch die Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses zum Gutsherrn und den Ersatz der gewohnten Lasten und Pflichten durch den freien Arbeitsvertrag etwas gewonnen hätte. Da Italien früher als die anderen Staaten die schlechten Seiten der Lohnarbeit kennen

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Die Gesellschaftstheorien des vorigen Jahrhunderts“, im Sjewerny Wjestnik (Nordischer Bote) 1893, sowie: Nasse, „Über die mittelalt. Feldgemeinschaft in England.“

²⁾ Die Sklaven sind im Interesse der Erhaltung der Familie erforderlich, schreibt Paolo Caggio in seiner „Economica“ (Venedig 1552). „Die Natur, die die erste Gemeinschaft, Mann und Weib, geschaffen, habe es für erforderlich erachtet, auch eine zweite zu schaffen — die Herren und die Sklaven, die für die erste Gemeinschaft von Nöten sei.“ Francesco Tomasi erklärt in seinem „Reggimento del padre di famiglia“ (Florenz 1580): Die gemieteten Diener begnügten sich selten mit dem vereinbarten Lohn und kämen ihren Pflichten schlecht nach. Obgleich — schreibt er weiter — die Sklaverei nicht völlig der Gerechtigkeit entspreche, sei sie dessen ungeachtet nützlich (congruo). Vgl. Gobbi, Ulisse, L'economia politica negli scrittori Italiani del sec. XVI—XVII. SS. 25, 31 und 32.

gelernt hatte, brachte es auch die ersten Gegner der bestehenden Wirtschaftsordnung, die ersten Anhänger des Staatssozialismus und -Kommunismus hervor. Aber Denker wie Campanella oder Doni¹⁾ schreiben eher soziale Romane, als daß sie die einzelnen Seiten der bestehenden Gesellschaftsordnung einer ernsten Beurteilung unterziehen. Ihre Schriften, angeregt durch das Beispiel der Alten, namentlich Platos, teilweise aber auch durch die apostolische Überlieferung, enthalten bedeutend weniger Hinweise auf die Wirklichkeit als die früher oder zu derselben Zeit erschienenen Schriften wie die Utopia des Morus, die Atlantis Bacons und die Oceana Harringtons. Wir würden in ihnen vergeblich die fesselnde Schilderung der Nachteile der neuen Wirtschaftsordnungen suchen, die den Geschichtsforscher des XVI. und XVII. Jahrhunderts veranlaßte, die Schriften der oben genannten englischen Philosophen mit einem solchen Interesse zu studieren. Campanella oder Doni sprechen nirgends ihre persönliche Ansicht über den Prozeß des Niedergangs und der Zersetzung der mittelalterlichen Wirtschaft aus, der in Italien wie überall in der Vertreibung der Bauern von Grund und Boden, in dem Verschwinden der Gemeineigentums- und Besitzformen, in der Schaffung von Latifundien und dem Aufkommen einer Klasse kapitalistischer Pächter zum Ausdruck gelangte. Also auch bei den grundsätzlichen Gegnern der bestehenden Wirtschaftsordnung kann eben so schwer wie bei ihren Lobrednern ein Maßstab für die Abschätzung ihrer Einzelheiten gefunden werden. Selten findet man bei den Schriftstellern des XVI. und des XVII. Jahrhunderts in dieser Beziehung etwas anderes als Betrachtungen über die Notwendigkeit einer größeren

¹⁾ Supino, *Cam. Scienza economica in Italia dalla 2a meta del sec. XVI. alla 1a del XVII.*

Beachtung der Landwirtschaft, dieser Wohltäterin des Staates, oder Klagen über die Innehaltung der lediglich durch den Brauch geheiligten Wirtschaftsformen bei den ländlichen Ackerbauern¹⁾. Noch seltener sind Klagen über die Tyrannei der Senioren, die sich nicht scheuen, die Bauern von ihrem Grund und Boden zu vertreiben, um ihre als Jagdgelände dienenden Waldungen zu vergrößern²⁾. Hie und da wendet sich auch irgend ein Schriftsteller an den König, und rät ihm, die Sümpfe trocken zu legen, die nicht genutzt oder zu umfangreichen Waldungen zu roden und die so erzielten Flächen in Anbau zu nehmen, und denjenigen, die hierzu bereit sind, Unterstützungen zu gewähren³⁾. Die italienischen Wirtschaftsforscher aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert erwähnen mit keinem Worte die Aufteilung der Gemeindefelder, ihren freien Verkehr auf dem Markte, die Zulassung der Einzäunungen und die Abschaffung der Weidgerechtigkeit auf den abgeernteten Privatländereien. In dieser Beziehung greifen sie mit ihren Forderungen der positiven Gesetzgebung keineswegs vor, sondern gehen Hand in Hand mit ihr. Venedig, das im XIII. und XIV.

¹⁾ Als Beispiel sei hier das Werk Leonardo Fioravantis: „Der Spiegel des allgemeinen Wissens“ (Venedig 1564) genannt. Vgl. Gobbi *L'economia politica negli scrittori Italiani del sec. XIV–XVII*. S. 7.

²⁾ Bei Tomaso Garzoni, *La piazza universale di tutte le professioni del mondo*, (Venedig 1586) findet sich folgende Erklärung: *Dalla caccia procede la tirannia de' Signori, perche gli animali, che per lor' natura sono liberi, sono usurpati da loro. Quindi i lavoratori son cacciati da' suoi poderi per aumentare i pascoli alle fieri.* *ibid.* pp. 45. 46.

³⁾ Botero, *Relationi universali*, Brescia 1599. S. 199ff. Der Neapolitaner Carlo di Tania gibt im Jahre 1638 ähnliche Ratschläge und empfiehlt, die Lebensmittelteuerung unter anderem durch die Ausrodung der Wälder und die Ausbreitung des Ackerbaues zu bekämpfen. Gobbi, S. 144.

Jahrhundert den Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Gemeinländereien aufgestellt hatte, bleibt ihm auch in den folgenden Jahrhunderten treu. Die Verordnungen der Dogen aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert, die den Gemeinden der venezianischen Terra Ferma das Nutzungsrecht auf dem Odlande, wie auf den Ackern und Wiesen zur Herbst- und Winterszeit zuerkennen, sprechen sich gegen die Landaufteilungen und Landverkäufe aus und gestatten Rodungen nur da, wo der Wald nicht als natürliche Schutzwehr vor den Überschwemmungen dient¹⁾. Andererseits treten die Päpste eifrig für die Unteilbarkeit der Gemeindeappertinentien und das freie Nutzungsrecht aller Einwohner an den Weiden und dem Walde zu Heiz- und Bauzwecken ein, und gestatten lediglich die Einzäunung der Weinberge und der Hofländereien, während der Viehtrieb auf den privaten Feldern von der Ernte bis zur Beackung aufrecht erhalten bleibt²⁾.

¹⁾ Gloria, A. Della agricultura nel Padovano. S. 329, 332, 437, 441, 570, 930, 935, 407. Leggi sul Pensionatico eman. per le provincie Venete, S. 73, 75, 93, 95, 97, 104, 106, 109, 111, 113, 114, 115, 118, 121.

²⁾ So heißt es in der an die Stadt Viterbo gerichteten Bulle des Papstes Paul III. vom Anfang Mai 1541: Quod ex tunc de caetero pascua et herbae Territorii eiusdem Civitatis promiscue indifferenter et ad libitum eiusdem Communitatis libere et absque alio impedimento pascerentur. Vgl. damit auch die Verordnung des päpstlichen Legaten Kardinal Aldobrandini vom Jahre 1603: Quod pascua Herbarum, et Spicarum planorum Communis et Tenimenti Civitatis Viterbii communiter fruuntur ab omnibus Civibus, et continue habitantibus in dicta Civitate et eius districtu et Comitatu, non autem a Forensibus, ut hactenus existit consuetum. Ferner: Dei diritti del comune di Viterbo sopra i pascoli del suo territorio, T. II, S. 31. Appendice S. 15. I Papi e l'agricoltura nei domini della S. Sede.

Welcher Duldsamkeit die Herrscher Piemonts gegenüber den Überresten der Gemeinwirtschaft sich befließigten, geht daraus hervor, daß die von den Einwohnern von Asti, Biella, Cuneo, Ivrea, Mondovi, Pinerolo, Turin, Saluzzo, Susa und Vercelli genutzten Weiden um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts eine Fläche von 169 000 Hektar, und die Gemeindewaldungen eine Fläche von 471 000 Hektar einnahmen¹⁾.

In Neapel war es kein geringerer als Kaiser Karl V., der den Widerstand gegen die privaten Inbesitznahmen und die Aufrechterhaltung der durch den Brauch geheiligten Bauernnutzungen schützte. Zu diesem Zwecke verbot er im Jahre 1536 die Errichtung von Einzäunungen in den angebauten, wie in den Ödländereien und namentlich in den Wäldern, die einem Dorfverbände, Universitas, gehörten. Wollte ein Senior seine Parzelle mit einem Graben oder einem Zaun umgeben, so mußte er nicht nur die Einwilligung des Königs, sondern auch die der abhängigen Besitzer auf dem Gute einholen²⁾.

Die weiteren gesetzlichen Maßregeln bewegten sich in derselben Richtung, wie die soeben gekennzeichnete Verordnung Kaiser Karls V. So wurde im Jahre 1681 bestimmt, daß die Barone des Königsreichs sich in keiner Weise in die Verwaltung des Grundbesitzes der Dörfer und Städte einmischen dürfen; ebensowenig ist es ihnen gestattet, bei der Pachtung der Steuern einen Anteil zu erwerben³⁾.

Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts beginnen die italienischen Wirtschaftsforscher auf die

¹⁾ Bianchi, N. Storia della Monarchia Piemontese dal 1773 sino al 1861 Vol. 1, p. 253.

²⁾ Santamaria, Nic. I Feudi, il diritto feudale e la loro storia nell'Italia meridionale. p. 387.

³⁾ ibid. S. 421.

Notwendigkeit einer Reform des Agrarrechts hinzuweisen, die eine Erweiterung des Marktes und der wirtschaftlichen Freiheit herbeiführen sollte.

Aber auch hier gehen ihre praktischen Forderungen nicht weiter als die Maßregeln des Gesetzgebers und spiegeln lediglich die auswärtigen Strömungen, namentlich die Lehren der Physiokraten und Enzyklopädisten wieder. Als erster betont Genovesi in seinen Vorlesungen die Schädlichkeit der kirchlichen Latifundien. Er klagt, daß zwei Drittel aller Ländereien sich in den Händen von Körperschaften befinden, die des Rechtes sie im veräußern beraubt sind (manomorti).

Eine andere Stellung nimmt der hervorragendste Vertreter der ökonomischen Wissenschaft des XVIII. Jahrhunderts in Italien ein, der mit Turgot die Ehre teilt, als unmittelbarer Vorgänger Adam Smiths zu gelten. Ich spreche hier von Giammaria Ortes, dem Verfasser der ersten gelehrten Schrift, die den Namen „Nationalökonomie“ führt. Die Angriffe, die Genovesi in seinen „Vorlesungen“ vom Jahre 1764 gegen die Kirchengüter richtete¹⁾, hatten bei Ortes das Interesse für wirtschaftliche Untersuchungen geweckt. Da dieselbe Abneigung gegen die geistlichen Körperschaften sich auch in Venedig zu regen begann, wo bereits im Jahre 1536 die Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirchen und Klöster verboten wurden²⁾, beschloß Ortes, ein Buch zur Verteidigung der Kirchengüter zu schreiben, um weitere Maßregeln gegen sie zu verhindern.

¹⁾ Genovesi, *Lezioni di economia civile*, cap. V.

²⁾ Im Jahre 1605 wurde dieses Verbot auch auf die gesamte Terra Ferma ausgedehnt. Vergl. Lampertico, *Fed Giammaria Ortes e la Scienza economica al suo tempo*. S. 107.

Seine Beweisführung weicht indessen außerordentlich von der ab, die die Verteidiger der Kirchengüter in England und Frankreich angewendet hatten. Diese wiederholten in allen Tonarten, die geistlichen Körperschaften hätten den Pächtern stets günstigere Bedingungen gestellt, als die weltlichen Besitzer und erläuterten das Sprichwort: „il fait bon vivre sous la crosse“, „unter dem Krummstab ist gut wohnen“ dahin, daß die Kirche in Anbetracht ihrer Unvergänglichkeit weniger um die Höhe als um die Beständigkeit der an sie entrichteten Renten besorgt sein müsse und deshalb, abgesehen von allen sittlichen Erwägungen, die vom Brauch geheiligte Erbpacht der Fristpacht vorziehe. Der Wunsch, mit der eigenen Gemeinde in Frieden zu leben und nicht nur ihren geistigen, sondern auch ihren materiellen Wohlstand auf jede Weise zu fördern, festige bei den Vertretern der kirchlichen Körperschaften das Bestreben, das Land in den Händen der Erbpächter zu belassen und die entsprechenden Zinsverhältnisse und Naturalleistungen aufrecht zu erhalten, jene ewigen Emphyteusen, die in hohem Maße den ursprünglichen Anbau von Grund und Boden dadurch gefördert haben, daß sie den entferntesten Nachkommen die Sicherheit boten, aus den Aufwendungen der Verfahren bei der Ausrodung oder Trockenlegung des Bodens ferner Nutzen zu ziehen. In dem Werke von Ortes fehlen vollkommen die Betrachtungen hinsichtlich des Konservatismus der kirchlichen Grundbesitzer gegenüber den alten Ordnungen des abhängigen Besitzes, gegenüber den offenen Feldern und den Gemeindeappertinentien. Ein Gegner der induktiven geschichtlichen Methode und ein Anhänger der reinen Deduktion, außerordentlich geneigt, von den ökonomischen Lehrsätzen die Starrheit mathematischer Formeln zu fordern, baut Ortes seine Verteidigung des kirchlichen Be-

sitzes ausschließlich auf abstrakte Erwägungen auf; er findet, daß die Bezeichnung „manimorte“ dem wirklichen Charakter der im Besitz der geistlichen Körperschaften stehenden Ländereien nicht entspreche¹⁾; dazu sei dieser Besitz zu lebendig und spiele in der Volkswirtschaft eine zu wichtige Rolle. Daß die Mönche nicht selbst den Grund und Boden bearbeiteten, sei gleichgültig; gerade dadurch böten sie anderen Personen die Gelegenheit, die Ländereien unter günstigen Bedingungen zu pachten und Nutzen aus ihnen zu ziehen²⁾.

Auch die Fideikomnisse, die die materielle Unabhängigkeit der Familien sichern, welche von altersher zum Staatsdienst berufen sind, erscheinen ihm nicht minder erwünscht. Der wohlhabende Adel wurde dadurch instand gesetzt, den Pestbeulen der Bureaukratie oder einer schlecht entlohnnten niederen Beamtenstellung, unter der beispielsweise Venedig litt, aus dem Wege zu gehen³⁾.

Da Ortes die Überreste des Mittelalters auf dem Gebiete des Grundbesitzes verteidigte, konnte er sich auch nicht entschieden gegen das Weiterbestehen der Communantien oder des ungeteilten Besitzes der Dorf- und Stadtgemeinden aussprechen. In den Briefen an seine Freunde tritt er entschlossen gegen die von oben her unternommenen Reformen ein. Seitdem, schreibt er, die Herrschenden dem Gedanken nachjagen, sich in alles zu mischen, sich um alles zu kümmern und überallhin Befehle zu erteilen, sind die Grundlagen der Staatsgewalt erschüttert und zahlreiche Personen geschädigt, die ihre wirklichen

¹⁾ Manimorte, sagt Ortes, ist ein schön klingendes Wort, das aber jeden Sinnes bar ist. Voce piene di suono vuoto di senso.

²⁾ Lampertico, S. 152 und 156.

³⁾ *ibid.* S. 154.

Interessen doch besser als die Beamten kennen¹⁾. Ungeachtet seiner persönlichen Beziehungen zu den Physiokraten und u. a. seiner Bekanntschaft mit dem Abt Morelly, steht Ortes nur soweit unter ihrem Einfluß, als die Anhänger Quesnays als die Verkünder der unerschütterlichen oder, wie sie sich ausdrücken, der natürlichen Gesetze des Wirtschaftslebens auftraten. Die revolutionäre Seite der neuen Lehre berührte ihn nicht im mindesten. Der Widerspruch der Physiokraten gegen die altertümlichen, oder wie sie sie nennen, die gothischen Überbleibsel der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung fand keinen Widerhall bei ihm. Wer, nach dem Muster Genovesis und der französischen Schule, für die Vernichtung des Anachronismus eintrat, den das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen des freien Wettbewerbs und der mittelalterlichen Monopole darstellte, stieß in Ortes auf einen unversöhnlichen Gegner. Er sprach sogar gern davon, daß das Studium der Nationalökonomie in der ihr von Genovesi gegebenen Richtung auf der Universität Neapel den Beweis erbringe, daß man auf dieser Hochschule nichts Ordentliches lernen könne²⁾.

Ich habe die Anschauungen von Ortes ausführlicher charakterisiert, um nachzuweisen, daß die selbständigsten Vertreter der Wirtschaftsforschung in Italien keineswegs die in England aufgetauchte und von dort nach Frankreich getragene Feindseligkeit gegenüber allen anderen Arten des Grundbesitzes außer dem Privateigentum teilten; daß sie nicht nach dem Muster Turgots das Todesurteil über die Korporationen fällten und die Aufrechterhaltung der Kollektivformen des Grundbesitzes als dienlich betrachteten. Indessen kann neben der soeben gekennzeichneten Richtung auch eine andere genannt

¹⁾ *ibid.* S. 158.

²⁾ *ibid.* S. 160.

werden, die in höherem Maße den Einfluß jener demokratischen Lehre zur Schau trug, als derer Verkünder in Frankreich nicht nur die Physiokraten, sondern auch die Enzyklopädisten hervortraten, vor allem Rousseau, Mably und der ältere Mirabeau. Wird in den Schriften des Grafen Giambattista Gherardo d'Arco die Notwendigkeit betont, „auf gesetzlichem Wege den Grundsatz der Enteignung aller Ländereien durchzuführen, was nach Ansicht des Verfassers zur Aufhebung der Latifundien und ihrer Aufteilung in kleine Parzellen führen würde“¹⁾; wird von Giambattista Vasco²⁾ in seinen Betrachtungen über die Glückseligkeit der Gesellschaft erklärt, eine ihrer Vorbedingungen sei das Bestehen des bäuerlichen Grundbesitzes; wird von dem bekannten Beccaria in seinen Grundlagen der Staatsökonomie gleichfalls gegen die Monopolisierung von Grund und Boden Protest erhoben³⁾; so darf nicht übersehen werden, daß in allen diesen Anklagen gegen die Erbschaft des Mittelalters dieselben demokratischen oder besser gesagt bürgerlichen Forderungen zum Ausdruck gelangen, die zu derselben Zeit in Frankreich die Revolution vorbereiteten. Aus den Reihen der Anhänger dieser neuen Lehre, die den Einfluß der Physiokraten nicht verleugnete, gingen auch die ersten Gegner der *communanciae* hervor, die ihrer grundsätzlichen Auf-

¹⁾ d'Arco, Gamb. Gher. Dell' armonia pol-economica tra la città e il suo territorio. (Scrittori class. Ital. di economia pol., Parte mod., Vol. XXX, p. 156.)

²⁾ La felicità pubblica consid. nei coltivatori di terre proprie. (ibid. Vol. XXXIV, p. 60.)

³⁾ Elementi di economia pubblica. (ibid. Vol. XI, p. 131.) Diese Schrift Beccarias erschien zum ersten Male im Jahre 1804 im Druck, nachdem sie schon lange vorher handschriftlich von Hand zu Hand gegangen war.

teilung und ihrer Umwandlung in Privatbesitz das Wort redeten, um dadurch eine Ausdehnung der Anbaufläche zu erzielen. Ohne die zeitliche Reihenfolge streng einzuhalten, nennen wir hier den Neapolitaner Palmeri, den Mailänder Pietro Verri, Gaetano Filangieri, der aus Neapel stammte, seine Schriften aber in Venedig veröffentlichte, als diejenigen Schriftsteller, die als erste die Fahne des Aufstandes erhoben haben gegen die Anerkennung des Kollektivbesitzes seitens der italienischen Regierung.

Zur Verteidigung ihres Standpunktes führen sie folgendes an: Eine der wichtigsten Ursachen — heißt es bei Palmeri — die die Erfolge der Landwirtschaft beeinträchtigen, ist der Mangel des Privateigentums. Einzig und allein das Privateigentum kann der Landwirtschaft die Lebensfähigkeit und die Tatkraft verleihen, deren sie bedarf; der Ackerbau meidet die Gegenden, in denen das Privateigentum unbekannt ist. Überall, wo er sich mit dem Mangel an Privateigentum aussöhnen muß, wird er im Vergleich mit anderen Gegenden lässig und unproduktiv betrieben. Das eben sind die Verhältnisse, die auf den Gemeinfeldern, auf den sogen. Demani in Apulien zu finden sind. Wir haben spät die Wahrheit erkannt, die schon längst von anderen Nationen — ein indirekter Hinweis auf England und Frankreich — erkannt und befolgt worden ist. Nunmehr hat man eingesehen, daß die Gemeinländereien aufgeteilt und in Privatbesitz umgewandelt werden müssen. Es ist höchste Zeit, dem alten barbarischen Brauch ein Ziel zu setzen, der zum Schaden und zur Schmach der Nation gepflegt und verteidigt worden ist. Nur die Unmöglichkeit, Einstimmigkeit über die Art und Weise der Aufteilung zu erzielen, hindert ihre Verwirklichung. Palmeri erklärt sich gegen jeden

weiteren Aufschub der Lösung dieser Frage. Macht, was ihr wollt, — schreibt er — aber führt die Aufteilung so schnell als möglich durch. Es lebe das Privateigentum auf den Gemeinfeldern, gleichviel wem es gehört. Es genügt, wenn der Besitzer der Parzelle den Wunsch und die Fähigkeit besitzt, sie zu bearbeiten. Das ist der einzige Grundsatz, der bei der Teilung befolgt werden muß. Zur Verteidigung der Gemeinländereien weist man auf die angeblichen Vorteile hin, die die Mittellosen aus ihnen ziehen. Ich aber glaube — schreibt Palmeri — daß diejenigen, denen wir die Verbesserung des Grund und Bodens verdanken werden, die Liebe und die Achtung der Gesellschaft im weitesten Umfange verdienen. Zudem hat die Praxis gezeigt, daß die Appertinentien der Landgemeinden nur den Reichen Vorteile bieten, die sich deshalb mit allen Mitteln gegen ihre Aufteilung sträuben. Dieselbe Sorge um den Armen hat den Gedanken gezeitigt, den Gemeinbesitz in kleine Parzellen zu teilen, die den Mittellosen zugewiesen werden sollen. Gibt man aber Leuten, die Brod suchen, Land, so ist das geradeso, als wenn man einem Hungrigen einen Stein reichen wollte. Der Boden bringt allerdings Brod hervor, aber um ihn dazu zu befähigen, bedarf es der Mittel, um die ersten Aufwendungen ebenso wie die wiederkehrenden und den Unterhalt des Eigentümers bis zur Ernte zu decken. Die Landzuteilung an einen Mittellosen ist nur dann zweckmäßig, wenn ihm zu gleicher Zeit Kapital in die Hand gegeben wird; sonst fügt man ihm, wie dem ganzen Volke nur Schaden zu. Weder seine Lage, noch die Ergiebigkeit des Bodens wird eine Verbesserung erfahren, im Gegenteil, es wird eine Verschlechterung eintreten. Wie aber die Frage der Aufteilungen auch gelöst werden mag, der Arme wird stets seinen Vor-

teil dabei finden. Werden die Ländereien nur unter die Reichen oder vielmehr unter diejenigen Personen verteilt, die den Boden zu nutzen imstande sind, so wird die Nachfrage nach Arbeitskräften sofort steigen und mit ihr der Lohn. Sämtliche Aufwendungen der Reichen für den Anbau des Bodens gelangen in die Hände der Armen. Übrigens empfiehlt niemand, sie bei der Aufteilung von Grund und Boden völlig auszuschließen. Aber im Allgemeinen hat die Fürsorge um die Interessen der Armen die üble Folge, daß um ihretwillen das Gemeinwohl außer Acht gelassen wird, das bei der Bodenaufteilung allein maßgebend sein sollte.

Palmeri spricht sich indessen keineswegs gegen die Aufteilung der Gemeinländereien zur Schaffung von Kleinbesitz aus. Unter gleichen Verhältnissen, sagt er, sei den landlosen Bauern der Vorzug zu geben. Er bekämpft aber grundsätzlich die Ansicht, daß der Grundbesitz allein als Mittel gegen die Armut angesehen werden könne. Er sei keine Notwendigkeit für den Einzelnen und könne sich je nach der Art der Zuteilung, als ebenso schädlich wie nützlich erweisen. Den bereits von Turgot¹⁾ ausgesprochenen Gedanken wiederholend, erklärt Palmeri, der Wunsch, alle Leute zu Grundbesitzern zu machen, sei ebenso unberechtigt, wie das Verlangen, alle Arbeiter sollten Unternehmer sein. Würde diesem Verlangen entsprochen, so müßten Ackerbau und Industrie vom Erdboden verschwinden; und eine Rückkehr zu den primitiven Zuständen dieser Beschäftigungsarten würde eintreten. Wolle man die Lage der Bauern verbessern, so müsse man die Eigentümer in den Stand

¹⁾ Palmeri, G. Della ricchezza nazionale. Econ. ital., P. mod., Vol. 38, p. 175 - 180.

setzen, ihr Land besser zu bewirtschaften¹⁾. In den letzten Worten läßt sich unschwer der unmittelbare Einfluß der physiokratischen Lehre erkennen, welche die Eigentümer nur als die Verteiler der Werte ansieht, während das Reinprodukt des Grund und Bodens, d. h. der Überschuß des Ertrages über die Aufwendungen, den Lohnfonds bildet¹⁾. Übrigens fordert Palmeri keineswegs die Aufteilung sämtlicher Dorfländereien. Nicht alles Land soll dem Anbau nutzbar gemacht werden; die Weiden und die Wälder, die Eichen, Heiz- und Baustoffe liefern, sollen erhalten bleiben. In Apulien mögen neben ihnen auch die Steppe und die Wiesen weiter bestehen, um Futter für die Aufzucht des feinwolligen Schafes zu liefern, und in Kalabrien und in den Abruzzen die Waldungen, welche eine höhere Einnahme sichern, als der Ackerbau²⁾.

Verri spricht sich noch entschiedener gegen die Erhaltung aller Arten des Gemeinbesitzes aus. So lange es — heißt es bei ihm — im Reiche unbebaute Landstücke, Gemeingüter, fondi comunali, und Weiden gibt, die anbaufähig sind und bei ihrer Umwandlung in Ackerfelder einer größeren Anzahl von Menschen Nahrung bieten, müssen wir zugeben, daß noch vieles im Interesse des Ackerbaus zu tun bleibt. Soll der Ackerbau auf eine höhere Stufe gehoben werden, so muß das Ödland verschwinden, die Gemeindeländereien bebaut werden, und Weiden und Wiesen auf das für die Aufzucht des Arbeits- und Nutzviehs ausreichende Maß herabgesetzt werden. Selbst die Schafzucht erscheint Verri als ein Beweis für den

¹⁾ *ibid.*

²⁾ Palmeri, G. *Riflessioni sulla pubblica felicità rel. al regno di Napoli. Scrittori. P. mod., Vol. 37, p. 113.*

besserungsbedürftigen Zustand der Landwirtschaft. Auf Grasfutter angewiesene Viehherden — sagt er — beschränken die Bevölkerungszunahme; je größer ihre Zahl, um so kleiner die Bevölkerung eines Staates¹⁾.

Niemand aber spricht sich so entschieden gegen alle Formen des Gemeinbesitzes aus wie Filangieri, der Verfasser der berühmten Schrift „La scienza della legislazione“. Er selbst nannte sich einen Schüler Montesquieus, richtiger würde man ihn wohl als einen Anhänger der französischen Schule überhaupt bezeichnen, ohne dabei einen Unterschied zwischen den Physiokraten und den Enzyklopädisten zu machen. Für ihn wie für Quesnay bildet die Lage der Landwirtschaft den wichtigsten Maßstab für die Bevölkerungsdichtigkeit und den Wohlstand der einzelnen Länder. Im Einklang mit Verri ist er der Ansicht, daß das Vorhandensein unbenutzter Waldungen, Ödlandereien und elender Weideflächen mit wild wachsendem Grase ein Beweis sei für den armseligen Zustand der Landwirtschaft und die geringe Zahl der Bevölkerung. Mit Ausnahme einiger kleiner Staaten Italiens, so Toscana, hält er alle Staaten Europas für rückständig in diesem Sinne. Die übergroße Menge brachliegenden oder schlecht bearbeiteten Bodens betrachtet er als die Ursache niedriger Arbeitslöhne, die z. B. im Königreich Neapel selbst zur Zeit der Ernte 20 soldi täglich selten übersteigen. Da während eines vollen Drittels des Jahres kaum Arbeit zu finden ist, sind ganze Familien dazu verurteilt, im Durchschnitt mit 12--13 soldi ihren täglichen Unterhalt zu

¹⁾ Verri, Pietro. *Meditazioni sulla economia politica*, c. annot. di Gian-Rinaldo Carli. *Econ. ital.*, P. mod., Vol. XV, p. 232, 233.

bestreiten. Je weiter entfernt von den Städten, den Mittelpunkten der Industrie und des Handels, um so kläglicher wird die Lage derjenigen, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen. Wo anders als in dem Zustande der Landwirtschaft sind die Quellen dieser Armut zu suchen? Schuld daran tragen die großen Landgüter. Keine bessere Anregung für die Unternehmungslust gibt es, als den Besitz; die Latifundien vertreiben den größten Teil der Bevölkerung von ihrem Grund und Boden. Sie halten aber auch das Anwachsen der Bevölkerung auf, weil sie einen Teil des Grund und Bodens unbebaut lassen, so daß jede wirtschaftliche Nutzung unterbleibt. Nimmt man für die Einschränkung der Saatflächen nur 2 Modien an, so genügen diese für die jährliche Ernährung einer Bauernfamilie, um die jetzt der Staat beraubt wird. Wie gewaltig ist dann die Minderung der Bevölkerungszunahme, die den fast ausschließlich als Jagdgefilde der großen Herren dienenden unermesslichen Forsten zuzuschreiben ist?

Unter den Ursachen, die die Bevölkerungszunahme und den Fortschritt der Landwirtschaft verhindern, nehmen die Gemeindeappertinentien, die sogenannten *fondi demaniali*, bei weitem nicht die letzte Stelle ein. Indem sie — meint Filangieri — allen gehören, gehören sie keinem. Überall, wo noch die Neigung, die Tätigkeit eines Hirten auszuüben, *spirito di pastorizia*, erhalten geblieben ist, die in unseren barbarischen Gesetzen hervortreten, erhalten sich die Gemeindeappertinentien ungeachtet ihrer offenbaren Nachteile und des Schadens, den sie vor allem durch die Verringerung der Zahl der Grundbesitzer herbeiführen. Noch größere Nachteile bringt die freie Weidgerechtigkeit mit sich. In vielen Staaten Europas — sagt Filangieri — finden wir Gesetze, die

offenbar keinen anderen Zweck verfolgen, als der Landwirtschaft möglichst viel Schaden zuzufügen. Allen voran stelle ich das Gesetz, welches den Eigentümern verbietet, ihre Ländereien einzuzäunen. Die Vernunft und die Praxis haben nachgewiesen, daß die Einzäunungen die Ernteerträge vermehren und die Reproduktion der Saaten verstärken. In England übersteigen die Erträge der eingezäunten Parzellen die aller anderen um ein Viertel. Man braucht nur die Ländereien anzusehen, die in den offenen Feldern liegen, um zu der Überzeugung zu gelangen, wie sehr das Verbot der Einzäunungen die Tatkraft der Ackerbauer lähmt. Sie verlieren jährlich in Folge Flurschadens die Hälfte der Ernteerträge, und es ist unmöglich, diesen Verlust zu verhindern oder ihm vorzubeugen. Wie groß ist zudem der Schaden, den die freie Durchfahrt auf den Feldern verursacht! Wegen der schlechten Landstraßen biegen die Fuhrn von dem Wege auf die Äcker ab, und das Vieh und die Pferde zertreten die Saaten. Mangels der Einzäunungen ist es zudem unmöglich, sich der Felddiebe zu erwehren. Gelegentlich, fährt Filangieri fort, unterhielt ich mich mit einem verständigen Ackerbauer über seine Wirtschaft. Weshalb, fragte ich ihn, pflanzt ihr keine Maulbeerbäume, die wegen der fortschreitenden Zucht der Seidenraupen ganz besonders hohe Erträge liefern? Mit einem Seufzer entgegnete der Bauer: ich sehe sehr gut die Vorteile ein, die eine solche Anpflanzung erbringen würde, was soll man aber tun, wenn das Gesetz einem solchen Beginnen nicht Schutz verleiht. Man hindert mich freilich nicht anzupflanzen, was mir beliebt, aber das Gesetz verbietet zu gleicher Zeit, daß ich meine Parzelle mit einem Zaun umgebe; wisset, daß zehn zufällig auf das Feld geratene Ziegenböcke genügen, um fünfzig junge Pflanzen zu

vernichten. Könnte ich wenigstens die Viehweide auf meinen Feldern verhindern, wozu ich nur während einer bestimmten Zahl von Monaten gesetzlich berechtigt bin, so wäre ein Kampf gegen die Flurschäden nicht aussichtslos. So aber wäre es ein Wahnsinn, Aufwendungen für Vervollkommnungen zu machen, da die Gesetze selbst die Landwirtschaft dazu verurteilen, jeden Fortschritt zu unterlassen. Würde man mir nur dasselbe Verfügungsrecht über meinen Acker gewähren, das mir über meinen Hof zusteht, ihr würdet schon nach einigen Monaten Ableger von Maulbeer- und Olivenbäumen, wie überhaupt alles, was der Boden hervorzubringen vermag, auf meinen Ländereien finden. Diese einfache Antwort, fügt Filangieri hinzu, setzte mich in Erstaunen; sie öffnete mir die Augen über die Hindernisse, die die Gesetze den Fortschritten der Landwirtschaft in den Weg legen, und über den Schlag, der damit den heiligen Rechten des Eigentums versetzt wird. Es ist mir unverständlich, wie dies von den Gesetzgebern so wenig beachtet werden konnte. Ein Gesetz, das die Einzäunungen verbietet, erscheint mir als eine Ungeerechtigkeit, als ein Faustschlag gegen die unveräußerlichen Rechte des Eigentums.

Die letzten Sätze verdienen besondere Beachtung. Sie zeigen uns Filangieri nicht nur als einen Anhänger der Theorie der natürlichen und unveräußerlichen Rechte, an deren Spitze das Eigentumsrecht steht, sie kennzeichnen ihn auch als den ersten Gegner der Gesellschaftslehre, die gegenwärtig als katholischer Sozialismus bezeichnet wird. Man darf, schreibt er, die für eine Mönchsgemeinschaft bestimmten Ordnungen nicht zusammen mit Gesetzen anwenden, die sich die Leitung bürgerlicher Gemeinwesen als Ziel setzen. Im Kloster gehört alles Gut allen Insassen zusammen

und nichts einem Einzelnen im besonderen. Das Kloster bildet ein geschlossenes Ganzes, gleichviel, ob es 20, 30, 40, 1000 oder 10000 Insassen zählt; anders aber liegen die Dinge in der bürgerlichen Gesellschaft, wo jeder eine selbständige Persönlichkeit ist und einen besonderen Besitz, einen Teil des gemeinschaftlichen Reichtums in Händen hat, über den allein er verfügt und den er nach seinem Gutdünken nutzen oder mißbrauchen kann. Wenn das Gemeinwohl fordern sollte, den Besitz zu bestimmten Zwecken zu benutzen, so darf der Gesetzgeber doch zu ihrer Erreichung keinen Zwang anwenden. Er muß den indirekten Weg einschlagen und die Eigentümer überzeugen, daß ihre eigenen Interessen ihnen zu einer Eigentumsverwendung raten, die den Absichten des Gesetzgebers entspricht.

Wohl keiner von den italienischen Schriftstellern des XVIII. Jahrhunderts hat sich schroffer über die Theorie von der unbeschränkten Freiheit des Eigentums geäußert als Filangieri, und sich einen größeren Mißbrauch der Ausdrücke des römischen Rechts erlaubt, indem er den Worten *usare et abusare* einen anderen Sinn unterlegt, als die römischen Rechtslehrer es getan haben. Die geschichtliche Herkunft des Eigentums, die ehemalige Herrschaft der Kollektivformen des Besitzes und der Nutzung kennt Filangieri ebensowenig wie die Einschränkungen, die Locke der individuellen Aneignung mit der Forderung stellt, daß die Aneignung Anderen keinen Schaden zufügen und ihnen eine gleiche Anzahl gleichwertiger Gegenstände zur Verfügung stellen soll.

Filangieri verfährt in seiner Anerkennung des unbeschränkten Verfügungsrechts des Eigentümers ebenso absolut, wie die Physiokraten und die aus ihnen hervorgegangene Schule der bürgerlichen Nati-

onalökonomien mit Thiers und Bastiat an der Spitze. Ausgehend von dem Grundsatz der unbeschränkten und heiligen Natur des Eigentums (sacrosanta), fordert er die Aufteilung der Gemeinländereien. Eine solche Aufteilung, behauptet er, würde die Menge der jährlich erzeugten Werte um ein Drittel vermehren. Die Furcht, die Interessen der ärmsten Bürger zu schädigen, verhindere die Durchführung dieser Aufteilung. Aus demselben Grunde bestehe an vielen Orten das Verbot der Einzäunungen. Man wolle nicht begreifen, daß das Aufblühen des Ackerbaus, die eine solche Aufteilung mit sich bringen würde, vor allem den Besitzlosen zu gute kommen müsse. „Arme Menschheit; Barbarei, Unwissenheit, Vorurteile, ja sogar das Mitleid mit dem Nächsten — alles verschwört sich zu gunsten der Aufrechterhaltung deiner elenden Lage“. Mit diesen Worten schließt Filangieri seine Philippika gegen die Überreste des altertümlichen Kommunismus, an denen Italien am Ende des XVIII. Jahrhunderts noch so reich war.

Seine flammende Predigt fiel mit der kühleren und mehr zur Vernunft sprechenden Beweisführung anderer Nationalökonomien zusammen. Und da die neue Theorie den Landforderungen des Mittelstandes und dem in der Gesellschaft hervortretenden Streben nach intensiverer Bebauung vollkommen entsprach, ist es zu verstehen, daß sie nicht nur von den Gesetzgebern, sondern auch von den Mitgliedern der dörflichen Gemeinwesen vernommen wurde, die an dem Schicksal des Gemeinbesitzes ein unmittelbares Interesse besaßen. Der Einfluß der Nationalökonomien war freilich nicht sofort stark genug, und es bedurfte einiger Jahrzehnte, bis die Regierungen Italiens ihren Ratschlägen zu folgen wagten. Dieses Ergebnis ward nicht ohne fremde Einmischung er-

reicht. Die politischen Schicksale Italiens zur Zeit ihrer gewaltsamen Annäherung an Frankreich führten unter anderem auch dahin, daß die Lehre der Physiokraten über den schädlichen Einfluß des Kollektivbesitzes auf die Landwirtschaft die Anerkennung der italienischen Gesetzgebung fand. Am 23. Februar 1792, unter der Regierung Ferdinands IV. von Bourbon, wurde die Aufteilung der Gemeinländereien grundsätzlich beschlossen. Das in diesem Jahre veröffentlichte Gesetz verfügte die allgemeine Verteilung der sogen. Demani unter die Besitzlosen, dagegen die Verteilung der Gemeinweiden unter die Viehbesitzer¹⁾. Indessen wurden die Landaufteilungen aus denselben Gründen, die bereits die italienischen Nationalökonomten des XVIII. Jahrhunderts angeführt hatten, nämlich wegen des Gegensatzes der wohlhabenden Höfe zu den unbemittelten und infolge der Unschlüssigkeit der Regierung auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst am 3. Dezember 1808, zur Zeit der unbeschränkten Herrschaft des französischen Einflusses, wurde ein Gesetz erlassen, das dem Gemeinbesitz den Todesstoß versetzte

Von dieser Zeit ab besaß der Staatsrat das Recht der Aufteilung der Wälder und der Bergwiesen unter die Bürger. Nur die nicht anbaufähigen Ländereien, die aus diesem Grunde keinen Gegenstand privater Aneignung bilden konnten, sollten ungeteilt bleiben. Nach den Zirkularerlaß vom 15.—22. April 1809 wurden sämtliche Gemeinwaldungen zu diesen Ländereien gerechnet.

Das Dekret vom 3. Juli 1811 erläuterte dies dahin, daß nur die Waldungen, welche den niedriger liegenden Feldern Schutz darboten, und den Bedarf

¹⁾ Archivio giuridico, hrsg. von Serafini, März 1877. Dei demani comunali e degli usi civici dell' Av. Ant. Pinaldi.

der Einwohner an Heiz- und Baustoffen sicherten, nach wie vor ungeteilt bleiben sollten. Art. 59 dieses Dekrets ordnete an, daß die Gemeinderäte in jedem Einzelfalle darüber entscheiden sollten, ob die Rodung eines bestimmten Waldes dem Gemeinwohl Schaden bringe, und ob die Erhaltung des Waldes notwendig sei.

In ähnlichem Sinne wurde auch die Frage der Gemeindeweiden entschieden. Das Gesetz machte ihre Erhaltung in jedem Falle von der Entscheidung der Gemeinderäte abhängig. Nur die Weiden, deren Beackerung dem Nahrungsbedürfnis der Dorfherde keinen wesentlichen Abbruch tat, wurden aufgeteilt. Selbstverständlich wurden die eingezäunten und seit langer Zeit im Privatbesitze befindlichen Ländereien von der Aufteilung nicht betroffen. Ebenso wurde die Frage über die im offenen Felde liegenden Ländereien entschieden, die in den Herbst- und Wintermonaten zum Viehtrieb dienten. Es handelt sich hier also lediglich um die Aufhebung der Gemeindeappertinentien; der Privatbesitz dagegen wurde, unabhängig von seiner Herkunft, der Gemeindeservituten ledig erklärt, die bis dahin in Form der sogen. vaine pâture auf ihm gelastet hatten¹⁾.

In den Teilen Italiens, die dem französischen Reich unmittelbar angegliedert wurden, erfolgte die Einschränkung, wenn nicht die völlige Aufhebung des Gemeinbesitzes in den Jahren 1811, 1812 und 1813. Napoleon ordnete damals zur Deckung des Defizits die öffentliche Versteigerung der Teile der Appertinentien an, die nicht der Gemeinnutzung dienten, sondern als eine Art Munizipalbesitz (biens des communes im Gegensatz zu den biens communaux

¹⁾ ibid. S. 210, 218, 220.

oder Gemeindeländereien) von der Gemeinde verpachtet wurden ¹⁾).

In der Lombardei war die Aufteilung der Gemeindeappertinentien, die schon am Ende des XVIII. Jahrhunderts erfolgte, einerseits hervorgerufen worden durch die Anregung seitens der Nationalökonomien, andererseits durch die Bestrebungen der alten Ansiedler, die mit der Weide- und Einfahrtsgerechtigkeit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile ausschließlich für sich zu behalten. In der Voraussicht, daß die nahende demokratische Umwälzung unvermeidlich dieselben politischen und bürgerlichen Rechte der eingewanderten wie der ansässigen Bevölkerung gewähren werde, nahmen die alten Ansiedler, famiglia originarie, auf ihren Versammlungen im Jahre 1796 ein Gesetz über die Aufteilung des größten Teiles der Appertinentien an. Diesem Beschluß wurde aber durch ein Dekret des Königs von Italien vom 25. November 1806 die Genehmigung versagt; die in Privatbesitz übergebenen Gemeinländereien wurden als widerrechtlich erworben, beschlagnahmt und ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben. Zur Zeit Napoleons wurde der Gemeinbesitz in der Regel nicht eingeschränkt. Die Regierungspolitik zielte dahin, alle Arten des Kollektivbesitzes am Grund und Boden, darunter auch den Genossenschafts- oder Gemeinschaftsbesitz, dem allgemeinen Typus des Kommunal- oder Munizipalbesitzes anzunähern. So wurden zu gleicher Zeit die partecipanzen der Emilia und der Romagna bedrängt, die keineswegs mit gleichem Recht ihren Anspruch auf die Besitzungen durch die ihren Vorfahren seiner Zeit verliehene Erbpacht nachzuweisen suchten.

¹⁾ Sull' ordinamento della pubblica amministrazione, scritti di Mass. Martinelli, Deput. al parl. ital., Vol. II, p. 207.

Die Restauration prüfte von neuem die Rechtsansprüche der alten und neuen Bürger auf den ungeteilten Besitz der Dörfer. Zugleich verhinderte sie den bereits eingeleiteten Verkauf der Gemeinländereien. Die Auflösung des Gemeinbesitzes ward auf diese Weise aufgeschoben, freilich nur auf kurze Zeit. Am 16. April 1839 veröffentlichte Oesterreich für seine italienischen Provinzen einen Erlaß, der die Veräußerung sämtlicher unbebauten Gemeinländereien anbefahl. Die daraus erzielten Beträge wurden zur Deckung der Gemeindeschulden bestimmt. Bestanden derartige Schulden, so mußte die Veräußerung erfolgen; anderenfalls war eine Veräußerung an einen Mehrheitsbeschluß der daran beteiligten Personen und an die Bestätigung der Regierung gebunden. Die Gemeinländereien konnten durch Verkauf in die Hände dritter Personen übergehen. Die Gemeinländereien konnten auch an Stelle des Verkaufs in Livellarbesitz vergeben werden; endlich konnten die Gemeinden, die eine Aufteilung des Gemeinbesitzes vorzogen, ihn unter sämtliche Einwohner verteilen, die Staatssteuern entrichteten¹⁾.

Das Gesetz ließ für die Anhänger des Gemeinbesitzes insofern eine Hintertür offen, als es lediglich die Veräußerung und Aufteilung des Ödlandes anbefahl. In jedem einzelnen Falle mußte also untersucht werden, ob die betreffende Parzelle anbaufähig war oder nicht. Wer mit der Regierungsmaßnahme unzufrieden war, konnte sich bei Bittgesuchen um die Aufrechterhaltung des Gemeinbesitzes auf diese Klausel berufen. In einigen Ortschaften verschärften sich die Gegensätze dermaßen, daß die Bevölkerung drauf und dran war, mit den Waffen in der Hand sich der Neuordnung zu

¹⁾ Jacini, St. La proprietà fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia. Mil. 1854. p. 107.

widersetzen und die Erhaltung der alten Nutzungsrechte um jeden Preis zu erzwingen.

Am 15. September 1842 meldeten die Regierungsbehörden in Bergamo, daß die Veräußerungen oder Aufteilungen in vielen Gemeinden bereits vollzogen seien, während sie in anderen auf den entschiedenen Widerstand der Bevölkerung stießen. Jacini, dem wir diese Angaben entnehmen, schreibt im Jahre 1854: Diese Frage kann noch heute nicht als gelöst gelten, obgleich bereits viel zur Abschaffung der alten Unordnungen geschehen ist. Die gemeinsame Trift auf den Feldern wird mit jedem Jahre seltener. Selbst die Gemeinden, die um die Einschränkung des Begriffs der „unbebauten Ländereien“ bemüht waren, haben ihre Holzschläge auf 10 und 20 Jahre verpachtet und einen Teil des alten Waldes ausgehauen¹⁾.

Annähernd um dieselbe Zeit wie in der Lombardei wurde die Frage der Auflösung des Gemeinbesitzes auch im Kirchenstaate geplant. In welchem Maße die Wirtschaftslehre des XVIII. Jahrhunderts auch hier die Auflösung des Gemeinbesitzes und ihren Ersatz durch Privatbesitz gefördert hat, geht aus dem Wortlaut einiger Anträge hervor, die in den Gemeinden selbst zu gunsten der Aufteilung der Appertinenzien gestellt wurden. „Ein regelrechter Ackerbau ist undenkbar im Gebiet des Gemeinlandes“, heißt es in dem Bericht Gabriele Cornevalinis²⁾ vom 10. Februar 1832 an den Munizipalrat von Viterbo. „Der Gemeinbesitz steht im direkten Gegensatz zu dem Bestreben, mit den geringsten Kosten die höchsten Erträge zu erzielen, worauf doch ein vernünftig be-

¹⁾ *ibid.* SS. 107—109.

²⁾ Dieser Bericht wurde zum ersten Male im Jahre 1841 gedruckt, als die Frage der Aufteilung der Gemeinländereien von Viterbo abermals auftauchte.

triebener Ackerbau gerichtet sein sollte. Während des Bestehens der Gemeinnutzungen ist der Ackerbau kostbarer Gräser, der Fruchtwechsel im Ackerbau, der Schutz der Saaten vor der Zerstörungswut der Hirten, die Verwendung von Dünger eine Unmöglichkeit. In demselben Gegensatz zu einander stehen die ungeteilten Appertinentien und der Privatbesitz, der das Recht des Eigentümers voraussetzt, seinen Besitz nach seinem Gutdünken zu verwenden“. In seiner weiteren Kritik der bestehenden Ordnungen, die in demselben Tone gehalten ist, beruft sich Carnevalini auf die, wie er behauptet, von allen anerkannte Autorität der italienischen Wirtschaftsgelehrten, unter anderem auf Filangieri¹⁾. In ähnlichem Sinne ist auch die Schrift Luigi Anselmi gehalten, in der die Mittel zur Hebung des Ackerbaus im Bezirk Viterbos erörtert werden. In dieser Schrift sind namentlich die schädlichen Folgen des Systems der offenen Felder und des Verbots der Einzäunungen hervorgehoben. Der Araber, der Tartar, der Wilde sind, wenn man dem Verfasser glauben will, in dieser Hinsicht besser daran, als der Bauer im Bezirk Viterbos, da sie wenigstens das Recht haben, den Zutritt zu ihrer Hütte oder ihrem Zelt jedermann zu verweigern²⁾.

Zu Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts drangen die Lehren der Nationalökonomien auch bis zur Kongregation der Kardinäle, die mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Aufhebung der auf den Privatbesitzern des *ager romanus* lastenden Gemeindeservituten betraut waren. Im Bericht des Kongrega-

¹⁾ Carnevalini, G. Sentimento sulla abolizione del comunale. Vit. 1841, pp. 9. 10. 11. 21. 27. 34. 42.

²⁾ Parere tendente al miglioramento del sistema agrario e del territorio viterbese, pres. al General Consiglio di Viterbo dal consigliere Luigi Anselmi. Vit. 1841, p. 9.

tionssekretärs Milella¹⁾ wird auf Montesquieu und Filangieri als auf Autoritäten verwiesen, und von den jüngeren Schriftstellern, auf Delfico und Gioja, die sich ebenso wie die Ökonomen des XVIII. Jahrhunderts energisch gegen alle Arten von Gemeinbesitz ausgesprochen hatten.

Am 29. November 1847 gab die Kongregation ihre Zustimmung zur Aufhebung der Weidgerechtigkeit der Gemeinden auf den Privatländereien²⁾. Das Gesetz vom Jahre 1849 schaffte die Verpflichtung der Besitzer ab, den Viehtrieb über ihre Ländereien zu gestatten, es erhielt aber die alten *comunanzie* der Gemeinden aufrecht. Die päpstliche Regierung blieb also den Grundsätzen treu, die sie in den vorhergehenden Jahrhunderten befolgt hatte. Während sie den Privatbesitz von den ackerbaufindlichen Servituten befreite, wagte sie es nicht, diejenigen Ordnungen des Gemeinbesitzes an Grund und Boden anzutasten, die älter waren als der Privatbesitz. Die Gemeinden behielten das Recht, über ihre *comunanzie* selbständig nach Gutdünken zu befinden; die einen ließen sie unangetastet, während die anderen zu ihrer Aufteilung schritten und in der Regel einen Teil der ihnen gehörigen Fläche aufteilten. Der Gemeinbesitz am Grund und Boden ist noch heute nicht völlig verschwunden. Er hat noch unlängst in der Kommission für die Untersuchung der Lage der Landwirtschaft im Königreich Italien Fürsprecher gefunden.

¹⁾ Milella, N. I papi e l'agricoltura nei domini della S. Sede. p. 49.

²⁾ *ibid.*, S. 305.

Siebentes Kapitel.

Kurze Übersicht über die Bauernbefreiung in Deutschland.

Über die Bauernbefreiung in Deutschland sind zahlreiche Werke geschrieben worden. Aus diesem Grunde kann ich mich damit begnügen, diesem Gegenstand nur ein kurzes Kapitel zu widmen. Seine Aufgabe wird sein, die Frage zu untersuchen, in welchem Maße die Bauernbefreiung begleitet wurde von dem Bruch des Volkes mit dem Grund und Boden, und ob dieser Bruch nicht gefördert worden ist durch die künstliche Aufhebung des Familiengutes und der Gemeinnutzungen.

Auf diese Fragen gibt die deutsche Wissenschaft folgende Antwort. Im XVI. Jahrhundert war die Hörigkeit mehr oder weniger abgestorben auf den Ländereien der Städterepubliken, z. B. Bremens, Corveys und Paderborns. Im Jahre 1525 setzt der Stadtrat von Zürich die Hörigen in Freiheit, indem er sich darauf beruft, daß „alle Leute Kinder Gottes sind und brüderlich mit einander leben sollen“. Ein Loskauf des Grund und Bodens wird jedoch mit keinem Worte erwähnt. Während des dreißigjährigen Krieges verschwindet die Hörigkeit in vielen Gegenden Deutschlands. Als die Oberpfalz im Jahre 1620 an Bayern übergang, fand sich dort keine Spur mehr von höriger Unfreiheit vor. Als der südliche Teil des Elsaß unter Ludwig XIV. französisch wurde, setzte der König alle Staatsbauern unentgeltlich in Freiheit. In allen diesen Befreiungsakten wird indessen die Ablösung der von den Bauern eingenommenen Ländereien mit keinem

Worte erwähnt. Auch in den Akten der verschiedenen Grafschaften, Herzogtümer, Markgrafschaften usw. aus dem XVIII. Jahrhundert ist stets nur von dem Übergang der Bauern zu persönlicher Freiheit die Rede.

Im XVIII. Jahrhundert erwerben die Bauern ihre Freiheit gegen eine Zahlung oder unentgeltlich, je nach der Stellung, die die einzelnen Herrscher der Frage der Bauernbefreiung gegenüber einnehmen. Diese Bewegung nimmt gegen Ende des Jahrhunderts einen größeren Umfang an, namentlich nach der französischen Revolution und dem Beispiel, das sie in dieser Beziehung gab. Zuweilen bleiben die Bauern auch nach der „Befreiung“ auf dem Grund und Boden und verwandeln sich in Fristpächter; indessen berührt die Ablösung niemals die Landanteile, die die Bauern früher besessen haben. Die Bauern fahren fort, die Anteile in Abhängigkeit von den Gutsherren zu nutzen. Von den größeren deutschen Staaten sei hier genannt die Aufhebung der Hörigkeit in Baden, im Königreich Westfalen, in Württemberg (1798—1817), in Bayern (1808), in Hessen (1830) und endlich in Hohenzollern-Sigmaringen (1833).

Bisher haben wir lediglich von Westdeutschland gesprochen. Ostlich von der Elbe war die Hörigkeit lange unbekannt gewesen. Die deutschen Kolonisten, die sich in diesen von slavischen und finnischen Stämmen bewohnten Ländern ansiedelten, waren freie Männer. Das kann ebensowohl von Pommern, Mecklenburg und Holstein, wie von Ostpreußen und Polen behauptet werden. Siedelten sie sich auf Gutsländereien an, so übernahmen sie Herrendienste und Hofdienste wie die *servitiae equorum et curruum*. Die auf diese Weise entstandenen Pflichtverhältnisse gingen in der Folge leicht in Hörigkeit über. Am Ausgange des

Mittelalters finden wir bereits an der Spitze einer jeden Ansiedelung einen „Herrn“, der als Besitzer des gesamten Grund und Bodens betrachtet wird und das Amt eines Gutsrichters ausübt; die Bauern besitzen sein Land in Erbnutzung. Diese Art des Besitzes unterscheidet sich von der Hörigkeit nur dadurch, daß die Bauern zum Verlassen des Grund und Bodens berechtigt sind. Nach dem dreißigjährigen Kriege suchten die Gutsherren die Bauern behufs besserer Ausnutzung der Ländereien an den Boden zu fesseln. Da die Bevölkerung vielfach auf ein Zehntel ihres früheren Bestandes zurückgegangen war, siedelten die Gutsherren auf den brachliegenden Parzellen gern Kolonisten an, und zwar unter der Bedingung lebenslänglicher Nutzung oder aber auch nur auf so lange, als es dem Besitzer gefallen würde. Friedrich der Große sah sich im XVIII. Jahrhundert gezwungen, gegen die Bestrebungen der Gutsherren anzukämpfen, die die Ländereien der angesiedelten Bauern ihren eigenen Ländereien anzugliedern sich anschickten. Dank dem von ihm eingeführten „Bauernschutz“, blieb das Land in Preußen in beträchtlichem Masse in den Händen der Bauern; anders aber lagen die Verhältnisse in Holstein, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, wo eine starke Fürstenmacht fehlte und wo die Gewalt sich in den Händen des Landadels befand. In diesen Ländern entstanden umfangreiche Rittergüter, die nicht von Lohnarbeitern, sondern von Fronbauern bebaut wurden. Ursprünglich war die Zahl der „Fronen“ unbedeutend; in den Klostergütern Brandenburgs belief sich die Zahl der Frontage am Anfang des XV. Jahrhunderts auf vier Tage im Jahre, hie und da sogar nur auf drei Halbtage oder zwei volle Tage mit dem Pfluge. Aber in dem Maße, wie das

Herrenland an Umfang zunahm und die Bauernparzellen abnahmen, wurde der Frondienst immer härter. Nach der „Bauernordnung“ vom Jahre 1616 in Pommern war eine unregelmäßige Frone allgemeiner Brauch, die sich zuweilen auf sechs Tage in der Woche erstreckte. Dasselbe gilt auch für Ostpreußen und die Kurmark. Wo durch Brauch oder Gesetz bestimmte Frontage bestanden, arbeiteten die Bauern vier oder fünf Tage in der Woche, zwei erwachsene Männer mit vier Pferden von jedem Hofe. Wo aber der Frondienst nicht geregelt war, mußte der Bauer zu jeder Zeit fronden, in den Erntemonaten gewöhnlich sechs Tage in der Woche. Als in Folge dieser Arbeitsbedingungen die Bauern sich anschickten, die Güter zu verlassen, hob das Gesetz ihre Bewegungsfreiheit auf. Diese bestand noch bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts, mit der alleinigen Einschränkung, daß der Fortgang nicht später als bis zum Tage S. Petri angemeldet wurde. Bereits im Jahre 1500 wird in der Mark Brandenburg ein Gesetz erlassen, nach dem der Bauer vor dem Verlassen des Gutes einen „Währmann“ stellen muß. Diese Forderung ging im Jahre 1600 in die brandenburgische „Landesordnung“ über. Ähnliche Ordnungen werden auch in Niederschlesien eingeführt. In der Folge kommt zu dieser Forderung noch eine zweite hinzu: der Bauer hat drei „Währmänner“ dem Gutsherrn zu stellen, unter denen er eine Wahl treffen muß. Da es bei der schwachen Bevölkerungsdichtigkeit, einer Folge des dreißigjährigen Krieges, offenbar sehr schwierig war, Währmänner aufzutreiben, führte diese Verordnung in der Praxis zu einer Fesselung der Bauern an das Gut. Im XVIII. und XIX. Jahrhundert konnten sich die pommerschen Bauern selbst dann nicht aus dem Hörigkeitsverhältnis befreien, wenn sie Hof und Parzelle im Stich ließen. Gewaltsam hielt

man sie als hörige Instleute oder Knechte zurück. Der Gutsherr erwarb das Recht, die Auslieferung der Bauern zu verlangen, die sich vom Gute entfernt hatten. Diese Ordnungen bürgerten sich zu verschiedenen Zeiten ein: in Westpreußen im Jahre 1466, in Ostpreußen und Brandenburg im Jahre 1483, in Mecklenburg im Jahre 1572. Das Verbot, das Gut zu verlassen, trug ursprünglich einen persönlichen Charakter, wurde aber in der Folge auch auf die Nachfolger ausgedehnt. Der Gutsherr konnte den erwachsenen Bauernsohn zur Übernahme eines Hofes zwingen. Aus Furcht, die nötige Arbeitskraft zu verlieren, war der Gutsherr sogar dafür besorgt, daß ein Bauernmädchen den Einwohner eines fremden Gutes nicht ohne seine Einwilligung heirate. „So sehen wir — sagt Theodor Knapp — um den Anfang des 18. Jahrhunderts die große Mehrheit des ostdeutschen Bauernstandes — nicht der Gesamtheit; ausnahmsweise finden wir freie Bauern, hier in kleinerer, dort in größerer Zahl, jederzeit auch in den Ländern des deutschen Ostens; aber die große Mehrheit sehen wir unter einem Joch der Knechtschaft, von dem sich ihre Vorfahren, die Ansiedler des 13. Jahrhunderts, nichts hätten träumen und das sie sich auch nie hätten gefallen lassen¹⁾“.

Gewöhnlich schreibt man diese Wandlung der Rezeption des römischen Rechts zu, dessen Normen dem freien Bauernstande von den Richtern gewaltsam aufgezwungen wurden. Das Irrige dieser Anschauung — zum mindesten hinsichtlich Brandenburgs — ist in neuester Zeit von Großmann und Fuchs nachgewiesen worden. Aus deren Schriften geht hervor,

¹⁾ Knapp, Th. Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vorn. des deutschen Bauernstandes. Tüb. 1902, S. 380.

daß das Kammergericht, gestützt auf das römische Recht, im XVI. Jahrhundert als Verteidiger der Bauern gegenüber den Ansprüchen der ritterschaftlichen Grundbesitzer auftrat. In anderen Gegenden dagegen, im besonderen in Mecklenburg, kamen die Rechtsgelehrten den Forderungen des Adels entgegen. So stellte Husanus in einer 1590 erschienenen Schrift die Bauern als Sklaven hin, *homines proprii*, eigene Leute, im römischen Sinne dieses Wortes. Eine solche Anschauung war bereits zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in Westdeutschland aufgetaucht, sie schlug aber hier keine Wurzeln, kam aber dafür östlich der Elbe allgemein zur Geltung, da sie den materiellen Interessen der herrschenden Klasse entsprach. So entstand die s. g. „Erbuntertänigkeit“, die in Böhmen und Schlesien bis zur Zeit Kaiser Josephs II. sich erhielt. Anderwärts kam statt dessen das Wort „Leibeigenschaft“ auf, das in Pommern bereits um die Mitte des XVI. Jahrhunderts gebraucht wurde; in Mecklenburg wendet es der Adel zum ersten Male im Jahre 1654 an, in der Mark Brandenburg — in größerem Maße erst im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Im Jahre 1552 heißt es hier in einer amtlichen Schrift: die Bauern seien hier im Gegensatz zu Westdeutschland frei. Die Vorstellung von der Leibeigenschaft des Bauern förderte natürlich die Aufhebung seiner Freizügigkeit, seines Verhelichungsrechts und Verfügungsrechts von Todes wegen soweit es die beweglichen Güter anbetrifft; die schlimmste Folge aber war der Anspruch der Gutsherren, die Bauern als Bestandteil des Gutsinventars betrachten und zugleich mit dem Gute veräußern zu dürfen. Von der Mitte des XVII. Jahrhunderts an geht man dazu über, die Bauern auch ohne Land zu verkaufen. Solche Verkäufe fanden in Mecklenburg in den Jahren 1640 bis 1670

und in Pommern — zur Zeit des dreißigjährigen Krieges statt. In Osterreich verschwindet dieser Menschenhandel erst unter Joseph II. In Preußen dagegen sind die Könige bereits seit dem Jahre 1719 bestrebt, den Bauern der Staatsdomänen die Freiheit zu geben. Das königliche Patent vom 22. März 1719 drückt den Wunsch des Königs aus, den fiskalischen Bauern Pommerns und Brandenburgs nicht nur die persönliche Freiheit wiederzugeben, sondern auch einen Rechtsanspruch auf das an ihre Höfe grenzende Land, allerdings gegen entsprechende Entschädigung, anzuerkennen. Daß diese Absicht aber nicht allgemeine Verwirklichung fand, geht schon daraus hervor, daß der König im Jahre 1727 den Wunsch ausspricht, die Domänenverwalter möchten sich dahin äußern, ob man aus dem Verkauf der Bauernländereien in Verbindung mit der Befreiung der Bauern von der Hörigkeit 60 000 Taler herauszuschlagen vermöge. Der Ausdruck „Leibeigenschaft“ wird in Pommern noch bis zu dem Jahre 1764 gebraucht, um dann durch die Bezeichnung „Eigen- oder Gutsbehörigkeit“ ersetzt zu werden. Erst am 18. März 1799 erfolgte die Aufhebung dieser „Gutsuntertänigkeit“ für die Mehrzahl der Domänenbauern Pommerns und Brandenburgs, aber auch nicht allgemein, sondern von Fall zu Fall auf Grund einer besonderen Vereinbarung. Der Fiskus überließ gegen einen bestimmten Betrag die Höfe samt ihrem Arbeitsinventar, und der Frondienst wurde durch einen Zins ersetzt, der durch die Abtretung eines Teiles der Parzelle abgelöst werden konnte. Als die Gutsuntertänigkeit der Bauern im Jahre 1807 auch auf den Privatländereien aufgehoben wurde, verschwanden ihre letzten Überreste auch auf den königlichen Gütern.

Wirksamer waren die Maßregeln, die Friedrich Wilhelm I. zur Befreiung der Domänenbauern von

der Hörigkeit im Jahre 1719 in Ostpreußen ergriff. Die Bauern erwarben hier nicht so das Recht auf das Eigentum, als das Recht ihren Besitz vererben zu dürfen. Ohne Zustimmung der Behörden durften sie ihren Besitz nicht verkaufen, und auch dann nur mit dem Arbeitsinventar. Ferner war ihnen die Verpfändung ihrer Ländereien untersagt. An die Stelle der Frondienste trat ein bestimmter Geldzins. Erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wurde in Ost- und Westpreußen, wie in Pommern und Brandenburg mittels privater Vereinbarungen die Reform durchgeführt, auf Grund deren den Bauern das Eigentumsrecht an den von ihnen bebauten Parzellen zuerkannt wurde. Im Jahre 1798 finden wir bereits ganze Siedelungen von grundbesitzenden Bauern, denen keine weitere Pflicht oblag, als die Entrichtung der s. g. „Dienstgelder“. Im Jahre 1808 endlich wurden alle Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs und der Verpfändung der Parzellen aufgehoben. Wie Th. Knapp festgestellt hat¹⁾, hatten die Bauern weder Grund und Boden, noch die auf ihm aufgeführten Bauten, sondern lediglich die Hofwehr zu bezahlen; der Anschlag wurde als Schuld auf ihre Höfe gelegt und 5 Prozent dieses Betrages als Zins den jährlichen Abgaben zugerechnet. Dafür wurde aber den Bauern die Weidgerechtigkeit in den königlichen Forsten, sowie das Recht entzogen, Bau- und Brennholz den Wäldern zu entnehmen. Soweit es nicht bereits früher geschehen war, wurden alle Dienste und Naturalabgaben in Geld umgerechnet.

Diese Maßregeln betreffen lediglich die Domänenbauern, sie verdienen aber Beachtung, da sie als Beispiel einer unentgeltlichen Wiederherstellung des

¹⁾ Gesammelte Beiträge S. 338.

Eigentumsrechtes an dem Anteillande der Bauern einzig in ihrer Art sind. Von 1763 bis 1767 wurden die Domänenbauern Ostpreußens bei dem Verlassen des Gutes sowohl von der Loskaufzahlung wie von den Diensten und Abgaben befreit. Im Jahre 1773 erschien ein Edikt, das jede persönliche Unfreiheit und Sklaverei auf den Ländereien des Adels als aufgehoben erklärte; zugleich wurde aber die Gebundenheit der Bauern am Grund und Boden und das Recht des Grundherrn anerkannt, beim Verlassen des Gutes Grunddienstbarkeiten und eine Loskaufsumme von ihnen zu fordern. Diese Erbuntertänigkeit wurde in Preußen erst nach dem Kriege von 1806—1807 durch das Edikt vom 9. Oktober aufgehoben, das von Martini 1810 an in sämtlichen Besitzungen des Königs von Preußen nur freie Leute anerkannte.

Also nicht früher als im XIX. Jahrhundert, sehen wir, wie in einem deutschen Staate, in Preußen, der erfolgreiche Versuch gemacht wird, die aus der Hörigkeit befreiten Bauern mit ihrem Anteilland zu begaben. Die Bewegung zu gunsten dieser Reform setzte schon während der Befreiungskriege ein, sie nahm aber erst in den Jahren nach dem Wiener Kongreß, als die Reaktion ihr Haupt erhob und die Regierung für die Interessen des Adels eintrat, bestimmte Formen an. Wie Georg Friedrich Knapp in seinem bekannten Werke über die Bauernbefreiung¹⁾ feststellt, blieb dieser Umstand nicht ohne Einwirkung auf den Inhalt der Deklaration vom 29. Mai 1816 und der Ablösungsverordnungen, die von 1821 bis 1845 in den verschiedenen Provinzen Preußens erlassen wurden. Die Ablösung wurde keineswegs

¹⁾ Knapp, Georg Friedrich. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Tl. 1. S. 187, 184, 191, 192.

auf alle bäuerlichen Nutzungen ausgedehnt, betraf vielmehr lediglich diejenigen, welche sich in den Händen spannfähiger, katastrierter Bauernhöfe befanden, und die, in den einen Provinzen seit der Zeit des siebenjährigen Krieges, in den anderen — von der Zeit ihrer Angliederung an das Königreich Preußen, in den Jahren 1772 und 1774 ununterbrochen den Grund und Boden inne gehabt hatten.

Eine ungeheure Anzahl von Bauern, die — allerdings in späterer Zeit — zur Erbpacht übergegangen waren, genoß auf diese Weise nicht den Schutz des Gesetzes; ihre Parzellen wurden dem Gutslande angegliedert oder auf Grund eines freien Pachtvertrages in den Händen ihrer Nutznießer belassen. Die Reform hob das Recht des Gutsherrn auf, sich als Eigentümer der spannfähigen katastrierten Höfe, die sich von altersher in der Erbpacht der Bauern befanden, zu betrachten. Die Bauern wurden sowohl von dem früheren Frondienst, wie von den Spann- und Handdiensten befreit; sie brauchten von nun an weder Geldzahlungen noch Naturaldienste zu leisten, und der Gutsherr durfte sein Vieh nicht mehr auf die abgeernteten Bauernfelder treiben. Der Gutsherr dagegen wurde von der Verpflichtung befreit, die Bauern während einer Hungersnot mit Nahrung zu versorgen, ihnen in Unglücksfällen beizustehen, ihnen Baulichkeiten zu errichten oder diese auszubessern.

Das Gesetz vom Jahre 1811 verpflichtete den Bauern, ein Drittel, höchstens aber die Hälfte seiner früheren Nutzungen an den Gutsherrn abzutreten, womit die anderen zwei Drittel oder die andere Hälfte und die auf ihn entfallenden persönlichen Dienstbarkeiten und Geldleistungen abgelöst wurden. Dagegen überließ die Deklaration vom Jahre 1816 die Festsetzung des Umfanges des auf den Bauern entfallenden

Landanteils der Vereinbarung der beiden Parteien von Fall zu Fall¹⁾.

Knapp sieht in dieser Maßregel mit Recht ein Zugeständnis an die Grundherren. „Die Neuerung im Jahre 1816 bestand darin, daß es nun auch dem Gutsherrn gestattet war, allen Bauern, erblichen wie nichterblichen gegenüber, eine höhere als die normale Entschädigung zu beanspruchen. Es war dies ein Zugeständnis an die Gutsherren²⁾.“ Erwähnt sei, daß schon das Gesetz von 1811 die wüst liegenden Bauernhöfe außerhalb des Schutzes stellte und den Gutsherrn berechnete, sie seinem Gute einzuverleiben³⁾. Endlich konnte eine Regulierung auf alleinigen Antrag des einen der beiden Beteiligten ebenso des Bauern, wie des Gutsherrn herbeigeführt werden⁴⁾.

Die Bauernbefreiung in Preußen hat ihren Abschluß durch das Gesetz vom 2. März 1850 gefunden, nach welchem alle Arten der Erbpacht in Eigentum umgewandelt und jede neuerliche Entstehung eines Erbpacht-, Erbzins- und erblich-lassitischen Verhältnisses verboten wird⁵⁾. Im Gegensatz zu den früheren Gesetzen findet das Gesetz von 1850 Anwendung gegenüber allen ländlichen Stellen, großen wie kleinen, spannfähigen und nicht spannfähigen, mochten sie nun Frondienste zu leisten oder nur eine Natural- oder Geldrente zu entrichten haben. Indessen wird die Regulierung wie früher nur vorgenommen, wenn sie wenigstens von einer Seite beantragt wird. Alle Lasten und Pflichten werden in eine jährliche Geldrente umgerechnet, von der sich der Verpflichtete befreien kann, wenn er auf einmal den 18fachen Betrag bar auszahlt. Um die Ablösung zu erleichtern, schuf das Gesetz vom 2. März 1850 in jeder Provinz

¹⁾ *ibid.* S. 193. — ²⁾ *ibid.* S. 193, 194.

³⁾ *ibid.* S. 196. — ⁴⁾ *ibid.* S. 190. — ⁵⁾ *ibid.* S. 225.

eine besondere Rentenbank, die die Renten der Verpflichteten einzog und sie an die Berechtigten abführte. So wurden alle Renten behandelt, die nicht durch sofortige Zahlung des 18fachen Betrages abgelöst wurden. Die Forderungen der Rentenbanken genossen dasselbe Vorzugsrecht gegenüber anderen Forderungen, wie die Staatssteuern, wodurch die regelmäßige Einziehung der Renten so weit als möglich gesichert wurde. Der Staat trat so als Vermittler bei der Ablösung auf; die Bank erhielt als Entschädigung zwei Zehntel des gezahlten Betrages. Der Gutsbesitzer erhielt von der Bank einen s. g. Rentenbrief, d. h. eine Schuldverschreibung der Rentenbank, durch welche diese sich verpflichtete, dem Inhaber ein Kapital, 20 mal so groß als seine Forderung auf Rente betrug, zu 4^o/₁₀₀ jährlich zu verzinsen¹⁾. Nur diese Bestimmung erinnert an den Ablösungsplan, den die russische Regierung im Jahre 1861 durchgeführt hat.

§ 2.

Es bleibt noch kurz die Frage zu beantworten, ob in Deutschland Spuren des Gemeinbesitzes am Grund und Boden in Gestalt der sogen. Gemeindeappertinentien sich erhalten haben, ob sie überall von der Gesetzgebung aufgehoben worden sind und welchen Einfluß ihre Erhaltung in einzelnen Teilen Deutschlands auf das wirtschaftliche Wohlbefinden der Bauern ausgeübt hat.

Wird als notwendiges Merkmal des Gemeinbesitzes am Grund und Boden das Bestehen periodischer Unteilungen angenommen, so muß für die Mehrzahl der westeuropäischen Länder eine Gemeinnutzung am Grund und Boden verneint werden. Indeß haben

¹⁾ ibid. S. 231.

weder die Staatsmänner Europas, noch die Rechtsgelehrten, die die rechtliche Natur des Gemeinbesitzes zu ergründen trachteten, jemals — wie die dritte russische Reichsduma es kürzlich getan hat — aus dem Fehlen der Bodenumteilungen den Schluß gezogen, man könne die betreffenden Ländereien schon allein deswegen als Hof- und Privatbesitz betrachten. Auch von den russischen Gelehrten, die die Formen der kollektiven Bodennutzung in Sibirien oder bei den deutschen Kolonisten in der Krim studiert haben, hat niemand gewagt, diesen Grundbesitz deshalb schon als Hof- oder Privatbesitz anzusehen, weil die Bodenumteilungen, ebenso der sibirischen Bauernbevölkerung, wie den deutschen Kolonisten in der Krim, im gleichen Maße unbekannt sind. Die russischen Rechtshistoriker nehmen unter ihren Kollegen in Westeuropa eine vollkommen isolierte Stellung ein, wenn sie aus dem Fehlen der Bodenumteilungen vor der Einführung der Leibeigenschaft oder später, vor der ersten Bevölkerungszählung, nach dem Vorgange Tschitscherins und zum größten Teil mit seinen Beweisführungen, das Nichtbestehen der Gemeinnutzungen am Grund und Boden im alten Rußland, speziell im Fürstentum Moskau unter der Dynastie der Rjuriks beweisen wollen. Stellen wir uns aber auf den Standpunkt, daß die periodische Bodenumteilung nur eine Form der Ausgleichung der Landparzellen ist, so müssen wir auch anerkennen, daß der Grundbesitz der Bauern, die in den letzten 24 Jahren keine allgemeine Umteilung vornahmen und sich mit dem sog. „Aus- und Zusammenwerfen“, d. h. der teilweisen Ausgleichung der Parzellen begnügten, seiner Natur nach ein Gemeinbesitz war und ist. Auch die Besitzform, an welcher die Bauern Süddeutschlands wie der deutschen Schweiz in der ungeteilten Allmende (= Allge-

meinland) noch heutzutage festhalten, ist ebenfalls eine Form des Gemeinbesitzes. Aus den vor verhältnismäßig kurzer Zeit veröffentlichten statistischen Angaben dürfen wir schließen, daß die Allmende noch eine ungeheure Bodenfläche einnimmt, die zum Teil mit Waldungen bedeckt ist, zum Teil als Weide und Acker benutzt wird. Es ist eine ganze Literatur entstanden, die sich mit der Natur und der Ausdehnung dieser Ländereien und ihrer Nutzungsart in Baden, Württemberg und Bayern beschäftigt¹⁾.

Aus der von Christophe angeführten Tabelle geht z. B. hervor, daß in Bayern noch 106858 Hektar den Charakter ungeteilter, einzelnen Gemeinden dienender Weiden besitzen, an deren Nutzung insgesamt 144327 Personen beteiligt sind. In Württemberg sind die entsprechenden Zahlen ca. 21000 Hektar und 18800 Teilnehmer. In Baden beläuft sich die von den Allmenden eingenommene Fläche auf ca. 13000 Hektar und die der Teilnehmer auf ungefähr 14000 Personen. Was den Besitz an ungeteilten Waldungen betrifft, so bedecken sie in Bayern eine Fläche von 236000 Hektar mit 145000 Nutznießern, in Württemberg von etwa 100000 Hektar mit 38000 Nutznießern und in Baden von 177000 Hektar mit 63000 Nutznießern. An ungeteilten Weiden endlich besitzt Bayern 44000, Württemberg 87000 und Baden etwa 75000 Hektar²⁾.

Wir sehen von der Aufführung weiterer Zahlen ab, da die angeführten für unseren Zweck vollkommen genügen. Die Zahlen der schweizerischen Statistik

¹⁾ Vgl. die Arbeiten von Ellering, Wygodzinski und Wis-müller für Baden, Württemberg und Bayern.

²⁾ Weshalb einige russische Forscher, darunter Prof. Sergejewitsch, das Fehlen der Gemeinweide in Westeuropa nicht nur jetzt, sondern zu allen Zeiten als nachgewiesen ansehen, ist mir ein vollkommenes Rätsel.

haben wir nicht zur Hand, wir haben aber bei dem Besuch der Kantone mit weit ausgedehnter Gemeinnutzung, z. B. der Kantone Glarus und Unterwalden den Eindruck gewonnen, daß dort fast der gesamte Grund und Boden, mit wenigen Ausnahmen, im besonderen mit Ausnahme des Hoflandes, den einzelnen Dörfern gehört, und sich, sei es Wald, Weide oder Ackerland, in ungeteiltem Besitz der Dorfgemeinden befindet. Die Gemeindemitglieder entnehmen dem Walde nicht nur das zum Heizen notwendige Buschholz, sondern auch Bauholz. Auf die Weide treiben sie entweder das Vieh, das in Ställen überwintert hat, oder die von vornherein festgesetzte Zahl von Köpfen, die für alle Höfe annähernd gleich ist. Für Äcker wird die Allmende in annähernd gleiche Streifen, „Gärten“, geteilt, die durch Verlosung an die Höfe übergehen, oder umschichtig an die einzelnen gelangen. Unter diesen Gemeinwesen verdient das „alte Land Schwyz“, das den größten Teil des gleichnamigen Kantons einnimmt, durch sein Festhalten an alten Bräuchen und den ungeheuren Umfang seiner Landfläche besondere Beachtung. Es besteht aus einer ununterbrochenen, ungeteilten Fläche, einem Überrest jener Hundertschaften, d. h. jener Landgemeinden, die der alten Einteilung der Grafschaft in hundert Anteile entsprachen. Infolge der allen Einwohner des alten Schwyz, d. h. des ältesten und umfangreichsten Teiles des Kantons, auf diesen Ländereien zustehenden Weidgerechtigkeit kam es zuweilen zu Streitigkeiten zwischen den Besitzern von Groß- und Kleinvieh. Die ersteren wollten die Ziegenböcke und die Schafe nicht auf die Weide lassen, da sie nicht ohne Grund befürchteten, daß das Kleinvieh den Boden aufwühle. Diese Zwistigkeiten arteten in den Jahren vor der Revolution von 1878 tatsäch-

lich zu einem Bürgerkriege aus, in dem die Parteien sich gegenseitig als „Klauen“ bzw. „Hörner“ bezeichneten. Innerhalb des ungeteilten Dorffeldes gab es auch Ackerstellen, die in Form von Streifen der Nutzung der einzelnen Höfe zustanden. Ein Teil der Landfläche war mit Waldungen bedeckt, die der Einfahrt und Abweidung offen standen, d. h. unentgeltlich Holz zum Heizen und Bauen, sowie Viehfutter lieferten. In den „Bannbriefen der schwyzerischen Oberallmeindekorporation“¹⁾ des Professor Dr. Max Gmür in Bern heißt es: Es schein sehr wahrscheinlich, daß die Oberallmeindekorporation aus der allemanischen Hundertschaft hervorgegangen sei, die in vier Viertel als Unterabteilungen des Geschlechtsverbandes eingeteilt war. Ursprünglich sei alles Gemeinland gewesen. Der Privatbesitz sei langsam und allmählich aus den früheren Ländereien der Allmende entstanden. Die Inhaber der Parzellen wurden und werden zugleich mit der Menge der freien Kleinbauern zur Nutzung der Allmende zugelassen. Im XIV. Jahrhundert wurde die ungeteilte Mark von Arth an Schwyz angegliedert, welche eine selbständige untere Allmende bildete. Schwyz, das der Mittelpunkt des Gerichts- und Markverbandes wurde, behielt die Verwaltung der oberen Allmende bei. Die Grenzen der politischen Gemeinde fielen also hier mit denen der wirtschaftlichen zusammen, weshalb der Landrat von Schwyz in der Folge auch die Verwaltung der Allmende übernahm.

Der dritte und vierte Teil des Landbuchs enthalten zahlreiche Verfügungen betreffend die Oberallmeinde. Die ganze Fläche diente von der Ernte bis zum Frühling als Gemeindeweide. Die Hausplätze und

¹⁾ Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 49, S. 6–8.

Gärten auf der Allmeinde gab man zum Teil zur Nutznießung, zum Teil auch zu Sondereigen, aber nur so lange sie benutzt wurden. Die Sennhütten befanden sich in Privatbesitz; bei Nichtnutzung seitens des Besitzers durften sie unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung von jedem beliebigen Anteilnehmer des Gemeinbesitzes genutzt werden. Erst im Jahre 1836 erfolgte die Trennung der politischen Gemeinde von der wirtschaftlichen; beide Allmenden gingen in den Bestand einer Körperschaft über, an deren Stelle 1878 zwei getrennte Körperschaften traten. Im Jahre 1883 fand eine teilweise Aufteilung des Allmendebesitzes statt. Der Aufteilung unterlagen die Ländereien auf den sogen. Voralpen, dagegen verblieben die Hoch- und Mittelalpen im Gemeinbesitz. Kraft des bestehenden Statuts vom 28. Oktober 1894 wurde die Oberallmeindekorperation als Privatgenossenschaft mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht der Nutzung. Als Nutznießer gelten diejenigen, welche zu einem der 96 von den ältesten Ansiedlern abstammenden Geschlechter gehören. Sie dürfen unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung ihr Vieh auf die Allmeinde treiben, und haben auf eine bestimmte Waldparzelle und einen Teil der aus der Ausbeutung des Allmendebesitzes herrührenden Einnahmen Anspruch.

§ 3.

Ahnliche Ordnungen, wie die oben geschilderten, sind noch jetzt in ganz Europa in Geltung. Die deutschen und schweizerischen Allmenden finden sich in Frankreich unter dem Namen communaux wieder. Dies sind Ländereien, die ungeteilt sämtlichen Einwohnern der Gemeinde gehören und von ihnen gewöhnlich als Weideplätze genutzt werden. Sie dürfen nicht mit den biens des communes verwechselt wer-

den, die zwar auch der Gemeinde gehören, aber von ihren Höfen nicht genutzt werden dürfen. Diese biens des communes sind meist aus den Gemeindeländereien mit Gemeinnutzung hervorgegangen, und zwar in dem Maße, wie die Gemeinnutzung der Verpachtung Platz machte. Hier beschränkt sich der Anspruch der Gemeindemitglieder auf einen bestimmten Anteil an den Gelderträgen der Güter. Nicht selten unterbleibt die Verteilung dieser Erträge, welche statt dessen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwandt werden. In der französischen Schweiz, wo ähnliche Ordnungen der Gemeinnutzung sich erhalten haben, werden von der ungeteilten Fläche häufig bestimmte Parzellen für die ärmsten Gemeindemitglieder als biens des pauvres, abgeteilt, einerlei ob diese Armen zu den ältesten oder den jüngsten Ansiedlern gehören. Sehr oft wird auch ein Teil der Gemeindeländereien, biens des écoles, für den Unterhalt der Gemeindeschule abgeteilt.

In Belgien bestehen die mittelalterlichen deutschen Gemeinwirtschaftsordnungen mit der Einteilung der Gemeinfläche auf ganze und halbe Hufen (mansi) als Überbleibsel fort. Vom Worte mansionarius oder mansus, Inhaber der Landstelle, ist die Bezeichnung „masuir“ für diese ungeteilten Nutznießer verblieben. An einigen Orten des Königreiches, so z. B. in Chate-lineau, hart an der Grenze der Provinzen Namur und le Hainaut besteht noch heute vom XIII. Jahrhundert her die ungeteilte Nutznießung bestimmter Wälder. „Die masuirs — schreibt ihr Erforscher, Prof. Paul Errera — bildeten gleichsam eine besondere Gruppe von Personen, die durch den Gemeinbesitz miteinander verknüpft waren. Um die Zugehörigkeit zu ihnen zu erwerben, mußte man vor allem in den Besitz einer bestimmten Landstelle in

der betreffenden Gegend gelangen. Bei den masuirs gilt der alte Grundsatz des deutschen Rechts: die Hofansässigkeit ist die Mutter des Feldes, wonach sich auch die Nutzung der ungeteilten Landfläche regelt. Mit der Landfläche steht dagegen die Weide- und Forstgerechtigkeit in engem Zusammenhang¹⁾“. „Die Rechte des masuirs, sagt Errera bei der allgemeinen Charakterisierung dieser Einrichtung — werden durch die Bedürfnisse des Hofes bedingt. Welches sind diese Rechte? Handelt es sich um den Wald, so darf der masuir daraus Holz zum Heizen und zur Ausbesserung der Ackergeräte entnehmen; er darf ferner Eicheln für die Schweine aus dem Walde holen und das Vieh in ihm weiden lassen, ebenso darf er dies auf der ungeteilten Weide während einer bestimmten Zahl von Monaten tun. Endlich besitzt er einen Anspruch auf die Gewinnung von Torf. Alle seine Nutzungsrechte beschränken sich auf seinen eigenen Bedarf. Aus der Zunahme der Bevölkerung ergibt sich die Notwendigkeit, den Umfang dieses Bedarfs genauer abzugrenzen. So wird festgesetzt, daß die masuirs nur ihr eigenes Vieh, d. h. dasjenige, welches bei ihnen überwintert hat, auf die Weide treiben dürfen. Das aus dem Walde geholte Holz zum Heizen darf nicht veräußert, sondern nur für den eigenen Gebrauch verwandt werden. Alle diese Rechte beziehen sich nicht auf die Person, sondern auf den Besitz und den Hof. Verläßt der masuir seinen Wohnsitz, so verliert er alle diese Rechte²⁾. Im wallonischen Teile Belgiens ist noch heute der Ausdruck masuir gang und gäbe; in Flandern wird an seiner Statt der Bezeichnung „Amborger“ gebraucht,

¹⁾ Errera, P., Les Masuirs. Brux. 1891, p. 98.

²⁾ ibid. S. 462 — 464.

die so erklärt wird: die erste Silbe „am“ bedeutet Weide, während die zwei letzten von dem Worte „buer“ abgeleitet werden, gleich dem angelsächsischen Bur oder „Gebuer“, Mitglied des Nachbarverbandes¹⁾.

§ 4.

Bei der Bauernbefreiung ohne gleichzeitige Landzuteilung, die in der ersten Zeit dieser Bewegung allgemein üblich war, wurde die ländliche Bevölkerung vom Boden losgelöst, und an die Stelle der Fron- und Zinspacht trat die Ausbeutung des befreiten Grund und Bodens durch die Grundbesitzer selbst oder durch Pächter, die das Land von ihnen pachteten. Erst als die Regierung den Bauern bei der Ablösung ihrer Parzellen zu Hilfe kam, hörte die Bauernbefreiung auf, lediglich die Proletarisierung der Befreiten zu bedeuten. Die französische Regierung brauchte nicht, nach dem Beispiel der savoyischen, die ganze Arbeit der Ablösung auf sich zu nehmen, da die Auswanderung des größten Teiles des französischen Adels die Bauern der Notwendigkeit enthob, für die Ablösung ihrer Rechte oder Landansprüche Zahlungen zu leisten. Und was die Handdienste betraf, so wurden sie ohne jede Entschädigung für aufgehoben erklärt. Keine Ablösung gleicht auch nur entfernt der unter Alexander II. vorgenommenen russischen Bauernbefreiung, die die Bauernschaft in den Stand setzte, das Land ihrer Väter als Gemeinbesitzer und -Nutznießer sich zu bewahren. Da die Bauernschaft Westeuropas in den meisten Fällen die Freiheit ohne Land erhielt, war die Emanzipation bis zu Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts gleichbedeutend mit dem Übergang der Anteilländereien in den persönlichen oder Pachtbesitz des Gutsherrn. So kommen wir zu

¹⁾ ibid. S. 248. 249.

dem Ergebnis, daß die Bauernbefreiung die Aufhebung der Gemeinnutzungen gefördert hat. So war es, wie wir gesehen haben, in England, wo Fortescue schon im XV. Jahrhundert den Triumph der Freiheit begrüßte, und die Einzäunung der früheren Gemeinländereien, die den Gutsfeldern angegliedert wurden, schon zur Zeit des mit dem Namen Watt Tylers verknüpften großen Bauernaufstandes unter Richard II. die Unzufriedenheit des Volkes erweckte. Die Einzäunungen wurden fortgesetzt und führten am Ende des XV. Jahrhunderts zu dem Versuch Heinrichs VII., der später von Heinrich VIII. erneuert wurde, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Ungeachtet dieser vorübergehenden Hemmung, nahmen die Einzäunungen im XVII. und XVIII. Jahrhundert bald schneller, bald langsamer zu. Daneben sehen wir die Ansammlung des ländlichen Proletariats in den Städten, die Entwicklung des Landstreichertums und des Bettelwesens, die Durchführung des obligatorischen Unterhalts der Armen mittels der durch die Armensteuer aufgebrachtten Summen, die zunehmende Auswanderung von Kolonisten nach den unbesiedelten Ländern Nordamerikas und endlich die künstliche Züchtung der Industrie und des Außenhandels mittels des Schutzzolles und der Förderung des Schiffbaus durch die Navigationsakten Cromwells und Karls II.

Zu den Ursachen, die die Einzäunung der Gemeindefelder und die Aufhebung des mit ihnen verbundenen Anteilsystems förderten, kommt im XVIII. Jahrhundert noch die Anschauung der Ökonomen hinzu, die behaupteten, daß ein Boden ertragreicher sei, wenn er von einem Privatbesitzer bestellt werde. In diesem Sinne sprechen sich bereits die Häupter der Physiokraten, wie die englischen landwirtschaftlichen Schriftsteller aus, von Young und Sinclair bis Marshall.

Ihren Höhepunkt erreichten die Einzäunungen im XVIII. Jahrhundert, wo die Gutsbesitzer, z. B. in Schottland, die Bauern gewaltsam von ihren Höfen vertrieben, um das Land verpachten zu können. Die Forderung, Pacht an Stelle des Halbbauerntums (*cham-part*) und der bäuerlichen Gemeinnutzungen zu setzen, die bereits auf die Physiokraten zurückgeht, findet einen Anklang in der Gesetzgebung des französischen Konvents, welcher Maßregeln zur künstlichen Aufteilung der Gemeindeländereien ergriff. Wesentlich unter dem Einfluß derselben Lehre leitete Georg III., König von Hannover, der Zeuge des Übergangs zur bäuerlichen Einzelwirtschaft in England gewesen war, in dem mit England vereinigten absolut-monarchisch-regierten Hannover aus eigener Machtvollkommenheit die ersten Schritte zur Aufteilung der Gemeindeappertinentien ein. Ihnen gingen die Gesetze vom 27. Juni und 8. August 1718 voraus, die die endgültige Aufteilung der Gemeindeländereien in dem von Hannover abhängigen Herzogtum Lauenburg verfügten. Auf Hannover folgte Preußen. Friedrich II. erließ 1771 für Schlesien ein Gesetz, in dem er, unter Hinweis auf den Fortschritt des Ackerbaus als Ergebnis der Einzäunungen in England, die gewaltsame Aufteilung der Gemeindeappertinentien und die Aufhebung aller Besitzservituten anbefahl. Diese Bestimmungen wurden erst im Jahre 1821 auf ganz Preußen, mit Ausnahme der Rheinlande, ausgedehnt. Das Gesetz war unter dem unmittelbaren Einfluß jener volkswirtschaftlichen Schule erlassen worden, die durch Justi und Frank die liberale Nationalökonomie in Deutschland einführte und die die Aufhebung des kollektiven Grundbesitzes diesseits des Kanals beschleunigte. Der Schöpfer des Gesetzes vom 7. Juni 1821 war der Landwirt und Nationalökonom Thaer.

Er betrachtete die Aufhebung des Gemeinbesitzes als unabweisbare Forderung der Zeit, und er schreckte auch vor einer Einmischung der Regierung nicht zurück, wenn die Anteilbesitzer sich nicht selbst dazu bereit finden sollten.

§§ 1. 2. des Gesetzes lauten wortgetreu¹⁾:

§ 1. „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landwirtschaft, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden“.

§ 2. „Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt bei Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesamteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen“.

§ 16 lautet: „Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.“

Danach war jeder Miteigentümer berechtigt, die Auseinandersetzung zu verlangen; so fest wurzelte die Überzeugung, daß jede Aufteilung der Gemeinheiten durchführbar sei und die Landwirtschaft fördere. Wer die Aufteilung beantragte, brauchte den Nachweis für die Nützlichkeit dieser Maßnahme für die ganze Gemeinschaft nicht zu führen.

¹⁾ Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. (Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1821, Nr. 7.)

Ähnliche Vorschriften wurden erlassen in den preußischen Rheinlanden 1851, in Nassau 1814, 1829, 1830 und 1834, in Schleswig-Holstein — abgesehen von den Anfängen in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts — erst im Jahre 1876. Sind die Gemeinnutzungen infolge dessen in Norddeutschland fast gänzlich verschwunden, so kann von Süddeutschland keineswegs das gleiche behauptet werden. Dort hatte die Gesetzgebung vielmehr die Aufteilungen gänzlich verboten oder wenigstens Sorge dafür getragen, daß die Entscheidung nicht dem einzelnen Miteigentümer, auch nicht der einfachen Mehrheit, sondern nur einer erheblichen Mehrheit zustand. In Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen dürfen die Allmenden oder Gemeinnutzungen nicht einmal auf Wunsch der unmittelbar Beteiligten aufgehoben werden. In Bayern und Baden ist für die Aufteilung der Gemeinheiten außer der Genehmigung der Regierung die Zustimmung von drei Vierteln aller Inhaber erforderlich. Auch in den Gegenden Deutschlands, wo die Gesetzgebung mehr oder weniger energisch die Aufhebung der Gemeinheiten in die Wege geleitet hatte, begann die öffentliche Meinung allmählich zu fordern, daß dem Eifer einzelner Personen, sowie dem der Verwaltungsbeamten bei der Zertrümmerung der Jahrhunderte alten Formen des Gemeinbesitzes Zügel angelegt werden. So wurde am 28. Juli 1838 in Preußen ein Gesetz erlassen, welches die Behörden anwies, überall da, wo die Aufteilung der Gemeinländereien nicht zu ihrer Abrundung führte und die Gemengelage nicht beseitigte, eine Aufteilung nur dann zu genehmigen, wenn mindestens ein Viertel der Beteiligten dafür gestimmt hatte. Dieses Gesetz wurde in den sieben östlichen Provinzen Preußens eingeführt. In denselben Provinzen wurden im Jahre 1847 die Ländereien von

der Aufteilung ausgenommen, die den ungeteilten Besitz der ganzen Gemeinde bildeten, d. h. den französischen biens des communes, zum Unterschied von den biens des communaux entsprachen. In den 40er und 50er Jahren des XIX. Jahrhunderts nahmen die Nationalökonom Robert von Mohl, Riehl, Buchenberger zu der Frage der Aufhebung der ungeteilten Gemeinländereien bereits eine ganz andere Stellung ein, als ihre Kollegen vor einem Vierteljahrhundert. Mohl spricht sich direkt für die Beibehaltung des Kollektiveigentums am Grund und Boden aus, wenn die Mehrzahl der „Gemeindemitglieder“ dafür ist¹⁾. Dieselbe Anschauung vertritt auch Buchenberger²⁾.

Von den jüngsten Forschern hat Dr. Franz Christoph in seiner 1906 in Jena erschienenen Schrift „Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preußen“ sich ganz entschieden dahin ausgesprochen, daß die künstliche Aufhebung der Gemeinheiten zweifellos ein Fehler gewesen sei. Die Mehrzahl der Rechtsgelehrten, die sich mit den Gemeinnutzungen beschäftigt haben, darunter Mittermaier, Behrend, Gengler und Gierke, stimmen darin überein, daß eine Aufhebung der Gemeinnutzung nur unter allgemeiner Zustimmung der Beteiligten stattfinden sollte³⁾.

Die Gründe, weshalb man gegenwärtig die wohlthätigen Folgen der Aufteilungen anzweifelt, beruhen zum Teil darauf, daß die Aufteilungen die Gemengelage nicht zu beseitigen vermocht haben und hierdurch die landwirtschaftlichen Verbesserungen verhindert worden sind, mit denen man die Notwendigkeit der Aufhebung der Gemeinheiten verteidigt hatte. Als die sumpfigen

¹⁾ Mohl, Polizeiwissenschaft.

²⁾ Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 281 – 283.

³⁾ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 231. Vgl. auch Behrend in Holtzendorffs Encyklop. Bd. I., S. 581.

Landstrecken in den nördlichen Teilen Hannovers und Westfalens aufgeteilt² wurden, erlaubten sich die Privatbesitzer eine derartig unwirtschaftliche Nutzung der Torflager und überschwemmten Flächen, daß nach Stumpfes Ansicht die hierbei begangenen Fehler erst nach einer Reihe von Generationen und vielleicht niemals mehr gutgemacht werden können. Als besonders unwirtschaftlich erwies sich die Nutzung der aufgeteilten Gemeindewaldungen. Die Gesetzgebung sah sich denn auch gezwungen, hier einzugreifen und die Freiheit der Waldaufteilungen in vielen Gegenden einzuschränken. In diesem Sinne wurde am 25. Juli 1876 ein Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, im besonderen für den Regierungsbezirk Kassel erlassen. Die Entwaldung der ostpreußischen Provinzen wird auf die Aufteilung der Gemeindewälder zurückgeführt. Denselben Ursachen ist in der Rheinprovinz das Verschwinden des Masten- und Bauholzes zuzuschreiben, an dessen Stelle kurzstämmige Anpflanzungen getreten sind, die so geringe Erträge liefern, daß sie in Westfalen nicht selten ausgerodet werden.

Die sozialen Folgen der Aufhebung der Gemeinnutzungen werden von den Nationalökonomern der verschiedenen Richtungen — von Bücher und von der Goltz, ebenso wie von Rodbertus-Jagetzow und Laveleye — äußerst ungünstig beurteilt. Alle weisen einmütig darauf hin, daß die Aufhebung des Gemeinbesitzes und der Gemeinnutzungen sich als äußerst unvorteilhaft erwiesen hat, besonders für die weniger bemittelten Bauern, die eine wirtschaftliche Stütze darin fanden, ihre Kuh oder ihr Pferd auf die Gemeinweide zu treiben oder ihr Federvieh dort zu mästen. Schon 1849 hieß es in Bauernkreisen: „die Aufteilungen hätten die wohlhabenden Bauern zu Junkern und die weniger bemittelten zu Bettlern gemacht“. Von der Goltz ist

der Ansicht, die preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1821 habe lediglich die Interessen der Großbauern, die eine genügende Anzahl von Arbeitsvieh besaßen, im Auge gehabt und die Interessen der Kleinbauern und Knechte außer Acht gelassen. Dieselbe Anschauung vertritt Knapp in seinem bereits mehrfach angeführten Werk: „Die Bauern-Befreiung“. Hinsichtlich Hessens weist Kaufmann auf die Zunahme der Zahl der Armen als die Folge der Gemeinheitsteilungen hin. Ihre Zahl habe sich nicht etwa nur verdoppelt, sondern verdreifacht. Sohnrey schreibt derselben Ursache die schnelle Verödung der Dörfer zu. Die kleinen Leute, die angesichts der Gemeinnutzungsrechte auf der Allmende an ihrem ländlichen Wohnsitz festgehalten hatten, sahen nun keinen Grund mehr dazu. Bücher meint, daß bei den Aufteilungen die Rechte der künftigen Generationen zum Opfer gebracht worden sind.

Achtes Kapitel.

Kurze Übersicht der Bauernbefreiung in Rußland. — Die Reform vom 19. Februar (3. März) 1861 und die Landversorgung der Bauern auf Grund des ländlichen Gemeinbesitzes. — Maßregeln zur Aufhebung des letzteren. — Der Erlaß vom 9. (22.) November 1906 und seine Schicksale in der Kommission und der Plenarsitzung des Reichsrats. — Die Schicksale des ungeteilten Familienbesitzes in Rußland.

Bei der Bauernbefreiung in Rußland wurden folgende Neuerungen in dieses Gebiet hineingetragen: erstens war die Befreiung der Bauern von der Hörigkeit verknüpft mit der Aufrechterhaltung ihrer, wenn auch gekürzten Landanteile, und zwar auf Grund

derselben Gemein- oder Hofnutzungsordnung, die sich in den früheren Jahrhunderten in den großrussischen, ukrainischen, weißrussischen und littauischen Gouvernements herausgebildet hatte; zweitens trat als Vermittler bei der Ablösung der Staat selbst auf, welcher die Darleihung der für die Ablösung erforderlichen Summen auf sich nahm. Die Regierung wagte also eine an Kühnheit und Umfang unvergleichlich dastehende Finanzoperation.

Es kann nicht befremden, wenn Kaiser Alexander II. und sein nächster Mitarbeiter, Jakob Iwanowitsch Rostowzew, anfangs vor dem in Westeuropa noch nicht erprobten Gedanken zurückschreckten, die Bauernbefreiung mit gleichzeitiger Landzuteilung auf Grund einer Zwangsablösung vorzunehmen. Dieser Gedanke hatte ursprünglich in dem privaten Vorschlag Ausdruck gefunden, den Konstantin Dmitriewitsch Kawelin auf die Bitte der Großfürstin Elena Pawlowna ausgearbeitet hatte. Dieser Vorschlag sollte bei der Befreiung der Bauern auf den Gütern der Großfürstin im Gouvernement Poltawa zur Anwendung gelangen; er ging in Form einer Denkschrift einige Zeit von Hand zu Hand und wurde erst im April 1858 dem Druck übergeben. P. P. Semjonow-Tjan-Schanski sagt darüber in seinen Memoiren: „Kawelins Artikel erregte die Unzufriedenheit des Kaisers und hatte zur Folge, daß die Zensur den Befehl erhielt, nur diejenigen Aufsätze zuzulassen, die dem Geist und der Richtung des vom Hauptkomitee bestätigten Programms nicht zuwider liefen.“

Kawelin bestand in der genannten Denkschrift darauf, die bäuerlichen Anteilländereien mittels staatlicher Ablösung in das Eigentum der Dorfbewohner übergehen zu lassen.

Der nächste Mitarbeiter des Kaisers, Rostowzew, war nach den Worten desselben Staatsmannes weit davon entfernt, den Schwerpunkt der Bauernfrage nicht in der persönlichen Befreiung der Bauern, sondern in der gesetzlichen Festlegung eines bestimmten Verhältnisses zwischen den Bauern und den Gutsbesitzern zu sehen. Seine Anschauungen über die Bauernfrage standen anfangs unter der Einwirkung der Denkschrift, die der frühere Chef der Kanzlei des Kriegsministeriums, der reiche Gutsbesitzer von Poltawa Michael Pawlowitsch Posen eingereicht hatte. In diesem Vorschlag war angeregt worden, eine zwölfjährige Übergangsfrist zu schaffen, in der der Frondienst und die volle Abhängigkeit der Bauern von den Gutsbesitzern fort dauern und die Bauern die Nutzung ihrer Anteilländereien beibehalten sollten. Nach Ablauf dieser Frist sollte eine Zwangsablösung der bäuerlichen Wohnstellen mit Hof- und Gartenland auf Grund einer Abschätzung stattfinden, die dem Gutsbesitzer außer dem Wert des Hoflandes mit den darauf errichteten Gebäuden noch in verhüllter Form eine Entschädigung für die Einbuße der Arbeitskräfte der Bauernfamilie gewähren sollte. Die finanzielle Regelung dieses Unternehmens sollte die Regierung bewirken, die ihrerseits durch die Ablösungszahlungen der Bauern entschädigt werden sollte. Eine solche Ablösung hätte dahin geführt, daß die Gutsbesitzer sämtliche bäuerlichen Anteilländereien behielten, ferner eine Entschädigung für die Einbuße ihrer Rechte auf die Person und die Arbeitskraft der Bauern herausschlügen, — d. h. für etwas entschädigt wurden, was in Westeuropa nicht nur seit der französischen Revolution, sondern schon seit der Bauernreform von 1771 in Savoyen als nicht ablösungspflichtig betrachtet wurde, — und endlich, in Anbetracht der wirtschaftlichen

Abhängigkeit der auf diese Weise befreiten Bauern von den Gutshöfen, mit den nötigen Arbeitskräften versehen wurden. Dieser Vorschlag hatte also ausschließlich den Vorteil der Gutsbesitzer im Auge, wobei die regelrechte Ablösung durch die Vermittlung des Staates sicher gestellt wurde. Indessen verdient er trotz seiner unverhüllten Tendenz zugunsten des Adels, Beachtung, da er den Gedanken der Zwangsablösung unter Vermittlung des Staates zum Ausdruck bringt. Rostowzew begeisterte sich vor allem für die allmähliche Durchführung der Reform. Obgleich ihre Verwirklichung zur Vertreibung der Bauernschaft vom Grund und Boden führen mußte, überreichte Rostowzew, auf das Drängen Posens, die genannte Denkschrift dem Kaiser, der sie dem Hauptkomitee zur Prüfung übergab.

Da das Ministerium des Innern, an dessen Spitze damals Lanskoi stand, im März 1858 die Frage angeregt hatte, die Tätigkeit der Gouvernementskomitees durch ein gemeinsames Programm in Einklang zu bringen und darauf selbst ein solches von Jakob Solowjew ausgearbeitetes Programm dem Hauptkomitee eingereicht hatte, forderte Rostowzew Posen auf, sein Programm auszuarbeiten. Bei der Prüfung beider Programme im Hauptkomitee wurde der Entwurf Posens angenommen, und er selbst als Bevollmächtigter des Adels von Poltawa in das Hauptredaktionskomitee als Mitglied gewählt.

Die Annahme dieses Programms rief in der ausländischen Presse, im besonderen in dem von Herzen herausgegebenen „Kolokol“ geradezu einen Feldzug gegen das Komitee hervor. Der Leiter dieser Bewegung war Nikolai Miljutin im Einvernehmen mit Kawelin. Der Chef des Gendarmeriekorps W. A. Dolgorukow brachte dies zur Kenntnis des Kaisers, wel-

cher Umstand, wie P. P. Semjonow-Tjan-Schanski erzählt, der nächste Anstoß war für die Entfernung Kawelins vom Amte eines Lehrers des Thronfolgers Nikolai Alexandrowitsch. P. P. Semjonow-Tjan-Schanski bat unter Ausnutzung seiner alten Beziehungen Rostowzew um eine Unterredung. Bei dieser Gelegenheit unterrichtete der künftige Sekretär der Redaktionskommissionen Rostowzew über die Lage der Bauern in den Gouvernements Rjasan und Tambow und entwickelte im Gespräch mit ihm die Anschauung, daß die zu den Anteiländereien gehörenden Gutsländereien nach dem Gewohnheitsrecht seit unvordenklichen Zeiten von den Bauern genutzt und ihnen niemals genommen worden seien; jedes neu gebildete „Tjaglo“¹⁾ erhielt im Gegenteil von dem Gute so viel Ackerland zugewiesen, als nach den örtlichen Bedingungen für die Aussaat erforderlich ist; als Entgelt für die Nutzung des Grund und Bodens mußten die Gehorchtsbauern ebenso viel Dessjatinen Gutsland bearbeiten, als sie selbst zum Anbau erhalten hatten. Infolge dieser Ordnung war der Frondienst seit der Regierungszeit Kaiser Pauls I. auf drei Tage beschränkt, während die Bauern an den übrigen drei Tagen für sich arbeiten durften. Ferner wurde den Gemeinden Land für die Anlegung von Wiesen, Gemüsegärten, Triften und Höfen zugewiesen, und den Bauern bei der Errichtung neuer oder der Wiederherstellung alter Höfe das nötige Holz zum Bauen geliefert. Mit dieser Darstellung entwickelte P. P. Semjonow-Tjan-Schanski vor Rostowzew die nach meiner Ansicht vollkommen richtige Lehre von dem Mitbesitz der Bauern zugleich mit den Grundherren, auf welchem das Seniorenrecht und die Hörig-

¹⁾ Landanteil eines Bauernehepaars, der mit bestimmten Abgaben zu gunsten des Gutsherrn belastet war. Anm. d. Übers.

keit in Westeuropa zur Zeit des Feudal- oder Manorialrechts begründet war. Dieselben Ordnungen finden sich, nur unter verschiedenen Namen, in verschiedenen Ländern: in England sind es die ganzen und halben virgate, in Deutschland die ganzen und halben Hufen, in Frankreich die pleines et demies charrues, nicht selten die ganzen oder halben mansi, die von den Bauernhöfen mit Erbrecht genutzt und mit Frondiensten beglichen werden, die nach örtlichem Brauch oder dem Landrecht der einzelnen Provinzen geregelt sind. Wie Semjonow berichtet, erfuhr Rostowzew erst von ihm, daß man diesen Gedanken des Mitbesitzes der Bauern mit den Gutsherren der Aufhebung der Hörigkeit zu Grunde legen müsse; aus diesem grundlegenden Gedanken ging von selbst hervor, daß bei der Bauernbefreiung vor allem auf jedem Gute das Land zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu teilen sei, und zwar derartig, daß die Bauern den für ihre wirtschaftliche Wohlfahrt und die Leistung der Staatspflichten erforderlichen Landbesitz als unantastbares Eigentum erhielten, während der Rest im Besitz des Gutsherrn verblieb. Semjonow neigte damals offenbar auch der Ansicht zu, daß die Gutsherren für die Einbuße der bäuerlichen Frondienste eine Entschädigung beanspruchen könnten und von allen weiteren Verpflichtungen den Bauern gegenüber frei werden sollten. Rostowzew gestand zu, wie er weiter berichtet, daß ihm alle diese Gedanken neu seien; neu erschien ihm auch, daß die Bauern ihre Anteile als ihr Eigentum ansähen, wie das aus ihren Worten hervorging: „Wir gehören euch, aber das Land gehört uns; wir können Herrenbesitz bleiben, oder wieder kaiserlich werden; aber das Land, das uns nährt, kann man uns nicht nehmen.“

Semjonow schreibt sich auch das Verdienst zu, anläßlich der zweiten Unterredung mit Rostowzew diesem Staatsmanne die Augen geöffnet zu haben über die schädlichen Folgen des Posenschen Programms, das die Bauern um ihr Land zu bringen drohte. Bei der Trennung versprach Rostowzew, er werde während seines Sommeraufenthalts im Auslande die ganze Frage von Grund aus prüfen, die ihm nunmehr in einem ganz andern Lichte erscheine. Vom Auslande aus schrieb Rostowzew vier Mal an den Zaren, und aus diesen Briefen geht deutlich hervor, daß er während seines dreimonatigen Kuraufenthaltes, der in vollkommener Zurückgezogenheit verlief, zu einer andern Anschauung über die Bedingungen der Bauernreform gelangt war. In seinem ersten Briefe vom 17. (29.) August 1858 entschließt er sich noch nicht, mit Posens Anschauungen vollkommen zu brechen, und wiederholt dessen Behauptung, daß die Ablösung der bäuerlichen Anteilländereien in finanzieller Beziehung undurchführbar sei. Aber in seinem letzten Schreiben vom 3. (15.) September 1858 tritt Rostowzew bereits als überzeugter Anhänger der Bauernbefreiung mit Land hervor, wobei er sich, allerdings sehr vorsichtig, für die Ablösung der Anteile unter energischer Mitwirkung der Regierung ausspricht. Es dürfte kaum notwendig sein, nachzuweisen, daß sich Rostowzews Ansichten nicht bloß unter dem Einfluß seiner Unterredungen mit Semjonow geändert hatten, und daß diese Unterredungen selbst nur die in den Kreisen der fortschrittlichen russischen Intelligenz verbreiteten Ansichten zum Ausdruck brachten, wonach man sich keineswegs auf die sogen. „Vogelfreiheit“ der Bauern beschränken durfte, sondern den wirtschaftlichen Wohlstand des russischen Ackerbauers durch ausreichende Landzumessung auf eine feste Grundlage stellen mußte. Diese Anschauungen

finden energische Fürsprecher in Rußland wie im Auslande; sie wurden dargelegt sowohl im Herzenschen „Kolokol“ wie in der Zeitschrift „Seljskoje Blagoustroistwo“ von Koschelew, die sogar ihr Erscheinen einstellen mußte, als die Zensur den Befehl erhielt, keinen Artikel, der die Landversorgung der Bauern behandelte, zuzulassen; dieselben Ansichten fanden endlich Ausdruck in den Vorschlägen, die im Namen der Minderheit einzelner Gouvernementskomitees von Koschelew und Samarin ausgearbeitet wurden. Der wichtigste Punkt des von Juri Fjodorowitsch Samarin ausgearbeiteten Vorschlages der Minderheit des Komitees von Samara war der, daß den Bauern aus den Gutsländereien ein Landanteil zugewiesen werden solle, der ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit vollkommen sicher stellte. Zu diesem Behufe wurde das Gouvernement Samara in dem Vorschlage in sechs Streifen geteilt, und folgende Sätze für die Größe der bäuerlichen Landanteile angenommen: im ersten 8 Dessjatinen für den Hof, im zweiten 12, im dritten 13, im vierten 15, im fünften 17, im sechsten 22.

Auch im Komitee von Simbirsk brachte Tatarinow im Namen der Minderheit einen Vorschlag ein, nach dem jedes „Tjaglo“ aus einer Parzelle von 7 Dessjatinen, das Hofland mit inbegriffen, bestehen solle; die Ablösung sei jedem Wirt gesondert ohne gemeinsamen Beschluß aller Dorfgenossern zu gestatten. Diese beiden Vorschläge bilden sozusagen die zwei Pole in der für die Bauern günstigen Lösung der Bauernfrage. Samarin sprach sich, wie alle Slavophilen für die Aufrechterhaltung des ländlichen Gemeinbesitzes aus, dagegen war Tatarinow ein eifriger Anhänger des bäuerlichen Privatbesitzes. Wenn sich die öffentliche Meinung zuletzt für den ersten Vorschlag erklärte, so zweifellos infolge der Agitation, die in der russischen Presse

des In- und Auslandes betrieben wurde. Kawelins, Samarins und Herzens Standpunkt fand im „Sowremennik“ einen eifrigen Fürsprecher, wenngleich aus anderen Erwägungen heraus, als dies Chomjakow in seinem bekannten Artikel über die russische Landgemeinde getan hatte. Tschernyschewski begann noch vor dem kaiserlichen Erlaß eine talentvolle, geistreiche Polemik mit seinem Gegner Prof. Wernadski über die Frage der Aufrechterhaltung des Gemeinbesitzes am Grund und Boden. „Wir dürfen es — schreibt er — nicht wagen, den heiligen und heilsamen Brauch anzutasten, den unsere Vergangenheit, deren Armut durch dieses wertvolle Erbe im Übermaß aufgewogen wird, uns hinterlassen hat. Wir dürfen es nicht wagen, die Gemeinnutzung des Grund und Bodens anzutasten.“

Schon Tschernyschewski hat darauf hingewiesen, daß der Gemeinbesitz am Grund und Boden ein Wachstum des ländlichen Proletariats verhüte. Denselben Gedanken verteidigen auch diejenigen, welche, wie A. A. Tschuprow, die „Landgemeinde“ noch heute als eine Art Alters- und Invaliditätsversicherung der Ackerbauer betrachten. Seine praktische Verwirklichung fand dieser Gedanke in den Maßregeln, die unter der Regierung Alexanders III., unter ganz besonderer Mitwirkung Pobjedonoszews, unternommen wurden, um den massenhaften Übergang der Bauern vom Gemeinbesitz zum Hofbesitz zu verhindern. Anklänge daran finden sich auch in den Reden, die in der Reichsduma und im Reichsrat gegen die von der Regierung unterstützten Anträge gehalten wurden, den Grundbesitz der Landgemeinden, die in den letzten 25 Jahren keine Umteilungen vorgenommen hatten, als Privateigentum anzuerkennen.

Eine Zeit lang konnte man befürchten, daß es der Regierung von 1858 bis 1861 nicht gelingen werde,

ihr grundlegendes Prinzip zu verwirklichen, das die russische Bauernbefreiung so vorteilhaft von ähnlichen Veranstaltungen im Westen unterscheidet. Die Mehrzahl der Gouvernementskomitees, die die Forderungen der Gutsbesitzer vertraten, sprach sich sowohl gegen den Mitbesitz der Bauern an den Gutsländereien, wie gegen die Zuweisung der Landanteile an die befreiten Bauern und gegen jegliche Forstgerechtigkeit der Bauern in den Gutsforsten aus. Die Mehrzahl forderte überhaupt die Aufhebung aller und jeder Vermögensservituten und die Umwandlung aller in den Händen der Gutsherren verbliebenen Ländereien in unbeschränktes Eigentum.

In vielen Gouvernements wollte der Adel die Landanteile nicht länger als zwanzig Jahre in den Händen der Bauern lassen, und die Ablösung sollte innerhalb dieses Zeitraumes vollkommen beendet sein. Bis dahin sollten die Bauern sämtliche Pflichten und Lasten weiter tragen und dann ihren Hof ablösen, und zwar zu einem Preise, der den Gutsherrn auch für die Einbuße der Arbeitskraft des Bauern entschädigte. Die kürzlich herausgegebenen Erinnerungen von P. P. Semjonow-Tjan-Schanski sind deshalb besonders bemerkenswert, weil sie den Verlauf der Unterhandlungen schildern, die von den Mitgliedern der Redaktionskommissionen mit den Bevollmächtigten der Mehrheit und der Minderheit der Gouvernementsadelskomitees, und zwar eines jeden Gouvernements gesondert, geführt wurden. Das hinderte indessen nicht, daß viele Bevollmächtigte aus den verschiedensten Gouvernements gleichlautende Forderungen stellten, was auf ein Einvernehmen der einzelnen miteinander schließen läßt. Der Einfluß des Poltawaer Gutsbesitzers Posen, der eine Zeit lang selbst die Anschauungen Rostowzews beeinflußt hat, machte sich in diesen angeblich

spontanen Kundgebungen des Adels der einzelnen Gouvernements wiederholt geltend. Wie Semjonow berichtet, leugnete Posen, daß die kleinrussischen Bauern jemals Gutsländereien in Erbpacht erhalten hätten, mit Ausnahme der Parzellen, die von ihnen „Batjkow-schtschina“ genannt wurden und als Besitz aus unvordenklicher Zeit galten. Bei der Einführung der Leibeigenschaft in Kleinrußland im XVIII. Jahrhundert seien — so behauptete er — auch landlose Bauern Gutshörige geworden; die Gutsherren hätten ihnen je nach ihren Pflichten und Lasten Landanteile zugewiesen, und auf diese Weise seien die „spannlosen“ und die spannfähigen Anteile entstanden. Glücklicherweise befanden sich unter den Mitgliedern der Redaktionskommission zwei tüchtige Kenner der kleinrussischen Landverhältnisse, Tarnowski und Galagan, die Posens Behauptungen widerlegten und nachwiesen, daß bei der verhältnismäßig späten Einführung der Leibeigenschaft in Kleinrußland auch Bauern, die bis dahin Parzellen in Erbbesitz gehabt hatten, zu Gutshörigen gemacht worden seien. Die landlosen Bauern erhielten je nach ihrer Arbeitsfähigkeit größere oder kleinere Anteile von dem Gutsherrn zugewiesen; daraus entstanden die oben erwähnten „spannlosen“ und „spannfähigen“ Anteile. Die mit diesen Anteilen begabten Bauern nutzten den Grund und Boden in erblicher Familienwirtschaft. Nur bei einem Aussterben des Bauernhofes übergab der Gutsherr, wenn er das Erbe ausschlug, die Parzelle in andere Hände. Ähnlich verfuhr man mit den Ländereien, die sich früher im Erbbesitz der Bauern befunden hatten, so daß die Gutsherren kaum imstande seien, anzugeben, welche von den in Erbnutzung der Bauern stehenden Ländereien Erbbesitz der Bauern und welche Gutsbesitz gewesen sind. Auch in den großrussischen

Gouvernements trat das Bestreben zutage, den Mitbesitz der Bauern an den Gutsländereien zu leugnen, aber Dmitri Samarin und Koschelew bestanden auf der Anerkennung dieser geschichtlichen Tatsache. In dem Entwurf der Minderheit der Landschaft von Rjasan wurde die „vom Gewohnheitsrecht von altersher geheiligte Beteiligung der hörigen Gutsbauern an der Nutzung des Bodens“ anerkannt und darauf hingewiesen, daß auf den Gütern seit unvordenklicher Zeit ein Unterschied zwischen dem Guts- und dem Gemeinlande gemacht worden ist. Dieser Entwurf — der erste von den Gouvernementskomitees eingereichte — erkannte die Notwendigkeit an, den Bauern ihre Landanteile zu erhalten, da nur dies eine friedliche Durchführung der eingeleiteten Reform gewährleiste. Nach Koschelews und Samarins Darlegungen würden sich die Bauern eher mit der Übernahme schwerer Leistungen einverstanden erklären, als mit der Abtretung eines Teils des Gemeindelandes. „Abgaben — behaupteten sie — seien vorübergehend, der Grund und Boden aber sei ewig; die Abgaben bezahle man und vergesse dies, aber ohne Land sei eine Wirtschaft unmöglich und Land könne von der Gemeinde von nirgends her beschafft werden. Die Frage werde jetzt ein für allemal entschieden; kommen wir jetzt um unser Land, so sei später diesem Übelstande nicht mehr abzuhelfen.“¹⁾

Die Mehrzahl der Gouvernementskomitees sprach sich indes für die völlige Entziehung der Bauernanteile aus, was den Gutsherren billige Arbeitskräfte verschaffen musste, oder wenigstens für die Fortnahme von 40 oder 60% der Anteilsfläche²⁾. Posen befür-

¹⁾ ibid. S. 106, 107. Der Entwurf Samarins und Koschelews wurde bereits im Herbst 1858 fertig gestellt.

²⁾ ibid. S. 297.

wortete die persönliche Befreiung der Bauern; da er aber befürchtete, daß die plötzliche und unbedingte Durchführung dieser Maßregel eine Massenübersiedelung der Bauern hervorrufen könnte, beabsichtigte er, das Pflichtverhältnis der Bauern zum Gutsherrn für die Dauer von 9 oder 12 Jahren festzulegen und ihnen erst nach Ablauf dieser Zeit ihren Grund und Boden zu entziehen und sie zu Gutsknechten zu machen, die dem Gutsherrn untertänig waren. Dieses Programm fand seinen Ausdruck in dem Gesetzentwurf der Mehrheit des Poltawaer Komitees, dessen erwählter Delegierter Posen war.

Die Bevollmächtigten des Gouvernements Jaroslavl, wo die Mehrzahl der Bauern keine Frondienste mehr leistete, sondern einen Zins zahlte, erklärten sich mit der Landzuteilung an die Bauern einverstanden, aber mit einer so hohen Ablösungssumme, daß sie nicht nur den Wert des von den Bauern erworbenen Grund und Bodens deckte, sondern auch bis zu einer gewissen Höhe eine Kapitalisierung aller auf den bäuerlichen Gewerben lastenden Zahlungen darstellte.

Die Delegierten des Gouvernements Wladimir spalteten sich in eine Mehrheit und zwei Minderheiten. Die Minderheit trat für die Ablösung der Landanteile durch die Bauern ein und wollte den Bauern auch die Nutzung der Feldappertinentien gewähren, und so die Grundlagen des Gemeinbesitzes am Grund und Boden unangetastet und jedem Hofe den vollen Landanteil erhalten. Die Mehrheit dagegen forderte durch ihren Vertreter Parnatschew, „von den Anteilen solle ein halbes Dessjatinchen abgeschnitten und der höchste Zins solle um ein Rubelchen vermehrt werden.“¹⁾

¹⁾ ibid. S. 312—314.

Die Moskauer Adligen erklärten sich mit der Erhaltung der bäuerlichen Anteile nur für 12 Jahre einverstanden, nach deren Ablauf die Ablösungsbedingungen auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung der Bauern mit den Gutsbesitzern festzustellen seien; die Anteile selbst sollten auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Gutsbesitzer von Tambow traten für die obligatorische Ablösung der verkürzten Anteile durch die Bauern ein. Sie forderten eine sehr hohe Ablösung und wollten den Bauern nur die Hälfte der Anteile belassen, die sie zur Zeit der Hörigkeit besessen hatten. Sämtliche Bevollmächtigte der Gouvernementskomitees, selbst die aus so waldreichen Gouvernements wie Wjatka, sprachen sich für die Aufhebung der bäuerlichen Servituten in den Forsten des Gutsherrn aus. „Der einmütige Protest der großrussischen Delegierten gegen die Erhaltung der Waldservituten in den ausserhalb des Bauernanteillandes befindlichen Gutsforsten überzeugte die Mitglieder der Redaktionskommission, daß bei dem gerechten Streben, die Gutsländereien in zwei Teile — das Gemeinde- und das Gutsland — zu teilen, das Besitzrecht an dem letzteren nur durch die Aufhebung aller auf ihm lastenden Servituten fest begründet werden könne.“¹⁾ Die Delegierten von Nischni-Nowgorod forderten die Herabsetzung der Bauernanteile um 37%. Die Minderheit ging noch weiter: sie verlangt die Minderung aller von den Bauern zur Zeit der Hörigkeit genutzten Ländereien um 60%. Die Delegierten von Rjasan, deren Wortführer Ofrossimow war, forderten die sofortige Ablösung; Ofrossimow erklärte, die Einführung der Hörigkeit im XVI. Jahrhundert sei eine Beraubung

¹⁾ ibid. S. 330.

der Volksmassen gewesen, wie jetzt die Landzuteilung an die Bauern eine Beraubung der Gutsherren sei. Die Frage, ob man in einem Agrarlande wie Rußland, 20 Millionen Ackerbauern ohne Land befreien könne, beantwortete er verneinend. Zugleich verlangte er aber, daß die Ablösung unverzüglich, und zwar unter Teilnahme der Regierung vorgenommen werde, und wollte nichts davon wissen, daß diese Finanzoperation einen gewissen Aufschub erforderte, ohne den die Regierung sich ausser Stand erklärte, diese Aufgabe zu bewältigen.

Das Gouvernementskomitee von Woronesch weigerte sich entschieden, den Bauern das ewige Nutzungsrecht an ihren Anteilen auf der Grundlage des Gemeinbesitzes zu verleihen. Wie Fürst Gagarin, einer der Bevollmächtigten von Woronesch sich ausdrückte, wäre ein solcher Schritt gleichbedeutend mit einer staatlichen Anerkennung der Prinzipien des Kommunismus in Rußland.¹⁾ Die Delegierten von Saratow erklärten sich mit der Landzuteilung an die Bauern einverstanden, verlangten aber, daß die bäuerlichen Lasten je nach den Schwankungen der Getreidepreise periodisch geändert werden. Der Bevollmächtigte von Simbirsk, Schidlowski, verneinte jeden Rechtsanspruch der Bauern auf die Gutsländereien und sprach sich deshalb gegen die Erhaltung ihrer Landanteile aus. Das Höchste, das die Bevollmächtigten von Simbirsk gewähren wollten, war die Belassung der Anteile in den Händen der Bauern während einer zwölfjährigen Übergangszeit²⁾. Die Delegierten von Pskow zeigten sich hinsichtlich der Erhaltung der bäuerlichen Landanteile nachgiebiger, sie sprachen sich aber entschieden gegen die bäuerlichen Servituten

¹⁾ *ibid.* S. 371.

²⁾ *ibid.* S. 376.

aus. Einer von ihnen, Wolkow, drohte, daß die Gutsherren alle ihre Forsten in Brand setzen werden, wenn ihnen irgendwelche Servituten auferlegt werden. Der Bevollmächtigte der Mehrheit von Nowgorod sprach sich gegen die fristlose Bodennutzung der Bauern und gegen die Unveränderlichkeit ihrer Lasten aus, er erkannte aber zugleich an, daß die für beide Parteien obligatorische Ablösung der einzig mögliche Weg der Regelung der Agrarverhältnisse sei.

Aus den angeführten Angaben tritt vollkommen deutlich zu Tage der entschiedene Widerstand der Gouvernementskomitees gegen die Wünsche des Zar-Befreiers und seiner Hauptmitarbeiter bei der Bauernbefreiung, wie Miljutin, Tscherkasski und Samarin, die, wie wir gesehen haben, nicht nur die materielle Sicherstellung der Bauernschaft anstrebten, sondern auch für die Zuteilung von Anteilen an die Bauern eintraten, deren Größe den Anteilen zur Zeit der Hörigkeit entsprach. Die von hohen Würdenträgern unterstützte Tätigkeit Posens, Schidlowskis und Besobrasows nahm Mitte Oktober 1859 einen so heftigen Charakter an, daß dem Zaren zwei Adressen unterbreitet wurden: eine von achtzehn Delegierten der Gouvernementskomitees, die andere von Schidlowski. In der letzten wird gegen die Redaktionskommissionen die Anklage erhoben, sie beabsichtigten, die Bedeutung des Adels als Stand und Großgrundbesitzer zu untergraben. Schidlowski bat den Zaren, er möge die Bauernreform unter eigener Aufsicht und unter Hinzuziehung besonderer Bevollmächtigter des Adels zu Ende führen. Zu derselben Zeit reichte der Neffe des Fürsten Orlow, des Vorsitzenden des Reichsrats, N. A. Besobrasow, eine Denkschrift beim Zaren ein, die geradezu eine Anklageschrift gegen die Mitglieder des Hauptredaktionskomitees bedeutete. Der Zar

machte auf beiden Schriften folgende Randbemerkungen: „Welche Gedanken rumoren in den Köpfen dieser Herren! Er hat mich vollkommen von dem Wunsche seiner Gesinnungsgenossen überzeugt, eine oligarchische Verfassung bei uns einzuführen!“ Aus Anlass dieser Adressen schrieb Alexander II. an Rostowzew: „Ausser Schidlowskis Adresse erhielt ich noch zwei weitere; namentlich die letzte lässt sich auf gar nichts ein und ist äusserst unverschämt. Denken diese Herren, daß sie mir mit ihren Schritten Furcht einjagen können, so dürften sie sich in einem starken Irrtum befinden, — ich bin zu sehr von der Richtigkeit unseres heiligen Werkes überzeugt, als daß es jemand gelingen könnte, mich von seiner Ausführung abzuhalten.“

Der frühzeitige Tod Rostowzews, an dessen Stelle am 11./24. Februar 1860 Graf Panin trat, änderte leider in vielen Beziehungen den Ausgang der Bauernreform und führte zu jener Herabsetzung der Anteile — in manchen Orten bis zu den sogen. „Bettelannteilen“ —, die von allen russischen Forschern, von Janson bis zu Iwanjukow, als die wichtigste Ursache der Bauernverelendung angesehen wird. Trotzdem hat aber der russische Bauer nicht als landloser Gutsknecht, wie etwa der englische, sondern als erblicher Nutznießer des Gemeindelandes die Freiheit erlangt.

Gelang es den Politikern in den Jahren 1858—61, die in dieser Frage Hand in Hand mit der fortschrittlichen Presse gingen, die Landzuteilung an die Bauern zu verwirklichen, — und zwar mit Ausnahme der kleinrussischen und zum Teil der nord- und südwestlichen Gouvernements, wo eine Landgemeinde unbekannt war, auf der Grundlage des Gemeinbesitzes am Grund und Boden. — so erwies sich die Ablösung in größerem Maßstabe nur deshalb durchführbar, weil die Regierung, infolge der Verschuldung der Adels-

güter, in den Kollegien der allgemeinen Fürsorge, den Umfang der Ablösung herabsetzen konnte und im Einklang damit eine ungleich kleinere Summe für die finanzielle Durchführung aufzubringen brauchte.

Dies ist bereits mehrfach hervorgehoben worden; u. a. hat Prof. Iwanjukow in seinem Werke „Der Fall der Leibeigenschaft“ darauf hingewiesen.

§ 2.

Inwieweit sichert nun die vom Ministerium Stolypin verwirklichte neue Landeinteilung die Erhaltung der von den Bauern seit Jahrhunderten bebauten Ländereien in den Händen der Bauernschaft? Die Antwort darauf gibt nicht nur das Gesetz vom 14./27. Juni 1910, sondern auch der kürzlich vom Reichsrat angenommene Gesetzentwurf über die bäuerliche Agrarverfassung.

Ich hatte nicht nur einmal Gelegenheit, gegen das erste Gesetz Stellung zu nehmen, wobei ich stets von der Befürchtung leiten ließ, daß seine Verwirklichung unvermeidlich zu dem Bruche des Jahrhunderte alten Bandes zwischen dem Volke und dem Grund und Boden führen müsse. Ich sprach und spreche auch heute noch diese Befürchtungen nicht nur deshalb aus, weil das Gesetz vom 14./17. Juni es als zulässig erachtete, auch die Landgemeinden zum Privatbesitz zu zählen, die zwar keine allgemeinen Umteilungen vorgenommen, aber die Anteile den Veränderungen der Steuerlasten angepaßt hatten, sondern auch deshalb, weil es entgegen den früheren Entscheidungen des Senats und des Reichsrates, den ungeteilten Landbesitz ganzer Bauernhöfe oder Hausgemeinschaften als nicht bestehend erklärte.

Prof. Posnikow, der in weit höherem Grade als ich in dieser Frage zuständig ist, meint mit Recht, „die Mehrheit des Reichsrats habe nicht die vielfachen Hinweisungen beachten wollen, daß der Mangel all-

gemeiner Umteilungen keineswegs als Beweis für den Uebergang vom Gemeinbesitz zum Privatbesitz gelten könne und in keinem Falle die Aufhebung der Umteilungen überhaupt bedeute, Art. I des Gesetzes vom 14./27. Juni, nach dem die Gemeinden und Siedelungen, die seit der Bauernreform keine Umteilungen vorgenommen haben, zum privaten (Parzellen- und Hof-) Besitz gerechnet werden, ist vollkommen willkürlich und entspricht nicht dem Charakter des Gemeinbesitzes am Grund und Boden, da dieser Beispiele von Gemeinnutzung des Bodens im Verlauf vieler Jahre ohne allgemeine Umteilungen kennt.“ Derselbe Schriftsteller meint mit Recht, das genannte Gesetz habe durch seinen 9. Artikel, welcher jedem Hofbesitzer in Siedelungen mit Gemeinbesitz gestattet, jederzeit die Ausscheidung des auf ihn entfallenden Anteils des Gemeindelandes zu seinen Gunsten zu verlangen, die Wirtschaftsinteressen der Mehrzahl der Gemeindeglieder der Laune eines einzelnen Mitgliedes zum Opfer gebracht.

Vollkommen richtig ist auch der Einwand, dieses Recht werde die Aufhebung des Gemeinbesitzes künstlich fördern. „Gewährt man einer Privatperson das Recht, einen weit größeren Teil des Gemeindelandes, als bei der Umteilung auf ihn entfallen würde, in Beschlag zu nehmen, und den Preis des überschüssigen Bodens nach dem ursprünglichen Durchschnittspreis der Dessjatine bei der Ablösung, nicht nach seinem wirklichen Wert im Augenblick des Ankaufes zu bestimmen, so öffnet man der Enteignung des Gesamtbesitzes durch einzelne Personen Tür und Tor.“¹⁾

Hinsichtlich des Einflusses, den die Nichtanerkennung der ungeteilten Hofnutzung oder, mit anderen

¹⁾ „Wjestnik Jewropi“, Sept. 1910, S. 240–244.

Worten, des Familienbesitzes auf das Sinken der Zahl der bäuerlichen Grundbesitzer ausüben muß, habe ich mich mit genügender Deutlichkeit in meinen Reden im Reichsrate geäußert¹⁾. Ich vertrat und verrete noch heute die Ansicht, daß das Verbot der Veräußerung des Familienbesitzes durch das Haupt der Familie bei offenem Widerstande der Mutter und der Kinder stets und überall die Erhaltung des Grund und Bodens in den Händen seiner Bebauer gefördert hat. In dieser Beziehung stehe ich zu meiner Befriedigung nicht vereinzelt da: denselben Gedanken hat Lykoschin, der Gehülfe des Ministers des Innern ausgesprochen, und zwar zu der Zeit, wo er noch nicht dieses Amt bekleidet hat. Denselben Gedanken vertritt noch heute der Oberprokurator des zweiten Senatsdepartements, Tjutrumow, ein trefflicher Kenner unseres Gewohnheitsrechts, der kürzlich in seinem Bericht an die Juristische Gesellschaft sich folgendermaßen geäußert hat: „Auf den Familienbesitz ist Rücksicht zu nehmen, damit die gerechten Ansprüche der Landbevölkerung nicht verletzt werden.“

Alles, was ich bei dem Studium der Geschichte des Grundbesitzes in Westeuropa kennen gelernt habe, bestärkt mich in der Überzeugung, daß die Vertreibung der Bauern vom Grund und Boden mit der Aufhebung des ungeteilten Hofbesitzes in engstem Zusammenhang steht. So hat z. B. in Deutschland der Bauer seinen Besitz sich da am längsten erhalten, wo, wie in Süd- und Nordwestdeutschland, der Hofbesitz sich am längsten behauptet hat. Theodor Knapp urteilt auf zahlreiche geschichtliche Daten gestützt folgendermaßen: „Mit dem nordwestlichen Deutschland teilt der gesamte Süden des deutschen Sprachgebiets

¹⁾ Auch abgedruckt in der Zeitschrift: Saprossy Shisni, 1910, Nr. 14.

die Eigentümlichkeit, daß der Grund und Boden ganz überwiegend im Besitz des Bauernstandes geblieben ist, während wir im Nordosten, Böhmen und seine Nebenländer eingeschlossen, das Bauernland größtenteils vom Herrenland, vom Großgrundbesitz aufgesogen sehen¹⁾." Auf die Ursachen dieser Erscheinung eingehend, weist er nach, daß im südlichen wie im nordwestlichen Deutschland die „Erblehen“ viel verbreiteter gewesen sind als die „Fallehen“, d. h. die nur auf Lebenszeit des Empfängers verliehenen Güter. Bei den leibfälligen Gütern galt es als allgemeine Regel, daß sie zur Ab- und Rundung der Gutsländereien eingezogen werden konnten, während die Einziehung der Erblehen durch den erblichen Charakter des ungeteilten Hofbesitzes der Bauern erschwert war. Knapp schildert diesen ungeteilten Familienbesitz mit folgenden Worten: „Der Grundherr gab seine Zustimmung zwar nicht zur Zertrümmerung des Gutes, aber dazu, daß die Erben, anstatt das Gut einem einzigen aus ihrer Mitte zu überlassen, es vielmehr gemeinsam bauten und nur die Nutzung, den Ertrag unter sich verteilten. Oder lebten die Erben gar in Hausgemeinschaft ohne getrennten Rauch und ohne Teilung des Gutertrags, aßen ein Brot, was namentlich im Schwarzwald bis zum XV. Jahrhundert sehr verbreitet war. Dabei wurde regelmäßig ein Träger oder Vorträger aufgestellt, der die Gemeinschaft gegenüber dem Grundherrn vertrat, an den sich also dieser mit seinen Forderungen zu halten hatte. Namentlich wurde bei seinem Tod Besthaupt und Ehrschatz erhoben. Damit diese Verpflichtung möglichst spät eintrete, pflegten im jetzt badischen Schwarzwald die Erben den jün-

¹⁾ Knapp, Th., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. S. 441, 42.

sten aus ihrer Mitte als Träger aufzustellen, während anderswo allerdings der älteste Bruder als der natürliche Träger oder Pfleger galt. Die Hausgemeinschaft hat sich — wenn auch im Laufe der Zeit umgestaltet — im östlichen Frankreich, in Savoyen, im Waadtland, vereinzelt auch in Lothringen mit großer Zähigkeit, zum Teil bis zur französischen Revolution behauptet¹⁾.

In der slavischen Welt hat sich dieselbe Hausgemeinschaft unter verschiedenen Bezeichnungen („Sadruqa“, „Obschtschaja Kupa“ usw.) noch bis heute in Serbien, Montenegro u. a. L. behauptet. Aus den neuesten Forschungen, wie aus ältesten Denkmälern des polnischen und des böhmischen Rechts geht hervor, daß sie auch den Westslaven in gleicher Weise vertraut gewesen ist. Ihr ist es also in demselben Grade zuzuschreiben, daß die ländlichen Ackerbauer in allen slavischen Ländern außer Großrußland, ihre Landparzellen behauptet haben, und daß in Großrußland selbst das System der Gemeinnutzung, das allem Anschein nach erst im XVI. Jahrhundert seine Vollendung gefunden hatte, mit seinen eher teilweisen, als allgemeinen Umteilungen sich eingebürgert hat. Die letzten wurden erst nach der Einführung der periodischen Volkszählungen unter Peter I. Brauch.

Es ist oft ausgesprochen worden, daß die geschichtliche Erfahrung spurlos an den Gesetzgebern vorübergeht. Bedauerlicherweise ist dies auch vom Gesetz vom 14./27. Juni zu sagen. Schon in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts wurde in Süddeutschland die Frage angeregt, ob das Gesetz betreffend das freiwillige Ausscheiden aus dem gemeinsamen Besitzverhältnis gegenüber den Gemeinlände-

¹⁾ *ibid.* S. 429. 30.

reien zur Anwendung gelangen dürfe. Die süddeutschen und schweizerischen Rechtsgelehrten haben diese Frage verneint und erklärt, daß die sogen. „Feldgemeinschaft“ bei weitem nicht dasselbe sei wie das römische „Condominium“. Auch die andere Frage, die bei der Erörterung des Gesetzes vom 14./27. Juni in der russischen gesetzgebenden Versammlung aufgeworfen wurde, ist bereits in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in Deutschland in ablehnendem Sinne beantwortet worden. Im XVIII. Jahrhundert wurde in Hannover, Schlesien und Ostpreußen die Frage angeregt, ob eine Aufteilung der Gemeindeländereien statthaft sei, wenn nur die Minderheit der Gemeindeglieder diese Forderung stelle. Wie in Rußland, wurde auch hier anerkannt, daß diese Forderung für die Vornahme der Aufteilung vollkommen ausreichend sei. Die Folge dieser Entscheidung war, daß die Gemeinländereien schnell verschwanden, was auf die wirtschaftlichen Schicksale des Bauernstandes ungünstig einwirkte. Infolgedessen wurde seit dem Jahre 1808 in ganz Preußen eine Aufteilung der Gemeinländereien nur dann als zulässig betrachtet, wenn ein Antrag seitens der Mehrheit der Dorfbewohner vorlag. Die süddeutschen Staaten sahen auch diese Einschränkung noch als ungenügend an: ihre Gesetze forderten eine Mehrheit von zwei Dritteln oder gar drei Fünfteln für die Aufteilung. Auch die neueste westeuropäische Gesetzgebung hat mit aller Entschiedenheit besondere Maßregeln zum Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes für erforderlich erklärt. Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß die Homestead-Gesetze vieler Staaten Nordamerikas, die den Schutz der Hofstellen zum Ziel hatten, wie die die gleiche Richtung verfolgenden Gesetze über „Anerbschaften“ in Deutschland und über die „Biens de

famille inaliénables“ in Frankreich, auch die russische Gesetzgebung veranlassen würden, sich mit der Aufhebung des alten Brauches des Gemeinbesitzes der Familie an den Anteilländereien nicht zu beeilen, der in vielen Gegenden Rußlands, so auch in den westlichen Gouvernements noch streng geübt wird. Unmittelbare Beweggründe waren kaum vorhanden mit der Vergangenheit zu brechen, um sehr bald an deren Stelle fremden Ländern Mittel zur Bekämpfung der bäuerlichen Landarmut zu entlehnen, dieschon in den bestehenden Bräuchen gegeben waren. Indessen erwiesen sich alle in dieser Richtung gehegten Hoffnungen als trügerisch, und die dem Premierminister Gefolgschaft leistende Mehrheit der Duma beeilte sich, mit nur geringen Änderungen ein Gesetz anzunehmen, das — entgegen dem Sinne der Verordnung über Notgesetze — mit Hilfe des Notparagraphen 87 erlassen worden war.

Die Erkenntnis der außerordentlichen Eilfertigkeit und Unüberlegtheit einiger Beschlüsse, die anlässlich der Beratung des Gesetzes vom 14./27 Juni 1910 in der Reichsduma angenommen wurden, griff allem Anschein nach bei den Mitgliedern des Reichsrats immer weiter um sich. Obwohl die Regierung fortgesetzt behauptet, das Gesetz vom 14./27. Juni sei von der Masse der Bauernschaft mit Begeisterung aufgenommen worden, gelangen fortdauernd durch die Presse oder als gemeinsames Bittgesuch Kundgebungen der Bauern an die Öffentlichkeit, die mit den offiziellen und offiziösen Erklärungen unserer Landreformer in krassem Widerspruch stehen. In dem Artikel, den ich in der Neujahrsnummer der „Russkija Wjedomosti“ des Jahres 1910 veröffentlicht habe, habe ich als Beispiel das Bruchstück eines gemeinsamen Schreibens der Einwohner eines Amtsbezirks im Gouvernement Twer angeführt, in dem von dem empörenden Druck

des Landhauptmanns auf die Bauern berichtet wird, den dieser in der Frage des Überganges zum abgerundeten Privatbesitz auf sie ausübte. Die Bauern forderten die Zuweisung von Anteilen in jedem der drei Felder, wurden aber statt dessen gezwungen, zur Einzelhofwirtschaft überzugehen. Derartige Fälle sind natürlich nicht selten: die Bauern wünschten die bisherigen Gemeinnutzungsordnungen aufrecht zu erhalten. Den besten Beweis dafür sehe ich in dem folgenden Umstande: um den Übergang zu dem abgerundeten Privatbesitz zu beschleunigen, machte sich in den Reihen der Landreformer selbst eine Strömung geltend, einen Zwang zur Aufteilung auf die Bauern nicht auszuüben, wenn ein Drittel der Gemeindemitglieder fortgesetzt auf der Beibehaltung des Gemeinbesitzes am Grund und Boden besteht. Das Gesetz erkannte und erkennt bekanntlich zwei Drittel aller Stimmen als ausreichend für den Übergang vom Gemeinbesitz zum Einzelhofbesitz an; indessen finden es die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Personen für besser, die Ländereien eines Drittels der Bauern in den Dörfern ungeteilt zu lassen, in denen zwei Drittel sich für den Übergang zum Einzelbesitz ausgesprochen haben. In der Subkommission für den Gesetzentwurf für die Landeinteilung wurde diese Frage erörtert, und die anwesenden Regierungsvertreter sprachen sich in unverbindlicher Weise für ihre Person dahin aus, daß ihre Tätigkeit bedeutend durch die Annahme des Antrages des Herrn Stischinski erleichtert werden würde. Allerdings wurde dieser Vorschlag schliesslich von der Hauptverwaltung für Landeinteilung verworfen; es ist aber höchst bezeichnend, daß es selbst unter den Landreformern bezweifelt wird, ob es nützlich

sei, auf der gewaltsamen Aufhebung des Gemeinbesitzes zu bestehen, obwohl sie mit dem Buchstaben des Gesetzes in Einklang steht.

Zieht man in Betracht, daß bei der Durchführung des Gesetzes vom 14./27. Juni leicht der sogen. „moralische Zwang“ zur Anwendung gelangen kann, so erscheint das Bestreben der Minderheit der Reichsratskommission für Landeinteilung vollkommen begreiflich, den mit den Entscheidungen Unzufriedenen die Berufung in zweiter Instanz zu gewähren. Für die Prüfung der aus der Tätigkeit der Landeinteilungsbehörden entstehenden Rechtsstreitigkeiten sieht der Gesetzesentwurf nur zwei Instanzen vor: Die Kreisinstanz, wo die Angelegenheit materiell erledigt, und die Gouvernementsinstanz, wo die Richtigkeit der Urteilsfassung im Kassationswege geprüft wird. Der Landmesser und der Landhauptmann, die den Entwurf der Landeinteilung an Ort und Stelle anfertigen, können nicht als eine besondere Instanz angesehen werden, da sie lediglich die Vorarbeiten für die Prüfung der Angelegenheit in der Kreiskommission erledigen; die letztere erscheint infolgedessen als die erste und die einzige Instanz, in welcher die Angelegenheit materiell und endgültig geprüft wird. Als Landeinteiler dürfte allem Anscheine nach in den meisten Fällen der Landmesser anzusehen sein, der schwerlich als Richter in dieser Frage gelten kann; deshalb erscheint die Kreis-Landeinteilungskommission als die erste Instanz. Die Mehrheit der Kommission wünschte diese erste Instanz auch die letzte sein zu lassen; gegen ihre Beschlüsse sollte bei der Gouvernements-Landeinteilungskommission lediglich auf dem Kassationswege Beschwerde geführt werden dürfen, wobei für den Beschwerdeführer nur zwei Punkte in Betracht kamen: erstens, die Unzuständigkeit der

Kreiskommission für die von ihr geprüfte Angelegenheit, und zweitens eine Überschreitung ihrer Kompetenz oder eine offenbare Verletzung des Gesetzes. Wäre dieser Vorschlag der Minderheit der Kommission vom Staatsrat angenommen worden, so hätte dies eine krasse Abweichung von dem Grundsatz der russischen Gesetzgebung bedeutet, wonach alle den Gerichts- oder den Verwaltungsbehörden unterstehenden Prozesse, die irgendwie wesentliche Rechte und Interessen von Privatpersonen berühren, wie auch sämtliche Streitfälle der Dorfbewohner über die Landeinteilung in zwei Instanzen materiell zu prüfen sind; außerdem steht als dritte Instanz der Kassations-Beschwerdeweg frei. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, daß die den Landeinteilungsbehörden zugewiesenen Entscheidungen die wichtigsten Rechte der Bevölkerung berühren, — nämlich ihre Rechte am Grund und Boden. Die Schnelligkeit der Erledigung darf in so wichtigen Dingen nicht die Richtigkeit und die Gerechtigkeit des Urteils beeinträchtigen.

Diese Erwägungen fordern meines Erachtens gebieterisch, daß der Senat als Kassationsinstanz bei allen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Landeinteilung eingesetzt wird, wo etwa die de facto wie de jure wichtige Frage der Verjährung oder Nichtverjährung des Besitzes in Betracht kommt. Es gebührt daher denjenigen Mitgliedern der Reichsratskommission Anerkennung, die für das Recht der Beschwerde über die Entscheidungen der Gouvernementskommissionen an den Senat eingetreten sind. Die kürzlichen Debatten im Plenum des Reichsrates endeten zum Glück mit einer Abstimmung, die gezeigt hat, daß die Mehrheit gewillt ist, für die Rechte des höchsten Gerichtshofes und den Grundsatz der Kassationseinheit einzutreten.

Dieser Beschluss des Reichsrates hat auch die kaiserliche Genehmigung erhalten. Die Befürchtungen, daß die Arbeiten der Landeinteilungsbehörden dadurch an Schnelligkeit einbüßen könnten, haben sich nicht bewahrheitet. Nach den Mitteilungen, die die mit der Prüfung derartiger Klagen betrauten Senatoren mir kürzlich gemacht haben, sind keine Stockungen eingetreten. Die Unzufriedenheit, die die Parzellierungen erwecken, wird ihren natürlichen Ausweg in den an die höheren Instanzen gerichteten Beschwerden suchen. Das Moment der Gewalt, das in der Forderung gipfelte, die mit dem Übergang zur Einzelwirtschaft unzufriedene Minderheit der Landgemeinde solle sich dem Willen der Mehrheit fügen, fällt nun vollkommen fort, seitdem der Reichsrat einem Drittel der Gemeindeglieder das Recht zuerkannt hat, in den Übergang zur Einzelwirtschaft nicht zu willigen.

Der Landmesser und der Landhauptmann werden der ihnen nicht zustehenden Rolle der Ausleger der Agrargesetze und der Richter in erster Instanz, entkleidet; die Kreis- und die Gouvernementskommissionen, zu denen die Mitglieder der Bezirksgerichte gehören, teilen sich in die Prüfung aller Klagen über eine gesetzwidrige Ausführung der Landeinteilung, und der Senat trägt dafür Sorge, daß überall, wo die Landeinteilung vorgenommen wird, eine und dieselbe richterliche Entscheidung zur Anwendung gelangt.

Der Reichsrat hat den Wunsch geäußert, die Landeinteilung auch auf die Westgouvernements, auf Polen und den Kaukasus auszudehnen. Da in dem letzteren noch heute Überbleibsel der Hörigkeit fortbestehen, müssen die Duma und der Reichsrat demnächst das Werk des Zar-Befreiers in der südlichen Grenzmark Rußlands vollenden. Hoffen wir, daß die Jahrhundertfeier des vaterländischen Krieges von 1812

im ganzen Russischen Reiche keinen Hörigen mehr vorfindet.

Nach dieser allgemeinen Schilderung der jüngsten Agrargesetzgebung in Rußland sei nachstehend ihre Erörterung im Reichsrat ausführlicher wiedergegeben, in dem die Gesetzentwürfe einer umfassenden Kritik und wesentlichen Änderungen unterworfen worden sind.

§ 3.

Unter den fortwährenden Überraschungen, durch die die Regierungspolitik die öffentliche Meinung, bald durch das plötzliche Aufrollen der finländischen Frage, bald durch die Forderung einer neuen Milliarde für Rüstungen in Erregung versetzt, haben die breiten Kreise der Zeitungsleser die gewaltige Umwälzung auf dem Gebiete des Grundbesitzes und des Familienbesitzrechts, die nunmehr die Beschlüsse des Reichsrats zu Ende führen, verhältnismäßig wenig beachtet. Dabei ist seit der Aufhebung der Hörigkeit in Rußland keine „Reform“ durchgeführt worden, deren Folgen nachhaltiger wären als diese. Betrachtet man lediglich die Zahl der Personen, die durch diese Reform in Mitleidenschaft gezogen werden, und die Landfläche, die aus der Gemeinnutzung der Dorfgemeinden und der Bauernfamilien in den Eigenbesitz der sogen. Hofwirte übergeführt werden sollen, so kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß die Gesetzgebung in der ganzen Geschichte der Agrarordnungen nicht umstürzlerischer gegenüber dem Hergebrachten und den bestehenden Rechten vorgegangen ist als in diesem Falle. Die Feudalisierung des Grundbesitzes vollzog sich, wie man weiss, in Westeuropa langsam, im Laufe der Jahrhunderte, und vielleicht in größerem Maße infolge innerer Triebkräfte als infolge einer direkten Einmischung des Gesetzgebers. Auch die Aufhebung

des Feudalsystems und der eng mit ihm verknüpften Hörigkeit verteilte sich auf eine Reihe von Jahrhunderten, von dem XIII. Jahrhundert in Nord- und Mittelitalien und dem XV. Jahrhundert in England bis zu dem XIX. Jahrhundert in einigen Teilen Deutschlands und in Rußland. Jetzt jedoch hat nicht das Gesetz, sondern eine Verordnung der Verwaltung — ein Ukas — den Weg geöffnet für die Aufhebung der Kollektivformen des Grundbesitzes, und die dritte Reichsduma wie der Reichsrat geben nur unter dem Drängen der Regierung ihre Zustimmung zu diesen Maßregeln, die in den Kammern nur eine Zufallsmehrheit von zwei bis zu einigen Dutzend Stimmen gefunden haben. Keine „Reform“, die mit den künftigen Schicksalen der stärksten Bevölkerungsklasse und damit mit der ganzen Zukunft des Staates eng verknüpft ist, ist jemals unter solchen Bedingungen wie hier verwirklicht worden. Selbst während einer Revolution sind Maßregeln, wie der „großmütige“ Verzicht des französischen Adels auf seine Feudalrechte in der Nachtsitzung vom 4. zum 5. August 1789, oder die Einziehung der Klostergüter und die Aufteilung der Gemeinländereien auf Befehl des Konvents, stets mit bedeutender, wenn nicht mit überwältigender Mehrheit angenommen worden. Auch in Rußland ist die Bauernreform, wie Graf Witte bei der Beratung im Reichsrat sehr richtig bemerkt hat, nach vieljährigen Vorarbeiten und nach zweimaliger Umfrage bei den Beteiligten durchgeführt worden. Jetzt jedoch ist nichts derartiges geschehen. Die Bauern wurden nicht einmal gefragt, ob sie die Umteilungen der Gemeinländereien aufgeben und den hergebrachten Familienbesitz zu Gunsten des Einzelbesitzes preisgeben wollen. An ihrer Statt wurde diese Frage von der Duma entschieden, in der nach dem neuen Wahl-

gesetz vom 3./16. Juni 1907 das entscheidende Übergewicht den privaten Grundbesitzern verliehen ist, und hernach vom Reichsrat, dessen frühere Zusammensetzung aus ernannten Staatswürdenträgern fast zur Hälfte durch dieselben privaten Grundbesitzer vermehrt worden ist. Als Beweggrund für die Annahme dieses Gesetzes wurde unter anderem der Umstand geltend gemacht, daß diese Maßregeln schon seit drei Jahren durchgeführt würden, und daß ihre Aufhebung den Glauben der Bevölkerung an die Festigkeit und Unantastbarkeit der obenangeführten allgemein gültigen Normen erschüttern könnte, — ich spreche hier absichtlich nicht von Gesetzen, denn ein Gesetz bestand gar nicht, sondern lediglich ein Ukas, der auf dem Wege des Notparagraphen 87 erlassen worden ist.

Zieht man dies alles in Betracht, so muß man notwendigerweise anerkennen, daß die Reformen, die alle vorhergehenden an Bedeutung übertreffen, in den russischen gesetzgebenden Versammlungen unter unerhörten Bedingungen zur Annahme gelangt sind. Eine ganze Gruppe von Landgemeinden wird zu denen gerechnet, die ihre Ländereien aufgeteilt haben, obgleich sie selbst keinen Beschluss darüber gefaßt haben. Diese Entscheidung wird in der Duma und im Reichsrat mit einer Mehrheit von zwei Stimmen getroffen. Der Familienbesitz, der sowohl von dem Brauch und den örtlichen Verordnungen, wie von dem Ablösungsgesetz, der Senatspraxis und dem alten Reichsrat ¹⁾ anerkannt wurde, wird als nicht vorhanden erklärt und durch den Einzelbesitz ersetzt. Und der Quell all dieser Umwälzungen ist die erweiterte Auslegung der Rechte, die angesichts der Notwendigkeit gewisser Verwaltungsmaßregeln, in Osterreich Not-

¹⁾ das heißt der Reichsrat vor seiner Umgestaltung im Jahre 1905. Anm. d. Übersetzters.

verordnungen genannt, in der Zeit zwischen zwei Parlamentssessionen, dem Ministerkabinett verliehen worden sind.

Die Ungeheuerlichkeit einer derartigen Praxis gegenüber Verordnungen, von denen die ganze Zukunft des Reiches abhängt, trat bereits von Anfang an deutlich zutage. Für die Verhandlung über dieses Gesetz im Reichsrat waren zwei Berichterstatter bestimmt: einer vom rechten Flügel, der andere vom Zentrum der Kammer, der eine ein Anhänger, der andere ein Gegner des Gemeineigentums und des Familienbesitzes. Einstimmigkeit herrschte beim Beginn der Debatte zwischen ihnen, indem sie in gleicher Weise dafür eintraten, daß die Verordnung vom 9./22. November 1906, im Einklang mit der Reform vom Jahre 1861, denjenigen Personen, die ihre Anteile abgelöst hatten, die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde gewähre, ferner, daß die Durchführung dieser Maßregel auf dem Wege des Notparagrafen 87 erwünscht und notwendig gewesen sei, und endlich, daß die Ablehnung dieses Gesetzes, das bereits in der Duma zur Annahme gelangt sei und schon früher in der Praxis angewendet wurde, den Glauben des Volkes an die Unerschütterlichkeit der Gesetze ins Wanken bringen würde. Die Behauptung, es sei zweckmäßig gewesen, die vorliegende so ungemein wichtige Anordnung auf Grund des Art. 87 durchzuführen, der nach dem Muster der Notverordnungen, die bereits dem Heiligen Römischen Reich bekannt und von ihm auf Oesterreich übertragen worden sind, nur in Fällen dringendster Not zur Anwendung gelangen durfte, forderte die zutreffende Kritik des Reichsratsmitglieds Donetzki heraus. „Es lag — erklärte dieser — weder ein Bedürfnis, noch viel weniger eine Notwendigkeit vor, die Verordnung vom 9./22. No-

vember auf dem Wege des Art. 87 zu verwirklichen. Diese Verordnung, die die grundlegenden, verwickeltesten Fragen des Bauernlebens berührt, löst diese mit einer durch nichts gerechtfertigten Eile, in einem Sinne, der viele ernste und schwerwiegende Einwendungen zuläßt, und sie tut dies auf einem Wege, der weder dem Buchstaben, noch dem Geist und dem Sinn des Gesetzes entspricht. Die Regierung hat die Pflicht, ihre Handlungen stets und überall, bei Angelegenheiten von außerordentlicher Wichtigkeit ganz besonders, mit den Vorschriften der Gesetze in Einklang zu halten. Jede Abweichung davon setzt den noch immer schwankenden Glauben der Menschen an die Allgemeingültigkeit der Gesetze einer argen Versuchung aus. Sie erschüttert die Autorität der Gesetze und befördert eine Strömung, in der die Idee der Gesetzlichkeit und die Erkenntnis ihrer Notwendigkeit sich nicht entwickeln und keine festen Wurzeln schlagen können. Dieses Inkrafttreten der Verordnung vom 9./22. November ohne vorherige Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften war geeignet, schwere Befürchtungen für den Bestand des inneren Friedens bei uns wachzurufen, dessen wir doch so dringend bedürfen. Ueberall da, wo der Art. 87 bona fide nicht angewendet werden darf, sollte die Regierung die Entscheidung nicht auf sich nehmen.“ An dieser Stelle wurde der Redner von dem Vorsitzenden unterbrochen: „Ich habe Sie nicht gehindert — sprach Akimow — sich über den Art. 87 zu äußern, Sie haben aber diese Frage zu dem Gegenstand ihrer Rede gemacht. Wir erörtern hier nicht die Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit der Regierungsmaßregeln, sondern die allgemeinen Grundlagen des Gesetzentwurfes; ich bitte Sie deshalb von der zur Verhandlung stehenden Frage nicht abzu-

weichen.“ „Ich füge mich — entgegnete Donetzki — den Anordnungen des Vorsitzenden, ich sehe mich aber in diesem Falle genötigt, meine Rede abzubrechen. Es bleibt mir nichts übrig, als den Wunsch auszudrücken, daß unsere Gesetzgebung in Zukunft alle eilfertigen, heftigen Sprünge auf so gefährlichem Gebiet vermeiden möge.“

Ich führe dieses Bruchstück aus dem stenographischen Bericht der Sitzung vom 15./28. März an, um die ganz ungewöhnliche Art zu kennzeichnen, in der diese, die Schicksale des bäuerlichen Grundbesitzes so stark berührende Frage von der Regierung zur Verhandlung gestellt worden ist. Die folgenden Reden berührten diese Seite der Frage nur aus dem Grunde nicht, weil der Vorsitzende seine Stellung in der angegebenen Weise kundgetan hatte. Es wäre deshalb eine irriige Annahme, daß der Reichsrat sich sofort auf den Standpunkt gestellt habe, die gesetzgebenden Körperschaften müßten den ohne ihr Wissen und Willen ausgeführten Maßregeln einfach zustimmen, weil die betreffende Verordnung bereits in Kraft getreten und viele Bauern auf Grund dessen zum Einzelbesitz übergegangen waren.

Einer der Berichterstatter, A. S. Stischinski, vertrat eben diesen Standpunkt, indem er darauf hinwies, daß die Praxis sich durchaus dafür ausgesprochen habe, daß es zweckmäßig sei, erst die zerstreuten Parzellen eines einzigen Gemeindemitgliedes in der ungeteilten Mark als Privateigentum zu erklären und dann erst zur Zusammenlegung dieser Parzellen zu schreiten. Zum Beweise berief er sich darauf, daß 350 000 von den 963 000 Gemeindewirten, die ihre Parzellen abgrenzten, im Verlauf von drei Wochen nach dem Erlaß des Ukases vom 9./22. November, Erklärungen hinsichtlich des Überganges zu Einzelhöfen und ab-

gegrenzten Parzellen eingereicht hätten. Dagegen hatte die Aufteilung der Streuländereien in Hof- und Einzelparzellen in den 45 Jahren von der Aufhebung der Hörigkeit bis zum 9./22. November 1906 insgesamt 19540 Hofwirte berührt. Stischinski folgerte aus diesen Zahlen, daß die Verordnung vom 9./22. November in dieser Beziehung eine sehr heilsame Wirkung ausgeübt habe. „Ich kann hinzufügen — sagte er — daß dieser Ukas bereits seit drei Jahren ausgeführt wird, und daß das Rechtsbewußtsein des Volkes sich mit ihm abgefunden hat. In Anbetracht dessen erscheint es nicht angebracht, die durch diesen Ukas geschaffene Form des Übergangs zum Einzelbesitz abzulehnen und sie durch eine andere, wenn auch vielleicht vollkommenerere, zu ersetzen, da hierdurch zweifellos das Vertrauen der Bauernbevölkerung zu der Unerschütterlichkeit des Gesetzes ins Wanken kommen müsse. Solche Versuche mit der Volkspsyche auf einem Gebiete, das die Lebensinteressen der bäuerlichen Bevölkerung so eng berührt, sind meines Erachtens nicht zulässig.“

Stischinski erachtete die Verordnung vom 9./22. November aus dem Grunde für wohltätig, weil sie anderthalb Millionen Hofwirten, d. h. einem Sechstel der Gesamtzahl gestattete, vom Gemeinbesitz zum Einzelbesitz überzugehen. Sei dies denn nicht, fragte er, ein klarer, unzweideutiger Beweis, daß die Bevölkerung den Ukas vom 9./22. November als eine Wohltat aufgenommen habe, die den unzweifelhaften Bestrebungen in den Reihen der Gemeindemitglieder entspreche, ihre Anteile in Privatbesitz umzuwandeln? Diese Bestrebungen müßten begrüßt werden, denn in ihnen liege die Zukunft der Landwirtschaft auf den Anteilländereien. Seit der Bauernbefreiung sei die Bauernwirtschaft nur wenig vorwärts gegangen,

während der private Grundbesitz bedeutende Fortschritte gemacht habe. Die Hofnutzung endlich unterscheide sich hinsichtlich der Zersplitterung und der Streulage der Parzellen, wie in Bezug auf den unbedingten Fruchtwechsel und die gemeinsame Viehweide nur unwesentlich von der Gemeinnutzung, und deshalb seien beide vom Standpunkt der Bodenkultur gleich unvollkommen. Aus diesem Grunde bestehe der einzige Weg zur wirklichen Entwicklung und Verbesserung der Landwirtschaft auf den Anteilländereien in der Aufteilung des Gemeinbesitzes in Hoflage- oder Einzelparzellen. Ungeachtet dieser energischen Stellungnahme für die Verordnung vom 9./22. November und den dem Reichsrath unterbreiteten Gesetzentwurf, trat Stischinski als ein ebenso unversöhnlicher Gegner jeglichen Zwanges bei der Landeinteilung auf. Es sei gefährlich, — sagte er — auch vollkommenere Formen der Bodennutzung auf Befehl, selbst auf den des Gesetzgebers einzuführen, wenn dies ohne oder gegen den Willen der Bauern geschehe.

Stischinski trat mit diesen Worten, ohne auf die strittigen Punkte, die die Kommission von Anfang an in zwei ungleiche Teile gespalten hatte, näher einzugehen, als ein Gegner derjenigen Artikel des neuen Gesetzentwurfes auf, die mehr als den einfachen Wunsch des Gesetzgebers ausdrücken, den Bauern den Austritt aus dem ungetheilten Besitz zu erleichtern.

Der Vorsitzende des Ministerrates, Stolypin, trat unmittelbar nach den Berichterstattern im Namen des Kabinetts mit seinen Erklärungen hervor. Mit vollkommener Offenheit wies er auf den politischen Charakter seiner Bauerngesetzgebung hin. Es ist allen klar, — sagte er — daß die Anordnungen, die den Übergang zum Einzelbesitz bezwecken, eine Folge der wohlwollenden grundsätzlichen Haltung ist, die die

Regierung gegenüber den jüngsten Ereignissen im Reiche eingenommen hat. Diese Diagnose kann kurz so gestellt werden. Die politischen Wirren und die revolutionäre Agitation, durch unsere Mißerfolge verstärkt, begannen im Volke Wurzeln zu fassen und weit ernstere soziale Wirren vorzubereiten, die in unserem Bauernstand einen Nährboden fanden. Hieraus ergab sich die notwendige Folgerung, die Grundursache der Wirren zu vernichten und den Sitz der Krankheit dadurch zu beseitigen, daß der Bauer in den Stand gesetzt wurde, sich von der Armut und der Unwissenheit zu befreien und stetige Bodenverhältnisse einzuführen. Weiter behauptete Stolypin, die Regierung erachte jeden Zwang, jede Beeinflussung des freien Willens des Bauern hinsichtlich der Verwendung seines Anteillandes als unzulässig, sie messe aber zugleich der Einführung des Privatbesitzes eine grosse Bedeutung bei. Angesichts seiner ersten Erklärung glaubte der Vorsitzende des Ministerrates, im Namen der Regierung gegen den ersten Artikel des Gesetzentwurfes sich wenden zu dürfen, nach dem die Gemeinden und Siedelungen, die in den letzten 24 Jahren keine Umteilungen vorgenommen haben, als Privatbesitz betrachtet werden sollen. Welch' ungeheure Arbeit, — sagte er — welche Ablenkung von der produktiven Tätigkeit der Bauernbehörden bedeutet es, wenn festgestellt werden muß, in welchen Landgemeinden in den letzten 24 Jahren Umteilungen vorgenommen worden sind: denn die entsprechenden Gemeindebeschlüsse sind bei weitem nicht überall erhalten geblieben! Und wozu sollen auch künstliche Maßregeln ergriffen werden, wo alles seinen natürlichen Gang geht? Das einschlägige Zahlenmaterial ergebe folgendes Bild: in 3½ Jahren, d. h. bis zum 1./14. Februar 1910 hätten 1700000 Hofwirte oder 17% der Gesamtzahl

den Wunsch geäußert, ihre Anteile in Privatbesitz umzuwandeln, und von ihnen hätten 1175000 oder 11% der Gesamtzahl diesen Wunsch verwirklicht; unabhängig davon seien ganze Dorfgemeinden mit 193500 Hofwirten zum Einzelhofbesitz übergegangen. Auf Grund dieser Angaben sprach Stolypin die Überzeugung aus, daß die Landgemeinde in Rußland — dort, wo sie sich überlebt habe — nach sechs oder sieben solchen Triennien vollkommen verschwunden sein werde. Andererseits erklärte er im Namen der Regierung, die für den Privatbesitz eintrat, sie werde den Landgemeinden bei der Erwerbung der von den einzelnen Hofwirten veräußerten Anteile keinerlei Vorzugsrechte gewähren; mit derselben Entschiedenheit sprach er sich gegen jede Rechtsbeschränkung des Hofwirtes hinsichtlich der Verwendung des Familienbesitzes aus. Stolypin bemerkte nicht den Widerspruch, in welchen er mit seiner eignen Anschauung geraten war, insofern er sich einerseits als Anhänger der Theorie ausgab, die den Familienbesitz der Arbeitsgemeinschaft (Artel) gleich setzt, und andererseits den rechtlichen Schutz der Familie gegenüber der Willkür des Hofwirtes nur insofern anerkannte, als der letztere wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt werden kann. In Stolypins Rede hatte sich noch die unglückselige Bemerkung eingeschlichen, der Senat habe das Institut des Familienbesitzes in Rußland ins Leben gerufen. Dieser Satz wurde auch von Graf S. Witte wiederholt, so daß bei den Mitgliedern des Reichsrates die Vorstellung entstehen konnte, daß die wirkliche Natur des Familienbesitzes dem früheren Ministerpräsidenten, wie seinem Nachfolger ganz und gar unbekannt sei. Ungeachtet dieser gemeinsamen Auffassung und ihrer Sympathien für den Eigenbesitz, unterschieden sich die beiden genannten Staatsmänner

hinsichtlich der Grenzen, die sie für den Übergang des Gemeinbesitzes am Grund und Boden in den Eigenbesitz, gesetzt wissen wollten. Hieraus entsprang auch ihre verschiedenartige Stellung zum Gesetz vom 9./22. November. Witte vertrat die Ansicht, daß das Gesetz in dieser Richtung nicht weit genug gehe. „Ich würde — sagte er — mit Freuden ein Gesetz begrüßen, welches unserm Bauernstande hinsichtlich des persönlichen Besitzes dieselben Rechte verleiht, die alle vollberechtigten Untertanen, wenn auch mit einigen, im Gesetz genau angegebenen Ausnahmen genießen. Davon kann aber hier keine Rede sein.“ Mit einem Hinweis auf die Einrichtungen, die von „unseren besten russischen Männern“ nach den 60er Jahren im Zartum Polen getroffen worden sind, erklärte Witte: „Mir scheint es, daß es nicht ausreicht, bei der Einführung des Privatbesitzes, die bis zu einem gewissen Grade einen Zwangscharakter trägt, sich auf die Formel zu beschränken: Nennt euch Privatbesitzer! Man muss zu gleicher Zeit genau festlegen, worin die Rechte dieses Privatbesitzes bestehen, und eine rechtliche Gewähr bieten, die wirklich imstande ist, den neuen Privatbesitzern Achtung vor dem Besitz einzuflößen. Ich zweifle nicht, daß der Gemeinbesitz vielerorts für den Übergang zum Eigenbesitz reif geworden ist, es ist aber nirgends festgestellt worden, wo diese Frucht reif, wo sie noch grün, und wo sie vielleicht erst im Entstehen begriffen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Arbeit vom grünen Tisch, und dieser ihr anhaftende Charakter hängt nicht davon ab, in welchem Petersburger Gebäude der grüne Tisch gestanden hat. Vergleicht man seinen Ursprung mit der Handlungsweise der Regierung zur Zeit des großen Befreiungswerkes von 1861, so findet man keineswegs eine Verringerung, sondern

eher eine Vermehrung bürokratischer Maßnahmen.“ Während Witte in seiner Beurteilung des Gesetzesentwurfs zu dem Schluß kam, daß er wenig Nutzen stiften und viel Schaden anrichten könne, erkannte er es andererseits für untunlich, alles das zu beseitigen, was die Regierung vor drei Jahren auf Grund des Notparagraphen 87 ins Werk gesetzt hatte, da dies geeignet sei, die Autorität der Regierung zu erschüttern. Man dürfe aber nicht die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Ergänzungen annehmen. Die Regierung habe einen gewagten Schritt getan und daran sei jetzt nichts mehr zu ändern; man müsse aber nunmehr aus nüchternen, vernünftigen Erwägungen heraus alles tun, um die Tragweite dieses Wagnisses, das seiner Natur nach ein Sprung ins Dunkle sei, abzuschwächen.

Auch Prof. Manuilow, der als erster von den Vertretern der Universitäten die Stellung dieser Gruppe zu dem Gesetzesentwurf darlegte, erklärte, er sei ein Anhänger des Entwurfes, aber er betrachte, und mit ihm seine Gruppe, als einen grundlegenden Mangel des Entwurfes, daß er sich zur Erfüllung seiner Aufgabe des Zwanges bediene. „Wir sind — erklärte Manuilow — keine Gegner, sondern vielmehr Anhänger einer sachgemäßen Regelung der Frage über die Freiheit des Austritts aus der Landgemeinde; wir glauben aber, daß eine Lösung nur dann richtig sein und nützlich wirken wird, wenn kein Druck auf die Bauern ausgeübt wird und der Austritt aus der Landgemeinde durchaus freiwillig erfolgt. Wir sind der Ansicht, daß die Aufgabe des Gesetzgebers nur darin bestehen dürfe, den Austritt aus dem ungeteilten Besitz zu erleichtern und die Interessen beider Seiten sicher zu stellen, — sowohl derer, die aus der Gemeinde austreten, wie derjenigen, die in ihr verbleiben wollen. Unserer Überzeugung nach entspricht der Gesetzesentwurf

dieser Forderung nicht. Wenn er sich, mit Ausnahme des ersten Abschnittes, auch nicht auf den Standpunkt stellt, unbedingt Zwang auszuüben, so gestattet und wendet er doch indirekt Zwang an. In jedem einzelnen Falle muss der Bevölkerung selbst die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie den Gemeinbesitz am Grund und Boden beibehalten oder zum Eigenbesitz übergehen will. Der Entwurf geht jedoch offenbar von der Voraussetzung aus, daß die Landgemeinde ein Übel ist und möglichst schnell aus der Welt geschafft werden sollte. Diese Behauptung kann nicht als erwiesen angesehen werden. Setzt man aber sogar voraus, daß die Vernichtung der Landgemeinde und ihr Ersatz durch den Eigenbesitz anzustreben sei, so bleibt es doch noch fraglich, ob der Weg, den der Entwurf eingeschlagen hat, der richtige ist.“ Manuilow hält diesen Weg für falsch und betrachtet die Stellung des Entwurfes zur Aufhebung der Landgemeinde als zweideutig. Wenn sich der Gesetzentwurf auch den Anschein gibt, für die Unantastbarkeit der Landgemeinde einzutreten, so tut er zugleich alles, um dieses Gemeinwesen zu zerstören. Jetzt veranlaßt er die Landbevölkerung, zum Eigenbesitz überzugehen, und macht denen, die den Gemeinbesitz beibehalten haben, das Leben unerträglich. Wird aber dem Hofbesitzer das Recht zuerkannt, seine Parzelle als Eigenbesitz zu befestigen und wird zugleich der Gemeinde die Möglichkeit genommen, diese Besitzbefestigung selbst dann zu verhindern, wenn sie ihre Interessen beeinträchtigt, so ist die Landgemeinde nicht im Stande, ihre Existenz in halbwegs normalen Verhältnisse fortzuführen. Es wird nur die Gemengelage verewigt; auch besteht keine Gewähr, daß die Personen, die ihren Besitz befestigt haben, wirklich zur Sonderwirtschaft übergehen und die Streulage beseitigen.

Die Mitglieder der Landgemeinde sind in ihrer Wirtschaftstätigkeit in jeder Weise gehemmt, und unfähig gemacht, gegen die Gemengelage anzukämpfen, da die in das Gemeinland eingesprengten Parzellen der befestigten Besitzer eine Bodenunteilung verhindern. Aber auch die in ihrem Besitz befestigten Bauern, die ihren Anteil nicht abteilen wollen, sind in keiner besseren Lage. Der Entwurf läßt die Überführung des Bauern, der seine Parzelle befestigt hat, auf eine andere Parzelle zu. „Versetzen Sie sich — fährt Manuilow fort — in die Lage eines solchen Besitzers, dem fortwährend die Gefahr droht, seine Parzelle gegen eine andere vertauschen zu müssen. Ich bin überzeugt, daß viele die ihnen drohenden Gefahren nicht einmal ahnen und in der Überzeugung, Besitzer zu sein, ihre Parzellen verbessern werden; diese geraten zweifellos in eine schlimmere Lage als die Mitglieder der Landgemeinde, welche sich den Bodenunteilungen unterwerfen. Endlich sind die in der Gemeinde verbliebenen Personen, auf den Antrag irgend eines Gemeindegliedes, das aus der Gemeinde austreten will täglich und stündlich der Gefahr ausgesetzt, einer neuen Auslosung der Parzellen sich unterwerfen zu müssen.

Prof. Manuilows Standpunkt wird auch von dem Agrarschriftsteller Bechtejew geteilt. Er begann seine Rede mit einer Anführung aus seiner „Bodenfrage“, die mit den Worten schließt: „Man muß den Leuten freistellen, nach eigenem Ermessen zu leben und den Boden zu nutzen, wie es ihnen beliebt.“ Die genannte Schrift ist bereits im April 1906 erschienen, und der Verfasser wollte durch sein Zitat nachweisen, daß er bereits mehrere Monate vor dem Erlaß vom 9. (22.) November für den freien Austritt aus der Landgemeinde eingetreten war, und zwar unter der Voraus-

setzung, daß ein solcher Austritt sich ohne Erschütterung und glatt vollziehe, und daß die Erhaltung der Landgemeinde als solche gesichert bleibe. Er verhielt sich deshalb vollkommen ablehnend zu dem Gedanken, dem natürlichen Gange der Ereignisse vorzugreifen und die Landgemeinden, die in den letzten 24 Jahren keine Umteilungen vorgenommen hatten, gewaltsam aufzulösen. Was uns — sprach er — auch entgegengehalten werden möge, ein derartiges Verfahren bedeutet Zwang und Gewalt, bedeutet die Aufdrängung einer Wohltat, die gar nicht gewünscht wird. Bechtejew hielt es ferner keineswegs für erwiesen, daß Rußland sofort nach der Aufhebung der Bodenumteilungen zu der intensiven Landwirtschaft Westeuropas übergehen könne. Heben wir — erklärte er — nicht nur die Landgemeinde auf, sondern gehen wir auch zur Parzellenwirtschaft über, so wird unsere Landwirtschaft auch dann noch hinter der Westeuropas sehr weit zurückstehen. Denn die Landgemeinde ist in Westeuropa nicht seit gestern und nicht seit einem Jahre vernichtet, und die Ernteerträge, die man uns als Muster vorführt, sind das Ergebnis des ganzen letzten Viertels des XIX. Jahrhunderts. Wir besitzen eine Menge Parzellenbauern, die das Land als Eigenbesitz erworben haben — können sie etwa dieselben Ernteerträge verzeichnen wie die Bauern Westeuropas? Betrachten Sie alle anderen Einzelwirtschaften, alle Privatländereien — können sie sich etwa mit Getreidernten, wie sie Westeuropa hervorbringt, brüsten? Seit den 70 er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat sich in Westeuropa die Form der Landwirtschaft eingebürgert, die mit den Worten charakterisiert werden kann: Gewinnung von Lebensmitteln aus dem Tier- und Pflanzenreiche unter kleinstem Aufwande von Arbeit und Kapital, aber unter Anwendung größten

technischen Wissens. Die westeuropäischen Wirtschaften besitzen im Vergleich mit den unsrigen ein gewaltiges Kapital — ihren Schatz von Kenntnissen. Und dieses Wissen ist nicht durch irgend eine Form der Bodennutzung erworben worden, sondern ist die Frucht eines dichten Netzes wissenschaftlicher Versuchsanstalten, die bei uns erst im Entstehen begriffen sind.

Diese Worte bereiteten mir eine um so größere Genugtuung, als sie mit den Anschauungen meines verstorbenen Freundes A. J. Tschuprow im vollkommenen Einklange stehen. Nicht umsonst hatte der Moskauer Nationalökonom alle Einrichtungen Deutschlands und Italiens studiert, die die praktischen Lehren eines rationellen Ackerbaus den Bauern auf die leichteste Art zugänglich zu machen suchen; und nicht lediglich aus theoretischem Wissensdrang heraus hatte er lange Zeit die Tätigkeit der reisenden Agronomen in Italien beobachtet — er verfolgte hier wie dort den Zweck, die Erfolge Westeuropas allen denen vor Augen zu führen, die das wirtschaftliche Niveau des russischen Bauernstandes zu heben bestrebt waren.

Bechtejew kam in seiner Rede auch auf den unverhüllten politischen Beweggrund zu sprechen, der dem Feldzug der dritten Duma gegen den ländlichen Gemeinbesitz zu Grunde lag. „Man hält uns entgegen, — so rief er aus — daß man die Landgemeinde möglichst schnell aufheben müsse, weil sie die Ursache der kürzlich stattgefundenen Pogrome gewesen sei. Indessen besteht die Landgemeinde schon viele Jahrhunderte, und Pogrome sind bisher unbekannt gewesen. Als ich in dem Bericht las, die Pogrome im Gouvernement Woronesch seien ein Ergebnis des Gemeinbesitzes am Grund und Boden gewesen, entsann ich mich, daß sie

hier sechs oder sieben Monate später ausgebrochen sind als im Gouvernement Tschernigow, in dem Landgemeinden fast gar nicht vorhanden sind.“

Bechtejew berührte auch den Einwand, den der frühere Landwirtschaftsminister Jermolow, der Verfasser der Schrift über die Notstandsaktion von 1906, gegen den Gemeinbesitz am Grund und Boden erhoben hatte. Jermolow suchte in dieser Schrift dasselbe nachzuweisen, was er während der Reichsratsverhandlungen über das Gesetz vom 9./22. November zur Sprache gebracht hatte, — daß die Verschuldung der Gemeindebauern infolge der Getreidedarlehen bei der Regierung ungleich höher sei als die Verschuldung der Einzelhofbauern. Bechtejew entgegnete darauf, daß die Verschuldung auf den Kopf der Bevölkerung nach jeder Mißernte in allen Gouvernements fast die gleiche gewesen sei; erhob sie sich jedoch über den Durchschnitt, so keineswegs in den Gouvernements mit ländlichem Gemeinbesitz. Die Verschuldung der Bauern und die Zahl der Mißernten — erklärte er — steigt, je mehr wir uns vom Westen nach dem Osten wenden; die nördlichen Gouvernements zeichnen sich durch eine geringere Zahl von Mißernten aus. Der Grund dieser Erscheinung wie der geringeren Verschuldung der Bauern liegt nicht in der Art des Grundbesitzes, sondern in den Witterungsverhältnissen. Der Osten, das Zentralgebiet und der Südosten leiden unter den Mißernten weit heftiger als die westlichen und nördlichen Gouvernements. Bechtejew brachte mit der Verschuldung der Bauern auch — wie er in seiner Schrift nachweist — die höhere Besteuerung der Gemeindebauern gegenüber den Einzelhofbauern in Verbindung. Indessen weisen solche hochbesteuerte Gouvernements wie Jaroslawl und Kaluga, in denen der Gemeinbesitz vorherrschend ist, weder Steuer-

noch Verpflegungsrückstände auf. Bechtejew sprach sich auch gegen den ersten Abschnitt des Gesetzes aus, nach welchem die Landgemeinden, die in den letzten 24 Jahren keine Bodenumteilungen vorgenommen haben, als Privatbesitz angesehen werden sollen. Diese Bestimmung — meinte er — ist keineswegs so unschuldig wie sie aussieht; die Bauern werden ihren Sinn nicht begreifen. Und wie sollten sie auch? Sie ist ja nicht gegen diejenigen gerichtet, welche Umteilungen vorgenommen, sondern gegen die, welche den Boden nicht umgeteilt haben. Der Redner führte hier seinen Gedanken nicht zu Ende. Er ist aber auch ohnedies klar: das Gesetz kann die Bauern, für welche die 24jährige Frist noch nicht abgelaufen ist, zu neuen Bodenumteilungen veranlassen und führt damit zu einem Erfolg, der dem beabsichtigten gerade entgegengesetzt ist. Um die Richtigkeit seiner Behauptung zu prüfen, wandte sich Bechtejew an die Vorsitzenden der Kreisversammlungen der Gouvernements mit vorherrschendem Gemeinbesitz mit der Bitte, sich nach eingehender Beratung mit den Wolostältesten¹⁾ und gutunterrichteten Bauern zu äußern, inwieweit die Annahme des ersten Abschnittes der Gesetzesvorlage erwünscht sei. Von 111 einlaufenden Antworten sprachen sich 64 dagegen aus.

Den Anschauungen Bechtejews trat das Reichsratsmitglied Krassowski entgegen, aber weniger mit Gegengründen als mit der Erklärung, daß die einzelnen Artikel der Vorlage in der Debatte nicht berührt werden dürften. Der folgende Redner, Graf Olssufjew, wendete seine Angriffe auf den Punkt der Vorlage, der sich gegen den seit Jahrhunderten

¹⁾ Wolost = Vereinigung einiger Dörfer unter gemeinsamer Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Der Übersetzer.

geheiligten Grundsatz der Familienarbeitsgemeinschaft richtet und an Stelle des Familienbesitzes den Einzelbesitz setzen will.

Auch die Rede I. A. Uschakows, die die folgende Sitzung vom 16./29. März einleitete, war fast ausschließlich eine Verteidigung des ländlichen Gemeinbesitzes. In seiner mehr als eine Stunde währenden Rede verteidigte er den Standpunkt, daß Personen, die den Verhältnissen des Bauernstandes fern stünden, den Gedanken der Gemeinnutzung am Grund und Boden gar nicht begreifen könnten. Um das Verständnis dafür einigermaßen zu fördern, gab der Redner einen Abriß der bäuerlichen Gemeinwirtschaft in einem Teile des Gouvernements Jaroslawl. Er schilderte, wie die Bauern bei der Landzuteilung an die einzelnen Höfe sowohl die Bodeneigenschaften, wie die größere oder kleinere Entfernung des Feldes von dem Dorfe in Betracht ziehen und bei der Einteilung der Äcker wie der Wiesen die Forderungen der Gerechtigkeit streng einhalten. „Ich wohnte — sprach er — den Bodeneinteilungen bei und staunte, wie stark der Eigentumsfanatismus bei dem Bauern entwickelt ist. Gebührt ihm von irgend einer kleinen Wiese, sagen wir, 1 Saschen und 2¹/₂ Arschin, so mißt er den halben Arschin mit seinen Bastschuhen aus, worauf der Heuschlag mittels der Sensen verteilt wird; über die Grenze hinauszumähen gilt als eine Schmach.“ Diese Schilderungen aus dem Bauernleben wurden vom Reichsrat ziemlich gleichgültig aufgenommen, und während der ganzen Rede, die von einer genauen Kenntnis des Bauernlebens Zeugnis ablegte, und die mit einem starkem Gefühl vorgetragen wurde, herrschte im Sitzungssaal ein ununterbrochenes Kommen und Gehen.

Als mir das Wort erteilt wurde, bemühte ich mich, die Willkürlichkeit nachzuweisen, die darin liegt, allen Bauern, die im Verlauf von 24 Jahren von ihrem Umteilungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, dieses Recht für die Zukunft zu nehmen. Die zehnjährige Verjährung kam hier offenbar garnicht in Betracht, da das Gesetz selbst diese Frist nicht kennt, vielmehr die Bodenumteilungen nur alle 12 Jahre gestattet. Für die mangelnde Logik des ersten Gesetzesartikels, der gegenüber einem Recht, das keine Verjährung kennt, eine bestimmte Verjährungsfrist feststellt, führte ich ein Beispiel an. „Ich möchte Sie fragen — bemerkte ich — ob irgend einer von Ihnen sich damit einverstanden erklären würde, sich für alle Zeiten des Rechts, ein Vermächtnis oder eine Schenkung zu machen, zu begeben, wenn er 24 Jahre lang keine Vermächtnis- oder keine Schenkungsurkunde ausgestellt hat?“ Der Berichterstatter der Kommission Krasowski bemerkte nicht oder wollte nicht bemerken, daß in beiden Fällen — in dem im ersten Artikel der Vorlage vorausgesetzten, wie von mir angeführten — in gleicher Weise eine Verjährung unmöglich ist, und erlaubte sich deshalb, meine Worte ins Lächerliche zu ziehen. Schon die Hineinzerrung der Frage — rief er aus — ob für das Vermächtnis- oder Schenkungsrecht eine Verjährung eintreten könne, verdiene eine Eins¹⁾. Diese Stelle seiner Rede habe ich vergeblich im stenographischen Sitzungsbericht gesucht; allem Anscheine nach hat der Herr Berichterstatter nach reiflicher Überlegung seinen Schnitzer bemerkt und die betreffende Stelle seiner Rede gestrichen; indessen hat dieses Argument in der Sitzung selbst seinen Eindruck nicht verfehlt. Meine weiteren

¹⁾ Die niedrigste Note in den russischen Schulen.

Ausführungen, die von dem Berichterstatter gleichfalls einer Antwort gewürdigt wurden, gipfelten darin, daß das neue Gesetz, welches in roher Weise die Landgemeinde und den Mitbesitz der Familie zerstöre, bei den Bauern auch nicht den wirklichen Eigenbesitz ins Leben rufe, der den Amerikanern die Möglichkeit gegeben habe, ihre Kultur auf der Grundlage des unbeschränkten Individualismus so schnell zur Entfaltung zu bringen. „Ich kann — bemerkte ich, vor allem auf Witte zielend — diejenigen verstehen, die der Ansicht sind, daß man alles zum Opfer bringen könne, um dem Lande eine schnellere Bereicherung zu ermöglichen. Das ist der Gedanke, den die Amerikaner gehabt haben. Aber sollten auch die Hindernisse fortfallen, die dem Übergang der bäuerlichen Anteilländer in die Hände anderer Stände — meiner Ansicht nach sind sie außerordentlich gering — im Wege stehen, so würden die russischen Bauern sich dennoch in ungleichanderen Verhältnissen befinden als die amerikanischen Ansiedler. Von der Bevormundung der Gemeinde und der Familie befreit, würden sie trotzdem unter der Vormundschaft der Staatsgewalt bleiben, — unter der Vormundschaft der zahlreichen und an Stärke zunehmenden Beamtenklasse und der in letzter Zeit ebenso erstarkten Armee der freiwilligen Mitarbeiter des Ministeriums des Innern. Es ist klar, daß man unter solchen Verhältnissen von dem Privatbesitz keine Wohltaten nach dem Muster Amerikas erwarten darf.“ In meinen weiteren Ausführungen wies ich dann auf die Ursachen hin, die die im Gesetz vom 9./22. November empfohlenen Maßregeln zur Erhaltung der früheren Anteilländereien in den Händen der Bauern wirkungslos machen könnten: bei dem zweiten öffentlichen Ausbot der Bauernbank, die nach dem Gesetz allein berechtigt ist, diese Ländereien in

Pfand zu nehmen, könnten auch Käufer aus anderen Ständen als aus dem Bauernstande erscheinen; ferner heiße es in der Gesetzesvorlage über die Landeinteilung, daß der gesamte bäuerliche Besitz bei seiner Abrundung, d. h. bei der Zusammenlegung eines Teiles des neu erworbenen Landes mit dem Anteillande, von allen Veräußerungsbeschränkungen befreit sein würde. Meine Worte sagten also keineswegs, daß ich den Schutz der Bauernländereien vor ihrem Übergang in die Hände anderer Stände als unerwünscht betrachte. Herr Krassowski glaubte aber wiederum mich mißverstehen zu sollen. Er sagte nach dem stenographischen Bericht buchstäblich folgendes: „Prof. M. M. Kowalewsky begreift nicht, wie ein Besitz mit den in der Vorlage vorgesehenen Einschränkungen bestehen könne; indessen hätte er aus einem vergleichenden Rechtsstudium ersehen können, daß in einer ganzen Reihe von Gesetzgebungen neuerdings das Bestreben hervortritt, Einschränkungen ins Leben zu rufen, die nicht nur die Interessen des auf der Parzelle sitzenden Eigentümers, sondern auch die seiner Nächsten, wie seiner Rechtsnachfolger sichern sollen.“

Ich hatte in meiner Rede ausgeführt, daß das Verbot der Bodenumteilungen in 48% aller 90 Millionen Dessjatinen umfassenden Landgemeinden im Verein mit dem Übergang des Besitzrechtes aus den Händen der Familie in die des Hofwirtes gleichbedeutend sei mit einer Agrarrevolution, wie sie die Welt noch nicht gesehen hat. Herr Krassowski erwiderte mir darauf, eine Revolution sei nicht im Anzuge, und „die Umwälzung, mit welcher man uns einzuschüchtern sucht, sei nur ein Trugbild“; in Wirklichkeit verlasse niemand die Scholle, auf der er sich befinde; es würden nur die juristischen Titel geändert; das Land, das bisher

von den die Landgemeinde bildenden Hofwirten genutzt wurde und den Namen Gemeinland trug, werde jetzt als Privatbesitz derjenigen Hofwirte erklärt, die es bisher genutzt hatten. Krassowski betrachtet also den Ersatz des Kollektivbesitzes durch den Privatbesitz nicht als eine Umwälzung, wenn diejenigen, die hierbei ihres Eigentums beraubt werden, etwa als Knechte an der Scholle haften bleiben.

Ich hatte in meiner Rede darauf hingewiesen, daß unsere Industrie wegen der Beschränktheit ihrer Märkte nicht in der Lage sein würde, dem durch die Verschiebung des Grundbesitzes hervorgerufenen ungeheuren „Auszuge der Bauern aus dem Dorfe“ Arbeit und Lohn zu verschaffen. Herr Krassowski wich dieser Frage wiederum aus, indem er erklärte, daß diejenigen Bauern, die 24 Millionen Dessjatinen als Privatbesitz erwürben, dadurch den Nachweis erbracht hätten, daß sie ihren Besitz keineswegs zu verschleudern beabsichtigten. „Betrachten Sie — rief er aus — die statistischen Tabellen der Gouvernements Tschernigow und Poltawa, und Sie werden daraus ersehen, daß der Grundbesitz der kleinrussischen Kosaken in 50 Jahren nicht ab-, sondern erheblich zugenommen hat. Weist dies etwa darauf hin, daß die russischen Bauern keine Privatbesitzer sein können, dass man ihnen ihren Grund und Boden nicht anvertrauen dürfe, weil sie ihn unweigerlich versaufen und verschleudern werden? Welche wissenschaftlichen Ergebnisse, was für eine Soziologie berechtigen zu einer solchen Verurteilung der Vernunft und des wirtschaftlichen Sinnes des Bauernstandes?“ Da ich in meiner Rede das „Versaufen“ der Bauernländereien mit keinem Worte erwähnt hatte, wendet sich auch diese Tirade wiederum gegen einen erdichteten Gegner. Die Rede des Berichtstatters der

Kommission, die sich wesentlich gegen mich richtete, ließ somit alle meine Einwände unbeantwortet.

Noch ein anderer Redner erwies mir die Ehre, meine Äußerungen über den ersten Artikel der Gesetzesvorlage einer Kritik zu unterziehen. Herr Butlerow, Sohn des berühmten Chemikers und überzeugter Gegner der Landgemeinde, sieht nichts Schlimmes darin, den Bauernstand zu Gunsten jener Klasse ländlicher Kleinbürger, die das einfache Volk schon lange „Schmarotzer“ (mirojedy) nennt, von seinem Grund und Boden zu vertreiben. „In wessen Hände — fragte Herr Butlerow — wird nun der Grund und Boden übergehen? Kowalewsky hat uns gesagt, die meisten Ländereien würden in die Hände der „Schmarotzer“ und „Wucherer“ (kulaki)¹⁾ übergehen. Dies sind aber aufrechte, tüchtige Männer, die durch Fleiß und Sparsamkeit Kapitalangesammelt haben. Erwerben diese Leute die Bodenanteile kapitalschwacher Bauern, derjenigen, die ihren Grund und Boden versaufen, so werden sie in ihre Wirtschaft zweifellos Kapital hineinstecken. . . . Behalten wir diese Verschiebung nicht im Auge, so verliert das ganze Gesetz seine Bedeutung.“ Mit diesen Worten hat Herr Butlerow meine Vermutung bestätigt, daß wir in nächster Zukunft Zeugen folgender Vorgänge sein werden: „Die vom Gesetz vom 9./22. November ins Werk gesetzte Bodenenteignung wird den ländlichen Kleinbürgern zu gute kommen, die noch kürzlich, dem Volksmunde folgend, verächtlich Wucherer und Schmarotzer genannt wurden, jetzt aber als sparsame Bäuerlein gepriesen werden, deren Verdienste, wenn nicht in der ersten, so doch in der zweiten

¹⁾ „Mirojed“ bedeutet in wörtlicher Übersetzung Vernichter des „Mir“, der Gesamtheit der Gemeindemitglieder. „Kulak“ (wörtlich Faust) ist die Volksbezeichnung für Monopolisten.

Der Übersetzer.

Generation durch Erhebung in den Adelstand gewürdigt werden dürften. Die Zahl der Adligen wird zunehmen, und viele von ihnen werden sich nicht nur auf Kosten der Bauern, sondern auch auf Kosten der Gutsherren bereichern, bei denen die Abnahme des Grundbesitzes schon längst begonnen hat.“ Der ganze Unterschied zwischen Herrn Butlerow und mir kommt aber darauf hinaus, daß er die bevorstehende Entwicklung begrüßt, während ich der Ansicht bin, daß es sich um ihretwillen keineswegs verlohne, die Ausbreitung des landlosen Landarbeiterstandes zu fördern.

§ 4.

Die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf wurde bereits in der dritten Sitzung von der Spezialberatung abgelöst. Zur Besprechung stand der erste Artikel, nach dem die Gemeinden, die in den letzten 24 Jahren eine Bodenumteilung nicht vorgenommen haben, als Privatbesitz anzusehen seien. Krassowski, der hierfür eintrat, legte in ausführlicher Rede alle Erwägungen dar, die für die Reichsduma, wie für die Mehrheit der Kommission des Reichsrats massgebend gewesen waren, als sie den Ukas vom 9./22. November durch diese entschiedene Maßnahme ergänzten, die etwa in der Hälfte aller Landgemeinden Russlands die Aufhebung des Gemeinbesitzes im Gefolge haben dürfte. Der Redner wies darauf hin, dass die Erwägung ausschlaggebend gewesen sei, daß nur derjenige fremdes Eigentum achte, welcher selbst Eigentümer sei. In diesem „psychologischen Moment“ — wie Krassowski sich ausdrückte — „sehen wir den Umschwung, den die Gedankenwelt unserer Bauern erfahren muß, wenn sie von dem veralteten Kollektiveigentum und der Rechtlosigkeit zum freien Bürgertum übergehen wollen.“ Unausgesprochen blieb der

ursprüngliche Beweggrund. Es hätte noch offen gesagt werden sollen, daß die Privatgrundbesitzer, durch die letzten Agrarunruhen erschreckt, hofften, daß die Bauern, wenn sie selbst Privatbesitzer geworden sind, dem fremden Eigentum größere Achtung entgegen bringen würden. Der Berichterstatter hatte sozusagen den Hauptbeweggrund des Feldzuges gegen die Landgemeinde zum Verständnis gebracht, namentlich die vorgefasste Meinung, wonach die Gemeinnutzung des Grund und Bodens die Agrarfrage erst ins Leben gerufen, und den Wunsch nach der Verstaatlichung des Bodens erweckt habe.

„Die zweite Gruppe der Erwägungen, — fuhr der Berichterstatter fort — die uns veranlassen, den von der Reichsduma hinzugefügten ersten Abschnitt zu unterstützen, sind wirtschaftlicher Natur.“ Wesentlich sei die Erfahrung, daß das „Mitglied der Landgemeinde stets Raubbau auf seinem Anteil treibe; er sei ein Feind des Grund und Bodens und strebe danach, möglichst viel aus ihm zu ziehen und seinen Anteil in möglichst schlechtem Zustande seinem zufälligen Nachfolger zu hinterlassen.“ Der Redner versuchte weniger durch positive Beweise als durch stete Wiederholung dieses Gedankens ihn glaubhaft zu machen und kam dann, wohl ohne es selbst zu merken, auf die bereits erwähnte politische Triebkraft des gegen den Gemeinbesitz unternommenen Feldzuges zu sprechen, indem er den ländlichen Gemeinbesitz dafür verantwortlich machte, daß „jene konservativen Grundsätze, als deren Behüterin die Bauernschaft gegolten habe, bei ihr nicht mehr zu finden seien. In ganz Rußland flammten kürzlich die Herzensteinschen Illuminationen ¹⁾

¹⁾ Hiermit sind die Bauernrevolten der Jahre 1905/6 gemeint. Prof. Herzenstein, der während der russischen Revolution ermordet wurde, hatte sich den Haß seiner Gegner durch den Entwurf

auf; es wiederholten sich die Szenen aus der Zeit Stenjka Rasins und Pugatschows; ein Bacchanal brach aus, bei dem alles, was sich über den Pöbel erhebt, der Zerstörung anheim fiel, und eine wilde Vernichtung aller Früchte der Kultur begann.“ Nach den Worten des Berichterstatters mußte es scheinen, daß die Landgemeinde, — wie ein Mitglied der Duma sich ausdrückte — „eine rechtlose Person und zugleich ein eigenmächtiger Haufen“ sei; sie bewahre ihre Mitglieder weder vor Hunger noch vor harter Not, nicht einmal vor der Vertreibung vom Grund und Boden; deshalb solle man die vorgefaßte Meinung von der Heilsamkeit der Landgemeinde endlich aufgeben. Die Gesetzgebung Alexanders III., die den Austritt aus der Landgemeinde erschwerte und diese Ordnung festigte, habe nicht damit gerechnet, daß die Landgemeinde den veränderten Wirtschafts- und Lebensbedingungen nicht mehr entspreche; sie habe das lebendige Leben und seinen Gang aufhalten wollen. Die Folge war eine harte Enttäuschung. In dem letzten halben Jahrhundert haben sich in Rußland die Verhältnisse außerordentlich verändert; die Bevölkerung habe sich gewaltig vermehrt, während der Wohlstand der Bauern, infolge ihrer wirtschaftlichen Rückständigkeit, zurückgegangen sei. Andererseits habe die Herabsetzung der Abgaben und die zweimalige Verkürzung der Ablösungszahlungen eine Steigerung der Bodenpreise herbeigeführt. Daraus sei naturgemäß bei den Gemeindemitgliedern der Wunsch entstanden, den Besitz an ihren Anteilen zu befestigen. Als die Bauern nach der Abschaffung der Solidarhaftung (krugowaja porúka) ihre Anteile als Eigentum erwerben konnten, war einzig und allein der Gemeinbesitz dem hinderlich. Nach der Abschaffung der Ablösungs-

der Agrarreform zugezogen, den er als Mitglied der ersten Duma daselbst eingebracht hatte.

Anm. d. Übers.

zahlungen mußte die Regierung den 1861 ausgestellten Wechsel einlösen, und diese Einlösung bestand in dem Erlaß vom 9./22. November. Aber dieser Erlaß würde nur dann nicht an einem inneren Widerspruch kranken, wenn er die Unantastbarkeit des Gemeinbesitzes preisgeben und die Ergänzungsartikel I bis VIII aufnehmen würde, die die Reichsduma beantragt habe.

Im zweiten Teil seiner Rede legte Krassowski die Ursachen dar, die die Anhänger des I. Artikels veranlaßt hatten, die 24jährige Frist als eine Grenzlinie für die Landgemeinden aufzustellen, die zur Aufteilung ihrer Gemeindeappertinentien gezwungen waren, dabei aber weiter bestehen durften. Auch da, wo die Landgemeinde noch auf fester Grundlage ruht und regelmäßige Umteilungen vorgenommen werden, muß seiner Meinung nach in Folge des Heranwachsens neuer Generationen der Augenblick eintreten, wo nach der Ableistung der Militärpflicht, also etwa im 24. Lebensjahre der jungen Leute, der Grund und Boden aufgelöst wird. Aus der weiteren Diskussion ergab sich, daß diese Frist schon in der Kommission des Grafen Witte von dem bekannten Herrn Gurko¹⁾ beantragt worden und seitdem aus einem Gesetzentwurf in den anderen übergegangen ist, obwohl die Bauern weder dem Gesetze nach, noch tatsächlich durch diese Frist irgendwie gebunden sind. Höchstens könnte noch angeführt werden, daß dieser Zeitraum eine Verdoppelung der Frist darstellt, vor deren Ablauf unter Alexander III. eine Umteilung der Gemeindeländereien nicht vorgenommen werden durfte.

¹⁾ Der vor einigen Jahren wegen Veruntreuung von Notstandsgeldern seines Amtes als Ministergehilfe entsetzt wurde.
Anm. d. Übers.

Am Schluß seiner Rede bekämpfte Krassowski die Meinung, wonach der Übergang von dem Gesamt- zum Einzelbesitz unter normalen Verhältnissen Jahrhunderte erfordere. So geschah es z. B. in Dänemark und Norwegen; aber — meinte Krassowski — ein großes Volk sei imstande, grössere Aufgaben in wenigen Jahren zu vollbringen. Aus einer gelegentlichen Bemerkung, die er im Archiv des Reichsrates gefunden habe, habe er die Überzeugung gewonnen, daß diejenigen, die nunmehr gegen die außerordentliche Eilfertigkeit und Unüberlegtheit des Erlasses vom 9./22. November auftreten, selbst Gesetzentwürfe eingebracht hätten, die mit dem Erlaß eine große Ähnlichkeit zeigen. Hiermit zielte er auf den Grafen Witte, unter dessen Vorsitz eine Kommission aus Staatswürdenträgern und Politikern einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte, der die Besitzbefestigung der Landanteile zu gunsten der gegenwärtigen Besitzer forderte. Als Krassowski erklärte, die Art. I bis VIII des Gesetzentwurfes wiesen keine Abweichung von den Grundsätzen auf, die unter dem Vorsitz des Grafen Witte im Jahre 1906 geplant wurden, stellte der frühere Ministerpräsident die Ausführungen des Redners dahin richtig, daß die Besitzbefestigung der Ackerstreifen doch nicht dasselbe wäre wie die Besitzbefestigung der Landanteile. Im Entwurf des Grafen Witte hieß es wörtlich: die Landanteile, die in beständiger, tatsächlicher Nutznießung der einzelnen Hofwirte stehen, werden als ihr Eigenbesitz befestigt.

Weit eindrucksvoller als der Berichterstatter verteidigte der Abgeordnete des Zartums Polen, Schebeko, den Gedanken der Unmöglichkeit des landwirtschaftlichen Fortschrittes bei einer Beibehaltung des Gemeinbesitzes. Keine Rede, die zu Gunsten des I. Artikels des Gesetzentwurfes im Reichsrate gehalten worden

ist, hat einen so nachhaltigen Eindruck ausgeübt, keine die Gegner in einem solchen Maße zu Erwidern gezwungen als diese. Ich darf behaupten, daß Prof. Manuilow und ich unsere ganze Aufmerksamkeit auf die Kritik dieser Rede richten mußten. Der Redner gruppierte seine Argumente äußerst geschickt, so daß man eine Zeit lang glauben konnte, unsere Bauernländereien hätten dieselben Erträge liefern können wie in England, Schweden, Norwegen, Frankreich u. a., lediglich wenn der Gemeinbesitz am Grund und Boden nicht bestanden hätte. Prof. Manuilow wies zuerst auf die Unwissenschaftlichkeit einer solchen Beweisführung hin: „Sie vergessen — bemerkte er — tausend und einen Grund, die auf den wirtschaftlichen Wohlstand Englands eingewirkt haben, und greifen einen von ihnen heraus, beispielsweise das dort bestehende parlamentarische System, um alles auf diesen einen Grund zurückzuführen. Aber genau so haben diejenigen geschlossen, die gesagt haben: Hier sind die Gegenden mit Gemeinbesitz und hier die mit Hofbesitz, in den ersteren sind die Mißernten häufig, in den letzteren selten; folglich ist die Ursache der Mißernten der Gemeinbesitz am Grund und Boden.“ Mit diesen Worten wendet sich Prof. Manuilow vor allem an Jermolow, er hätte aber seine Kritik auch gegen Schebeko richten können, der die Frage, weshalb Rußland mit seinem fabelhaften Landreichtum und seiner verhältnismäßig dünnen Bevölkerung, auf den Kopf seiner Bevölkerung nicht mehr Getreide hervorbringt als Deutschland, mit dem Hinweis auf den ländlichen Gemeinbesitz und die Bodenumteilungen in den Gemeinden beantwortete. Prof. Manuilow richtete seine Kritik vorzugsweise gegen die Ausführungen Schebekos, in denen dieser nachzuweisen versucht hatte, daß die hohen Ernteerträge im Zartum Polen eine Folge des dort fehlenden

Gemeinbesitzes seien. Prof. Manuilow entgegnete darauf, daß die russische Regierung für den polnischen Bauernstand günstigere Lebensbedingungen geschaffen habe, als für den russischen, und daß hierin die Ursache seines verhältnismäßigen Wohlstandes zu suchen sei. Zugleich wies der Moskauer Nationalökonom darauf hin, daß die neuere Wirtschaftswissenschaft den alten Standpunkt hinsichtlich der Landgemeinde nicht mehr aufrecht erhalte, wonach diese ein Hindernis für jegliche Art von landwirtschaftlichen Verbesserungen sei. Der Schwerpunkt der Agrarpolitik liege nicht in der Aufhebung einzelner Formen des Grundbesitzes, sondern in der Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung, ebensowohl auf den Privat-, wie auf den Gemeinländereien.

Auch ich brach eine Lanze mit dem Vertreter des Zartums Polen. Ich wies darauf hin, daß sein Standpunkt, nach dem alle Mißstände in der russischen Bauernwirtschaft auf die Gemeinnutzungen zurückzuführen seien, sich mehr den Anschauungen der Physiokraten des XVIII. Jahrhunderts als der modernen Wirtschaftslehre nähere. „Hat man so komplizierte Erscheinungen wie die gesellschaftlichen Vorgänge zu prüfen, so darf man aus den ihnen zu Grunde liegenden Ursachen nicht eine einzelne herausheben, und sie als die alle beherrschende erklären; man darf nicht sagen: schafft die Bodenumteilungen ab, und jede Deßjatine in Rußland wird mindestens 80 Pud Getreide liefern. Nein, an dieses glückselige Arkadien glaube ich nicht; ich bin vielmehr überzeugt, daß dies bei uns unmöglich ist, und diese meine Überzeugung begründe ich damit, daß ein solches Ergebnis nur möglich ist, wenn Kenntnisse, Kapital und günstige klimatische Bedingungen vereint wirksam sind.“

Bei derselben Gelegenheit kam ich auch auf Schebekos Äusserungen über den schädlichen Einfluß häufiger Bodenumteilungen zu sprechen. Alle Verbesserungen des Grund und Bodens — hatte er ausgeführt — kämen bei der Auslosung der Landanteile nicht ihren Urhebern zu gute, die von den Bauern verächtlich „djadjka“ (Onkelchen) genannt würden. „Und nun — erklärte ich — will man gerade die Landgemeinden vernichten, die unter dieser Seite der Gemeindeordnungen am wenigsten gelitten, die keine häufigen Umteilungen, ja, die in den letzten 24 Jahren überhaupt keine vorgenommen haben. In England beruht die Farmwirtschaft auf einem Pachtsystem, das keine längeren Fristen kennt; der Zeitraum von 24 Jahren gibt vollauf Gelegenheit, das nötige Kapital mit wirtschaftlichem Erfolge im Ackerbau anzulegen. Indessen verlangt die hier eingebrachte Vorlage die Aufhebung der Landgemeinde gerade dort, wo ungünstige Wirtschaftserfolge am wenigsten zutage treten.“

Ich übergehe hier eine Reihe anderer Reden und will nur noch bei einigen Äusserungen des Fürsten Alexius Dmitriewitsch Obolenski verweilen. Der Gesetzgeber, sagte er, dürfe sich gegenüber den Gemeinnutzungsordnungen nicht auf den Standpunkt stellen, diese Form des Volkslebens sei zu tadeln oder zu loben, er müsse vielmehr die juristische Natur dieser Form zu erfassen und zu bestimmen suchen, und die Bevölkerung in den Stand setzen, die bestehenden Wirtschaftsordnungen zu nutzen, solange sie selbst es nicht für angemessen hält, ihnen zu entsagen.

Der Bauer ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verbesserungen bei weitem nicht so rückständig, wie die grundsätzlichen Gegner des Gemeinbesitzes annehmen. So führte ein Redner, Uschakow, eine Mitteilung Prof. Tschuprows an, daß die Bauern im

Kreise Wolokolamsk im Gouvernement Moskau, im Jahre 1908, d. h. sieben Jahre nach den ersten Versuchen in 138 Dorfgemeinden aus eigenem Antriebe zum regelrechten Futterbau übergegangen sind. Im Jahre 1909 belief sich die Zahl dieser Gemeinden in dem bezeichneten Kreise bereits auf 168, und im ganzen Gouvernement gab es schon 1905 1170 Gemeinden, in denen der Futterbau gemeinschaftlich betrieben wurde.

Als letzte Redner traten Fürst Trubetzkoi, der Vorsitzende der Kommission, und Graf Olsufjew auf. Der letztere sprach sich entschieden gegen die „chirurgische Operation“ aus, die die Vorlage an der Landgemeinde vorzunehmen empfahl. Fürst Trubetzkoi dagegen erhob Einspruch gegen alle diejenigen, die gleich mir jede Einmischung der Regierung in den Streit über die Vorzüge des Gemeinde- oder Privatbesitzes ablehnten, und drang auf eine energische Beteiligung des Staats. Wenn wir — sprach Fürst Trubetzkoi — uns mit der Geschichte der Bodenfrage beschäftigen, so finden wir, daß die Ansichten darüber in den letzten 15 bis 20 Jahren mehr als einmal gewechselt haben. Anfang der 90er Jahre begeisterten wir uns für den wohlthätigen Einfluß der Landgemeinde, und unter der Einwirkung dieser Stimmung erfolgte das fast ausnahmslose Verbot an die bereits abgelüsten Bauern, aus der Gemeinde auszuschneiden und zum Parzellenbesitz überzugehen. War das nicht gewissermaßen eine Gewaltmaßregel? Wich der Gesetzgeber hier nicht von den 1861 verkündeten Grundsätzen ab? In der jüngsten Vergangenheit wieder begannen die Radikalen unter dem Schutz der inneren Wirren die Zwangsenteignung der Privatländereien zu predigen. Erforderte die Durchführung dieses Vorschlages nicht gleichfalls die Anwendung von Gewalt zum Nutzen des Staates? Die Befürworter dieser Vorschläge hatten

also nichts gegen die Anwendung von Gewalt einzuwenden, sie hielten sie sogar im höheren Staatsinteresse für erwünscht. „Und so halten wir, die wir für den ersten Artikel des Gesetzentwurfes eintreten, die eventuelle Anwendung einer gewissen Gewalt für zulässig um höherer Zwecke willen.“ Nach der Überzeugung der Mehrheit der Kommission — gestand der Vorsitzende — würde der Nutzen nur um so größer sein, je schneller die Zerstörung der Landgemeinde ins Werk gesetzt würde.

Der Reichsrat entschied sich indessen weder für die Mehrheit, noch für die Minderheit der Kommission. Vielmehr versuchte er einen Mittelweg einzuschlagen zwischen den Vorschlägen, die einerseits von den Anhängern der Nichteinmischung, andererseits von den Befürwortern einer „wohltätigen Gewalt“ ausgingen. Von 177 Stimmen sprachen sich 103 dahin aus, die Gemeinden und Siedelungen, in denen seit 24 Jahren keine Umteilung vorgenommen war, den Bestimmungen des ersten Artikels der Vorlage nicht zu unterstellen. Mit einer Mehrheit von 2 Stimmen wurde aber beschlossen, diejenigen Gemeinden und Siedelungen, die seit der Bauernreform keine Umteilung vorgenommen hatten, als erblichen Parzellenbesitz anzusehen.

Nach den Berechnungen des Vorsitzenden der Kommission Krassowski hatten 33 % aller Landgemeinden Rußlands keine Urumteilungen vorgenommen und waren deshalb dem erblichen Parzellenbesitz zuzuzählen. Die Zahl der Gemeinden, die in den letzten 24 Jahren keine Umteilung vorgenommen hatten, und die nun kraft des Reichsratsbeschlusses die Gemeindeauslösung ihrer Felder beibehalten durften, belief sich nach denselben Angaben nur auf 3 %. Ob diese Zahlen richtig sind, ist freilich fraglich. Denn

was ist unter dem Begriff Urumteilung zu verstehen? Die Bauern dehnen selten die Landauslosung auf sämtliche Ländereien der Gemeinde aus: Die Heuschläge werden gewöhnlich jedes Jahr neu umgeteilt, während die Ackerparzellen laut Gesetz nicht öfter als alle 12 Jahre umgeteilt werden dürfen; hierbei werden aber nicht alle „Reihen“ („kony“) zu gleicher Zeit der Umteilung unterworfen, sondern nur die, deren „Planierung“ erwünscht oder notwendig erscheint. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß die künftigen Landreformer nicht wenige Dornen auf ihrem Wege finden, und daß die Bauern in der Frage, ob Umteilungen stattgefunden haben oder nicht, oft anderer Meinung sein werden als sie. Derartige Folgen sind unausbleiblich, wenn der Gesetzgeber den Mangel einer nicht wesentlichen Eigenschaft eines Rechtsinstitutes als einen Beweis seines Verfalls betrachtet. Das ist hier der Fall. Das Wesen des Gemeinbesitzes besteht darin, die Vorteile, die jeder einzelne aus der Gemeinnutzung des Grund und Bodens zieht, der Beschaffenheit und Menge nach auszugleichen. Das wird in demselben Masse durch teilweise, wie durch mehr oder weniger allgemeine Umteilungen erreicht. Der Gesetzgeber hat aber seine ganze Aufmerksamkeit nur auf die letzteren gerichtet und die ersteren vernachlässigt. Ist somit zu erwarten, daß die Landgemeinden, die die Gemeinschaft aufheben sollen, auch wirklich von dem ungeteilten Besitz zum Privatbesitz übergehen werden?

Der Beschluß des Reichsrates wurde, wie bereits erwähnt, mit einer Mehrheit von nur 2 Stimmen gefaßt. Dieselbe Mehrheit hatten die Gegner der Landgemeinde auch in der Duma. Es wäre deshalb eine Übertreibung, wenn man behaupten wollte, daß das neue Gesetz den Gesamtwillen ausdrücke. Die Gegner des Gesetzes fanden

im Reichsrat nur deshalb keine Mehrheit, weil ein Reichsratsmitglied nach der französischen Riviera gereist und ein andres — an der Influenza erkrankt war. Kann man danach die Rolle des Zufalls in der Geschichte bezweifeln und über die Behauptung lächelnd hinweggehen, daß die Schicksale der Welt einen anderen Verlauf genommen hätten, wenn Kleopatra eine weniger gerade Nase gehabt hätte!

Wie die Bevölkerung sich zu der Umwälzung ihrer uralten sozialen Verhältnisse verhalten wird, die infolge der Ungeduld des einen Reichsratsmitgliedes, bis zum Ende der Session anwesend zu sein, und der Besorgnis des andern, sich eine Erkältung zuzuziehen, eine solche Wendung genommen haben, will ich nicht erörtern. Aus meiner Kenntnis der Geschichte der großen Revolution kann ich lediglich den Schluß ziehen, daß gewaltige Umwälzungen in der Regel einer entschlosseneren Strömung der öffentlichen Meinung entsprechen haben, und nicht einer derartigen, die es in beiden gesetzgebenden Kammern lediglich auf eine Mehrheit von zwei Stimmen gebracht hat. Als der französische Konvent im Jahre 1793 das Gesetz über die Aufteilung der Gemeinländereien annahm, waren es ganz andere Verhältnisse, die an die Stelle des Gemeinbesitzes den Einzelbesitz setzten. Für diese Gewaltmaßregel sprach sich damals die ungeheure Mehrheit aus, während in Petersburg lediglich die Stimmen der dem Reichsrat angehörenden Minister den Ausschlag gaben. Prof. Guerier hat sich schwerlich geirrt, als er kürzlich in der „Nowoje Wremja“ die Behauptung aufstellte, auch die gesetzgebende Gewalt gehöre in Rußland den Ministern. Wenn dies auch dem Buchstaben des Gesetzes nicht entspricht, so haben die Minister ihre Macht sowohl durch den Erlaß vom 9./22. November wie durch die Ab-

stimmung im Reichsrate tatsächlich zum Ausdruck gebracht, wo sie den Gegnern der Landgemeinde zum Siege verholfen haben. Bestätigt dies etwa nicht die Worte des Grafen Witte, daß der Feldzug gegen die bäuerlichen Bodennutzungsformen eingeleitet und durchgeführt wurde von den „Kanzleien“, und daß diese „Kanzleien“ seit der Einführung der sogenannten erneuerten Staatsordnung in Rußland ihre Macht nicht eingebüßt haben?

§ 5.

Dem Manifest vom 26. Februar 11. März 1903 lag der Gedanke zu Grunde, der vielfach auch von den Schöpfern der Reform des Jahres 1861 ausgesprochen worden ist: es sei erwünscht, daß die Frage der Landgemeinde vom Leben selbst entschieden werde, und es sei unzweckmäßig, künstliche Mittel zur Erhaltung oder Vernichtung der Landgemeinde anzuwenden.

Soweit der Erlaß vom 9./22. November 1906 diesen kaiserlichen Willen zum Ausdruck bringt, wird er wohl, wie ich annehme, von allen Mitgliedern des Reichsrates gebilligt. Und da bei der konstitutionellen Staatsverfassung, die wir besitzen, niemand außer der Regierung befugt ist, den kaiserlichen Willen zum Ausdruck zu bringen, so habe ich aus der namens der Regierung im Reichsrate erstatteten Erklärung mit Genugtuung entnommen, daß die Regierung jetzt denselben Standpunkt einnimmt, wie im Jahre 1907, als sie, die Worte des Manifestes erläuternd, die Erklärung abgab, „es entspräche kaum den Tatsachen, den Erlaß vom 9./22. Nov. als eine Gefahr für den Gemeinbesitz zu betrachten; diese Gefahr könne nur da eintreten, wo sich die Landgemeinde bereits in dem Zustande der Zersetzung befinde.“

Welche Neuerungen enthält nun der Entwurf, der uns zur Prüfung unterbreitet worden ist? Er enthält eine so unerhörte Neuerung, daß ich in keiner Gesetzgebung eine ähnliche Maßregel finden konnte, obwohl ich mich bemüht habe, die Gesetze der anderen Länder genau daraufhin zu prüfen. Die Vorlage erklärt als vollendet, was keineswegs vollendet ist. Sie bestimmt ausdrücklich, daß diejenigen, die 24 Jahre lang von einem gewissen Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sich durch den Nichtgebrauch von diesem Recht losgesagt haben.

Die Vorlage erkennt in dem von der Reichsduma angenommenen Artikel an, daß die Siedelungen, die eine allgemeine Bodenunteilung vor mehr als 24 Jahren vornahmen, dadurch ihren Entschluß kund gegeben haben, keine weiteren Umteilungen vorzunehmen.

Was besagt ein solcher Beschluß? Steht er mit irgend einer, von unseren Gesetzen anerkannten, Regel in Einklang?

Nein. Es ist darin nur zum Ausdruck gelangt, daß die betreffenden Landgemeinden 24 Jahre lang keine Bodenunteilung vorgenommen haben; beweist das aber, daß die, welche von einem ihnen zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben, dadurch ihren Willen erklärt haben, auf dieses Recht ein für alle Mal zu verzichten? Jeder von uns kann kraft Bd. X des Gesetzbuches, über sein wohlerworbenes Vermögen verfügen, es letztwillig vermachen, es verschenken oder verkaufen. Was würde nun jeder von uns sagen, wenn die Mehrheit der Reichsduma etwa beschließen würde: da niemand von uns in den letzten 24 Jahren über sein wohlerworbenes Eigentum auf dem Wege des Vermächtnisses oder der Schenkung verfügt hat, so hat er dadurch seinen Willen dargetan,

sein Recht zu vermachen und zu schenken, aufzugeben, und ist damit einverstanden, daß sein wohlerworbenes Vermögen lediglich auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge an seine nächsten oder entfernten Verwandten gelange? Wer überhaupt zu denken imstande ist, wird meine Frage dahin beantworten, daß ihre Fassung allein schon dem gesunden Menschenverstande widerspricht, und daß die Schlußfolgerung, die den Nichtgebrauch eines Rechtes dem Verzicht darauf gleichstellt, der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlägt.

Die höflichen Franzosen sagen in solchen Fällen: *c'est une contrevérité*. Da ich an Höflichkeit nicht zurückstehen will, sage ich in Bezug auf den ersten Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs auch nur: *c'est une contrevérité*. Man braucht kein Jurist zu sein, um die Hineintragung einer solchen Bestimmung in das Gesetz als unzulässig zu empfinden.

Die Gesetzesvorlage nimmt aber nicht nur gegenüber dem Gemeinbesitz am Grund und Boden eine nihilistische Stellung ein. Ebenso nihilistisch verhält sie sich gegenüber dem bäuerlichen Familienbesitz. Der Vorsitzende des Ministerrates hat im Reichsrate erklärt, der Familienbesitz sei in Rußland vom Senat geschaffen worden. Diese Erklärung hat mich außerordentlich in Erstaunen versetzt. Der Familienbesitz hat schon vor 1880 bestanden, von welchem Jahre an eine Reihe von entsprechenden Senatsentscheidungen datiert. Er bestand auch im russischen Gewohnheitsrecht, wie in den örtlichen Bestimmungen und dem allgemeinen Ablösungsgesetz. Es ist allgemein anerkannt, daß die Familienmitglieder gegen die Veräußerung des unteilbaren Familienbesitzes Berufung einlegen können, und daß in dieser mehr passiven als aktiven Kontrolle der Tätigkeit des Hofwirtes die Existenz der bäuerlichen Familiengemeinschaft

zum Ausdruck kommt. Dies ist keineswegs nur eine Eigentümlichkeit des russischen Gewohnheitsrechtes; das deutsche, das französische, das italienische Recht kennt sie ebenfalls; sie hat überall da bestanden, wo die patriarchalische Ordnung galt, gegen deren Erhaltung die Mitglieder der russischen Regierung sich erklärt haben. Der vorliegende Gesetzentwurf begnügt sich nicht mit der Vernichtung der Landgemeinde, er will auch das bäuerliche Familiengut derselben Zerstörung preisgeben.

Unsere Bauerngesetzgebung erkannte stets und erkennt noch heute die Normen des Gesetzes und des Gewohnheitsrechtes an. „Das Gewohnheitsrecht der Bauern — schreibt Prof. Pachmann — erkannte und erkennt an, daß die von den einzelnen Mitgliedern einer Familie abgeschlossenen Verträge in der Regel als Abmachungen der ganzen Familie und ihres Oberhauptes angesehen werden. Das Verfügungsrecht des Vaters kann eingeschränkt werden, wenn seine Handlungen und Verfügungen den Niedergang der Wirtschaft nach sich ziehen oder einzelne Glieder der Familie zu benachteiligen drohen.“

Alle Verträge, die geeignet sind, den Niedergang der Wirtschaft zu befördern, können auf Grund dieser Normen für ungültig erklärt werden, ja es kann sogar dem Familienvater die Verwaltung des Gutes entzogen werden. Ein anderer Kenner des bäuerlichen Gewohnheitsrechtes, E. J. Jakuschkin, führt aus: „Der Austrag eines Teiles des Hofgutes bei Lebzeiten des Vaters und gegen seinen Willen, auf ein Gesuch des Anteilnehmers hin, kann bei uns nur in dem Bestehen des bäuerlichen Familiengutes seine Erklärung finden. Dieses Familiengut erkennt auch unser geschriebenes Recht an. Art. 93 der kleinrussischen Sonderbestimmungen lautet: „Die Parzellen des Gemeinde-

landes, die den einzelnen Bauernfamilien als Anteile überlassen worden sind, bleiben in der Erbnutzung dieser Familien.“ Buchstäblich dasselbe wiederholen die Ortsbestimmungen im südwestlichen (Art. 87) und nordwestlichen Gebiet (Art. 81). Art. 110 der großrussischen Ortsbestimmungen lautet: „Das zu jedem Bauernhof gehörige Land bleibt in der Erbnutzung der diesen Hof bewohnenden Familie.“ Die Hofparzellen werden in den Ortsbestimmungen Familienparzellen und ihre Nutzung — Familiennutzung genannt.

Auch in den allgemeinen Bestimmungen wird des Familiengutes Erwähnung getan. So heißt es in dem Art. 176 der allgemeinen Ablösungsbestimmungen: für die Ablösungszahlungen hafte nicht allein der Hofwirt, sondern sämtliche Mitglieder der Familie. Aus dieser Bestimmung folgt unbedingt, daß auch das Eigentumsrecht an der Parzelle allen Personen, die diese Parzelle abgelöst haben, d. h. der ganzen Familie des Hofwirtes zustehe. Diesen Schluß zieht auch der jetzige Gehilfe des Ministers des Innern A. S. Lykoschin in einem in der Mai- und Juninummer (1900) des „Journals des Justizministeriums“ veröffentlichten Aufsatz.

Ich übergehe die Art. 127 und 133 derselben Ablösungsverordnung, die die Ersetzung des untüchtigen Hofwirtes durch ein anderes Familienmitglied gestatten, — was, wie Herr Lykoschin sehr richtig bemerkt, ausschließt, daß der Hofwirt als Eigentümer der Parzelle anzusehen ist — und will nur noch darauf hinweisen, daß der Regierende Senat, in einer Reihe von Lykoschin in oben erwähnten Artikeln angezogenen Entscheidungen, sich schon vor den 80er Jahren zu Gunsten des Familiencharakters des Bauerngutes ausgesprochen hat. Auch der Reichsrat ist dieser Anschauung keineswegs fremd geblieben. In dem

Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsrates in Sachen Armalis, das infolge der Meinungsverschiedenheit des zweiten Departements und der ersten Plenarversammlung des Regierenden Senates vor den Reichsrat gelangt ist, heißt es: „nach dem genauen und buchstäblichen Sinn der bestehenden Bauerverordnungen bildet der von den Bauern abgelöste Hofland- und Feldanteil den Gemeinbesitz des gesamten Bauernhofes oder der Bauernfamilie und nicht den persönlichen Besitz einzelner seiner Mitglieder.“

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß die örtlichen und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie die Verwaltungspraxis und die Auslegungen des Senates und des Reichsrates nach wie vor darin übereinstimmen, daß der Besitz der russischen Bauern in der Regel kein persönliches, sondern ein Familienbesitz ist. Gibt es nun aber irgend ein Gesetz oder eine Verordnung, durch die der Familienbesitz der Bauern aufgehoben ist? Nein, etwas dem ähnliches gibt es nicht.

Kann nun der Artikel des uns vorliegenden Gesetzes über die Befestigung des Grund und Bodens als persönlichen Besitz des Hofwirtes und nicht als Familienbesitz aller Hofinsassen als eine Vollstreckung des kaiserlichen Willens angesehen werden? Nein. Kann er als der Ausdruck des bestehenden Rechtes gelten? Nein. Was ist er nun wirklich? — Eine Umwälzung unsrer gesamten bäuerlichen Agrarverfassung, die Übergabe des Grundbesitzes aus den Händen einer durch Blutsverwandschaft und gemeinsame Arbeit voreinteten Gruppe in die Hände einer Einzelperson. Er bedeutet die Enteignung der Mehrzahl der Bauern im Interesse der Minderheit, er ist ein Schritt, der durch seine ungeheure Tragweite, wie durch seine unabsehbaren Folgen, in der Welt ohne gleichen da-

steht, er bedeutet schlechthin die Agrarrevolution. Welche Folgen kann diese Zerstörungsarbeit haben? Der Vorsitzende des Ministerrates hat darauf hingewiesen, daß es sich um eine bedeutende Zahl von Ländereien handelt. Wird die Gesamtfläche der Anteilländereien auf 90 Millionen Deßjatinen geschätzt, so können 48 % davon aus dem Gemeinbesitz, nicht nur in den Familienbesitz, sondern auch in den Privatbesitz des Hofwirts übergehen. Eine größere Agrarrevolution hat die Welt noch nicht erlebt. Selbst bei dem Einfall der Barbaren, bei der Eroberung Englands durch die Normannen, fand nur unter der verhältnismäßig geringen Anzahl der Großgrundbesitzer eine Umwälzung statt, während der Bauernschaft ihre Ländereien auf der früheren Grundlage verblieben. Ich frage nun, wem kommt diese gewaltige Enteignung zu gute? Einzig und allein demselben bäuerlichen Mittelstande, der noch kürzlich vom Volksmunde verächtlich Wucherer und Schmarotzer genannt worden ist, und nunmehr als eine Schar sparsamer Bäuerlein gilt, die in kurzem Gutsbesitzer sein werden, und die, wenn nicht in der ersten, so in der zweiten Generation wegen der unzweifelhaften Verdienste ihrer Vorfahren in den Adelsstand erhoben werden dürften. Viele dieser Adligen werden sich nicht nur auf Kosten der Bauern bereichern, von denen sie laut Gesetz 5 Landanteile kaufen können, sondern auch auf Kosten der alten Grundherren, deren Landbesitz schon lange vom Zusammensturz bedroht ist.

Die dem Reichsrate vorliegende Gesetzesvorlage zersetzt also künstlich die Besitzverfassung der Landgemeinde, wie die der Bauernfamilie.

Schafft sie nun einen Privatbesitz, der das Recht freien Eigentums, freier Nutzung und Verfügung vor-

aussetzt? Prüfen wir jede dieser Fragen einzeln. Es ist recht schwer, das freie Besitz- und Nutzungsrecht auszuüben, wenn das Gesetz keine bestimmten und unveränderlichen Grenzen festsetzt, die für den aus der Gemeinde Austretenden, wie für die in ihr Verbleibenden gesetzlich vorgesehen sind. Was das Verfügungsrecht an betrifft, so ist es im Interesse der Erhaltung der Anteilländereien in den Händen der früheren Anteilbauern durch das Verbot beschränkt, diese Ländereien an Nichtbauern zu verkaufen, während im Interesse der Ankaufbeschränkung der Anteilländereien durch eine Minderheit das Verbot besteht, mehr als sechs Anteile in den Händen eines Einzelnen zu vereinigen. Alle diese Maßnahmen wären überflüssig gewesen, wenn das neue Gesetz die Kontrolle der Familie über den Hofwirt beibehalten hätte, die, obwohl in der Regel nur indirekt, doch weit wirksamer ist als alle Maßnahmen gegen die Verschleuderung des Familiengutes. In Amerika ist zu diesem Zweck der Homestead geschaffen worden, während in Deutschland die Anwartschaft, in Frankreich die *reserve héréditaire* demselben Zwecke dienen. Schon die Forderung eines Vermerks in den Besitzbefestigungsakten, daß die Familienmitglieder die Handlungsweise des Hofwirtes nicht anfechten, hätte den Bauernstand vor der Gefahr geschützt, daß die Familie durch Schuld ihres Oberhaupts vom Grund und Boden vertrieben werden kann. Eine solche eher passive als aktive Kontrolle der Familie ist dem Gewohnheitsrecht in Frankreich, wie in Deutschland bekannt. In den alten Besitzveräußerungsakten dieser Länder werden gewöhnlich neben dem Hofwirt auch die Hofinsassen genannt, und ausdrücklich hinzugefügt, daß die Veräußerung *nemine contradicente*, ohne jeden Widerspruch von ihrer Seite, oder aber *de mutuo consensu*, unter all-

gemeiner Zustimmung erfolge. Die Maßnahmen zum Schutze der früheren Anteilländereien vor dem Übergang in fremde Hände sind nicht besonders wirksam und dürften kaum lange aufrecht erhalten bleiben. Ihre Wirkung ist schon deshalb zweifelhaft, weil bei dem zweiten öffentlichen Ausbot der Bauernbank auch Personen, die nicht zum Bauernstand gehören, als Käufer zugelassen werden. Wird im Reichsrat noch dem Beschluß der Duma zugestimmt, wonach die Zusammenlegung einer kleinen durch Kauf erworbenen Parzelle andern Ursprungs mit dem Anteillande das gesamte Gut von den Vorschriften über die Veräußerung der Anteilländer befreit, so tritt die völlige Ohnmacht der genannten Bestimmung zu Tage.

Wohin, frage ich nun, führt schließlich die Sozialpolitik, die die Regierung, nach den Worten des Herrn Vorsitzenden des Ministerrates, bei dem Erlaß vom 9./22. Nov. im Auge gehabt hat, und die sie noch jetzt verfolgt? Sie führt lediglich zur Vernichtung der Landgemeinde auf einer gewaltigen Fläche, die 48% der 90 Millionen Deßjatinen Gemeindeland umfaßt. Sie führt zu einer Enteignung der Familien- oder Hofverbände ohne gleichen zu Gunsten der einzelnen Hofwirte, was naturgemäß eine Vermehrung des ländlichen Proletariats mit sich bringt, das mit dem Niedergang der Gemeinde- wie der ungeteilten Familienverfassung in Rußland entstanden ist.

Die von dem Vorsitzenden des Ministerrates eingeleitete Reform wird die Zahl der Gutsbesitzer und der Adligen in Rußland vermehren. Wird sie aber die bäuerliche Landnot beseitigen? Hierfür spricht nichts, dagegen spricht vieles dafür, daß an Stelle der Landnot eine Bodenenteignung treten wird.

Was uns jetzt in unerhörten, gigantischen Dimensionen vorgeschlagen wird, haben die Engländer in

ungleich bescheidenerem Umfange im XVI. Jahrhundert eingeleitet. Aber damals besaß England schon in allen Erdteilen Kolonien und stand an der Spitze der industriellen Entwicklung; Millionen, die die Dörfer verließen, fanden Erwerb in Nordamerika, wo sie ein neues Staatswesen gründeten. Eine kleine Anzahl der früheren Grundeigentümer blieben als landlose Gutsknechte in den englischen Dörfern zurück. Diese Folgeerscheinungen wünsche ich Rußland nicht, und das um so weniger, als es für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit vollkommen unvorbereitet ist.

Schon im XVI., ja sogar schon zu Ende des XV. Jahrhunderts, fanden in England die ersten Versuche einer gewaltsamen Aufhebung des mittelalterlichen Gemeinbesitzes und des Anteilsystems der Bauern statt. Aber das XVI. Jahrhundert, das Jahrhundert des Thomas Morus und des Bacon, sah auch die ersten Versuche, die künstliche Zerschneidung des Jahrhunderte alten Bandes des Volkes mit dem Grund und Boden zu verhindern; die Einzäunungen wurden verboten und zugleich die ersten Maßnahmen gegen die durch sie geschaffene Arbeitslosigkeit ergriffen. Noch ehe das Jahrhundert zur Neige ging, wurde in den von den Gemeinden unterhaltenen Arbeitshäusern eine Art öffentlicher Arbeitsstätten geschaffen. Die Gemeindearmensteuern, die zum Unterhalt dieser Arbeitshäuser dienten, erreichten bald eine solche Höhe, daß sie drückender wurden, als die Staatssteuern. Als nach der Umwälzung in der Industrie in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, das System der offenen Felder mit dem Gemeinbesitz der Bauernschaft aufgehoben wurde, zogen zahlreiche vom Grund und Boden vertriebene Bauern in die Industriestädte, oder sie siedelten in die Kolonien über, bevölkerten das amerikanische Festland, Ost-Indien, Australien,

Süd-Afrika, und nur eine Minderheit der früheren grundbesitzenden Bauernschaft blieb als Gutsknechte in den Dörfern zurück, in denen sie sogar ihre Häuser von den Grundherren und Farmern mieten mußten.

Die schwere Krise, die die englische Bauernschaft am Ende des XVIII. und zu Anfang des XIX. Jahrhunderts durchlebte, wurde durch die Füllung der an Zahl stets zunehmenden Arbeitshäuser und durch das ununterbrochene Wachstum der auf die Grundherren und den städtischen Mittelstand entfallenden Armensteuer doch in etwas gemildert. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Millionen russischer Bauern nach der vom Ministerpräsidenten nach 6 bis 7 Triennien prophezeihten Vernichtung der Landgemeinde, in den Städten und Fabrikorten Arbeit finden werden. Der vollkommene Mangel ernster Vorkehrungen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit und die Unmöglichkeit neue Märkte in genügender Menge zu erobern und den Umfang unserer Industrie zu verzehnfachen, lassen in Rußland jeden Versuch einer absichtlichen Vernichtung der alten sozialen Grundlagen des russischen Volkes, der Landgemeinde und des Familienbesitzes als verderblich erscheinen. Eine solche Politik ist schon vor vielen Jahren von Julius Samarin als revolutionärer Konservatismus gebrandmarkt worden.

§ 6.

Im modernen Rußland, das von dem General Subotitsch, der einst Mukden eingenommen hat, treffend das Land der unbegrenzten Möglichkeiten genannt worden ist, kann man darüber noch streiten,

ob solche Grundlagen des Volkslebens wie der Gemeinbesitz oder der Familienbesitz überhaupt vorhanden sind. Noch kürzlich hat Nikolski gewagt, in der „Nowoje Wremja“ mit der Behauptung aufzutreten, daß es einen Agrarkommunismus streng genommen in Rußland überhaupt nicht gebe, und seit der Ablösung der Anteile durch die Bauern, — oder ihrer Befreiung von den weiteren Ablösungszahlungen, nur noch ein Gemeindebesitz bestehe. Was würden die französischen Juristen über die gleichlautende Behauptung denken, daß die Gemeinländereien, biens communaux, sich plötzlich in den ungeteilten Besitz der Gemeinden, biens des communes verwandelt hätten! Was würden dazu die Rechtsgelehrten Deutschlands, der Schweiz, Österreichs, Belgiens, Hollands, Englands und der skandinavischen Länder sagen! In dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten ist sogar die völlige Ignorierung des seit vielen Jahrzehnten geführten Streites möglich, ob der Gemeinbesitz unter den Begriff condominium gebracht werden könne oder nicht. Über diese Frage wurde auch in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz gestritten, und überall lautete die Antwort ablehnend. Das wissen alle — mit Ausnahme unserer Gesetzgeber.

Woran aber auch die Lenker der russischen Staatsgeschichte bis zu den letzten Jahren nicht gezweifelt haben, ist der Umstand, daß der bewegliche wie der unbewegliche Besitz der Bauernschaft in der Regel das Eigentum der den betreffenden Hof bewirtschaftenden Familie bilden, oder sich in deren Erb- oder Fristnutzung, von einer Umteilung zu der andern, befinden. Als im Jahre 1876 mein Buch über die Geschlechts- und die Familienordnung erschien, galt dieser Satz als eine Tatsache, und der vergleichenden Rechts-

geschichte lag nur der Nachweis ob: daß dieser Brauch der russischen Bauern nichts Außerordentliches darstellt; daß dieselben Ordnungen bei den Südslaven herrschen und bei den Westslaven geherrscht haben; daß die Hausgemeinschaft der altgriechischen wie der altrömischen Welt bekannt gewesen ist; daß auch die alten Rechtsdenkmäler Indiens von ihr sprechen; daß sie in gleichem Maße in China, wie bei den Ureinwohnern Mexikos und Perus zu finden ist; daß sie nicht nur bei den kaukasischen Bergstämmen, sondern auch bei den Armeniern und Grusiniern als Grundlage des Wirtschaftslebens angesehen werden muß; daß sie weder dem altkeltischen — im besonderen dem irländischen —, noch dem altgermanischen Recht fremd gewesen ist; daß sie sich ausnahmsweise auch in einigen französischen Provinzen, z. B. in Nivernais, und in dem spanischen Galicien, bis zur Revolution erhalten hat; und daß man sie noch in den 40er Jahren des XIX. Jahrhunderts im Departement Nièvre eben so gut finden konnte, wie heutzutage im Pendschab oder in Montenegro.

Hinsichtlich der Hausgemeinschaft in Rußland bestand unter den russischen Rechtsgelehrten Meinungsverschiedenheit, ob sie auf Blutsverwandtschaft oder auf dem Arbeitsprinzip beruhe; es bestanden auch Meinungsverschiedenheiten über ihre Dauer und Festigkeit, niemand aber leugnete ihr Bestehen überhaupt. Dies wurde natürlich auch nicht von dem besten Kenner unseres Gewohnheitsrechtes, E. J. Jakuschkin, bestritten, der mit Recht sagt: „der Austrag des Gutes an die Söhne gegen den Willen des Vaters könne nur durch das Bestehen eines Familiengutes erklärt werden.“ Ebenso wenig wurde das Bestehen der bäuerlichen Hausgemeinschaft von Pachmann geleugnet, der anerkannte, daß bei den großrussischen Bauern „die von

den Familiengliedern abgeschlossenen Verträge in der Regel als Abmachungen des Oberhauptes im Namen der ganzen Familie angesehen werden“¹⁾. Das Familiengut an sich wurde natürlich auch nicht von Kalatschow angezweifelt, der bereits 1859 schrieb: „Das Besitztum des Bauern ist nicht sein persönliches Eigentum, sondern das gemeinsame Wirtschaftsinventar der ganzen Familie“; und ebenso wenig zweifelten daran Orschansky, das Ehepaar Jefimenko, Matwejew, Muchin, Kostrow, Dalnitschenko und W. Maikow. Als vor einiger Zeit Losino-Losinsky sein am 13/26. Januar 1900 in der Juristischen Gesellschaft vortragenes Referat unter dem Titel „Der Bauernhof“ in dem „Rechtsboten“ (Wjestnik prawa) veröffentlichte, um der Welt zu verkünden, daß unsere Bauern weder den Hof- noch den Familienbesitz, sondern nur den persönlichen Besitz kennen, wurde ihm von dem „Journal des Justizministeriums“ eine so kräftige Abfuhr zu teil, daß ihm wohl für immer die Lust vergangen sein wird, unzweifelhafte Tatsachen zu bestreiten, wie die, daß unsere Gesetzgebung von dem Eigenbesitz des Bauernhofes nur insofern spricht, als dieser Hof keinen Teil des der Umteilung unterliegenden Gemeindebesitzes bildet. Es entbehrt nicht der Pikanterie, daß der Feldzug gegen Losino-Losinsky zu Gunsten des Familiengutes der Bauern von niemand anderem geführt worden ist, als von dem jetzigen Gehülfen des Ministers des Inneren, Lykoschin, der die Arbeiten der Duma- und der Reichsratskommission hinsichtlich der Vorlage vom 9./22. Nov. so stark beeinflußt hat. Lykoschin veröffentlichte im „Journal des Justizministeriums“ (Mai-Juni 1900) unter

¹⁾ Siehe auch Seite 474, wo dieser Gedanke weiter ausgeführt ist.

dem Titel „Über das Familiengut bei den Bauern“ einen sehr gründlichen und beachtenswerten Aufsatz. Hätten die Mitglieder der genannten Kommissionen neben den sonstigen Materialien, die ihre Haltung zu dem bäuerlichen Familiengut bestimmen sollten, auch Lykoschins Arbeit erhalten, sie hätten darin zweifellos genügenden Stoff gefunden, um viele gelegentlich der Verhandlungen gegebenen Erklärungen desselben Herrn Lykoschin anzufechten.

In seinem Aufsätze hat Lykoschin in erschöpfender Weise die Frage des bäuerlichen Familiengutes erörtert und treffend nachgewiesen, daß diese Eigentumsform dem Begriff condominium oder Gemeinbesitz nicht entspricht, da „die einzelnen Familienmitglieder kein selbständiges, von der Familie als Ganzes unabhängiges Anrecht auf irgend einen Teil des Familiengutes haben, die ganze Familie vielmehr das Eigentumsrecht an dem Gute ungeteilt besitzt. Bei dem Gemeinbesitz jedoch, der in den Artikeln 543—546 des X. Bandes, Tl. 1 vorgesehen ist, gehört jedem der Mitinhaber ein bestimmter Teil des Gutes, über den er frei verfügen, und dessen Austrag er fordern kann.“ („Journal des Justizministeriums“, 1900 No. 6. S. 130.)

Lykoschin hat vollkommen überzeugend nachgewiesen, daß der Familienbesitz in Rußland von den örtlichen und allgemeinen Gesetzesbestimmungen, von der Verwaltungspraxis, wie von dem Senat und dem Reichsrat anerkannt worden ist. Wie weiter gezeigt werden soll, haben die Vertreter Kleinrußlands in den Kommissionen der Duma und des Reichsrates energisch dahin gewirkt, daß die Hausgemeinschaft als nicht bestehend anerkannt wurde. Es ist deshalb von Interesse, den bei Lykoschin angeführten Art. 93 des kleinrussischen Landstatuts zu Worte kommen

zu lassen: „die Parzellen des Gemeindelandes, die den einzelnen Bauernfamilien als Anteile überlassen worden sind, bleiben in der Erbnutzung eben dieser Familien.“ Angesichts dieser Bestimmung ist es recht sonderbar, das Bestehen des Familiengutes in Kleinrußland zu leugnen. Diesen Bestrebungen widerspricht auch direkt die aus der Zeit des Hetmans Rasumowsky stammende Fassung des kleinrussischen Rechts, die zum ersten Male von dem verstorbenen Kiewer Universitätsprofessor Kistjakowsky veröffentlicht worden ist. Denn die Grundlage des kleinrussischen Rechts bildet das Statut von Litauen, dessen Wirkung sich einst auf das gesamte Litauen, so auch auf die Provinz Wilna erstreckt hat, wo das bäuerliche Familiengut noch heute lebendig ist. Das Statut von Litauen kannte den Gemeinbesitz der Sjabren, der Mitglieder der großen Bauernfamilien; Spuren dieses Sjabrenbesitzes wurden auch von Prof. Lutschitsky in Kleinrußland gefunden, und zwar in den Denkmälern, die an die Zeit der Abfassung der „Rechte, nach denen das kleinrussische Volk gerichtet wird“, heranreichen. Daraus erklärt es sich, daß das Familiengut in gleichem Maße bei den Kleinrussen, wie bei den Weißrussen, in deren Vergangenheit der Sjabrenbesitz gleichfalls zu finden ist, erhalten blieb. Nachdem Lykoschin in seiner ersten Abhandlung über das bäuerliche Familiengut den oben angeführten Art. 93 des kleinrussischen Landstatuts angeführt hat, fährt er fort: „buchstäblich dasselbe wiederholen die Landbestimmungen im südwestlichen (Art. 87) und nordwestlichen Gebiet (Art. 81). Was das Hofland unter dem Gemeinbesitz betrifft, so enthält Art. 110 der großrussischen Landstatuten folgende ausdrückliche Bestimmung: das zu jedem Bauernhof gehörige Land bleibt in der Erbnutzung der diesen Hof bewirtschaftenden

Familie. Die Hofparzellen selbst werden in den Ortsstatuten Familienparzellen (Bes. Beil. V, Abt. 4, Tl. I, Art. 37, 93, 94, 96, 97 u. a.) und ihre Nutzung — Familiennutzung genannt.“

Was das Ablösungsgesetz und die allgemeine Bauernverordnung betrifft, so finden sich in ihnen, nach Lykoschins zutreffender Bemerkung, Worte und Bezeichnungen, die keinen Zweifel daran lassen, daß der Gesetzgeber die Hofparzellen als das Eigentum der Bauernhöfe angesehen hat. So heißt es z. B. im Art. 176 der Ablösungsordnung: nicht nur der Hofwirt, sondern auch sämtliche Angehörige seiner Familie haften für die Ablösungszahlungen; aus diesem Grunde — so folgerte der jetzige Gehülfe des Ministers des Innern — „müsse das Eigentumsrecht an der Parzelle allen Ablösenden gemeinsam, d. h. der ganzen Familie des Hofwirtes zustehen“ (S. 121). Die Art. 123 und 133 der Ablösungsordnung gestatten ferner etwas, was nur durch den Familiencharakter des Hofgutes verständlich wird: an Stelle eines untüchtigen Wirtes kann auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen ein andres Familienmitglied zum Ältesten ernannt werden. Und wiederum war es Lykoschin, der hervorhob: „eine solche Ordnung erscheine vom Standpunkte des Familiengutes als sachgemäß, weil die Parzelle auch nach der Einsetzung eines neuen Wirtes im Besitz der Familie verbleibt und nur ein neues Oberhaupt erhält“ (S. 122). Das Familiengut wird auch in der allgemeinen Bauernverordnung erwähnt und zwar in den Vorschriften für die Familienteilung. So nennt Art. 3 dieser Vorschriften die Hofparzellen den Besitz der neu gebildeten Familien, während Art. 5 über die Hofparzelle, die Bauten und den beweglichen Besitz handelt, der einen notwendigen Bestandteil der Bauernwirtschaft bildet. Wie Lykoschin wiederum

zutreffend bemerkt, dehnt dieser Artikel den Begriff des Familiengutes auch auf den beweglichen Besitz aus (S. 123). Die von unserm Gesetzgeber angewendeten Bezeichnungen könnten dem Leser die Tatsache verdunkeln, daß das Bauerngut nicht dem Hofwirt, sondern der ganzen Bauernfamilie gehört, denn in der allgemeinen Ablösungsordnung findet sich der Ausdruck: „persönlicher Besitz.“ Herr Lykoschin beilegt sich deshalb nachzuweisen — und zwar mit vollem Erfolg —: „Der persönliche Besitz werde hier nicht dem Familienbesitz, sondern dem Gemeinbesitz gegenübergestellt, deshalb erscheine es auch zulässig, von dem Eigenbesitz des Bauernhofes zu sprechen (S. 127).

Die Gerichtspraxis des Senats betrachtet das Bauerngut gleichfalls nicht als persönlichen, sondern als Familienbesitz. Hierbei berücksichtigt der Senat nicht nur die allgemeinen und örtlichen Bauernverordnungen, sondern auch die Verwaltungsinstruktionen und -Erläuterungen. Lykoschin findet dies ganz in der Ordnung und erwähnt die bereits angeführten Verfügungen, darunter die Instruktion des Domänenministers an die Revisions-Kommissionen vom 6./18. Februar 1868, in der es heißt: „die den Hofwirten zugewiesenen Hof- und Ackerländereien sind als Anteil der ganzen Familie anzusehen.“ (§ 58, Anm. 2).

Sehr interessant ist auch die Feststellung, die Lykoschin über die Anschauungen der Bauernreformer von 1861 in Bezug auf die wirkliche Natur des Bauerngutes macht. Bei der Ausarbeitung des großrussischen örtlichen Statuts hatte man ursprünglich die Absicht, dem Art. 145 folgende Fassung zu geben: „Die aus der Landgemeinde austretenden Personen dürfen nur diejenigen Baulichkeiten auf Abbruch verkaufen, die ihnen persönlich gehören, nicht aber die, welche Familiengut sind.“ Diese Worte wurden auf

den Antrag zweier Kommissionsmitglieder gestrichen, die die Ansicht aussprachen, daß der Besitz während des Zusammenlebens der Familie ein gemeinsamer sei, und daß das Recht, welches der Artikel gewähren wolle, dazu angetan sei, lediglich Unstimmigkeiten und Streitigkeiten in den Familien herbeizuführen. (ibid., S. 134.)

Die Senatsentscheidungen lassen bei ihrer Bestimmtheit nicht den geringsten Zweifel aufkommen, daß das Bauerngut nach der Ansicht unsers höchsten Gerichtshofes kein persönlicher, sondern ein Familienbesitz ist. Lykoschin erbringt den schlüssigen Beweis, daß der Senat schon vor den 80er Jahren an dieser Anschauung festgehalten hat, obgleich er sie nicht anders als gelegentlich der Entscheidung bestimmter Rechtsfälle zum Ausdruck bringen konnte. So gewährte er dem Bruder einer Person, die eine Urkunde über die Ausscheidung des abgelösten Anteils aus dem Gemeinlande erhalten hatte, die Geltendmachung seines Anspruches auf das abgelöste Grundstück auf gerichtlichem Wege. Dies ist für Lykoschin ein Beweis, daß die Ausfolgung einer Besitzurkunde auf den Namen des Hofwirtes diesen keineswegs zum alleinigen Besitzer macht, und daß das Grundstück auch ferner einen Besitz sämtlicher Familienglieder bildet (Journal des Justizmin. 1900, Nr. 6, S. 111). Schon seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts spricht der Senat sich vollkommen offen über den Familiencharakter des Bauerngutes aus, und zwar in einer Reihe von Entscheidungen, die aus den Jahren 1881 bis 1899 stammen.

Die Anschauung des Senates, daß die Hofparzellen den Besitz der ganzen Bauernfamilie bilden, gelangte auch in dem am 4./16. Januar 1888 allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsrates in Sachen Armalis

zum Ausdruck: „Nach dem genauen und buchstäblichen Sinn der bestehenden Bauernverordnungen — heißt es in diesem Gutachten — bildet der von den Bauern abgelöste Hofland- und Feldanteil den Gemeinbesitz des gesamten Bauernhofes oder der Bauernfamilie und nicht den persönlichen Besitz einzelner ihrer Mitglieder.“ (ibid., S. 112.)

Die örtlichen und allgemeinen Gesetze, die Verwaltungspraxis und die Entscheidungen des Senates und des Reichsrates stimmten und stimmen also darin überein, daß die russischen Bauern in der Regel keinen persönlichen, sondern einen Familienbesitz inne haben.

§ 7.

Wie kam nun zuerst die Regierung und dann die Reichsduma plötzlich dazu, zu behaupten, es gebe in Rußland einen persönlichen aber keinen Familienbesitz? Welche Beweise wurden und werden von den heutigen Gesetzgebern zu Gunsten dieser Behauptung angeführt? In den Verhandlungsberichten der Duma haben wir keine gefunden, und wir wissen nicht, was hierüber in der Kommission der Duma gesagt worden ist. Wir kennen aber die Begründungen, mit denen diese Anschauung im Reichsrat verteidigt wurde. Im Jahre 1900 empfahl Lykoschin, in dem zu erlassenden Gesetze den Abschluß der wichtigsten Verträge über das Familiengut durch das Oberhaupt der Familie von der Zustimmung der übrigen Familienglieder abhängig zu machen. Zugleich wies er darauf hin, daß die Mehrzahl der Gouvernementskonferenzen das Gesetz in diesem Sinne aufgefaßt habe (Journal d. Justizmin. 1900, Nr. 6, S. 134) Nun aber äußerte sich Lykoschin, während er die Vorarbeiten der Reichsratskommission leitete, über dieselbe Frage folgendermaßen: „Die Zustimmung der Familienglieder, die den Vater unter

die Vormundschaft der Frau und der Kinder stellt, und dadurch dem bäuerlichen Brauche zuwider läuft, würde das Familienoberhaupt in eine unerträgliche Lage versetzen . . . Die Bevormundung der Väter durch die Kinder kann bei dem Niedergang der Autorität und der Macht der Eltern verderbliche Folgen nach sich ziehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Bauern gegenwärtig außer den Anteilländereien 25 Millionen Deßjatinen, über die ohne Zustimmung der Familienglieder verfügt werden kann, auf Grund von Kaufbriefen erworben haben. Mißbräuche seitens der Eltern sind zweifellos möglich, es gibt aber auch andere Mittel, um sie zu verhindern. Die Praxis zeigt, daß die Rechte der Kinder in den meisten Fällen nicht durch eine Veräußerung des Besitzes, sondern durch eine letztwillige Verfügung geschädigt werden. Die Verfügung von Todes wegen werden nach wie vor von dem Wohnheitsrecht bestimmt. Auch durch die Verschuldung des Vaters droht dem Anteilgute keine Gefahr, da wegen Privatschulden eine Zwangsvollstreckung in das Gut nicht verfügt werden darf. Die Verpfändung der Anteilparzellen aber ist nur bei staatlichen Institutionen, und zwar bei der Bauernbank zulässig. Die befürchteten Schäden bleiben also weit hinter den verderblichen Folgen, die eine Bevormundung der Eltern durch die Kinder zeitigen würde, zurück.“

Während der Gehülfe des Ministers des Innern hier so sehr von seinem Gedächtnis im Stich gelassen wurde, kamen andere Staatsmänner und Politiker zu ähnlichen Schlüssen, wie sie Lykoschin, vor Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist nach dem Erscheinen seiner Abhandlung über das Familiengut, im „Journal des Justizministeriums“, vertreten hatte. Einer von ihnen fand, im völligen Einklange mit Lykoschins früheren

Anschauungen, daß die Senatspraxis, wie die allgemeine Bauerngesetzgebung die Hofparzellen als Familienbesitz betrachte, und daß es deshalb zu empfehlen sei, ihre Veräußerung von der Zustimmung der Ehefrau und der mündigen Kinder abhängig zu machen. Dies würde den Forderungen der Gerechtigkeit um so mehr entsprechen, als die außerhalb des Gutes arbeitenden Kinder regelmäßige Zuschüsse zur Bewirtschaftung des Familiengutes leisteten. Namentlich hierauf wies ein Vertreter der nordwestlichen Provinzen hin, der hervorhob, daß die nach dem Auslande auswandernden Littauer und Weißrussen fortgesetzt bedeutende Aufwendungen für ihren Hof machen. Ein anderer Staatsmann bemerkte mit Recht, daß jeder Bauer seinen Hof als die Stelle ansehe, aus der er nicht vertrieben werden könne; diese von altersher bestehende Überzeugung anzutasten würde äusserst unvorsichtig sein. Wollte der Ukas vom 9./22. November in der Tat die freie Besitzbefestigung des Grund und Bodens einführen, so müsse er an den alten Grundlagen festhalten und den Bauern die Sicherheit bieten, ihr Gut nicht als persönlichen, sondern als Familienbesitz zu befestigen. Ein anderer Staatsmann, der früher an der Spitze der Agrarverwaltung gestanden hat, erblickte den besten Beweis für das Vorhandensein des Familiengutes in der völligen Übereinstimmung der Senatspraxis mit dem bis auf den heutigen Tag bestehenden Gewohnheitsrecht der einzelnen Gebiete, auch der nordwestlichen Provinzen. Das Familiengut könne man hier bis auf das graue Altertum zurück verfolgen. Von den Gelehrten sehen die einen seinen Ursprung in der Blutsverwandtschaft, die anderen in der Arbeitsgemeinschaft (Artel), niemand aber bezweifle seinen uralten Bestand. Ich selbst als ein Vertreter der Universitäten und der Akademie der Wissenschaften

wendete mich gegen die wunderliche Anschauung, daß das Familiengut von der Senatspraxis ins Leben gerufen worden sein sollte; unter Hinweis auf meine 1876 erschienene Schrift führte ich aus, daß es in diesem Jahre bereits eine größere Literatur über diese Frage gegeben habe. Es sei geradezu unmöglich für einen Gesetzgeber, die Frage des Familiengutes im Widerspruche zu dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu lösen. Der Gesetzgebung — erklärte ich — muß ein sorgfältiges Studium des Volkslebens zu Grunde gelegt werden; hinsichtlich des Familiengutes muß dem Ortsgebrauch eine entscheidende Stimme zuerkannt werden. Rußland ist groß; man darf deshalb nicht Fragen, die das eine Gebiet angehen, auf Grund von Gebräuchen, die in anderen Gebieten herrschen, entscheiden. Selbst in einem so kleinen Lande wie Montenegro hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, den Familienbesitz nach einer einzigen Norm festzulegen. Prof. Bogischitsch, der mit der Abfassung eines Gesetzbuches für Montenegro betraut war, hat seinem Entwurf das Gewohnheitsrecht zu Grunde gelegt. Da aber dieses das Bestehen einer großen ungeteilten Familie (obschtschaja kupa) vorzugsweise in den Dörfern und einer kleinen Familie (inakossen) zum größten Teil in den Städten aufwies, in der die Nutzung des Familiengutes und die Verfügung hierüber in den Händen des Familienoberhauptes liegt, lehnte Bogischitsch es ab, aus Furcht, das Gleichgewicht zwischen den beiden Arten der Familienorganisation zu stören und eine der anderen zum Opfer zu bringen, diese Verhältnisse durch das Gesetz zu regeln, und empfahl sie auf Grund des Gewohnheitsrechtes zu entscheiden. Der obenerwähnte Vertreter der Universitäten im Reichsrath folgte diesem Beispiele und beantragte, um den zu erwartenden Niedergang jener partriarcha-

lischen Ordnung, mit der das Bestehen des Familiengutes verknüpft ist, zu verhindern, daß die von den Hofwirten genutzten Parzellen je nach dem Ortsgebrauch als persönliches oder Familiengut erklärt werden mögen. Es sei äußerst gefährlich, sagte er, 9 Millionen Hofwirten in den Gemeinden das Recht zuzuerkennen, gegen den Willen der Familie das Bauernland zu verpfänden, auch wenn diese Verpfändung bei der Bauernbank erfolgt. Dies sollte um so mehr verhindert werden, als bei dem zweiten öffentlichen Ausbot die Bank das Recht hat, auch Angehörige anderer Stände als Käufer zuzulassen. Auf diese Weise könnte das bäuerliche Anteilland, entgegen der Gesetzesbestimmung, nach der es nicht an die Angehörigen anderer Stände veräußert werden sollte, den Bauern nach und nach völlig entzogen werden.

Diese Ausführungen fanden bei anderen Reichsratsmitgliedern Zustimmung. Einer von ihnen wies darauf hin, es genüge nicht, daß das Bauernland die Eigenschaften der Anteilparzellen beibehalte. Das Verbot privater Zwangsvollstreckungen werde dadurch abgeschwächt, daß der Bauer imstande sei, nach der Veräußerung des Anteillandes eine andere Parzelle zu erwerben, die nicht durch ein besonderes Gesetz geschützt sei. Die Ausführung der Gesetzesbestimmung aber, daß die Bauern ihren Grund und Boden nur an Standesgenossen verkaufen dürfen, hänge von den Beschlüssen der Dorfgemeinden über die Aufnahme neuer Mitglieder ab. Die Herbeiführung eines solchen Beschlusses genüge zum Eintritt in eine Bauerngemeinde und zum Erwerb des Rechts des Ankaufs der früheren Anteilländereien. Die umfassende Mobilisierung des Grundbesitzes, fuhr der Redner fort, wecke Zweifel an ihrer Nützlichkeit vom Standpunkte des Staates aus. Die Erhaltung des Kleingrundbesitzes

beschäftige heute die ganze Welt. Das sog. Homestead-System sei eines der Mittel, die vorgeschlagen wurden. Wo die volle Freiheit, die Bauernparzellen zu verkaufen bestehe, würden diese massenhaft auf den Markt geworfen. So seien in Galizien von 1870 bis 1880 400 000 Bauernparzellen an die Angehörigen anderer Stände veräußert worden.

Auch die anderen Anhänger des Schutzes der Anteilländereien wiesen fortgesetzt darauf hin, daß der Gesetzgeber in Amerika und in Frankreich Bestimmungen getroffen habe, um der Veräußerung des Familiengutes entgegen zu treten. Ebenso, wie die Amerikaner das Homestead anwendeten, werden von den Franzosen die *réserve héréditaire* oder die *biens de famille insaisissables* gestärkt. Der französische Code civil verbiete den Eltern, über mehr als ein Drittel des Gutes durch Testament zu verfügen. Bei dem Vorhandensein dreier Kinder werde das Verfügungsrecht der Eltern noch mehr eingeschränkt.

Die Befürworter des Wohnrechts und des Familiengutes blieben indessen in der Minderheit. Auch die Mahnung, daß der Gesetzgeber dem Volke kein Gesetz aufzwingen dürfe, das mit dem Volkswusstsein im Widerspruch stehe, blieb unbeachtet. Vergebens wies der Vertreter der Universitäten darauf hin, daß der russische Bauer in dem Familiengut, wo es sich erhalten habe, einen größeren Rückhalt finde, als der deutsche in der Anerbschaft, der französische in der *réserve héréditaire*, der amerikanische in dem Homestead. Vergebens entwickelte er den Gedanken, der eigentlich infolge seines Konservatismus den Beifall der Reichsratsmehrheit hätte finden sollen: daß es zweckmäßiger sei, der Gesetzgebung des Auslandes nichts zu entlehnen, vielmehr die bestehenden Ordnungen des Bauernlebens beizu-

behalten, durch die ja dasselbe erreicht werde, was die Einführung dieser Neuerungen bezwecke.

Obgleich das Familiengut die Anerkennung der allgemeinen und örtlichen Gesetze, wie der Verwaltungspraxis und der Senatsentscheidungen gefunden hatte, wagten dennoch Einige, das Familiengut als eine unbekannte Institution hinzustellen. Der Brauch, erklärten sie, habe in dieser Beziehung keine Bedeutung; die Bauernreform von 1861 habe den Begriff des Familiengutes nicht festgelegt und den Sachverhalt durch die Anwendung verschiedener Bezeichnungen verdunkelt. Bei den Kleinrussen bestehe das Familiengut nicht, dagegen finde es sich in den großrussischen Gouvernements, wo es eine der Formen der bäuerlichen Hörigkeit — die Familienhörigkeit bilde. Allem Anschein nach wollte der Redner das Bestehen des Familiengutes in den nordwestlichen Provinzen ableugnen. Die nach Amerika ausgewanderten Bauern schickten ihr Geld keineswegs im Interesse der gemeinsamen Familienwirtschaft nach Hause. Welcher Richter, fragte er, könne entscheiden, wie viel ein jedes Familienglied dem anderen schulde, wie viel der Ausgewanderte der Familie zu zahlen habe, die sein Weib und seine Kinder ernährt und an seiner Stelle die Militärflicht und die Gemeindelasten auf sich genommen habe?

Eine Reihe anderer Redner behauptete, daß das Bestehen des Familiengutes ohne jede Veranlassung angenommen werde. So sei diese Einrichtung im Gouvernement Rjasanj unbekannt. Das Vorhandensein bestimmter Bräuche wurde überhaupt geleugnet und die entsprechenden Verhältnisse im Gouvernement Wladimir wurden so dargestellt, daß dort „der Hinweis auf den Brauch in der Regel einen zufälligen Charakter trage, wobei der Brauch selbst unter der Einwirkung von Umständen meist eigennützigem Charakter willkürlich geändert

werde.“ Nicht ohne Ironie äußerte man sich dahin, daß „der Brauch wohl nur in gedruckten Werken vorhanden sei, da im Leben selbst keine Spur von ihm gefunden werde.“ Die Bauern vermieden seine Anwendung, und die Wolost-Gerichte seien bestrebt, Zivilklagen an der Hand des X. Bandes der Gesetzsammlung zu entscheiden. Diese Behauptung wurde jedoch von Personen aus dem betreffenden Gouvernement, wie von den Mitgliedern des Kassationsdepartements des Senates angefochten.

Nachdem das Bestehen des Familiengutes auf Grund des Gewohnheitsrechts geleugnet worden war, versuchten seine Gegner nachzuweisen, daß es auch im Gesetz keine Stütze finde. Die Bauernverordnung vom Jahre 1861 wurde als beweiskräftig nicht anerkannt, da sie so viele Widersprüche und Unstimmigkeiten enthalte, daß allgemeine Schlußfolgerungen aus ihr zu ziehen gefährlich sei. Selbst dem Reichsrat in seinem früheren Bestande, der sich unzweideutig zu Gunsten des Bestehens des Familiengutes ausgesprochen hatte, wurde die Kompetenz abgesprochen. Bei der Prüfung der Frage über die Familienteilungen, bemerkte ein Redner, habe der Reichsrat seine Aufmerksamkeit auf die Abfindungen gerichtet, die auf Grund der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder der Entscheidungen der Gerichtsbehörden festgesetzt würden, wobei die Ansprüche der aus dem Familienverband austretenden Söhne auf einen Teil des väterlichen Erbes sich auf die Entscheidungen des Senats stützten, die das Gut der Bauernfamilie nicht als den ausschließlichen Besitz des Vaters, sondern als den Gemeinbesitz aller Familienglieder ansehen. Diese Anschauung stieß im Reichsrat auf Widerspruch. Der Reichsrat stellte deswegen dem Minister des Innern anheim,

die bestehenden Gesetzesbestimmungen dahin abzuändern, daß die Abfindung bei den Bauern wie bei den übrigen Ständen nur unter Zustimmung des Vaters stattfinde. Auf diese Auseinandersetzungen antwortete man mit dem Hinweise auf die Entscheidung des Reichsrates vom Jahre 1886 hinsichtlich der Familienteilungen, in der der Familiencharakter des Bauerngutes anerkannt werde. Es sei falsch — bemerkte ein Opponent des Redners — sich auf das Protokoll des Reichsrates zu berufen: hätte der Reichsrat das Bestehen des Familiengutes geleugnet, so hätte er 1886 nicht die Familienteilungen einführen können.

Die Anhänger des bäuerlichen Privatbesitzes waren zweifellos nicht ganz sicher, ob ihr Standpunkt durch die Auslegung der bestehenden Bräuche oder durch die Berufung auf das Gesetz gedeckt werde. Die Kommission, die in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts unter dem Vorsitz des Senators Ljuboschtschansky, getagt hat, hat in der Tat einerdrücken des Material gegen diesen Standpunkt zusammengetragen. Der Vertreter der Universitäten, der sich auf die gedruckten Verhandlungen dieser Kommission berief, in denen der Wortlaut der Wolost-Beschlüsse veröffentlicht ist, behauptete deshalb mit Recht, daß die Bauernwirtschaft in vielen Gegenden Rußlands unter allgemeiner Zustimmung der Familienglieder geführt werde. Nicht immer trete als Hofwirt der Älteste auf — zuweilen habe diese Stellung der Tüchtigste inne. Seine Anordnungen bedürfen nicht der vorherigen ausdrücklichen Billigung der Mehrheit der Familienglieder, es würde ihnen stillschweigend zugestimmt. Daß das Familiengut die Anerkennung des Gesetzes und der Senatspraxis gefunden hat, wurde von den folgenden Rednern nicht mehr ernstlich bestritten.

Die entschiedensten Verteidiger des Ukases vom 9./22. November leiteten die Debatte auf ein anderes

Gebiet. Die letzten Agrarunruhen, erklärten sie, seien das Werk der jüngeren Familienglieder gewesen; man solle deshalb die Machtvollkommenheit der Älteren stärken und die Nutzung des Familiengutes, wie das Verfügungsrecht darüber in den Händen des Hofwirtes vereinigen, anstatt — wie ein Redner sich ausdrückte — kleine Familienrepubliken ins Leben zu rufen. Ein anderer wieder forderte die Aufrechterhaltung der elterlichen Gewalt. Lieber solle man eine kleine Anzahl Parzellen zu Grunde gehen lassen, als eine Schwächung der elterlichen Autorität zugeben.

Die Gleichstellung der Bauern mit den anderen Ständen mache den Ersatz des Gewohnheitsrechts durch den X. Band der Gesetzsammlung erforderlich. Der Grundsatz des persönlichen Besitzes — bemerkte ein früherer Verwaltungsbeamter — müsse sich durchsetzen, da die Ausdehnung der allgemeinen Gesetze auf die Bauern auch in dieser Beziehung zur bürgerlichen Gleichberechtigung des Bauernstandes mit der übrigen Bevölkerung führe. Der Vertreter der Regierung vermied es, der Ansicht zuzustimmen, daß das Familiengut vom Senat ins Leben gerufen worden sei, da eine solche Behauptung allen seinen früheren schriftlichen Äußerungen ins Gesicht geschlagen hätte. Er erklärte aber doch, daß die gesetzliche Festlegung des Begriffes des Familiengutes das größte Unheil in Rußland zur Folge haben würde. Die Theorie des Senates, bemerkte er, hat vorläufig keine schädlichen Folgen nach sich gezogen, da die Gemeindemitglieder bisher keinen Privatbesitz inne hatten, und die Einzelhofbesitzer der Wirkung dieser Theorie nicht ausgesetzt waren. Sollte aber jetzt der Begriff des Familiengutes aus der Theorie in die Praxis umgesetzt werden, so würde den Eltern damit ein schweres Joch auferlegt werden, das die verderblichsten Folgen

zeitigen könnte. Man muß anerkennen — schloß er seine Rede — daß das Untergraben der elterlichen Gewalt die Hauptursache der Wirren der letzten Jahre gewesen ist; sie vermochte nicht, die Jugend zu zügeln, die der hauptsächlichste Urheber aller Exzesse gewesen ist.

Dieser Beweggrund trug schließlich über alle Erwägungen den Sieg davon. Im Interesse der Befestigung der Gesetzlichkeit und der patriarchalischen Grundsätze wurde das Eigentum aus den Händen der Familie, der es nach Brauch und Gesetz gehört, in die des Familienältesten gelegt, der als der Besitzer des Anteiles eingesetzt wurde. Obwohl also eine feste patriarchalische Ordnung die Grundlage des Familiengutes bildet, mußte dieses im Interesse der weiteren Festigung der patriarchalischen Ordnung abgeschafft werden. Man durfte eigentlich annehmen, daß die Gesetzlichkeit hauptsächlich durch die Unantastbarkeit der Besitzrechte gewahrt werde. Die Diskussion zeitigte aber offenbar das entgegengesetzte Ergebnis: daß es zur Festigung der Gesetzlichkeit erwünscht sei, die Familie um ihren Besitz zu bringen und ihn einer einzelnen Person auszuliefern.

Diesen Charakter tragen die vorläufigen Beschlüsse. Werden sie auch die endgültigen bleiben?

Wer nicht das Vertrauen zu dem Siege der gesunden Vernunft und der Gesetzlichkeit verloren hat, hegt die Zuversicht, daß die gesetzgebenden Körperschaften sich nicht berufen fühlen werden, soziale Umwälzungen in einem Umfange vorzunehmen, der in der Geschichte ohne Gleichen dasteht; daß sie davor zurückschrecken werden, den Landgemeinden und den Bauernfamilien den Grund und Boden zu rauben, den der Staat ihnen verliehen hat, oder der ihnen zur materiellen Sicherstellung der Dorfbevölke-

rung zugewiesen ist. Stimmt man auch der Anschauung bei, daß die Entwicklung des Individualismus in Rußland Hand in Hand geht mit den wirtschaftlichen Umwandlungen, die den Niedergang des ungeteilten Familienbesitzes fördern, so bleibt es doch zweifelhaft, ob der Gesetzgeber Recht tut, der Entwicklung vorauszuweichen, und den eben erst begonnenen Prozeß als abgeschlossen zu erklären. Und welches Interesse kann der Staat an der Vertreibung der Volksmassen vom Grund und Boden haben, wenn noch keine ersten, umfassenden Maßregeln zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ergriffen sind?

Alles dies sind Fragen, von denen die Zukunft Rußlands abhängt. Vorläufig bleiben sie unbeantwortet.

VERLAG von R. L. PRAGER in BERLIN NW. 7.

Diodato Liroy

Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Neapel

Die Philosophie des Rechts

Nach der 2. Aufl. des Originals mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von Dr. Matteo di Martino. ~~Die~~ **Neue wohlfeile Ausgabe.**
VIII, 352 Seiten. gr. 8. 1906. Eleg. br. M 4; geb. M 5.

Das Recht in der Strafe.

Beitrag zur Geschichte der Philosophie und Versuch einer Dialektik des Strafrechtsproblems. — Von **L. Laistner.**

IV, 198 SS. 8. 1875. (Ladenpreis M 3) herabgesetzter Preis M 1,20.

Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung.

Zwei Vorlesungen gehalten von **Goldenweiser**, Rechtsanwalt in Kiew.
72 Seiten. gr. 8. 1903. Eleg. brosch. M 2.

La Conception du droit et les Idées nouvelles.

Indépendance individuelle. Inégalité nat. des hommes. Solidarité sociale.
Justice distributive. — Par **Laurent Dechesne.**
146 pp. 8. 1902. broche M 2.

Individualität und Sozialismus.

Von Prof. **A. A. Issaieff.**

Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von Karl Kuhls.
92 Seiten. 8. 1909. Elg. brosch. (Ldpr. M 1,50) herabgesetzter Preis M 1.

Die Teilpacht nach römischem und österreichischem Recht

Von **M. Zobkow.**

XII, 156 Seiten. gr. 8. 1895. Eleg. broch. M 4.

Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland.

Von **O. Franklin.**

VI, 186 Seiten. 8. 1863. (Ladenpreis M 3) herabgesetzter Preis M 1,50.

Recht und Rechtsquellen.

Von **August Sturm.**

VIII, 199 Seiten. gr. 8. 1883. br. (Ladenpreis M 5) herabgesetzter Preis M 2,50.

VERLAG von R. L. PRAGER in BERLIN NW. 7.

Leopold von Ranke

Lichtstrahlen aus seinen Werken.

Gesammelt und mit einem Lebensabriss herausgegeben von Arthur Winckler.
XXXII, 176 Seiten. kl. 8°. 1885. Eleg. brosch. M 3; geb. M 4.
Dreissig Exemplare auf Büttenpapier, auf der Presse numeriert und in
Pergamentumschlag a M 10.

Die Territorien
in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung.

Von Georg Landau.

VIII, 392 Seiten. gr. 8. 1854. (Ladenpreis M 7,50) Herabgesetzter Preis M 4.

Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte

von W. Arnold.

2 Bde. 8. XL, 444 und XVI, 502 SS. 1854. (Ladenpreis M 16) Herabg. Preis M 10.

Das alte römische Jahr
und seine Tage.

Chronol.-rechtsgeschichtliche Untersuchung

Von Ph. E. Huschke.

X, 380 Seiten. 8. 1869. (Ladenpreis M 8,50) Herabgesetzter Preis M 4.

Vorlesungen
über

Englische Verfassungsgeschichte.

Von M. Büdinger.

X, 341 SS. gr. 8. 1880. (Ladenpreis M 9) Herabgesetzter Preis M 4,50.

Prof. Fr. Blume

Iter Italicum

Archive, Bibliotheken und Inschriften

I. Bd.

III. Bd.

IV. Bd.

Die sardinischen u. öster-
reichischen Provinzen.

XXX, 272 SS. 1828.

(Ldpr. M 4,50)

herabg. Preis M 3 —

Rom.

IV, 220 SS. 8. 1830.

(Ldpr. M 3,75)

herabg. Preis M 2 —

Königreich Neapel. Nebst

Nachträgen u. Regg. zu allen

4 Bden. u. z. Bibl. LL. MSS.

Ital. X, 364 SS. 8. 1836.

(Ldpr. M 6) herabg. Preis M 4.

Bd. II ist vergriffen. Ein vollständiges Exemplar aller 4 Bde. kann ich
noch zum Preise von M 16 abgeben.

Berengarius Turonensis.

oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe hrsg. von H. Sudendorf.

XVI, 240 Seiten. 8. 1850. (Ldpr. M 3,20) herabg. Preis M 1,50.

VERLAG von R. L. PRAGER in BERLIN NW. 7.

Wirthschaftliche Weltlage

Börse und Geldmarkt für die Jahre 1891, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 1900, 01.

Von **Julius Basch**,
Redakteur der „National-Zeitung“.

11 Hefte. Kl. 8. 1892–1902. Elegant brosch. Preis à M 1.—

Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Italien

Vom **Alfred Doren**.

VI, 160 Seiten mit Tabellen. gr. 8. 1912. Eleg. br. Preis M 5,—.

Sozialpolitische Studien.

Beiträge zur Politik, Geschichte und Ethik der sozialen Frage.

Zwei Bücher. Von Dr. **Heinrich Hirsch**.

VIII, 144 SS. 1897. gr. 8. Eleg. br. M 3.—

Die deutsche Hansa in Russland

von **Arthur Winckler**.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins für Hansische Geschichte.
VI, 153 Seiten. 8. 1886. Eleg. br. Preis M 4.

Die Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civilis

Von Prof. **Paul Oertmann**, Dr. jur. et phil.

VI, 154 Seiten. 8. 1891. Eleg. brosch. Preis M 4,—.

Baugenossenschaften u. d. Berliner Spar- und Bauverein

Von **Max Kromrey**.

VIII, 96 Seiten. gr. 8. 1904. Eleg. brosch. M 2.

Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preussen.

Von Dr. **Hugo Preuß**.

99 Seiten. gr. 8. 1905. Eleg. brosch. Mark 1,50.

Die Statistik u. die Sozialwissenschaften

von **E. Morpurgo**. Aus dem Italienischen.

gr. 8. VIII, 550 Seiten. 1877. Mit 3 Tafeln und 1 Karte

Ladenpreis Mark 11.—. Herabgesetzter Preis Mark 5.—

John Law und sein System.

Ein Beitrag zur Finanz- und Münzgeschichte

von **S. Alexi**.

VII, 67 S. mit 2 Tafeln Abbildungen u. 3 Tabellen. 8. 1885. Brosch. M 5.—

Bd. XII. *Kowalewsky, Max.* Die ökon. Entwicklung Europas. Bd. II.: Die Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonom. Beziehung. (VII, 466 S.) 8. 1902.

br. M 6; eleg. Hfzbd. 7,—

Bd. XIII. — — Bd. III.: Englische, Deutsche, Italienische und Spanische Wirtschaftsverfassung in der zweiten Hälfte des Mittelalters. (VIII, 504 S.) 8. 1905.

br. M 7,50; eleg. Hfzbd. 8,75

Bd. XIV. — — Bd. IV.: Die Zersetzung der Grundherrlichkeit. Der Prozess der Bauernbefreiung. (VIII, 512 S.) 8. 1909.

br. M 8,50; eleg. Hfz. 9,75

Bd. XV. — — Bd. V.: Die hofrechtliche Verfassung des Gewerbes und des Zunftwesens. Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen. (VIII, 458 S.) 8. 1911.

br. M 8,50; eleg. Hfzbd. 9,75

Bd. XVI. — — Bd. VI.: Das Verschwinden der Hörigkeit und die Wandlungen der Grundherrschaft in England und Italien. — Bauernbefreiung in Deutschland und in Russland. (XII, 501 S.) 8. 1913.

br. M 9,50; eleg. Hfz. 10,75

Der siebente (Schluss-)Band, dem ein ausführliches Personen- und Sachregister über alle 7 Bde. beigegeben wird, soll im Jahre 1913 erscheinen.

„Die Arbeit Kowalewskys darf in gewisser Beziehung als bahnbrechend bezeichnet werden, sie ist der erste grosse Versuch, mit Hilfe der vergleichenden Methode eine Geschichte des Immobilienbesitzes und Immobilienrechts in Europa zu schreiben. Der Verfasser beherrscht die deutsche, frz., engl. etc. Literatur über die einschlägigen Fragen, ebenso wie die Rechtsquellen. Der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird aus dem Werke reiche Anregung und Belehrung empfangen.“

(Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 7.)

„Der Verfasser hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, in der Geschichte des Eigentums vornehmlich das Verhältnis der beiden streitenden Faktoren des römischen und des deutschen R. zu einander zu beleuchten. In dem vorliegenden ersten Bande behandelt er römische und germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Guts herrschaft und der Dorfgemeinde. . . . Durchweg lässt das Buch ein ernstes, wissenschaftliches Streben und eingehende Studien erkennen. Der Schwerpunkt liegt weniger in neuen Forschungen, als in der eigenartigen, vergleichenden Methode, die den doppelten Einfluss römischer und germanischer Kultur auf die Entwicklung des ImmobiliargüterR. ebenso klar wie anziehend und in fließender Darstellung zur Anschauung bringt.“

Schück. (Zbl. f. RWiss. 1901, Hft. 10.)

„L'opera ci sembra molto importante, frutto di ricerche solide. Di essa dovrà tener conto chiunque nell'avvenire si occuperà dell'ordinamento della proprietà medievale. E da questo primo volume è lecito ritenere che la storia del K., che va fino all'avvento del capitalismo, riescirà all'altezza del difficilissimo tema.“ Gius. Salvioi.

(Schluss einer ausführl. Besprechung in der „Cultura“ Roma.)

Bd. XVII. XVIII. *Thompson, William.* Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu bes. Beförderung menschl. Glücks. 2 Bde. N. e. Einleitung: Gesch. der sozialist. Ideen in England von H. S. Foxwell. Uebers. n. d. engl. Orig.-Ausg. (1824) von O. Collmann. (XCII, 457 S.; VIII, 555 S.) 8. 1903—1904. 2 Bde.

à br. M 7,50; eleg. Hfzbd. à M 8,75

„Das Buch . . . nimmt in der Literatur des Sozialismus keinen unbedeutenden Platz ein. Sein Verfasser, der als ein äusserst edler, hingebender Charakter geschildert wird . . . war ein sehr begabter Schüler und Freund des englischen Sozialphilosophen Bentham einerseits und des Sozialisten Robert Owen andererseits. Man könnte sagen, dass sein Hauptwerk, mit dem wir es hier zu tun haben, eine Synthese von Bentham und Owen darstellt. . . . Die Skizze des Prof. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England, die der Deutschen Ausgabe vorangeschickt ist, ist . . . in Einzelheiten nicht einwandfrei, aber voll interessanter Angaben über den englischen Sozialismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dessen Literatur wohl niemand so gut kennt, wie der Verfasser.“

(Dok. d. Sozial. Bd. III. 4. IV. 1903.)

„Die Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, welche uns schon manche hervorragenden Werke in billigen und gutausgewählten Deutschen Ausgaben gebracht hat, bietet uns nun William Thompson, Untersuchung über die Grundzüge der Verteilung des Reichtums in einer von O. Collmann veranstalteten Deutschen Uebersetzung.“ . . . „Vielmehr ist die Frage nur die, ob sein Werk über die Verteilung des Reichtums einer erneuten Ausgabe bedürftig und wert war. Nach beiden Richtungen hin ist die Frage zu bejahen; denn Thompsons Werk ist die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des englischen Sozialismus. Zum Verständnis des Thompsonschen Gedankenkreises trägt die Einleitung von H. S. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England wesentlich bei. Die Uebersetzung ist lobenswert.“

(Lit. Mitt. d. Ann. d. Dtsch. R. 1903, No. 5.)

Bd. XIX. *Malthus, T. R.* Grundsätze der Politischen Oekonomie. Nach der 2. sehr verm. Aufl. d. Orig. übers. v. V. Marinoff. (XVI, 580 S.) 8. 1910.

br. M 10; eleg. Hfzbd. 11,50

Bis zur Fertigstellung der Bände besteht ein ermässiger Subskriptionspreis, welcher unmittelbar nach Erscheinen erlischt.

Ein in Halbfranzband geb. Exemplar der BVG, Bd. I—XIII, XVII, XVIII liefert ich für M 80.

VERLAG von R. L. Prager in BERLIN NW 7.

Sima Lazar

Der Sozialismus und die Genossenschaftsbewegung

Berliner Inauguraldissertation
gr. 8. VI, 106 Seiten. 1911. Preis Mark 2.—

Salomon Monosohn

Actio de pauperie im System des römischen Noxalrechtes

Eine rechtsgeschichtliche Studie
gr. 8. 56 Seiten. 1911. Eleg. broschiert. Preis Mark 1,60.

Leo Tolstoi außerhalb der Grenzen
dichterischen Schaffens

von

Professor A. A. Issaieff.

gr. 8. IV, 67 Seiten. 1912. Eleg. broschiert. Preis M 1,60.

Robert Prager

Bücher, Menschen, Dinge

Erste bis Dritte Folge

Gesammelte Aufsätze aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 8.
IV, 116, IV, 188, 108 Seiten. 1907, 1909, 1911. Eleg. broschiert. Preis à Mark 2.

G. J. Göschen

Theorie der auswärtigen Wechselcourse.

Nach der 2. franz. Ausgabe Leon Say's von F. Stöpel.

Anastatischer Neudruck. 8. XII, 132 Seiten. 1910. Eleg. brosch. Preis M 3.

Kultur und Wirtschaft

Studie von Dr. Otto Pringsheim.

gr. 8. 52 Seiten. 1910. Eleg. broschiert. Preis M 1,20

Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs

und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln

von Hermann Heinrich Gossen.

8. VIII, 278 Seiten. Neue Ausgabe. 1889. Brosch. M 5.—

Zur hundertsten Wiederkehr von Gossens Geburtstag am 7. Sept. 1910 hat Professor Robert Liefmann in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 95 Heft 4 einen Abriss seines Lebens und eine ausführliche Darlegung seiner Lehre gegeben und ist dem lange verkannten und lange tot geschwiegenen Gossen gerecht geworden. Liefmann betont, dass Gossen „durch die Einfügung zahlreicher mathematischer Formeln für den Nicht-mathematiker sein Buch schwer lesbar gemacht hat, ganz unnützer Weise, da sich alle seine Gedanken sehr wohl ohne solche Hilfsmittel darlegen lassen“. Professor Liefmann stellt fest, dass die Bedeutung des Werkes von Gossen für die nationalökonomische Theorie heute ausser allem Zweifel steht und schliesst seinen Aufsatz: „In diesem Sinne kann man der ökonomischen Theorie ein Zurück zu Gossen! zurufen.“

Buchdruckerei Hans Adler, Greifswald.